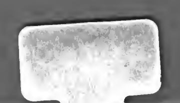



LIBER COLL
BALL OXON.




3033896582

Hellas und Rom.

3. Band.



Hellas und Rom.

Populäre Darstellung

des öffentlichen und häuslichen Lebens

der

Griechen und Römer

von

Dr. Albert Forbiger,
Conrector em. des Nicolai-Gymnasiums zu Leipzig.

Erste Abtheilung:

Rom im Zeitalter der Antonine.

3. Band.

Leipzig,
Fues's Verlag (R. Reisland).
1874.


ASHMOLEAN
OXFORD
LIBRARY

Inhalt des 1. Bandes.

1. Kapitel.

2. Kapitel.

fachen. — Kindererziehung. Häuslicher Unterricht. Schulen und ihre Mangelhaftigkeit. Schwierigkeit des Rechenunterrichts bei fehlenden einfachen Zahlzeichen. Künstlich construirte Rechentafel. Höherer Unterricht durch Grammatiker und Rhetoren. Gymnastische Uebungen. — Eheverhältnisse: Verlobung. Verschiedene Arten Ehen zu schließen. Gebräuche bei und nach der Geburt von Kindern. Arten der Ehescheidung. Ausführliche Beschreibung einer Hochzeit und der Gebräuche dabei. — Besuch einer Hetäre bei ihrer Toilette. Ihre Sklavinnen und ihr Putz. Schönheitsmittel: Eselsmilch, Schminken, Färben der Haare. Künstlich aufgethürmte Frisuren. Haarnetze. Parfümerien, Haaröle und Pomaden. Zahnpulver. Schmuckkästchen und ihr Inhalt: Nestnadeln, Agraffen, Diademe, Halsketten, Ohrgehänge, Armspangen, Ringe. Anlegen der Kleider. — Ein Lupanar in der Suburra. Prostitution.

6. Kapitel.

Die Schauspiele. Beschreibung des Circus maximus. Die große Circusprocession. Circusspiele in Gegenwart des Hofs: Wettrennen zu Wagen. Wettlauf. Ringkampf der Athleten. — Theatralische Vorstellungen. Beschreibung des Theatrum Pompeii. Schauspieler, ihre Stellung und Gehalte. Masken, Dekorationen und Costume. Vorstellung eines Trauer- und eines Lustspiels, einer Atellana, einer Pantomime und einer Pyrrhicha oder eines Ballets. — Beschreibung des Amphitheatrum Flavium. Ein großes Fechterspiel und eine Thierhetze in demselben. Fechterschulen. Verschiedene Klassen der Fechter: Samnitae, Thraces, retiarii, secutores, myrmillones, bestiarii. — Vorstellung von Equilibristen, Gauklern und Taschenspielern. — Ein Concert im Odeum Domitiani in Anwesenheit des Hofs.

Inhalt des 2. Bandes.

10. Kapitel.

Die Festtage und religiösen Feste. (Einrichtung des Kalenders und Unterschied der Feier- und Werkeltage.) Der Neujahrstag und Amtsantritt der Consuln. Schilderung der einheimischen Feste: Lupercalia. Matronalia (Fest der Hausfrauen). Quinquatrus (Fest der Handwerker, Aerzte, Künstler und Schulkinder) mit dem Tubilustrium. Fest der Mater magna und Megalensia. (Dendrophorie. Bluttag. Hilaria. Lavatio Magnae Matris. — Galli. Als Episode das Treiben der Galli der syrischen Göttin.) Floralia. (Als Episode Bacchanalia.) Palilia oder Parilia (Hirtenfest). Fest der Arvalen. Vestalia. Quinquatrus minores (Fest der zum Opferdienst bestimmten Flötenbläser). Saturnalia. (Sigillaria. Der Aehnlichkeit der Sigilla und Argei wegen als Episode das Argeeropfer und die Larentalia.) Ausländische Feste (außer den schon erwähnten der Mater magna): Fest der Comanischen Göttin (Bellona). Mithrascultus und Taurobolium (Bluttaufe). Isiscultus und Beschreibung eines Isisfestes. — Ludi saeculares.

11. Kapitel.

Der Aberglaube. Die Divination. Opferschau (haruspicina). Auspicien oder Augurien ex coelo, oder Weissagung aus den Blitzen u. s. w., ex avibus, oder aus dem Fluge und den Stimmen der Vögel, (ex quadrupedibus, ex diris) und ex tripudio, oder aus dem Fraß der Hühner, und Hergang dabei. Deutung und Sühnung der Wunderzeichen (prodigia, portenta). Sühnung und Begraben der Blitze. Deutung und Annahme oder Ablehnung der Vorbedeutungen (omina). Traumdeutung. Astrologie (Chaldaei). Loosorakel. Arithmomantie. Daktyliomantie. Prophezeihungen aus den Gesichtszügen, den Lineamenten der Hände u. s. w. Zauberei. Zaubergottheiten (Hekate oder Brimo) und -Dämonen und Spukgeister (Empusa, Mormo, Mania, Larvae und Lemures). Menschliche Zauberer. Gegenstände und Mittel ihrer Wirksamkeit. Zaubertränke, -Sprüche, -Kreisel, -Knoten, -Gürtel, -Ringe u. s. w. Fascination. Beschreiung. Amulete gegen Zauberei. Sympathetische Zaubermittel um Gebrechen und Krankheiten herbeizuführen oder sie zu bannen und abzuwenden.

12. Kapitel.

Die drei Stände: 1) Senatoren. Kurze Geschichte des Standes. Seine gegenwärtigen Bestandtheile. Sein Reichthum und die Art ihn anzuwenden (zur Erwerbung großer Ländereien, zur Gründung von Fabriken, zu Handelsspeculationen, zu Wuchergeschäften). Auch weniger Bemittelte haben Gelegenheit, zu gut besoldeten Staatsämtern und Militairstellen zu gelangen oder sich als Gerichtsredner ein ansehnliches Einkommen zu verschaffen. (Titelsucht. Verleihung der bloßen Insignien der höchsten Staatsämter.) 2) Ritterstand. Verschiedene Klassen der Ritter: Equites illustres (senato-

rische Ritter), equites equo publico (Staatsritter, Ritter mit dem Staatsroß) und gewöhnliche Ritter, oft von sehr gemeiner Herkunft, auch blose Titularritter. Zu diesem Stande gehören fast alle Zollpächter, Lieferanten, Banquiers, Großhändler, Besitzer großer Fabriken und Leiter gewinnbringender Unternehmungen. Auch gelangen sie leicht zu einträglichen Procurator- und Officierstellen. 3) Der Bürgerstand. Sehr verschiedene Vermögensverhältnisse desselben. (Zum größern Theile ganz unbemittelt.) Erwerbsmittel desselben: Kleinhandel; Buchhandel; Geldwechsler-, Mäkler- und Pfandleihgeschäfte; Schankwirthschaften u. s. w., besonders aber Handwerke. (Verschiedene Zünfte der Handwerker. Gemeingeist derselben. Begräbnißgesellschaften und Sterbecassenvereine. Volksfest der Anna Perenna.) Nächstdem Anstellungen als untere Hofbeamte, Schreiber und Amtsdiener der Magistrate und Priestercollegien, als Lictoren, Ausrufer, Auctionatoren u. s. w. Höhere Erwerbszweige durch Betreibung von Künsten und Wissenschaften; in ersterer Beziehung besonders als Baumeister, Citharöden, Schauspieler und Ballettänzer oft sehr gut bezahlt, in letzterer als Elementarlehrer, Grammatiker und Rhetoren, als Advocaten (Gerichtsredner), Rechtsgelehrte und Aerzte beschäftigt.

13. Kapitel.

Künste und Wissenschaften. 1) Künste. Baukunst. (Prachtgebäude der Kaiserzeit.) Skulptur. Menge der Standbilder, Büsten und andrer plastischer Arbeiten aus Erz und Marmor. Malerei. Freskomalerei und Malerei mit Leimfarben auf Holztafeln. Portraitmalerei. Die Künstler und Art ihrer Thätigkeit. (Arbeitstheilung.) Baumeister. Bildhauer. Maler (auch Malerinnen). Kunstsammlungen. Wenige wahre Kunstkenner. Musik. Gesang. (Eitelkeit, Anmaßung und großer Lohn der Citharöden.) Instrumentalmusik (besonders Cither- und Flötenspiel). Ausartung derselben. Concerte. Capitolinischer Wettkampf in Dichtkunst und Musik. Dilettantismus in den Künsten überhaupt, besonders in der Musik. 2) Wissenschaften. Philosophie (jetzt Modewissenschaft, besonders der Stoicismus, da ihm der Kaiser huldigt, während der Charakter der Römer sich mehr zu Epikurs Lehre hinneigt. Cyniker und Bettelphilosophen. Hof- und Hausphilosophen und Lehrer der Philosophie. Treiben in den Philosophenschulen. Dichtkunst. Unterricht der Jugend darin. Jetzt die älteren Dichter mehr bevorzugt als die klassischen des Augusteischen Zeitalters. Mangel an guten Dichtern. Gelegenheitsdichter. Dilettanten in der Dichtkunst. Rhetorik. Rhetorenschulen und Hergang in ihnen. Declamationen und Controversen. Barocke und gesuchte Themata derselben. Entartung der Beredtsamkeit. Bemühung der Sophisten, sie wieder zu heben und zu veredeln. (Von der Betreibung der Rechts- und Arzneiwissenschaft ist schon vorher gehandelt worden.)

14. Kapitel.

Handel und Industrie. Der Handel ist meistens Importhandel zur See. Handelshafen bei Ostia. Der Tiberfluß Haupthandelsstraße. Emporium (Landungs- und Verladungsplatz) in Rom und Waarenspeicher an ihm und sonst in der Stadt. Großhandel, zuerst mit Nahrungsmitteln. Getreidehandel (besonders mit Weizen und Spelt), Viehhandel (hauptsächlich mit Schweinen, Schinken, Speck, Pökelfleisch. Rinder weniger zur Nahrung als zu den Opfern, der Milch und der Käsebereitung wegen gehalten. Käsehandel). Handel mit Wildpret, Federvieh und Fischen, besonders Seefischen (Fischteiche), mit marinirten Fischen und Fischbrühen. Handel mit Honig und Wachs, mit Gemüsen, Küchengewächsen und Obst, mit Wein, Oel, Salz, mit Holz und Steinen, mit Schafwolle und Ziegenhaar, mit Flachs, mit Häuten, Leder und Pelzwerk, mit Hanf und Spartum, mit Gewürzen, Wohlgerüchen und Heilkräutern. Handel mit Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Zinn, Blei und Quecksilber, mit Edelsteinen, Krystall und Glas, Bernstein, Gyps, Arsenik, Asphalt, Asbest, Farbewaaren und Elfenbein, Handel mit Pferden, Maulthieren, Eseln, Jagdhunden, Schooshündchen und Papageien. Industrie. Fabrikation von Wollen-, Linnen-, Byssus-, Baumwollen- und Seidenwaaren, von Filz-, Seiler- und Lederwaaren, von Pergament- und Papier, von Metallwaaren aus Gold und Silber, Bronze, Eisen und Stahl (besonders Waffen und Geräthschaften), von Thonwaaren, Glaswaaren, von Salben, Oelen, Essenzen und Medicamenten und Handel damit (überall mit Angabe der Länder und Städte, von wo die Producte bezogen und wo die in den Handel kommenden Waaren fabricirt werden).

Inhalt des 3. Bandes.

treidevertheilungen leitenden Personen). Kosten der Staatspost und Aufwand für Gesandtschaften. Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats. Staatsschatz (aerarium) nebst dem geheimen Staatsschatz für außerordentliche Nothfälle (aerarium sanctius) und kaiserliche Kasse (fiscus) sowie Vertheilung der Staatseinnahmen zwischen sie. Der Unterschied zwischen Beiden im Laufe der Zeit immer mehr verschwunden.

18. Kapitel.

Die Staatsverfassung. Rückblick auf die Zeiten der Republik und Volkssouveränität. Comitien oder Volksversammlungen. (Centuriat- und Tributcomitien. Eintheilung des Volks in Klassen, Centurien und Tribus. Wandelung dieser Institution im Laufe der Zeit.) Die Comitien bestehen zum Theil noch fort, haben aber ihre Bedeutung verloren. Beschreibung solcher Comitien zu der (illusorischen) Consulwahl. Der Senat. Seine frühere Bedeutung und seine Verhältnisse, Rechte und Thätigkeit in der Kaiserzeit. Senatsversammlungen und Hergang dabei. (Art der Abstimmung.) Staatsämter oder Magistrate, aus den Zeiten der Republik beibehalten. Die Consuln und ihre Wirksamkeit in der Kaiserzeit. Die Prätoren (Praetor urbanus und peregrinus) und ihre (jetzt sehr beschränkte) Jurisdiction. Die Aedilen und ihr Geschäftskreis. Die dem Namen nach auch noch bestehenden Volkstribunen. Die Quästoren. Hierzu kommen die in der Kaiserzeit neu geschaffenen Staatsämter. Der Praefectus urbi mit seinen Unterbeamten, dem Praefectus vigilum und dem Praefectus annonae; sodann die Praefecti praetorio. Umfangreicher Wirkungskreis, große Vorrechte und Machtbefugniß dieser kaiserlichen Beamten. Die ganze Staatsgewalt gipfelt zuletzt in der Person des Kaisers selbst. Seine Vorrechte und Herrschergewalt.

19. Kapitel.

Verwaltung Italiens und der Provinzen. Verhältnisse Italiens und seine Vorrechte vor den Provinzen. Verschiedene Arten größerer und kleinerer Ortschaften. Colonien (römische Bürgercolonien und lateinische Colonien; Ius Latii), Municipien und Präfecturen. Deren Unterschied, Wesen und Verfassung. (Verschmelzung dieser drei Klassen und Wegfall der Präfecturen im Laufe der Zeit.) Der Senat (Decurionen) in den Colonien und Municipien und die an seiner Spitze stehenden Magistrate (Duumviri oder Quatuorviri iuri dicundo und aediliciae potestatis, Quinquennales u. s. w.) Ihre Bürgerschaft mit einer Art von Ritterstand (Augustales). Die Provinzen. Eintheilung des Reichs in 47 Provinzen, theils kaiserliche, theils senatorische. Verwaltung der Ersteren durch kaiserliche Legaten, der Letzteren durch Proconsuln und Proprätoren. Andere Beamte derselben, Legaten, Quästoren und Procuratoren, und vom Staate angestelltes Dienstpersonal (cohors

praetoria). Ihr Religionswesen und ihre die Nationalitäten berücksichtigende Verfassung. Einheimische Obrigkeiten (Decurionen). Abgabenwesen. Verschiedene Arten von Städten. Colonien (Militaircolonien), Municipien, verbündete und (steuer)freie Städte, gewöhnliche Provinzialstädte. (Conventstädte.) Einwohner, theils Römer, theils Eingeborne.

20. Kapitel.

Das Gerichtswesen. Rückblick auf das mangelhafte Gerichtswesen der Republik. Umgestaltung und Regelung desselben in der Kaiserzeit. Theilweiser Uebergang der Jurisdiction vom Volke und Senate an den Kaiser und die neuen kaiserlichen Präfecten. Drei Instanzen. Collegialische Einrichtung, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichte. Art, wie die Richtercollegien als Geschworene constituirt werden. Zeit und Ort der Gerichtsverhandlungen. Unterschied zwischen öffentlichen Verbrechen und Privatdelicten, zwischen stehenden und außerordentlichen Gerichten, zwischen Criminal- und Civilprocessen. Hergang bei den in den stehenden Gerichten (quaestiones perpetuae) zu Rom verhandelten Criminalprocessen. Constituirung des Gerichtshofs der Geschwornen. Anklage und Vertheidigung. (Advocati, patroni.) Zeugenverhör. Abstimmung und Urtheilsspruch. Appellation dagegen und Umgehung der quaestiones perpetuae durch unmittelbares Anbringen der Sache bei dem Kaiser. Senatsgerichte und Gerichte des Pontifex Maximus. Criminalprocesse in den Provinzen. Untersuchungshaft und Criminalstrafen. Todesstrafe: Arten der Hinrichtungen. Verurtheilung zum Gladiatorendienst und zur Arbeit in den Bergwerken. Verbannung. Kerkerstrafe. Civilprocesse. Gerichtshöfe. Staatsgerichtshof der Decemviri und Centumviri. Geschwornengerichte. Hergang bei einem Civilprocesse. Formularproceß vor einem Geschwornengerichte. (Verfahren in iure und in iudicio. Vorladung durch manus iniectio. Vadimonium. Litis contestatio u. s. w.) Rechtshülfe extra ordinem durch einen Einzelnrichter. Execution des Richterspruchs. Eröffnung eines Concurses. Popularklagen.

21. Kapitel.

Heer- und Kriegswesen. Umfassender Rückblick auf die Heeresverfassung in den Zeiten der Republik. Das Heer der Kaiserzeit. Die Legionen, ihre Eintheilung und ihre Officiere. Die Prätorianer. Die cohortes urbanae. Die cohortes vigilum. Die Auxiliartruppen. Reiterei. Equites singulares Augusti. Vexilla veteranorum. Die Nichtcombattanten. (Fahnenträger, Spielleute. Handwerkercohorten. Angestellte.) Kleidung und Bewaffnung. Aushebung, Vereidigung, Sold, Dienstzeit. Das Einexerciren. Verpflegung der Truppen. Disciplin. Strafen und Belohnungen. (Darunter Decorationen und coronae.) Marschordnung. (Colonnenmarsch. Triplex acies. Agmen quadratum. Orbis. Globus. Testudo.) Ge-

päck der Soldaten. (Mulus Marianus.) Lagerordnung. Anlegung und Einrichtung eines Lagers. (Wall und Graben. Thore. Straßen. Marktplätze. Zelte. Praetorium. Quaestorium u. s. w.) Lagerdienst und Lagerleben. (Verwendung der Truppen zu andern Arbeiten.) Schlachtordnung. Siebenfache Art derselben (darunter der cuneus). Verschiedene Arten der Aufstellung. (Frühere Phalanx- und Manipularstellung. Jetzige Cohortenstellung.) Angriffsarten und Rückzug. Festungskrieg und Belagerungsapparat: Sturmleitern. Minen. Mauerbrecher oder aries. Mauerbohrer. Mauersichel. Schutzdächer oder testudines. Belagerungsthürme mit Fallbrücken (sambucae). Krahn (tolleno). Geschütz oder Schuß- und Wurfmaschinen (tormenta). Ihre Construction und ihre verschiedenen Arten. (Catapultae (oder scorpiones) und ballistae. Vertheidigungsmittel der Belagerten. (Furcae, forfices oder lupi, ericii u. s. w.)

22. Kapitel.

Seewesen. Gründung der römischen Seemacht. Die jetzigen Kriegsflotten zu Misenum, Ravenna (Forum Julii und Byzantium), und auf den Strömen Rhein und Donau. Handelsflotte, besonders die alexandrinische und afrikanische. Beschreibung des römischen Schiffes in allen seinen Theilen, mit seinem gesammten Geräth und seiner Ausschmückung. Maste, Segel, Tauwerk, Anker, Steuerruder, die andern Ruder (Näheres über die Einrichtung der Ruderschiffe, deren Größe und Namen sich nach der Zahl der Ruderreihen richtet: Quinque-, Quadri-, Tri- und Biremen oder Liburnae naves), aplustre, cheniscus, parasemon, tutela. Charakteristische Merkmale der Kriegsschiffe. Schiffsschnäbel (rostra), Enterhaken (manus ferreae, harpagones, corvi), Schiffssicheln, Thürme und Wurfgeschütz. Admiralschiff. Andre Arten von Schiffen: Transport- und Lastschiffe, Späherschiffe, Postschiffe oder Packetbote, schnellsegelnde Jachten und Seeräuberschiffe (celoces, phaseli, myoparones, hemiolae u. s. w.), kleinere Bote, Nachen und Kähne (lembi, scaphae, cymbae, lintres u. s. w.). Bemannung der Schiffe: Ruderer, Matrosen und Marinesoldaten und ihre Geschäfte. Officiere, Steuermänner und andre erwähnenswerthe Personen der Schiffsmannschaft. Art und Weise des Seekampfes. Auslaufen und Lustration der Flotte. Marschordnung. Aufstellung zum Kampfe und Beschreibung des Kampfes selbst. (Anwendung der rostra, Enterhaken, Kriegsmaschinen u. s. w.) Endlich noch Belohnungen und Strafen der Schiffsmannschaft.

---

15. Kapitel.

Münzen, Maße und Gewichte.

Da im vorigen Kapitel vom Handel und von der Industrie der Römer die Rede gewesen ist, so dürfte hier der passendste Ort sein, auch von ihren im Handelsverkehr vorkommenden Münzen, Maßen und Gewichten zu sprechen. Es ist selbstverständlich, daß in Rom, dem Mittelpunkte der Welt, wohin unaufhörlich Leute aus allen Ländern der Erde zusammenströmen, auch Münzen der verschiedensten Art zum Vorschein kommen müssen. Den stets wechselnden Curs der ausländischen Münzen zu berechnen, von denen später nur beiläufig gehandelt werden wird, wollen wir den Geldwechslern überlassen, deren Thätigkeit fortwährend in Anspruch genommen wird, da alle Abgaben und Geldstrafen nur in römischem Gelde gezahlt und selbst alle Schuldklagen nur auf solches angestellt werden dürfen, weil das römische Recht überhaupt nur die vom römischen Staate ausgegebenen Münzsorten [1]) als wirkliches Geld betrachtet,[2]) weshalb auch im gewöhnlichen Verkehr und im Kleinhandel blos römische Münzen angenommen werden. Doch selbst von diesen, die ihren bestimmten, feststehenden Werth behalten, cursiren so vielerlei Arten, daß es einem Fremden sehr schwer wird, sich darin zurecht zu finden, weshalb es auch von meiner Seite eines förmlichen Studiums bedurft hat, ehe ich darüber in's Klare kam. Um nun auch meine Leser in den Stand zu setzen, die folgenden Mittheilungen richtig zu verstehen, muß ich vorerst einen Rückblick auf die Geschichte des Münzwesens in Rom

werfen. Auch bei den Römern gab es Anfangs nur einen Tauschhandel und die vom Staate festgesetzten Strafen bestanden in einer bestimmten, von zwei Schafen bis zu dreißig Rindern ansteigenden Menge von Vieh (pecus),[3]) wovon sich auch der Name des erst später entstandenen Geldes, pecunia, herschreibt.[4]) Den Grund zu dem jetzigen Münzwesen aber legte der herrschenden Meinung nach erst der König Servius Tullius,[5]) indem er Kupfer, dessen man sich auch schon vorher als Tauschmittels bedient hatte,[6]) in Barren, meistens von länglich viereckiger Form, gießen und diese, oder doch wenigstens die größten derselben, mit einem Zeichen versehen ließ, welches mit Rücksicht auf die bis dahin übliche Viehzahlung in der Figur irgend einer Art von Herdenvieh bestand,[7]) aber nicht den Werth der Barren bestimmte, der blos von dem Gewichte abhing,[8]) da man das Metall einander zuwog, woraus sich auch die noch bis auf den heutigen Tag bei Käufen gebräuchliche juristische Formel per aes et libram emere (mit Kupfer und mittelst einer Wage kaufen) erklärt.[9]) Eigentliche Münzen aber nach dem Muster unsrer griechischen (denn auch hierin waren meine Landsleute die Lehrer der Römer) giebt es im römischen Staate erst seit der Decemviralgesetzgebung oder dem Anfange des 4. Jahrhunderts nach Roms Erbauung.[10]) Von da an nämlich wurden große und plumpe Kupfermünzen von runder Form im Gewichte eines Pfundes gegossen und mit dem Namen As bezeichnet,[11]) so daß nun von einem Zuwiegen solches wirklichen Geldes natürlich nicht mehr die Rede war,[12]) und auch die vom Staate auferlegten Strafen statt, wie bisher, nach Rindern und Schafen, nunmehr nach Assen normirt wurden.[13]) Da aber der Gebrauch so großer und schwerer Münzen höchst unbequem war, fing man bald an, auch kleinere zu gießen oder zu prägen,[14]) bei denen man die Eintheilung des As in zwölf uncias zu Grunde legte, und so entstanden denn nun unter den Namen Semis, Triens, Quadrans, Sextans und Uncia[15]) auch Münzen, die eigentlich ein Gewicht von sechs, vier, drei, zwei und einer Unze hätten haben sollen, und verschiedenes Gepräge zeigten,[16]) jetzt aber in ihrer ursprünglichen Größe und Schwere nicht mehr in Umlauf sind, sondern sich nur noch im Besitz der Münzsammler und Liebhaber von Alterthümern finden, jedoch zeigen, daß auch diese ältesten Asses nicht das normale Gewicht

hatten, sondern nur zu neun bis zehn Unzen ausgeprägt wurden,[17]) vielleicht weil vor Einführung des nach unserm griechischen Gewicht normirten römischen Münzpfundes in Mittelitalien schon andres Kupfergeld cursirte, welches nach einem etwas leichteren altitalischen Pfunde geprägt war, an dessen Gewicht man sich, trotz der normalen Bestimmung des römischen Münzpfundes zu 12 Unzen, nun auch bei Prägung der römischen Asses anschloß.[18]) Uebrigens wurden schon diese ältesten Asse nicht aus reinem Kupfer geprägt oder vielmehr gegossen, sondern es war ihnen etwa der fünfte Theil Zinn und Blei beigemischt,[19]) und demnach enthielt der As nur etwa $\frac{2}{3}$ Pfund Kupfer. Nach der gleich zu erwähnenden Einführung der Silberwährung aber fand man sich, unstreitig mit Berücksichtigung des sicilischen Münzsystems,[20]) veranlaßt, von diesem ursprünglichen Münzfuße abzugehen und statt der schweren Kupfermünzen (aes grave)[21]) leichtere zu prägen,[22]) die zwar dieselben Namen, jedoch keineswegs dieselbe Geltung behielten. Man würde nämlich sehr irren, wenn man glauben wollte, den damaligen Römern sei zugemuthet worden, den sogleich von 10 auf 4 Unzen herabgesetzten As für einen vollen, alten As zu nehmen, was einem völligen Staats- und Privatbankerott geglichen haben würde. Vielmehr mußte allen Schuldforderungen entweder noch in alten, schweren Asses genügt werden, so lange dieselben noch circulirten, oder man mußte statt derselben ebenso viele neue, zu $2\frac{1}{2}$ Asses normirte Silbersesterze zahlen; denn der Sesterz wurde nun der Vertreter der alten Münzeinheit oder des libralen As und diente somit zur Vermittelung zwischen der alten und der neuen Währung.[23]) Später aber ist man freilich in dieser Reduction des Münzfußes, die wohl nur eine nothwendige Folge davon war, daß man man bei Einführung der Silberprägung dem Silber einen viel zu hohen Werth im Vergleich mit dem des Kupfers beigelegt hatte, immer weiter und weiter gegangen und so ist es endlich dahin gekommen, daß jetzt der As nur noch $\frac{1}{4}$ Unze wiegt und demnach auf den vierzigsten Theil seines ursprünglichen Gewichts reducirt ist. Während dieser Zeit der Münzreduction entstanden übrigens auch noch drei neue Münzsorten, der Dupondius von zwei, der Tressis von drei und der Denarius oder Decussis von zehn Asses mit den Werthzeichen II, III und X,[24]) welche großen

und schweren Kupfermünzen aber seit Einführung des Silbergeldes gleichfalls außer Curs gekommen sind. Da nämlich der Gebrauch von bloßem Kupfergeld besonders bei Bezahlung größerer Summen, wobei man nicht selten einen Lastwagen zu Hülfe nehmen mußte,[25]) eine große Unbequemlichkeit mit sich führte, so erfolgte im J. der Stadt 485, nachdem man durch größeren Verkehr mit den griechischen Städten Unteritaliens und den Krieg mit Pyrrhus unserer griechischen Silberwährung näher gerückt war, eine völlige Umwälzung im römischen Münzwesen durch Einführung des Silbergeldes.[26]) Es wurde zur Prägung desselben eine Münzstätte im Tempel der Juno Moneta auf dem Capitolium errichtet, ein Collegium von drei Münzmeistern (Triumviri monetales) eingesetzt[27]) und aus den im Staatsschatze aufgehäuften Silberbarren[28]) dreierlei Arten von Münzen, Denarii von 10, Quinarii von 5 und Sestertii von 2½ Asses mit den Werthzeichen X, V oder Q, und IIS[29]) oder HS geprägt;[30]) doch ist hierbei freilich nur an schon reducirte Asses zu denken, so daß der Sestertius trotz seiner Bezeichnung mit 2½ As doch nur *einem* alten As an Werth gleichkam. Diese Münzen nun sind noch jetzt in allgemeinem Gebrauch, obgleich die Sesterze (deren Name trotz ihres geringen Werthes noch immer zur Bezeichnung aller, selbst der größten Geldsummen dient, so daß man sich nicht wundern darf, wenn so häufig von einem Vermögen von Hunderttausenden, ja von Millionen die Rede ist)[31]) seit der Kaiserzeit nicht mehr von Silber, sondern von Kupfer geprägt werden; denn daß neben dem Silbergelde stets auch noch Kupfergeld cursirte, versteht sich wohl von selbst. Ebenso selbstverständlich aber ist, daß mit der fortschreitenden Reduction des Kupfergeldes auch eine Verschlechterung der Silbermünzen Hand in Hand ging, wie wir gleich sehen werden. Doch auch bei diesem Silbercurse sollte es nicht bleiben. Denn da sich in Folge der glücklichen Kriege und Eroberungen der Römer in den Zeiten der Republik, wo zwar alle Kriegscontributionen in Silber bezahlt werden mußten,[32]) aber dennoch in dem blos für Nothfälle aufbewahrten Fond des Staatsschatzes, dem sanctius aerarium,[33]) nur Gold niedergelegt wurde,[34]) eine große Menge Gold angehäuft hatte[35]) (dessen Werthverhältniß zum Silber nicht stets dasselbe gewesen ist, normalmäßig aber fast wie 1:12

angenommen werden kann)[36]), fing Julius Cäsar, der überdieß die Goldmassen Galliens auf den römischen Geldmarkt brachte, auch Goldstücke in großer Menge prägen zu lassen an,[37]) die bald so allgemein in Gebrauch kamen, daß in der Kaiserzeit, namentlich seit Nero und Vespasian, der Goldcurs an die Stelle des Silbercurses getreten und Gold die gewöhnliche Courantmünze geworden ist, während das Silbergeld nur noch als Scheidemünze gilt. So cursiren denn jetzt neben einander folgende einheimische Münzen: 1) der Aureus,[38]) bisweilen auch Golddenar (Denarius aureus) genannt,[39]) weil er an Größe einem Denar gleichkommt, die einzige römische Goldmünze, die in ganzen und halben Stücken ausgegeben wird und Anfangs aus $\frac{1}{40}$ Pfund reinen Goldes bestand, in der Kaiserzeit aber allmählich reducirt worden ist, so daß sie jetzt gewöhnlich $\frac{1}{42}$ Pfund wiegt[40]) und 100 Sestertien oder 25 Denaren gleichgestellt wird. 2) an Silbermünzen: a) der unsrer griechischen Drachme nachgebildete und ihr ziemlich entsprechende[41]) Denarius, der nach seinem Gepräge, einem Zwei- oder Viergespann, auch Bigatus und Quadrigatus heißt,[42]) ursprünglich aus ganz reinem Silber geprägt wurde und $\frac{1}{72}$ Pfund wog, dann im zweiten punischen Kriege bei Reduction des Kupferas auf den Uncialfuß[43]) auf $\frac{1}{84}$ und endlich gar auf $\frac{1}{96}$ Pfund herabgesetzt[44]) und dabei auch seinem Feingehalte nach immer mehr verschlechtert wurde.[45]) Ja zuweilen sind sogar eiserne und bronzene, blos mit Silber plattirte Denare von der Regierung selbst ausgegeben worden,[46]) wie ich sie als falsches Geld auf den Tischen der Geldwechsler aufgenagelt gesehen habe.[47]) b) der Quinarius oder halbe Denar, dessen Prägung seit dem 2. punischen Kriege über anderthalb Jahrhunderte lang eingestellt gewesen, in der Kaiserzeit aber wieder aufgenommen worden ist, der natürlich alle Schicksale des Denars selbst theilte,[48]) und jetzt zuweilen auch Victoriatus genannt wird, da dieser Name einer in den Zeiten der Republik geprägten und nach der auf ihrer Rückseite erscheinenden Victoria benannten Münze auf ihn übergetragen wurde,[49]) die $\frac{3}{4}$ des Denars hielt, jetzt aber in dieser Währung nicht mehr geprägt und, wenn sie noch vorkommt, von den Geldwechslern blos nach Curs angenommen wird. 3) als Kupfermünzen: a) der früher aus Silber bestehende Sestertius, der jetzt nur noch aus stark mit

Zink versetztem Kupfer geprägt wird, so daß sein Metall fast das Aussehen von Messing hat,[50]) auch nicht mehr, wie der Silbersesterz, $2\frac{1}{2}$, sondern 4 Asses gilt und das Gewicht einer Unze hat und von welchem, wie wir eben sahen, 100 Stück auf einen Aureus und 4 auf einen Denar gehen[51]); b) der auch schon oben genannte Dupondius,[52]) welcher zwei Asses hält, normalmäßig $\frac{1}{2}$ Unze wiegen soll und ebenfalls mehr Messing- als Kupfergehalt hat;[53]) c) der reine, rothkupferne As, dessen Normalgehalt jetzt $\frac{1}{4}$ Unze ist; d) der Semis (die Semissis)[54]) oder $\frac{1}{2}$ As (= $\frac{1}{8}$ Unze) und e) der Quadrans[55]) oder $\frac{1}{4}$ As (= $\frac{1}{16}$ Unze), der zwar schon seit Trajans Zeiten nicht mehr geprägt wird,[56]) aber doch noch stark cursirt. Werthbezeichnungen jedoch werden diesen verschiedenen Münzen in der Kaiserzeit nicht mehr beigefügt. In welchem Werthverhältniß zu einander sie stehen, wird sich am deutlichsten aus folgender Tabelle ersehen lassen:

Aureus	1								
semaureus	2	1							
denarius	25	$12\frac{1}{2}$	1						
quinarius	50	25	2	1					
sestertius	100	50	4	2	1				
dupondius	200	100	8	4	2	1			
as	400	200	16	8	4	2	1		
semis	800	400	32	16	8	4	2	1	
quadrans	1600	800	64	32	16	8	4	2	1

Schon seit Augustus ist das Prägen von Gold- und Silbermünzen ein Privilegium des Kaisers,[57]) während das Recht Kupfermünzen zu prägen dem Senate verblieben oder vielmehr zurückgegeben ist, nachdem in den letzten Zeiten der Republik gar kein Kupfergeld mehr geprägt worden war.[58]) Daher pflegt auch dieses Kupfergeld mit den Buchstaben S. C. (Senatus consulto) bezeichnet zu werden.[59]) Obgleich sonach die Triumviri monetales als Münzmeister des Senats noch fortbestehen,[60]) fungirt doch neben ihnen auch ein Vorsteher der kaiserlichen Münze (Procurator monetae Caesaris)[61]) und wenn ausnahmsweise auch größere Provinzialstädte Münzen schlagen, so geschieht dieß nur in Folge eines besonderen, ihnen vom Kaiser verliehenen Privilegiums.[62])

Außer diesen römischen, jetzt zum größten Theile in Rom selbst geprägten Münzen[63]) kommen nun aber im Handel und Verkehr auch noch verschiedene ausländische Geldsorten vor, die, wie schon gesagt, einen wechselnden Curs haben und daher eigentlich nur als Waare betrachtet werden,[64]) die den Geldwechslern einen reichen Gewinn abwirft. Am Meisten verbreitet ist 1) der Gebrauch unserer griechischen Drachme,[65]) die gewöhnlich dem Denar gleichgestellt und im Kleinhandel nie höher angenommen wird, obgleich die besseren Sorten derselben eigentlich den Werth von $1\frac{1}{2}$ heutigen, aber freilich nur von $\frac{3}{4}$ der ältesten Denare haben.[66]) Neben ihr cursiren 2) viele pergamenische Cistophoren (cistophori)[67]), die Landesmünze der Provinz Asien, deren Name sich von ihrem Gepräge, der halb geöffneten bacchischen Kiste,[68]) herschreibt, die aus dem reinsten Silber bestehen und als vier Drachmen gelten, jedoch nur den Curs von drei Denaren haben.[69]) 3) die ägyptische oder alexandrinische Münze, die zwar dem Gewichte nach gleichfalls vier Drachmen repräsentirt, aber, da sie von sehr schlechtem Gehalte ist und nur wenig Silber enthält, blos den Werth von 4 Asses oder $\frac{1}{4}$ Denar hat.[70]) 4) die syrische Silbermünze, die zwar, wie die vorigen, ebenfalls für eine Tetradrachme gilt[71]) und dem Gewichte nach vier Denaren gleichkommt, ihres geringen Gehaltes wegen aber nur für drei Denare gerechnet wird.[72]) Auswärtiges Kupfergeld hat eigentlich in Rom gar keinen Curs, doch wird unser griechischer Obolus in Schankwirthschaften, Badehäusern u. s. w. unbedenklich angenommen, aber freilich nur unter seinem wahren Werthe, da er als $\frac{1}{6}$ Drachme eigentlich einen Dupondius oder zwei Asse gelten sollte, aber nie höher als zu $1\frac{1}{2}$ As anzubringen ist, worein ihn die Geldwechsler bereitwillig umsetzen, da sie dabei immer noch ein ganz gutes Geschäft machen.[73]) Das in Provinzialstädten, namentlich zu Antiochia, mit der Bezeichnung S. C. geprägte Kupfergeld[74]) jedoch wird als römisches Geld betrachtet und zum vollen Werthe angenommen.[75])

Gehen wir nun zu den Maßen und Gewichten der Römer über, deren Einführung gleichfalls dem Servius Tullius zugeschrieben wird,[76]) so ist das einzige im Handel zum Ausmessen von Stoffen gebrauchte[77]) Längenmaß die ulna (oder der cubitus) d. h. die Länge des Arms vom Ellenbogen bis zur Spitze des

Mittelfingers oder $1\frac{1}{2}$ römische Fuß,[78]) die jedoch auch bei andern Gegenständen als Längenmaß gebraucht wird[79]) und in dieselben kleineren Theile zerfällt, wie der römische Fuß, von dem wir sogleich sprechen werden, da hier überhaupt eine Uebersicht von allen Maßen der Römer gegeben werden soll. Wie bei uns Griechen, so sind auch bei den Römern alle Längenmaße von Gliedern des menschlichen Körpers abgeleitet und das Grundmaß für alle Längen ist der Fuß (pes), welcher nach der urspünglichen römischen Eintheilung in 12 uncias, nach der ebenfalls angenommenen und von Feldmessern, Baumeistern, Bildhauern und andern Künstlern stets gebrauchten griechischen aber in 16 digitos (*δακτύλους* oder Fingerbreiten) zerfällt[80]), und auch bei Messungen größerer Längen, für welche es wieder besondere Namen giebt, zu Grunde gelegt wird. Da nun aber nicht alle Füße gleich lang und alle Finger gleich breit sind, so mußte nothwendig ein Normalmaß bestimmt werden und dieses ist denn auch wirklich im Tempel der Juno Moneta auf dem Capitol aufgestellt;[81]) nach ihm müssen alle Maßstäbe und Meßruthen normirt werden.[82]) Es entstehen sonach in aufsteigender Progression folgende Längenmaße, deren Namen wir zum Theil schon bei den Münzen kennen gelernt haben und die uns auch wieder bei den Gewichten begegnen werden. a) Kleinere als der Fuß: der sicilicus $= \frac{1}{48}$ Fuß, die semuncia $= \frac{1}{24}$ F., der digitus[83]) $= \frac{1}{16}$ F., die uncia $= \frac{1}{12}$ F., die sescuncia $= \frac{1}{8}$ F., der sextans $= \frac{1}{6}$ F., der palmus (d. h. die Breite der flachen Hand) oder der quadrans $= \frac{1}{4}$ F., der triens $= \frac{1}{3}$ F., der semis $= \frac{1}{2}$ Fuß und der dodrans $= \frac{3}{4}$ F. b) Größere als der Fuß: der palmipes $= 1\frac{1}{4}$ F., der cubitus (d. h. eigentlich der Ellenbogen) oder die ulna $= 1\frac{1}{2}$ F., der gradus (d. i. eigentlich die Stufe, daher besonders bei Messungen in die Tiefe, beim Graben eines Brunnens u. s. w. gebraucht) $= 2\frac{1}{2}$ F., und nun folgende Wegmaße: der passus (d. h. der Schritt) $= 5$ F. (da, wie wir schon wissen,[84]) die Römer nicht nach einfachen Schritten zu $2\frac{1}{2}$ F., sondern nach Doppelschritten rechnen), die decempeda oder pertica (eigentlich die Meßruthe)[85]) $= 10$ F., der actus $= 120$ F.[86]) und das mille (vollständig mille passus oder 1000 Schritte) $=$ 5000 F., bekanntlich das durch Meilensteine (milliaria)[87]) bezeichnete Maß für sämmtliche Land- und Heerstraßen des

Reichs.[88]) Doch bedienen sich die Römer nicht selten auch unsers griechischen Wegmaßes nach Stadien (*στάδιον*, stadium)[89]), besonders wenn es sich um Entfernungen zur See handelt,[90]) wo doch nicht füglich von Schritten die Rede sein kann. Sie nehmen dann das Stadium zu $\frac{1}{8}$ ihrer Meile oder zu 625 römischen Fuß an. Nur selten vorkommende Längenmaße sind außer den schon genannten sescuncia und sextans die quincuncia = $\frac{5}{12}$ F., der bes = $\frac{2}{3}$ F., der dextans = $\frac{5}{6}$ F., der deunx = $\frac{11}{12}$ F., der dupondius = 2 F. und der sestertius = $2\frac{1}{2}$ F.[91]) Das Verhältniß der allgemein üblichen Längenmaße zu einander werden folgende Tabellen zeigen:

Mille passus	1							
actus	$41\frac{3}{2}$	1						
decempeda	500	12	1					
passus	1000	24	2	1				
gradus	2000	48	4	2	1			
cubitus	$3333\frac{1}{3}$	80	$6\frac{2}{3}$	$3\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$	1		
palmipes	4000	96	8	4	2	$1\frac{1}{5}$	1	
pes	5000	120	10	5	$2\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{4}$	1

Pes	1										
dodrans	$1\frac{1}{3}$	1									
semis	2	$1\frac{1}{2}$	1								
triens	3	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{2}$	1							
palmus oder quadrans	4	3	2	$1\frac{1}{3}$	1						
sextans	6	$4\frac{1}{2}$	3	2	$1\frac{1}{2}$	1					
sescuncia	8	6	4	$2\frac{2}{3}$	2	$1\frac{1}{2}$	1				
uncia	12	9	6	4	3	2	$1\frac{1}{2}$	1			
digitus	16	12	8	$5\frac{1}{3}$	4	3	2	$1\frac{1}{2}$	1		
semuncia	24	18	12	8	6	4	3	2	$1\frac{1}{2}$	1	
sicilicus	48	36	24	16	12	8	6	4	3	2	1

Den mit den Längenmaßen eng verwandten Flächenmaßen, bei denen es sich nicht blos um einfache Bestimmung der Länge, sondern auch um die der Breite, kurz um Angabe des Flächeninhalts handelt, liegt ebenfalls der Gebrauch des Fußes als Einheit zu Grunde.[92]) Eine solche Messung aber läßt sich auf doppelte Art ausführen, indem man entweder die Länge und

Breite einzeln angiebt,[93]) wo dann von einer Messung in porrectum[94]) und von Anwendung des pes porrectus[95]) die Rede ist, oder kürzer gleich den Flächeninhalt nach Quadratfußen (pes quadratus oder constratus)[96]) bestimmt. Größere Feldflächen, die mit der zehnfüßigen Meßruthe (decempeda) gemessen werden, bezeichnet man mit den vom Landbau entlehnten Namen actus quadratus und iugerum (ein Juchert), indem man unter ersterem einen Raum von 120 Quadratfuß versteht, den man gewöhnlich in einem halben Tage beackern kann, unter letzterem aber den doppelten actus als Ackerfeld für die Arbeit eines ganzen Tages,[97]) d. h. ein längliches Rechteck von 240 F. Länge und 120 F. Breite, also 28,800 Quadratfuß. Da man nun auch diese Maße mit Anwendung des Duodecimalsystems in kleinere Theile zerlegt, so bilden sich in aufsteigender Progression von der decempeda quadrata oder dem scripulum an bis zum iugerum, dem Hauptfeldmaße der Römer, folgende Maße: Decempeda quadrata oder scripulum = $\frac{1}{288}$ iugerum oder 100 □F., sicilicus = $\frac{1}{48}$ iug. oder 600 □F., semuncia = $\frac{1}{24}$ iug. oder 1200 □F., uncia = $\frac{1}{12}$ iug. oder 2400 □F., clima = $\frac{1}{8}$ iug. oder 3600 □F., sextans = $\frac{1}{6}$ iug. oder 4800 □F., quadrans = $\frac{1}{4}$ iug. oder 7200 □F., triens = $\frac{1}{3}$ iug. oder 9600 □F., actus quadratus oder semis = $\frac{1}{2}$ iug. oder 14400 □F. und iugerum = 2 actus oder 28800 □F. Um noch größere Landstriche mit kleineren Zahlen bezeichnen zu können, hat man noch die Ausdrücke heredium, centuria und saltus erfunden und versteht unter ersterem, der eigentlich eine Erbbesitzung bedeutet und den bei der ersten Ackervertheilung durch Romulus jedem Bürger zugekommenen Feldtheil bezeichnen soll, einen Raum von 4 actus, d. h. von 240 Fuß in's Gevierte oder 57600 □F., unter centuria aber 400 actus, d. h. 2400 F. in's Gevierte oder 576000 □F.[98]) und unter saltus (eigentlich eine Waldtrift) 4 Centurien = 1600 actus, d. h. 4800 F. in's Gevierte oder 2304000 □F. Demnach stellt sich folgendes Verhältniß dieser Maße zu einander heraus:[99])

Saltus	1												
centuria	4	1											
heredium	400	100	1										
iugerum	800	200	2	1									
actus	1600	400	4	2	1								
triens	2400	600	6	3	$1\frac{1}{2}$	1							
quadrans	3200	800	8	4	2	$1\frac{1}{3}$	1						
sextans	4800	1200	12	6	3	2	$1\frac{1}{3}$	1					
clima	6400	1600	16	8	4	$2\frac{2}{3}$	2	$1\frac{1}{3}$	1				
uncia	9600	2400	24	12	6	4	3	2	$1\frac{1}{2}$	1			
semuncia	19200	4800	48	24	12	8	6	4	3	2	1		
sicilicus	38400	9600	96	48	24	16	12	8	6	4	2	1	
scripulum	230400	57600	576	288	144	96	72	48	36	24	12	6	1

Außerdem finde ich noch folgende seltener in Anwendung kommende Maße als Theile des Jugerum erwähnt, deren Verhältniß zu den übrigen sich leicht ergeben wird: sextula = $\frac{1}{12}$ iug. d. i. 4 scripula oder 400 □F., quincunx = $\frac{5}{12}$ iug. oder 1200 □F., septunx = $\frac{7}{12}$ iug. oder 1680 □F., bes = $\frac{2}{3}$ iug. oder 1920 □F., dodrans = $\frac{3}{4}$ iug. oder 21600 □F., dextans = $\frac{5}{6}$ iug. oder 24000 □F. und deunx = $\frac{11}{12}$ iug. oder 26400 □F.[100])

Ich komme nun zu den im Handel und Verkehr gebrauchten Hohlmaßen für flüssige und trockne Gegenstände, die in ihren Benennungen größtentheils übereinstimmen und zwar eigentlich vom Längenmaße abgeleitet, aber nach dem Gewichte genauer bestimmt sind, indem die Römer das Quadrantal, welches später mit einem dem griechischen ἀμφορεύς nachgebildeten Namen amphora bezeichnet wurde,[101]) d. h. ein Gefäß von einem Cubikfuß Inhalt,[102]) welches mit Wein oder Wasser gefüllt[103]) 80 Pfund wiegt und also dem Gewichte nach unserm attischen Talente und dem Inhalte nach $\frac{2}{3}$ attischen Metreten gleichkommt, als Einheit der Körpermaße annehmen. Auch die Amphora wird nun in mehrere kleinere Maße getheilt, die größtentheils unsern griechischen entsprechen und meistens selbst die griechischen Namen führen, und zwar nach folgendem Verhältniß:[104])

Amphora	1							
urna	2	1						
congius	8	4	1					
sextarius	48	24	6	1				
hemina	96	48	12	2	1			
quartarius	192	96	24	4	2	1		
acetabulum	384	192	48	8	4	2	1	
cyathus	576	288	72	12	6	3	1½	1.[105])

Noch kleinere Maße, die nur von Aerzten, Salbenbereitern, Köchen u. s. w. gebraucht werden, sind die ligula = ¼ Cyathus und das cochlear = ¼ Cyathus, welche beide Namen eigentlich einen Löffel bedeuten.[106]) Zwanzig amphorae bilden einen culeus,[107]) dessen Verhältniß zu den übrigen eben genannten Maßen, der urna u. s. w., also gleich = 40, 160, 960, 1920, 3840, 7680 und 11520 ist. Das Wort bedeutet aber eigentlich einen Schlauch,[108]) und meine Leser wissen schon, daß die Römer größere Quantitäten Wein in solchen Schläuchen zu Markte bringen.[109]) Die kleineren dieser Maße vom sextarius an haben wir bereits früher als die darnach normirten Trinkgefäße der Römer kennen gelernt,[110]) die hemina aber wird besonders von den Aerzten angewendet und sowohl sie als der sextarius werden daher auch nach dem Duodecimalsystem in kleinere Unterabtheilungen zerlegt, und so giebt es denn auch trientes (⅓ Sextarius) zu vier, quadrantes zu drei und sextantes zu zwei Cyathi als Trinkbecher.[111]) Ich besitze selbst nicht nur eine zum Oel bestimmte hemina von durchsichtigem Horn, in deren Außenseite 12 Kreise eingeritzt sind, welche die einzelnen Unzen bezeichnen,[112]) sondern auch einen ebenso eingerichteten, einen sextarius fassenden gläsernen Trinkbecher, so daß ich stets sehen kann, wie viel daraus gegossen oder getrunken wird.

Von den Maßen für Flüssigkeiten gehe ich über zu den Maßen für trockne Gegenstände, wie Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl, Salz u. s. w., die gleichfalls unsern griechischen entsprechen. Das Hauptmaß ist hier der modius, der ⅓ Quadrantal oder 16 Sextarien,[113]) d. h. dem 6. Theile eines griechischen Medimnus gleichkommt und ebenfalls in mehrere kleinere Theile zerlegt wird, welche alle der Größe und, den semodius oder halben Modius ausgenommen, auch den Namen nach mit den

Maßen der Flüssigkeiten übereinkommen. Ihr Verhältniß zu einander zeigt folgende Tabelle:

Modius	1						
semodius	2	1					
sextarius	16	8	1				
hemina	32	16	2	1			
quartarius	64	32	4	2	1		
acetabulum	128	64	8	4	2	1	
cyathus	192	96	12	6	3	1½	1.[114])

Größere Maße, als der Modius, sind der modius castrensis, welcher zwei Modien beträgt,[115]) und das trimodium oder drei Modien, also = 1 Amphora.[116])

Schwerer, als mich in die Maße der Römer zu finden, ist es mir geworden, mich mit ihrem, der allgemeinen Meinung nach ebenfalls vom Servius Tullius eingeführten Gewichte in seinen vielen einzelnen Theilen vertraut zu machen, obgleich die Zusammenstellung des Denars mit unsrer Drachme[117]) in der Kaiserzeit auch zu einer Berücksichtigung des griechischen Gewichts und zum Gebrauche einiger unserer Gewichtsnamen Veranlassung gegeben hat, wodurch mir jenes Verständniß etwas erleichtert worden ist. Das Grundgewicht der Römer ist das Pfund (libra,[118]) als Münzgewicht auch as genannt), welches aber nicht in allen Ländern des römischen Reichs dasselbe ist,[119]) so daß man, um ein sicheres Kriterium zu gewinnen, das Geldpfund (pondus aurarium et argenteum)[120]), bei welchem es sich um größte Genauigkeit und Gleichförmigkeit handelt, als Normalgewicht anzusehen hat; und dieses ist denn auch das zu Rom selbst im Handel und Verkehr gangbare Pfund.[121]) Es wird ebenfalls nach dem Duodecimalsystem in zwölf uncias und die uncia wieder in mehrere kleinere Theile zerlegt, welche Gewichte sämmtlich ihre eigenen Namen und Bezeichnungen haben.[122]) Es läßt sich mit Rücksicht auf Unzen und Theile des As folgende Tabelle von ihnen bilden:[123])

As	12 unc.		dodrans	9 unc.	¾ as
deunx	11	11/12 as	bes	8	⅔
dextans (auch decussis)	10	⅚	septunx	7	7/12
			semis (auch selibra)	6	½

quincunx	5 unc.	$\frac{5}{12}$ as	uncia	1 unc.	$\frac{1}{12}$ as
triens	4	$\frac{1}{3}$	semuncia	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{24}$
quadrans (oder teruncius)	3	$\frac{1}{4}$	duella	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{36}$
			sicilicus	$\frac{1}{4}$	$\frac{1}{48}$
sextans	2	$\frac{1}{6}$	sextula	$\frac{1}{6}$	$\frac{1}{72}$
sescunx (auch sescuncia)	$1\frac{1}{2}$	$\frac{1}{8}$	scriptulum (oder scripulum)	$\frac{1}{24}$	$\frac{1}{288}$

Für 2 Asse braucht man auch den Ausdruck dupondius,[124]) für 3 Asse u. s. w. tressis bis nonussis (3—9), decussis (10), bicessis, tricessis bis centussis (20, 30 bis 100),[125]) welches letztere Gewicht man auch durch centumpondium bezeichnet.[126]) Seitdem man sich nun aber gewöhnt hatte den Denar, der Anfangs zu $\frac{1}{84}$, seit Nero's Zeiten aber zu $\frac{1}{96}$ Pfund ausgeprägt wird, unsrer Drachme (*δραχμή*) gleichzustellen,[127]) wurde auch diese und mit ihr zugleich noch andre unsrer kleineren Gewichte, der Obolus (*ὀβολός* = $\frac{1}{2}$ scripulum) und das Keration (*κεράτιον*) unter dem lateinischen Namen siliqua (= $\frac{1}{3}$ Obolus oder $\frac{1}{6}$ Scripulum) in das römische Gewichtssystem aufgenommen, so wie auch für scripulum zuweilen unsre griechische Benennung gramma (*γράμμα*) gebraucht wird. Ja selbst unser chalcūs (*χαλκοῦς* = $\frac{1}{8}$ Obolus) und unser *θερμός* (= 2 siliquae) kommt als lupinus zuweilen im heutigen Verkehr zu Rom vor.[128]) Es läßt sich daher folgende Tabelle der jetzt gebräuchlichen Gewichte aufstellen:[129])

Libra (= as)	1								
uncia	12	1							
duella	36	3	1						
sicilicus	48	4	$1\frac{1}{3}$	1					
sextula	72	6	2	$1\frac{1}{2}$	1				
drachma	96	8	$2\frac{2}{3}$	2	$1\frac{1}{3}$	1			
scripulum	288	24	8	6	4	3	1		
obolus	576	48	16	12	8	6	2	1	
siliqua	1728	144	48	36	24	18	6	3	1

Nach dieser kurzen Uebersicht wird man leicht beurtheilen können, wie schwer es einem Ausländer, namentlich einem Nichtgriechen, werden muß, sich in alle diese so verschiedenen Münz-

sorten, Maße und Gewichte zu finden, und ich war daher sehr froh, daß mir meine Verhältnisse nur selten Veranlassung gaben, mich um sie zu kümmern, bis ich den Entschluß faßte, meinen Lesern eine möglichst vollständige Darstellung des römischen Lebens und Treibens zu geben, was mich nöthigte auch diesem trocknen Gegenstande ein genaueres Studium zu widmen, so daß mich nun kein Geldwechsler mehr betrügen, kein Kaufmann mehr übervortheilen kann.

Anmerkungen zum 15. Kapitel.

---

[1]) Pecunia signata forma publica populi Romani in der Lex Rubria c. 21. col. II. lin. 2. u. 22. col. II. lin. 25.; auch materia forma publica percussa bei Paulus in Dig. XVIII, 1. lex 1. in. Vgl. Quinct. Inst. I, 6, 3.

[2]) Lex Rubria a. a. O. Paulus in Dig. XLVI, 3. lex 99. u. A. Alle Geldstrafen wurden nur nach aurei oder solidi und sestertii bestimmt und alle Darlehen mußten in denselben römischen Münzsorten zurückgezahlt werden, in denen sie empfangen worden waren. Vgl. Heimbach Die Lehre vom Creditum. (Leipz. 1849.) S. 241 ff.

[3]) Festus p. 202. u. p. 237, 15. Müll. Vgl. auch Cic. Rep. II, 9, 16. Dion. Hal. X, 50. u. Plin. XXXIII, 1, 3. §. 7.

[4]) Varro L. L. V, 19, 95. (p. 37. Müll. p. 97. Speng.) u. R. R. II, 1. Festus p. 213, 20. vgl. mit Paul. Diac. p. 23, 9. M. Colum. VI. Praef. Ovid. Fast. V, 279.

[5]) Plin. XVIII, 3, 3. §. 12. XXXIII, 3, 13. §. 43. u. Cassiod. Var. VII. 32.

[6]) Plin. XXXIII, a. a. O. Festus p. 246, 29. M.

[7]) Namentlich von Rindern und Schafen: Plin. a. a. O. (welcher aber darin irrt, daß er den Namen pecunia erst von diesen Thierfiguren auf den Münzen ableitet) u. XVIII, 3, 3. §. 12. Varro R. R. II, 1. u. bei Nonius p. 189, 30. Merc. Plut. Popl. 11. u. Qu. Rom. 41. Vol. VII. p. 112. Reisk.; doch auch von Elephanten, Hähnen u. s. w. Vgl. Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens S. 230. (wo sich auch noch viele andre Marken von Kupferbarren finden). Nach Lamprid. Alex. Sev. 33. scheint in späterer Zeit pecunia nur noch vom Kupfergelde gebraucht worden zu sein, während Gold- und Silbergeld durch moneta bezeichnet wurde. Vgl. unten Note 27.

[8]) Wir besitzen noch dergleichen uralte Barren, von denen die

größte 7 altrömische Pfund wiegt, während die meisten ein Gewicht von ungefähr 5 römischen Pfunden haben. Vgl. die Nachweisungen bei Marquardt III, 2. S. 4. Note 7 u. Mommsen a. a. O. S. 172 u. 346 f.

[9]) Gajus I. §. 119. vgl. mit §. 113. u. III. §. 174. Ulpian. Fragm. XIX, 3.

[10]) Denn in der Gesetzgebung der Decemvirn erscheinen schon überall nach Assen bestimmte Geldstrafen. Vgl. Gajus III. §. 223. u. Mommsen Ueber das röm. Münzwesen in d. Bericht. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss. hist.-phil. Klasse I. S. 257 ff.

[11]) As bezeichnet jedes Ganze als Einheit, daher nicht nur diese Münze, sondern auch als Gewicht ein Pfund und als Längenmaß einen Fuß, als Flächenmaß einen Morgen Ackers. Daß das As ursprünglich 283 Scrupel, also wirklich ein volles Pfund gewogen habe, sagt Varro R. R. I, 10, 2. vgl. mit L. L. V, 36, 169. u. 174. (p. 66. u. 68. M. p. 170. u. 174. Sp.) Plin. XXXIII, 3, 13. §. 44. Festus p. 347, 15. u. Paulus p. 98, 1. M.

[12]) Es irren in dieser Beziehung Plin. XXXIII, 3, 13. §. 42. u. Gajus I. §. 122, und mit ihnen einige Neuere, wie Böckh, indem sie spätere Zeiten mit früheren verwechseln. Vgl. Mommsen Gesch. des RW. S. 194 f. u. Hultsch Metrol. S. 195. (gegen Böckh Metr. Unt. S. 383 f.)

[13]) Durch die lex Julia Papiria im J. Roms 324. od. 430 v. Chr. Vgl. Liv. IV, 30, 2. u. Cic. Rep. II, 35, 60. mit Festus p. 202, 16. M. u. Mommsen S. 175 f.

[14]) Nur die kleinsten Münzen wurden geprägt, die übrigen noch gegossen. Daher erstreckte sich die Prägung Anfangs nur auf den Sextans und die Uncia, bei immer größerer Reduction der Münzen aber auch auf den Quadrans und Triens, und endlich selbst auf den Semis und As. Vgl. Mommsen S. 186 f. u. 285.

[15]) Stellen, worin solche außer Gebrauch gekommene Münzen erwähnt werden, sind z. B. folgende: Triens: Liv. XXII, 10. Epit. LX. Plin. XXXIII, 3, 13. §. 45. XXXIV, 13, 37. §. 137. Juven. III, 267. Ascon. zu Cic. in Pis. 4. (vgl. Dig. XXXV, 2, 3. extr.); sextans: Liv. II, 33. extr. Plin. XXXIII, 10, 48. §. 138. (vgl. Gellius XVI, 9, 4.) Ueber die auch später in Gebrauch gebliebenen Münznamen siehe oben S. 5.

[16]) Dieses Gepräge bestand in einem Werthzeichen und einem Götterkopfe auf der Vorder- und einem Schiffe auf der Rückseite und zwar in folgender Weise: As I u. Janus-, Semis S u. Jupiter-, Triens ◯◯◯◯ u. Minerva-, Quadrans ◯◯◯ u. Herkules-, Sextans ◯◯ u. Merkur-, Uncia ◯ u. Romakopf. Andre Münztypen siehe bei Pinder Numism. ant. ined. I. p. 40. u. Mommsen Gesch. d. RW. S. 231 ff.

[17]) Vgl. Mommsen S. 192. Note 72. u. Hultsch Metr. S. 192. Note 21. Der heutige Werth dieses schweren Kupfergeldes

(das As zu 10 Unzen gerechnet) dürfte sich so bestimmen lassen: As = 4 Gr. 8 Pf., Semis = 2 Gr. 4 Pf., Triens = 1 Gr. 7 Pf., Quadrans = 1 Gr. 2 Pf., Sextans = 9 Pf., Uncia = 5 Pf. Preuß. Vgl. Hultsch S. 198.

[18]) Dieß ist die Ansicht von Hultsch Metr. S. 193 f., während Mommsen a. a. O. S. 196 ff. einen andern, minder wahrscheinlichen Grund annimmt.

[19]) Chemische Untersuchungen haben darin 7 $\frac{0}{0}$ Zinn und durchschnittlich etwa 23,6 $\frac{0}{0}$ Blei gefunden. Vgl. Mommsen S. 191. Anm. 69. u. Hultsch a. a. O. S. 196. Anm. 27.

[20]) Vgl. Mommsen S. 196 ff. 304 ff. u. Hultsch S. 206.

[21]) Paul. Diac. p. 98, 1. M. Dion. Hal. IX, 27. Plin. XXXIII, 3, 13. §. 42. Liv. IV, 60. X, 46. XXII, 33. XXXIX, 19. Gellius X, 6, 3. Gajus IV, 14—16 u. s. w.

[22]) Nach Varro R. R. I, 10. wäre die erste Reduction dieser Art im ersten punischen Kriege erfolgt; da aber nach Plin. a. a. O. §. 44. Festus p. 347, 13. u. Paul. Diac. p. 98, 2. M. schon damals das As sogleich auf 2 Unzen herabgesetzt worden sein soll, und sich gleichwohl noch jetzt Asse von $5\frac{1}{2}$, $4\frac{1}{2}$, 4, $3\frac{1}{2}$, 3 u. $2\frac{1}{2}$ Unzen vorfinden (vgl. Mommsen Gesch. d. MW. S. 348.), so haben wahrscheinlich auch schon vor den punischen Kriegen dergleichen Reductionen stattgefunden und erst die große Finanznoth im 1. punischen Kriege hat zu einem Heruntergehen bis auf 2 Unzen genöthigt. Seit dem 2. punischen Kriege oder dem J. Roms 537 oder 217 v. Chr. wurden Asse von nur einer Unze geprägt, so daß auf den Denar statt der ursprünglichen 10 nun 16 Asse kamen. Um die Zeit des Bundesgenossenkriegs im J. Roms 665 oder 89 v. Chr. wurde das As auf $\frac{1}{2}$ Unze und in der Kaiserzeit gar auf $\frac{1}{4}$ Unze reducirt. (Vgl. Mommsen S. 291. 338. u. Böckh Metr. Unters. S. 358.) Nur den Soldaten wurde der Sold noch nach aes grave gezahlt, den Denar zu 10 Asses gerechnet. (Plin. a. a. O. §. 45.)

[23]) Vgl. Mommsen S. 293.

[24]) Außerdem zeigen alle auf der Hauptseite einen behelmten weiblichen Kopf (Roma oder minder wahrscheinlich Minerva: vgl. Mommsen S. 287. 294), auf der Rückseite aber das Vordertheil eines Schiffes. Erwähnt werden sie z. B. in folgenden Stellen: Dupondius: Plin. XXXIII, 3, 13. §. 42. Varro L. L. V, 36, 169. u. IX, 49, 81. (p. 66. u. 224. M. p. 169. u. 517. Sp.) Cic. pro Quint. 16, 53. Sen. Epist. 18, 5. Petron. 14. 58. Gajus 1. §. 122. Schol. zu Pers. II, 59.; Tressis: Varro a. a. O.; Decussis: Varro ebendas. Stat. Silv. IV, 9, 9. Festus p. 237, 20. M.

[25]) Liv. IV, 60. (vgl. mit X, 46).

[26]) Plin. XXXIII, 3, 13. §. 44. Liv. Epit. XV. Zonar. VIII, 7. Euseb. ad Olymp. 127, 3. Mommsen S. 300, weist nach, daß

sich die Angaben des Livius, Zonaras u. s. w. nicht auf das von Plinius genannte Jahr 485, sondern erst auf das folgende 486 beziehen und stellt die sehr wahrscheinliche Vermuthung auf, daß 485 die Silberprägung durch Gesetz angeordnet, aber erst 486 wirklich zur Ausführung gekommen sei. (Gewiß nur ein Irrthum ist es, wenn nach einem Fragm. des Varro bei Charis. p. 59. Lindem. schon unter Servius Tullius Silbermünzen geprägt worden sein sollen.)

[27]) Ueber Juno Moneta vgl. Suidas v. *Μονῆτα*. Vol. II. p. 877. Bernh. Von diesem Beinamen der Juno erhielt das Geld nun den Namen moneta, der sich auch auf Münzen findet. (Vgl. Eckhel Doct. num. Proleg. c. 1.) Der vollständige Titel der Münzmeister war Triumviri monetales aere argento auro flando feriundo: Cic. ad Div. VII, 13. extr. Inschr. bei Orelli 569. 723. 750. 2242. 2273. 3134. 3153. 3652. u. s. w.; kürzer Triumviri monetales: Pompon. in Dig. I, 2, 2. §. 29. Inschr. bei Orelli (2436.) 6502. 6512. od. Triumviri ad Monetam: Inschr. b. Murat. 714, 5., und im gemeinen Leben blos Monetales: Cic. ad Att. X, 11. extr. (Da jedoch dieser Amtstitel auf den republikanischen Münzen noch gar nicht vorkommt, glaubt Mommsen S. 366., daß er erst in der Kaiserzeit ein feststehender geworden sei.)

[28]) Varro bei Nonius p. 520, 16. Merc.

[29]) Damit man dieses Werthzeichen (duo et semis, $2\frac{1}{2}$) nicht für iis lese, wurden beim Schreiben die beiden Eins durch einen kleinen Querstrich verbunden und so entstand die Bezeichnung der Sesterzien durch HS. Uebrigens vgl. unten Note 31.

[30]) Sie zeigen auf der Hauptseite den behelmten Kopf der Roma (vgl. Note 24.) und auf der Rückseite die beiden Dioskuren zu Pferde. Vgl. Mommsen S. 294.

[31]) Um sich das Aussprechen und Schreiben größerer Geldsummen zu erleichtern, brauchte man den Genitiv. Plur. sestertiûm mit Auslassung von mille für 1000 Sestertien und in Verbindung mit multiplikativen Adverbien (wie decies, centies u. s. w.) mit Auslassung von centena millia für 100,000 Sest., und so kam es, daß man später diesen Genitiv für ein neutrales Substantivum hielt und einen Plural sestertia bildete (Cic. Parad. VI, 3, 49. Hor. Epist. I, 7, 80. Mart. VI, 20, 1. Colum. III, 3, 9. u. s. w.). Die Römer hatten aber keinen eignen Ausdruck für eine Million und bezeichneten sie als 10,00,000 (decies [nämlich centena millia] sestertiûm, also 10 Millionen durch centies sest. u. s. w.). Geschrieben wurden solche Zahlen so, daß die erste derselben in ein unten offenes Quadrat eingeschlossen, die zweite aber durch einen Strich oberhalb bezeichnet und dabei die Million entweder von den Hunderttausenden getrennt oder mit ihnen in eine Zahl zusammengezogen wurde; also z. B. entweder |X| CLXXX DC, d. i. 1,180,600 (auf der Tab. alim. Velej. II, 38.) oder |LVIIII| LXXIIII LXXII,

d. i. 5,974,072 (bei Tac. Ann. XI, 25.), |XVI| XX DCCCXXXI, d. i. 1,620,831. u. |LXI| XXXV CCCC, d. i. 6,135,400, bei Plin. XXXIII, 3, 19. §. 55. (wo freilich die Lesarten sehr variiren); blos |D|, d. i. 5 Millionen (z. B. im Testamente der Livia, wo es nach Suet. Galb. 5. vom Erben Tiberius, der dieß-Legat auszahlen sollte, als D, d. i. 500,000. gedeutet wurde) oder |XVI| d. i. 1,600,000 (auf der Tab. alim. Velej. VI, 77.), XXX d. i. 30,000 (im Mus. Veron. p. 320.) u. s. w. Doch wurde zuweilen auch Mil. oder M. (d. i. milia) hinzugefügt, z. B. XX Mil. (Mommsen I. R. N. n. 2519.) oder CX M., d. i. 110,000 (bei Plin. XXXIII, 2, 13. §. 43.) XIII M CC (d. i. 13,200 (bei dems. III, 5, 9. §. 65.), oder vollständiger SII. XV M N., VIIII, M. N (bei Orelli 4425.) HS. LM N (bei Orelli 4128.) d. i. 15,000, 9000, 50,000 Sestertiûm numûm u. s. w., die Tausende statt durch M auch durch CIↃ oder ∞ bezeichnet, z. B. MMM oder ∞ ∞ ∞ statt 3000; bei ersterer Schreibart aber bedeutete IↃↃ 5000, CCIↃↃ 10,000, IↃↃↃ 50,000 u. CCCIↃↃↃ 100,000. (Vgl. Prisc. de fig. num. 7.) Nicht selten aber wurden, um Fälschungen zu verhüten (wie z. B. jene des Tiberius), die Zahlen auch in Worten ausgeschrieben, z. B. bis decies C (d. i. centena) millia bei Plin. IV, 12, 25. §. 81. Das Nähere hierüber siehe bei Marquardt III, 2. S. 32 f.

[32]) Plin. XXXIII, 3, 15. §. 51.

[33]) Cic. Verr. IV, 63, 140.. de Att. VII, 21. Cäs. B. C. I, 14. Liv. XXVII, 10. Flor. IV, 2. Vgl. unten Kap. 17.

[34]) Auch die zur Gründung eines solchen Nothpfennigs im J. d. St. 397. eingeführte Fünfprocentabgabe bei Freilassungen mußte, wie es scheint, gleich Anfangs in Gold bezahlt werden, weshalb sie bei Liv. XXVII, 10. aurum vicesimarium heißt.

[35]) Im J. Roms 545., wo man diesen Nothpfennig zuerst angriff, bestand er aus 4000 Pfunden Gold (Liv. a. a. O.) und nach Plin. XXXIII, 3, 17. §. 55. lagen im J. 597. oder 157. v. Chr. im Staatsschatze 16,810 (oder nach anderer Lesart 16,710) Pfund Gold u. 40,330 Pfund Silber (nämlich 22,070 ungemünzt u. 6,285,400 Sestertien oder 18,260 Pfund), im J. 91. v. Chr. aber 1,620,829 Pfund Gold.

[36]) Genauer 1 : 11. 91. Die schon früher in Campanien geprägten Goldmünzen hatten im Verhältniß von 1 : 17. 1., ja von 1 : 22. 5. gestanden; unter Julius Cäsar aber wurde durch die Menge des ausgeprägten Goldes das Verhältniß auf 1 : 9 herabgedrückt. (Suet. Caes. 54.) Später jedoch hob es sich wieder, so daß das oben angegebene als das legale in der Kaiserzeit anzunehmen ist. (Vgl. Mommsen in d. Bericht. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. 1851. S. 186. u. in Gesch. d. röm. Münzwesens S. 215. u. 404.)

[37]) Doch waren bereits seit dem 2. punischen Kriege (nach Plin. XXXIII, 3, 13. §. 47. seit dem J. Roms 536. oder 218. v. Chr.) Goldmünzen mit der Werthbezeichnung ⊥X, XXXX u. XX, also

zu 60, 40 und 20 Sestertien, ausgegeben worden, die auf der Vorderseite den Kopf des Mars, auf der Rückseite aber einen Adler und ROMA zeigen. (Vgl. Eckhel Doct. num. V, p. 30. Letronne Considér. gen. p. 73. u. Mommsen röm. Münzw. in Abhandl. ꝛc. S. 334.)

[38]) (Cic. Phil. XII, 8, 20.) Plin. XXXV, 10, 36. §. 92. Suet. Calig. 52. Domit. 7. u. s. w. Auch aureolus: Mart. V, 20, 4. IX, 5, 1. X, 75, 8. XII, 36, 2. (wenn nicht hier halbe aurei gemeint sind.)

[39]) Plin. XXXIV, 7, 17. §. 37. XXXVII, 1, 3. §. 6. Petron. 33.

[40]) Nach Plin. XXXIII, 3, 13. §.47. wäre der Aureus unter Nero von $\frac{1}{40}$ Pfund (oder 8,18 Gramm) auf $\frac{1}{45}$ Pf. (oder 7,28 Gr.) herabgesetzt worden; dieß war aber nur eine vorübergehende Münzverschlechterung, denn die Goldmünzen der folgenden Kaiser haben fast alle ein größeres Gewicht, so daß man $\frac{1}{42}$ Pf. (oder 7,80 Gr.) als Normalgewicht annehmen kann. Erst unter Marc Aurel sank es auf 7,3 Gr., unter Caracalla auf $\frac{1}{50}$ Pf. (oder 6,55 Gr.), unter Diocletian auf $\frac{1}{60}$ Pf. und unter Constantin, wo die Münze den Namen Solidus bekam, gar auf $\frac{1}{72}$ Pf. (oder 4,55 Gr.) herab. (Vgl. überhaupt Mommsen S. 753 f. u. Hultsch S. 232 f. u. 239 f.) Der Münzwerth des Aureus zu 7,80 Gramm geprägt war 7 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Gr., zu 7,3 Gramm 6 Thlr. $23\frac{1}{3}$ Gr., zu 6,55 Gramm 6 Thlr. $2\frac{1}{3}$ Gr. u. s. w. Der solidus Constantins war gar nur noch 4 Thlr. 6 Gr. werth. Etwas differirende Berechnungen siehe bei Marquardt III, 2. S. 34.

[41]) Plin. XXI, 34, 109. §. 185. Vgl. unten Note 43.

[42]) Plin. XXIII, 3, 13. §. 46. Festus p. 98, 3. vgl. mit Livius XXII, 12. 52. XXIII, 15. XXXIII, 23. (37.) u. Tac. Germ. 5. Daß aber der quadrigatus doppelt so groß gewesen sei, wie der bigatus, wie Garnier Hist. de la mon. II. p. 42 f. annimmt, ist ein Irrthum. Das Gepräge der Hauptseite blieb der Kopf der Roma und auf der Rückseite zeigte sich in der Biga die Victoria oder Diana und in der Quadriga Jupiter oder andre Gottheiten. (Vgl. Mommsen Gesch. d. MW. S. 462.) Der denarius wird übrigens in unzähligen Stellen erwähnt, z. B. Cic. Verr. III, 84, 195. 85, 196. ad Div. IX, 18, 4. ad Att. II, 6, 2. pro Quint. 4, 17. Plin. XX, 2, 4. §. 9. XXI, 1, 34, 109. §. 185. XXX, 7, 19. §. 56. XXXIII, 3, 13. §. 45 f. Colum. VII, 3, 2. Mart. I, 118, 17. II, 51, 1. IX, 32, 3. u. s. w.

[43]) Da die ältesten uns erhaltenen Denare mehr als $\frac{1}{84}$ Pfund wiegen (vgl. Borghesi Osserv. (Rom 1840.) p. 9. u. Mommsen S. 297. Anm. 26. u. 27.), welches nach Galen. de comp. med. X, 9. p. 765. Kühn. Corn. Celsus V, 46. Plin. XII, 14, 32. §. 62. XXXIII, 9, 46. §. 132. u. Scrib. Lang. Praef. a. E. das ursprüngliche Gewicht des Denars gewesen sein soll, so muß man mit Mommsen S. 296 ff. 420 ff. u. Hultsch Metrol. S. 202. u. 215.

das annehmen, was oben im Texte als Factum aufgestellt worden ist. Ein ursprüngliches Gewicht von $\frac{1}{72}$ Pfund kommt auch der zum Muster genommenen Drachme ($\frac{1}{75}$ Pfund) weit näher, als ein Gewicht von $\frac{1}{84}$ Pfund.

44) Galen. a. a. O. Lucian. Pseud. 30. Zonar. X, 36. Vgl. Eckhel Doct. num. V. p. 29.

45) Am Meisten freilich erst in der Zeit nach den Antoninen. Unter diesen war allerdings der Feingehalt des Denars schon auf 77 % herabgesunken; später aber ging er nach und nach gar bis 56 % herunter. Die Legirung hatte Anfangs nur 5 bis 10 % betragen, schon unter Trajan aber erreichte sie die Höhe von 15, unter Hadrian von 20, unter Marc Aurel von 25, unter Commodus von 30, unter Septimius Severus gar von 50 bis 60 %, so daß sein Silberwerth von $6\frac{3}{4}$ nach und nach bis auf 3 Groschen herabsank. Nichtsdestoweniger blieb sein Münzwerth stets derselbe und er galt fortwährend als $\frac{1}{25}$ des Aureus (vgl. Letronne Consid. p. 84. u. Mommsen in d. Bericht. ꝛc. S. 218. u. in d. Gesch. d. röm. MW. S. 827 f. u. Hultsch S. 235 f.), wodurch es endlich dahin kam, daß der Staat seine Silbermünzen selbst nicht mehr annahm und schon unter Heliogabal und Alexander Severus alle Abgaben in Gold bezahlt werden mußten. (Lamprid. Alex. Sev. 39. Dio Cass. LXXII, 16.) Unter Valerian und Gallienus sank der Münzgehalt auf 20 und weniger Procent herab und die Münzen der folgenden Kaiser enthalten kaum noch 5 % Silber und empfingen nur durch Weißsieden eine vorübergehende Aehnlichkeit mit wirklichen Silbermünzen. Erst dem Diocletian gelang es, der durch diese Verschlechterung des Geldes entstandenen grenzenlosen Verwirrung ein Ende zu machen und den Denar auf seinen Gehalt zu Nero's Zeiten ($\frac{1}{96}$ Pfund Silbers) zurückzuführen. Daher tragen die Denare aus Diocletians Zeiten die Werthbezeichnung XCVI. (Vgl. Pinder und Friedländer Beitr. zur ält. Münzkunde I. S. 21 ff. u. Mommsen Gesch. d. MW. S. 785.) Sein ursprünglicher Münzwerth war, das Pfund reinen Silbers zu 19 Thlr. $19\frac{1}{2}$ Gr. gerechnet, etwa 8 Gr. 8 Pf., seit der ersten Reduction auf $\frac{1}{84}$ Pfund 7 Gr. 6 Pf., seit Nero etwa 6 Gr. 3 Pf. u. s. w. (Vgl. die Tabellen bei Marquardt III, 2. S. 34 f. u. Hultsch S. 312 f.)

46) So schon von Antonius (Plin. XXXIII, 9, 45. §. 132. und später von Caracalla (Dio Cass. LXXVII, 14.). Vgl. Mommsen Gesch. d. MW. S. 384 f.

47) Dieß ist freilich blos eine ziemlich wahrscheinliche Hypothese. Wirklich aber finden sich auch jetzt noch dergleichen verfälschte Denare vor. Vgl. Eckhel Doct. num. I. Proleg. p. CXVI. u. Mommsen in d. Bericht. u. Gesch. d. MW. a. a. O. Ueber die Geldwechsler selbst vgl. Band 1. S. 83. Anm. 313.

48) Der Quinarius wird nur selten, z. B. von Varro L. L. V, 36, 173. (p. 67. M. od. 173. Sp.) erwähnt. In späterer Zeit,

unter Decius, wurde er aus Messing geprägt. (Vgl. Pinder u. Friedländer Beitr. zur älteren Münzkunde I. S. 237. u. Mommsen S. 797. Pinder Die antiken Münzen des kön. Museums Nr. 836. u. 857. u. Mommsen Gesch. d. RW. S. 296. 389. 418 f. 650 ff. u. s. w.). Der Denar selbst erhielt sich auch noch in spätern Zeiten, als eine unter Caracalla entstandene neue Silbermünze von größerem Werthe ($\frac{1}{60}$, nach einer andern Ansicht aber nur $\frac{1}{64}$ Pfund Silbers enthaltend), der Argenteus Antoninianus (Vopisc. Aurel. 9. 12.) oder Aurelianus (Vopisc. Prob. 4.), etwa seit den Zeiten der Gordiane den damals Argenteus minutulus oder vollständig Arg. Philippeus min. genannten (Vopisc. Aurel. 9. 12.) Denar selbst ganz verdrängt hatte. (Vgl. Mommsen Bericht. rc. S. 230 f. u. Gesch. d. MW. S. 783. 790.). Derselbe zeigt entweder das Bild des Kaisers mit einer Strahlenkrone, oder das der Kaiserin auf einem Halbmonde. Mommsen Gesch. d. MW. S. 829. glaubt, daß er das Doppelte des Denars gegolten habe; wahrscheinlich aber wurde er nur zu $1\frac{1}{4}$ Denar oder $\frac{1}{20}$ des Aureus ausgebracht. Vgl. Hultsch S. 242.

[49]) Als halber Denar erscheint der Victoriatus bei Varro L. L. X, 3, 41. (p. 249. M. p. 568. Sp.) Cic. pro Font. 5, 19. Plin. XXXIII, 3, 13. §. 46. Liv. XLI, 13, 7. Cato R. R. 15, 1. u. 145. extr. Quinctil. V, 3, 80. u. A. Durch eine lex Clodia wurde etwa um's J. 104 v. Chr. der alte Victoriatus (dessen Werth 6 Gr. 2 Pf. gewesen war) abgeschafft und sein Name auf den Quinarius übergetragen. (Plin. a. a. O.) Daß Jener, der auch in Halbstücken mit der Bezeichnung S ausgeprägt wurde, = $\frac{3}{4}$ Denar war, thun Borghesi Osserv. p. 12. u. Mommsen S. 389 ff. dar, daß er aber gar nicht als röm. Werthmünze galt, sondern nur als Waare mit wechselndem Curs betrachtet wurde, erhellt aus Plin. a. a. O. vgl. mit Volus. Mäc. 45. (Als Gewicht gebraucht findet er sich bei Scrib. Larg. 21, 85. 22, 92. 25, 109.

[50]) Plin. XXXIV, 2, 2. §. 4.

[51]) Zur Zeit des Silbercourants hatte der Silbersesterz einen Werth von etwa 2 Gr. (genauer $1\frac{9}{10}$ Gr.) gehabt. In der Zeit des Goldcourants, wo der aureus von $\frac{1}{42}$ Pfund einen Werth von 7 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Gr. und der Denar von 8 Gr. 8 Pf. hatte, betrug sonach der Münzwerth eines Kupfersesterz 2 Gr. 2 Pf.

[52]) Siehe oben Anm. 24.

[53]) Plin. XXXIV, 2, 2. §. 4. Sein Werth betrug im Zeitalter der Antonine etwa 1 Gr. 1 Pf., sowie der eines As etwa sechs, eines Semis drei und eines Quadrans $1\frac{1}{2}$ Pfennige. Es muß dahin gestellt bleiben, ob Mommsen in d. Bericht. S. 224. (u. mit ihm Hultsch S. 237 f.) mit Recht annimmt, daß Dupondien und Asse sich nicht durch das Gewicht, sondern nur durch das bessere oder geringere Metall unterschieden haben.

[54]) Liv. Epit. LX. Mart. XI, 105. Ascon. zu Cic. in Pis. 4. u. s. w.

[55]) Liv. III, 18. Plin. XXXIII, 3, 13. §. 45. Hor. Sat. I, 3, 137. Juven. VI, 47. VII, 8. Mart. II, 44, 9. V, 33. VII, 10, 12. X, 75, 11. XI, 105. Petron. 43. u. s. w.

[56]) Seit Caracalla wurden auch keine Semisse, seit Gallienus auch keine Asse und Dupondien mehr geprägt, und endlich hörte die Kupferprägung ganz auf. Vgl. überhaupt Mommsen in d. Bericht. ꝛc. S. 245 ff. u. Gesch. d. RW. S. 382.

[57]) Vgl. Inschr. bei Orelli 3153. 3441. 5003. Marini Atti I. p. 18. 146. 178. u. s. w.

[58]) Die Kupferprägung hatte der Senat von 84 bis 74 v. Chr. ganz aufgegeben und nur während der Bürgerkriege münzten Feldherren (namentlich Pompejus und Antonius) Kupfer auf ihren Namen. Vgl. Mommsen Gesch. d. RW. S. 760.

[59]) Mommsen S. 745.

[60]) Vgl. Dio Cass. LII, 30.

[61]) Inschr. bei Orelli 2153. 3750. (= Fabretti Cl. III. n. 469.) 6642. Er hieß auch (procurator) rationalis: Vopisc. Aurel. 38. Eutrop. IX, 14. u. Marini Atti I. p. 489.

[62]) Welches sich aber meistens nur auf Kupfer-, selten auf Silber- (Eckhel Doct. num. I. Proleg. p. 71. Sabatier Product. de l'or de l'argent et du cuivre chez les anciens etc. Petersb. 1850. p. 102 f. vgl. auch Mommsen S. 733 f.) und nur bei Cäsarea in Cappadocien auch auf Goldmünzen erstreckte. (Eckhel Doct. num. III. p. 187.)

[63]) So wie zur Zeit der Republik von einzelnen Gewalthabern (wie Sulla, Pompejus, Antonius) oder von Statthaltern in den Provinzen (namentlich in Spanien) Münzen geprägt worden waren, so wurden wieder in der Kaiserzeit seit Gallienus auch in verschiedenen Provinzen Prägstätten gegründet. Nach der Not. Dign. Occid. I. p. 48. u. 350. Böcking. gab es um's J. 400 v. Chr. dergleichen außer zu Rom auch in Aquileja, Siscia in Pannonien, Lugdunum, Arelate u. Treviri in Gallien.

[64]) Plin. XXXIII, 3, 13. §. 47.

[65]) Von der in der 2. Abtheilung unsers Buches gehandelt werden wird. Ueber ihre Gleichstellung mit dem Denar dem Gewichte nach vgl. Plin. XXI, 34, 109. §. 185.

[66]) Denn die attische Drachme wog 4,37, der Denar aber zwar ursprünglich 4,37, sehr bald aber nur 3,90 und seit Nero gar blos 3,41 Gramme. Vgl. übrigens Heron bei Böckh Metr. Untersf. S. 80. Mommsen in d. Bericht. ꝛc. S. 200 f. u. in d. Gesch. d. RW. S. 690 f. 756 f. u. Hultsch Metr. S. 184 f.

[67]) Liv. XXXVII, 46. XXXIX, 7. Cic. ad Att. II, 6, 2. 16, 4. XI, 1, 2. pro domo 20, 52. Festus p. 359, 22. M.

[68]) Sie zeigen auf der Vorderseite die halbgeöffnete mystische

Kiste des Bacchus (vgl. Band II. S. 190. Anm. 335.), aus der sich eine Schlange hervorwindet, von einem Lorbeerkranz umgeben, und auf der Rückseite den von zwei Schlangen gezogenen Wagen der Ceres (oder nach andrer Ansicht einen von diesen Schlangen umwundenen Köcher); es sind aber nur noch sehr wenige Exemplare davon vorhanden, welche ihres Gewichts von 240 Par. Gramm wegen von Müller zu Festus p. 358. für Doppel-Cistophoren gehalten werden. (Vgl. über sie Panel de cistophoris. Lugd. 1734. Eckhel Doct. num. IV. p. 352 ff. Stieglitz in d. Blätt. f. Münzk. II. S. 9. Pinder in d. Abhandl. d. Berl. Akad. 1865. S. 533 ff. u. Mommsen in d. Bericht. a. a. O. u. Gesch. d. MW. S. 48 f. u. 703 ff.)

69) Vgl. Festus p. 359, 22. M.

70) Nach Heron (bei Böckh a. a. O. S. 149. u. Letronne Rech. sur Heron p. 50.) wog das ptolemäische Talent 6000 Drachmen, galt aber nur 1500. Vgl. auch Mommsen in d. Bericht. S. 198 f. u. in d. Gesch. d. MW. S. 723 f.

71) Ueber die ihr entsprechende tyrische Münze vgl. Joseph. B. Iud. II, 21, 2.

72) Vgl. Pollux IX, 86. Böckh a. a. O. S. 62 ff. u. Mommsen in d. Bericht. S. 196 f. u. in d. Gesch. d. MW. S. 37 f. u. 715 f.

73) Dieß ist freilich nur eine Vermuthung. Daß aber der Obolus in Rom als Scheidemünze vorkam, ergiebt sich aus Stellen, wie (Ter. Andr. II, 2, 32. Plin. XXI, 34, 109. §. 185.) Vitruv. III, 1. Varro L. L. VII, 3, 64. (p. 145. M. p. 345. Sp.) und Festus p. 74, 6. M. Uebrigens vgl. über den Kupfer-Obolus auch Lucian. Char. 11.

74) Vgl. Eckhel Descriptio numorum Antiochiae Syriae. Wien 1786. 4. u. Doct. num. IV. p. 498. u. Mommsen Gesch. d. MW. S. 717 ff. 735. 831.

75) Dieß ist wenigstens höchst wahrscheinlich. Vgl. Eckhel a. a. O. u. Mommsen in d. Bericht. S. 209. u. Gesch. d. MW. S. 718.

76) Aur. Vict. de vir. ill. 7, 8.

77) Hor. Epod. IV, 8.

78) Also nur $\frac{2}{3}$ unserer dem Namen nach daraus entstandenen Elle. Doch scheinen die römischen Dichter (Verg. Ecl. III, 104 f. Geo. III, 355. Ovid. Met. VIII, 748 ff. u. also vielleicht auch Hor. a. a. O.) das Wort auch von der ganzen Armlänge oder 2 Fuß zu gebrauchen. Vgl. Hultsch Metrol. S. 63. Eine andre Bedeutung von ulna ist die der Armspanne oder Klafter von 6 Fuß bei Plin. XVI, 40, 76. §. 202 f. vgl. mit XVI, 32, 57. §. 133. u. Serv. zu Verg. Ecl. III, 105. Sonst ist ulna gewöhnlich = cubitus. (Sueton. bei Serv. a. a. O. u. Serv. selbst zu Geo. III, 355.) Ueber die Länge des cubitus vgl. Vitruv. III, 1, 7. 8. u.

Gromat. ed. Lachmann. p. 95. u. 373., sonst über ihn auch Plaut. Poen. IV, 2, 15. Rud. V, 2, 7. Cic. ad Att. XIII, 12, 3. de Leg. II, 26, 66. Liv. XXIV, 34. XXXVII, 40, 41. Plin. VII, 2, 2. §. 22. 24. XXXVI, 9, 14. §. 69. u. s. w. Wenn Gellius III, 10, 11. den cubitus zu 1¾ F. statt zu 1½ F. annimmt, so beruht dieß auf verschiedenen Bestimmungen der Körperlänge bei den Griechen und bei ihm. Vgl. Hultsch Metrol. S. 62. Note 7.

79) Vgl. unten Anm. 88.

80) Vitruv. III, 1, 8. Colum. R. R. V, 1, 4. Frontin. de aquaed. 24. Er wird gewöhnlich zu 10 Zoll 10 Lin. gerechnet, betrug aber richtiger etwas über 11 Zoll und zwar nach Ideler (Abhandl. d. J. 1812—13. S. 160.) in runder Zahl 131 Par. Lin., genauer aber nach Wurm (de pond., numm., mensur. etc. rationibus. Stuttg. 1821. p. 13. u. Böckh S. 28. u. 197 ff.) 131,15 Par. Lin. oder 11 Zoll 4,0 Lin. Preuß. und vielleicht am richtigsten nach Raper (in d. Philosoph. transactions 1760. p. 774 ff.) u. Hultsch (Metrol. S. 75 f.) 131,10 Par. Lin. oder 11,31 Zoll Preuß. Darum beträgt der cubitus 1,413, der passus 4,711 und die Meile 4711,4 preuß. Fuß oder in runder Zahl ⅕ geogr. Meile.

81) Hygin. in Grom. ed. Lachm. p. 123. (wo er daher pes monetalis heißt.) Vgl. auch Priscian. (oder Rhemn. Fannius) de pond. et mens. 62. (in Wernsdorf's Poet. Lat. min. V, 1, p. 506.), nach welchem auch ein genaues Modell der amphora auf dem Capitol aufgestellt war.

82) Dieß wird freilich von keinem Schriftsteller ausdrücklich berichtet, versteht sich aber eigentlich schon von selbst, da auch bei den Griechen Maße und Gewichte durch die Metronomen geaicht und geregelt wurden, und wirklich fand mehreren Inschriften zufolge auch in Rom eine solche Regulirung und Aichung der Maße und Gewichte auf dem Capitol statt. Vgl. die Inschr. des Farnesischen oder Dresdner congius (bei Hultsch S. 96.) und damit übereinstimmend Inschr. bei Orelli 4342. mensurae exactae in Capitolio (vgl. mit 4343. pondera exacta); 4347. mensurae ad exemplum earum, quae in Capitolio sunt, — — per regiones missae; 7310. pondera et metra exaequata; 4348. mensurae exaequandae. Hinsichtlich der Gewichte wird es auch durch das Plebiscit bei Festus p. 246. M. bestätigt.

83) Der gewöhnlich als das kleinste Maß bezeichnet wird (vgl. Isidor. Orig. XV, 15, 2. u. Balbus in Grom. ed. Lachm. p. 94.), da die beiden noch kleineren nur selten vorkommen.

84) Vgl. Band 1. S. 2. u. die Excerpt. de mensur. in Grom. p. 373. Passus (von pando) bezeichnet nämlich eigentlich die Fußspanne, d. h. den Raum, den der ausschreitende Fuß von dem Punkte an, wo er aufgehoben wird, bis zu dem, wo er wieder

niedergesetzt wird, durchmißt, also das Doppelte eines gewöhnlichen Schrittes. Vgl. Hultsch Metrol. S. 65.

85) In dieser Bedeutung z. B. decempeda bei Cic. pr. Mil. 27, 74. u. Hor. Od. II, 15, 14. u. pertica bei Prop. V (IV), 1, 130.

86) Der actus ist eigentlich die Länge der Furche, welche die Pflugstiere, ohne übertrieben zu werden, in einem Anlaufe ziehen können, die von den Römern zu 120 F. bestimmt wurde. (Plin. XVIII, 3. §. 9. vgl. mit Colum. II, 2, 27.)

87) Erst bei späteren Schriftstellern (wie Isidor. Orig. XV, 15, 6. 16, 2. u. Balbus in Grom. p. 95.) findet sich miliarium auch für Meile selbst gebraucht. Bei älteren Schriftstellern heißt es stets ad tertium, quartum miliarium oder dafür ad tertium, quartum lapidem u. s. w. Vgl. Cic. ad Att. VIII, 5. 9. Varro R. R. III, 2, 14. Liv. V, 4. Nepos Att. 22. u. öfters.

88) Stellen, wo diese hier genannten Maße vorkommen, sind folgende, von denen die zuerst angeführten meistens Bestimmungen des Maßes enthalten: Sicilicus: Colum. V, 2, 5. Plin. XIII, 15, 29. §. 94. XXXI, 6, 31. §. 57. Frontin. de aquaed. 28. Marini Atti I. p. XXIII, 32.; semuncia: Hygin. in Grom. p. 123. Lachm. Priscian. de pond. et mens. 47. 55.; digitus: Isidor. Orig. XV, 15, 2. Balbus in Grom. p. 94. Frontin. de aquaed. 24. 26. Plin. XXXI, 6, 31. §. 57. Colum. V, 1, 4. Cato R. R. 18, 2. 4. 45, 3. Vitruv. V, 6, 3. X, 2, 8. (vgl. auch die Redensarten digitum non progredi, digitum oder transversum digitum non discedere u. s. w. Bei Plin. XV, 24, 26. §. 95. findet sich digitus auch von der Fingerlänge; uncia: Plin. V, 34, 39. §. 214. Varro L. L. V, 36, 171. (p. 67. M. oder 172. Sp.) Colum. V, 1, 10. Frontin. a. a. O.; palmus: Vitruv. III, 1, 8. Plin. XII, 13, 28. §. 48. Varro R. R. III, 4, 7. III, 5, 15. Isidor. XV, 15, 3. Balbus a. a. O.; quadrans: Colum. V, 1, 10. Plin. XIII, 15, 29. §. 93. Gellius III, 10, 11. Priscian. 49; triens: Vitruv. X, 2, 11. Priscian. 50.; semissis: Plin. XVII, 21, 35. §. 160. Colum. III, 13, 8. u. 15, 2. Priscian. 48.; semipes: Cato R. R. 123. (124.) Cato R. R. 18, 7. Colum. III, 19, 2. Varro R. R. III, 5, 15. Plin. IX, 5, 4. §. 11. XIII, 15, 29. §. 94.; dodrans: Plin. VII, 2, 2. §. 26. XXXVI, 9, 14. §. 71. Colum. III, 13, 5. Varro R. R. III, 5, 14. Priscian. 49. Liv. VIII, 11.; pes: Vitruv. III, 1, 5. Colum. V, 1, 4 ff. 2, 2 ff. 14, 5. Cäs. B. G. VII, 72. Plin. II, 23, 21. §. 85. u. s. w.; palmipes: Vitruv. V, 6, 3. X, 20, 3. 21, 5. Colum. III, 19, 1. Plin. XVII, 20, 32. §. 143. Varro R. R. II, 4, 14.; ulna und cubitus: s. oben Anm. 78.; gradus: Balbus in Grom. p. 95. Colum. III, 13, 9. IV, 1, 3. XI, 3. 10.; passus: Balbus a. a. O. Colum. V, 1, 4. Vitruv. X, 14, 4. Plin. II, 23, 21. §. 85. Isidor. Orig. XV, 15, 3. u. s. w.; pertica: Plin. Epist. VIII, 2. extr. Isidor. XV, 15, 3. Cato Dir.

45. Exc. de lim. in Grom. p. 367. Lachm. vgl. oben Anm. 85.; actus: Balbus p. 94. Vitruv. VIII, 7, 3, 7. Plin. XVIII, 3, 3. §. 9. XXXI, 6, 31. §. 57. vgl. Hygin. in Grom. p. 192.; mille passus: Cic. pro Sest. 12, 29. IV, 16.; Cäs. B. G. I, 15. Sall. Iug. 48. Liv. VI, 32. IX, 44. Suet. Ner. 31, 48. Frontin. de aquaed. 5. 6. 72. u. s. w. (vgl. Anm. 87.). Im Allgem. vgl. Grom. p. 339. u. 367. Lachm.

89) Colum. V, 1, 6. Plin. II, 23, 21. §. 85. Isidor. Orig. XV, 16, 1. Balbus p. 95. Censor. de die nat. 13. Vgl. Vitruv. I, 6, 9. Plin. II, 108, 112. §. 247. Liv. XXII, 24.

90) Sidon. Apoll. Ep. II, 2. p. 40. Sirmond. u. Antonini Itin. an vielen Stellen. (Vgl. dazu Wesseling p. 512 ff. u. Hultsch Metr. p. 67.)

91) Diese seltneren Maße werden in folgenden Stellen erwähnt: sescuncia: Plin. XIII, 15, 29. §. 94. Hygin. de condic. agr. p. 123. Priscian. de pond. et mens. 48.; sextans: Plin. a. a. O.; quincuncia: Plin. IX, 48, 72. §. 155. XXVII, 11, 74. §. 98.; bes: Vitruv. V, 10, 2. VII, 4, 2. Priscian. 50.; dextans: Vitruv. III, 4, 4.; deunx: Priscian. 45. Marini Atti I. p. XXIII, 32.; dupondius: Colum. III, 13, 5. 15, 2. IV, 1, 3. 32, 2.; sestertius: Leg. XII. tab. bei Volus. Mäc. §. 46.

92) Columella V, 1, 5.

93) Wie z. B. bei Plin. IV, 16, 30. §. 102. IV, 9, 16. §. 32. u. s. w.

94) Plin. a. a. O. §. 32. vgl. mit Gajus in Dig. VIII, 3, 8.

95) Balbus in Grom. p. 95. Lachm.

96) Pes quadratus: Colum. V, 1. 2. Plin. XXXIII, 4, 21. §. 75. Isidor. Orig. XV, 15, 6. Auct. de iugeribus metiundis in Grom. p. 354. 356.; pes constratus: Balbus p. 95. 97.

97) Plin. XVIII, 3, 3. §. 9. vgl. mit XVIII, 19, 49. §. 178., dessen Angabe richtiger ist, als die von Varro R. R. 1, 10. und Colum. V, 1, 5.

98) Doch war der Flächeninhalt der centuria nicht in allen Gegenden derselbe und differirte von 50 bis zu 400 Jucherten. Vgl. Hygin. de limit. agr. p. 110 sqq. Lachm.

99) Vgl. Colum. V, 1, 4 f. Nach heutigem Maße ist ein pes quadratus = 0,888, ein scripulum = 88,79, ein clima = 3196,4, ein actus = 12785,7 und ein iugerum = 25571,5 preuß. □Fuß.

100) Diese verschiedenen Namen kommen in folgenden Stellen vor: Decempeda quadr.: Frontin. de limit. in Grom. p. 30. Lachm.; scripulum: Varro R. R. I, 10, 2. Colum. V, 1, 8.; sicilicus: Colum. V, 1, 9. V, 2, 5.; semuncia: Colum. V, 1, 10.; uncia: Colum. a. a. O. Frontin. de aquaed. 24.; clima: Colum. V, 1, 4. 5. Isidor. Orig. XV, 15, 4. Excerpt. de mensur. in Grom. p. 372.; sextans: Colum. V, 1, 10. Varro R. R. I, 10, 2.; qua-

drans: Colum. V, 1, 10.; triens: Colum. a. a. O. u. V, 2, 2. u. 11. [Nach Pallad. m. Maii 4. u. Jun. 2. in. u. Auct. de lim. agr. p. 264. u. 312. Goës. führte er auch den Namen modius.]; actus quadratus oder schlechthin actus: Colum. V, 1 5. Varro R. R. I, 10, 2. u. L. L. V, 4, 22. 6, 34. (p. 9. 14. M. p. 32. 36. Sp.) Isidor. XV, 15, 4. 5. Quinct. I, 10, 42. [Ueber den actus minimus bei Varro L. L. V, 6, 34. (p. 14. M. p. 36. Sp.) Colum. V, 1, 5. u. Isidor. XV, 15, 4. vgl. Hultsch Metrol. S. 69. Note 3.]; iugerum: Varro a. a. O. §. 35. u. R. R. I, 10, 2. 4. 5. Colum. a. a. O. Plin. XVIII, 3, 3. §. 9. u. 19, 49. §. 178. Isidor. XV, 15, 5. Cic. Verr. II, 3, 47. Quinct. I, 10, 42. u. s. w.; heredium: Varro R. R. a. a. O.; centuria: Varro L. L. a. a. O. u. R. R. I, 10, 12. 18, 15. Colum. V, 1, 7. Isidor. XV, 15, 7. Paul. Diac. p. 53, 12. M.; saltus: Varro R. R. a. a. O. — sextula: Colum. V, 1, 9. 2, 2.; quincunx: Colum. V, 1, 11.; septunx: Colum. a. a. O. Liv. V, 24.; bes, dodrans, dextans u. deunx: Colum. a. a. O.

101) Ueber die Entstehung des Namens quadrantal vgl. Festus p. 258, 20. M., über die Construction der amphora Priscian. de pond. et mens. 59 ff. und über ihren Gehalt das Plebiscit bei Festus p. 246, 3, 7. Uebrigens vgl. auch Band 1. S. 186. und oben Anm. 81.

102) Welche Annahme der Alten jedoch nicht ganz richtig ist. Vgl. Böckh Metr. Unters. S. 290.

103) Daß die römischen Schriftsteller diese Maße stets nach dem Gewichte des Weins, nicht des Wassers, bestimmen, hat seinen Grund darin, daß eben nur der Wein im Handel wirklich gemessen wurde und daß man das Gewicht des Weins und des Wassers als gleich annahm (Priscian. de pond. 93. vgl. mit Dioscor. Fragm. Galeni p. 761. Kühn.), was jedoch ein Irrthum ist.

104) Vgl. darüber Volus. Mäcen. distrib. part. §. 79. Dioscor. a. a. O. p. 776. K. u. Hultsch Metrol. S. 90. Note 10. Die hier folgenden Maße finden sich in diesen Stellen: amphora: Plin. XVII, 28, 47. §. 263. Colum. III, 3, 7. XII, 20, 7. Isidor. XVI, 26, 13. Priscian. de pond. 62. Festus p. 258, 21. M. Volus. Mäc. distrib. part. §. 79. Cic. pro Font. 5, 19. Verr. II, 74, 183. Mart. XII, 76. XIII, 122. u. s. w.; urna: Cato R. R. 148. Colum. III, 3, 2. XII, 21, 1. 41, 1. Plin. a. a. O. Isidor. a. a. O. §. 14. Hor. Sat. I, 1, 54. Pers. V, 145. oder quadrantal: Festus a. a. O. Cato R. R. 57, 105. Plin. XIV, 14, 16. §. 95. Plaut. Curc. I, 2, 14.; congius: Cato R. R. 57. Isidor. a. a. O. §. 7. Plin. XIV, 9, 11. §. 84. 16, 19. §. 102. 104. 108. 22, 28. §. 144. XVII, 28, 47. §. 264. Priscian. de pond. 72. Festus p. 246, 4. Colum. XII, 5, 1. Liv. XXV, 2. u. s. w.; sextarius: Varro bei Gellius III, 14, 2. Plin. XIV, 16, 19.

§. 105 f. 109. 21, 1. Scrib. Larg. 31, 127. 98, 248. Isidor. §. 6. 16. Priscian. 68, 80. Festus p. 246, 5. Hor. Sat. 1, 7, 74. Vopisc. Tac. 11. u. f. w.; hemina: Cato a. a. O. Plin. XVIII, 3, 3. §. 9. XX, 21, 84. §. 226. XXI, 34, 109. §. 185. Scrib. Larg. 31, 127. 86, 222. Isidor. §. 5. Priscian. 68. Plaut. Mil. III, 2, 18. Pers. I, 130. Sen. de ira II, 33. u. f. w.; quartarius: Cato R. R. 95, 1. Colum. XII, 5. in. Plin. XVIII, 3, 3. §. 9. Liv. V, 47. bei Varro R. R. III, 14, 4. quadrans; acetabulum (eigentlich ein Essigfläschchen: vgl. Band 1. S. 15.): Plin. XXI, 34, 109. §. 185. Isidor. XVI, 26, 5. Celsus V, 25, 2.; cyathus: Plin. a. a. O. u. XX, 21, 84. §. 224. Scrib. Larg. 21, 85. 25, 109. Isidor. §. 4. Priscian. 73. 80. Ter. Adelph. IV, 2, 52. Hor. Od. I, 29, 8. III, 19, 12. Juven. IX, 47. Mart. I, 72, 1. IX, 93, 4. u. f. w.

105) Ihr Verhältniß zu unserm heutigen Maße ist folgendes: Amphora = 22,94, urna = 11,47, congius = 2,867, sextarius = 0,478, hemina = 0,239, quartarius = 0,119, acetabulum = 0,0597 u. cyathus (2½ preuß. Kubikzoll) = 0,0398 Pr. Quart oder 26,26, 13,13, 3,283, 0,547, 0,274, 0,137, 0,0684 u. 0,0456 Liter. Demnach ist die amphora ungefähr ⅜ Eimer, der congius fast 3 Quart, der sextarius ½ Quart u. die hemina ¼ Quart.

106) Ligula: Colum. XII, 21, 2. Plin. XX, 5, 18, §. 36. (vgl. mit XXV, 11, 73. §. 119.) Mart. V, 20, 1. Scrib. Larg. 28, 111. 38, 144. 90, 230.; cochlear: Colum. a. a. O. Plin. XX, 6, 21. §. 45. XXI, 27, 99. §. 172. XXIII, 4, 38. §. 76. XXVII, 4, 5. §. 17. Scrib. Larg. 19, 76. 22, 96. 24, 108. 33, 133. Isidor. XVI, 26, 3. Priscian. 83. Uebrigens vgl. Band 1. S. 15.

107) Culeus: Cato R. R. 11, 148. Varro R. R. I, 2, 7. Colum. III, 3, 3. Plin. XIV, 4, 5. §. 52. Priscian. de pond. 86. vgl. mit Plaut. Pseud. I, 2, 78. Sein Verhältniß zu den andern oben genannten 8 Maßen bis zum Cyathus herab gestaltet sich also folgendermaßen: 20, 40, 160, 960, 1920, 3840, 7680, 11520.

108) Vgl. z. B. Plin. VII, 20, 19. §. 82.

109) Vgl. Band 1. S. 26.

110) Siehe Band 1. S. 209 f.

111) Triens: Pers. III, 100. Propert. IV, 9, (III, 10,) 29. Mart. I, 107, 8. IV, 82, 5. VI, 86, 1. VIII, 51, 24. X, 49, 1.; quadrans: Celsus III, 15. Mart. IX, 93, 2.; sextans: Suet. Aug. 77. Mart. XII, 28, 1.

112) Ein solches Gefäß erwähnt Galenus Vol. XIII, p. 616. K. vgl. mit p. 415. 435. 894. u. Hultsch Metrol. S. 93. Note 21. Höchst wahrscheinlich aber gab es auch dergleichen große, einen sextarius haltende Trinkbecher, die ebenfalls durch Kreise in 12 Theile getheilt waren, so daß man so viel Unzen trinken konnte,

als man eben wollte. Vgl. Mart. I, 107, 3. III, 82, 29. VIII, 51, 25. IX, 93, 2. XI, 36, 7. mit Hor. Od. III, 19, 11.

[113]) Festus p. 246, 8. M. (wo statt in medio zu lesen ist in modio), Balbus in Grom. p. 96. Lachm. Volus. Mäc. §. 79. Priscian. de pond. 65. Isidor. XVI, 26, 10. 13.

[114]) Der modius wird außer in den eben angeführten Stellen bei Cic. in Caecil. 10, 30. Lael. 16, 67. Off. II, 17, 58. Liv. XXIII, 12. Plin. XVIII, 9, 10. §. 54. Hor. Epist. I, 16, 55. u. sonst häufig erwähnt, der semodius aber bei Cato R. R. 11, 3. (vgl. mit c. 76. extr.) Colum. II, 11. extr. VI, 3, 5. Plin. XVIII, 9, 20. §. 86. Volus. Mäc. §. 79. Juven. XIV, 67. Mart. VII, 53, 5. Die übrigen Maße erscheinen, von trocknen Gegenständen gebraucht, z. B. in folgenden Stellen: sextarius: Colum. II, 9, 18. 10, 24. XII, 5, 1. Plin. XVIII, 9, 20. §. 86. 13, 35. §. 131. XXIV, 14, 79. §. 129. Isidor. XVI, 26, 6. Dig. XLVII, 2, 21. §. 5.; hemina: Cels. IV, 15. extr. u. 19. extr. Plin. XVIII, 3, 3. §. 9. Isidor. a. a. O.; quartarius: Cato R. R. 95. Colum. XII, 5. in. Plin. a. a. O. u. XVIII, 7, 14. §. 73.; acetabulum: Cato R. R. 102. Plin. a. a. O. §. 73. Isidor. §. 5.; cyathus: Colum. VIII, 4, 5. Plin. XIV, 9, 11. §. 85. Isidor. §. 4. 5. Selbst von einer ligula Salz ist bei Colum. XII, 21, 2. die Rede. Das Verhältniß zu unserm Maße ist folgendes: Modius = 7,64, semodius = 3,82, sextarius = 0,478, hemina = 0,239, quartarius = 0,119, acetabulum = 0,0597 u. cyathus = 0,0398 Preuß. Quart oder 8,754, 4,377, 0,547, 0,274, 0,137, 0,0684 u. 0,00456 Liter. Der unsern Scheffel vertretende, aber freilich viel kleinere modius enthielt demnach 2 Metzen 1,57 u. der semodius 1 Metze 0,79 Quart Preuß. Der Cubikinhalt des modius beträgt ungefähr 442,4 Par. Cubikzoll.

[115]) Vgl. Grom. p. 354. 359. Lachm. Hieron. in Ezech. I, 4. p. 43. Vallars. Eisenschmid de mens. et pond. p. 73. u. Mommsen in d. Bericht. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1851. S. 58 ff. Es war vielleicht das Maß, womit ursprünglich den Soldaten das Getreide zugemessen wurde, obgleich der eigentliche Grund des Namens noch nicht ermittelt ist. Später scheint er allgemein in Gebrauch gewesen zu sein. Im Edict. Diocletiani (vgl. unten Kap. 16. Anm. 3.) wird nur nach ihm gemessen.

[116]) Plaut. Men. Prol. 14. u. Plin. XXXIII, 1, 6. §. 20. — Colum. XII, 18, 2. erwähnt fiscellas trimodias u. decimodias u. XII, 50, 8. corbulas decemmodias.

[117]) Vgl. oben S. 5. u. Anm. 43.

[118]) Libra: Varro L. L. V, 36, 169. (p. 66. M. p. 170. Sp.) Plin. IX, 15, 17. §. 44. 17, 30. §. 64. XXVI, 8, 56. §. 88. Mart. VIII, 71, 1. 12. Colum. XII, 5, 1. Priscian. de pond. 28. Isidor. Orig. XVI, 25, 20. u. s. w., zuweilen auch vollständiger libra pondo: Liv. III, 29. IV, 20. Colum. XII, 20, 5. Scrib. Larg. 24, 108. 40, 156. u. anderw.

119) Vgl. Libanius Vol. III. p. 250. Reisk. u. Ulpian. in Dig. XIX, 1, 32. Dieß zeigen auch die noch vorhandenen vielen Gewichte der Römer, welche Böckh Metr. Unters. S. 168 ff. aufzählt und behandelt. Vgl. auch Hultsch Metrol. S. 115.

120) Inschr. bei Orelli 1530.

121) Unter den verschiedenen Bestimmungen seines heutigen Gewichtes zu 6135,39, 6144, 6154, 6165, nach Pafferi Paralip. p. 163. gar 6918,6 Par. Gran scheint die Mittelzahl von 6144 Gran die richtigste, wonach das röm. Pfund = 22,3 Loth Pr. und somit drei derselben = 2 Pf. 3 Loth Pr. sind. (Vgl. Dureau de la Malle Économie polit. des Romains I. p. 25. ff.) Böckh Metr. Unters. S. 165. u. Mommsen Gesch. d. röm. MW. S. XIX, rechnen das röm. Pfund zu 6165 Par. Gran oder 327,434 Gramm, wonach es fast genau ⅔ Vereinspfund beträgt. Vgl. auch Hultsch Metrol. a. a. O.

122) Diese Bezeichnungen siehe in den Fragm. de mens. in Grom. ed. Lachm. p. 339., bei Volus. Mäc. §. 1. 27—32. Marquardt III, 2. S. 41. u. Hultsch S. 112.

123) Stellen, wo von der folgenden Eintheilung gehandelt wird: Varro L. L. V, 36, 171. (p. 67. M. p. 173. Sp.) Priscian. de pond. 8 ff. u. 41 ff. Isidor. Orig. XVI, 25. Colum. R. R. V, 1. Balbus ad Celsum §. 2. Volus. Mäc. §. 1. ff. Gromat. p. 339 f. Lachm. u. Ulpian. in Dig. XXVIII, 5, 50. Im Besondern vgl. über as: oben Anm. 11.; über libra: oben Anm. 118.; über deunx: Varro a. a. O. §. 172. Priscian. a. a. O. 45. Paul. Diac. p. 73. 15. M.; dextans: Varro u. Paulus a. a. O. Scrib. Larg. 71, 203.; decussis: Varro a. a. O. §. 170.; dodrans: Varro a. a. O. §. 172. Priscian. 49.; bes: Varro ibid. Plin. XVIII, 11, 26. §. 102. Priscian. 50. Scrib. Larg. 6, 45. 49, 157. 74, 206. Paul. Diac. p. 33, 1. M.; septunx: Varro a. a. O. §. 171. Priscian. 51.; semis oder semissis: Varro ibid. Colum. V, 1, 11. Scrib. Larg. 20, 82.; selibra: Varro ibid. Liv. V, 47. Cato R. R. 84. Colum. XII, 5, 2. 20, 5. Plin. XIV, 16, 19. §. 108. Mart. IV, 46, 7. V, 20, 1. VIII, 71, 7. Scrib. Larg. 85, 222. 103, 262.; quincunx: Priscian. 51. Hor. A. P. 327.; triens: Varro u. Hor. a. a. O. Priscian. 50. Scrib. Larg. 85, 222. a. a. O.; quadrans: Varro ibid. Plin. XXIII, 8, 80. §. 156. XXXIII, 3, 13. §. 45. Colum. XII, 5, 1. 20, 5. 7. Priscian. 49. Scrib. Larg. a. a. O.; teruncius: Varro §. 174. (vgl. Cic. ad Att. VII, 2, 3.); sextans: Varro §. 171. Plin. XXVI, 11, 74. §. 121. Colum. XII, 23, 2. Priscian. 46. Scrib. Larg. 1, 4. 5, 42. 20, 82. Ovid. Med. 65. Mart. VIII, 71, 9.; sescuncia: Colum. XII, 57 (59), 7. Priscian. 48. Scrib. Larg. 9, 50. 20, 82.; uncia: Varro §. 171. Plin. XX, 13, 51, §. 142. Priscian. 24. 26. 28. Isidor. §. 20. Plaut. Men. III, 3, 3. Mart. I, 107, 3. Scrib. Larg. 7, 47. 16, 70. 20, 81. u. s. w.; semuncia:

Varro ibid. Colum. a. a. O. §. 5. u. XII, 21, 2. Priscian. 47. 55. Liv. XXXIV, 1. Colum. XII, 57, 5.: duella: Priscian. 23. Isidor. §. 15.; sicilicus: Priscian. 21.; sextula: Varro a. a. O. Priscian. 22. Isidor. §. 15.; scripulum oder scriptulum (ein Scrupel): Varro bei Charis. I. p. 81. Priscian. 9. 17. Isidor. §. 12. 19. Cic. ad Att. IV, 16, 13. Vitruv. VII, 8. Mart. IV, 88, 3. u. s. w.

124) Varro L. L. V, 36, 169 f. (p. 66. M. p. 170. Sp.)

125) Varro a. a. O. Vgl. Mart. XII, 76, 1. Mart. Capella 7. (p. 24. Gronov.) u. Volus. Mäc. §. 49 ff.

126) Centussis: Varro a. a. O. IX, 49, 84. (p. 225. M. p. 518. Sp.) u. bei Gellius XV, 19, 2. Pers. V, 191. (vgl. Gellius II, 24, 4. u. Macrob. Sat. II, 17, 5. p. 337. Ian.; centumpondium: Cato R. R. 13. extr. Plaut. Asin. II, 2, 37.

127) Vgl. oben Anm. 65. u. 66.

128) Drachma: Plin. XXI, 34, 109. §. 185. Priscian. 17. Isidor. XVI, 25, 13. 19. 26, 3. 4. Scrib. Larg. Epist. ad Callist. p. 6. Rhod.; gramma: Priscian. 9. 25.; obolus: Plin. XX, 1, 3. §. 8. 2, 6. §. 11. XXI, 34, 109. §. 185. XXV, 12, 91. §. 142. Priscian. 8. 40.; chalcus: Plin. XXI, 34, 109. §. 185.; lupinus: Scrib. Larg. 38, 144.

129) Das Verhältniß aller dieser Gewichte zu unserm Gewichte ist in aufsteigender Progression folgendes: siliqua = 0,189, obolus (3 siliquae) = 0,568, scripulum = 1,137, drachma (3 scripula) = 3,411, sextula (4 scripula) = 4,548, sicilicus (6 scripula) = 6,822, semuncia (2 sicilici) = 13,644, uncia (4 sicilici) = 27,288, sescuncia ($1\frac{1}{2}$ unciae) = 40,93, sextans (2 unciae) = 54,58, quadrans (3 unciae) = 81,86, triens (4 unciae) = 109,15, quincunx (5 unciae) = 136,44, semis (6 unciae) = 163,73, septunx (7 unciae) = 191,02, bes (8 unciae) = 218,30, dodrans (9 unciae) = 245,59, dextans (10 unciae) = 272,88, deunx (11 unciae) = 300,16, libra (12 unciae) = 327,45 Gramm.

16. Kapitel.

Geldverhältnisse und Geldverkehr.

Das im vorigen Kapitel dargestellte Münzwesen der Römer führt mich darauf, auch über ihre Geldverhältnisse, d. h. über den relativen Werth des Geldes oder über sein Verhältniß zu den käuflichen Gegenständen, über die Benutzung desselben durch Ausleihen auf Zinsen und die Geldgeschäfte in Rom überhaupt Einiges hinzuzufügen. Das Geld hat hier im Allgemeinen einen ziemlich hohen Werth, da das Leben in Rom an sich, abgesehen von dem übertriebenen Luxus der höheren Stände, der sich freilich auch schon über einen großen Theil des Mittelstandes verbreitet hat, ein sehr wohlfeiles ist, indem die allernothwendigsten Lebensbedürfnisse für außerordentlich niedrige Preise zu haben sind und der Staat darauf sieht, daß sich dieselben auch erhalten und einer Uebertheuerung durch gesetzliche Vorschriften vorgebeugt ist,[1]) so daß ich schon mehrmals gesehen habe, wie die Leute des Stadtpräfecten, dem auch die Marktpolizei übertragen ist,[2]) nicht nur falsche Maße und Gewichte wegnahmen und zerbrachen, sondern auch Verkäufer zur Strafe zogen, die durch übertriebene und ungesetzliche Preise die Käufer übervortheilt hatten. Ein schlichter Bürger kann daher, wenn er sich von dem herrschenden Luxus nicht mit fortreißen läßt, mit einer mäßigen Jahreseinnahme in Rom recht gut auskommen, besonders da, wie wir später sehen werden, von Zeit zu Zeit auch allgemeine Getreidespenden und Geldgeschenke an das Volk erfolgen. Anders freilich gestaltet sich die Sache, wenn auch auf unnöthige und im Allgemeinen ziemlich theure Luxusgegenstände bedeutende Summen verwendet werden, wie

dieß leider jetzt auch von vielen Personen des Mittelstandes geschieht, die sich dadurch in leicht zu vermeidende Schulden stürzen. Ich habe mir die Haushaltungsbücher von ein paar verstorbenen römischen Handwerkern zu verschaffen gewußt (denn jeder ordnungsliebende Bürger hält sich ein solches Buch, worin er Einnahmen und Ausgaben sorgfältig einträgt),[3]) und daraus nicht nur ersehen, wie hoch sich die Einkünfte derselben belaufen, sondern auch welche Ausgaben sie damit bestritten haben, und wie sich die Marktpreise von vielen der gewöhnlichsten Lebensbedürfnisse gestalten. Es wird meinen Lesern vielleicht nicht uninteressant sein, wenn ich ihnen einige Auszüge daraus mittheile.[4]) Das eine dieser Bücher gehörte einem Stellmacher oder Wagenbauer (carpentarius), ein zweites einem Wandmaler gewöhnlichen Schlags (pictor parietarius) und das dritte einem Marmorarbeiter (marmorarius),[5]) welche eine durchschnittliche Jahreseinnahme von 10,000 bis 12,000 Sestertien hatten. Was nun die Ausgaben betrifft, so sind, den Ankauf der zur Betreibung ihres Geschäfts nöthigen Werkzeuge und Materialien abgerechnet, die verhältnißmäßig größten, welche ich darin notirt finde, der Miethzins und der Tagelohn für die Gehülfen. Ersterer beträgt jährlich 1200 bis 1500 Sestertien, da, wie ich schon früher bemerkte,[6]) die meistens auf Speculation bauenden Hausbesitzer den größtmöglichen Nutzen aus ihren Häusern zu ziehen trachten und ihre Miethleute nicht wenig drücken, indem sie den Miethzins immer mehr zu steigern suchen; letzteren aber sehe ich zu 6 bis 8 Sestertien angesetzt,[7]) so daß er, die Feiertage abgerechnet, für jeden Gehülfen jährlich etwa 1900 bis 2500 Sestertien ausmacht. Dagegen ist der Aufwand für Lebensmittel, Kleidung, Brennmaterial u. s. w. ein sehr mäßiger, wie man zuerst aus folgenden Preisen der Nahrungsmittel ersehen wird, die ich der Kürze wegen nur in Sestertien und Bruchtheilen derselben angeben will, ohne mich auf Dupondien, Asse u. s. w. einzulassen. Es kostet nämlich, wie ich theils aus jenen Ausgabebüchern ersehen, theils durch anderweitige Erkundigungen erfahren habe, das Pfund Rind- oder Hammelfleisch 1, Lamm- oder Schweinefleisch 1½, Schinken 2½, Speck 2 Sest., ein Paar Tauben 3, Enten 5, Hühner und Krammetsvögel 7½, eine gemästete Gans 25, eine ungemästete 12½, ein Rebhuhn 2, ein Haase 8—10 Sest., das Pfund Flußfische ½, Seefische 1 bis 1½,

Salzfische ¾, Sardellen 1¼, 100 Stück Austern 12½ Sest., zwölf Eier 1½, ein Sextarius [8]) Milch oder Käse 1 Sest.; ferner ein Scheffel (modius) [9]) Weizen 4,[10]) Roggen 3¾, Spelt 2 (ausgehülst aber 6¼) Sest., Erbsen und Linsen 6¼, Bohnen 3¾ (aber geschroten 6¼), Lupinen 3¾, Hirse 3 (aber gestoßen 6¼), ausgehülste grüne Erbsen und grüne Bohnen der Sextarius ½ Sest.; zehn Stauden Sallat oder Lattich, oder fünf von besserer Sorte,[11]) 30 Rettige, 20 Rüben, 10 Gurken, 2 Melonen, 10 Kürbisse, 10 Porrezwiebeln (porri) oder 25 grüne Zwiebeln (cepae) sämmtlich ½, aber 20 große oder 40 kleinere afrikanische Zwiebeln (bulbi) der besten Sorte 1½ Sest., 25 Stengel Spargel ½ bis ¾, 25 Möhren oder Pastinakwurzeln ¾ Sest.; 10 der besten Aepfel oder 20 der Mittelsorte und 40 kleine, 10 große oder 20 kleinere Birnen, 40 Pflaumen oder 30 große Wachspflaumen und 8 Stück getrocknete Damascener Pflaumen sämmtlich ½, ein Sextarius Kirschen, 4 Pfund große Weintrauben, ein Sextar großer Rosinen und ein dergleichen Pfirsichen (praecoca) gleichfalls ½ Sest.; 10 große oder 20 kleinere Granatäpfel 1 Sest., 10 Quitten oder 20 von geringerer Sorte, 100 Kastanien, 50 frische oder 100 trockne Nüsse, 25 beste carische Feigen oder 40 von geringerer Sorte, 8 der besten oder 16 minder gute Datteln sämmtlich ½, ein Sextar Mandeln ¾ Sest. Von den besten italischen Weinen kostet der Sextar 3½, von jungem Landwein nur 1 Sest., der Sextar Oel 1½, von besserer Qualität 3 bis 5, Essig ¾, Honig 1, bessere Sorten 2½ bis 5, ein Scheffel Salz 6¼ Sest. Bei dieser Wohlfeilheit konnte ich mich nicht wundern, daß sich nach jenen Ausgabebüchern der jährliche Aufwand für die Nahrungsmittel *einer* Person der unteren Stände durchschnittlich zu 800 Sest. berechnen ließ.[12]) Für Kleidungsstücke bedarf eine solche nicht leicht mehr als 300 Sest., da sie gleichfalls verhältnißmäßig sehr billig sind, wie ich auch aus eigner Erfahrung weiß. So kostet z. B. ein Filzhut 25, ein Paar Halbstiefeln (caligae) für Männer 12½, für Frauen 7½, ein Paar Schuhe (calcei) 9,[13]) ein Paar ordinäre Sandalen (soleae) mit Doppelsohlen für Männer 10, für Frauen 6½, mit einfachen Sohlen jene 6½, diese 3½, von feinem babylonischen Leder aber 15, ein Paar Pantoffeln (socci) 7½, und feinere von babylonischem Leder 10 Sest.; eine Tunica von feiner Wolle aber freilich 8—900, und eine dergleichen Toga 1000 bis 1200 Sest., während sie von ordinärerer Wolle

für die Hälfte dieses Preises herzustellen sind.[14]) Eine solche Ausgabe jedoch ist nur selten nöthig, da dieses blos beim Ausgehen und selbst da nicht immer angelegte Gewand viele Jahre lang Dienste leisten muß und nur zuweilen gewaschen zu werden braucht, wofür dem Walker ¾ bis 1¼ Sest. zu entrichten sind. Auch das Brennmaterial ist billig zu haben; denn eine Esel- oder Maulthierlast Brennholz von 200—300 Pfund kostet 2½ bis 3¾, eine Karrenlast von 1200 Pfund 10¾ und Reiser in Bündeln zu 15 Pfund 3¾ Sest. In einem jener Haushaltungsbücher finde ich auch die Kosten des Unterrichts der Kinder notirt, und ersehe daraus, daß der Lese- und Schreiblehrer monatlich 6¼, der Rechenmeister aber 9½, der Sprachlehrer (grammaticus) und der Lehrer der Geometrie 25 Sest. empfing.[15]) Man sieht, daß bei diesen Ausgaben von einer Einnahme, wie ich sie oben angegeben habe, immer noch ein Sümmchen für Ergänzungen des Hausraths, für Krankheitsfälle, für Vergnügungen und andre außerordentliche Ausgaben übrig bleibt, und wenn die Familie nicht zu groß ist, bei weiser Sparsamkeit selbst noch ein Nothpfennig zurückgelegt werden kann.

In keinem Verhältniß zu diesem Haushalt eines schlichten Bürgers stehen nun freilich die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der vornehmen und reichen Römer, die nicht selten mehrere Millionen betragen. Des Contrastes wegen füge ich noch einige Notizen von den Vermögensumständen und Ausgaben reicher Römer hinzu. Ein Vermögen von 100 Millionen Sestertien gehört noch nicht zu den Seltenheiten, und einzelnen Römern wird der Besitz von 200, 300, 400 Millionen zugeschrieben[16]); was aber die Ausgaben betrifft, so kostete z. B. das Haus des Redners Crassus 100 Millionen,[17]) das des berüchtigten Clodius aber 14,800,000 Sest.[18]), und Häuser für zwei, drei Millionen, sowie Villen für eine halbe Million giebt es in Rom und seinen Umgebungen nicht wenige.[19]) Von schwelgerischen Gastmählern, die zwei, drei und mehrere Millionen kosteten, habe ich öfters sprechen hören[20]) und keinen Grund an solchen Angaben zu zweifeln, da ich weiß, daß eine einzige Seebarbe von ungewöhnlicher Größe mit 6000—8000 Sest. bezahlt wird,[21]) und daß man, um mit ganz neuen und seltenen Gerichten prunken zu können, wahre Unsummen verschwendet, wie man z. B. erzählt, daß sogar ein Schauspieler, freilich der berühmte

und gefeierte Aesopus,[22]) eine Schüssel mit kostbaren, ausländischen Singvögeln habe auftragen lassen, die 100,000 Sest. kostete.[23]) Ein Ring des Senators Struma Nonius, in den ein Opal von der Größe einer avellanischen Nuß gefaßt war, kostete 2 Millionen Sestertien.[24]) Silberschüsseln von 100 Pfund im Werthe von 30,000 Sest.[25]) gehören gar nicht zu den Seltenheiten, ja es giebt deren von 250 bis 500 Pfund, und im Hause manches reichen Römers soll sich ein Schatz von Silbergeräth im Gewichte von 10 bis 12,000 Pfund[26]) vorfinden.[27]) Für einen jener kostbaren Tische von Citronenholz werden Hunderttausende, ja selbst 1,000,000 bis 1,400,000 Sest.,[28]) für sich durch ihre Größe auszeichnende Gefäße von Murrha[29]) ebenfalls Millionen,[30]) für ein einziges großes Krystallgefäß 150,000 Sest.,[31]) für reich gestickte babylonische Polsterdecken 800,000 bis 4,000,000 Sest.,[32]) für eine kostbare Lacerna[33]) 10,000 Sest.,[34]) für den Perlenschmuck einer Dame bisweilen 8—10 Millionen,[35]) ja für eine einzige Perle von seltener Größe 6 Millionen Sest.[36]) verausgabt; überhaupt aber müssen der hohen Zölle wegen, die meistens $2\frac{1}{2}$, aber auch bis zu 5 Procent vom Werthe der Waare betragen, für alle von auswärts kommende Luxusgegenstände oft enorme Preise gezahlt werden. — Fragen wir nun, wie reiche Römer die ihnen trotz aller Verschwendung noch übrig bleibenden Reichthümer benutzen, so ist die Antwort darauf schon oben gegeben worden, und da wir gesehen haben, wie sie ihr Vermögen nicht blos zu großartigen Handelsspeculationen und Fabrikunternehmungen, sondern oft auch zum Wucher und zum Ausleihen auf Zinsen benutzen, so führt uns dieß auch zu einer Betrachtung des römischen Schuldenwesens und des in Rom üblichen Zinsfußes. Nachdem derselbe in frühester Zeit ganz unbeschränkt gewesen und daher die ärmere Klasse von den Wohlhabenden sehr gedrückt worden war, ward zuerst von den Decemvirn ein gesetzlicher Zinsfuß und zwar das unciarum fenus eingeführt,[37]) d. h. die jährlichen Zinsen auf den zwölften Theil des Kapitals oder zu $8\frac{1}{3}$ Procent normirt,[38]) diese aber im J. der Stadt 412 auf das semunciarum fenus, d. h. auf $4\frac{1}{6}$ Procent, herabgesetzt.[39]) Seit Sulla's Zeiten jedoch ist die bei uns in Griechenland stets üblich gewesene Zinsberechnung auch in Rom aufgekommen,[40]) wonach die Zinsen monatlich bezahlt werden; und zwar betrugen diese damals ein, also jährlich 12 Procent,[41])

sind aber im Laufe der Zeit bei immer größerer Anhäufung von Kapital sehr heruntergegangen, so daß man jetzt bei sichern Geschäften mit 8, ja selbst mit 4 Procent Geld aufnehmen kann[42]) und 12 Procent schon für Wucherzinsen gelten.[43]) Freilich aber hat sich der Wucher nie mit den gewöhnlichen Zinsen begnügt und es sind daher wiederholt Wuchergesetze erlassen und die Schuldenlast den Bürgern durch Abzug der schon bezahlten Zinsen vom Kapital und auf andre Weise erleichtert worden,[44]) ja es soll sogar einmal alles Ausleihen von Geld auf Zinsen ganz verboten gewesen sein.[45]) Doch haben diese Wuchergesetze wenig geholfen und, wie ich mir habe sagen lassen, soll es selbst vornehme Wucherer geben, die sich 24, 48, ja sogar 60 Procent Zinsen zahlen lassen.[46]) Da nun aber schlechte Haushalter und Verschwender, die Geld auf solche Wucherzinsen borgen, dieselben, wenn es sich um größere Kapitale handelt, oft nicht bezahlen können, so ist es üblich geworden, die rückständig gebliebenen Zinsen zum Kapital zu schlagen und für das nächste Jahr das verzinsliche Kapital umzuschreiben, welches sehr häufig in Anwendung kommende Verfahren, wodurch sich natürlich sowohl die Schuld selbst als die dafür zu zahlenden Zinsen außerordentlich schnell vergrößern und in kurzer Zeit verdoppeln, ja verdreifachen können, mit dem Namen anatocismus bezeichnet wird,[47]) übrigens aber, wenn sich die Zinsen in den gehörigen Schranken halten, für völlig erlaubt gilt und selbst rechtlich anerkannt ist.[48]) Solche Wuchergeschäfte aber werden theils in Rom selbst, besonders mit jungen Verschwendern, die eine reiche Erbschaft zu erwarten haben, theils namentlich in den Provinzen des Reichs getrieben, die sich zu Aufbringung der fast unerschwinglichen Abgaben immer neue Schulden zu machen genöthigt sehen und so reichen Wucherern in die Hände fallen müssen. So soll es z. B. selbst der berühmte Philosoph Seneca trotz seines Stoicismus nicht verschmäht haben, mit seinen Reichthümern in Britannien zu wuchern,[49]) und auch jetzt mag es selbst in den höchsten Ständen an dergleichen Wucherern nicht fehlen. Doch darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß seit Einführung der Monarchie diese Gelegenheit sich durch Wuchergeschäfte in den Provinzen zu bereichern, allerdings bedeutend verringert worden ist, da letztere sich jetzt der Wohlthat einer geregelten Verwaltung und gesetzlichen Schutzes erfreuen, nachdem sie in

den Zeiten der Republik fast völlig rechtlos dagestanden hatten, und gezwungen gewesen waren, sich von den Staatspächtern und den mit diesen nicht selten im Bunde stehenden und ganz nach Willkür verfahrenden Statthaltern um die Wette aussaugen zu lassen, welche Zustände sich in späteren Zeiten nur unter Kaisern, wie Tiberius, Nero und Domitian, wiederholt haben.[50])

Fast alle diese Geldgeschäfte nun gehen durch die Hände der gelegentlich schon erwähnten Banquiers und Geldwechsler (argentarii und nummularii),[51]) da es im römischen Reiche keine stehenden Staatsbanken (mensae publicae) giebt, wie früher bei uns in Griechenland und in Aegypten.[52]) Denn nur zuweilen hat sich in Zeiten einer großen und verhängnißvollen Geldkrisis der Staat in's Mittel geschlagen und eine Art von Staatsbank errichtet, wie zuletzt noch unter der Regierung des Tiberius. Als nämlich die Klagen der Schuldner über die Härte und den Zinswucher der Kapitalisten immer lauter wurden, griff dieser Kaiser zu einem außer Geltung gekommenen Gesetze Julius Cäsar's zurück und verordnete, daß Niemand mehr als ein Drittheil seines Vermögens baar besitzen, alles übrige aber zum Ankaufe von Ländereien in Italien verwenden sollte. Da kündigten denn die Gläubiger aus Furcht plötzlich alle und jede Kapitale, was eine Menge von Bankerotten und eine völlige Stockung des Credits zur Folge hatte, wodurch sich der Kaiser bestimmen ließ, den Banquiers 100 Millionen Sestertien zur Disposition zu stellen, welche ohne Zinsen, jedoch gegen doppelte Sicherstellung durch Hypotheken, auf drei Jahre ausgeliehen werden sollten.[53]) Leider aber hat diese vorübergehende Maßregel nicht zur Gründung einer wirklichen, stehenden Staatsbank geführt, und so ist denn das Geldgeschäft fast ausschließlich der Vermittelung der Banquiers und Geldwechsler überlassen, die freilich unter Aufsicht des Staats stehen, genaue Bücher führen[54]) und diese in Rom selbst dem Stadtpräfecten, in den Provinzen aber den Statthaltern auf Verlangen vorlegen müssen,[55]) dennoch aber bei ihren Geschäften ziemlich freie Hand und einen außerordentlichen Gewinn haben. Diese aber bestehen darin, daß den argentariis oder mensariis,[56]) die als wirkliche Banquiers in größerem Ansehen stehen, als die bloßen Geldwechsler, zinsbare Anlegung von Kapitalien[57]) und größere Zahlungen,[58])

ferner Eintreibung ausgeliehener Gelder und Verkäufe, namentlich von Hinterlassenschaften, auf dem Wege der Versteigerung[59]) übertragen werden, und daß sie daneben Leihgeschäfte jeder Art betreiben,[60]) während die ziemlich geringschätzig betrachteten nummularii das eigentliche Wechselgeschäft besorgen, fremde Geldsorten nach Curs in römische umsetzen[61]) und neu geprägtes Geld, das sie der kaiserlichen Münze abkaufen müssen, in Umlauf bringen,[62]) auch als Beamte der Münze die Aechtheit des Geldes zu untersuchen und die neu geschlagenen Münzen zu justiren haben.[63]) Bei einem so umfangreichen Geschäftsbetrieb kann man sich nicht wundern, wenn man ihre Tische auf dem Forum, besonders in den drei Durchgängen des Janusbogens,[64]) den ganzen Tag über umlagert sieht und im Vorübergehen ein ununterbrochenes Klirren gezählten Geldes hört, das hier in großen Haufen aufgestapelt liegt. Was nun ihre eben erwähnten Bücher betrifft, die selbst vor Gericht vollständige Beweiskraft haben,[65]) so sind sie von dreierlei Art und bestehen zuerst in einem, wie wir schon wissen, auch von andern römischen Bürgern geführten Cassabuche (codex accepti et expensi),[66]) worin auf zwei einander gegenüber stehenden Seiten[67]) alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge und mit den Namen der betheiligten Personen eingetragen werden,[68]) dann in einem andern (liber oder codex rationum),[69]) woraus zu ersehen ist, wie viel der argentarius von jedem seiner Geschäftsfreunde zu fordern, oder an ihn zu zahlen hat, indem darin die Namen derselben mit debet und credit verzeichnet stehen,[70]) und endlich einem dritten (adversaria),[71]) worein die noch unerledigt gebliebenen Geschäfte nur vorläufig notirt werden, um sie später daraus in den Codex eintragen zu können, was am Schlusse eines jeden Monats zu geschehen pflegt.[72]) Die meisten Zahlungen aber erfolgen durch Ab- und Zuschreiben in diesen Büchern der argentarii, da man Zahlungen selten selbst in seinem Hause und aus seiner Kasse (domo ex arca sua),[73]) sondern gewöhnlich durch Vermittelung eines Banquiers (de mensae scriptura)[74]) leistet, zu welchem Zwecke man entweder eine Geldsumme bei ihm niederlegt, über welche er Rechnung abzulegen hat, oder von ihm einen Credit erhält, worauf er dann gegen eine untersiegelte Anweisung zahlt.[75])

Anmerkungen zum 16. Kapitel.

---

[1]) Vgl. unten Note 4.

[2]) Vgl. Ulpian. in Dig. I, 12, 1. §. 11. Zur Zeit der Republik war dieß Sache des Ardils gewesen.

[3]) Cic. pro Rosc. Com. 2, 6. 7. 3, 9. 4, 13. 5, 14. Verr. I, 39, 102. II, 7, 20. 70, 170. pro Font. 2, 3. Hirt. B. Alex. 49. Vgl. Val. Max. VIII, 2, 3. Ascon. zu Cic. Verr. II, 23, 60. p. 175. Orelli Dig. XV, 1, 5. §. 4. 49. §. 2. XXXIII, 8, 5. § 4. XXXIX, 5, 26. und Heimbach Die Lehre vom Creditum S. 358 ff.

[4]) Alle folgende Angaben, denen keine besondre Anmerkung beigefügt ist, gründen sich auf das, freilich viel später erlassene, Edict Diocletians de pretiis rerum venalium vom J. 304 n. Chr., edirt von Mommsen in d. Bericht. der sächs. Gesellsch. d. Wiss. Philol.-hist. Cl. Bd. III. (1851.) S. 1 ff. Ich gehe dabei mit Mommsen von der Ansicht aus, daß dieses Edict einen Maximaltarif aufstellt, der auch in Zeiten großer Theuerung nicht überschritten werden dürfe, die gewöhnlichen Marktpreise aber um das Fünf- oder Sechsfache übersteige (weshalb ich alle Ansätze der leichteren Berechnung wegen wenigstens auf $\frac{1}{4}$ reducirt habe), ferner daß der diocletianische Denar, in welchem alle Preise angegeben werden, $= \frac{1}{14\frac{1}{4}}$ des constantinischen solidus oder ungefähr 1 Groschen unsers Geldes war (weshalb ich der Kürze wegen statt 2 Denaren einen Sesterz gesetzt habe, obgleich dieser nach dem Goldcourant der Kaiserzeit ein paar Pfennige über 2 Groschen betrug). Sollten daher auch alle hier angegebenen Preise in Rücksicht auf das Zeitalter der Antonine falsch sein, so ersieht man doch wenigstens daraus, in welchem Verhältniß zu einander die Preise der verschiedenen Lebensbedürfnisse und die Arbeitslöhne standen und wie gering die meisten der ersteren waren.

[5]) Der Marmorplatten zur Bekleidung der Wände und Fußböden fertigte. Vgl. Band I. S. 151 u. 185.

[6]) Vgl. Band I. S. 55. Anm. 100. Die hier angenommenen Miethzinse dürften wohl nicht zu hoch sein, wenn Vellej. Pat. II, 10, 1. versichert, wer eine Jahresmiethe von 6000 Sest. (435 Thlr.) zahle, werde kaum für einen Senator gehalten.

[7]) Nach dem Edictum c. 7. erhält außer der Kost der carpentarius 50, der marmorarius 60 und der pictor parietarius 70 Denare Tagelohn, was ich gleichfalls als Maximum angenommen und auf $\frac{1}{4}$ reducirt habe, freilich ohne zu wissen, ob ich recht daran gethan. Ich lasse hier noch einige andre Tagelöhne folgen, bei welchen allen noch Beköstigung hinzukommt. Ein Maurer (lapidarius structor), ein Kunsttischler (faber intestinarius), ein Kalkbrenner, ein Schmied, ein Bäcker, ein Schiffbauer von Flußschiffen, ein Gypsarbeiter erhalten sämmtlich 50, ein Mosaikarbeiter (musivarius), ein Schiffbauer von Seeschiffen 60, ein Bildhauer von Thonmodellen zu Statuen (plastes imaginarius) 75, ein Kunstmaler (pictor imaginarius) 150, dagegen ein Ackersmann (operarius rusticus), ein Kutscher oder Maulthiertreiber (mulio), Wasserträger und Gossenräumer (cloacarius) nur 25, ein Hirte und Eseltreiber nur 20 Denare u. s. w. Ein Barbier und Haarschneider empfängt jedesmal 2 Denare, ein Urkundenschreiber (tabellio) für 100 Zeilen 25, ein Bücherschreiber gleichfalls für 100 Zeilen wenigstens 40 Denare. (Die Löhne für bessere Schrift sind nicht mehr zu lesen.) Für Schneiderarbeit wird ein sehr genauer Tarif in Bezug auf jedes einzelne Kleidungsstück, ja selbst auf jede besondre Arbeit daran aufgestellt. Kupferschmiede werden nach Pfunden der gelieferten Arbeit bezahlt und erhalten für das Pfund 4, 6, 8 Denare. In früheren Zeiten waren unstreitig die Löhne weit geringer. So erhielt z. B. ein Tagelöhner zu Cicero's Zeiten täglich nur 12 Asses (Cic. pro Rosc. Com. 10, 28.), d. h. $4\frac{1}{2}$ Gr., während die im Edict. Diocl. dem operarius rusticus ausgeworfenen 25 Denare auch bei der, vielleicht mit Unrecht angenommenen, Reduction auf ein Viertel immer noch über 6 Gr. betragen.

[8]) D. h. $\frac{1}{48}$ Amphora oder $\frac{1}{16}$ röm. Scheffel, der ungefähr 0,48 preuß. Quart oder 27,65 Par. Kubikfuß enthielt. Vgl. oben S. 12. u. 13.

[9]) Das Edict mißt stets nach Doppelscheffeln (modii castrenses, vgl. oben S. 31. Note 115); ich berechne hier die Preise nach einfachen Scheffeln.

[10]) Hier ist auf der Steinschrift des Edicts der Preis nicht mehr zu lesen. Ich ergänze ihn durch Vergleichung andrer Stellen. Zu Cicero's Zeiten galt der modius Weizen 2, 3, 4 Sest. (vgl. div. in Caec. 10, 30. Verr. III, 70, 163. 75, 174. 78, 179. 81, 188. 85, 196.) und zu Nero's Zeiten war 3 Sest. ein niedriger Preis (Tac. Ann. XV, 39.). Auch später wird der Preis noch zu einem Denar oder $\frac{1}{15}$ solidus, d. h. zu 8 Gr. unsers Geldes, angegeben. (Vgl. Inschr. bei Gruter 434, 1. und Mommsen in der anges. Schr. S. 78.)

[11]) In dem Edicte werden nämlich bei mehrern Gegenständen nach Qualität oder Größe verschiedene Sorten durch den Zusatz optima und sequentia, primae und secundae qualitatis, maxima (oder maiora) und sequentia, und formae primae, secundae, tertiae unterschieden.

[12]) D. h. 58 Thaler, was gewiß eher ein zu hoher, als zu niedriger Ansatz ist, da zu Cicero's Zeiten (vgl. Cic. pro Rosc. Com. 10, 28.) ein Tagelöhner täglich nur 12 Asse = 4½ Gr., also im ganzen Jahre höchstens 54 Thlr. verdiente, wobei selbst die Feiertage mit eingerechnet sind, da man ferner in der Zeit des Augustus auf Beköstigung eines Sclaven kaum 50 Thaler (vgl. Frontin. de aquaed. 116. 118. mit Marquardt III, 2. S. 46.) und bei den Stiftungen für Kinder in Nero's Zeiten auf die eines Knaben nur 15, eines Mädchens nur 12 (vgl. Borghesi im Bull. d. Inst. 1839. p. 153.), in Trajans Zeiten aber gar blos 9 und 7 Thaler rechnete (vgl. Tab. aliment. Velei. und Band 2. S. 48. Anm. 143.), wovon aber freilich nur das Hauptnahrungsmittel, Weizen, beschafft werden sollte.

[13]) Dagegen darf ein Paar Schuhe für Senatoren 100 und für Patricier 150 Denare kosten (d. h. nach unsrer Reduction 12½ und 18¾ Sest.).

[14]) Der Preis für die Dalmatica oder das wollne Unterkleid ist im latein. Texte des Edicts c. 16. ausgefallen, in dem von Mommsen a. a. O. S. 383 ff. hinzugefügten karystischen Fragmente dieses Kapitels aber wird der Preis einer *Δελματικὴ ἄσημος Λαδικηνὴ τρίμιτος* (d. h. einer unverbrämten Tunica aus dreidrähtiger Wolle von Laodicea in Phrygien) zu 7000 Denaren angegeben. Der Preis eines sagum Gallicum wird im Edicte a. a. O. zu 8000, in jenem Fragment aber der eines *βίῤῥος Νερβικός* zu 10,000 Denaren normirt. (Unter beiden Namen ist ein der Toga entsprechender Mantel von niederländischem Tuche gemeint.) Ein solcher aus einfacher laodicenischer Wolle dagegen soll nur 4500 Denare kosten. Außerdem werden in c. 17. des Edicts die erst später in Aufnahme gekommenen Untergewänder von feiner Leinwand in 5 verschiedenen Qualitäten zu enormen Preisen, nämlich für Männer von 7500 bis 40,000 und für Frauen von 4500 bis 9000 Denaren aufgeführt.

[15]) Vgl. c. 7. des Edicts a. E. Ich füge daraus noch das Honorar des Advocaten hinzu. Dieser soll für das Einbringen der Klage 250 und für den Termin 1000 Denare liquidiren dürfen. Das Honorar des Arztes fehlt. Dagegen wird die Belohnung des Thierarztes (mulomedicus) für einzelne Dienstleistungen zu 6, 10 und 20 Denaren festgesetzt.

[16]) Vgl. Band I. S. 63. Anm. 154., wo noch hinzugefügt werden kann, daß der reiche Crassus blos an Ländereien 200 Millionen Sest. besaß (Plin. XXXIII, 10, 47. §. 134.), daß Deme-

trius, ein Freigelassener des Pompejus, 4000 Talente (d. i. zwischen 5 und 6 Millionen Thlr.) hinterließ (Plut. Pomp. 2.) u. s. w. Eine Million Sest. aber ist dem Münzwerthe nach = 72,500 Thalern unsers Geldes.

17) Plin. XVII, 1, 1. §. 3.

18) Plin. XXXVI, 15, 24. §. 103. (Doch dürfte an der Richtigkeit beider Summen, namentlich aber der ersten, sehr zu zweifeln sein.)

19) Cicero's Haus z. B. wurde auf 2 Millionen, seine Villa zu Tusculum auf 500,000 Sest. abgeschätzt. (Cic. ad Att. IV, 2, 5.)

20) Manche Kaiser gaben Gastmäler, die 6 bis 10 Millionen Sest. kosteten. (Sen. Cons. ad Helv. 9. Capitol. Verus 5. Lamprid. Heliog. 24.)

21) Macrob. Sat. III, 16, 9. p. 330. Ian. Plin. IX, 17, 31. §. 67. Juven. IV, 15.

22) Vgl. über ihn Band I. S. 384. Anm. 117.

23) Plin. X, 50, 72. §. 141.

24) Plin. XXXVII, 6, 21. §. 82., wo es statt sestertiûm viginti (XX) millibus, was eine viel zu geringe Summe wäre, unstreitig vicies (|XX|) heißen soll. (Vgl. oben S. 19. Note 31.)

25) Wenn wir das röm. Pfund reinen Silbers in runder Summe zu 300 Sest. (eigentlich nur etwa 295 = 19 Thlr. 19½ Gr.) schätzen.

26) D. h. 7500 bis 9000 Vereinspfund.

27) Vgl. Plin. XXXIII, 11, 50. §. 143.

28) Siehe Band I. S. 226. Anm. 131.

29) Siehe ebendas. S. 15.

30) Plin. XXXVII, 2, 7. §. 18. 20.

31) Ebendas. §. 29.

32) Plin. VIII, 48, 74. §. 196.

33) Vgl. Band I. S. 105.

34) Mart. VIII, 10, 1. IV, 61, 5.

35) Suet. Caes. 50. Plin. IX, 35, 58. §. 120. Lollia Paulina, die Gemahlin des Kaisers Caligula, trug deren für 40 Mill. Sest. (Plin. a. a. O. §. 118.) Vgl. auch Sen. de Benef. VII. 9, 4. und Rem. fort. 16, 7.

36) Z. B. von Jul. Cäsar zum Geschenk für die Servilia, freilich zu einer Zeit, wo Perlen in Rom noch selten waren. (Suet. Caes. 50.)

37) Tac. Ann. VI, 16. Liv. VII, 16.

38) Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. III, S. 61 ff. und Marquardt III, 2. S. 49. Note 220.

39) Liv. VII, 27. Tac. a. a. O.

40) Vgl. Niebuhr a. a. O. S. 64.

41) Dig. XII, 1, 40. Ambros. de Tobia 12 u. Harmenopulus Promtuar. III, 7. (citirt von Marquardt a. a. O. Note 228.) Vgl.

auch Plin. Epist. X, 62. Cic. ad Att. V, 21. 6, 1. Dio Caſſ. LI, 21. Paul. Sent. II, 14. §. 2. 4. Cod. Theod. II, 33.

[42]) Cic. ad Att. IV, 15, 7. Vgl. Dig. XXII, 1, 17. §. 8. XXVI, 7, 7. §. 10. und Cod. Iustin. IV, 32, 36. §. 1. V, 9, 6. §. 1. IV, 32, 26. §. 1.

[43]) Perſius V, 150. Vgl. Dio Caſſ. a. a. O.

[44]) Vgl. Liv. VI, 35. 36. 39. VII, 27. Vellej. II, 23. Suet. Caes. 42.

[45]) Durch die lex Genucia im J. 342 v. Chr. (Liv. VII, 42. vgl. mit Appian. B. Civ. I, 54. und Tac. Ann. VI, 16.

[46]) Vgl. Cic. Verr. III, 71, 165. Inſchr. bei Gruter 208. = Orelli 4405. — Cic. ad Att. V, 21, 11. VI, 1. u. 2. — Hor. Sat. I, 2, 14.

[47]) Cic. ad Att. V, 21, 11. und die eben angef. Inſchr.

[48]) Vgl. Cic. a. a. O. mit Liv. II, 23. VI, 14. u. Heimbach Die Lehre vom Creditum S. 496 f. Erſt im ſpätern römiſchen Rechte wurde der Anatocismus verboten (Dig. XLII, 1, 27. Cod. Iust. II, 12, 20.) und von Juſtinian ein Zinsfuß von 6, bei Handelsgeſchäften aber von 8, und wenn es überſeeiſche waren, der größeren Gefahr wegen von 12 Procent feſtgeſetzt. (Cod. Iust. IV, 32, 26. vgl. Paul. Sent. II, 14. §. 3.) Ueber die Bezeichnung der verſchiedenen Zinsfuße ſiehe Marquardt III, 2. S. 50 f. und Müller Lehrb. der Inſtitutionen S. 279. Note 16.

[49]) Dio Caſſ. LXII, 2. Ebenſo wucherte z. B. der Statthalter Verres in Sicilien und M. Junius Brutus, der Mörder Julius Cäſars, in Cypern. (Cic. ad Att. in den angef. Stellen.)

[50]) Suet. Tib. 49. Philoſtr. Vit. Apoll. V, 7. VII, 23. und im Allgem. Juven. VIII, 87—120.

[51]) Vgl. Band I. S. 83. Anm. 313. Ich mußte hier des Zuſammenhangs wegen Einiges aus jener Note wiederholen, auf welche ich in Bezug auf die Beweisſtellen einfach zurückverweiſe.

[52]) Corp. Inscr. Gr. Nr. 203 f. 3599. 3600. und Vol. III. p. 298.

[53]) Tac. Ann. VI, 16. 17. Suet. Tib. 48: Auch ſchon in den Zeiten der Republik waren zuweilen ähnliche Maßregeln ergriffen worden. (Liv. VII, 21. XXIII, 21. XXIV, 18. XXVI, 36.)

[54]) Dig. I, 12, 1. §. 9. II, 13, 4. in. 6. 8—11.

[55]) Dig. II, 10. §. 1. II, 13, 9. §. 2. XLII, 5, 24. §. 2.

[56]) Beide Ausdrücke werden in der Kaiſerzeit identiſch gebraucht. (Vgl. z. B. Suet. Oct. 3. u. 4.) Früher hießen Privatleute, die das Wechslergeſchäft für eigne Rechnung betrieben, argentarii, die vom Staate angeſtellten Wechsler der Republik aber, welche öffentliche Zahlungen beſorgten, mensarii.

[57]) Dig. XVI, 3, 7. §. 2.

[58]) Plaut. Asin. II, 4, 30 ff. Curc. V, 2, 20. Polyb. XXXII, 13.

59) Cic. pro Caec. 6, 16. Quinct. Inst. XI, 2, 24. Gajus IV. 126. Dig. V, 3, 18. in. XLVI, 3, 88.

60) Plaut. Epid. I, 2, 40. Curc. IV, 1, 19 ff. Cod. Iustin. VIII, 14, 27.

61) Daher erkundigte man sich auch bei ihnen nach dem Curse. (Cic. pro Quinct. 4, 17.)

62) Dieß ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Vgl. Symmach. X, 49.

63) Inschr. bei Gruter p. 638, 2. 3. Orelli 3226. 3227. 4266. und Borghesi im Bull. d. Inst. 1835. p. 1. 2.

64) Ianus summus, medius und imus: Hor. Epist. I, 1, 54. Sat. II, 3, 18. Cic. Phil. VI, 5. extr. VII, 6, 16. de Off. II, 25. 90. (Vgl. Becker Handb. 1. S. 326.) Uebrigens s. auch Ovid. Remed. 561.

65) Cic. pro Caec. 6, 16. 17. Dig. II, 13, 9. §. 2. XLVII, 2, 27. §. 1. Gellius XIV, 2, 4 ff.

66) Cic. pro Rosc. Com. 1, 4. 2, 5.

67) Plin. II, 7, 5. §. 23.

68) Cic. pro Rosc. Com. a. a. O. Verr. II, 76, 186. pro Sulla 15, 44.

69) Dig. XXVI, 7, 46. §. 5. und II, 13, 10. §. 2.

70) Cic. Verr. II, 77, 188. Dig. II, 13, 4. §. 1. 6. §. 6. II, 14, 47. §. 1. Iust. Ed. IX, 2. §. 1. 2. Unsre Kaufleute nennen es das Contocorrentbuch, sowie das folgende das Journal. Vgl. über diese Bücher der argentarii überhaupt außer Andern Heimbach in d. anges. Buche S. 309 ff.

71) Cic. pro Rosc. Com. 2, 5 ff. Auch ephemerides bei Propert. IV (III), 23, 20.

72) Cic. pro Rosc. Com. 3, 8.

73) Donat. zu Ter. Adelph. II, 4, 13. u. Phorm. V, 7, 29. Tabul. negot. bei Spangenberg p. 244.

74) Donat. a. a. O.

75) Plaut. Curc. II, 3, 65 ff. In solchen Anweisungen liegt allerdings ein Anfang zu unserm heutigen Wechselwesen, dieses selbst aber, d. h. die Uebertragung der Anweisung auf einen Dritten und Vierten, war sowohl Griechen als Römern unbekannt, und die früher herrschende Annahme, daß der Ausdruck syngrapha wirklich einen Wechsel bezeichne, ist jetzt genügend widerlegt worden. Vgl. Heimbach a. a. O. S. 509 ff.

17. Kapitel.

Der Staatshaushalt.

Von dem Haushalte der römischen Bürger gehe ich zu einer Darstellung des Staatshaushaltes über, der erst in der Kaiserzeit gehörig geregelt worden ist, was namentlich als ein großes Verdienst des Augustus gerühmt werden muß, da in den letzten Zeiten der Republik und während der Bürgerkriege, die Italien und die Provinzen auf gleiche Weise ruinirten, die äußerste Finanznoth und eine völlige Erschöpfung der Staatscasse eingetreten war,[1] die sich auch aus den vollständig ausgesogenen und dem Bankerott nahe gebrachten Provinzen,[2] die bisher den Staatsaufwand fast allein hatten decken müssen, nicht wieder füllen ließ. Es mußte daher ein ganz neues Princip zur Aufbringung der finanziellen Mittel des Staats aufgesucht werden, welches Augustus in einem allgemeinen Reichscensus gefunden zu haben glaubte, zu dessen Einführung eine geographische Vermessung des ganzen Reichs und eine Zählung der gesammten Bevölkerung desselben,[3] sowie eine genaue Ackervermessung nöthig wurde. So ward denn auch wirklich die geographische Ausmessung unter Aufsicht des Agrippa in's Werk gesetzt und darnach eine Weltkarte entworfen,[4] die Ackervermessung aber durch verpflichtete agrimensores[5]) und die Volkszählung durch zwanzig damit beauftragte angesehene Männer ausgeführt.[6] Nach diesen Vorarbeiten konnte nun, da durch Einführung der Monarchie der bisherige Unterschied zwischen dem herrschenden römischen Volke und der ihm unterworfenen Bevölkerung der Provinzen

verschwunden und sämmtliche Bewohner des nun zu einem organischen Ganzen vereinigten Reichs zu Unterthanen des Kaisers geworden waren, eine allgemeine Abschätzung der Bewohner des ganzen Reichs nach gleichen Grundsätzen erfolgen, indem das zeither nur in den Provinzen üblich gewesene Censusverfahren nun auch auf Italien übergetragen wurde, welches Augustus zu diesem Zwecke in eilf Regionen theilen ließ.[7]) Hier erfolgte sie durch den Kaiser selbst vermöge seiner proconsularischen Gewalt, die auch das Amt des Censors umfaßte,[8]) in den senatorischen Provinzen aber durch die Statthalter und in den kaiserlichen Provinzen durch besonders dazu ernannte censitores,[9]) umfaßte aber stets die ganze Provinz. Die Censuslisten der einzelnen Provinzen wurden dann in Rom niedergelegt und zu einem Ganzen vereinigt,[10]) welches als Grundlage bei dem neu zu entwerfenden Finanzetat diente. Die auf diesen Census gegründeten Abgaben zerfallen nun in zwei Klassen, eine nur auf den Provinzen lastende Grundsteuer (tributum soli oder agri), welche den Hauptheil der Staatseinnahmen bildet, und eine Kopfsteuer (tributum capitis),[11]) welche Alle zu erlegen haben, die nicht Grundbesitzer sind. Der Grundsteuer wegen, die ganz in den Staatsschatz (aerarium) fließt, ist das ganze Reich in Steuerdistricte, meistens nach Stadtgebieten, eingetheilt und jedes Stadtgebiet zerfällt in eine Anzahl nach dem Reinertrag taxirter Steuerhufen (capita oder iugera),[12]) deren jede eine Strecke Landes umfaßt, die einen Kapitalwerth von 100,000 Sestertien oder 1000 aurei,[13]) jedoch bei der großen Verschiedenheit des Bodens [14]) in Bezug auf seine Ertragfähigkeit natürlich nicht überall einen gleichen Umfang hat, so daß sich die Zahl der Steuerhufen in jedem Stadtgebiete nicht nach dem geographischen Inhalte, sondern nach dem Bodenwerthe desselben richtet, und jene desto kleiner sind, je besser der Boden ist. Die jährliche Grundsteuer von einer solchen Hufe aber bleibt nicht stets dieselbe, sondern erhöht und verringert sich nach den jedesmaligen Bedürfnissen des Staats und wird vom Kaiser selbst nach eigenem Ermessen,[15]) jetzt gewöhnlich auf eine Periode von zehn Jahren, festgesetzt,[16]) worauf sich der Census erneuert, was unter früheren Kaisern aller fünf Jahre der Fall war.[17]) In Friedenszeiten beträgt sie durchschnittlich ein Procent vom Capitalwerthe.[18]) Bei der Ausschreibung derselben aber wird so ver-

fahren, daß, nachdem die Morgenzahl der Aecker, Gärten, Wiesen und Wälder, in den Weinbergen und Oelgärten sogar die Zahl der Stöcke und Bäume, von den mit Anfertigung der Register der einzelnen Stadtgebiete beauftragten Bürgern genau aufgezeichnet ist, der Eigenthümer sich selbst abschätzt und diese eigene Schätzung (professio) von der Steuerbehörde geprüft wird.[19]) Nach diesen Professionen aber wird zuerst das Steuercapital eines jeden Communaldistricts berechnet und dann durch Zusammenstellung dieser Communallisten der Etat der ganzen Provinz gewonnen. Hat nun der Kaiser die darnach zu zahlende Steuersumme festgesetzt, so wird die Repartition der Steuer auf die einzelnen Personen den Communalbehörden überlassen. Die Zahlung der Steuer aber, die zur Zeit der Republik von den Einwohnern der Provinzen gleich für ein ganzes Jahr geleistet werden mußte, erfolgt jetzt in drei Terminen, am 1. September, mit welchem das Steuerjahr beginnt, am 1. Januar und am 1. Mai,[20]) durch welche Einrichtung die Abtragung der Steuer sehr erleichtert worden ist, bei deren Eintreibung man übrigens jetzt so glimpflich zu Werke geht, daß Steuerreste zuweilen sogar ganz erlassen werden. Diese Steuer wird jedoch nicht blos in Geld bezahlt, sondern besteht zum Theil auch in Naturallieferungen (annona). In den meisten Provinzen sind diese im Vergleich zu der in Geld zu zahlenden Hauptsteuer nur unbedeutend und bestehen blos in Lieferung von Lebensmitteln (Brod, Wein, Oel, Essig, Fleisch und Viehfutter), Holz und Kleidung[21]) für die in der Provinz garnisonirenden Truppen und angestellten Beamten.[22]) Nur die überaus getreidereichen Provinzen Aegypten und Afrika machen eine Ausnahme, da sie nicht blos ihre Garnisonen und Beamten zu erhalten, sondern auch Rom und ganz Italien mit Getreide zu versorgen haben,[23]) weshalb der größte Theil ihrer Grundsteuer in solchem abgetragen und bei derselben mit angerechnet wird.[24]) Von andern Provinzen aber werden diese Naturallieferungen, wenn es Schwierigkeiten macht sie zu bewerkstelligen, oder selbst blos der größeren Bequemlichkeit wegen auch in Geld umgesetzt.[25])

Was nun die Kopfsteuer der sich keines Grundbesitzes erfreuenden Bewohner des Reichs betrifft,[26]) so zerfällt sie in eine Vermögens-[27]) und Gewerbesteuer[28]) und in eine Personensteuer. Erstere richtet sich natürlich nach der Größe des Vermögens

oder der Einträglichkeit des Gewerbes und muß von allem Vermögen entrichtet werden, mag es auf Zinsen ausgeliehen sein,[29]) oder in Handelsgeschäften und Fabrikunternehmungen stecken,[30]) und ebenso von jedem Gewerbe, selbst dem eines Tagelöhners;[31]) letztere aber ist eine gleichmäßige Kopfsteuer, die Alle zu erlegen haben, die bei einem Erwerbe als Theilhaber am Gewinn oder als Gehülfen betheiligt sind, wozu auch Ehefrauen, erwachsene Kinder und Sklaven als Gehülfen von Kaufleuten, Künstlern und Handwerkern, sowie auf dem Lande die coloni[32]) oder leibeigenen Bauern als Pächter von Ländereien gehören.[33]) Nicht-Erwerbsfähige aber, wie Greise und unerwachsene Kinder sind ganz steuerfrei.[34]) — Zu diesen allgemeinen Abgaben, durch welche Augustus eine ziemlich gleichmäßige Vertheilung der Staatslasten auf alle Einwohner des Reichs bezweckte,[35]) kommt nun noch eine besondre, von demselben Kaiser eingeführte Erbschaftssteuer (vicesima hereditatium),[36]) die nur die Wohlhabenderen trifft, da alle Erbschaften, deren Gesammtsumme nach Abzug der Beerdigungskosten[37]) weniger als 100,000 Sestertien beträgt, von ihr ausgeschlossen sind,[38]) gleichwohl aber doch in Folge der in Rom angehäuften ungeheuern Reichthümer, die jetzt das erste Mal auch zum Besten des Staats in Anspruch genommen wurden, eine sehr bedeutende Einnahme bildet. Es muß nämlich der römische Bürger,[39]) mag er in Rom selbst oder sonst wo leben, von jeder Erbschaft und von jedem Vermächtniß, welches mehr als die oben genannte Summe beträgt, eine Abgabe von 5 Procent an den Staat entrichten, von welcher jedoch die nächsten Blutsverwandten frei sind.[40]) Irren aber würde man, wenn man daraus auf einen geringen Ertrag der Steuer schließen wollte, da in Rom bei der fast zur Sitte gewordenen Ehelosigkeit der höhern Stände nur selten ein Vermögen an Kinder oder andre legitime Blutsverwandte übergeht, vielmehr gewöhnlich durch eine Menge Legate an Freunde so zersplittert wird,[41]) daß es durch diese Erbschaftssteuer im Verlaufe einiger Menschenalter völlig im Staatsschatze aufgehen muß.

Eine andre Klasse der Staatseinnahme bildet der Ertrag der Staatsländereien, der Berg- und Salzwerke und der Münze, welcher größtentheils in den kaiserlichen Fiscus fließt und zum Unterhalte des Hofes verwendet wird; wie sich denn überhaupt

der Unterschied zwischen dem Staatsschatze (aerarium) und der kaiserlichen Kasse (fiscus) im Laufe der Zeit immer mehr verwischt hat.[42]) Die Staatsländereien (ager publicus) waren früher neben der besonders zu den Kriegskosten verwendeten und nach dem macedonischen Kriege eine Zeit lang aufgehobenen[43]) Vermögenssteuer (tributum) die einzige Quelle der Staatseinnahmen gewesen und in Folge der immer weiter gehenden Eroberungen zu sehr bedeutendem Umfange angewachsen, da stets der dritte Theil der letzteren für ager publicus erklärt wurde, den man dann, wenn man ihn nicht zur Anlegung von Colonien benutzte, entweder verkaufte oder verpachtete.[44]) Allein durch die Aeckervertheilungen seit den Gracchen war derselbe schon am Ende der Republik bis auf wenige Ueberreste völlig verschwunden und diese sind jetzt entweder von den Kaisern den italischen Communen überlassen,[45]) oder in den Provinzen als agri fiscales[46]) Privateigenthum des Kaisers und der kaiserlichen Familie geworden,[47]) können jedoch insofern noch als Staatsgut betrachtet werden, als ihr Ertrag auch zum Unterhalte des Hofes dient und somit eine Ausgabe deckt, die sonst aus der Staatskasse bestritten werden müßte. — Weit bedeutender sind die Einnahmen aus den Bergwerken (metalla), wozu auch die Steinbrüche und Kreidegruben gehören, und von denen dasselbe gilt, was soeben von dem kaiserlichen Landbesitz berichtet wurde. Nachdem nämlich in den Zeiten der Republik die nur in den Provinzen zu suchenden Bergwerke — denn in Italien selbst ist der Bergbau gesetzlich verboten —[48]) größtentheils den Einwohnern derselben[49]) oder auch reichen Römern[50]) als Eigenthum überlassen gewesen und nur die bedeutendsten unter ihnen ausschließlich vom Staate in Anspruch genommen und an publicani verpachtet worden waren,[51]) wurden letztere nach und nach vom Kaiser erworben und werden jetzt auf kaiserliche Rechnung betrieben,[52]) so daß sie als Privateigenthum des Kaisers gelten müssen. Die Aufsicht darüber führen kaiserliche Prokuratoren,[53]) welche sie meistens an kaiserliche Sklaven verpachten,[54]) und die Arbeiten darin verrichten meistens ad metalla verurtheilte Verbrecher,[55]) doch zuweilen mit ihnen zugleich auch die zu ihrer Bewachung commandirten Soldaten.[56]) — Was die Salzwerke (salinae) betrifft, die schon unter den Königen angelegt worden sein sollen,[57]) so wurden sie Anfangs

Privatleuten überlassen; da diese aber zu sehr damit wucherten, und dem Staate daran gelegen sein mußte, dem Volke wohlfeiles Salz zu liefern, so übernahm sehr bald dieser selbst den Betrieb derselben,[58]) ohne jedoch einen Vortheil daraus zu ziehen, da das Salz zu sehr niedrigen Preisen verkauft wurde. Erst im J. der Stadt 550 wurde eine Steuer darauf gelegt[59]) und den publicanis als Pächtern der Salzwerke[60]) ein mäßiger Verkaufspreis vorgeschrieben,[61]) so daß nun, obgleich die Salzsteuer später wieder aufgehoben wurde,[62]) die Staatskasse einen kleinen Gewinn davon hatte. Jetzt sind die Salzwerke fast alle kaiserlich und verpachtet,[63]) doch giebt es auch noch einige Privatsalinen.[64]) — Daß endlich auch das Recht, Gold und Silbermünzen zu prägen, jetzt nicht mehr dem Senate, sondern nur dem Kaiser zusteht, und in welchem Grade die Münzen in der Kaiserzeit nach und nach verschlechtert worden sind, haben wir schon oben gesehen. Wie groß aber der Vortheil sein muß, der daraus der kaiserlichen Kasse erwächst, läßt sich leicht ermessen.

Eine sehr reichlich fließende Quelle der Staatseinnahme ist ferner in den Handelsabgaben oder den an publicani verpachteten Ein- und Ausfuhrzöllen (portorium)[65]) zu suchen, die bei dem immer größere Dimensionen annehmenden Handelsverkehr und dem immer höher steigenden Luxus, der seine Bedürfnisse größtentheils vom Auslande, namentlich aus dem Orient bezieht, nothwendig sehr bedeutende Summen eintragen müssen, besonders da die überseeischen Waaren oft mehrfache Steuern zu zahlen haben.[66]) Die Abgabe zerfällt in Land- und Hafenzölle (portoria terrestria und maritima)[67]) und besteht in Rom schon seit den ältesten Zeiten; denn obgleich sie vom Poplicola abgeschafft worden war,[68]) so daß die Stadt lange Zeit von ihr befreit blieb, während sie in den Provinzen stets forterhoben oder selbst neu eingeführt wurde,[69]) so wurde sie doch im J. der Stadt 573 auch in Rom erneuert,[70]) und nach abermaliger Aufhebung durch eine im J. der Stadt 694 gegebene lex Caecilia des Metellus[71]) vom Julius Cäsar für immer wiederhergestellt.[72]) Ihre Höhe ist nach Ländern und Gegenständen verschieden. Gewöhnlich beträgt sie die quadragesima oder $2\frac{1}{2}$ Procent,[73]) bisweilen aber auch die vicesima[74]) oder 5, ja selbst die octava[75]) oder $12\frac{1}{2}$, und für indische oder arabische Waaren gar die quarta oder 25 Procent des Werthes der zu ver-

zollenden Artikel.[76]) Gegenstände, für welche diese Steuer zu entrichten ist, sind Edelsteine, Gold, Silber, Elfenbein, Bernstein und alle aus kostbarem Material gefertigte Gefäße und Luxusartikel, ferner Gewürze, Spezereien und Medicinalstoffe, Farbewaaren, rohe und gesponnene Seide, sowie seidne und halbseidne Zeuge, Baumwollengewebe und andre orientalische Stoffe, feine Wolle, indische Matten, Pelzwerk, Biberhaare, Filze, ja selbst Eunuchen und andre Sklaven, sowie wilde Thiere zu den Kampfspielen.[77]) Dagegen sind alle Eßwaaren[78]) und alle Gegenstände, welche Jemand zu seinem eigenen Gebrauche, oder um sie für sich zu behalten, bei sich führt, steuerfrei,[79]) sowie auch Alles, was dem Fiscus gehört oder zur Ausrüstung des Heeres dient, von jeder Abgabe befreit ist.[80]) Nicht minder sind auch einige Volksklassen, wie die Veteranen[81]) und die Schiffer (navicularii),[82]) ferner einzelne Städte[83]) und Personen, namentlich die Legaten,[84]) durch die Gnade des Kaisers der Entrichtung solcher Zölle entbunden. Daher müssen die Kaufleute, welche Waaren ein- oder ausführen, dieselben genau declariren (profiteri)[85]) und angeben, ob sie für den Handel, für den Fiscus oder für einzelne steuerfreie Personen bestimmt sind, und die Zollwächter (portitores) haben genau zu untersuchen, ob es damit seine Richtigkeit hat.[86]) Zolldefraudationen werden streng bestraft und eingeschmuggelte, nicht declarirte Waaren nach ihrer Entdeckung confiscirt.[87]) Nur die Soldaten[88]) und Minderjährige sind frei von dieser Strafe der Confiscation, wenn sie die Steuer binnen Monatsfrist nachzahlen,[89]) wie denn überhaupt eine Gestundung dieser Steuer zugestanden wird.[90]) — Außer diesen Waarenzöllen besteht seit Augustus auch noch eine Abgabe von einem Procent für alle in öffentlichen Auctionen versteigerten Gegenstände (centesima rerum venalium)[91]) und eine ebenfalls von Augustus eingeführte Steuer beim Verkauf von Sklaven, die Anfangs nur 2 Procent betrug,[92]) seit Claudius aber auf 4 Procent erhöht ist.[93]) In Verbindung damit steht eine andre, schon seit alten Zeiten bestehende Abgabe, die dem Staate ungleich größere Summen einbringt, nämlich die bei der Freilassung von Sklaven zu entrichtenden 5 Procent des Werthes derselben,[94]) welche die freigelassenen Sklaven selbst zu zahlen haben,[95]) wenn sich nicht der Herr aus freiem Willen entschließt, die Abgabe zu tragen,[96]) die in den fiscus libertatis et pecu-

liorum fließt.[97]) Andre nicht unbedeutende Einnahmen bilden die Strafgelder aller Art, besonders wegen Unterschleifs der Publicani[98]) oder Pflichtverletzung von Seiten der Beamten und Richter,[99]) aber auch für eine Menge anderer Vergehen, die bis zu 5000 und 10,000 Sestertien,[100]) ja bis zur Hälfte des ganzen Vermögens des Bestraften ansteigen können und ursprünglich eine religiöse Bestimmung zu Anfertigung von Götterbildern und Weihgeschenken, zu Ausrichtung feierlicher Spiele u. s. w. hatten,[101]) später aber in den Staatsschatz flossen[102]) und jetzt größtentheils dem kaiserlichen Fiscus anheim fallen.[103]) Dazu kommen als außerordentliche Einnahmen die Güterconfiscationen,[104]) die jetzt freilich nur sehr selten stattfinden, aber unter einigen früheren Kaisern, während deren Regierung Majestätsprocesse als das bequemste Mittel ihren Geldverlegenheiten abzuhelfen und daher auch die schändlichsten Angebereien (delationes) an der Tagesordnung waren, denen unser jetziger Monarch durch strenge Verordnungen gesteuert hat, wahre Unsummen eingebracht haben müssen; ferner die vermöge der lex Papia Poppaea als bona caduca an den Staatsschatz fallenden[105]) Erbschaften von Unverheiratheten und Kinderlosen[106]) und die damit verwandte Besitzergreifung der bona vacantia oder der erb- und herrenlosen Güter;[107]) ferner die natürlich dem Fiscus zu Gute kommenden Legate, die fast alle wohlhabendere Leute dem Kaiser auszusetzen pflegen[108]) und die eine sehr namhafte Summe betragen;[109]) endlich die Geschenke, die als aurum coronarium, aurum oblaticium und votorum oblatio dem Kaiser in reichem Maße zufließen. Das aurum coronarium ist an die Stelle der goldnen Kränze getreten, die früher siegreichen Feldherren zur Verherrlichung des Triumphes dargebracht wurden,[110]) und wird, nachdem es schon zur Zeit der Republik eine fast gezwungene Contribution an die Statthalter der Provinzen geworden war,[111]) jetzt den Kaisern bei allen außerordentlichen und freudigen Gelegenheiten, namentlich beim Regierungsantritt, sowohl von Italien als von den Provinzen gespendet,[112]) und ist von manchen Kaisern sogar wiederholt und zwangsweise gefordert worden.[113]) Das aurum oblaticium aber ist ein Ehrengeschenk, welches bei solchen festlichen Gelegenheiten statt des aurum coronarium blos von den Senatoren dem Kaiser dargebracht wird,[114]) und die votorum oblatio

endlich das übliche Neujahrsgeschenk der Senatoren,[115]) die außerdem auch von ihrem Grundbesitze eine Abgabe an den Kaiser (collatio glebalis) entrichten müssen.[116]) An dem Neujahrsgeschenke (strenae) betheiligte sich übrigens früher das ganze Volk, und manche Kaiser nahmen es auch an von ihm,[117]) während es andre ablehnten.[118])

Was nun die mit diesen Einnahmen[119]) zu bestreitenden Staatsausgaben betrifft, so bestehen sie zuerst in dem Aufwande für den Gottesdienst. Denn obgleich die regelmäßigen Kosten der Opfer und des Unterhalts der Priesterschaft größtentheils durch den Ertrag der Tempelgüter gedeckt sind,[120]) so fallen doch alle außerordentlichen Ausgaben für den Bau und die Ausschmückung von Tempeln, bei denen man jetzt eine außerordentliche Pracht verlangt,[121]) für religiöse Festlichkeiten und Spiele, die jetzt der Schaulust des Volks ebenfalls nicht glänzend genug ausfallen können,[122]) und für die damit verbundenen großen und luxuriösen Gastmäler[123]) der Staatskasse anheim[124]) und erfordern sehr große Summen.[125]) Nicht minder bedeutend sind auch die Ausgaben für öffentliche Bauten, und zwar nicht blos der den Städten zur Zierde gereichenden Prachtbauten, Theater, Fora, Porticus, Basiliken u. s. w., sondern besonders auch der Heerstraßen und Brücken,[126]) der Kloaken[127]) und Wasserleitungen, deren Großartigkeit gerechtes Erstaunen erregt und auf die gewaltigen Kosten schließen läßt, die sie verursacht haben.[128]) Alle diese Ausgaben aber fallen der Staatskasse zur Last, wenn sie nicht zuweilen auch auf kaiserliche Rechnung aus dem Fiscus bestritten werden, was namentlich bei mehreren der trefflichen Heerstraßen Italiens der Fall gewesen ist.[129]) Eine weitere Staatsausgabe erheischt der Ankauf großer Getreidemassen, um sie mit Verlust zu einem niedrigen Preise an die ärmere Volksklasse verkaufen[130]) oder von Zeit zu Zeit ganz unentgeltlich unter dieselbe vertheilen zu können. Diese Getreidespenden haben in den Zeiten der Republik, namentlich seit dem Auftreten der Gracchen, den bei Weitem größten Theil der Staatseinnahme verschlungen, in der Kaiserzeit aber eine wesentliche Beschränkung erfahren, indem die Zahl der Empfänger, welche in den letzten Zeiten der Republik bis zu 320,000 angewachsen war, auf 200,000 herabgesetzt worden ist,[131]) welche nicht überschritten werden darf, so daß die Ueberzähligen nur nach und nach in

Folge vom Absterben oder Wegzug der in die Listen eingetragenen Personen in Besitz einer tessera frumentaria[132]) und zur Theilnahme an dieser Wohlthat gelangen,[133]) die eine keineswegs geringfügige ist, da jedem Empfänger jährlich 60 modii Weizen für die Hälfte des gewöhnlichen Marktpreises abgelassen werden müssen. Es haben aber mit Ausnahme des Senats und der Ritter[134]) alle Bürger der Stadt Rom,[135]) selbst die Freigelassenen[136]) und unmündigen Knaben,[137]) ein Recht auf diese Vergünstigung; doch ist es wohl selbstverständlich, daß Wohlhabendere keinen Gebrauch davon machen. Gleichwohl aber fehlt es nie an Exspectanten, die auf das Einrücken in die Listen warten, und die dadurch herbeigeführte Staatsausgabe ist sonach dennoch eine sehr beträchtliche; denn obgleich dazu die Naturalabgaben der kornreichen Provinzen mit verwendet werden, so bleibt dieß doch immer eine Staatsausgabe, da sonst jene Abgaben in baarem Gelde entrichtet werden müßten und also unbedingt zur Staatseinnahme gehören. Dazu kommen nun in der Kaiserzeit obendrein noch die außerordentlichen und nur von Zeit zu Zeit stattfindenden, aber höchst bedeutende Summen erfordernden Schenkungen im eigentlichsten Sinne oder die unter dem Namen congiarium[138]) erfolgenden unentgeltlichen Vertheilungen von Getreide, Oel, Wein, Fleisch, Obst, Salz, besonders aber von baarem Gelde[139]) an das ärmere Volk,[140]) welche nur dann zu den Staatsausgaben gerechnet werden können, wenn wir, gleich mehreren der früheren Kaiser, zwischen dem fiscus, aus dem sie bestritten werden, und dem aerarium keinen Unterschied mehr machen. Solche Schenkungen nun, die in den Zeiten der Republik gewöhnlich nur von den Aedilen und den Bewerbern um Ehrenstellen gemacht wurden,[141]) haben fast unter allen Kaisern stattgefunden,[142]) und auch unser jetziger allverehrter Herrscher ist darin hinter keinem seiner Vorgänger zurückgeblieben.[143]) Mit diesen Getreidespenden und Congiarien aber ist ein anderes Institut nicht zu verwechseln, welches gleichfalls nicht ganz unbedeutende Staatsmittel in Anspruch nimmt; ich meine die vom Kaiser Nerva in's Leben gerufenen[144]) und von Trajan über ganz Italien verbreiteten[145]) Wohlthätigkeitsanstalten zur Verpflegung und Erziehung unbemittelter, aber freigeborner Kinder, pueri und puellae alimentarii genannt,[146]) wie wir einer solchen von unserm jetzigen erhabenen Monarchen und

seinem edlen Vorgänger zu Ehren ihrer Gemahlinnen gestifteten Anstalt für arme Mädchen bereits früher einmal gedacht haben.[147]) Für diese Stiftungen nun sind bestimmte, sicher angelegte Kapitale ausgesetzt, von deren Zinsen in mehrern Städten Italiens eine Anzahl von 200, 300 armen Kindern, besonders Knaben, deren Zahl die der Mädchen etwa um das Sechs- bis Siebenfache übersteigen mag,[148]) Erstere bis in ihr achtzehntes, Letztere bis in ihr vierzehntes Jahr[149]) ernährt werden.[150]) — Wir kommen nun zu den beiden Hauptausgaben des heutigen Staates, dem Solde des Heeres und den Kosten der Hofhaltung und der Verwaltung. Nachdem unter den Königen und in den ersten Zeiten der Republik den Truppen vom Staate gar kein Sold gezahlt worden war, sondern Jeder die Kosten des Dienstes aus eignen Mitteln hatte tragen müssen,[151]) so daß die Staatsausgabe für das Militair nur in der Anschaffung und Fütterung des Streitrosses für die Ritter bestanden hatte,[152]) wurde zuerst im J. Roms 348 ein vom Staate zu zahlender Sold der Soldaten eingeführt,[153]) der jedoch kein stehender war, auch nicht in wöchentlichen oder monatlichen Raten erfolgte,[154]) sondern nur für einen Feldzug und zwar auf einmal, gewöhnlich erst nach demselben, zuweilen aber auch schon vorher gezahlt,[155]) und wobei den Soldaten in Abzug gebracht wurde, was ihre Ausrüstung und Verpflegung dem Staate gekostet hatte.[156]) Der Sold für ein ganzes Jahr betrug ursprünglich 200 (schwere) Asses[157]) und wurde später, als man bei der allmähligen Reduction des Kupfergeldes[158]) auf den Sextantarfuß herabgegangen war (d. h. als der As nur noch 2 Unzen wog), nominell in 1200 Asses umgewandelt,[159]) da mit der Reduction keine Schmälerung der Soldaten verbunden sein sollte, denen der Sold noch immer nach der alten Währung, den Denar zu 10 statt zu 16 Asses gerechnet, ausgezahlt wurde.[160]) Dieses Verhältniß hat sich nun aber in der Kaiserzeit und zwar schon seit Julius Cäsar völlig verändert, indem jetzt die Soldaten einen beständigen und weit höheren Sold empfangen, der nach Tagen berechnet wird.[161]) Schon Cäsar nämlich verdoppelte jenen Sold und zahlte statt 1200 Asses 3600, aber nicht mehr in Sextantarassen, von denen 10 auf den Denar gehen, sondern in Uncialassen, von denen 16 auf den Denar gerechnet werden, mithin statt 120 Denaren 225 in drei viermonatlichen Terminen,[162])

Domitian aber erhöhte denselben auf 4800 Asses oder 300 Denare.[163]) Dieser Sold ist seitdem der normale für die Legionssoldaten geblieben,[164]) während die Prätorianer oder Gardesoldaten den doppelten oder eigentlich noch höheren Sold erhalten, da ihnen jenes für die Legionssoldaten von Cäsar aufgehobene Privilegium erneuert worden ist, so daß sie factisch statt 600 Denaren deren 720 oder täglich im Durchschnitt 2 Denare beziehen.[165]) Auch der Sold der Stadtgarnison (cohortes urbanae) beträgt mehr als der der Legionssoldaten, nämlich 360 Denare.[166]) Bedenkt man nun, daß das aus 10 Cohorten bestehende Corps der Prätorianer 10,000, das der 4 cohortes urbanae aber an 6000 Mann stark ist, und daß die 30 Legionen zu 180,000 (wenigstens aber zu 150,000) Mann anzuschlagen sind, so sieht man, besonders wenn man die bedeutenden Kosten für Bewaffnung, Kleidung und Verpflegung, sowie die zwei-, drei- und vierfach höhere Besoldung der großen Zahl von Officieren mit in Anschlag bringt, welchen enormen Theil der Staatseinnahmen das Heer in Anspruch nimmt,[167]) wozu auch noch die Kosten für Versorgung der Veteranen und der ebenfalls eine sehr hohe Summe erreichende Aufwand für die Kriegsflotte kommt. — Eine nicht minder bedeutende Ausgabe, wovon man zur Zeit der Republik noch wenig oder gar nichts wußte, verursachen der Hof und die Verwaltung mit ihren zum Theil sehr hohen Beamtengehalten. Was zuerst den Aufwand für die Hofhaltung im engern Sinne, d. h. für die Person des Kaisers und seine Familie, für die Dienerschaft, für Hoffeste und dergleichen betrifft, so ist dieser natürlich ein ganz unbestimmter und wechselnder, da er einzig und allein von der Individualität des Kaisers bedingt wird. Unter einem so sparsamen, von Prunksucht weit entfernten und die höchste Einfachheit liebenden Herrscher, wie unserm jetzigen allgeliebten Monarchen, reichen die Einkünfte der ansehnlichen Privatgüter des Kaisers zu diesen Ausgaben vollständig hin, unter Verschwendern aber, wie Caligula und Domitianus, die zwischen Fiscus und Aerarium gar keinen Unterschied machten, sondern glaubten, daß alle verfügbaren Mittel des Staats blos dazu da wären, ihrem ungemessenen Hange zur Verschwendung Vorschub zu leisten und sich durch unsinnigen Aufwand vergeuden zu lassen, haben sie oft einen ganz unverhältnißmäßigen Theil der Staatseinkünfte

verschlungen. Anders freilich steht es mit den einmal fest normirten Gehalten der Hofbeamten und des durch den völlig veränderten Charakter der Verwaltuug herbeigeführten Heeres der Civilbeamten. Die dazu nöthig werdenden überaus bedeutenden Summen kann selbst die größte Sparsamkeit des Herrschers nicht beschränken; ja es gereicht ihm selbst zur Ehre, wenn er vielmehr hier die Freigebigkeit walten und die größtentheils mit Arbeiten überhäuften Staatsbeamten in ihren mühevollen Aemtern nicht mit Nahrungssorgen kämpfen läßt. Von den Hofbeamten aber, mit deren Aemtern ich meine Leser schon früher bekannt gemacht habe,[168]) erfreuen sich nicht nur die höheren, zu denen auch ich zu gehören die Ehre habe, eines ihrer Stellung entsprechenden, ansehnlichen Gehaltes, sondern auch die große Zahl der unteren kann mit ihrem Einkommen sehr zufrieden sein. Auch die in den Kabinetsrath des Kaisers (das consilium principis) berufenen, meistens auch zu den amici und comites [169]) desselben gehörenden, angesehenen Männer, Senatoren, Ritter, ausgezeichnete Rechtsgelehrte u. s. w., empfangen als Mitglieder dieses Collegiums, dem der Kaiser selbst präsidirt und in welchem alle wichtigern Verwaltungsgeschäfte zur Vorberathung kommen, einen sehr anständigen Gehalt, nicht minder die kaiserlichen Leibärzte [170]) und Prinzenerzieher.[171]) Sehr gut gestellt sind ferner die gleichfalls zum consilium principis gehörenden drei Präfecten, der praefectus praetorii, urbis und vigilum, von deren Aemtern im folgenden Kapitel die Rede sein wird, und auch die Unterbeamten ihrer Bureaus können über unzureichende Besoldungen nicht klagen. Zu diesen mit dem Hofe selbst in nächster Berührung stehenden Beamten kommt nun die sehr große Zahl der über das ganze Reich verbreiteten Verwaltungsbeamten, die sämmtlich aus der Staatskasse besoldet werden, so daß diese Verwaltungskosten, die in den Zeiten der Republik verhältnißmäßig sehr gering gewesen waren, in der Kaiserzeit einen sehr bedeutenden Theil der Staatsausgaben bilden. In jenen Zeiten nämlich hatten die höheren Beamten auch in den Provinzen noch gar keinen festen Gehalt bezogen, sondern waren nur mit den nöthigen Mitteln zur Verwaltung ihrer Aemter ausgestattet[172]) und für die Reisekosten [173]) und ihren übrigen Aufwand entschädigt worden,[174]) während die ihnen beigegebenen scribae, apparitores, lictores,

praecones u. s. w. allerdings ihre Besoldung vom Staate erhalten hatten.[175]) Ebenso hatte auch die weit einfachere Steuerverwaltung nur einen geringen Aufwand nöthig gemacht, da blos die zahlreichen Unterbeamten der beiden die Staatskasse verwaltenden städtischen Quästoren einen Gehalt vom Staate bezogen, die Eintreibung der Steuern aber nicht durch besoldete Steuerbeamte erfolgte, sondern den publicanis und den von ihnen gebildeten Gesellschaften (societates publicanorum)[176]) überlassen war, welche die Abgaben der Provinzen vom Staate für eine feste jährliche Summe gepachtet hatten, so daß Letzterer sich nicht weiter darum bekümmerte, wenn nur die Pachtsummen gehörig eingingen, was freilich auch zu fast unerträglichen Bedrückungen der Provinzialen von Seiten der Staatspächter Veranlassung gab, da diese natürlich den größtmöglichen Gewinn aus diesen Pachtungen zu ziehen suchten. Auch die städtischen Behörden, welchen bei der damaligen ziemlich selbstständigen Communalverfassung noch ein großer Theil der Verwaltung überlassen war, hatten ihr Amt ohne Besoldung verwaltet. Dieses alles nun ist in der Kaiserzeit anders geworden, da in Folge der eingetretenen Centralisation der Verwaltung und des Uebergangs derselben von den nun unter die Aufsicht des Staats gestellten Communen an Letztern eine Menge neuer, vom Staate angestellter Beamten nöthig wurde, die natürlich nun auch von ihm besoldet werden müssen. So erhalten denn selbst die Statthalter der Provinzen außer der ihnen schon früher gewährten Ausrüstung jetzt auch einen bestimmten jährlichen Gehalt,[177]) der in manchen Provinzen bis zu einer Million Sestertien ansteigt.[178]) Eine früher ganz unbekannte Klasse von Beamten aber ist durch das neue, das ganze Reich umfassende Steuersystem und die Theilung der allgemeinen Staatskasse in drei verschiedene Kassen hervorgerufen worden, und diese große Masse von Steuer- und Kassenbeamten, deren verschiedene Klassen und Wirkungskreise wir bald kennen lernen werden, bezieht einen verhältnißmäßig ziemlich hohen Gehalt, welcher bei den höhern Stellen (den Procuratoren) 60,000 bis 300,000 Sest. beträgt.[179]) Dazu kommt die Besoldung bei der schon von Augustus eingerichteten und vom jetzigen Kaiser über das ganze Reich ausgedehnten Staatspost,[180]) deren Kosten Anfangs den einzelnen Ortschaften zur Last gefallen waren,[181]) die aber seit Nerva's Zeiten zuerst

blos in Italien[182]) und seit Hadrian's Regierung auch in auswärtigen Provinzen auf kaiserliche Rechnung verwaltet wird;[183]) ferner der auch schon früher aus der Staatskasse bestrittene Aufwand für in's Ausland geschickte römische oder in Rom empfangene fremde Gesandtschaften[184]) und die Besoldung der seit Vespasianus für den öffentlichen Unterricht angestellten Rhetoren, Grammatiker und Rechtsgelehrten.[185]) Einen nicht unbedeutenden Ausgabeposten bilden endlich die Besoldungen der bei den oben erwähnten Getreidespenden, den Congiarien und den Wohlthätigkeitsanstalten der Alimentation beschäftigten Beamten. An der Spitze der Beamten für die Getreidevertheilung steht schon seit Augustus der eine sehr wichtige Stellung einnehmende Praefectus annonae,[186]) der gewöhnlich dem Ritterstande angehört,[187]) aus der Zahl der kaiserlichen Procuratoren ernannt wird,[188]) und für die Zufuhr und Aufspeicherung der zu den Getreidevertheilungen nöthigen Vorräthe zu sorgen, auch die Aufsicht über den ganzen Getreidehandel zu führen hat. (Wir werden auf ihn später noch einmal zurückkommen.) Unter ihm arbeitet ein sehr zahlreiches Beamtenpersonal, zu welchem die procuratores annonae in den Provinzen[189]) und in Rom die Aufseher der Speicher,[190]) die Getreidemesser[191]) u. s. w. gehören, während der Vertheilung selbst vier Praefecti frumenti dandi[192]) prätorischen Ranges[193]) vorstehen, die der Congiarien aber von einem besonderen Präfecten besorgt wird.[194]) Die Wohlthätigkeitsanstalten der Alimentation endlich stehen unter der Aufsicht eines in Rom lebenden Praefectus alimentorum,[195]) während in den einzelnen Regionen Italiens ihm untergeordnete Procuratores alimentorum wirken,[196]) und in jeder Commune, die sich einer solchen Anstalt erfreut, wieder ein städtischer Beamter als Quaestor alimentorum oder pecuniae alimentariae das Vermögen der Stiftung verwaltet und die Zinsen davon vertheilt.[197]) Daß aber zur Besoldung aller dieser Beamten, zu denen auch noch das gleich zu erwähnende sehr zahlreiche Personal kommt, welches mit Erhebung der Steuern und bei Verwaltung der Hauptstaatskassen beschäftigt ist, sehr bedeutende Summen erforderlich sind, bedarf wohl keines Beweises.

Fragt man nun nach der Verwaltung aller dieser Einnahmen und Ausgaben des Staats, so ist die Antwort zum Theil schon im Vorhergehenden enthalten, da wir die Titel und

den Wirkungskreis verschiedener Verwaltungsbeamten bereits kennen gelernt haben. Hier handelt es sich noch um die Art und Weise, wie die verschiedenen Staatseinnahmen erhoben werden, und um das Verhältniß und die Verwaltung der Hauptkassen zu Rom, in welche sie fließen und aus welchen die Staatsausgaben bestritten werden. Was den erstern Punkt betrifft, so wird die Grund- und Kopfsteuer durch die Statthalter und ihre mit den Geldgeschäften beauftragten Beamten, d. h. in den kaiserlichen Provinzen durch die Procuratoren, in den Senatsprovinzen durch die Quästoren, eingetrieben,[198]) davon der Aufwand für die Beamten bestritten[199]) und der Ueberschuß der Einnahme nach Rom gesendet.[200]) Zu diesem Zwecke giebt es in jeder Provinz ein eigenes Büreau (tabularium),[201]) dessen Beamte tabularii heißen.[202]) Für die vicesima hereditatium[203]) besteht gleichfalls in jeder Provinz und in jeder Region Italiens ein besonderes Büreau, dem ein Procurator XX hereditatium vorsteht,[204]) welchem auch eine Anzahl Unterbeamte, tabularii, dispensatores, villici, arcarii,[205]) beigegeben ist. Die Eintreibung dieser Erbschaftsgelder aber, welche in eine Centralkasse zu Rom abgeliefert werden, ist an publicani verpachtet,[206]) welche sich öfters mit den Erben über eine zu zahlende Aversionalsumme verständigen.[207]) (Ganz verschieden davon sind die dem Kaiser durch Testament hinterlassenen Erbschaften, welche vor einen besondern Procurator hereditatium patrimonii privati[208]) gehören, der auch ein ziemlich zahlreiches Personal von Unterbeamten hat.)[209]) Daß die Zölle (portoria) an publicani verpachtet sind, haben wir schon früher gesehen. Ebendieß ist aber auch bei der Quinta et vicesima rerum venalium[210]) der Fall.[211]) Nicht minder wird auch die bei Freilassung von Sklaven zu entrichtende Abgabe (die vicesima manumissionum oder libertatis),[212]) die in jeder Provinz und Region Italiens durch einen besondern Procurator verwaltet wird,[213]) welcher auch wieder seine tabularii und arcarii hat,[214]) an publicani verpachtet;[215]) die Gelder aber fließen alle in den fiscus libertatis et peculiorum zu Rom,[216]) der in dieser Beziehung an die Stelle des gleich zu erwähnenden aerarium sanctius getreten ist.[217]) — Wir kommen nämlich nun zu den jetzt hier in Rom bestehenden Hauptstaatskassen und ihrer Verwaltung. Nachdem es zur Zeit der Republik nur eine Staatskasse, das von den beiden städti-

schen Quästoren verwaltete[218]) aerarium im Tempel des Saturnus und der Ops[219]) gegeben hatte, schuf Augustus drei verschiedene Kassen, indem er dem fortbestehenden aerarium noch einen kaiserlichen fiscus und ein besonderes aerarium militare beifügte. Das aerarium Saturni verwalteten früher bald zwei noch fungirende, bald zwei gewesene Prätoren,[220]) jetzt aber seit Trajan's Regierung zwei praefecti prätorischen Ranges[221]) und die Verfügung darüber ist noch immer dem Senate übertragen,[222]) freilich aber nur der Form nach, denn factisch ist dieselbe eigentlich an den Kaiser übergegangen,[223]) und nur so gewissenhafte und rücksichtsvolle Monarchen, wie unser jetziger, gestehen dabei auch dem Senate eine Stimme zu, während die Meisten der früheren Kaiser, die zwischen dem aerarium als Volkskasse und dem fiscus als kaiserlicher gar keinen Unterschied mehr machten, auch mit jenem ganz nach Willkür geschaltet haben.[224]) Es fließen aber darein die Abgaben aus den Provinzen,[225]) alle bona caduca[226]) und vacantia,[227]) das confiscirte Vermögen von Verurtheilten[228]) und der Ertrag der Wasserleitungen.[229]) Bis zu Jul. Cäsars Zeiten war das aerarium getheilt gewesen in den allgemeinen Staatsschatz, in welchen die regelmäßigen Abgaben kamen und aus welchem die laufenden Ausgaben bestritten wurden, und in den nur für die höchsten Nothfälle aufbewahrten geheimen Schatz (das aerarium sanctius),[230]) in welchen die Abgabe bei der Freilassung[231]) und ein Theil der Kriegsbeute floß,[232]) der aber schon in den Bürgerkriegen sehr geplündert worden war und von Cäsar vollends ganz geleert[233]) und nie wieder hergestellt wurde. Dagegen nun bildete Augustus durch Abzweigung von dem Aerarium einen besondern kaiserlichen fiscus,[234]) über welchen der Kaiser ausschließlich zu verfügen hat[235]) und von welchem auch die Privatkasse desselben (das patrimonium principis)[236]) nur eine Abtheilung ist,[237]) die jedoch abgesondert verwaltet wird,[238]) wenn auch die Oberaufsicht in derselben Hand liegt. In diesen Fiscus fallen die dem Kaiser hinterlassenen Erbschaften, das aurum coronarium oder die Ehrengeschenke aus den Provinzen,[239]) die Strafgelder wegen Zolldefraudationen[240]) und der Ertrag aller kaiserlichen Domainen, die der Kaiser durch Procuratoren verwalten läßt, welche er aus seinen Freigelassenen oder aus dem Ritterstande erwählt,[241]) und beide Abtheilungen des Fiscus stehen unter

der Verwaltung und Oberaufsicht des meinen Lesern seiner wichtigen Stellung nach schon bekannten procurator a rationibus.[242] Zu diesen beiden Kassen kommt endlich auch noch eine dritte, das ebenfalls von Augustus gegründete und blos dem Kaiser zur Verfügung stehende aerarium militare, welches Anfangs nur eine Pensionskasse für die Veteranen oder ausgedienten Soldaten war,[243] aus dem aber jetzt auch der Unterhalt des ganzen stehenden Heeres bestritten wird[244] und welchem besonders die vicesima hereditatium,[245] die centesima rerum venalium[246] und die Abgabe beim Verkaufe von Sklaven[247] als regelmäßige Einnahmen zugewiesen sind, während ihm als ein außerordentlicher Zufluß gewöhnlich auch ein Theil der Kriegsbeute[248] und zuweilen selbst der durch Confiscation erlangten Gelder[249] überlassen wird. Die Kasse steht unter zwei Präfecten,[250] die Anfangs aus der Zahl der gewesenen Prätoren durch's Loos gewählt wurden, jetzt aber vom Kaiser ganz nach eigenem Belieben ernannt werden und drei Jahre lang im Amte verbleiben.[251] So viel vom Haushalte des Staats.

Anmerkungen zum 17. Kapitel.

¹) Vgl. Appian. B. Civ. II, 41. IV, 5. 64. 73. 74. 81. Dio Caſſ. XLI, 17. XLVI, 31. LIII, 2. LV, 25. Florus IV, 2, 21. Mon. Ancyr. tab. III. lin. 34 ff.

²) Vgl. Cic. pro Flacco 9, 20. ad Qu. Fr. I, 1, 25. ad Div. III, 8, 2. In Aſien war auch wirklich der Bankerott ſchon ausgebrochen. (Dio Chryſ. I. p. 601. Reisk.)

³) Plin. III, 2, 3. §. 17., welcher alle von Agrippa gefundenen Maße angiebt. (Vgl. III, 1, 3. §. 16. 4, 4. §. 37. 26, 29. §. 150. u. ſ. w. und Marquardt III, 2. S. 164 f. Note 887.) Vgl. auch Caſſiod. Var. III, 52. u. Iſidor. V, 36, 4. Nach Aethicus Iſter p. 705. (von Gronov's Ausg. des Pomp. Mela) wäre dieſe Ausmeſſung bereits von Julius Cäſar begonnen und von Auguſtus nur vollendet worden. Ueber den von Auguſtus dreimal angeſtellten Cenſus vgl. Mon. Ancyr. tab. II. Suet. Oct. 27. Dio Caſſ. LIII, 1. LIV, 35. und Strab. III, 5, 3. p. 169. Cas.

⁴) Plin. a. a. O. vgl. mit Dio Caſſ. LV, 8. Dieſelbe liegt wahrſcheinlich der unter Alexander Severus gezeichneten und uns in einer im 13. Jahrh. gemachten Copie erhaltenen Tabula Peutingeriana, der Kosmographie des Aethicus Iſter oder vielmehr des Julius Honorius und dem ſogenannten Itinerarium Antonini, ſowie dem Itinerarium Hierosolymitanum zu Grunde, die aber beide erſt aus dem 4. Jahrh. herzurühren ſcheinen. (Vgl. mein Handb. d. alt. Geogr. Band 1. §. 23. u. 24. S. 464 ff. u. 470 ff.)

⁵) Vgl. Liber colon. in Gromat. ed. Lachm. p. 239. 242. 261. Frontin. ibid. p. 4. und Boethius ibid. p. 402 f.

⁶) Suidas v. Ἀπογραφή. Vol. I. p. 594. Bernh. Nach demſelben v. Αὔγουστος p. 853. fanden ſich bei der Zählung υι΄ μυριάδες καὶ χίλιοι ιζ΄ ἄνδρες, d. h. eine männliche Bevölkerung von 4,117,000 Seelen. Nach dem Mon. Ancyr. tab. II, 4. aber ergab der Cenſus im J. 28 v. Chr. 4,063,000 Männer zwiſchen

17 und 60 Jahren (nach Euseb. Chron. II. p. 365. und Syncellus p. 593. Bonn. aber 4,164,000), der im J. 8 v. Chr. 4,233,000 und der im J. 14 n. Chr. 4,097,000 Männer. Bei dem letzten uns näher bekannt gewordenen Census unter Claudius im J. 48 erscheinen nach Tac. Ann. XI, 25. 5,984,072 censirte Bürger (nach Euseb. Chron. II. p. 373. aber wohl übertrieben 6,844,000 und nach Syncellus p. 629. Bonn. 6,941,000), woraus man auf eine Gesammtbevölkerung des Reichs von 25 Millionen Seelen schließen kann.

7) Plin. III, 5, 6. §. 46. Dio Cass. LII, 22. Liber colon. in Grom. ed. Lachm. p. 239. und Boethius ibid. p. 402. In Verbindung mit der Steuererhebung erscheinen solche Regionen z. B. auf Inschr. bei Gruter 374, 5. 411, 1., Orelli 2835., Maffei Mus. Ver. p. 462, 2. u. Marini Atti II. p. 798. Auch spätere Kaiser hielten den Census nach Regionen. (Plin. VII, 49, 50. §. 164. Vgl. Inschr. bei Orelli 2273. 3044. 3659.)

8) Vgl. Band II. S. 264. Anm. 21. und Trebell. Poll. Valerian. 2.

9) Ulpian. in Dig. L, 15, 4. §. 1. Pompon. ebend. XXXI, 1, 30. §. 3. Cod. Iustin. X, 25, 1. Lactant. de M. P. 23, 1. (wo jedoch dieser Name nur Unterbeamte zu bezeichnen scheint). Cassiod. Var. IX, 11. Inschr. bei Gruter 1025, 2. Muratori 1119, 5. 1122, 2. u. Orelli 208. 3652. 3659. Nach Suidas I. p. 594. Bernh. waren es zuerst dieselben 20 Aristokraten, die auch die Volkszählung besorgten. Später erscheinen andre Personen, selbst blose Ritter (Inschr. bei Gruter 355, 6.), als mit der Censur beauftragte legati Augusti. (Tac. Ann. I, 31. II, 6. XIV, 46. Orelli 364. 3044. 6512. 6944. 6945. Vgl. Marquardt III, 2. S. 171. Note 913.)

10) Tertull. adv. Marcion. 4, 7. u. Chrysost. Serm. in natal. Christi §. 2. Vol. II. p. 356. C. Montf. (citirt von Huschke Census zur Zeit der Geburt Christi S. 77., dem wir auch die Hauptschrift über diesen Gegenstand verdanken: Ueber den Census und die Steuerverfassung der früheren Kaiserzeit. Berlin 1847).

11) Tributum agri: Tertull. Apol. 13. Dig. L, 15, 4.; tributum capitis: Dig. L, 15, 8. §. 7. oder capitatio: Cod. Theod. VII, 13, 7. XI, 20, 6. 23. und öfter, Cod. Iust. XI, 51, 1. 47, 23. Ueber beide Arten der Steuer vgl. außer Tertull. a. a. O. auch Appian. Pun. 135. Syr. 50. Dio Cass. LXII, 3 und Dig. II, 14, 42. XXXIII, 2, 32. §. 9. L, 15, 3. (Ueber das tributum in den Zeiten der Republik, auf welche hier nicht eingegangen werden kann, d. h. sowohl die frühere Vermögenssteuer der röm. Bürger, als die spätere Unterthanensteuer der Provinzialen, welche ursprünglich stipendium geheißen hatte, vgl. die Art. Tributum und Vectigal in Pauly's Realencykl. VI. S. 2123 ff. u. 2402 ff.)

[12]) Cod. Iust. X, 25, 2. XII, 24, 1. Cod. Theod. VII, 6, 3. XI, 20, 6. 23, 1. XII, 4, 1. Sidon. Apoll. Carm. XIII, 19. 20.

[13]) Vgl. die Citate bei Marquardt III, 2. S. 176. Note 935: Nov. Maior. und Theodos. bei Gothofr. Tit. I. u. XLIII. oder in dem Berliner Ius civ. anteiust. Nov. XCII. §. 16. u. Nov. XLII. §. 3.

[14]) So waren z. B. in Pannonien die Ländereien ihres verschiedenen Ertrags wegen nach fünf Klassen taxirt. (Hygin. de lim. const. in Grom. p. 205. Lachm. Vgl. auch Dig. L, 15, 4. §. 1. und Lactant. de mort. persec. 23.)

[15]) Vgl. Dio Cass. LVII, 10.

[16]) Dieß ist nach Ulpian. in Dig. L, 15, 4. §. 1. wenigstens höchst wahrscheinlich. Später wurde der Census erst alle 15 Jahre erneuert. (Vgl. Savigny Verm. Schr. II. S. 126—134.)

[17]) Vgl. Tac. Ann. XII, 58. u. Edict. Tib. Alex. lin. 49. Nach Huschke a. a. O. S. 58. scheint die 10jährige Periode statt der 5jährigen unter Domitian üblich geworden zu sein. Daß sich dann auch der Census erneuerte, versteht sich eigentlich schon von selbst, wird aber auch von Ulpian. in Dig. L, 15, 2. ausdrücklich berichtet.

[18]) So war es wenigstens in Syrien und Cilicien zu Appian's Zeiten, d. h. unter Hadrian und Antoninus Pius. (Appian. de reb. Syr. 50.) Von Erhöhung der Steuern unter Vespasian ist bei Suet. Vesp. 16. und Dio Cass. LXVI, 8., unter Valentinian I. bei Ammian. XXX, 5. die Rede; eine Verminderung derselben aber erfolgte z. B. unter Alexander Severus (Lamprid. Alex. Sev. 39.) und unter Julianus, der die bis zu 25 pro mille hinaufgeschraubten Steuern auf 7 pro mille herabsetzte. (Ammian. XVI, 5.)

[19]) Dio Cass. LIX, 22. Ulpian. in Dig. L, 15, 4. §. 1. 2. 18. §. 16. Lactant. de mort. pers. 33. Cod. Theod. VIII, 15, 5. Vgl. auch Gothofr. zu Cod. Theod. VII, 20. 1. XIII, 5, 12. 10, 8. Es bestanden dazu eigne tabularia censualia. (Cod. Theod. VIII, 2, 4. Inschr. bei Orelli 155.) Zur Revision der Censusrollen wurden Peräquatoren (Cod. Theod. XIII, 11, 2. 4 ff. 10. Orelli 3652. 3677.) und bei Reclamationen auch außerordentliche Inspectoren (Cod. Theod. XIII, 11, 3. 11. 12. 14.) abgeordnet. Die professio oder eigne Abschätzung wurde später auch in Rom selbst eingeführt. (Lactant. de mort. pers. 23. 26.)

[20]) Vgl. Gothofr. zu Cod. Theod. XI, 1. 15. 7, 11. 25, 1. Wahrscheinlich aber war dieß schon seit Augustus der Fall. Vgl. überh. Dio Cass. LII, 28. und Joseph. B. Iud. II, 16, 4. Ueber die Erlassung von Steuerresten vgl. Dio Cass. XLIX, 15. u. Appian. B. Civ. V, 130.

[21]) Treb. Pollio Div. Claud. 14. 15. (vgl. mit Vopisc. Prob. 4. u. Aurel. 9.) Capitol. Gord. tert. 28. Veget. III, 3. Cod. Theod. VII, 4, 21. VI, 26, 18. (vgl. mit Gothofr. zu Cod. Theod. VII, 6, 1.) Bedeutend war besonders die Lieferung von Wein (Claud.

laud. Stil. II, 199 f. Vopisc. Aurel. 48. Symmach. Ep. VII, 96. IX, 131. X, 54. Cod. Theod. XI, 2, 2 f. XII, 6, 15. 21. XIV, 4. Dig. L. 4, 18. §. 20.), welcher in die kaiserliche Kellerei kam, aus welcher er zu billigen Preisen verkauft und zuweilen auch verschenkt wurde. (Vopisc. Aurel. a. a. O.)

[22]) Treb. Pollio a. a. O. Cod. Theod. VII, 4, 1. 32.

[23]) Aegypten allein versorgte Rom auf vier Monate mit Getreide (Joseph. B. Iud. II, 16, 4.) und lieferte dahin jährlich 20 Millionen Modii Weizen (Aurel. Vict. Epit. 1., was, den Modius nur zu 3 Sestertien gerechnet, 60 Millionen Sest. oder 15 Millionen Denare (d. h. nach dem Münzwerthe etwa 4,350,420 Thaler) betrug. Vgl. auch Tac. Ann. XII, 43. Hist. III, 8. Plin. Pan. 32. und Vopisc. Firmus 5.; über die Getreidelieferungen Afrika's aber auch Hygin. in Grom. p. 198. Lachm. und Cod. Theod. XIV, 25 f. und über diese bis in die spätesten Zeiten fortdauernde Naturallieferung von Getreide überhaupt Varro R. R. II. praef. Colum. I. praef. Spart. Alex. Sev. 23. Lamprid. Heliog. 27. Capitol. Ant. Ph. 11. Ascon. zu Cic. Verr. II, 2. p. 205. Orell. Cod. Theod. XI, 1 f. XIV, 15 ff. Cod. Iust. XI, 22 f. Dig. L, 4, 18. §. 25.

[24]) Eine solche Einrechnung fand z. B. unter Julian in Gallien statt. (Ammian. XVI, 5. p. 128. Gron.) Vgl. auch Appian. B. Civ. V, 4. und Hygin. in Grom. p. 205. Lachm.

[25]) Vgl. Treb. Pollio D. Claud. 14. Daß aber Geldzahlungen und Naturallieferungen neben einander bestanden und nicht die Letzteren sämmtlich abgelöst waren, wie Savigny u. A. annehmen, ergiebt sich aus folgenden Stellen: Tac. Agr. 13. 19. 31 f. Dio Cass. LXII, 3. LVII, 10. LXVI, 8. Joseph. B. Iud. II, 14, 4. Oros. I, 8. Tertull. Apol. 13. u. s. w.

[26]) Nach der gewöhnlichen Meinung (von Savigny Verm. Schr. II. S. 151—159. u. 185—189. Huschke Census S. 70—76. 190. Puchta Curs. der Instit. I. S. 384. Becker-Marquardt III, 2. S. 135. Rudorff Röm. Feldmesser II. S. 308. u. A.) wäre Rom und Italien unter den Kaisern vom tributum befreit gewesen und zur Ausgleichung dieser Steuerfreiheit die gleich zu erwähnende Erbschaftssteuer eingeführt worden. Dieß ist jedoch sehr unwahrscheinlich; vielmehr scheint das in Folge der durch den macedon. Krieg nach Rom geflossenen Schätze allerdings für einige Zeit, von 587—711. (oder 167—43 v. Chr.), weggefallene (Plut. Aem. Paul. 38. vgl. Cic. Off. II, 22, 76. Plin. XXXIII, 3, 17. §. 56. und Val. Max. IV, 3, 8.), aber von den Triumviren erneuerte (Dio Cass. XLVII, 16. XLVIII, 34.) tributum seitdem stets fortgedauert zu haben; denn daß Cicero, Plin. und Val. Max. a. a. O. nur von dem Wegfall, aber nicht von der Erneuerung sprechen, beweist nichts, da nach Plut. und Dio Cass. a. a. O. an dieser nicht zu zweifeln und von einem abermaligen Wegfall nirgends die Rede ist.

Vgl. besonders Walter Gesch. d. röm. Rechts. 3. Aufl. I. S. 492., welcher sich auf Dio Cass. XLIX, 15. (vgl. mit Appian. B. Civ. V, 130.) LII, 28. 29. u. Tac. Ann. XIII, 51. beruft und geltend macht, daß, wenn die Erbschaftssteuer zur Compensation des für Italien weggefallenen tributum hätte dienen sollen, dieselbe nicht auch auf den röm. Bürgern in den Provinzen, dagegen aber als gleichmäßige Steuer auf allen in Italien, nicht blos auf den Wohlhabenderen, hätte lasten müssen. Von der Grundsteuer für Häuser und Aecker aber waren allerdings die Bewohner Roms und Italiens befreit, während in den Provinzen, z. B. in Palästina (Dig. L, 15, 8. §. 7. Spartian. Pesc. Nig. 7.), Aegypten (Joseph. B. Iud. II, 16, 4. Oros. I, 8. Dio Cass. LVII, 10.), Afrika (Joseph. a. a. O. Tertull. Apol. 13.), Britannien (Dio Cass. LXII. 3.) u. s. w. Grund- und Kopfsteuer neben einander bestanden. Von einer Gewerbesteuer in Rom ist öfters die Rede, z. B. bei Suet. Calig. 40. in Betreff der Lastträger und Buhldirnen (welche letztere auch später fortdauerte: Justin. Martyr. Apol. I, 27 u. Lamprid. Alex. Sev. 24.) u. fast aller übrigen Gewerbe bei Lamprid. a. a. O.

[27]) Tac. Agr. 31. Ann. XIII, 51. Appian. Syr. 50. Ulpian. in Dig. L, 15, 13. in. vgl. mit Joseph. B. Iud. II, 16, 4. und Cic. ad Att. V, 16.

[28]) Vgl. Tac. Ann. XIII, 51. u. Zosim. II, 38. Früher wurden beide Arten der Steuer mit dem gemeinsamen Namen tributum capitis bezeichnet. Erst seit Constantins Zeiten wurden sie unterschieden und die Gewerbesteuer lustralis collatio, die Kopfsteuer aber capitatio und capitalis illatio benannt. (Siehe oben Anm. 11.)

[29]) Dig. L, 1, 22. §. 7. Cod. Theod. XIII, 1, 18.

[30]) In dieser Beziehung heißt die Abgabe später aurum negotiatorium. (Lamprid. Alex. Sev. 32. Cod. Theod. XIII, 1, 2. 7. 11. 16. VII, 20, 3.)

[31]) Selbst Bettler wurden nach Dio Cass. LXVI, 8. besteuert. Vgl. Cod. Theod. XIII, 4, 4. Uebrigens vgl. oben Anm. 26.

[32]) Die coloni waren zwar persönlich freie und unveräußerliche, aber doch für Lebenszeit an den Boden gebundene Leute, die ein ihrem Herrn gehöriges Stück Landes als Pächter auf eigne Rechnung bewirthschafteten und beim Verkauf des Guts mit dem übrigen Inventarium an den neuen Herrn übergingen. Sie bildeten den Haupttheil der die Kopfsteuer zahlenden Bevölkerung und die Steuer für sie wurde vom Herrn zugleich mit der Grundsteuer entrichtet, später aber von ihnen wieder eingetrieben. (Cod. Theod. XI, 1, 14. und Cod. Iust. XI, 47, 4.) Vgl. über sie besonders Savigny in Verm. Schr. II. S. 1—66. Zumpt im Rhein. Mus. für Philol. 1845. S. 1—69. Huschke in der anges. Schr. S. 145—173. und Marquardt III, 2. S. 190 ff.

[33]) Lactant. de M. P. 23. Cod. Theod. XIII, 4, 4. Cod. Iust. XI, 47, 23. VIII, 54, 7. Dig. I, 15, 4. §. 5. Später jedoch

wurden unter Licinius die Sklaven für immer von der Kopfsteuer befreit. (Cod. Theod. XIII, 10, 2.)

[34]) Vgl. Cod. Theod. XIII, 10, 4. 6. Dig. L, 15, 3. Zuweilen jedoch blieben selbst solche nicht vom Census verschont. (Lactant. a. a. O.)

[35]) Dio Cass. LII, 28. 29.

[36]) Dio Cass. LV, 25., nach welchem schon Jul. Cäsar den Entwurf zu dieser durch eine lex Iulia im J. 6 n. Chr. von Augustus eingeführten Steuer gemacht haben soll. Nach Appian. B. Civ. V, 67. wäre schon von den Triumvirn und nach der Ansicht von Bachofen (Die Erbschaftssteuer ꝛc. in Ausgew. Lehren d. röm. Civilrechts S. 386.) noch viel früher im J. 169 v. Chr. durch die lex Voconia eine solche Erbschaftssteuer eingeführt worden, was durch Vergleichung mit Dio Cass. LV, 25. und Plin. Pan. 42. allerdings große Wahrscheinlichkeit gewinnt. (Doch vgl. dagegen Huschke a. a. O. S. 74.) Gleichwohl muß sie später wieder aufgehoben gewesen sein, weil sonst der Widerstand unerklärlich wäre, den sie bei der Einführung durch Augustus fand. (Dio Cass. LVI, 28.) Erwähnt wird diese vicesima hereditatium z. B. auch von Plin. Epist. VII, 14. und Paneg. 37. 40.

[37]) Dig. XI, 7, 37. XVIII, 4, 2. §. 17.

[38]) Dio Cass. LV, 25. Plin. Pan. 40.

[39]) Denn nur auf solche bezog sich das Gesetz. (Vgl. Plin. Paneg. 37—39.) Daher verlieh Caracalla allen Bewohnern der Provinzen das Bürgerrecht, damit sie nun außer ihren Provinzialabgaben auch noch diese Erbschaftssteuer zu entrichten hätten, welche er gleichzeitig auf 10 Procent erhöhte (Dio Cass. LXXVII, 9.), Macrinus hob jedoch diese Verfügung wieder auf (Dio Cass. LXXVIII, 12.) und unter Justinian war bereits die ganze Erbschaftssteuer in Wegfall gekommen. (Cod. Iust. VI, 33, 3.)

[40]) Dio Cass. LV, 25. LXXVII, 9.

[41]) So erbte z. B. Cicero von seinen Freunden nicht weniger als 2 Millionen Sest. (Cic. Phil. II, 16, 40.).

[42]) Anfangs wurden aerarium und fiscus genau unterschieden (Dio Cass. LII, 25. LIII, 16. 22. LXIX, 8. LXXI, 32. Tac. Ann. II, 47. VI, 2. Plin. Pan. 36. 42. Suet. Oct. 101. Vesp. 16. Frontin. de aquaed. 118. Spartian. Hadr. 7.), später aber oft gar nicht mehr. Vgl. unten Note 224.

[43]) Vgl. oben Anm. 26.

[44]) Hygin. in Grom. p. 116. Lachm. Paulus in Dig. VI, 3, 1. XXXIX, 4, 11. §. 1. Ulpian. in Dig. XLIII, 9, 1. Gajus III. §. 145. Vgl. Plin. Epist. VII, 18. Plin. H. N. XVIII, 3, 3. §. 11. und Varro R. R. II, 1.

[45]) Zum Beispiel von Domitian. (Suet. Dom. 9. Frontin. in Grom. p. 54. Lachm. Vgl. auch andre Stellen der Gromat. p. 81. 82. 133. 163. L.)

[46]) Dig. XLIX, 14, 3. §. 6. 9. 10. u. lex 45. §. 13. Außer Ackerland (z. B. der mit Balsamstauden bepflanzte District Judäa's: Plin. XII, 25, 54. §. 111. 113. 123.) gehörten dazu auch Weideplätze (Cod. Theod. VII, 7, 1. 2. Cod. Iust. XI, 60.) und Seen. Marquardt III, 2. S. 200. Note 1095. vermuthet, daß z. B. der See Möris in Aegypten, wie früher königliche (Herod. II, 149. III, 91.), so später kaiserliche Domaine gewesen sei. Vgl. auch unten Anm. 52.

[47]) Dieß ist wenigstens eine sehr wahrscheinliche Vermuthung. Solche Privatbesitzungen der Kaiser theils in Italien, theils in den auswärtigen Provinzen werden z. B. in folgenden Stellen erwähnt: Tac. Ann. IV, 7. Dio Cass. LIV, 29. Joseph. Ant. Iud. XVII, 11, 4. 5. XVIII, 3, 2. 6, 3. B. Iud. II, 9, 1. Frontin. in Grom. p. 53. L. Inschr. bei Gruter p. 580, 10. 694, 1. 1069, 8. Orelli 3355. 2821. 3650. Borghesi in Annali d. Inst. XII. (1841.) p. 240. n. 25—28. u. s. w.

[48]) Und zwar nach Plin. III, 20, 24. §. 138. u. XXXIII, 4, 21. §. 78. durch einen alten Senatsbeschluß, von welchem wir jedoch sonst nichts wissen.

[49]) Strab. III, 2, 10. p. 148. IV, 6, 12. p. 208. Cas. Diod. Sic. V, 36.

[50]) Z. B. dem Crassus. (Plut. Crass. 2.) Bis in die spätesten Zeiten gab es Bergwerke, die im Besitz von Privatleuten geblieben waren. (Ammian. XXXI, 6. u. Dig. XXVII, 9, 3. §. 6.) Ueber Steinbrüche und Kreidegruben als Privateigenthum, wovon der Zehnte als Abgabe zu entrichten war, vgl. Dig. VII, 1, 9. §. 2 f. 13. §. 5. XXVII, 9, 3. §. 6. Cod. Theod. X, 19, 11 f. Cod. Iust. XI, 6, 3.

[51]) Strab. III, 2, 10. p. 148. Plin. XXX, 7, 40. §. 118. XXXIII, 4, 21. §. 78. XXXIV, 17, 49. §. 165. — Dig. XXXIX, 4, 13. pr. vgl. mit III, 4, 1. pr.

[52]) So die Goldbergwerke in Dalmatien (Plin. XXXIII, 4, 21. §. 67. Stat. Silv. I, 2, 153. III, 3, 89 f. IV, 7, 13 ff. Münzen bei Eckhel Doct. num. VI, p. 445.), Dacien (Inschr. bei Orelli 3235. und bei Seivert Inscr. Mon. Rom. in Dacia n. 172—175.), Hispanien (Strab. III, 2, 10. p. 148.) und Britannien (Tac. Agr. 12. Strab. IV, 5, 1. p. 199. Cas.), die Silberbergwerke Hispaniens (Polyb. XXXIV, 9, 8.), die Kupferwerke auf Cypern (Joseph. Ant. Iud. XVI, 4, 5. Galen. Vol. XIV, p. 7. Kühn.), die Bleibergwerke Hispaniens (Plin. XXXIV, 17, 49. §. 165.), die Eisenwerke in Illyricum (Claud. B. Get. 535 ff.), Noricum (Rutil. Itin. I, 351 ff. Münzen bei Eckhel D. N. VI. p. 447. vgl. Muchar Norikum I. S. 349 ff. u. 356.) und Pannonien (Inschr. b. Orelli 1239. Münzen bei Eckhel D. N. VI. p. 446.), Mösien (Eckhel ebendas.) und Gallien (Maffei Mus. Ver. p. 415.); ferner die Zinnobergruben Hispaniens (Plin. XXX, 7, 40. §. 118.), die Smaragdgruben bei Berenike in Aegypten (Orelli 3880. Mommsen Inscr. R. N. n. 5444. vgl. Letronne Recueil des Inscr. de l'Égypte I. p. 453. II.

p. 335.), die Marmorbrüche auf Euböa (Orelli 2964.) und in Aegypten (Letronne II. p. 424 ff.), die Porphyr- und Granitgruben Aegyptens (Aristid. II. p. 331. Iebb. Plin. XXXVI, 7, 11. §. 57. Letronne I. p. 136 ff. u. 446.) u. s. w. Vgl. auch Dig. XLVIII, 13, 6. §. 2. u. 19, 38. pr.

[53]) Dig. XLIX, 14, 47. §. 1. Galen. Vol. XIV. p. 7. K. Acta Mart. p. 339. Ruin. Inschr. b. Orelli 1239., im Corp. I. Gr. n. 4713. und bei Sievert Inscr. Dac. n. 168—176.

[54]) Vgl. Corp. Inscr. Gr. n. 4713. mit Orelli n. 2964.

[55]) Suet. Calig. 27. Plin. Epist. II, 11, 8. X, 66, 3. Ulpian. in Dig. XLVIII, 19, 8. §. 4. 6. u. 12. 8. §. 6. 28. pr. L, 13, 5. §. 3. XLIX, 14, 12. vgl. mit 13, 6. u. XLVII, 11, 10.

[56]) Tac. Ann. XI, 20. Vgl. Inschr. bei Letronne in d. anges. Schr. II. p. 424 ff. Ueber die in die Bergwerke commandirten Truppen und ihre Präfecten vgl. Corp. I. Gr. n. 4713. Orelli 3880. Mommsen I. R. N. n. 5444. und Letronne II. p. 335. und über den Bergbau der Alten überhaupt Baumstark in Pauly's Realencyklop. Bd. V. S. 141 ff. und die dort citirten Schriften.

[57]) Liv. I, 33. Plin. XXXI, 7, 41. §. 89. Der Salzbergwerke (salifodinae) wegen (vgl. oben S. 58.) werden die Salinen zuweilen auch unter den metalla mit begriffen. (Vgl. Solin. 5. salinarum metalla.)

[58]) Liv. II, 9. Vgl. auch Plin. VIII, 37, 56. §. 135. und Serv. zu Verg. Aen. IV, 244.

[59]) Liv. XXIX, 37.

[60]) Cic. Manil. 6, 16.

[61]) Liv. XLV, 29. vgl. mit XXIX, 37.

[62]) Zu Cicero's Zeiten ist von ihr nicht mehr die Rede, da es nach den Briefen an Atticus II, 16, 1. damals außer der vicesima keine Steuer weiter in Italien gab.

[63]) Dig. III, 4, 1. pr. XXVIII, 5, 59. §. 1. XXXIX, 4, 13. in. vgl. mit Cod. Iust. IV, 61, 11.

[64]) Dig. XXVII, 9, 5. §. 1. XXXIII, 2, 32. §. 3. 15, 4. §. 7. vgl. mit Liv. XLV, 29. und Plin. XXXI, 7, 39. §. 73 ff.

[65]) Plaut. Trin. IV, 4, 15. Cic. Verr. II, 72, 176. pro Font. 5, 19. in Pis. 36, 87. de inv. I, 30, 47. Liv. XXXIX, 24. Hirt. B. Alex. 13. u. s. w. Ursprünglich auch vectigal (a vehendo dictum: Isidor. XVI, 18, 8.), mit welchem Namen jedoch später überhaupt jede Staatseinnahme bezeichnet wurde. (Tac. Ann. XV, 18. Flor. III, 13.) Ueber die Verpachtung derselben an publicani vgl. Appian. de reb. Illyr. 6. Ascon. zu Cic. de div. p. 113. Orell. Dig. XLIX, 14, 3. §. 6. L, 16, 203. Cod. Iust. IV, 61, 7. u. s. w. Uebrigens vgl. auch Band I. S. 40. Note 2.

[66]) So mußten z. B. die über Aegypten kommenden indischen und arabischen Waaren (Strab. XVII, 3, 24. p. 781. Cas.) erst in den Häfen des rothen Meeres eine 25% betragende (Arrian. Peripl.

M. Erythr. p. 11. Huds.) Eingangssteuer (Plin. VI, 22, 24. §. 84.) und dann wieder an den Nilmündungen eine Ausgangssteuer zahlen. (Strab. XVII, 1, 13. p. 798. u. 16. p. 800. Hirt. B. Alex. 13.) Dieselbe Ausgangssteuer hatten die aus Aethiopien kommenden Waaren zu erlegen, nachdem von ihnen wahrscheinlich bei Siene die Eingangssteuer (vgl. Corp. Inscr. Gr. 4867. 4868. 4874. 4876. 4877. u. s. w. und dazu Letronne Recueil II. n. 138. 139.), ja vielleicht auch noch in Hermopolis eine Durchgangssteuer erhoben worden war. (Strab. XVII, 1, 41. p. 813.) Durch diese vielen Zölle erhöhte sich der Verkaufspreis der indischen Waaren, von denen jährlich für 55 Millionen Sestertien (d. h. etwa 3,800,000 Thlr.) eingeführt wurden, in Rom oft um das Hundertfache. (Plin. VI, 23, 26. §. 101.)

[67]) Plaut. Trin. IV, 4, 15. Liv. XXIX, 24.

[68]) Liv. II, 9. Plut. Popl. 11.)

[69]) Liv. XXXII, 7. Dig. V, 16, 203. Cic. pro Font. 1, 2. 5, 19. ad Qu. Fr. I, 1, 33. Tac. Agr. 31. Hirt. B. Alex. 43. Strab. XIII, 3, 6. p. 622. XVII, 1, 13. 16. 41. p. 798. 800. 813.

[70]) Liv. XL, 51.

[71]) Dio Cass. XXXVII. 51. Cic. ad Att. II, 16.

[72]) Suet. Caes. 43. Vgl. Band I. S. 40. Anm. 2.

[73]) Suet. Vesp. 1. Quinct. Decl. 359. Symmach. Epist. V, 62. (wo quinquagesima wohl nur ein Textfehler ist) u. 65.

[74]) Cic. Verr. II, 75, 185.

[75]) Cod. Theod. IV, 61, 7. u. 65, 7. Dig. IV, 61, 7. 8. IV, 65, 7.

[76]) Siehe oben Anm. 66.

[77]) Vgl. Band I. a. a. O.

[78]) Caligula, der überhaupt vectigalia nova et inaudita exercuit, besteuerte zwar nach Suet. Cal. 40. auch diese, doch war diese Steuer unter Titus bereits wieder aufgehoben. (Plin. XIX, 4, 19. §. 51.) Später jedoch wird wieder eine Abgabe von den auf dem Markte feilgebotenen Waaren erwähnt. (Cassiod. Var. IV, 19.) Vgl. auch die viel besprochene Inschr. bei Orelli 3347., wo von einem vectigal foriculiarii et ansarii promercalium unter Marc Aurel die Rede ist. Marquardt III, 2. S. 209. vermuthet, daß das ansarium eine vom Käufer an den Fiscus zu zahlende Abgabe, das foriculiarium aber ein vom Verkäufer zu entrichtendes Stand- oder Lagergeld gewesen sei.

[79]) Vgl. Band I. a. a. O.

[80]) Siehe ebendas.

[81]) Cod. Theod. XI, 12, 2. 9.

[82]) Cod. Theod. XIII, 5, 16. 23.

[83]) Liv. XXXVIII, 44. Cic. ad Qu. Fr. I, 1, 33. Plebisc. de Thermens. I, 70 ff. Sie hatten dann gewöhnlich selbst das Recht ein portorium zu erheben. (Außer den angef. Stellen vgl. auch Cic. de inv. I, 30, 47. u. Quinct. Inst. V, 10, 70.)

84) Cod. Iust. IV, 61, 18.

85) Dig. XXXIX, 4, 16. §. 3.

86) Vgl. überhaupt Band I. a. a. O. Des Zusammenhangs wegen mußte Einiges aus jener Note hier im Texte wiederholt werden.

87) Dig. a. a. O. Cod. Theod. IV, 61, 3. Quinct. Decl. 341. 359.

88) Tac. Ann. XIII, 51. Cod. Theod. a. a. O.

89) Dig. XXXIX, 4, 7. §. 1. u. 16. §. 9.

90) Dig. XXXIX, 4, 16. §. 12.

91) Tac. Ann. I, 78. Tiberius ermäßigte sie eine Zeitlang auf ein halbes Procent (Tac. Ann. II, 42.), erhöhte sie aber später wieder auf den alten Satz. (Dio Cass. LVIII, 16.) Nach Suet. Calig. 16. war sie unter Caligula wieder auf ½ Procent herabgesetzt und wurde von ihm gänzlich aufgehoben; nach Dio Cass. LIX, 9. aber betrug sie bei dieser Aufhebung immer noch ein ganzes Procent. Ob sie schon unter Marc Aurel erneuert war, wissen wir freilich nicht gewiß; später aber kommt das vectigal rerum venalium allerdings wieder vor. (Dig. L, 16, 17. §. 1.)

92) Dio Cass. LV, 31.

93) Tac. Ann. XIII, 31. Inschr. bei Orelli 3336. u. Fabretti p. 36, 177. Ob sie unter Marc Aurel in dieser Höhe noch fortbestand, läßt sich ebenfalls nicht mit Gewißheit behaupten.

94) Liv. VII, 16. XXVII, 10. Cic. ad Att. II, 16. Vgl. Inschr. bei Gruter 402, 4. Fabretti p. 35. n. 173. und Orelli 3340. Caracalla erhöhte diese Abgabe um das Doppelte (Dio Cass. LXXVII, 9.), Macrinus aber setzte sie entweder wieder auf den alten Fuß herab, oder hob sie ganz auf. (Dio Cass. LXXVIII, 12.) Zur Erhebung derselben gab es eigne vicesimarii. (Petron. Fragm. Tragur. c. 65. Vgl. auch Inschr. bei Orelli 3333—3337.

95) Arrian. Diss. Epictet. III, 26.

96) Suet. Vesp. 16. Petron. Fragm. Tragur. c. 71. Vgl. Inschr. bei Fabretti p. 35. n. 172.

97) Inschr. bei Orelli 3335.

98) Vgl. z. B. Liv. XXV, 3.

99) Cod. Iust. I, 27, 1. §. 7. 17. I, 40, 6. 14. V, 7, 1. VII, 62, 21. IX, 44, 3. u. s. w.

100) Dig. XLVII, 21, 3. XLVIII; 14, 1. §. 1.

101) Liv. X, 23. 31. XXVII, 6. XXX, 39. Dion. Hal. X, 52. Ovid. Fast. V, 287 ff.

102) Liv. XXXVIII, 60. Tac. Ann. XIII, 28. Frontin. de aquaed. 127. Inschr. bei Orelli 3147.

103) Tac. Ann. IV, 20. VI, 2. Hist. I, 90. Plin. Pan. 42. Spart. Hadr. 7. Vulc. Gall. Avid. Cass. 7. Cod. Theod. I, 54, 6. §. 4. (vgl. mit Cod. Iust. X, 7, 1.) und Dig. XLIX, 14, 17. 37. Doch ließen die Kaiser zuweilen auch dem aerarium (Tac.

Ann. VI, 2. Plin., Spart. u. Vulc. Gall. a. a. O.) oder dem aerarium militare (Dio Caſſ. LV, 32. Zonar. X, 37.) einen Theil davon zufließen. Vgl. überhaupt Rein's Art. Multa in Pauly's Realencykl. V. S. 191 ff.

[104]) Zu ihrer Einforderung waren besondere procuratores angestellt. (Inschr. b. Murat. p. 714, 1. 890, 1. 908, 2. 1112, 6. Orelli 3190. 3647.) Sie flossen ganz nach dem Willen des Kaisers bald in's Aerarium, bald in den Fiscus, bald in's aerar. militare. (Dio Caſſ. LV, 32. Tac. Ann. IV, 20. VI, 2. Hist. I, 90. Plin. Pan. 42. Philo ad Flacc. p. 986. Spartian. Hadr. 7. Vulc. Gall. Avid. Cass. 7.) Uebrig. vgl. auch Rein's Art. Publicatio in d. Realenc. VI, 1. S. 250 f. Das schändliche Treiben der Delatoren (vgl. Tac. Ann. IV, 30. Sen. de ira II, 7.) nahm, weil ihnen ein Antheil an den confiscirten Gütern zufiel (Suet. Tib. 61. Ner. 10.), so erschreckende Dimensionen an, daß harte Strafbestimmungen dagegen nöthig wurden. (Tac. Ann. III, 25, 28. Suet. Tit. 8. Dom. 9. Plin. Pan. 34 ff. Capitol. Ant. Ph. 11. Macrin. 12. Vopisc. Aurel. 39. Vgl. auch Cod. Theod. X, 10. XLIX, 14.

[105]) Wenn Ulpian. XVII, 2. Dig. XXIX, 5, 9. §. 3. Cod. Iust. VI, 51, 1. §. 13 f. den Fiscus nennen, so geschieht dieß wohl nur in Folge der später so häufigen Verwechselung von Aerarium und Fiscus.

[106]) Vgl. Plin. Epist. II, 16. Tac. Ann. III, 25. 28. Gajus II, 286. Ulpian. I, 21. und Rein in d. Realenc. S. 1149. (oder S. 2430. der 2. Ausg.) IV. S. 981. u. VI, 2. S. 2408.

[107]) Ulpian, XVII, 2. XXVIII, 7. Gajus II, 150. u. Cod. Iust. X, 11, 5. Vgl. Strab. XVII, 1, 12. p. 797. Dio Caſſ. LXXVII, 9. Tac. Ann. II, 48. u. Rein a. a. O. VI, 2. S. 2408.

[108]) Suet. Oct. 66. Tib. 15. Calig. 38. Ner. 32. Domit. 9. 12. Tac. Agr. 43. Ann. II, 48. XIV, 31. Plin. Pan. 43. Spartian. Hadr. 18. Capitol. Ant. Pius 8. Pertin. 7. [Zonar. XII, 1. Dig. I, 19, 1. §. 2. XLIX, 14, 1. pr.

[109]) Unter Augustus z. B. 1400 Mill. Sest. oder 101 Mill. Thaler. (Suet. Oct. 101.)

[110]) Vgl. Band II. S. 29. mit Note 33.

[111]) Cic. in Pis. 37, 90. Agr. II, 22, 59. Dio Caſſ. XLIX, 42.

[112]) Dio Caſſ. XLII, 50. XLVIII, 4. 42. LI, 21. LXXVII, 9. Mon. Ancyr. tab. I. Plin. XXXIII, 3, 16. §. 54. Tertull. de coron. 13. Spartian. Hadr. 6. Capitol. Ant. P. 4. Lamprid. Alex. Sev. 32. Vopisc. Prob. 15.

[113]) Z. B. von Caracalla. (Dio Caſſ. LXXVII, 9.) In der spätern Kaiserzeit lastete diese Abgabe blos auf den Decurionen oder Municipalsenatoren. (Cod. Theod. XII, 13, 1. 3. u. XII, 12, 15. vgl. mit Cod. Iust. X, 74. und Ammian. XXV, 4.)

[114]) Symmach. Epist. II, 57. X, 33, 50. Cod. Theod. VI, 2, 11. 15. 20.

[115]) Symmach. Epist. X, 35. Cod. Theod. VII, 21. 1. Cod. Iust. XII, 49, 1.

[116]) Zosim. II, 38. Cod. Theod. VI, 2, 12. 16. 19. VI, 3, 2 ff. XII, 1, 74.

[117]) Z. B. Augustus (Suet. Oct. 57. Mommsen I. R. N. 6764. 6775.) und Caligula. (Suet. Calig. 42.)

[118]) Z. B. Tiberius (Suet. Tib. 34. Dio Cass. LVII, 8.) und Claudius (Dio Cass. LX, 6.). Uebrigens vgl. Band II. S. 138.

[119]) Deren natürlich wechselnde Totalsumme sich für keine Zeit der Kaiserherrschaft auch nur annähernd bestimmen läßt. Pompejus hatte sie von 50 Millionen Denaren (= 200 Mill. Sest.) auf 85 Mill. Denare (= 340 Mill. Sest.), d. h. von 14,300,000 auf 24,360,000 Thlr. erhöht. Vespasian erklärte, er brauche 40,000 Millionen Sest., wenn der Staat bestehen solle (Suet. Vesp. 16.), was als jährliche Einnahme eine viel zu hohe Summe wäre, weshalb man statt quadringenties vielmehr quadragies (4000 Mill.) hat lesen wollen. Allein richtiger ist es wohl, mit Beibehaltung der handschriftlichen Lesart an eine Summe zu denken, die Vespasian ein für allemal zur Regulirung der Finanzen bedurfte. Höck Röm. Gesch. I, 2. S. 298. schlägt die Jahreseinnahme beim Beginn der Monarchie zu 150 Mill. Thalern an, und Gibbon Röm. Gesch. Kap. 6. zu 15 bis 20 Mill. Pfund Sterl. Später aber betrug sie unstreitig weit mehr, da z. B. die einzige Provinz Gallien bei der allerdings sehr hohen Besteuerung unter Constantin 120 Mill. Thlr. und auch nach der Reduction durch Julian (Ammian. XVI, 5.) immer noch 33,600,000 Thlr. Grundsteuer zahlte. Einzelne Data zu einer Berechnung derselben siehe in Pauly's Realencykl. VI, 2. S. 2412. und bei Marquardt III, 2. S. 213 ff.

[120]) Festus p. 245, 29. M. Dion. Hal. II, 7. III, 29. Appian. Mithr. 22. Dio Cass. XLIII, 47. Suet. Oct. 31. Festus p. 189. extr. Symmach. Ep. I, 68. X, 61. Grom. p. 117. 162. 235. 283. Lachm. Cod. Theod. X, 1, 8. 10, 24. XI, 20, 6. Vgl. Band II. S. 73.

[121]) Vgl. Band II. S. 62 ff.

[122]) Vgl. Band II. Kap. 10.

[123]) Vgl. Band II. S. 143. 147. 152. 156. u. s. w.

[124]) Liv. II, 37. XXV, 2. XXXI, 9. XXXVI, 36. XL, 52. Tac. Ann. I, 15. III, 64.

[125]) Ueber die Kostspieligkeit der öffentlichen Spiele vgl. z. B. Dion. Hal. VII, 71. u. Liv. XXII, 10. XL, 52. Nach Olympiod. bei Photius I. p. 63. Bekk. betrug gegen Ende des 4. Jahrh. n. Chr. der Aufwand für gewöhnliche prätorische Spiele eine halbe, ja eine ganze Million Thaler unsers Geldes. Vgl. Marquardt III, 2. S. 264. Note 1132.

[126]) Vgl. Anm. 129. u. Liv. IX, 29. XXXIX, 44. XLI, 27. und was die Kaiserzeit betrifft, Münzen bei Eckhel D. N. VI. p.

105. Spanheim de V. et P. N. II. p. 195. und Borghesi Sulle medaglie di Augusto etc. p. 11. 12.

[127]) Welche Kosten die Erhaltung und weitere Ausdehnung der gewaltigen Kloaken Roms erforderte, sieht man daraus, daß allein die Reinigung derselben einen Aufwand von 1000 Talenten herbeiführte. (Dion. Hal. III, 67. Uebrigens vgl. auch Liv. XXXIX, 44. u. Plin. XXXVI, 2, 2. §. 6. 15, 24. §. 104 ff. u. 121.)

[128]) So kostete z. B. die von Hadrian in Alexandria Troas erbaute Wasserleitung nach Philostr. Vit. Soph. p. 235. Kays. sieben Millionen Sest.

[129]) So die unter Augustus angelegte Via Flaminia (Suet. Oct. 30.), die via Claudia nova (Inschr. in den Annali d. Inst. 1834 p. 146. und bei Mommsen I. R. N. p. 339.) und die via Claudia Valeria (Inschr. bei Orelli 711. und Mommsen I. R. N. n. 6256.) unter Claudius und die via Traiana (Inschr. bei Mommsen I. R. N. 6289. u. 6290.) unter Trajan. Selbst bei Anlegung und Erhaltung der Vicinalwege und ihrer Brücken, die eigentlich den Communen oblag (Sicul. Flacc. de cond. agr. in Grom. ed. Lachm. p. 146. Dig. XLIII, 7, 3. 8, 2. §. 22.), trat zuweilen die Staatskasse (Liv. IX, 43.) und später der kaiserliche Fiscus (Inschr. bei Mommsen I. R. N. 6287. 1409. vgl. auch Böckh Corp. I. Gr. II. n. 3742. und Cod. Theod. XV, 3, 6.) in's Mittel. Dagegen lag auch bei den vom Staate angelegten Landstraßen, deren Bau an Unternehmer verdungen wurde (Sic. Flacc. a. a. O.) und in Italien unter der Oberaufsicht zweier Curatoren aus der Zahl der gewesenen Prätoren (Dio Cass. LIV, 8. Suet. Oct. 37.), in den Provinzen aber der Statthalter (Cic. pr. Font. 4. Dig. I, 16, 7. §. 1.) stand, den Adjacenten eine Beihülfe durch Geld oder Dienstleistungen ob. (Sic. Flacc. a. a. O. Cato R. R. 2. Dig. VII, 1, 27. §. 3. L, 4, 1. §. 2. 14. §. 2. 18. §. 7. 15.)

[130]) Nach der ersten lex frumentaria des C. Gracchus vom J. 123 v. Chr. sollten an jeden Hausvater unter den römischen Bürgern ohne Rücksicht auf Stand und Rang (Cic. Tusc. III, 20, 48. und Appian. B. Civ. I, 21.), monatl. 5 modii Weizen im Preise von $6\frac{1}{3}$ As für den modius verkauft werden (Cic. pro Sest. 25, 55., wo semissis senis cum triente, u. Liv. Epit. LX, wo ut senis cum triente zu lesen ist, Schol. Bob. zu Cic. a. a. O. p. 300. u. 303. Orell.); da aber der Marktpreis desselben 3—4 Sestertien oder 12—16 Asses betrug (Cic. Verr. III, 70, 163. 81, 188. vgl. oben S. 43. Note 10.), so verlor der Staat daran etwa die Hälfte des Werthes, und da die Zahl der Empfänger eine so bedeutende war (siehe die folg. Note), so läßt sich leicht berechnen, eine wie große Ausgabe dieß dem Staate verursachte. (Vgl. Marquardt III, 2. S. 95.) Mit Recht konnte daher dieser wohlfeile Getreideverkauf eine Schenkung (donatio, largitio) oder Vertheilung (divisio) heißen. (Liv. IV, 8. 13. 16. XXX, 26. XXXI, 4. Cic. Verr. III, 92, 215. Off. II, 17, 58. Zonar. VII, 20.)

[131]) Cäsar hatte die Zahl der Empfänger von 320,000 auf 150,000 reducirt. (Suet. Caes. 41. u. Liv. Epit. CXV. vgl. mit Dio Cass. XLIII, 21. Vgl. auch Plut. Caes. 55. u. Appian. B. Civ. II, 102., welche daraus einen ganz falschen Schluß auf die Bürgerzahl überhaupt ziehen.) Schon unter Augustus aber war sie wieder sehr gestiegen und wurde daher von diesem auf 200,000 herabgesetzt (Dio Cass. LV, 10.), welche Zahl von da an die normale geblieben zu sein scheint. (Vgl. Dio Cass. LXXVI, 1. und die Tabelle bei Marquardt III, 2. S. 110 f.) Gewiß aber irrt Marquardt a. a. O. S. 103., wenn er annimmt, daß wirklich die ganze männliche Bürgerbevölkerung Roms monatlich 5 modii Getreide und zwar unentgeltlich empfangen habe; denn dies würde, jene Bevölkerung mit ihm (S. 101.) auch nur zu 320,000 Seelen angenommen, eine jährliche Ausgabe von fast 58 oder 77 Millionen Sestertien veranlaßt haben, je nachdem man den Preis des modius zu 3 oder 4 Sest. rechnet. Vgl. auch, was Walter Gesch. d. röm. Rechts. 3. Aufl. I. S. 447 f. sowohl gegen ihn, als gegen Mommsens frühere Ansicht (Röm. Tribus S. 184 ff.) bemerkt hat.

[132]) Eine Marke, auf deren Vorzeigung man das Getreide empfing. (Suet. Ner. 11. Juven. VII, 174. Dig. XXXII, 1, 35. pr.) Eine solche tessera siehe bei Marini Atti II. p. 695. u. Orelli n. 3360. Uebrigens vgl. Fabretti p. 243, 617. p. 235, 618. und Marquardt III, 2. S. 106. (welcher aus Vopisc. Aurel. 35. darthut, daß diese tesserae unter Aurelian sogar erblich wurden und daß man damals statt Weizen Brod empfing). Vgl. auch Zosim. I, 61. Schon früher hatte man die tessera verkaufen dürfen (Juven. VII, 174. Dig. V, 1, 52. §. 1. Inschr. b. Orelli 3359.), und daß man sie später auch legiren konnte, ergiebt sich aus Dig. XXXI, 49 (50), 1. u. 87 (89) pr. (Ein ähnliches Verfahren, wie mit dieser tessera frum., siehe Band II. S. 141.)

[133]) Suet. Caes. 41.

[134]) Daß die Senatoren gesetzlich ausgeschlossen waren, ergiebt sich aus Dig. XXXII. a. a. O., ob dieß aber auch bei den Rittern der Fall war, oder ob diese nur aus Stolz keinen Gebrauch von diesem Rechte machten, bleibt ungewiß. Doch ist stets nur von der plebs frumentaria die Rede. (Mon. Ancyr. tab. III. Plin. Pan. 25. Fronto Princ. hist. p. 345. Mai. vgl. Dio Cass. XLIII, 21.)

[135]) Nach Mon. Ancyr. a. a. O. und Appian. B. Civ. II, 120. beschränkte sich das Recht blos auf die plebs urbana. Daß jedoch darunter alle Mitglieder des dritten Standes zu verstehen sind, läßt sich aus Sen. de benef. IV, 28. Suet. Caes. 38. Dion. Hal. IV, 24. Dio Cass. XLI, 16. Philo leg. ad Cai. p. 1015. ed. a. 1691. und Inschr. b. Orelli 3064. schließen. Später freilich bedeutet plebs oft nur die ärmste und niedrigste Klasse der Bürgerschaft im Gegensatz zum populus oder dem besseren und ehrenwertheren Theile derselben. (Vgl. Tac. Hist. I, 4. 40. u. f. w. auch Inschr. b. Orelli 754. 1172.)

[136]) Dion. Hal. IV, 24. Vgl. Philo a. a. O. Dio Cass. XXXIX, 24. und Schol. zu Pers. V, 73.

[137]) Plin. Pan. 26. Suet. Oct. 41. Dio Cass. LI, 21. Inschr. bei Fabretti p. 234. n. 617. p. 235. n. 618. 619. u. Orelli 3358.

[138]) Plin. XIV, 14, 17. §. 96. Suet. Oct. 41. Tib. 20. Ner. 7. Plin. Pan. 25. Liv. XXXVII, 57. Quinct. VI, 3, 52. Isidor. XVI, 26, 7. 8. Der Name schreibt sich her von congius (s. oben S. 12. u. 29 f. Note 104 u. 105.), weil solche Schenkungen ursprünglich in einem Congius Oel oder Wein bestanden. (Liv. XXV, 2. extr. Isidor. a. a. O.)

[139]) Julius Cäsar schenkte einem jeden Bürger 400 Sest., 10 modii Getreide und 10 Pfund Oel (Suet. Caes. 38. Dio Cass. XLI, 16. XLIII, 21. Appian. B. Civ. II, 102.), Augustus sechsmal eine Summe von 250 bis 400 Sest. (Suet. Oct. 41. 42. Mon. Ancyr. tab. III. Dio Cass. LIII, 28. LV, 10.) Eine Liste der von sämmtlichen Kaisern gemachten Schenkungen dieser Art siehe bei Marquardt III, 2. S. 110 ff., woraus sich ergiebt, daß in Zeit von 100 Jahren 216,950,000, also durchschnittlich jedes Jahr 2,169,500 Denare oder 600,000 Thlr. so verausgabt wurden. Daß aber diese Congiarien aus dem Fiscus bestritten wurden, sehen wir aus Plin. Paneg. 41. Ueber Schenkungen von Oel vgl. außerdem Liv. XXV, 2. Dio Cass. XLIII, 21. Lamprid. Alex. Sev. 22. Spartian. Sever. 18. und Vopisc. Aurel. 47., von Wein: Plin. XIV, 14, 17. §. 96. 97. u. Vopisc. a. a. O., von Salz: Plin. XXXI, 7, 41. §. 89. (schon unter Ancus Martius), Dio Cass. XLIX, 43., von Fleisch: Lamprid. Alex. Sev. 22. 26. Vopisc. a. a. O. u. c. 35. Aur. Vict. Caes. 37, 7. Zosim. II, 8., ja selbst von Kleidern: Vopisc. Aurel. 48.

[140]) Anfangs nur an alle Getreideempfänger (Mon. Ancyr. tab. III. Dio Cass. XLIII, 21. LV, 10. LX, 25. LXXVI, 1.), später, wo nur noch die Armen Getreide bekamen, wohl auch an einen größeren Theil des Volks.

[141]) Liv. XXV, 2. XXXIX, 32. Suet. Caes. 26. Cic. pro Mur. 32, 67. pro Planc. 10. de Off. I, 25 f. de pet. cons. 14. in. Sallust. Cat. 10. Nepos Att. 6.

[142]) Vgl. außer den in Note 138. angef. Stellen Suet. Tib. 20. 48. Vellej. II, 129. Suet. Calig. 17. Dio Cass. LIX, 2. Zonar. XI, 4. Suet. Claud. 21. Tac. Ann. XII, 41. Dio Cass. LX, 25. Tac. Ann. XIII, 31. Suet. Dom. 4. Mart. VIII, 15. Plin. Pan. 25. 27. 41. Spart. Hadr. 6. Hadrian. sent. 3 ff. Capitol. Ant. P. 4. 8. Lamprid. Comm. 1. 16. Dio Cass. LXXVI, 1. Lamprid. Ant. Diad. 2. Alex. Sev. 22. 26. Vopisc. Aurel. 35. 48. Malala XIII. p. 322 f. Dind. u. s. w., auch Münzen bei Vaillant in Hist. de l'Acad. des Inscr. IV, p. 198—218. und Spanhem. de usu et praest. num. II. p. 529—542.

143) Capitol. Ant. Ph. 22. 27. Dio Caſſ. LXXI, 32. Inſchr. bei Orelli 3360. (?)

144) Aur. Vict. Epit. 12. Vgl. eine Münze bei Eckhel Doct. num. VI, p. 407.

145) Dio Caſſ. LXVIII, 5. Vgl. Plin. Pan. 26. 27. 28. Münzen bei Eckhel D. N. VI. p. 425. u. Inſchr. bei Fabretti p. 686, 91. (= Henzen Tab. alim. p. 13.) u. Gruter p. 1084, 7. (= Muratori 230, 5.) Daß auch die ſpäteren Kaiſer dieſes Inſtitut pflegten, ergiebt ſich aus Spartian. Hadr. 7. (vgl. mit Henzen p. 19.) Capitol. Ant. P. 8. (vgl. mit Eckhel D. N. VII. p. 40.) Ant. Phil. 11. 26. (vgl. mit Henzen p. 20.) und Lamprid. Alex. Sev. 57. Pertinax jedoch hob es auf. (Capitol. Pert. 9.)

146) Vgl. Band II. S. 48. Anm. 143. und Inſchr. b. Orelli 1172. 3363. 3364. 3366.

147) Siehe Band II. S. 39.

148) So wenigſtens zu Veleja, wo 246 Knaben und 35 Mädchen dieſe Wohlthat genoſſen.

149) Ulpian. in Dig. XXXIV, 1, 14. §. 1.

150) Sie empfingen monatlich entweder eine beſtimmte Quantität Getreide (Capitol. Ant. Ph. 7. vgl. Inſchr. bei Orelli 3365. Mommſen I. R. N. 4546. und Borgheſi im Bullet. d. Inst. 1839. p. 153.) oder dafür eine entſprechende Geldſumme, z. B. in Veleja die Knaben 16, die Mädchen 12 Seſt., anderwärts aber jene 20, letztere 16 Seſt. Vgl. die in Band II. S. 48. Anm. 143. citirten Urkunden.

151) Liv. IV, 59. u. V, 4. Dion. Hal. IV, 19. Doch iſt allerdings hier und da (z. B. bei Dion. Hal. V, 47.) auch ſchon vor dem J. 348. von einer Art Sold der Soldaten die Rede, was aber mehr eine von den beſiegten Feinden zu zahlende Entſchädigung für den Kriegsdienſt war.

152) Vgl. Band I. S. 90. Anm. 379. mit Becker-Marquardt II, 1. S. 251 ff.

153) Liv. a. a. O. Flor. 1, 12. Diod. Sic. XIV, 16. Zonar. VII, 20.

154) Obgleich Niebuhr Röm. Geſch. II. S. 499. Göttling Röm. Verf. S. 376. und Huſchke Serv. Tullius S. 378. allerdings eine monatliche Zahlung annehmen. Siehe dagegen Marquardt III, 2. S. 74.

155) Für eine Dienſtzeit unter 6 Monaten wurde ein halbjähriger, für eine über 6 Monate aber ein volljähriger Sold (stipendium semestre und annuum) gezahlt. (Varro de vita pop. Rom. bei Nonius p. 532, 7. oder Vol. I. p. 246. Bip. Dion. Hal. IX, 59. Diod. Sic. XIV, 16.) Bei kürzeren Feldzügen wurde er natürlich repartirt. (Liv. IX, 43. bimestre stipendium.) Er mußte entweder von dem beſiegten Volke (Dion. a. a. O. u. V, 47. Liv. V, 27. 32. IX, 41. X, 46. Plin. XXXIV, 6, 11. §. 23.) oder

durch ein tributum von den Bürgern beschafft werden. (Liv. V, 27. u. Plin. a. a. O.)

[156]) Tac. Ann. I, 17. vgl. Liv. I, 43. und Dion. Hal. IV, 16. 17. Nur den Bundesgenossen, die keinen Sold aus der Staatskasse empfingen, lieferte man die Verpflegung im Felde unentgeltlich. (Polyb. VI, 39.)

[157]) Nach Mommsen's (die Röm. Tribus S. 41.) höchst wahrscheinlicher Vermuthung.

[158]) Vgl. oben S. 3. mit Note 22.

[159]) Dieß ergiebt sich aus Polyb. VI, 39., zu dessen Zeiten der tägliche Sold eines Fußsoldaten 2, eines Centurio 4 Obolen und eines Reiters eine Drachme betrug. Zwei Obolen aber sind = $\frac{1}{3}$ Denar oder $3\frac{1}{3}$ Sextantarasse und sonach erhielt der Fußsoldat jährlich 1200, der Centurio aber 2400 Asse.

[160]) Plin. XXXIII, 3, 13. §. 46.

[161]) Tac. Ann. I, 17, 26. Dio Cass. LVII, 4.

[162]) Suet. Dom. 7. Zonar. a. a. O.

[163]) Suet. Caes. 26. vgl. mit Zonar. XI, 19. und Tac. Ann. I, 17, 26. Aus Tac. a. a. O. ersieht man, daß dieser Sold auch unter Augustus und Tiberius fortbestand.

[164]) Wenigstens findet sich bei keinem alten Autor eine gegentheilige Nachricht.

[165]) Tac. Ann. I, 17. u. Dio Cass. LIII, 11. (und über den nur scheinbaren Widerspruch zwischen beiden Stellen Mommsen a. a. O. S. 42.) Plin. XXXIII, 3, 13. §. 46.

[166]) Daß die Soldaten der cohortes urbanae die Hälfte des Soldes der Prätorianer erhielten, kann aus Tac. Ann. I, 17. Dio Cass. LVI, 32. u. LIX, 2. mit ziemlicher Gewißheit geschlossen werden. — Ueber die Besoldung der Officiere haben wir nur dürftige Nachrichten. Aus Veget. II, 21. wissen wir blos, daß das stipendium mit dem Aufrücken in höhere Stellen stieg und aus Appian. B. C. IV, 120. läßt sich schließen, daß der Centurio (und also wohl auch der Decurio) nur den doppelten und der Tribunus (also wohl auch der Praefectus alae) nur den vierfachen Sold des gemeinen Soldaten empfing. (Vgl. Le Beau in den Mém. de l'Acad. des Inscr. XLI. p. 193., der p. 181 ff. ausführlich von dem Solde der röm. Truppen handelt.) Daß aber ihre Besoldungen später viel höhere waren, scheint aus Juven. III, 132. hervorzugehen, wenn auch die ungemein hohen Tribunengagen bei Treb. Pollio Claud. 14. Vopisc. Aurel. 9. und Probus 4. nur Ausnahmefälle sein mögen.

[167]) Marquardt III, 2. S. 78. berechnet blos den jährlichen Sold der gemeinen Soldaten zu 46,710,000 Denaren.

[168]) Vgl. Band II. S. 6 ff.

[169]) Vgl. Band II. S. 11 f. Ueber dieses consilium, das seit Diocletian consistorium principis (Cod. Iust. IX, 47, 12.), auch

consist. sacrum (Orelli 1140. vgl. mit 3185.) hieß, und von dem gewiß auch das auditorium principis (Dig. III, 4, 18. XLII, 1, 54. XLIX, 9, 1.) nicht verschieden ist, von welchem ich aber dort genauer zu handeln verabsäumt habe, vgl. Dio Cass. LII, 53. LIII, 21. LV, 27. LVI, 28. 41. LVII, 7. LX, 4. LXIX, 7. Tac. Ann. XIV, 62. Suet. (Oct. 35.) Tib. 35. Ner. 15. Tit. 7. Plin. Pan. 88. Epist. IV, 22. VI, 22. 31. Spartian. Hadr. 22. u. s. w. Es sollte anfangs nur für eine den Geschäftsgang erleichternde Institution gelten (Suet. Oct. 35.) und bestand zuerst nur aus Senatoren (Suet. a. a. O. u. Tib. 55. Dio Cass. in den anges. Stellen), so daß dadurch der Einfluß des Senats auf die Staatsverwaltung nicht nur aufrecht erhalten, sondern sogar gehoben wurde; später aber wählten die Kaiser auch Ritter und Personen ihrer nächsten Umgebung, die nicht Senatoren waren, namentlich auch Rechtsgelehrte (Spart. Hadr. 8. 18. 22. Capitol. Ant. P. 12. Ant. Ph. 11. Lamprid. Alex. Sev. 15. 16. 26. 68. Herod. VI. 1. Dig. IV, 4, 11. §. 2. XXVII, 1, 30. in. XXXVII, 14, 17.) zu Mitgliedern, da besonders auch Rechtssachen darin berathen wurden. (Suet. Oct. 33. Dio Cass. LV, 7. Tac. Ann. VI, 10. XIV, 50. Plin. Epist. VI, 22. 31. Capitol. Ant. Ph. 24.) So hörte das Consistorium auf ein Ausschuß des Senats zu sein und seit Hadrian ging fast die ganze Thätigkeit des Senats auf dasselbe über, in welchem alle wichtigern Gegenstände der Staatsverwaltung als arcana imperii verhandelt wurden, ohne erst an den Senat gebracht zu werden. Der Kaiser selbst führte darin den Vorsitz (Dio Cass. LXXVI, 17. Dig. IV, 4, 38. XIV, 5, 8. XXIX, 2, 97. XXXVI, 1, 74. XLIX, 14, 50.) und seit Marc Aurel gehörten auch der praefectus praetorio und der praefectus urbi dazu. (Capitol. a. a. O.) Unter Constantin endlich erfuhr es eine große Erweiterung und völlige Umgestaltung, wodurch sich sein Einfluß noch bedeutend steigerte.

[170]) Vgl. Band II. S. 9. Die Leibärzte der ersten Kaiser erhielten einen Jahresgehalt von 250,000, der des Claudius von 500,000 Sest. (Plin. XXIX, 1, 5. §. 7. 8.) Uebrigens vgl. Band I. S. 49. Anm. 44.

[171]) Vgl. Band II. S. 21. Anm. 47.

[172]) Ueber diese ornatio der Statthalter mit Geld, Kleidung, Geräthschaften, Pferden, Maulthieren, Zelten und Dienerschaft vgl. Lamprid. Alex. Sev. 42. Treb. Pollio Div. Claud. 14. 15. Cic. Verr. I, 14, 36. IV, 5, 9. in Pis. 2, 4. 35, 86. Agr. II, 13, 32. ad Fam. II, 3, 1. ad Att. III, 24. Suet. Oct. 36. Dio Cass. LIII, 15. u. s. w. Erst viel später wurden diese Naturalien in Geld verwandelt. (Cod. Iust. I, 52, 1.)

[173]) Cic. ad Fam. XII, 3, 2. Dion. Hal. XVIII, 4. (Vol. IV, p. 2349. Reisk.)

[174]) Cic. ad Att. VI, 3. VII, 1. Suet. Caes. 18.

[175]) Frontin. de aquaed. 100. p. 194. Bip. Lex. de XX

quaestoribus bei Göttling XV Röm. Urkunden n. I. u. Mommsen im Rhein. Mus. für Phil. VI. (1848.) S. 7.

[176]) Vgl. Band II. S. 268. Anm. 88. Diese societates publicanorum waren eigentlich Actiengesellschaften, in welchen die Theilnehmer nach Verhältniß des von ihnen eingeschossenen Kapitals einen größern oder kleinern Antheil am Gewinne hatten. (Cic. pro Rab. Post. 2, 4. Val. Max. VI, 9, 7. Dig. XVII, 2, 76.) An der Spitze einer solchen Gesellschaft stand ein Bevollmächtigter (manceps), welcher bei der Licitation der Pachtungen das Gebot that, den Contract mit den Censoren abschloß, die nöthige Sicherheit leistete und alle Gefahr des Geschäfts übernahm. (Polyb. VI, 17.) Außerdem hatte sie in Rom einen Geschäftsführer (magister), der das Rechnungswesen und die Correspondenz besorgte, und in der Provinz einen Stellvertreter desselben (pro magistro), unter welchem ein zahlreiches, von der Gesellschaft besoldetes Beamtenpersonal stand. (Vgl. überhaupt Marquardt III, 2. S. 218 f.)

[177]) Dio Cass. LII, 23. 25. LIII, 15. LXXVIII, 22. Tac. Agr. 42. vgl. Frontin. a. a. O.

[178]) Das salarium proconsulare (Tac. a. a. O.) betrug z. B. für Afrika (nach Dio Cass. LXXVIII, 22.) 250,000 Drachmen oder eine Million Sest. (d. h. etwa 62,500 Thlr.) Uebrigens vgl. auch Treb. Pollio Claud. 14. 15.

[179]) Dio Cass. LII, 25. LIII, 15. Suet. Claud. 24. Capitol. Pertin. 2. Cod. Iust. X, 19, 1. Inschr. bei Orelli 375. 946. 2648. 3178. 3342. 3444. 3450. 3751. 6627. Marini Atti p. 805 f. u. Böckh Corp. Inscr. Gr. 375. 2509. 3751. 4485. 6627.

[180]) Vgl. Band I. S. 45. Anm. 36. Privatpersonen durften sie nur in Folge besonderer Vergünstigung von Seiten der Statthalter durch ein ihnen ertheiltes diploma (Plin. Epist. X, 31 (14), 121. Capitol. Pertin. 1. Sidon. Apoll. Epist. I, 5. Corp. Inscr. Gr. n. 4956.) oder später des Kaisers (Cod. Theod. VIII, 5.) benutzen. Vgl. Sen. de clem. I, 10. Symmach. Epist. II, 46. IV, 6. VII, 48. IX, 25. Julian. Epist. 12. 20. 30. 31. 39. 83. und über das Postwesen der Römer überhaupt Rein in Pauly's Realencykl. V. S. 1944 ff.

[181]) Plut. Galba 8. Vgl. Dig. L, 4, 18. §. 21..

[182]) Siehe eine Münze des Nerva bei Eckhel Doct. num. VI. p. 408., auf der es heißt: Vehiculatione Italiae remissa.

[183]) Spartian. Hadr. 7. vgl. auch Ant. P. 12. und Spart. Sever. 14.

[184]) Dion. Hal. X, 52. Plut. Ti. Gracch. 13. — Liv. XXVIII. 39. XXX. 17. XXXIII, 24. XLII, 6. 19. XLIII, 3. 6. 8. XLIV. 14. XLV, 13. 42. 44. Plut. Qu. Rom. 43. Polyb. XXX, 3. Val. Max. V, 1, 1. Paul. Diac. p. 60. M.

[185]) Suet. Vesp. 18. Quinct. Inst. prooem. u. II, 12. Hieron. Chron. ad Domit. a. VIII. Spart. Hadr. 16. Aur. Vict. de Caes. 14. Dio Cass. LXXIII. 17. Capitol. Ant. P. 11. Lamprid. Alex. Sev. 44. Vgl. Band II. S. 258 f. u. 261.

[186]) Tac. Ann. I, 7. XI, 31. Hist. IV, 68. Dio Cass. LII, 24. Inschr. bei Gruter 32, 6. 313, 6. Orelli 1084. 1186. 3200. 3327. 3331. 3489. 3577. u. s. w. Er heißt bei Tac. Ann. XI, 31. auch Praefectus rei alimentariae. Ueber seine Wirksamkeit vgl. Suet. Oct. 37. (Dio Cass. LIV, 17.) u. Dig. XLVIII, 2, 13. 12, 3. §. 2. Vielleicht hatte er nicht blos für Zufuhr von Getreide, sondern auch von Oel zu sorgen, wenn Mommsen's Vermuthung richtig ist, daß in der Inschr. b. Orelli 6522. statt des sinnlosen ad otium zu lesen sei ad oleum. Uebrigens vgl. auch unten Kap. 18. Note 300—302.

[187]) Dio Cass. LII, 24.

[188]) Vgl. Inschr. bei Muratori 690, 6. u. Orelli 3331.

[189]) Inschr. bei Maffei Mus. Ver. p. 349, 6. u. Orelli 3655.

[190]) Inschr. bei Gruter 75, 1. 76, 10. u. Orelli 3214. u. Not. dign. occid. p. 16. Böck.

[191]) Dig. XXVII, 1, 26. Cod. Theod. XI, 14, 1. Inschr. bei Maffei Mus. Ver. p. 319, 7. u. Orelli 1567. 4107. 4109. 4235. Andere Unterbeamte bei der Getreidevertheilung auf Inschr. bei Fabretti IV. n. 366. Maffei M. V. p. 319, 5. Marini Atti p. 531. 614. Orelli 3200. 4002. u. anderw. Vgl. auch Cassiod. Var. VI, 18. Sidon. Apoll. Ep. I, 14. Cod. Theod. XIII, 6. XIV, 3. 4.

[192]) Anfangs waren es nur zwei (Dio Cass. LIV, 1. LV, 31.), später aber seit dem Jahre 18 v. Chr. vier (Dio Cass. LIV, 17.). Uebrigens erscheinen sie auf Inschr. bei Marini Atti p. 53. (= Mommsen I. R. N. n. 5471.) u. p. 341. Gruter 45, 9. 188, 1. 1029, 1. 1091, 8. Orelli 77. u. 2377. (= 2702.) 4910. 5368. 6048. 6491 f. 6912.

[193]) Dio Cass. LIV, 17.

[194]) Vgl. z. B. Orelli 1888., wo ein procurator ad oleum vorkommt, und Zosim. II, 9., wo von dem Beamten für die cura carnis die Rede ist.

[195]) Dieß ist wenigstens sehr wahrscheinlich, obgleich der Titel selbst nicht vorkommt. Vgl. Marquardt III, 2. S. 116., welcher Borghesi im Bullett. 1844. p. 125 ff. citirt, nach welchem der auf einer Inschr. bei Gruter 456, 1. (= Orelli 784.) unter Trajan erscheinende Pomponius Bassus der Erste war, der diese Stelle bekleidete. Uebrigens vgl. Henzen Tab. alim. p. 49—55.

[196]) Inschr. bei Gruter 402, 1. (Maffei Mus. Ver. 462, 2.) 411, 1. u. Muratori 756, 4. Vgl. Henzen a. a. O. p. 39. u. Annali dell' Inst. arch. 1849. p. 220 ff.

[197]) Vgl. Henzen a. a. O. p. 33 f. u. in den Annali d. Inst. p. 235 ff.

[198]) Tac. Agr. 15. Capitol. Ant. P. 6. Philo in Flacc. p. 965. u. 984. ed. a. 1691. Dio Cass. LII, 25. LIII, 15. LVII, 10. Dig. I, 16, 9. pr.

[199]) Dio Cass. LIII, 15. Vielleicht auch für die in der Provinz stehenden Truppen. Vgl. unten Note 244.

[200]) Dio Cass. LVII, 10.

[201]) Inschr. bei Orelli 155.

[202]) Inschr. bei Gruter 63, 10. 591, 5. 7. 8. 9. Muratori 713, 3. Orelli 2348. 3662.

[203]) Siehe oben S. 51.

[204]) Inschr. bei Gruter 389, 2. (= Orelli 798.) 411, 1. 434, 3. 437, 7. 493, 1. 590, 6. 9. Murat. 513, 2. 680, 1. (= Mommsen I. R. N. 71.) 695, 1. Fabretti 24, 108. 37, 179. 180. Orelli 3331. Nicht verschieden davon ist wohl auch der Procurator pro magistro XX hereditatium bei Gruter 454, 8. und Orelli 3331. Vgl. Marquardt III, 2. S. 229. Note 1296.

[205]) Gruter 590, 5. 6. Orelli 3332. — Fabretti 37, 183. — 36, 178. — 37, 181.

[206]) Plin. Paneg. 37. 39. Daher eben die magistri und promagistri XX hereditatium bei Gruter 426, 5. 484, 8. 9. u. anderw. (Vgl. oben Anm. 176.) Vielleicht aber hatte später diese Verpachtung aufgehört, so daß die Steuererhebung unmittelbar durch kaiserliche Beamte erfolgte, weil sonst ein so großes Beamtenpersonal unnöthig gewesen wäre. So erklärt sich auch am Natürlichsten jener Procurator pro magistro XX hered. Vgl. Rein in Pauly's Realencykl. VI. S. 2580.

[207]) Plin. Epist. VII, 4. Testam. Dasum. I, 117. bei Rudorff S. 394.

[208]) Orelli 3180. vgl. auch Gruter 346, 1. 426, 5. 451, 3. 589, 12. Maffei Mus. Ver. p. 462, 2. u. Dig. I, 19, 1. §. 2.

[209]) Gruter 589, 10. 590, 7. Orelli 2921.

[210]) Siehe oben S. 54. und vgl. Inschr. bei Orelli 3336.

[211]) Tac. Ann. XIII, 31. Inschr. bei Fabretti 36, 177.

[212]) Siehe oben S. 63. und vgl. Inschr. bei Orelli 3336. 3337. 3340.

[213]) Inschr. bei Gruter 402, 4.

[214]) Inschr. bei Orelli 3335. und Fabretti 35, 173.

[215]) Orelli 3339. (= Mommsen I. R. N. 3674.) u. 3340., vielleicht auch Gruter 591, 2. (= Orelli 3333.) Nach Petron. fragm. Tragur. 56. hießen sie vicesimarii. Rein in Pauly's Realencykl. VI. S. 2581. glaubt, daß auch hier in der Kaiserzeit eine directe Erhebung an die Stelle der Verpachtung getreten sei. (Vgl. oben Note 206.)

[216]) Orelli 3335.

[217]) Ueber das sehr complicirte Finanzwesen der spätesten Kaiserzeit und die dabei angestellten Beamten vgl. die Not. dign. occid. 10. und Rein in Pauly's Realencykl. VI. S. 2416 ff.

[218]) Liv. XXXIII, 42. XXXVIII, 55. XXXIX, 17. XLII, 6. Cic. Verr. I, 4, 11. Plut. Cat. min. 17 f. Poplic. 12. u. f. w.

[219]) Cic. Phil. I, 7, 17. II, 14, 35. ad Att. XIV, 14. Macrob. I, 8, 3. p. 63. Ian. Solin. I, 12. Paul. Diac. p. 2. M. Serv. zu Verg. Geo. II, 502. u. Aen. VIII, 319.

[220]) Suet. Claud. 24. Anfangs, vom J. 46 v. Chr. an, zwei praetorii (Suet. Oct. 36. Dio Cass. XLIII, 48. LIII, 2. Tac. Ann. XIII, 29.), dann seit 23 v. Chr. zwei praetores (Dio Cass. XLIII, 48. LIII, 2. 32. Suet. Oct. 36. Tac. Ann. I, 75. XIII, 29. Frontin. de aquaed. 100. vgl. Inschr. bei Gruter p. 200, 4. 452, 3. Murat. p. 728, 1. u. Orelli 723.); unter Claudius zwei Quästoren (Suet. Claud. 24. Dio Cass. LX, 24. Tac. Ann. XIII, 28. Inschr. bei Orelli 6456.), seit Nero abermals zwei praetorii (Tac. Ann. XIII, 29.) und später noch fungirende Prätoren (Tac. Hist. IV, 9.), seit Vespasian wieder praetores (Tac. Hist. IV, 9.). Vgl. überhaupt Borghesi Sopra L. Burbuleio Optato. Napoli 1838. p. 45 ff. und Annali d. Inst. 1852. p. 9 ff.

[221]) Plin. Pan. 91. 92. Epist. V, 15. IX, 13, 13. X, 20. Vopisc. Aurel. 9. 12. vgl. Inschr. bei Marini Atti II. p. 729. und Orelli 77. 1172. 3168. Wahrscheinlich blieben sie, wie die Quästoren unter Claudius (vgl. Dio Cass. LX, 24. u. Inschr. bei Orelli 6456.), drei Jahre lang im Amte. Uebrigens vgl. Inschr. bei Orelli 77. 1172. 2274. 3044. 3186. 3659. 3933. 4910. u. s. w.

[222]) Suet. Tib. 30. Claud. 6. Tac. Ann. II, 37. 38. XIII, 49 ff. Hist. IV, 9. Vulc. Gall. Avid. Cass. 7. Plin. Epist. IV, 12. Dio Cass. LIII, 16. 22. LVIII, 18. LXXI, 33. Im 3. Jahrh. wurde dem Senate die Aufsicht genommen und einem kaiserlichen Procurator übertragen. (Lamprid. Diadum. 4.)

[223]) Dio Cass. LIII, 16, 22.

[224]) Daß Marc Aurel (so gut wie früher Trajan: Plin. Pan. 36. 42.) einen genauen Unterschied zwischen aerarium und fiscus machte, ergiebt sich aus Vulc. Gall. Avid. Cass. 7. und Dio Cass. LXXI, 32. Der zu Anfang des 3. Jahrh. lebende Dio Cassius erwähnt LIII, 22. beide Kassen noch als neben einander bestehend, getraut sich aber keine genaue Grenzlinie zwischen ihnen zu ziehen. Ueber den später wegfallenden (vgl. Dig. XXIX, 5, 9. XLVIII, 13, 9. §. 6. XLIX, 14, 13. Cod. Iust. VII, 37, 2. 3. Cod. Theod. X, 8, 5. u. s. w.) Gegensatz von aerarium und fiscus vgl. auch Dio Cass. LII, 25. LIII, 16. 22. LXIX, 8. Tac. Ann. II, 47. VI, 2. Suet. Oct. 101. Vesp. 16. Spartian. Hadr. 7. Frontin. de aquaed. 118. u. s. w. Als später auch die Theilung der Provinzen unter Kaiser und Senat aufgehört hatte und der Ertrag sämmtlicher Provinzen in den Fiscus floß, wurde das aerarium zu einer bloßen Communalkasse (arca), die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Stadt Rom ihre eigenen Einkünfte, namentlich aus einem städtischen Zoll, hatte (Vopisc. Aurel. 45.), und der Name aerarium ging auf den Fiscus über. (Vopisc. Aurel. 20.)

[225]) Daß die gewöhnliche Annahme, nur die Abgaben der

senatorischen Provinzen seien in's Aerarium, die der kaiserlichen aber in den Fiscus geflossen, auf einem Irrthum beruht, läßt sich aus Vellej. II, 39. beweisen, wo die Einkünfte aus Aegypten, welches doch kaiserliche Provinz war, ausdrücklich dem Aerarium zufallen.

226) Vgl. oben S. 76. Note 105. u. 106.

227) Vgl. ebendas. Note 107.

228) Tac. Ann. VI, 2. 19. Plin. Pan. 42. Vgl. Strab. XVII, 1, 12. p. 797. Philo in Flacc. p. 986. ed. a. 1691. Spartian. Hadr. 7. und Vulc. Gall. Avid. Cass. 7. Bisweilen jedoch fielen diese Gelder nach Bestimmung des Kaisers auch in den Fiscus (Tac. Ann. IV, 20. VI, 2. Hist. I, 90. Plin., Spart. u. Vulc. a. a. O.), oder in das aerarium militare (Dio Cass. LV, 32. Zonar. X. 37.)

229) Frontin. de aquaed. 118.

230) Siehe oben S. 20. Anm. 33.

231) Vgl. oben S. 75. Anm. 94.

232) Lucan. Phars. III, 155 ff.

233) Plut. Caes. 35. Lucan. a. a. O. Cic. ad Att. VII, 15. Flor. IV, 2. Dio Cass. XLI, 17. Vgl. Cäs. B. C. I, 14.

234) Dio Cass. LIII, 16. Vgl. auch Tac. Ann. II, 47. VI, 2. Plin. Pan. 36. 41. 42. Dio Cass. LXXI, 32. Plin. VI, 22, 24. §. 84. Sen. de Benef. VII, 6. Juven. IV, 54. u. s. w.

235) Sen. de Ben. a. a. O. Ulpian. in Dig. XLIII, 8, 2. §. 4.

236) Inschr. bei Orelli 3353. 3354. u. s. w. Andre spätere Bezeichnungen der kaiserl. Privatkasse siehe Dig. XXVII, 1, 41. pr. XXXI, 1, 39. §. 10. Cod. Iust. VII, 37, 3. 38. XI, 67, 6.

237) Sen. de Benef. VII, 6. Dig. XLIII, 8, 2. §. 4. Vgl. Dig. XLIX, 14, 6. §. 1. u. Inst. II, 6, 14. Als der Fiscus an die Stelle des Aerarium getreten war und dasselbe ganz in sich aufgenommen hatte, wurde das Privatvermögen des Kaisers nicht mehr zum Fiscus gerechnet und auf verschiedene Weise bezeichnet. (Vgl. Anm. 236.) Unter Constantin hieß der zum Fiscus gewordene Staatsschatz largitiones sacrae und der Privatschatz largitiones privatae.

238) Ein besonderer procurator patrimonii erscheint auf Inschr. bei Fabretti 37, 180. Gruter 411, 1. 589, 12. (procurator patrimonii et hereditatium). Maffei Mus. Ver. p. 417. Orelli 801. 3180. Bullett. d. Inst. 1830. p. 123. und Mommsen I. R. N. 2899. Er stand aber nur in niedrigerm Range, während der ihm vorgesetzte procurator a rationibus eine ungemein hohe Stellung einnahm. Unterbeamte bei dieser Privatkasse des Kaisers werden erwähnt bei Orelli 3205. 3354. 4173.

239) Vgl. oben S. 55.

240) Fragm. de iure fisci §. 18. Dig. XXXIX, 4, 16. §. 10. Cod. Iust. IV, 61, 2. 3. Vgl. Joseph. Ant. Iud. XIX, 1, 5.

[241]) Dio Caſſ. LIII, 15. Strab. XVII, 1, 12. p. 797. Cas. Dig. I, 19, 1. 2. 3. 9. — Suet. Claud. 28. Tac. Ann. XIII, 1. XIV, 54. Plin. Pan. 36. Uebrigens vgl. oben S. 52. und über die großen kaiſerlichen Domainen in den Provinzen auch Agennius de contr. agr. p. 85. Lachm.

[242]) Siehe Band II. S. 6. Erſt unter Septimius Severus erhielt die Privatkaſſe des Kaiſers eine ganz ſelbſtändige Verwaltung unter einem procurator rei privatae. (Spartian. Sever. 12.) In den Zeiten nach Conſtantin ſteht die Staatskaſſe unter dem comes sacrarum largitionum, die kaiſerliche Kaſſe aber oder das Vermögen der Krone unter dem comes privatorum oder rei privatae. (Cod. Theod. VI, 9, 1. Cod. Iust. I, 32. 33.) Vgl. oben Note 237.

[243]) Mon. Ancyr. tab. III. lin. 35. und Dio Caſſ. LV, 23. 25. Auguſtus hatte es mit einem Kapitale von 170 Millionen Seſtertien fundirt. (Mon. Ancyr. a. a. O.)

[244]) Dieß iſt freilich nur eine ſich auf Suet. Oct. 49. und Dio Caſſ. LV, 24. gründende Annahme, deren Angaben im Widerſpruch mit dem Mon. Ancyr. ſtehen. Leider finden ſich keine weiteren Nachrichten über dieſes aerarium militare. Marquardt III, 2. S. 226. betrachtet es nur als Penſionskaſſe, oder räumt höchſtens ein, daß daraus vielleicht die Garniſon von Rom unterhalten worden wäre und ſtark mit Truppen beſetzte Provinzen einen Zuſchuß zu dem aus ihren Revenüen ſelbſt beſtrittenen Solde erhalten hätten.

[245]) Dio Caſſ. LV, 25. Vgl. oben S. 51.

[246]) Tac. Ann. I, 78. Vgl. oben S. 54.

[247]) Dio Caſſ. LV, 31. Vgl. ebendaſ.

[248]) Dieß iſt blos ſehr wahrſcheinliche Vermuthung.

[249]) Vgl. oben Note 228.

[250]) Tac. Ann. V, 8. Inſchr. bei Orelli 946. 1172. 1811. 2154. 2275. 3393. u. öfter. Mommſen I. R. N. 4934. Annali d. Inst. 1851. p. 23. 1852. p. 35. Ein praetor aerarii militaris unter Trajan erſcheint bei Orelli 364.

[251]) Dio Caſſ. LV, 25.

18. Kapitel.

Die Staatsverfassung.

Der Darstellung des Staatshaushalts möge nun ein Abriß der jetzigen Staatsverfassung folgen, die natürlich durch Einführung der Monarchie einen von der republikanischen völlig verschiedenen Charakter annehmen mußte, obgleich ihr allerdings einige der früheren Institutionen erhalten worden sind. War dieselbe zur Zeit der Republik oder der Volkssouveränität auf ein Zusammenwirken des Senats und Volks basirt gewesen, so findet sie jetzt ihren Centralpunkt in der Person des Monarchen, auf welchen fast alle Rechte des Volks und des Senates übergegangen sind. Zwar ist dem Volke in Folge der noch immer fortbestehenden Comitien oder Volksversammlungen [1]) der Form nach auch jetzt noch ein Antheil an der Wahl der Magistrate und der Gesetzgebung und somit indirect auch an der Staatsverwaltung verblieben, während ihm die Gerichtsbarkeit schon seit Augustus für immer entzogen worden ist,[2]) aber dieser Antheil ist, wie wir gleich sehen werden, doch nur ein illusorischer, und ebenso ist auch die Macht und Wirksamkeit des Senats auf ein Minimum herabgesunken, trotzdem daß die dem Volke entzogene Souveränität dem Namen nach nicht auf den Kaiser, sondern auf ihn übergetragen worden ist. Was zuerst die Comitien betrifft, die früher, wenigstens bis zur Zeit der Gracchen, einen so entschiedenen Einfluß auf die Staatsverwaltung übten und in alle Zweige des Staatslebens so mächtig eingriffen, so beschränkt sich ihre Befugniß jetzt nur noch auf ein scheinbares Wahlrecht bei Ernennung der Consuln und übrigen Magistrate,[3])

wobei es sich aber freilich um gar keine freie Wahl mehr handelt, sondern nur um eine Bestätigung der auf Empfehlung des Kaisers vom Senate bereits ernannten Candidaten, da eine freie Bewerbung um solche Ehrenstellen schon längst aufgehoben ist[4]); und selbst diese Bestätigung erfolgt nicht durch eine wirkliche Abstimmung, sondern durch bloße Acclamation.[5]) Die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung aber erstreckt sich nur noch auf die lex de imperio,[6]) wodurch dem neuernannten Kaiser die Uebertragung aller seiner durch den Senat zu votirenden Rechte durch Acclamation des Volks in den Comitien bestätigt wird.[7]) Ist nun aber auch das eigentliche Wesen und die Bedeutung der Comitien in der Kaiserzeit verschwunden, so ist doch ihre äußere Form im Ganzen unverändert beibehalten worden. Da ich selbst einigen solchen Volksversammlungen beigewohnt habe, so will ich meinen Lesern den Hergang dabei als Augenzeuge kurz beschreiben. Es handelte sich um die sogenannte Wahl neuer Consuln für das Jahr der Stadt 924. Das Volk wußte längst, daß nach dem Wunsche des Kaisers L. Septimius Severus und C. Herennianus vom Senate designirt waren und daß ihm nichts weiter übrig bleibe, als dieselben einfach zu bestätigen. Daher fand es sich auch an dem schon ein paar Wochen vorher[8]) in dem Edicte des Consuls Q. Coelius Apollinaris auf den 20. Juli[9]) anberaumten Wahltage zu diesen Comitien, an welchen es schon längst alles Interesse verloren hatte, nur sehr sparsam ein, und das Marsfeld, welches zur Zeit der Republik die bei einer solchen Veranlassung zusammenströmende Bürgerschaft kaum zu fassen vermocht hatte, bot vor dem Einlaß der Bürger in die septa trotz seiner jetzigen, durch Bebauung erfolgten Verkleinerung noch hinlänglichen Raum zum Promeniren dar. Hier nämlich[10]) und nicht auf dem sogenannten comitium zwischen dem Forum und der Curia, wo früher die Volksversammlungen gewöhnlich gehalten wurden, gehen diese Wahlcomitien vor sich und hier findet sich das für die Volksversammlungen erbaute, gewaltig große, marmorne Gebäude der septa, welches schon Jul. Cäsar angefangen und Agrippa vollendet, dann aber nach dem großen Brande unter Titus der Kaiser Hadrian wieder hergestellt hat,[11]) und in welchem sich die einzelnen Centurien versammeln, (denn die Wahl oder vielmehr Bestätigung der Consuln und Prätoren, auch

früher die der jetzt nicht mehr bestehenden Censoren, darf nur in Centuriatcomitien vorgenommen werden,[12]) während die der niedern Magistrate von den Aedilen an, der Volkstribunen und der zu wichtigeren Geschäften ernannten außerordentlichen Commissare in Tributcomitien erfolgt);[13]) ferner das Zelt (tabernaculum) des vorsitzenden Magistratus und zwar desselben, der auch die Versammlung durch jenes Edict beruft, und der bei der Wahl jener höheren Magistrate stets Einer der beiden Consuln sein muß;[14]) und endlich die Villa publica,[15]) von wo aus der Augur seine Beobachtungen anstellt,[16]) denn natürlich dürfen bei einer so wichtigen Handlung vorausgegangene Auspicien nicht fehlen.[17]) Da keine ungünstige Erklärung (obnuntiatio) des Augurs erfolgt war, so wurde das Volk am bestimmten Tage bei frühem Morgen durch Hornbläser zusammenberufen[18]) und auch ich folgte ihrem Rufe, während eine Abtheilung Soldaten das Janiculum besetzte und eine rothe Fahne (vexillum) daselbst aufpflanzte, die während der ganzen Handlung ausgesteckt blieb,[19]) in der Stadt aber aller Handelsverkehr eingestellt war. Noch wogte die Menge, mehr neugierige Zuschauer, als abstimmende Bürger, ungeordnet durcheinander; jetzt aber trat der präsidirende Consul aus der Villa publica heraus und rief: ad comitia centuriata,[20]) worauf sich die zur Wahl herbeigekommenen Bürger — denn nur solche haben das Stimmrecht —, die zu den Septen führenden Brücken über den vorüberfließenden Bach, die Petronia amnis,[21]) überschreitend innerhalb der septa in den durch Gitterwerk zwischen steinernen Pfeilern getrennten Abtheilungen der einzelnen Centurien ordneten und nach und nach Stille eintrat, nachdem man sich überzeugt hatte, daß der Kaiser bei dieser Wahlversammlung nicht erscheinen werde, was er sonst nicht leicht versäumte. (Ich aber wußte, daß er durch beunruhigende Nachrichten von dem zu befürchtenden neuen Ausbruche des Krieges am Danubius und die deshalb zu treffenden Maßregeln abgehalten wurde.) Da die Bürger bei einer so feierlichen Veranlassung nicht anders als in der Toga erscheinen dürfen, bot die Versammlung, die den weiten Raum noch lange nicht füllte, einen sehr einförmigen Anblick dar. Nun begann die Handlung mit einem feierlichen Opfer in Gegenwart von Pontifices und Augurn[22]) und mit einem langen, vom Vorsitzenden gesprochenen

Gebete,[23]) worauf Letzterer sein Tribunal[24]) bestieg, auf welchem auch die übrigen anwesenden Magistrate ihre Plätze hatten, den längst bekannten Gegenstand der Verhandlung noch einmal vortrug und die Namen der Candidaten vorlas, dann aber mit der stehenden Formel Velites iubeatis Quirites[25]) die Versammlung befragte, ob sie die Wahl billige, was diese durch einstimmigen Zuruf bestätigte. Nun wurden die Candidaten von einem Herold (praeco)[26]) feierlich als Consuln proclamirt, (was man die renuntiatio nennt).[27]) Der Vorsitzende entließ nun die Versammlung[28]) und ein großer Theil derselben begleitete die Gewählten, welche, des Erfolgs schon sicher, mit anwesend waren, glückwünschend nach Hause.[29]) Damit hatte diese reine Formalität ihr Ende erreicht, die freilich nur noch ein leerer Schatten der früheren Comitien ist, wo eine wirkliche Wahl unter mehreren Candidaten, die sich selbst um die Ehrenstelle bewarben, anfangs mündlich, später durch Abgabe von Stimmtäfelchen erfolgte,[30]) welches Verfahren schon vom Tiberius[31]) unter dem Vorwande, das Volk sei jetzt zu zahlreich, als daß es noch nach alter Weise abstimmen könne,[32]) beseitigt wurde.[33]) Wie feierlich dagegen der wirkliche Amtsantritt der neugewählten Consuln am ersten Tage des Jahres sich gestaltet, haben wir schon früher gesehen.[34]) Ganz ähnlich ist nun auch das Verfahren bei der sogenannten Wahl der niederen Magistrate in den Tributcomitien, deren Beschlüsse im J. Roms 305 durch die lex Valeria bindende Kraft für das gesammte römische Volk erhalten haben;[35]) nur daß der Hergang dabei weit einfacher und minder feierlich ist.[36]) Die vom Senate nach dem Wunsche des Kaisers Gewählten werden den nach Tribus versammelten Bürgern nur vorgestellt und nach erfolgter Acclamation als gewählt feierlich renuntiirt. Damit jedoch meine Leser verstehen, was der Ausdruck Centuriat- und Tributcomitien, d. h. Volksversammlungen, in welchen die Bürger nach Centurien oder nach Tribus abstimmen, eigentlich bedeute, muß ich zunächst über diese aus uralter Zeit herrührenden Eintheilungen des Volks, die dem Namen nach noch fortbestehen, aber freilich alle Bedeutung verloren haben und eigentlich jetzt ganz überflüssig geworden sind, einiges Wenige hinzufügen. Schon der König Servius Tullius nämlich hatte die gesammte Bürgerschaft Roms mit Rücksicht auf ihr Vermögen und ihre dadurch

bedingte Verpflichtung zum Kriegsdienste in 5 Klassen und 193 Centurien getheilt,[37]) deren jede in 2 Abtheilungen, eine Centurie der Aelteren und eine der Jüngeren, zerfiel[38]) und in den Volksversammlungen eine Stimme hatte, welche aus der Majorität der einzelnen Abstimmungen hervorging. In welcher Weise aber diese Abstimmung erfolgte, werden wir weiter unten sehen, wo von der späteren neuen Einrichtung der Comitien gehandelt wird. Gleichzeitig aber mit dieser Eintheilung erfolgte nun auch noch eine zweite mit Rücksicht auf den Wohnsitz,[39]) indem die städtische Bevölkerung in 4, die Bewohner der römischen Feldmark aber in 26 Quartiere getheilt wurde, die mit Beibehaltung des Namens der drei meinen Lesern schon bekannten[40]) patricischen Urstämme den Namen tribus urbanae und rusticae erhielten.[41]) Im J. der Stadt 259 aber erfolgte eine neue Eintheilung in 21 Tribus,[42]) welche im Laufe der Zeit bei immer mehr zunehmender Bevölkerung nach und nach bis auf 35 vermehrt wurden,[43]) bei welcher Zahl es seitdem stets geblieben ist.[44]) Auch mit Rücksicht auf diese örtliche Eintheilung nun fanden schon vom Anfang an Comitien statt, eben jene comitia tributa, und auch ihnen stand, so gut wie den Curiatcomitien, das Recht der Magistratswahlen, der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit, kurz aller wichtigeren Factoren der Staatsverwaltung zu. Schon lange vor der Kaiserzeit aber war, durch die immer fortschreitende Demokratie veranlaßt,[45]) eine merkwürdige Veränderung mit den Comitien vorgegangen.[46]) Da nämlich in den Curiatcomitien, besonders bei den Wahlversammlungen, das oligarchische, in den Tributcomitien aber das demokratische Element vertreten war, so wurde im J. 534 nach Roms Gründung unter der Censur des C. Flaminius[47]) (desselben Mannes, nach welchem der von ihm erbaute Circus benannt ist) der Versuch gemacht, beide Arten der Comitien mit einander zu verschmelzen, damit Rom nicht mehr die allerdings ohne Beispiel dastehende Erscheinung darböte, seine inneren Angelegenheiten durch zwei nach ganz verschiedenen Grundsätzen berufene und in ganz verschiedenem Geiste wirkende Nationalversammlungen ordnen zu lassen. Bis dahin nämlich waren die Centurien ganz unabhängig von der Tribuseintheilung gewesen, obgleich das Stimmrecht für Centurien und Tribus nur ein gemeinsames war,[48]) das man mit der Aufnahme in eine Tribus

erhielt[49]) und mit einer Ausstoßung aus derselben verlor.[50]) Jetzt aber wurden sie in ein bestimmtes Verhältniß zu den Tribus gesetzt und in dieselben eingeordnet, so daß sie nun nur Theile derselben[51]) wurden, weshalb jetzt auch die Ausdrücke Tribus und Centurie oft identisch gebraucht werden,[52]) während man eigentlich richtiger von Tributcenturien sprechen sollte. Diese neue Maßregel aber hatte auch eine Vermehrung der Centurien zur Folge. Während nämlich früher die 193 Centurien in ungleicher Zahl in die 5 Klassen vertheilt gewesen waren,[53]) wurde nun eine gleiche Vertheilung der neuen Tributcenturien eingeführt, indem man mit Beibehaltung der Tribuszahl und der Eintheilung der Centurien in seniores und iuniores jeder Klasse 35 Centurien der Aelteren und 35 Centurien der Jüngeren zuertheilte, so daß nun die Zahl der Centurien 350 betrug, wozu noch die beibehaltenen und zur ersten Klasse gerechneten 18 Rittercenturien kamen.[54]) Auch die Centuriatcomitien waren nun nach Tribus organisirt,[55]) obgleich die Abstimmung immer noch nach Klassen und Centurien, d. h. den neuen Tributcenturien, erfolgte,[56]) die noch immer in centuriae seniorum et iuniorum zerfielen.[57]) Dabei fand jedoch noch eine wesentliche Veränderung in der Art der Abstimmung statt. Bisher nämlich hatten stets zuerst die 18 Rittercenturien,[58]) dann die erste, zweite, dritte Klasse u. s. w. gestimmt, so daß, wenn die Rittercenturien und die 80 Centurien der ersten Klasse,[59]) d. h. der reichsten und vornehmsten Bürger einig waren, wie fast immer, bereits eine Majorität von drei Stimmen erreicht und somit ein Sieg der Aristokratie entschieden war; denn da nicht nach der Kopfzahl, sondern nach Centurien gestimmt wurde, betrug unter 193 Stimmen 97 die absolute Majorität,[60]) und eine Abstimmung der übrigen, zwar ungleich zahlreicheren, aber minder wohlhabenden Klassen war nun ganz überflüssig und unterblieb daher auch gewöhnlich ganz.[61]) Bei der neuen Einrichtung jedoch wurde festgesetzt, daß nicht mehr die Rittercenturien, sondern eine aus der Zahl aller Centurien durch das Loos bestimmte als praerogativa[62]) zuerst und erst nach ihr die Rittercenturien und die der ersten Klasse stimmen sollten. Offenbar aber hatte durch diese Veränderung das demokratische Princip einen Sieg errungen, besonders da nun die Tribus, die schon aus localen Rücksichten in gewissen Interessen immer zusammenhielten, durch

alle Klassen vertheilt waren und somit das bisherige Uebergewicht der Aristokratie bei den Abstimmungen sein Ende gefunden hatte, und vielmehr die ungleich größere Masse der Armen und Niedrigen den Ausschlag gab; weshalb sich auch von nun an die Senatoren, die mit in den Rittercenturien abzustimmen haben, der Abstimmung ganz enthielten und lieber auf andere Weise, besonders durch Bestechung, einen Einfluß auf die Wahlen zu gewinnen suchten.[63]) Trotz dieses mehr demokratischen Charakters der neuen Centuriatcomitien, die dem Namen nach noch fortbestehen, haben sich doch neben ihnen auch die besondern Tributcomitien auf Betrieb der Volkstribunen noch fortwährend erhalten.[64]) Wie aber beide Arten der Comitien, jetzt nur noch sogenannte Wahlversammlungen zur Wahl der höheren und niederen Magistratus, in der Kaiserzeit zu einem leeren Schattenbilde herabgesunken sind, haben wir bereits gesehen. Ueberhaupt ist die ganze Eintheilung nach Klassen und Centurien jetzt völlig überflüssig und nur die nach Tribus, die sich jedoch jetzt mit Wegfall der tribus rusticae nur auf die Hauptstadt beschränkt,[65]) hat noch eine gewisse Berechtigung, da nach ihr die Aushebung der Truppen[66]) und die Vertheilung der Getreidespenden und Congiarien an das Volk[67]) sowie auch die Anordnung mancher Feierlichkeiten[68]) erfolgen und da die enge Verbindung unter den Mitgliedern einer jeden Tribus, die schon seit alter Zeit bestanden hatte, sich in der Kaiserzeit um so mehr zu einem dem Gemeinwesen nützlichen Corporationsgeiste entwickelt hat, je geringer die politische Bedeutung der Tribus geworden ist. Derselbe zeigt sich aber besonders in den durch ihre selbst gewählten Vorsteher (curatores)[69]) veranstalteten Collecten zu gemeinsamen Ehrenbezeigungen[70]) und durch ihre Theilnahme bei dem Ableben eines ihrer Genossen, wo sie ihn zu Grabe begleiten und auf gemeinschaftliche Kosten ein Grabmal errichten.[71]) Auch haben sie ihre besonderen Schmausereien[72]) und einen gemeinschaftlichen Platz im Theater und Circus.[73])

Wir kommen nun zu dem Senate und seinem Antheil an der Staatsverwaltung in der Kaiserzeit. Wie sehr die Macht und das Ansehen dieses einst so ehrwürdigen und einflußreichen Collegiums seit Einführung der Monarchie gesunken ist und wie es nicht blos eine völlig veränderte Stellung zum Staate, sondern auch selbst einen ganz andern und minder ehrenwerthen

Charakter angenommen hat, ist bereits oben gezeigt worden.[74]) Denn obgleich Augustus, der recht gut einsah, daß die Umwandlung des Freistaats in eine Monarchie nicht mit einem Schlage erfolgen, sondern sich nur nach und nach vollziehen dürfe, wenn der Bau einen festen Grund gewinnen sollte, sich vorerst damit begnügt hatte, die Gewalt der Comitien zu brechen, die dem Volke entzogene Souveränität aber nicht sich, sondern dem Senat zu übertragen, der alle Handlungen des Kaisers zu bestätigen und zu vertreten hatte, so wissen wir doch, wie wenig diese Souveränität des Senats von den Meisten der folgenden Kaiser respectirt wurde, und wie es jetzt eigentlich nur noch von dem Willen des Kaisers abhängt, welche Rolle der Senat spielen soll, dem gesetzlich allerdings selbst noch größere Rechte zustehen, als in den Zeiten der Republik, wo die Macht zwischen ihm und dem Volke getheilt war. Unter einem so gewissenhaften und rücksichtsvollen Kaiser, wie unserm jetzigen Monarchen, der kein Haar breit von den gesetzlichen Bestimmungen abweicht, ist daher seine Stellung freilich eine ganz andere,[75]) als sie unter einem Tiberius, Caligula, Nero u. s. w. gewesen ist, und so kann ich denn hier mit vollem Rechte auch von einem Antheile des Senats an der Staatsverwaltung sprechen. Denn gesetzlich ist das Wahlrecht, die Gesetzgebung und die höchste Gerichtsbarkeit vom Volke auf ihn übergegangen. Daher ernennt er noch immer, freilich mit Berücksichtigung der Wünsche des Kaisers, alle Magistrate,[76]) die Volkstribunen mit eingeschlossen;[77]) denn daß die angebliche Wahl durch das Volk nur noch eine einfache Bestätigung ist, haben wir bereits gesehen. Ja sogar das Recht, den Kaiser selbst zu wählen oder wenigstens zu bestätigen, steht ihm eigentlich noch zu,[78]) sowie auch das ihn wieder abzusetzen,[79]) von welchem er aber freilich nur höchst selten Gebrauch gemacht hat; ferner hat er auch alle Handlungen des Kaisers durch einen Schwur zu sanctioniren[80]) und das Recht, sie durch Verweigerung der Bestätigung zu annulliren,[81]) wozu er freilich durch unsern jetzigen Monarchen noch nie Veranlassung erhalten hat, während dieser das Bestätigungsrecht desselben stets in Anspruch nimmt. Auch die dem Volke ganz entzogene Gesetzgebung ist jetzt in so fern dem Senate überlassen, als alle Gesetze blos aus Senatsbeschlüssen (senatus consulta) hervorgehen können.[82]) Da jedoch der An-

trag zu neuen Gesetzen stets vom Kaiser ausgeht, und der Senat nicht leicht einem solchen Antrage seine Zustimmung zu versagen wagt, so liegt allerdings auch die Gesetzgebung jetzt factisch in den Händen des Kaisers.[83]) Fast eine gleiche Bewandniß hat es mit der höchsten Gerichtsbarkeit; denn obgleich der Senat dieselbe noch in weiter Ausdehnung übt, namentlich bei allen das allgemeine Staatswohl gefährdenden Verbrechen, wie Verschwörungen und andern hochverrätherischen Unternehmungen, Tumult und Aufruhr, Auflehnungen und Abfall von der römischen Herrschaft, und Verbrechen gegen die Person des Kaisers, ferner bei Klagen gegen Provinzialstatthalter, bei Capitalsachen der Senatoren und bei andern ungewöhnlicheren und besonderes Aufsehen erregenden Criminalfällen,[84]) so ist doch durch Appellation an den Kaiser[85]) auch hier dem Senate die höchste Instanz verloren gegangen,[86]) wenn auch unser gegenwärtiger allverehrter Monarch, der den Senat so hoch in Ehren hält, wohl noch nie einen Urtheilsspruch desselben cassirt haben dürfte, im Gegentheil nicht selten unmittelbar an ihn gebrachte Sachen dem Senate zur Entscheidung zuweist.[87]) Außerdem ist dem Senate noch immer die Sorge für den Cultus,[88]) die Aufsicht über die Finanzen,[89]) die Verwaltung der senatorischen Provinzen und die Ernennung der Statthalter derselben,[90]) die Verhandlung mit fremden Gesandtschaften,[91]) die Ernennung außerordentlicher Commissionen,[92]) die Bewilligung des Triumphes[93]) oder statt desselben der insignia triumphalia.[94]) ja sogar das Recht, Krieg anzukündigen und Frieden zu schließen[95]) übertragen, auf welches letztere er aber freilich meistens verzichtet, da dieß dem Kaiser, der allein über das Heer zu verfügen hat, billig überlassen werden muß. Man sieht also, daß dem Senate unter der Regierung eines gewissenhaften und wohlwollenden Kaisers trotz des jetzt bestehenden Kabinetsraths (consilium principis)[96]) noch immer ein sehr bedeutender Wirkungskreis übrig bleibt, und daß es nur seine eigne Schuld war, wenn er früher gar keine selbstständige Entscheidung mehr wagte,[97]) ja, wie es leider so oft vorgekommen ist, selbst die größten Ungerechtigkeiten und Ausschreitungen despotischer Regenten willenlos über sich ergehen ließ.[98]) Welche Veränderungen aber während der Kaiserzeit in der Organisation des Senates selbst vorgegangen sind und welches Gepräge derselbe, nicht ohne eigne Verschuldung, gegen-

wärtig bekommen hat, ist schon oben gezeigt worden.[99]) Daher füge ich nur noch die Beschreibung des Hergangs bei der Berufung und Sitzung einer Senatsversammlung hinzu, wie er vom Augustus streng geregelt und auch jetzt noch üblich ist. Das Recht den Senat zu berufen haben die Consuln,[100]) Prätoren[101]) und bei außerordentlichen Sitzungen auch die Tribunen,[102]) daher vermöge der ihm verliehenen tribunicia potestas[103]) auch der Kaiser selbst.[104]) Man unterscheidet nämlich ordentliche (Senatus legitimi) und außerordentliche Senatssitzungen (Senatus indicti).[105]) Die regelmäßigen Versammlungen finden schon seit August's Zeiten zweimal in jedem Monat, an den Kalenden und Iden[106]) statt,[107]) außerordentliche aber können auch zu jeder andern Zeit, nur nicht an den Tagen von Comitien,[108]) gehalten werden,[109]) dürfen jedoch nicht vor Sonnenaufgang beginnen und nicht länger als bis Sonnenuntergang dauern.[110]) Die Berufung zu außerordentlichen Sitzungen erfolgt durch ein Edict,[111]) in dringenden Fällen aber auch blos durch Ausruf eines praeco.[112]) Zum Erscheinen sind die Senatoren eigentlich durch ein Gesetz verpflichtet und gegen die ohne Entschuldigung Ausbleibenden harte Strafen festgesetzt,[113]) weil nach der anfänglichen Bestimmung zu einem gültigen Beschlusse die Anwesenheit von 400 Senatoren nöthig war;[114]) da jedoch eine solche Menge nur selten erreicht wurde, hat man jetzt die Zahl der nothwendig Anwesenden bedeutend herabgesetzt und für mehr oder weniger wichtige Gegenstände verschieden zu 200, 150 und 100 bestimmt;[115]) auch nimmt man es mit den Strafen nicht mehr so genau und läßt sich Entschuldigungen gern gefallen, sowie auch ein Urlaub zu Reisen vom Kaiser leicht zu erlangen ist,[116]) obgleich sich der ursprünglichen Anordnung nach kein Senator ohne besondere Erlaubniß aus Italien entfernen darf.[117]) Der Ort, wo die Sitzungen stattfinden oder das senaculum,[118]) ist nicht stets derselbe, sondern bald eine curia, früher gewöhnlich die Hostilia und später die an ihre Stelle getretene Iulia,[119]) bald ein Tempel, besonders der des Castor[120]) oder der Concordia,[121]) doch auch der des Jupiter auf dem Capitol,[122]) wo namentlich gleich die erste Sitzung nach dem Antritt der neuen Consuln öfters gehalten worden ist,[123]) zuweilen selbst das Athenäum Hadrians.[124]) Die Senatoren erscheinen natürlich in ihrer Amtstracht, der

7*



Tunica mit breitem Purpurstreifen und der ihnen eigenthümlichen Fußbekleidung,[125]) und bringen, namentlich wenn die Versammlung in einem Tempel stattfindet, beim Eintritt vorerst ein Weihrauchopfer dar,[126]) sowie auch der Vorsitzende vor Beginn der Versammlung auf dem vor der Curie stehenden Altar zu opfern pflegt.[127]) Dann nehmen sie auf Subsellien,[128]) die höheren Magistrate aber auf einer sella curulis,[129]) ihre Plätze ein. Den Vorsitz führt in den regelmäßigen Sitzungen der Consul und folglich auch der Kaiser, wenn er, wie das so oft der Fall gewesen ist, zugleich das Consulat bekleidet,[130]) in den außerordentlichen aber derjenige Magistratus, der die Versammlung berufen hat. Der Vorsitzende hat nun die Befugniß, den Vortrag (relatio) zu machen;[131]) außerdem aber hat auch der Kaiser, der immerwährende princeps senatus,[132]) nicht blos wenn er als Consul präsidirt, vermöge der ihm verliehenen tribunicia potestas das Recht, jederzeit einen Gegenstand im Senate zum Vortrag zu bringen,[133]) was er jedoch gewöhnlich nicht persönlich thut, sondern indem er den Antrag (oratio principis genannt) durch einen seiner Quästoren vorlesen läßt;[134]) wie es auch unser jetziger erhabener Monarch zu halten pflegt, der den Senatssitzungen fast regelmäßig beiwohnt, so wie er auch die Volksversammlungen nicht selten mit seiner Anwesenheit beehrt. Auf diesen Vortrag folgt nun die Umfrage (rogatio) und die Abstimmung durch Auseinandertreten (discessio).[135]) Damit hat es folgende Bewandniß. Ist der Vortrag von der Art, daß er blos mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, so fordert der Vorsitzende, ohne erst eine Umfrage zu halten, die Anwesenden blos einfach auf, durch Auseinandertreten nach Rechts oder Links ihre Stimme abzugeben,[136]) wo dann die Majorität entweder sofort in die Augen fällt, oder durch Zählung ermittelt wird.[137]) Auch wird in solchen Fällen die Zustimmung zuweilen durch Handaufheben[138]) oder durch einstimmigen Zuruf (acclamatio)[139]) an den Tag gelegt. Liegt jedoch ein Gegenstand wirklicher Berathung vor, über welchen sich erst eine den Ausschlag gebende Meinung bilden soll, so fordert der Vorsitzende durch Namensruf[140]) zu mündlicher Meinungsäußerung auf, indem er, wenn die Versammlung in den spätern Monaten des Jahres stattfindet, wo schon die Consuln für's nächste Jahr ernannt sind, bei diesen beginnt,[141]) außerdem aber bei den an-

wesenden gewesenen Consuln,[142]) worauf er dann die übrigen zur mündlichen Darlegung ihrer Meinung berechtigten Senatoren in der durch die bekleideten Ehrenstellen bedingten Reihenfolge aufruft.[143]) Dieß sind nämlich nur die durch Führung eines höheren Staatsamtes von der Quästur an aufwärts in das Collegium gekommenen Senatoren, während diejenigen, die, ohne ein Ehrenamt bekleidet zu haben, nur durch Ernennung Mitglieder des Senats geworden sind, blos das Recht haben, bei der discessio schweigend ihre Meinung zu äußern und daher als eine niedrigere Klasse pedarii senatores heißen.[144]) Sind nun verschiedene Ansichten ausgesprochen worden, wie das meistens der Fall ist, so stellt zuletzt der Vorsitzende die verschiedenen Meinungen, über welche abzustimmen ist, in beliebiger Reihenfolge[145]) zusammen und fordert dann zur Abstimmung darüber durch discessio auf, wonach sich nun die Senatoren in verschiedene Gruppen sondern, indem sie einfach zu dem hintreten, dessen Meinung sie beipflichten. Wird die zuerst zur Abstimmung gebrachte Meinung durch die Majorität angenommen, so sind die übrigen ihr entgegenstehenden beseitigt,[146]) außerdem aber müssen alle nach der Reihe zur Abstimmung gebracht werden.[147]) Uebrigens ist den oben nicht als pedarii bezeichneten Senatoren völlige Redefreiheit,[148]) ja selbst ein Abschweifen vom eigentlichen Gegenstande gestattet,[149]) sowie ihnen auch das Recht zusteht, selbst auf eine Relation anzutragen,[150]) auch, wenn die vorgelegte Frage mehrere Dinge umfaßt, denen sie nicht auf gleiche Weise beistimmen können, zu verlangen, daß die Frage getheilt und die Punkte einzeln zur Abstimmung gebracht werden.[151]) Bei allen Sitzungen aber sind Schreiber zugegen, die unter Aufsicht eines dazu gewählten Senators das Protokoll führen,[152]) welches ehemals und noch unter Julius Cäsar veröffentlicht wurde,[153]) schon seit Augustus jedoch geheim gehalten wird.[154]) Von geheimen Sitzungen aber, denn auch solche kommen selbst bei Gerichtsverhandlungen vor,[155]) sind selbst diese Schreiber ausgeschlossen und die Senatoren protokolliren eigenhändig.[156]) Zuhörer werden überhaupt zu keiner Senatssitzung zugelassen,[157]) nur den Söhnen der Senatoren ist es gestattet zuzuhören, um sie schon frühzeitig zum Staatsdienste heranzubilden,[158]) und ausnahmsweise dem praefectus praetorio oder Befehlshaber der Prätorianer[159]) und den Frei-

gelassenen des Kaisers;[160]) doch auch diese müssen, wenn eine geheime Sitzung beginnt, den Saal verlassen. Selbstverständlich ist es übrigens, daß auch das zu Dienstleistungen nöthige Personal, lictores, viatores u. s. w.,[161]) sowie niedere Magistrate und Privatpersonen, welche Aussagen machen oder Rechenschaft ablegen sollen, in gewöhnlichen Sitzungen Zutritt haben müssen. Sind die Berathungsgegenstände erledigt, so entläßt der Vorsitzende die Versammlung durch eine stehende Formel,[162]) vor deren Ausspruch kein Senator die Curia verlassen darf,[163]) und es bleiben nur noch die mit Abfassung des Senatsbeschlusses beauftragten Senatoren[164]) in der Curia beisammen.[165]) Das auf Grund des Protokolls nach Berathung mit der Redactionscommission[166]) vom vorsitzenden Magistratus abgefaßte[167]) senatusconsultum wird (wenn es von besondrer Wichtigkeit ist, in Stein oder Erz eingegraben)[168]) den Quästoren zur Aufbewahrung im Staatsarchiv übergeben.[169]) Dieses Wenige mag über die heutige Wirksamkeit des einst so mächtigen Senats genügen.

Dagegen habe ich nun von den noch bestehenden Staatsämtern oder Magistraten zu sprechen. Es sind nämlich, mit einziger Ausnahme der Censur, die jetzt blos in den Händen des Kaisers liegt, alle Staatsämter der Republik auch in der Kaiserzeit beibehalten worden, aber freilich mehr nur dem Namen und dem äußern Glanze, als ihrer wahren Bedeutung nach, da den Magistraten ihre frühere Wirksamkeit größtentheils entzogen und entweder auf die Person des Kaisers oder der neuen kaiserlichen Beamten übergegangen ist. Was zuerst das höchste Staatsamt betrifft, so werden, wenn nicht dem Kaiser selbst ein mehrjähriges oder immerwährendes Consulat zuertheilt ist,[170]) noch immer jährlich zwei Consuln ernannt und meine Leser wissen bereits, wie es bei ihrer sogenannten Wahl in den Comitien und bei ihrem feierlichen Amtsantritte herzugehen pflegt;[171]) doch hat diese Ehrenstelle schon dadurch sehr an Werth verloren, daß die Consuln der Kaiserzeit ihr Amt nur selten das ganze Jahr hindurch bekleidet haben, sondern, um nur recht Viele durch diese Würde auszeichnen und dem Kaiser gewinnen zu können, gewöhnlich schon nach zwei Monaten genöthigt worden sind, wieder abzutreten und Andern Platz zu machen,[172]) die nun den Namen consules suffecti (nachgewählte)

führen.[173]) Daher stehen auch nur die consules ordinarii,[174]) d. h. diejenigen, die am 1. Januar antreten und nach welchen das Jahr fortwährend benannt wird,[175]) in wirklichem Ansehen, während die suffecti wenig beachtet werden. Seit es aber Sitte geworden ist, vielen Männern blos durch Verleihung der consularischen Insignien (ornamenta consularia) den Rang von Consuln und den Titel vir consularis zu verleihen,[176]) ist durch diese Titularconsuln das Ansehn des Consulats noch tiefer gesunken, und doch wird selbst dieser Titel von Ehrgeizigen noch begierig erstrebt, die kein höheres Ziel kennen, als wirkliche Consuln zu werden, da allerdings das Consulat noch immer als die höchste Auszeichnung[177]) und als die größte Gunstbezeigung des Kaisers[178]) gilt. Freilich aber können nur außerordentlich Wohlhabende nach dieser Ehre trachten, wenn sie sich nicht ruiniren wollen, da der äußere Glanz des Consulats auch mit sehr großen Ausgaben verknüpft ist. Die amtliche Thätigkeit der Consuln dagegen beschränkt sich jetzt nur noch auf Folgendes. Zuerst führen sie, wie wir bereits gesehen haben, den Vorsitz im Senate und haben das Recht, ihn zusammen zu berufen und wieder zu entlassen,[179]) sodann haben sie noch Antheil an der Gerichtsbarkeit, theils in außerordentlichen, theils in bestimmten Fällen,[180]) namentlich bei Freilassungen,[181]) Adoptionen[182]) und bis vor Kurzem auch bei Vormundschaftssachen,[183]) die jedoch unser jetziger Monarch einem besondern Prätor übertragen hat.[184]) Ferner steht ihnen die früher von den Censoren besorgte Verpachtung von Staatseinkünften[185]) und die Ausrichtung von Circusspielen und andern zu Ehren des Kaisers anzustellenden Festlichkeiten zu, wobei sie aber die Kosten selbst zu bestreiten haben,[186]) so daß dieß ein sehr theuer erkauftes Vorrecht ist, welches in Verbindung mit dem beim Amtsantritt zu machenden Aufwande für das Festmahl, die Spiele und die dem Volke zu spendenden Geschenke, die meine Leser schon kennen,[187]) schon manchen Consul zum armen Manne gemacht hat. Daher pflegten auch wohlwollende Kaiser den bei jenen Festen eingerissenen übermäßigen Luxus durch Edicte zu beschränken und, besonders wenn sie wissen, daß der Consul gerade kein Crösus ist, selbst einen Theil der Kosten zu übernehmen.[188]) Außerdem haben sie das Recht, Edicte zu erlassen und zwar nicht blos zur Berufung der Wahlcomitien und des Senats,

sondern auch in andern Fällen,[189]) und, wie sich wohl von selbst versteht, ihr amtliches Dienstpersonal, lictores, apparitores, viatores u. s. w., selbst zu ernennen. Nach Ablauf ihres Consulats gehen sie gewöhnlich als Statthalter (Proconsules) in die Provinzen, wo sie sich meistens für den Aufwand ihres Consulats zu entschädigen suchen. Wie geringfügig aber diese Reste einstiger Größe und Macht im Vergleich mit den Zeiten der Republik sind, wo die Consuln als die vom Volke erwählten Vertreter seiner ganzen souveränen Gewalt die wirklichen Staatsoberhäupter waren, bedarf wohl keines Beweises. Dafür ist ihnen nun allerdings der äußere Glanz geblieben; sie tragen noch immer nicht blos die mit Purpur verbrämte Toga (toga praetexta)[190]) und vergoldeten Schuhe,[191]) bei feierlichen Gelegenheiten, wie beim Amtsantritt, selbst die aus dem Tempel Jupiters geholten Prachtgewänder des Gottes[192]) und bedienen sich noch immer einer sella curulis,[193]) sondern haben namentlich auch das Recht, zwölf Lictoren mit lorbeerumrankten Fasces sammt den Beilen[194]) vor sich herschreiten zu lassen.[195]) Die blosen Titularconsuln aber entbehren natürlich auch dieser Auszeichnung. — Die nächste Staatswürde nach der consularischen ist die der Prätoren, deren jetzt gewöhnlich achtzehn sind,[196]) die ein Alter von 30 Jahren haben müssen und unter welchen der Praetor urbanus und peregrinus die ersten Stellen einnehmen.[197]) Sie waren zur Zeit der Republik, wo sie noch in den Centuriatcomitien gewählt wurden,[198]) die oberste richterliche Behörde in allen Civil- und Criminalsachen, besitzen aber gegenwärtig, wo sie der Senat auf den Vorschlag des Kaisers ernennt,[199]) seit der durch Augustus bewirkten vollständigen Reform des Gerichtswesens, von welchem in einem folgenden Kapitel die Rede sein wird, nur noch eine sehr beschränkte Civilgerichtsbarkeit, z. B. bei Fideicommiß-[200]) und seit der jüngsten Zeit bei Vormundschaftssachen, wie wir soeben gesehen haben. Auch ist ihnen das Recht geblieben, den Senat zu berufen und den Vortrag darin zu machen,[201]) und endlich ist ihnen noch die früher den Aedilen zustehende Anordnung und Beaufsichtigung der öffentlichen Spiele (cura ludorum) übertragen worden.[202]) Obgleich nun die Wirksamkeit der Prätoren eine so beschränkte ist, daß einige Wenige ihr vollständig genügen könnten, so hat man doch eine so große Zahl

beibehalten, weil auch aus den gewesenen Prätoren die Statthalter der Provinzen gewählt werden, weil so die bedeutenden Aufwand erfordernde Ausrichtung der Spiele, mit denen überdieß auch noch andre Spenden an das Volk verbunden zu werden pflegen,[203]) unter Mehrere vertheilt werden kann, und weil auch diese hohe Würde Gelegenheit bietet, den Wünschen vieler ehrgeizigen Männer zu willfahren,[204]) da es trotz der großen, mit der cura ludorum verknüpften Geldopfer nie an Bewerbern um diese Ehrenstelle fehlt. Daher werden außerdem ebenfalls noch Titularprätoren ernannt und blos die ornamenta praetoria[205]) verliehen.[206]) Die äußeren Auszeichnungen der wirklichen Prätoren sind dieselben, wie bei den Consuln,[207]) nur daß die Zahl der sie begleitenden Lictoren geringer ist und sich in Rom selbst nur auf zwei beschränkt, während ihnen in den Provinzen sechs zugestanden sind.[208]) Auch haben sie ihr eigenes, vom Staate besoldetes Dienstpersonal.[209]) — Das dem Range nach dritte Staatsamt ist das der Aedilen, deren Wirkungskreis jetzt ebenfalls ungleich kleiner ist, als in den Zeiten der Republik. Früher waren ihrer nur vier, nämlich zwei Aediles curules, so benannt, weil ihnen mit andern Vorrechten der höchsten Magistrate auch das Recht zusteht, sich einer sella curulis zu bedienen, und zwei plebejische Aedilen,[210]) von denen Jene allerdings in höherem Ansehn stehen, aber dennoch mit diesen nur eine gemeinschaftlich wirkende Behörde bilden; jetzt aber beträgt ihre Zahl sechs, da schon Julius Cäsar noch zwei andere Aedilen der letzteren Art hinzugefügt hat,[211]) welche Aediles cereales heißen,[212]) und denen eine Aufsicht über das Getreidewesen (die cura annonae)[213]) und die Besorgung der cerealischen Spiele[214]) übertragen ist. Ihre Amtsthätigkeit ist durch Augustus, der gleichzeitig mit Eintheilung der Stadt in 14 Regionen, deren Oberaufsicht durch's Loos unter die Prätoren, Aedilen und Tribunen vertheilt wurde,[215]) eine ganz neue Polizeiordnung einführte, wesentlich beschränkt worden, da ihre frühere, umfangreiche Gerichtsbarkeit auf die Prätoren übergegangen ist,[216]) andre Zweige ihres Wirkens aber unter die neu entstandenen kaiserlichen Präfecten und Curatoren (von denen bald die Rede sein wird) vertheilt worden sind, so daß sie jetzt eigentlich nur noch als Vorsteher der Polizei betrachtet werden können, welche die Straßenpolizei[217]) und eine Büchercensur[218])

zu üben, die Schauspiele,[219] Bäder, Schankwirthschaften, liederlichen Häuser und Buhldirnen zu beaufsichtigen[220] und über Befolgung der Luxusgesetze zu wachen haben,[221] bei welchen Functionen ihnen auch noch gewisse Polizeistrafen zu verhängen gestattet ist; doch ist nicht einmal die ganze Verwaltung der Polizei in ihre Hände gelegt, da z. B. die Marktpolizei Sache des Praefectus urbi[222] und die Feuerpolizei die des Praefectus vigilum ist.[223] In Folge dieser Beschränkung ihres Wirkungskreises und ihres dadurch sehr gesunkenen Ansehens ist denn auch diese Würde weniger begehrt[224] und es würden sich vielleicht noch wenigere Bewerber um sie finden, wenn sie nicht eine Stufe zur Prätur und zum Consulate wäre, da nur Einer, der erst Quästor und dann Aedil oder Tribun gewesen ist, zu diesen höchsten Staatsämtern gelangen kann.[225] Die plebejischen Aedilen führen gar keine besonderen Amtsinsignien, die curulischen aber außer der sich von selbst verstehenden sella curulis[226] auch die toga praetexta.[227] Uebrigens haben auch die Aedilen ihr eigenes Dienstpersonal, Ausrufer (praecones), Schreiber (scribas), Boten (viatores) u. s. w.[228] — In ziemlich gleichem Ansehen mit den Aedilen stehen auch die Volkstribunen (Tribuni plebis), die, merkwürdig genug, gleichfalls noch fortbestehen,[229] obgleich sie freilich längst aufgehört haben, eigentliche Volksvertreter und Leiter der Volksversammlungen zu sein, und ihr Verhältniß zu Senat und Volk sich überhaupt völlig verändert hat, indem sie jetzt gewöhnlich aus der Zahl der gewesenen Quästoren oder aus dem Ritterstande vom Senate selbst gewählt werden[230] und das Tribunat eben auch nur ein Ehrenamt ist, das gleich der Aedilität eine Stufe von der Quästur zur Prätur bildet, während die eigentliche tribunicische Gewalt auf den Kaiser übergegangen ist. Zwar haben die Tribunen, zehn an der Zahl,[231] noch immer das Recht, den Senat zu berufen,[232] den Vortrag darin zu halten[233] und Einspruch gegen seine Beschlüsse zu thun,[234] machen aber nur höchst selten Gebrauch davon, und wenn sie dieß einmal wagen, so kommt es ja doch blos auf den Kaiser an, wie er dieß aufnehmen will, und unter früheren Regierungen hat ihnen dieß Wagstück meistens sehr bittere Früchte getragen.[235] Daher wird auch das ihnen noch zustehende Hilferecht (auxilium tribunicium), wodurch sie in jedes gerichtliche Verfahren störend ein-

greifen können, nur selten in Anspruch genommen[236]) und man provocirt lieber gleich an den Kaiser selbst. Ihr Hauptgeschäft ist die Verwaltung der 14 Regionen der Stadt, in die sie sich, wie wir schon sahen, mit den Prätoren und Quästoren theilen, und bei welcher sie auch eine gewisse, freilich nur auf den Raum von Rom beschränkte, Gerichtsbarkeit ausüben,[237]) jedoch unter der Controle und Oberaufsicht des Praefectus urbi stehen. Zu Dienstleistungen stehen auch ihnen schon erwähnte Boten, Ausrufer und Schreiber zu Gebote.[238]) Daß sie übrigens Mitglieder des Senats bleiben und an dessen Berathungen Theil nehmen, ergiebt sich aus Obigem schon von selbst. Da sie aber in höherem Range stehen, als die übrigen kein solches Staatsamt bekleidenden Senatoren, Aussicht auf noch größere Ehrenstellen haben, und dabei doch keinen Aufwand für öffentliche Spiele zu machen brauchen, ist das Tribunat weit mehr begehrt als die Aedilität. — Wichtiger als das Amt der Tribunen ist das der Quästoren, obgleich es dem Range nach tiefer steht und unter den Magistraturen die unterste Stelle einnimmt. Es bildet nämlich nicht nur die erste Stufe zu den höheren Staatsämtern, mit welcher auch der Eintritt in den Senat verbunden ist, sondern hat auch einen bedeutenderen Wirkungskreis. Denn obgleich die Quästoren aufgehört haben, Verwalter der Hauptstaatskasse zu sein,[239]) welcher jetzt eigene Praefecti aerario vorstehen,[240]) so sind sie doch noch Schatzmeister der senatorischen Provinzen und aus ihrer Zahl gehen die vom Kaiser zu ernennenden Quaestores principis hervor, die eine sehr hohe und wichtige Stellung einnehmen. Die Zahl der Quästoren ist jetzt keine fest bestimmte mehr, beträgt aber nicht leicht weniger als zwanzig,[241]) und Keiner derselben darf weniger als 25 Jahre zählen.[242]) Die Angesehensten und Einflußreichsten unter ihnen sind die eben erwähnten Quästoren des Kaisers,[243]) die natürlich von diesem selbst designirt werden, ihr Amt ein Jahr lang verwalten,[244]) alle kaiserlichen Rescripte verfassen und im Senate vortragen,[245]) und die sicherste Aussicht auf höhere Ehrenstellen haben. Von den andern sich in Rom aufhaltenden Quästoren (Quaestores urbani)[246]) sind je zwei den beiden Consuln als Gehülfen und zur Uebernahme von Aufträgen beigegeben[247]) (daher Quaestores consulis genannt),[248]) die von den ersten Consuln des Jahres gewählt werden[249]) und

ein volles Jahr im Amte verbleiben, auch wenn das Consulat in einem Jahre mehrmals wechselt.[250]) Die übrigen Quästoren haben die Senatsbeschlüsse im Aerarium zu bewahren[251]) und die Aufsicht über den Straßenbau zu führen,[252]) oder gehen als Schatzmeister in die Provinzen, um die sie mit einander loosen,[253]) und sind den Statthaltern derselben untergeben, als deren Stellvertreter sie aber auch fungiren, in welchem Falle ihnen sogar Lictoren mit den Fasces zustehen,[254]) während sie der übrigen Insignien der höheren Magistrate ermangeln.[255]) Dagegen haben auch die Quaestores urbani ihr eignes Dienstpersonal von Boten, Ausrufern und Schreibern.[256])

Zu diesen aus den Zeiten der Republik beibehaltenen, aber in ihrer Wirksamkeit sehr beschränkten und daher auch im Ansehen ziemlich gesunkenen Magistraten kommen nun die von Augustus neu geschaffenen, ungleich wichtigeren kaiserlichen Beamten, auf welche der größte Theil der Amtsthätigkeit jener Staatsbeamten übergegangen ist. Diese mit der Staatsverwaltung betrauten Präfecten, die also von den früher erwähnten, nur zur Hofhaltung gehörenden Procuratoren[259]) wohl zu unterscheiden sind, üben ihr Amt im Namen des Kaisers, der sie ohne jede Mitwirkung des Senats und Volks ganz nach eigner Willkür auf unbestimmte Zeit[260]) ernennt und ebenso willkürlich ihrer Stellen wieder entkleiden kann, und sind ursprünglich nicht Civil-, sondern Militairbeamte, denen jedoch auch der Haupttheil der Civilgeschäfte übertragen ist. Den ersten Rang unter ihnen nimmt der Praefectus urbi ein,[261]) der mit dem während der Republik als Stellvertreter der Consuln zeitweilig fungirenden Beamten dieses Namens[262]) nichts weiter gemein hat, als eben den Amtstitel Stadtpräfect. Trotz desselben aber erstreckt sich die Wirksamkeit dieses vom Kaiser auf die eben genannte Art gewöhnlich aus der Zahl der Consularen gewählten[263]) Beamten keineswegs blos auf die Stadt Rom, sondern auch auf den ganzen Umkreis derselben bis auf 100 röm. Meilen. In diesem ganzen Theile Mittelitaliens[264]) hat er die höchste Civilgewalt, die umfassendste Gerichtsbarkeit und die Oberaufsicht über alle städtischen Behörden.[265]) In seiner Hand liegt daher zuerst die Oberleitung der Polizei, da er im Allgemeinen für Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sorgen hat (wozu ihm die 6000 Mann der vier Stadtcohorten zur Ver-

fügung stehen),[266]) namentlich aber die Marktpolizei,[267]) die Aufsicht über die Wechslerbuden[268]) und die öffentlichen Gebäude, wie Kloaken, Wasserleitungen, Bäder u. s. w.,[269]) ferner über die öffentlichen Unterrichtsanstalten[270]) und über alle Zünfte;[271]) auch hat er die Verpflichtung gegen verbotene Verbindungen und fremde vom Staate nicht genehmigte Religionsübungen, sowie gegen Zauberkünste einzuschreiten.[272]) Wenn daher auch die Aedilen noch einen Theil der Polizei zu verwalten haben, wie wir oben sahen,[273]) so ist doch immer der Stadtpräfect der oberste Vorsteher und Leiter derselben. Noch wichtiger aber ist seine richterliche Stellung, da auf ihn seit dem Verfall der in einem folgenden Kapitel zu erwähnenden Quaestiones perpetuae auch der größte Theil der früher nur diesen zustehenden Kriminalgerichtsbarkeit übergegangen ist, soweit sie nicht in die Hände des Senats gelegt worden ist,[274]) so daß er selbst die höchsten Strafen, Deportation und Hinrichtung, verhängen kann;[275]) sodann aber auch in den meisten Fällen die Civilgerichtsbarkeit, da den Prätoren nur ein kleiner Theil derselben geblieben ist.[276]) Namentlich gehören alle Fälle vor sein Forum, wobei es sich um Verletzung der Pietät und der Rechte des Familienlebens handelt, also Klagen der Mündel gegen Vormünder, der Patrone gegen ihre Freigelassenen, der Sklaven gegen ihre Herren und umgekehrt;[277]) und in dieser Beziehung erstreckt sich seine Gerichtsbarkeit über sämmtliche Einwohner der Stadt,[278]) selbst über alle Senatoren.[279]) Besonders einflußreich und wichtig aber wird seine Stellung durch die ihm in seinem ganzen Gerichtsbezirke[280]) zustehende Appellationsgerichtsbarkeit, indem von allen Behörden des Stadtkreises, selbst von dem praetor urbanus, dem praefectus vigilum und dem praefectus annonae, an ihn appellirt werden kann,[281]) wodurch ihm factisch alle Behörden der Stadt untergeordnet sind und er auch in Civilsachen die höchste Richtergewalt hat. Allerdings ist auch von seiner Entscheidung noch eine Appellation an den Kaiser gestattet;[282]) es wird aber nicht leicht vorkommen, daß dieser einen Ausspruch seines Präfecten cassirt. Hieraus kann man ersehen, von welcher Bedeutung diese Stelle ist, besonders wenn man erfährt, daß sie, obgleich der Kaiser ihren Inhaber jederzeit entlassen kann, und dieser daher unter despotischen und launenhaften Kaisern oft genug gewechselt hat, doch

schon seit einer Reihe von Regierungen gewöhnlich lebenslang verwaltet wird,[284]) und daß auch der Vorgänger unsers jetzigen Monarchen den vorigen Verwalter derselben, Orfitus, nicht entlassen haben würde, wenn dieser nicht selbst dringend darum gebeten hätte.[285]) — Von seinen zahlreichen Unterbeamten sind die gleichfalls schon von Augustus eingesetzten Praefecti vigilum und annonae die bedeutendsten. Der Praefectus vigilum war ursprünglich nur der aus dem Ritterstande gewählte[286]) Befehlshaber der jetzt 7000 Mann zählenden und ganz militärisch organisirten sieben Cohorten von Schaarwächtern (vigiles), welchen die Ausübung der Feuer- und Sicherheitspolizei in der Art übertragen ist, daß je eine zwei Regionen der Stadt in der Nacht vor Feuer,[287]) Einbrüchen, Straßenraub u. s. w. sicher zu stellen[288]) und deswegen auf der Grenze beider Regionen eine kasernenartige[289]) Hauptwache (statio) und in jeder Region noch einen stets von einigen Mann besetzten Allarmplatz[290]) (excubitorium) hat, übrigens aber natürlich fleißig die Runde machen muß.[291]) War nun schon deshalb ihr Befehlshaber gleich von Anfang an nicht ohne Einfluß auf die Staatsangelegenheiten,[292]) so ist dieser später doch noch bedeutend gesteigert worden, da dem militärischen Befehlshaber auch eine criminalpolizeiliche Gerichtsbarkeit übertragen und er somit auch zu einem Civilbeamten wurde, dessen Stelle daher jetzt gewöhnlich mit einem Senator besetzt wird.[293]) Er hat nun das Recht, Strafen (und zwar Stockschläge und Verurtheilung zur Arbeit in den Bergwerken)[294]) für Brandstiftung, Einbruch, Diebstahl und Diebshehlerei eigenmächtig zu verhängen,[295]) und braucht nur in besonders wichtigen Fällen erst an den Stadtpräfecten zu berichten.[296]) Man sieht also, daß auch sein Amt ein keineswegs zu unterschätzendes ist. — Der Praefectus annonae, der zur Zeit der Republik nur bei Hungersnoth oder in sonstigen außerordentlichen Fällen den Aedilen zeitweilig beigegeben wurde,[297]) ist seit Augustus ebenfalls ein für immer eingesetzter kaiserlicher Beamter,[298]) von dessen Geschäftskreis und Unterbeamten schon oben bei den Staatsausgaben die Rede gewesen ist,[299]) der aber auch hier nicht übergangen werden darf, besonders da ihm auch eine Civiljurisdiction verliehen ist, indem ihm sowohl alle in Bezug auf das Getreidewesen streitigen Angelegenheiten zu entscheiden,[300]) als auch den Wucher zu be-

strafen obliegt,[301]) wobei er sich jedoch mit dem Stadtpräfecten zu berathen hat, der ihn aber auch zuweilen als seinen Stellvertreter fungiren läßt.[302]) Uebrigens werden die beiden letztgenannten Präfecten nicht auf Lebenszeit angestellt,[303]) und dasselbe gilt auch von den übrigen, minder bedeutenden Unterbeamten des Stadtpräfecten, welche alle hier aufzuzählen zu weitläufig sein würde.[304]) Nur die Angeseheneren derselben mögen hier kurz erwähnt sein. Es sind die curatores der öffentlichen Bauwerke,[305]) der Wasserleitungen,[306]) der Wasserbauten am Tiberflusse und der Kloaken,[307]) der öffentlichen Spiele und Thierhetzen,[308]) die vier Straßenaufseher (Quatuorviri viarum curandarum),[309]) welche nicht blos für Reinhaltung der Straßen zu sorgen, sondern auch ungehöriger Benutzung derselben zu steuern haben,[310]) die zahlreichen, jährlich wechselnden Bezirksvorsteher (Magistri vicorum),[311]) die bei Feuersbrünsten eine Aufsicht führen,[312]) und die gemeinschaftlichen sacra des Vicus, namentlich die feierliche Bekränzung der Laren an den Kreuzwegen zweimal im Jahre besorgen,[313]) und Andere.

Das zweite der Stadtpräfectur an Ansehen und Einfluß gleichstehende, aber, damit es diese an Macht nicht überrage, in der Hand von zwei hochstehenden Beamten ruhende[314]) kaiserliche Ehrenamt ist die Praefectura praetorii. Anfangs hatten diese stets aus dem Ritterstande gewählten[315]) Praefecti praetorio blos als Befehlshaber der kaiserlichen Leibwache[316]) und rein militärische Beamte eine weit geringere Rolle gespielt und dem Stadtpräfecten weit nachgestanden; seitdem jedoch das 10,000 Mann starke Corps der Prätorianer durch seine Vereinigung in eine große Kaserne (castra praetoriana) unter Tiberius[317]) eine so hervorragende Stellung eingenommen hat, ist auch die Macht und der Einfluß seiner Oberbefehlshaber ungemein gestiegen, und da mehrere Kaiser, die sich selbst wenig mit Regierungsgeschäften befaßten, diese fast ausschließlich den mit ihren Truppen für ihre persönliche Sicherheit wachenden[318]) Praefectis praetorio überließen, haben diese zuweilen eine der kaiserlichen völlig gleichstehende Gewalt geübt.[319]) Unter Kaisern freilich, die, wie unser jetziger erhabener Monarch und seine nächsten Vorgänger, selbst die Zügel der Regierung führen und keinen ihrer Beamten sich überheben lassen, ist allerdings der Einfluß der Praefecti praetorio kein so überwiegen-

der mehr, aber dennoch ist ihre Bedeutung und Wirksamkeit eine nicht geringe, besonders da sich mit ihrer Militärgewalt auch eine umfassende Gerichtsbarkeit verbindet, weshalb sie auch den Kaiser gewöhnlich in den Senat begleiten,[320]) obgleich sie selbst nicht Mitglieder des Collegiums sind und keine Stimme darin haben.[321]) Was zuerst ihre Militärgewalt betrifft, so ist ihnen die Oberleitung des ganzen Militärwesens,[322]) die Verpflegung der Truppen im Umfange des ganzen Reichs und die Besorgung der Zufuhr für das Heer,[323]) endlich die militärische Gerichtsbarkeit über alle Garnisonen Italiens[324]) übertragen. Daneben aber haben sie nun auch einen sehr bedeutenden Einfluß auf die Gerichtsverwaltung und die Regierungsgeschäfte überhaupt,[325]) indem sie darin nicht nur als beständige Mitglieder des Kabinetsraths den anwesenden Kaiser, soweit es dieser verlangt, unterstützen,[326]) sondern auch in dessen Abwesenheit den Vorsitz im Kabinetsrathe führen,[327]) so daß dann die höchste Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als in Kriminalsachen ganz in ihren Händen liegt, da nicht einmal eine Appellation von ihnen an den Kaiser stattfinden kann,[328]) weil sie selbst als dessen Stellvertreter in höchster Instanz entscheiden.[329]) Nach August's Bestimmung sollen auch sie, deren Ernennung nur vom Kaiser abhängt,[330]) ihr wichtiges Amt lebenslänglich verwalten,[331]) doch sind die Kaiser sehr häufig von derselben abgewichen und haben fast jährlich mit ihnen gewechselt,[332]) was jedoch in den letzten, besseren Zeiten auch wieder anders geworden ist.[333]) Uebrigens erscheinen sie, da sie weder Magistrate sind, noch zum Senat gehören, nicht in der breitverbrämten Toga,[334]) sondern im Kriegsmantel und einer prächtigen Tunica mit rothem Gürtel und goldner Fibula[335]) und mit dem Schwerte an der Seite,[336]) und auch ihnen ist ein zahlreiches Dienstpersonal beigegeben.[337])

Da jedoch auch diese hohen Beamten vom Kaiser willkürlich ernannt und auch wieder entlassen werden können und daher stets von demselben abhängig bleiben und Nichts gegen seinen Willen verfügen dürfen, so gipfelt sich natürlich zuletzt die ganze Staatsgewalt doch in der Person des Kaisers selbst. Schon Augustus hatte, obgleich er äußerlich die Formen der freien republikanischen Verfassung unangetastet und den Senat sowie alle bisherigen Magistrate fortbestehen ließ, doch dadurch,

daß er nach und nach die lebenslängliche Uebertragung aller Befugnisse der Letzteren auf sich selbst zu bewirken wußte, factisch eine wirkliche Monarchie begründet, und seitdem es Sitte geworden ist, alle diese Befugnisse dem Kaiser bei seinem Regierungsantritte auf einmal zu verleihen,[338]) ist selbst jener Schein republikanischer Formen verschwunden und der Kaiser unumschränkter Träger der ganzen Staatsgewalt geworden,[339]) von dessen Willen es abhängt, wie viel oder wie wenig davon er den dem Namen nach noch bestehenden Magistraten und seinen eigenen Beamten zugestehen will. So vereinigt denn der Kaiser unter dem Titel princeps,[340]) der ihn ursprünglich nur als princeps senatus bezeichnete,[341]) in seiner Person folgende Gewalten. Zuerst hat derselbe, auch wenn er nicht selbst, wie so oft, das Consulat bekleidet, factisch doch das imperium des Consuls[342]) und führt daher als beständiger imperator[343]) den Oberbefehl über das gesammte Heer, wodurch er die Macht hat Alles zu erzwingen, was ihm nicht gesetzlich zusteht oder aus freiem Willen vom Senate und den Magistraten eingeräumt wird,[344]) wie denn auch wirklich manche despotische Kaiser aus ihrem imperium das Recht abgeleitet haben, ohne den Senat zu fragen, Heere auszuheben, Krieg und Frieden zu beschließen, Steuern auszuschreiben und in Kapitalprozessen über Senatoren zu richten,[345]) was sich ein Marcus Aurelius nie erlauben würde. Sodann steht dem Kaiser auch das imperium proconsulare zu,[346]) welches ihm gleichfalls die Herrschaft über das ganze Reich verleiht, da ihm nicht blos die Statthalter der kaiserlichen, sondern auch der senatorischen Provinzen unterworfen sind, und er die Oberaufsicht über die Verwaltung der Provinzen führt, deren Einwohner auch von den Statthaltern an ihn appelliren dürfen, und sich in diesem Falle zunächst an den Stadtpräfecten zu wenden haben.[347]) Unserm jetzigen Kaiser ist dieses imperium sammt der tribunicischen Gewalt schon als designirtem Thronfolger von seinem Adoptivvater zuertheilt worden.[348]) In Folge dieser proconsularischen Befugnisse hat der Kaiser, ohne den Titel Censor zu führen,[349]) ferner auch eine sich über das ganze Reich erstreckende[350]) censorische Gewalt, da die Stelle eines besonderen Censors zugleich mit dem alten, blos auf Rom beschränkten Census in Wegfall gekommen ist. Daher wird jetzt der Census auf gleiche Weise in Rom, wie in

den Provinzen im Namen des Kaisers vorgenommen und dieser hat als Nachfolger des Censors im Sittenrichteramte auch das Recht, den Senat, die Ritterschaft und den Bürgerstand nach Willkür durch Ausstoßung zu säubern[351]) und durch Verleihung des latus clavus,[352]) des goldenen Ringes[353]) und des Bürgerrechts wieder zu ergänzen. Noch weit wichtiger aber und nächst dem beständigen Oberbefehle über das Heer unstreitig das bedeutendste der auf den Kaiser übergetragenen Rechte ist die ihm verliehene tribunicia potestas, die sich gleichfalls über das ganze Reich erstreckt[354]) und mit Recht als der wesentlichste Theil der ihm eingeräumten Herrschergewalt gilt,[355]) da sie ihm nicht nur Heiligkeit und Unverletzlichkeit seiner Person, sondern auch das Recht gewährt, den Senat und das Volk zu versammeln, gegen alle Senats- und Volksbeschlüsse Einspruch zu thun und Appellationen gegen die Verordnungen aller und jeder Behörden anzunehmen.[356]) Daher pflegen auch die Kaiser, die sehr gut wissen, daß erst durch diese ihnen ohne alle Beschränkung durch Raum und Zeit übertragene Macht der früheren Volkstribunen die volle Souveränität vom Volke und Senate auf sie übergegangen ist, ihre Regierungsjahre erst von dem Tage an zu rechnen, wo ihnen diese Würde vom Senate zuerkannt worden ist,[357]) und schon den bestimmten Thronfolger gewöhnlich daran Theil nehmen zu lassen.[358]) Hierzu kommt ferner, daß dem Kaiser als beständigem Pontifex maximus[359]) und Mitgliede aller Priestercollegien[360]) auch die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Religionswesens und die Besetzung der Priesterstellen zusteht.[361]) Endlich ist noch die Wirksamkeit des Kaisers als Oberrichter und Gesetzgeber zu erwähnen. Haben wir bereits gesehen, daß ihm schon als höchster Appellationsinstanz die Hauptstimme bei allen richterlichen Entscheidungen zugestanden ist, so ist noch hinzuzufügen, daß man sich in wichtigen Rechtssachen, namentlich wenn es sich um Vergehen der höheren Staatsdiener handelt, auch, ohne erst eine andre Behörde anzugehen, unmittelbar an den Kaiser als erste und einzige Instanz wenden kann,[362]) der dann nach Berathung mit seinem Kabinetsrathe[363]) entweder selbst zu Gerichte sitzt[364]) oder durch ein Rescript einen besondern Richter ernennt, der an seiner Statt die Sache zu untersuchen und zu entscheiden hat.[365]) Auch wenn die Beamten über die Entscheidung einer Rechtssache getheilter

Meinung sind und unentschlossen schwanken, überlassen sie die Entscheidung dem Kaiser, die dann durch ein kaiserliches Rescript erfolgt.[366]) So ist es denn auch in dieser Beziehung der Willkür des Kaisers überlassen, wie weit er in Ausübung seiner Herrschermacht gehen und ob er die Entscheidungen der ordentlichen Richter gelten lassen oder reformirend in sie eingreifen will,[367]) und so hat auch allerdings die Welt gesehen, daß mehrere frühere Kaiser ihre richterliche Macht auf höchst willkürliche und despotische Weise gemißbraucht haben, während unter der Regierung unsers jetzigen erhabenen Monarchen und seiner nächsten Vorgänger, die fast nie einen richterlichen Ausspruch thaten, ohne die Meinungen vertrauter Freunde gehört zu haben, die ihren Kabinetsrath bildeten, die Rechtspflege nicht besser gewünscht werden kann. Was endlich noch die Gesetzgebung betrifft, so hat zwar der Kaiser eigentliche Gesetze als blose Vorschläge dem Senate zur Bestätigung vorzulegen, worauf dann die Abstimmung erfolgt und das Gesetz in Form eines Senatsbeschlusses erlassen wird,[368]) da aber der kaiserliche Vorschlag fast ohne Ausnahme angenommen wird und da überdieß auch alle Edicte und Rescripte des Kaisers Gesetzeskraft haben,[369]) so hängt factisch auch die ganze Gesetzgebung vom Monarchen ab, während er selbst von allen ihn beschränkenden Gesetzen durch einen besonderen Senatsbeschluß entbunden ist.[370]) Sonach hat der Kaiser das Militärwesen, die Justiz, die Finanzen und den Cultus ganz in seiner Hand. Nimmt man nun noch dazu, daß er auch das Recht hat, seinen Nachfolger ganz nach eigenem Gefallen zu ernennen,[371]) indem er ihn, wenn er keinen leiblichen Sohn hat,[372]) entweder adoptirt[373]) und zum Cäsar ernennt,[374]) oder zum princeps iuventutis macht,[375]) oder ihm die tribunicische und proconsularische Gewalt ertheilt,[376]) oder ihn endlich schon bei Lebzeiten zum Mitregenten annimmt,[377]) wie wir dieß jüngst bei unserm jetzigen erhabenen Beherrscher und seinem nun verstorbenen Adoptivbruder Lucius Verus erlebt haben,[378]) so wird man mit Berücksichtigung aller ihm verliehenen Rechte zugestehen müssen, daß seine Bezeichnung durch Monarch eine völlig gerechtfertigte ist, und sich nicht darüber wundern können, daß jeder seiner hohen Stellung würdige Kaiser schon im Leben vom Volke fast wie ein überirdisches Wesen betrachtet und verehrt[379]) und nach

seinem Tode vom Senate wirklich für einen Gott erklärt und in ihm erbauten Tempeln als solcher angebetet wird.[380]) Daß übrigens dem Senate das Recht zusteht, den Thron zu besetzen, wenn der verstorbene Kaiser nicht schon selbst einen Thronfolger ernannt hat, und selbst in diesem Falle seinem Regierungsantritte eine Bestätigung durch den Senat vorausgehen muß, haben wir schon oben gesehen,[381]) und ebenso ist auch von der Hofhaltung, den Hofbeamten und dem Kabinetsrathe (consilium) des Kaisers schon früher gehandelt worden.

Anmerkungen zum 18. Kapitel.

[1]) Sowohl die Volksversammlungen nach Centurien (comitia centuriata) als nach Tribus (comitia tributa) dauerten im 2. Jahrh. n. Chr. fort (Dio Caſſ. LVIII, 20. Suet. Vesp. 5. Domit. 10.), und die aristokratischen oder patricischen comitia curiata erhielten sich in ihrer jämmerlichen Unbedeutendheit sogar bis in die Zeiten Diocletians. Am Ende des 4. Jahrh. aber wird der Comitien überhaupt nur noch als einer längst antiquirten Sache gedacht. (Ammian. XIV, 6. Vgl. Mamert. grat. act. c. 16. 19. Symmach. or. ined. p. 40. Mai. Auſon. grat. act. ad Gratianum p. 287. Bip.)

[2]) Dio Caſſ. LVI, 40.

[3]) Dio Caſſ. LVIII, 20. LIX, 9. Suet. Calig. 16.

[4]) Schon seit Tiberius. Vgl. Tac. Ann. I, 81. Ueber die Empfehlung an den Senat durch den Kaiser vgl. Dio Caſſ. LVIII, 20. Suet. Vitell. 11. Tac. Ann. I, 16. Hist. I, 77. Appian. B. C. I, 103. u. ſ. w. Daher iſt nun von candidatis principis oder Caesaris die Rede. (Vellej. II, 124. Ulpian. in Dig. I, 13, 1. §. 4. vgl. Quinct. Inst. VI, 3, 62.)

[5]) Plin. Paneg. 63. spricht allerdings von suffragia, es iſt aber darunter doch wohl nur eine acclamatio zu verſtehen, wie bei Vopiscus Tac. 7. Im 3. Jahrh. iſt auch von ſolchen Wahlcomitien nicht mehr die Rede. (Vgl. Modeſt. in Dig. XLVIII, 14, 1. und Ulpian. in Dig. XLI, 1, 57.)

[6]) Dio Caſſ. LIII, 18. Gajus I, 5. Ulpian. in Dig. I, 4, 1. Später heißt es auch lex regia: Inst. I, 2, 6. Cod. Iustin. I, 17, 1. §. 7.

[7]) Später fiel auch dieß weg und der Senat ſtellte dieſe Urkunde allein aus, ohne vorherige Zuſtimmung des Volks (Dio Caſſ. LXXIII, 12. Spart. Did. Iulian. 8. Carac. 2. Capitol. Macrin. 6. Lamprid. Alex. Sev. 1. 2. Capitol. Maxim. duo 16. Vopisc. Aurel. 40. Tac. 2. u. ſ. w.)

8) Cic. pro Sest. 60, 128. in Pis. 15, 34. Liv. XXVII, 6. XXXV, 24. Gellius XIII, 15. Vgl. Liv. IV, 57. XXIII, 31. XXIV, 7. XXVII, 6. u. s. w. Früher mußte das Edict 30, später 17 Tage vor der Wahl erlassen werden. (Macrob. I, 16, 15. p. 135. Ian. Paul. Diac. p. 103, 17. M. — Cic. ad Div. XVI, 12. pro domo 16, 41. Liv. III, 35. Macrob. a. a. O.) Nur in dringenden Fällen wurden Comitien ohne vorhergehende Bekanntmachung gehalten. (Liv. IV, 24. XXIV, 7. XXV, 2.)

9) Die comitia consularia scheinen, seitdem der Amtsantritt am 1. Januar erfolgte, gewöhnlich im Juli stattgefunden zu haben (vgl. Liv. XXVII, 4. u. Cic. ad Att. I, 16, 13.); doch war die Zeit dazu nicht vorgeschrieben, sondern hing vom Senate und den Consuln ab, weshalb auch die Wahl nicht selten weiter hinausgeschoben wurde. (Cic. ad Att. II, 20. IV, 16. pro l. Man. 1.)

10) Cic. ad Qu. Fr. II, 2, 1. ad Att. IV, 3, 4. pro Rab. perd. 4, 11. Gellius XV, 27, 4. Dion. Hal. IV, 84. VII, 59. u. s. w.

11) Vgl. über sie Band I. S. 78. Note 277., wo nur noch die Citate über den Anfang ihres Baues durch Jul. Cäsar (Cic. ad Att. IV, 16. c. §. 14.) und die Vollendung desselben durch Agrippa (Dio Cass. LIII, 23. LVI, 1. u. LIX, 10.) nachzutragen sind. Wir besitzen noch zwei Fragmente des capitol. Grundrisses derselben bei Bellori tab. X. Vgl. Göttling Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 386 f. und Becker Handb. d. röm. Alterth. I. S. 623 ff. u. 632 ff., auch Münzen bei Eckhel Doct. num. II, 5. p. 226. 258. 313.

12) Gellius XIII, 15, 4. Dion. Hal. II, 75. 84. Liv. I, 60. V, 52. X, 15. XXIV, 7. XXVIII, 38. u. s. w.

13) Gellius a. a. O. Dio Cass. LVIII, 20. Cic. pr. Planc. 4, 10. 20, 49. 22, 54. ad Att. IV, 3. ad Div. VIII, 4. Liv. IX, 46. XXV, 2. Dion. Hal. IX, 49. Dio Cass. XXXIX, 29. Festus p. 230, 26. M. — Liv. II, 56. III, 64 f. Cic. ad Att. I, 1. 4. Appian. B. C. III, 31. u. s. w. — Cic. Agr. II, 7, 17. Liv. XXII, 33. XXV, 5. 7.

14) Cic. ad Att. IV, 2. IX, 9. Liv. III, 35. 64. VII, 22. XXXV, 6. 20. XLI, 6. Dion. Hal. VII, 59.

15) Varro R. R. III, 2, 1. Vgl. Liv. IV, 22. u. XXXIII, 24.

16) Vgl. Band II. S. 196.

17) Liv. III, 20. Dion. Hal. II, 6. Festus p. 150, 12. M.

18) Varro L. L. VI, 92. 93. p. 271 f. Sp. od. p. 111 f. Müll. Gellius XV, 27, 2. Ein solches militärisches Zusammenblasen war nöthig, weil das zu den Comitien zusammenströmende Volk als exercitus (oder procincta classis) betrachtet wurde. Daher der Ausdruck exercitum imperare. (Varro L. L. VI, 88. p. 265. Sp. od. p. 109. M. Macrob. I, 16, 15. p. 135. Ian. Paul. Diac. p. 103, 17. M. Serv. zu Verg. Aen. VIII, 1. Vgl. Dion. Hal. IV, 84. VII, 59. und Propert. V (IV), 1, 13.

[19]) Liv. XXXIX, 15. Macrob, Gellius, Paul. Diac. u. Serv. zu Verg. a. a. O. Dio Cass. XXXVII, 27 f.

[20]) Varro L. L. a. a. O.

[21]) Festus p. 250, 12. vgl. mit Paul. Diac. p. 45, 15. M. Vgl. auch Cic. ad Att. IV. 16. c. §. 14. Varro R. R. III, 2, 1.

[22]) Liv. XXXI, 7. Dion. Hal. VII, 59. X, 32.

[23]) Cic. pro Mur. 1, 1. Liv. XXXIX, 15. Plin. Paneg. 63. Dion. Hal. IX, 41. X, 32.

[24]) Liv. XXVI, 22. XXXIX, 22. Suet. Tib. 17. Dio Cass. LVI, 1. Vopisc. Tac. 7.

[25]) Ueber diese stehende Formel bei allen Volksversammlungen vgl. Cic. de Fin. II, 16, 54. in Pis. 29, 72. pro domo 17, 44. 30, 80. Liv. IV, 5. VI, 40. XXI, 17. XXII, 10. XXX, 43. XXXI, 6. u. öfter, Gellius V, 19, 9. u. s. w.

[26]) Suet. Dom. 10.

[27]) Cic. pro Planc. 6, 14. pro Mur. 8, 18. Vgl. Cic. Or. II. 64. extr. Manil. 1, 2. Verr. II, 51, 127. Varro R. R. III, 17, in. Liv. V, 18. Plin. Pan. 63. u. s. w.

[28]) Remisit exercitum: Festus p. 289, 34. 290, 4. M.

[29]) Liv. XXIII, 23. Varro R. R. III, 2, 1. (vgl. mit 17, 1.)

[30]) Auf dieses Verfahren, wie überhaupt auf viele in der Kaiserzeit abgeschaffte Einrichtungen der republikanischen Staatsverfassung, kann ich hier nicht näher eingehen und verweise darüber nur auf Göttling's Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 386 ff. Marquardt II, 3. S. 97 ff. und andre Handbücher der röm. Alterthümer.

[31]) Dio Cass. LVIII, 20. u. LIX, 19.

[32]) Vgl. Dig. I, 2. l. 2. §. 9. u. Inst. I, 2, 5.

[33]) Caligula machte zwar den Versuch die Comitien in der alten Weise, wie sie noch unter Augustus bestanden hatten, wieder herzustellen (Suet. Calig. 16. Dio Cass. LIX, 9.), ging aber sehr bald wieder davon ab.

[34]) Vgl. Band II. S. 139 ff.

[35]) Liv. III, 55. 67. Dion. Hal. XI, 45. vgl. mit Liv. VIII, 12. (über die das Valerische Gesetz bestätigende und ergänzende lex Publilia).

[36]) Früher hatten gar keine Auspicien dabei stattgefunden (Dion. Hal. IX, 41. 49. X, 4. Liv. VI, 41.), später allerdings (Zonar. VII, 19. Vgl. Liv. X, 47. XXX, 40. Cic. ad Div. VII, 30, 1. Varro R. R. III, 2, 2. u. s. w.), aber wahrscheinlich nur auspicia pullaria (vgl. Band II. S. 198). Die Zusammenberufung erfolgte nicht durch Hörnerschall, sondern durch Herolde (Paul. Diac. p. 38, 4. M. Gellius I, 15. Auct. ad Herenn. IV, 55, 68.); es wurde kein vexillum ausgesteckt u. s. w. Ueber den Hergang bei den Tributcomitien zur Zeit der Republik vgl. Göttling a. a. O. S. 395 ff. Rein in Pauly's Realencykl. II. S. 547 ff. Marquardt II. 3. S. 116 ff. u. A.

[37]) Dion. Hal. IV, 16. VII. 59. X, 17. und Cic. Rep. II, 22, 39. (über welche schwierige Stelle besonders Göttling in d. Gesch. d. röm. Staatsverfassung S. 500 ff. zu vergleichen ist.) Servius richtete 175 Centurien pedites und 6 Centurien equites neu ein, ließ aber neben ihnen auch die 12 altpatricischen Rittercenturien bestehen.

[38]) Weshalb Gellius XV, 27, 4. sagen kann, die Abstimmung in den Centuriatcomitien sei ex censu et aetate erfolgt.

[39]) Weshalb Gellius a. a. O. die Abstimmung der Tributcomitien ex regionibus et locis erfolgen läßt. Vgl. auch Liv. I, 43.

[40]) Vgl. Band I. S. 36. mit Varro L. L. V, 9, 55. (p. 61. Sp. p. 22. M.) und Colum. V, 1, 7.

[41]) Plin. XVIII, 3, 3. §. 13. Liv. IX, 46. Paul. Diac. p. 368, 11. M. u. s. w.

[42]) Wahrscheinlich weil 10 ländliche Tribus im Kriege mit Porsenna den Römern verloren gegangen waren. Vgl. Niebuhr röm. Gesch. I. S. 462.

[43]) Im J. Roms 367 kamen vier (Liv. VI, 5. u. Epit. VI.) und dann jedesmal zwei neue in folgenden Jahren hinzu: 369 (Liv. VII, 15. Paul. Diac. p. 232. M.), 422 (Liv. VIII, 17. Val. Max. VIII, 1. 7.), 436 (Liv. IX. 20. und Epit. IX.), 455 (Liv. X, 9. und Epit. X.) und 513 (Liv. Epit. XIX). Die Namen derselben siehe bei Göttling Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 238., in Pauly's Realencykl. VI. S. 2118 f. u. anderw. Orelli freilich führt II. p. 11 ff. nach Zaccaria Istituzione (Roma 1770.) u. p. 122 ff. aus Inschr. (3064—3090.) nicht weniger als 55 Namen von Tribus an, von denen jedoch einige nur verschiedene Bezeichnungen derselben Tribus, andre aber, die sogenannten tribus militares, nur Namen von Städten, nicht von Tribus, manche Inschr. aber auch sicherlich unächt oder falsch gedeutet sind. Vgl. überhaupt Orelli a. a. O. S. 18 ff.

[44]) Varro L. L. V, 9, 55. (p. 61. Sp. p. 22. M.) Cic. Verr. I, 5, 14. Phil. VI, 5, 12. Inschr. bei Gruter p. 246. Fabretti p. 395. Marini Inscr. Alb. p. 40 f. Orelli 3064 f.

[45]) Dion. Hal. IV, 21. (wo sicher mit Reiske κλήσεως statt κρίσεως zu lesen ist).

[46]) Ueber die uns aber freilich alle genaueren Nachrichten abgehen, so daß wir uns nur an die Andeutungen von Liv. I, 43. und Dion. Hal. IV, 21. halten können. Daher ist es kein Wunder, daß die Ansichten neuerer Gelehrten darüber so sehr aus einander gehen. (Vgl. Marquardt III, 2. S. 10. Note 30.) Das Folgende beruht daher nur auf sehr wahrscheinlichen Hypothesen.

[47]) Dieß ist die Ansicht Gerlach's (Die Verf. des Serv. Tull. S. 32.), Göttling's (Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 382.), Rein's (in Pauly's Realencykl. II. S. 554.) und Marquardt's (Röm. Alterth. III, 2. S. 36.), denen ich folge. Andre Ansichten über die Zeit der Veränderung siehe bei Marquardt S. 30 f.

48) Vgl. Mommsen die röm. Tribus S. 150. u. Marquardt III, 2. S. 44.

49) Liv. XXXVIII, 36. Zonar. VII, 19.

50) Liv. IV, 24.

51) Cic. pro Planc. 20, 49. u. Schol. Crucq. zu Hor. A. P. 341. vgl. mit Liv. I, 43.

52) Vgl. Liv. XXIV, 7. XXVI, 22. XXVII, 6.

53) Siehe unten Note 59.

54) Dieß ist die sehr wahrscheinliche Ansicht Göttling's Gesch. d. röm. Staatsverf. S. 383. und Marquardt's III, 2. S. 24.

55) Cic. de pet. cons. 5, 18. 8, 32.

56) Liv. X, 9. 13. XXIV, 9. XXVI, 18. 22. XXVII, 21. u. öfter. Cic. Brut. 67, 238. pro Sulla 32, 91. Ascon. p. 95. Orell. u. s. w.

57) Cic. Verr. V, 15, 38. pro Flacco 7, 15. Liv. I, 43.

58) Liv. I, 43. Dion. Hal. IV, 18. vgl. mit VII, 59. X, 17. und Liv. XLIII, 16. Sie heißen daher wohl auch bei Liv. V, 18. u. X, 22. praerogativae.

59) Die erste Klasse enthielt 80, die zweite, dritte und vierte je 10, die fünfte 30 Centurien (alle in 2 Abtheilungen von seniores und iuniores), und dazu kamen noch 2 Cent. Werkleute (fabri) in der zweiten und 2 Cent. Musiker (cornicines und tubicines) in der vierten Klasse. So Dion. Hal. II, 16 ff. u. VII, 59. Etwas abweichend davon und gewiß minder richtig Liv. I, 43., der die 2 Cent. der Werkleute der ersten Klasse, dagegen drei Cent. Musiker und auch noch eine Cent. der capite censi der fünften Klasse zuschreibt, wodurch eine Zahl von 194 Centurien herauskommt, bei welcher von gar keiner absoluten Majorität die Rede sein könnte.

60) Dion. Hal. VII, 59., mit welcher Stelle sich jedoch eine andre X, 17. schwer vereinigen läßt, nach welcher 98 Stimmen schon eine Majorität von drei Stimmen gegeben haben sollen.

61) Dion. Hal. X, 17.

62) Cic. pro Planc. 20, 49. in Pis. 5, 11. post red. in sen. 7, 17. Phil. II, 33, 82. de Div. I, 45, 103. II, 35, 74. u. s. w.

63) Q. Cic. de pet. cons. 5, 18. Daß die Senatoren mit in den Rittercenturien stimmten, ergiebt sich aus Cic. Rep. IV, 2.

64) Dio Cass. LVIII, 20.

65) Daher auf Inschr. bei Orelli 3064 f. plebs urbana XXXV tribuum.

66) Suet. Ner. 44. Tac. Hist. III, 58.

67) Suet. Oct. 101. Plin. Paneg. 25. Mart. VIII, 15. Stat. Silv. III, 100. Dion. Hal. IV, 24. Appian. B. C. III, 23. Julian. Or. III. p. 111. ed. Lips. Dieß war ein Hauptgrund die Tribuseintheilung beizubehalten, und tribus und tessera war daher später fast identisch. Daher der Ausdruck emere tribum in Dig. XXXII, 35 (34). pr. = emere tesseram. Vgl. oben S. 79. Anm. 132.

68) Tac. Ann. III, 4. Liv. VII. 28. Appian. B. C. II, 106. u. Pun. 135.

69) Vgl. Dion. Hal. IV, 14. Cicero in Verr. act. I, 8, 22. scheint sie mit dem Namen divisores zu bezeichnen. Daß jede Tribus ihre Beamten wählte, ergiebt sich aus Inschr. bei Orelli 3094.

70) Suet. Oct. 57. Inschr. bei Orelli 3064.

71) Vgl. Inschr. bei Gruter 625, 4. Orelli 3094. und Marini Atti p. 43.

72) Tertull. Apol. 39.

73) Inschr. bei Orelli 3065. vgl. mit Plin. Paneg. 51.

74) Vgl. Band II. S. 242 ff.

75) Vgl. Capitol. Ant. Ph. 8. 10. 12. Auch Vespasian (Dio Cass. LXVI, 10.), Trajan (Plin. Ep. III, 20. VIII, 14. Paneg. 63.), Hadrian (Dio Cass. LXIX, 8. Spart. Hadr. 8.) u. Antoninus Pius (Capitol. Ant. P. 6. 13.) respectirten und hoben das Ansehen des Senats.

76) Dio Cass. LVIII. 20. Plin. Epist. VI, 19. Tac. Ann. I, 15. 81. II, 36. 51. IV, 2. XIII, 29. XIV, 28. Hist. IV, 3. Suet. Claud. 28. Treb. Pollio Valer. 1. Vellej. II, 126. Cod. Theod. VI, 4. u. s. w.

77) Plin. Epist. II, 9.

78) Tac. Hist. I, 4. 12. (vgl. mit IV, 53. u. Ann. I, 72. III, 55. XII, 69.) Suet. Calig. 14. Spartian. Hadr. 4. Dio Cass. LXXI, 10. Capitol. Pert. 6. Macr. 6. Spartian. Did. Iul. 4. Lamprid. Alex. Sev. 1. 2. Capitol. Max. duo 15. 16. 20. 21. 23. 26. Gord. tres 10. Max. et Balb. 2. 13. Vopisc. Florian. 6. Prob. 12. Aurel. 40. u. s. w. Dem Decrete (vgl. unten Note 381.) folgte eine sogenannte Abstimmung des Volks durch Acclamation auf dem Marsfelde (Vopisc. Tac. 7.) und dann eine ausgefertigte scheinbare lex. (Dio Cass. LIII, 32. Gajus I, 5.), welche bei Ulpian. in Dig. I, 4, 1. Inst. I, 2, 6. u. Cod. Iust. I, 17, 1. §. 7. seltsamerweise lex regia heißt. Es hat sich ein Bruchstück der lex de imperio Vespasiani erhalten (in Haubold's Monum. p. 221.).

79) Suet. Ner. 49. Spartian. Did. Iul. 8. Lamprid. Heliog. 13. Capitol. Max. duo 15. Gord. 11. Vopisc. Florian. 6.

80) Dio Cass. LI, 20. LIII, 28. LVII, 8. 17. LX, 23. 25. Tac. Ann. I, 72. XVI, 22.

81) Suet. Tib. 26. 27. Tac. Ann. I, 72. Dio Cass. LIX, 9. LX, 4.

82) Gajus I, 4. 157. 171. Ulpian. III, 5. Dig. I, 2, 2. §. 12. I, 3, 9. Inst. I, 2, 5. Der Gesetzvorschlag erfolgte durch einen Antrag (oratio) des Kaisers, den dieser gewöhnlich vom Quästor vorlesen ließ, worauf der Senat darüber abstimmte und der angenommene Vorschlag als senatusconsultum abgefaßt wurde und dadurch Gesetzeskraft erhielt. (Suet. Oct. 65. Tit. 6. Tac. Ann. XI, 25. XVI, 27. Dio Cass. LIV, 25. Dig. V, 3, 22. 40.

XXIV, 1, 32. XXVII, 9, 1.) Da der Senat die kaiserlichen Vorschläge in der Regel annahm, wird auch das senatusconsultum selbst zuweilen oratio benannt. (Dig. II, 15, 8. XXII, 2, 52. 10. XXIII, 2, 60. §. 5.) Solche orationes wurden öfters in Erz eingegraben (Plin. Pan. 75) und eine davon, die oratio Claudii super civitate Gallis danda, hat sich erhalten (herausgeg. von Zell. Freiburg 1833).

[83]) Tac. Ann. I, 3. III, 28.

[84]) Bei Verschwörungen und hochverrätherischen Unternehmungen: Liv. XXXIX, 8—19. Val. Max. VI, 3, 7.; bei Auflehnung gegen die römische Herrschaft: Liv. XXVI, 4—16. Cic. Agr. II, 33. Polyb. IX, 3—9.; bei Treubruch von Verbündeten: Tac. Ann. II, 42. 67. Dio Cass. LII, 43. LIII, 33. LVII, 17. Polyb. VI, 13.; bei Aufruhr: Tac. Ann. XIII, 48. XIV, 17. Hist. IV, 45.; bei andern Verbrechen gegen (den Staat und) den Kaiser: Tac. Ann. II, 28—32. 50. III, 22. 23. 37. 49. 50. 51. IV, 9. 21. 28. 31. 35. 42. Dio Cass. LVII, 15. LVIII, 16. LXXVI, 8. LXXIX, 5. Suet. Oct. 66. Tib. 58. 61. Dom. 11. Spartian. Hadr. 7. Capitol. Ant. P. 7. Ant. Ph. 10. 25.; bei Anklagen gegen die Statthalter und Provinzialbeamten: Liv. XXIX, 17—21. XXXIX, 3. XLIII, 2. 7. 8. Val. Max. IV, 1, 17. Plut. Marcell. 23. Tac. Ann. III, 66. IV, 15. XII, 59. XV, 20. XVI, 21. Hist. IV, 45. Suet. Oth. 2. Plin. Ep. II, 11. 12. III, 9. IV, 9. V, 20. VII, 6. X, 10.; in Capitalsachen der Senatoren: Dio Cass. LII, 31. Tac. Ann. IV, 21. VI, 7. XIII, 10. 44. XVI, 7, 24. Plin. Ep. IX, 13. Eutrop. VIII, 4. Capitol. Ant. Ph. 10.; bei Mordthaten: Liv. VIII, 18. Val. Max. II, 5, 3. Cic. Brut. 22. Tac. Ann. III, 10—15. 22 f. IV, 22. Suet. Calig. 2. Dio Cass. LVII, 18. Plin. Ep. VIII, 14. Polyb. VI, 13.; bei Ehebruch und Incest.: Suet. Oct. 5. Tac. Ann. II, 50. 85. III, 22. IV, 42. VI, 47. 48. 49. XVI, 8.; bei Fälschung und falschem Zeugniß: Tac. Hist. IV, 10. Ann. XIV, 40. Hist. IV, 10. 40. Plin. Ep. III, 9.; bei Unterschiebung eines Kindes: Tac. Ann. III, 22.

[85]) Schon seit Augustus: Suet. Oct. 33. Dio Cass. XII, 27. 33. Uebrigens vgl. Tac. Ann. VI, 5. XVI, 8. Suet. Claud. 14 f. Ner. 10. Dom. 8. Apostelgesch. 25, 11. 26, 32. 28, 19.

[86]) Tac. Ann. VI, 5. Dio Cass. LIX, 18. Dig. XL, 2, 1.

[87]) Vgl. Capitol. Ant. Ph. 10.

[88]) Tac. Ann. II, 85. III, 61 ff. VI, 12. Specieller: Bau und Weihung von Tempeln und Altären (Tac. Ann. IV, 55. 56. XV, 11. 23. 74. Vopisc. Aur. 31.), Anordnung von Festen und Supplicationen (Tac. Ann. III, 47. XIII, 8. 41. XIV, 12. XV, 23.), Priesterschaften (Tac. Ann. II, 86. IV, 16. XI, 15.), sibyll. Bücher (Tac. Ann. VI, 12. Vopisc. Aurel. 18.) u. s. w.

[89]) Dio Cass. LIII. 16. 22. LVIII, 18. LXXI, 33. Suet. Claud. 6. Tac. Ann. II, 47. IV, 13. XII, 13. XIII, 62. 63. Plin. Epist. IV, 12. Pan. 36. Vulc. Gall. Avid. Cass. 7. Capitol.

Pert. 9. Daher hatte er dem Namen nach auch noch das Aerarium unter sich. (Dio Cass. LIII, 16. 22. LXXI, 33.)

90) Suet. Oct. 47. Dio Cass. LIII, 12. LX, 24. Suet. Claud. 25. vgl. Gajus I, 6. II, 21. Oefters schlug aber auch hier der Kaiser die zu ernennenden Proconsuln dem Senate vor. Vgl. Tac. Ann. III. 32. 35.

91) Dio Cass. LIII, 21. LXVIII, 9 f. Tac. Ann. III, 60. XII, 10. 62. XIII, 48. Hist. IV, 51.

92) Tac. Ann. III, 32. Capitol. Ant. Ph. 8. Gord. tres 5. 11. Vopisc. Aurel. 40.

93) Dio Cass. LIII, 26. Lamprid. Commod. 2. Tac. Ann. II, 64.

94) Tac. Ann. II, 52. III, 11. IV, 46. XIII, 8. 38. XV, 72. Agr. 40. Plin. Epist. II, 7. Vgl. Band II. S. 34.

95) Dio Cass. LXVIII, 9. In wie viel weiterem Umfange übrigens alle diese Rechte zur Zeit der Republik vom Senate geübt und bewahrt wurden, kann hier nicht weiter erörtert werden.

96) Vgl. oben S. 82. Note 169.

97) Tac. Ann. XIV, 49. Hist. IV, 9. Plin. Epist. VIII, 14, 2 ff. Paneg. 76. Vgl. Dio Cass. LXIX, 7. Spartian. Hadr. 8. Capitol. Ant. P. 6.

98) Dio Cass. LXXII, 20.

99) Vgl. Band II. S. 242 ff.

100) Plin. Epist. II, 11. Paneg. 76. Vgl. überh. Cic. de Legg. III, 4, 10. u. Varro bei Gellius XIV, 7, 4.

101) Tac. Hist. IV, 9. Dio Cass. LIX, 24. Cic. u. Varro a. a. O. Orelli 3114. (jedoch nur in Abwesenheit der Consuln: Cic. ad Div. X, 12, 3.) In den Zeiten der Republik natürlich auch die Dictatoren und der Praefectus urbi (Varro a. a. O. u. Liv. III, 9.)

102) Dio Cass. LVI, 47. LIX, 24. LX, 16. LXXVIII, 37. Dion. Hal. X, 31. Cic. u. Varro a. a. O. Die Tribunen hatten auch das Recht, nicht nur den Senatssitzungen beizuwohnen (vgl. Liv. IV, 1.), sondern auch gegen die Beschlüsse des Senats ihr veto einzulegen. (Liv. VI, 35. X, 37. vgl. mit Val. Max. II, 2, 7.)

103) Dio Cass. XLIX, 15. LI, 19. LIII, 17. 32. Tac. Ann. I, 9. 13. III, 56. Hist. I, 47. Vopisc. Tac. 1. Mon. Ancyr. II, 20. III, 12. 15.

104) Dio Cass. LIV, 3. Lex de imp. Vesp. I. 7 ff.

105) Capitol. Gord. tres 11. Spartian. Hadr. 8.

106) Vgl. Band II. S. 136.

107) Dio Cass. LV, 3. LVIII, 21. Suet. Oct. 35. Cic. ad Qu. Fr. II, 13, 3.

108) Cic. ad Qu. Fr. II, 2. ad Div. I, 4. VIII, 8. 10. Cäs. B. C. I, 5.

109) Dio Cass. LIV, 3. Lex de imp. Vesp. in den Monum. leg. p. 222. ed. Haubold.

110) Varro bei Gellius XIV, 7, 8. Sen. de tranq. an. 15. In sehr dringlichen Fällen wurden jedoch zuweilen auch des Nachts Senatssitzungen gehalten. (Dion. Hal. IX, 163. XI, 20. Macrob. Sat. I, 4, 18. p. 26. Ian. vgl. Cic. ad Div. I, 2.)

111) Liv. XXVIII, 9. Cic. ad Div. XI, 6. Suet. Caes. 28. Vgl. Liv. III, 38. Suet. Caes. 80. extr. Cic. Phil. III, 9, 33.

112) Liv. III, 38. Dion. Hal. IX, 63. XI, 4. Appian. B. C. I, 25.

113) Gellius XIV, 7, 10. Dio Cass. LIV, 18. LV, 3. LX, 11. vgl. Liv. III, 38. Cic. Legg. III, 4, 11.

114) Dio Cass. LIV, 35.

115) Dio Cass. LV, 3. Die nöthige Zahl von Senatoren zu Plenarsitzungen wird von Ascon. p. 58. zu 200, von Liv. XLII, 28. zu 150 und im Senatuscons. de Bacchan. zu 100 bestimmt; zuletzt ging sie auf 70, ja auf 50 herunter. (Lamprid. Alex. Sev. 16. Cod. Theod. VI, 4. 9. So erklären sich die Ausdrücke senatus frequens (Cic. Or. III, 1, 2. ad Div. VIII, 5, 3. X, 12, 3. Liv. XXVI, 10. u. s. w.) und frequentior (Cic. ad Qu. Fr. II, 1. in.). Doch haben mitunter auch Verhandlungen summa infrequentia stattgefunden. (Cic. ad Qu. Fr. III, 2, 2. vgl. II, 12, 1. Liv. XXXVIII, 44. Ascon. zu Cic. pro Corn. p. 57.

116) Plin. Epist. III, 4. X, 24 f. Suet. Claud. 23.

117) Dio Cass. LII, 42. Suet. Claud. 16. Nur im September und October durften die Senatoren ohne Urlaub verreisen, ausgenommen eine durch's Loos bestimmte Anzahl. (Suet. Oct. 35. vgl. Tac. Ann. II, 35.)

118) Varro L. L. V, 32, 156. (p. 155. Sp. p. 61. M.) Val. Max. II, 2, 6. Festus p. 347, 22. Paul. Diac. p. 337, 12. M.

119) Hostilia: Cic. de Fin. V, 1, 2. Liv. I, 30. V, 55, auch schlechthin curia: Cic. pro Flacco 24, 57. pro Mil. 33, 90.); Iulia: Suet. Calig. 60. Gellius XIV, 7, 7. Da sie am Comitium lag, heißt es auch zuweilen, der Senat sei in comitio gehalten worden. (Sen. Cons. bei Gruter 503. Joseph. Ant. Iud. XIII, 9, 2.)

120) Cic. Verr. I, 49, 129. Capitol. Maxim. 16. Treb. Poll. Valer. 1.

121) Cic. Phil. II, 8, 19. III, 12, 31. Lamprid. Alex. Sev. 6. Capitol. Max. et Balb. 1. Festus a. a. O.

122) Herodian. VII, 10.

123) Liv. XXI, 63. vgl. mit XXIII, 30. XXVI, 1. 26. Cic. pro Sest. 61, 129. Auch in andern Tempeln versammelte sich in einzelnen Fällen der Senat, z. B. in dem des Jupiter Stator (Cic. Cat. I, 5, 11. Plut. Cic. 16.), des Quirinus (Liv. IV, 21.), des Apollo (Cic. ad Div. VIII, 4, 4. ad Att. XV, 3, 1. ad Qu. Fr. II, 3, 3. Liv. XXXIV, 43. XXXVII, 58.), der Bellona (Cic. Verr. V, 16, 41. Liv. XXVIII, 9. 38. XXX, 21, 40.), der Tellus (Cic. Phil. I, 13. in. Appian. B. C. II, 126.) u. s. w.

[124]) Dio Caſſ. LXXIII, 17. Vgl. Band II. S. 277.

[125]) Vgl. Band I. S. 104. u. 107.

[126]) Suet. Oct. 35. Dio Caſſ. LIV, 30.

[127]) Dio Caſſ. LXXIII, 13 f. Spartian. Iulian. 4.

[128]) Cic. Cat. I, 7, 16. Phil. V, 7, 18. Dio Caſſ. LX, 16.

[129]) Vgl. Band I. S. 174. Anm. 362.

[130]) Plin. Epist. II, 11, 10. Paneg. 76.

[131]) Tac. Ann. V, 4. XV, 22. Suet. Cal. 15. Vopisc. Tac. 3. Aurel. 19. Treb. Poll. Valer. 1.

[132]) Vgl. Band II. S. 244.

[133]) Dio Caſſ. LIII, 32. Lex de imp. Vesp. I. 3. Dieß hieß relatio und es wurde dem Kaiſer zuweilen ſogar eine zweite, dritte, ja vierte und fünfte relatio zugeſtanden. (Vopisc. Prob. 12. Pert. 5. Capitol. Ant. Ph. 6. Lamprid. Alex. Sev. I.) Beiſpiele von kaiſerlichen Relationen ſiehe bei Tac. Ann. I, 7. 52. IV, 16. XI, 15. Hist. II, 91. Suet. Tib. 30. Capitol. Ant. Ph. 10.

[134]) Suet. Oct. 65. Tac. Ann. XVI, 27. Dio Caſſ. LX, 2. LXXVIII, 16. Spartian. Hadr. 3. Dig. I, 13, 1. §. 2. XXVII, 9, 1. §. 1. Von Marc Aurel handelt in dieſer Beziehung Capitol. Ant. Ph. 10. Ueber andre Kaiſer vgl. Tac. Ann. II, 35. und Dio Caſſ. XLVI, 10.

[135]) Vgl. überhaupt Liv. XXVII, 34. Gellius XIV, 7, 9. u. Vopisc. Aurel. 20., über die discessio aber auch Cic. Phil. III, 9. extr. XIV, 7. extr. Verr. IV, 65, 146. pro Sest. 34, 74. Plin. Epist. II, 11, 22. VIII, 10, 20. und Feſtus p. 210, 29. M.

[136]) Feſtus p. 261, 26. M. Plin. Epist. VIII, 14, 19. Liv. VII, 35. Plut. Pomp. 58. Dio Caſſ. XLI, 2.

[137]) War das Erſtere der Fall, ſo hieß es: Haec pars maior videtur. (Sen. de vita b. 2. Liv. XXVI, 33.) Ueber die Zählung der Stimmen vgl. Plin. Ep. VIII, 14. Paneg. 76. Dion. Hal. XI, 21.) In andern Fällen bezieht ſich das numerare senatum wohl nur auf eine Zählung, ob die zu einem Beſchluſſe nöthige Zahl von Senatoren überhaupt anweſend iſt. (Vgl. Cic. ad Div. VIII, 11, 2. ad Att. V, 4, 2. Feſtus p. 170, 16. M.) Daher irren die, welche einen Gegenſatz zwiſchen numeratio und discessio machen und annehmen, daß erſtere auch ohne letztere ſtattgefunden habe. Auch Varro bei Gellius XIV, 7, 9. (den dieſer §. 12. nur mißverſtanden hat) meint gewiß nichts Anderes, als die oben im Texte angegebene Art und Weiſe der Abſtimmung. Zuweilen ſtimmten auch Alle mit Ja und dann fand eine discessio sine ulla varietate (Cic. pro Sest. 34, 74. Cat. III, 6. in.) ſtatt, denn auch dieſes Zuſammentreten an einen Platz hieß doch noch discessio.

[138]) Tac. Hist. IV, 4. Plin. Epist. VIII, 4.

[139]) Suet. Ner. 46. Plin. Epist. IV, 9. Lamprid. Comm. 18. Vulc. Avid. Cass. 13. Vopisc. Tac. 4.

[140]) Cic. Verr. IV, 64, 142. Dion. Hal. VI, 57.

141) Cic. Phil. V, 13, 35. ad Div. VIII, 4, 4. Tac. Ann. III, 22. XI, 5. Sallust. Cat. 50. Appian. B. C. II, 5. Gellius IV, 10, 2.

142) Dem Vorsitzenden stand es frei, in welcher Ordnung er den Consularen das Wort geben wollte, (Gellius XIV, 7, 9. Liv. V, 20. Cic. ad Att. I, 13, 2. pro Sest. 34, 73. Sall. Cat. 50. Suet. Caes. 21. Claud. 9.) und es galt für eine große Ehre als Erster, Zweiter, Dritter aufgerufen zu werden. Dio Cass. XLIII, 14. XLIX, 8. Cic. in Pis. 5, 11. p. red. in Sen. 7, 17. Die Zahl der Consularen aber war in der Kaiserzeit sehr groß (vgl. unten Note 172.), besonders da nicht nur die gewesenen Consuln so hießen, sondern auch die bloßen Titularconsuln. Wenn der Kaiser selbst der Referent war, stimmten auch die fungirenden Consuln mit und wurden dann zuerst um ihre Meinung befragt. (Tac. Ann. III, 17.)

143) Also zuerst die praetorii, dann die aedilicii, nun die tribunicii und endlich die quaestorii, vor ihnen aber, wenn bereits die Wahlen für's nächste Jahr statt gefunden haben, stets die praetores, aediles, tribuni und quaestores designati. (Cic. ad Att. XII, 21, 1. Phil. XIII, 12, 26. 14, 29. ad Att. XII, 21, 1. Phil. I, 6, 15. V, 17. 46. ad Att. I, 19 f. Vellej. II, 35. u. s. w.)

144) Weil sie nur pedibus ibant in sententiam. Vgl. Cic. ad Att. I, 19, 9. Tac. Ann. III, 65. und Festus p. 210, 29. M. Doch ist dieser Ausdruck schon von den Alten selbst oft falsch verstanden worden und namentlich hat Gellius III, 18, 4. eine ganz verwerfliche Erklärung desselben aufgestellt. Dion. Hal., der auch fälschlich annimmt, daß die Ordnung vom Alter abgehangen habe, irrt, wenn er XI, 21. u. anderw. alle Senatoren zu mündlicher Darlegung ihrer Meinung auffordern läßt.

145) Dieß scheint aus Cic. ad Div. I, 2, 1. X, 12, 3. hervorzugehen.

146) Plin. Epist. VIII, 14, 22.

147) Plin. a. a. O. §. 21.

148) Tac. Ann. XIII, 49. Jeder konnte auch so lange sprechen, als er wollte (Gellius IV, 10, 8. vgl. Cic. Phil. VII, 1.), was oft benutzt wurde, um blos die Zeit hinzubringen, und dadurch eine Beschlußfassung an diesem Tage zu verhindern. (Gellius a. a. O. Cic. Verr. II, 39, 96. ad Att. IV, 2, 4. ad Div. I, 2. in. VIII, 11, 2. ad Qu. Fr. II, 1, 3. de Legg. III, 18, 40. u. s. w.

149) Tac. Ann. II, 38. XIII, 49. Gellius a. a. O.

150) Tac. Ann. V, 3. XIII, 49. Plin. Epist. II, 11. vgl. Cic. in Pis. 13, 29. pro Sest. 11, 25. ad Div. X, 14. Sall. Cat. 48. Liv. XXX, 21. XLII, 3.

151) Es genügte dazu der Zuruf divide sententiam. Ascon. zu Cic. pro Mil. 6. p. 44. Orell., Schol. Bob. zu ders. Stelle p. 282. Or. Cic. ad Div. I, 2. Sen. Epist. 21, 9. de vita beata 3. Plin. Ep. VIII, 14, 19.

[152]) Cic. pro Sest. 61, 129. pro Sull. 14, 40. Dion. Hal. XI, 21. Orelli 3113. vgl. Spartian. Hadr. 3. Tac. Ann. VI, 4. Dio Cass. LXXVIII, 22. Marini Atti II. p. 754. 790 f.

[153]) Suet. Caes. 20. Cic. ad Att. XII, 21.

[154]) Suet. Oct. 36. Sie blieben in den Händen der Magistrate (Cic. pro Sulla 15, 42.) oder im commentarius rerum urbanarum. (Cic. ad Div. VIII, 11.)

[155]) Vgl. z. B. Herodian. VII, 10. mit Cod. Theod. VI, 22, 8. §. 1. VI, 35, 7. und Cic. ad Att. IV, 16. 6. (tacitum iudicium.)

[156]) Capitol. Gord. 12.

[157]) Suet. Tib. 23. Liv. XXVII, 51. Val. Max. II, 1, 9. vgl. Plin. Epist. VIII, 14, 5.

[158]) Suet. Oct. 38.

[159]) Dio Cass. LVIII, 18. LX, 23. Vgl. oben S. 111.

[160]) Dio Cass. LX, 16.

[161]) Liv. III, 41. Gellius IV, 10, 8. Dio Cass. XXXVIII, 3.

[162]) Nach Capitol. Ant. Ph. 10. lautete sie so: Nihil vos moramur, patres conscripti.

[163]) Dio Cass. XXXVIII, 3.

[164]) Cic. Cat. III, 6, 13.

[165]) Dieß ist nur Vermuthung, die sich auf Cic. a. a. O. vgl. mit Ep. ad Div. IX, 15, 4. gründet.

[166]) Vgl. Cic. de Or. III, 2, 5. ad Att. VII, 1, 7. ad Div. XV, 6. extr. Die Zahl der Mitglieder wird sehr verschieden, zu acht, sieben (Cic. ad Div. VIII, 8, 5. 6.), drei (SC. de Bacch.) und zwei (Joseph. Ant. Iud. XIII, 9, 2. und SC. de Tiburtibus in Monum. legal. p. 81. Haubold).

[167]) Varro bei Gellius XIV, 7, 4. 6. Liv. IV, 36. 43.

[168]) Wir besitzen noch einige solche in Erz eingegrabene Senatsbeschlüsse, besonders das berühmte SC. de Bacchanalibus (in Drakenborch's Ausg. des Livius VII. p. 197 ff. und Haubold's Monum. leg. p. 55 ff. abgedruckt), das de Tiburtibus (bei Haubold p. 81 f. und Orelli 3114.) und Fragm. anderer; in Marmor z. B. das Fragm. des SC. de ludis saecularibus (bei Haubold p. 163 f.).

[169]) Dio Cass. LIV, 36. vgl. Liv. III, 55. XXXIX, 4. Cic. Phil. I, 7, 16. Suet. Oct. 94. Plut. Cat. min. 17. Appian. B. C. I, 31. Zonar. VII, 15. Unter den Kaisern geschah dieß 10 Tage nach dem gefaßten Beschlusse. (Tac. Ann. III, 51. vgl. Dio Cass. LVII, 20. LVIII, 27. Suet. Tib. 75.)

[170]) Es wurde ihnen Anfangs auf 5, dann auf 10 Jahre, endlich für immer zuertheilt. (Dio Cass. XLII, 20. XLIII, 1. 46. 49. Suet. Caes. 76. 80. Appian. B. C. II, 106. Tac. Ann. XIII, 41. Suet. Vitell. 11. Vgl. Band II. S. 266. Anm. 49.) Andern wurde wieder das Consulat sehr häufig verliehen. Vespasian war

in 10 Jahren achtmal, Domitian überhaupt siebzehnmal, unser Marc Aurel allerdings nur viermal Consul.

[171]) Vgl. oben S. 91 ff. u. Band II. S. 139 ff.

[172]) Dio Cass. XLVIII, 35. Tac. Ann. IV, 6. So gab es in manchem Jahre sechs (Dio Cass. XLIII, 46.), zwölf (Lucan. V, 399.), ja unter Commodus einmal sogar 25 Consuln. (Lamprid. Comm. 6. Dio Cass. LXXII, 12.) Die Kaiser selbst pflegten das am 1. Januar übernommene Consulat gewöhnlich bald wieder niederzulegen. (Dio Cass. LIII, 32. Tac. Hist. I, 77.)

[173]) Orelli 3127. Symmach. Ep. VI, 40.

[174]) Vgl. Band II. S. 267. Anm. 50.

[175]) Vgl. ebendaselbst.

[176]) Vgl. Band II. S. 247. Ornamenta consularia werden bei Tac. Hist. I, 79. Agr. 44. Suet. Caes. 76. Claud. 5. 24. Inschr. bei Gruter 375, 1. und Orelli 3130. 3157., insignia consularia bei Tac. Ann. XII, 21. XIII, 10. XV, 72. XVI, 17. Hist. IV, 4. Dig. III, 2, 2. erwähnt. Von der dignitas consularis oder der consularitas ist im Cod. Theod. VI, 19, 1. 27, 10. IX, 26, 4. XII, 1, 74. §. 4., bei Cassiod. Var. VI, 20. und in Inschr. bei Fabretti p. 99. die Rede.

[177]) Lydus de magist. II, 8. Cassiod. Var. VI, 1. Jornandes de reb. Get. 57. Cod. Theod. VI, 6, 1. IX, 40, 17.

[178]) Vgl. Julian. Or. III. Vol. I. p. 107. Spanh.

[179]) Ovid. ex Ponto IV, 5, 21 ff. Tac. Ann. IV, 19. Plin. Epist. IX, 13, 20.

[180]) Vgl. überhaupt Tac. Ann. IV, 19. XIII, 4. Plin. Paneg. 77. Gellius XIII, 24. Claud. VI. Cons. Hon. 645. Dio Cass. LXIX, 7. Spartian. Hadr. 8. Capitol. Ant. Ph. 10.

[181]) Ammian. XXII, 7. Cassiod. VI, 1. Claud. IV. Cons. Hon. 611 f. Dig. I, 10, 1.

[182]) Dig. I, 7, 3. 4.

[183]) Suet. Claud. 23. Plin. Epist. IX, 13, 16.

[184]) Capitol. Ant. Ph. 10. Vgl. Ulpian. in Dig. XXVII, 1, 3. 5. 6. §. 13. Fragm. Vat. §. 232. 244. Inschr. bei Gruter 312, 1. 360, 4. 362, 2. 465, 5. und Orelli 3134. 3151. 3672.

[185]) Ovid. ex Ponto IV, 5, 19.

[186]) Ammian. u. Cassiod. a. a. O. Letzterer auch III, 39. V, 42. VI, 10. Suet. Ner. 4. Juven. XI, 193 f. Symmach. Ep. VII, 4. 8. IX, 130. Dig. XXXV, 1, 36. Cod. Theod. XV, 5, 2. XV, 8, 1.

[187]) Siehe Band II. S. 141.

[188]) Lamprid. Alex. Sev. 43. Vopisc. Aurel. 12. Justin. Nov. 105. Auth. Const. 34. Nach Procop. Hist. arc. 26. beliefen sich in diesen späten Zeiten die Kosten einer solchen Feierlichkeit auf 2000 Pfund Goldes, d. i. etwa 576,000 Thaler. Vgl. auch Vopisc. a. a. O.

189) Tac. Ann. VI, 13. Hist. III, 73.

190) Cic. p. red. in Sen. 5, 12. Dion. Hal. IV, 74. V, 47.

191) Cassiod. Var. II, 1. 9. 23.

192) Vgl. Band II. S. 140. mit Note 40.

193) Vgl. ebendas. mit Note 37.

194) Vgl. ebendas. mit Note 35.

195) Liv. XXIV, 9. Cic. Rep. II, 31, 55. Dion. Hal. III, 62. IV, 74. V, 2. 19. X, 59. Ovid. ex P. IV, 9. 42. Hor. Od. II, 16, 9. u. s. w.

196) Seit Nerva und noch unter den Antoninen gab es 18 Prätoren (Pompon. de or. iur. §. 32.), nachdem auch ein besonderer Prätor für die Fideicommisse (Suet. Claud. 23. Dig. I, 2, 2. §. 32. Orelli 6451.), unter Nerva einer für die Rechtshändel zwischen dem Fiscus und Privatpersonen (Dig. a. a. O.) und unter Marc Aurel einer für Vormundschaftssachen (Capitol. Ant. Ph. 10. Orelli 6485.) hinzugefügt worden waren. Früher waren ihrer bald zehn (Dio Cass. XLII, 51. LIII, 32. Vellej. II, 89.), bald zwölf (Dio Cass. LVI, 25. Tac. Ann. I, 14. Pompon. a. a. O.), bald fünfzehn (Dio Cass. LVIII, 20.), bald sechzehn (Dio Cass. XLIII, 49. 56. LVI, 25. LVIII, 20.) gewesen. Ueberhaupt war die Zahl keine fest bestimmte. (Dio Cass. a. a. O. u. LIX, 20. LX, 10. Tac. Ann. II, 32.) Ueber das erforderliche Alter vgl. Dio Cass. LII, 20.

197) Der Erstere hatte die Jurisdiction über die römischen Bürger, der Letztere richtete die Streitigkeiten der röm. Bürger mit Fremden, oder der Fremden unter einander. Der Praetor urbanus kommt bis zum Untergange des weströmischen Reiches vor (Symmach. Ep. VIII, 7. Inschr. bei Gruter 464, 8. 486, 3. 1102, 2.), der Praetor peregrinus aber wenigstens noch im Zeitalter der Antonine. (Inschr. bei Gruter 399, 6. 493, 1. Orelli 2369. und Marini Atti II. p. 784.) Wahrscheinlich ist er unter Caracalla weggefallen, als alle Einwohner des röm. Reichs zu röm. Bürgern gemacht wurden, so daß es nun keine Peregrinen mehr gab. (Vgl. Marquardt III, 2. S. 261. Note 1114.)

198) Gewöhnlich unmittelbar nach den Consuln (Liv. VII, 1. VIII, 32. X, 22. Gellius XIII, 15, 4.) oder ein paar Tage später. (Liv. XXVII, 35. XLIII, 11.)

199) Daher erscheint zuweilen der Kaiser selbst als Ernenner. Vgl. überhaupt Tac. Ann. I, 15. II, 36. 51. IV, 6. XI, 21. XIV, 28. Suet. Cal. 16. Plin. Pan. 88. Spart. Ael. Ver. 3. Hadr. 23. Capitol. Gord. 18. Dio Cass. LIII, 2.

200) Vgl. Tac. Ann. VI, 17. Suet. Claud. 23. Quinct. Inst. III, 6, 70. Gajus II, 278. Ulpian. XXV, 12. (vgl. Lydus de mag. I, 48.) Dig. XXVI, 5, 8. Pompon. de or. iur. §. 32. Inschr. bei Orelli 3135.

201) Siehe oben S. 124. Note 101.

[202]) Dio Cass. LIV, 2. 34. LVI, 25. LVIII, 19. LIX, 19. u. öfter, Tac. Ann. I, 15. Agr. 6. Suet. Ner. 4. Galba 6. Plin. Epist. VII, 11, 4. Spartian. Hadr. 3. Ammian. XXVII, 3.

[203]) Vgl. Tac. Ann. I, 15. Agr. 6. Suet. Galb. 6. Nero 4. Vesp. 2. Plin. Epist. VII, 11, 4. Dio Cass. LIV, 34. LVI, 25. LIX, 20. LX, 17. u. s. w. Auch den Prätoren wurden dazu bisweilen Zuschüsse aus Staatsmitteln gewährt. (Vgl. Dio Cass. LIV, 2. 17. LIX, 14.)

[204]) Dio Cass. LVI, 25. vgl. mit LIII, 32.

[205]) Orelli 801.

[206]) Tac. Ann. XII, 21, 53. vgl. Suet. Dom. 1.

[207]) Toga praetexta: Cic. p. red. in Sen. 5, 12. Suet. Caes. 16. Val. Max. IX, 12, 7.; sella curulis: Liv. VII, 1. u. s. w.

[208]) So glaubt man nach Vergleichung von Cic. Agr. II, 34. 93. u. Verr. V, 54, 142. den Widerspruch beseitigen zu können, der stattfindet zwischen Polyb. II, 24, 6. III, 40, 14. Fr. l. XXXIII, 1, 5. Cic. Verr. a. a. O. u. Val. Max. I, 1, 9. (wo ihnen sechs Lictoren zuertheilt werden), u. dem Plebiscit bei Censor. de die nat. 24. Plaut. Epid. I, 1, 26. u. Cic. Agr. a. a. O. (wo nur von zwei Lictoren die Rede ist).

[209]) Z. B. viatores (Orelli 3197. 3252.) u. scribas (Cic. Verr. III, 76, 178. u. 80. in.).

[210]) Aediles curules werden z. B. bei Orelli 2274. 3113. 3128. 3139. 3140. 3658. 5449. 5478 f. 6020. 6485. 6912., aediles plebeii 6484. 6492. und sonst erwähnt.

[211]) Dio Cass. XLIII, 51. Pompon. in Dig. I, 2, 2. §. 32. vgl. Suet. Caes. 41.

[212]) Vgl. Inschr. bei Gruter p. 492, 6. u. Orelli 977. 3143. 3149. 3393. 3659. 6497. 6745.

[213]) Pompon. a. a. O. Zweifelhaft jedoch bleibt es allerdings, ob ihnen eine solche cura annonae auch noch nach Einsetzung des Praefectus annonae verblieb.

[214]) Dio Cass. XLIII, 51. XLVII, 40. Vgl. Eckhel Doct. num. V. p. 251. u. Merkel zu Ovid. Fast. p. CLXI.

[215]) Dio Cass. LV, 8. Suet. Oct. 30. Inschr. bei Gruter p. 61, 3. u. Orelli 782. Vgl. Preller Die Regionen d. Stadt Rom S. 77.

[216]) Dio Cass. LIII, 2.

[217]) Suet. Tib. 34. (vgl. Oct. 40.) Vesp. 5. Dio Cass. LIX, 12.

[218]) Dio Cass. LVI, 27. LVII, 24. Tac. Ann. IV, 35.

[219]) Unter dieser cura ludorum aber ist zunächst wohl nur die polizeiliche Anordnung und Beaufsichtigung der Spiele zu verstehen (vgl. z. B. Liv. XXXIV, 44. u. Macrob. Sat. II, 6, 1. p. 248. Jan.), nicht die ganze Besorgung derselben und der Vorsitz dabei, welche Functionen nur den Consuln und Prätoren zukamen. Den-

noch hatten auch die Aedilen bedeutende Unkosten dabei, um den Glanz derselben zu erhöhen. (Vgl. Liv. IX, 40. Cic. Verr. IV, 3, 6. V, 14, 36. de Nat. deor. I, 9, 22. Ascon. zu Cic. Verr. I, 22. u. s. w.) und zuweilen trugen sie auch die ganzen Kosten derselben (vgl. Dio Cass. LIII, 26. LIV, 8. Capitol. Gord. tres 3.). Diese Stelle des Capitol. dürfte jedoch die letzte sein, in der solche ädilicische Spiele erwähnt werden. In der späteren Kaiserzeit ist nur noch von consularischen, prätorischen und quästorischen Spielen die Rede.

[220]) Suet. Tib. 34. Claud. 38. Sen. de vita beata 7, 2. Tac. Ann. II, 85. Vgl. Band I. S. 291.

[221]) Tac. Ann. III, 52 ff.

[222]) Ulpian. in Dig. I, 12, 1. §. 11.

[223]) Dio Cass. LV, 26. Suet. Oct. 30. Paul. in Dig. I, 15, 3. Augustus hatte allerdings auch sie Anfangs den Aedilen überlassen (Dio Cass. LIII, 24. LIV, 2.), jedoch nur auf kurze Zeit. (Dio Cass. LV, 8. 26.)

[224]) Schon Augustus sah sich in Folge des Mangels an Bewerbern um das Aedilenamt genöthigt zu befehlen, daß die gewesenen Quästoren und Tribunen um die Uebernahme desselben zu loosen hätten (Dio Cass. LIII, 2. LIV, 10. LV, 24.). Damals aber lag freilich den Aedilen auch noch die kostspielige Besorgung der Spiele ob, die nun den Prätoren übertragen wurde. (Dio Cass. LIV, 2.)

[225]) In der spätern Kaiserzeit seit Alexander Severus war auch dieß nicht mehr der Fall, da man gleich nach der Quästur die Prätur übernehmen konnte (Lamprid. Alex. Sev. 43.); und seitdem scheint auch die Aedilität nach und nach ganz eingegangen zu sein. (Vgl. Marini Atti II. p. 803.) Zuletzt werden Aedilen noch bei Dio Cass. LXXVIII, 22. Spartian. Did. Iul. 1. Capitol. Clod. Alb. 6. Gord. 6. Max. et Balb. 15. u. Treb. Poll. Censor. 1. erwähnt.

[226]) Cic. Verr. V, 14, 36. Plut. Mar. 5. Liv. IX, 46.

[227]) Cic. a. a. O. Liv. VII, 1.

[228]) Praecones: Lydus de mag. III, 8. Orelli 3202. 3216.; scribae: Orelli 1481. 2176. 2178. 2212. 2252. 3040. 3202. 3240. 3241. 3884. 5152. 5712. 6559. 6565. 6577. 7172.; viatores: Orelli 1621. 2253. 3255. Vgl. überhaupt Liv. XXX, 39.

[229]) Sie erhielten sich sogar noch länger, als die Aedilen, und dauerten bis in die spätesten Zeiten des Kaiserreichs fort. (Cod. Theod. VIII, 18, 1. XII, 1, 74. §. 3.)

[230]) Suet. Oct. 10. 40. Dio Cass. LIV, 26. 30. LVI, 27. LX, 11.

[231]) Ob die von fünf (Liv. II, 33. 44. Dion. Hal. IX, 2, 41.) auf zehn erhöhte (Liv. III, 30. 54. Dion. Hal. X, 30. Ascon. zu Cic. pro Corn. p. 450 f. Orell. u. Zonar. VII, 18.) Zahl der Tribunen, welche sich bis zu Ende der Republik erhalten hat (Liv.

III, 64. Cic. in Vatin. 7, 16. de Legg. III, 3, 9. 10, 23. Diod. Sic. XII, 25. vgl. Gellius VI (VII), 19, 4.), auch noch unter der Kaiserherrschaft bestand, läßt sich freilich nicht durch Stellen der Alten beweisen.

232) Dio Cass. LI, 47. LIX, 24. LX, 16. LXXVIII, 37. Suet. Tib. 23.

233) Dio Cass. LV, 3. Tac. Ann. VI, 12.

234) Dio Cass. XLI, 2. L, 2. LVII, 15. Tac. Ann. I, 13. 77. VI, 47. XVI, 26. Hist. IV, 9.

235) Dio Cass. LX, 27. Tac. Ann. VI, 47. Vgl. Suet. Caes. 79.

236) Dio Cass. LX, 28. Tac. Ann. VI, 47. XIII, 28. Hist. II, 91. Quinct. Decl. 380.

237) Tac. Ann. XIII, 28. Juven. VII, 228. Spartian. Sev. 3. Edict. Apron. in d. Mon. leg. p. 292. Haubold. Wir wissen jedoch nichts Näheres über die, wahrscheinlich nur sehr engen, Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit, die sogar von einigen neueren Alterthumsforschern überhaupt bezweifelt, von Mommsen Die röm. Tribus S. 50 f. u. Marquardt II, 3. S. 255. aber angenommen wird.

238) Viatores: Liv. III, 56. Cic. in Vatin. 9, 22. Tac. Ann. XVI, 12. Gellius XIII, 12, 6. Dion. Hal. IX, 48. X, 31. Gruter 627, 9. Orelli 3254 f.; praecones: Muratori 955, 10.; scribae: Orelli 2175. 2178. 3241.

239) Augustus trug die den Quästoren entzogene Verwaltung des Aerarium Prätoren auf (Dio Cass. LIII, 2. 32. Suet. Oct. 36. Frontin. de aquaed. 100.); Claudius gab sie den Quästoren zurück (Suet. Claud. 21. Tac. Ann. XIII, 28 f. Dio Cass. LX, 4. 10. 24.); unter Vespasian aber ging sie wieder auf Prätoren über (Tac. Hist. IV, 9.) und seit Trajan standen Praefecti dem Aerarium vor.

240) Siehe oben S. 87. Note 221.

241) Dieß ist freilich nur Vermuthung, da sich die Zahl der Quästoren in der Kaiserzeit nirgends angegeben findet. Sulla aber hatte dieselbe auf 20 (Tac. Ann. XI, 22.) und Jul. Cäsar gar auf 40 erhöht. (Dio Cass. XLIII, 47.) Da jedoch Tacitus a. a. O. dieser Vermehrung nicht gedenkt, so darf man wohl daraus schließen, daß später die Zahl wieder auf 20 herabgesetzt war und diese sich in der Kaiserzeit erhalten hat.

242) Dig. L, 4, 8. vgl. mit Dio Cass. LIII, 28. u. Dig. IV, 4, 1. Fünfundzwanzig Jahre waren bekanntlich auch die aetas Senatoria. (Dio Cass. LII, 20. Tac. Ann. XV, 28. Hist. IV, 42.)

243) Quaestor Caesaris: Plin. Epist. VII, 16. oder principis: Tac. Ann. XVI, 27. Ulpian. in Dig. I, 13, 1. §. 2. 4. Inschr. bei Gruter 366, 1. 457, 6. 465, 3. Orelli 723. 750. 3139. 3410. 5449. 5999. 6051. 6501. 7066.; auch Quaestor candidatus principis: Gruter 379, 7. 421, 3. Orelli 2379. 2761. 3134. 3382. 6006. 6007. 6498. u. s. w. Vgl. auch Orelli 1188. Tac. Ann.

XVI, 27. Suet. Tit. 6. Lamprid. Alex. Sev. 43. u. Lydus de mag. I, 28. Daß ihrer wenigstens zwei waren, ergiebt sich aus Plin. a. a. O.

[244]) Und daher auch unter einem neuen, im Laufe des Jahres antretenden Kaiser fortdauert. So kommt z. B. auf einer Inschr. bei Fabretti p. 171. n. 326. u. Orelli 3128. ein Q(uaestor) divi Aug. et Ti(b.) Caes. vor.

[245]) Suet. u. Tac. a. a. O. auch Suet. Oct. 65. u. Dio Cass. LIV, 25. LX, 2. Unter Constantin war er eigentlich der Reichskanzler und einer der höchsten Würdenträger.

[246]) Gruter 348, 1. 354, 5. 399, 6. 476, 5. Orelli 1294. 2258. 2274. 3148. 3149. 3659. 5084. u. s. w.

[247]) Vgl. Tac. Ann. XVI, 34. Dio Cass. LVIII, 4.

[248]) Quaestores consulis: Plin. Epist. VIII, 23, 5. Tac. Ann. XVI, 34.

[249]) Plin. Epist. IV, 15, 8 ff.

[250]) Vgl. oben S. 102. In der späteren Kaiserzeit waren die Quaestores urbani von aller Verbindung mit den Consuln gelöst und dem Praefectus urbi untergeben. Vgl. Cod. Theod. VI, 4, 1. 2. 7. 13. 17. 18. u. s. w.

[251]) Dio Cass. LIV, 36. Tac. Ann. III, 51.

[252]) Suet. Claud. 24.

[253]) Cic. Verr. I, 13. in. ad Qu. fr. I, 1, 3. ad Att. VI, 6. 4. Dio Cass. LIII, 28.

[254]) Vgl. Cic. Verr. II, 4, 11. u. pro Planc. 41, 98.

[255]) Dennoch aber auch gewisse Insignien haben. (Tac. Ann. XI, 38. XVI, 33. Suet. Claud. 28.)

[256]) Viatores: Inschr. bei Gruter 627, 4. 6. 1027, 4. Orelli 3245. 3253. (Aus der Insch. 3245., wo ein tabularius viatorum quaest. vorkommt, sieht man zugleich, daß sie ein besonderes Collegium bildeten. Wenn im Widerspruch mit diesen Insch. Varro bei Gellius XIII, 12, 6. sagt, die Quästoren hätten weder lictores noch viatores, so bezieht sich dieß wohl blos auf die vorher erwähnte vocatio und prehensio, wozu sie diese Diener nicht gebrauchen durften.) Ihre praecones werden in der Lex Corn. de XX quaest. und ihre scribae ebend. u. bei Cic. Verr. III, 78, 181. 79, 183. ad Div. V, 20, 2. Liv. IX, 46. Suet. Claud. 38. Vesp. 3. Dom. 9. Plin. XXVI, 1, 3. §. 3. Plut. Cat. min. 16. Orelli 1184. 1549. 3242. 3756. u. sonst erwähnt. Auch die Quästoren der Provinzen erhielten ein paar Schreiber, und zwar durch das Loos. (Plin. Epist. IV, 12, 2.) Unter dem Heere von Schreibern (die freilich auch unsern Secretairen, Registratoren, Canzlisten u. s. w. entsprechen) scheinen die in mehrere Decurien mit eignen Vorstehern zerfallenden scribae quaestorii die zahlreichsten gewesen zu sein. (Vgl. Rein in Pauly's Realencykl. VI. 1. S. 877.)

[259]) Vgl. Band II. S. 6 ff.

[260]) Was den Praef. urbi betrifft, vgl. Dio Caff. LII, 21. Symmach. Epist. X, 22. Cassiod. Var. III, 11. 12. Dig. I, 12, 1. §. 3.; hinsichtlich des Praef. praetorio aber Capitol. Ant. P. 8. Lamprid. Commod. 4. 6. 14. Alex. Sev. 21.

[261]) Stat. Silv. I, 4, 6. Cassiod. Var. VI, 4. Symmach. Epist. X, 37. Lydus de mag. I, 34. 38. vgl. Ammian. XXVIII, 1. überhaupt aber Dig. I, 12.

[262]) So wie schon die Könige für die Zeit ihrer Abwesenheit von Rom einen Praefectus urbis als Stellvertreter ernannt hatten (Tac. Ann. VI, 11. Liv. I, 59, 60. III, 3. 8. 9. 24. 29. vgl. Dion. Hal. II, 12. VI, 2. Pompon. in Dig. I, 2, 33.), so geschah es auch zur Zeit der Republik, wenn einmal beide Consuln zugleich in's Feld zogen; doch mußten diese Stellvertreter der Consuln nach Rückkehr derselben wieder abtreten (Tac. u. Liv. a. a. O. Dion. Hal. VI, 13. VIII, 64. X, 23. 24.), auch alle wichtigeren Angelegenheiten, wenn sie nicht schleunige Erledigung erheischten, bis zu jener Rückkehr ausgesetzt sein lassen. (Liv. III, 9. 24.) Schon Jul. Cäsar hatte die Befugniß derselben erweitert (Suet. Caes. 76. Dio Caff. XLIII, 28. 48.), aber erst durch Augustus ward die Praefectura urbis ein stehendes Amt von großer Bedeutung. (Tac. Ann. VI, 11. Appian. B. C. V, 99. 142. Dio Caff. XLIX, 16. LI, 3. LII, 21. LIV, 6. 19. Suet. Oct. 37. Tib. 42. Vellej. II, 88. 127. Sen. Epist. 83, 12 f. Plin. XIV, 22, 28. §. 145.)

[263]) Dio Caff. LII, 21. Tac. Ann. VI, 11. Lamprid. Alex. Sev. 19. Symmach. Epist. X, 22. Zuweilen wurden freilich auch unwürdige Männer aus niedrigem Stande zu dieser Würde erhoben, was aber stets große Mißbilligung fand. (Vopisc. Carin. 15. Dio Caff. LXXVIII, 14.)

[264]) Er zerfiel in vier regiones suburbicariae (Tuscien, Picenum, Umbrien und Campanien), die jedoch ihre eigenen Statthalter hatten. (Cod. Theod. IX, 1, 13. XI, 16, 9. XIV, 6, 1. Dio Caff. LII, 21. Dig. I, 12, 1. §. 4.) Ueber die Ausdehnung bis zu 100 Mill. vgl. auch Coll. leg. Mos. XIV, 3, 2. Dig. I, 12, 1. §. 4. u. Cassiod. Var. VI, 4. Gewiß aber irrt Burchardi Staats- u. Rechtsgesch. S. 191. u. 223., wenn er annimmt, daß die Jurisdiction des Stadtpräfecten über ganz Italien ausgedehnt worden sei. Vgl. dagegen Geib Crim.-Proc. S. 441. Ebenso aber scheint auch Bethmann-Hollweg Civilproceß I. S. 84. zu irren, wenn er die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit bis zum 100. Meilensteine schon unter Augustus bestehen läßt, da sie höchst wahrscheinlich erst unter Marc Aurel erfolgte. (Vgl. Dirksen Die scriptores hist. August. S. 94 ff.)

[265]) Vgl. Dig. I, 12, 4. Cod. Theod. I, 6, 5 ff. Cod. Iust. I, 28, 3. Dio Caff. LII. 21. Cassiod. Var. VI. 4. Sidon. Apoll. Ep. I, 9. IX, 17. Symmach. Ep. X, 26. 37 f. 43. 55. Man

könnte ihn daher füglich den römischen Justiz- u. Polizeiminister nennen.

[266]) Tac. Hist. III, 64. (vgl. mit Dio Cass. LV, 24.) u. Dig. I, 12, 1. §. 12. Ueber seine Polizeigewalt vgl. außerdem Dio Cass. LII, 21. Tac. Ann. VI, 11. Symmach. X, 71 ff. u. Dig. a. a. O.

[267]) Dig. a. a. O. §. 11.

[268]) Dig. ebend. §. 9. 11. u. I, 12, 2.

[269]) Cod. Theod. XV, 1. Symmach. X, 45 f. Cassiod. II, 34.

[270]) Cod. Theod. XIV, 9. Symmach. X, 25. 47.

[271]) Cod. Iust. I, 28, 4. Dig. I, 12, 1. §. 9. 11—14.

[272]) Dig. a. a. O. §. 14. Cod. Iust. XI, 16, 2. Cassiod. IV, 22. Daher wird auch bei den Christenverfolgungen gewöhnlich der Stadtpräfect als der verurtheilende Richter genannt. Vgl. z. B. Martyrol. Rom. ad d. 21. Ian., 14. Febr., 20. Apr., 12. Iun., 23. Iun., 25. Oct., 22. Nov., 22. Dec., 25. Dec. u. s. w., auch Euseb. Hist. eccl. V, 21. überhaupt aber Corsini de Praefectis urbis p. XXXVII f. u. an vielen einzelnen Stellen.

[273]) Siehe oben S. 105.

[274]) Siehe oben S. 98. Doch trat, seitdem die quaestiones perpetuae (vgl. das folg. Kap.) in Wegfall gekommen waren, auch die Criminalgewalt des Senats hinter der des Stadtpräfecten, der nun selbst über die Senatoren richtet, immer mehr in den Schatten. (Vgl. Dio Cass. LII, 21. Tac. Ann. XIV, 41. Dig. I, 12, 1. §. 5. 7. 10. 14. I, 15, 3. §. 1. 4.)

[275]) Dig. I, 12, 1. §. 1. 3. 13. Gajus 1. §. 27. Cod. Theod. XVI, 5. 62. Ammian. XV, 7. XXVI, 3. XXVIII, 1. Herodian. II, 13. Procop. Hist. arc. 9.

[276]) Vgl. oben S. 104. Ueber die Jurisdiction des Stadtprätors auch in späterer Zeit vgl. Böcking zur Not. dign. I. p. 181 f. u. besonders II. p. 172 f. 179 ff.

[277]) Dig. I, 12, 1. §. 1. 2. 7. 8. 10.

[278]) Cod. Iust. XI, 16, 2. Cod. Theod. I, 10, 4.

[279]) Cod. Iust. III, 24, 2. 3. Cod. Theod. II, 1, 4. VI, 2, 3 ff. 9. 12. 15. Symmach. X, 69.

[280]) In außerordentlichen Fällen auch in ganz Italien und selbst in außeritalischen Provinzen. (Dio Cass. LII, 21. Cod. Theod. XI, 30, 27. Cassiod. Var. VI. 4. Symmach. Ep. II, 30. 49. X, 51. Nov. Cod. Theod. LXI. §. 12. Vgl. Vopisc. Florian. 5. 6.)

[281]) Dio Cass. LII, 21. Cod. Theod. XI, 30, 2. 3. 13. 17. 18. 27. 48. Cod. Iust. VII, 62, 17. Dig. IV, 4, 38. XLIX, 1, 1. §. 3. Symmach. Ep. X, 62.

[282]) Siehe oben S. 114.

[283]) Noch bedeutender aber wurde die Stelle später unter Constantin, wo der Stadtpräfect auch dem Senate gegenüber die Stelle des Kaisers vertrat, beständiger princeps senatus war, dessen Ge-

richtsbarkeit auch alle Senatoren sowohl in Civil= als in Criminalsachen unterworfen wurden, so daß er nun völlig als fast unumschränkter Justizminister dastand.

[284]) So wollte es bereits Augustus (Dio Caſſ. LII, 21. 24.). Schon von Commodus an aber (Lamprid. Commod. 14.) fand wieder ein öfterer Wechsel statt. (Vgl. Dio Caſſ. LXXVIII, 14.)

[285]) Vgl. Capitol. Ant. Pius 8.

[286]) Dio Caſſ. LII, 24. Ueber seine Einsetzung durch Augustus vgl. auch Dio Caſſ. LVI. 26. Suet. Oct. 30. u. Appian. B. C. V, 132.

[287]) Ueber den Löschapparat der Römer vgl. Band I. S. 10. mit Note 83. (wo noch Colum. X, 387. u. Dig. XXXIII. 7, 12. §. 18. 9, 3. §. 5. hinzugefügt werden können) u. 84.

[288]) Paulus in Dig. I. 15.

[289]) Dio Caſſ. LV, 26.

[290]) Dieß ist die Ansicht Preller's Die Regionen ꝛc. S. 95. (der überhaupt S. 94 ff. zu vergleichen ist). Die treffliche Hauptschrift über diesen Gegenstand von Kellermann (Vigilum Rom. latercula duo Coelimontana) ist zu Rom 1835. Fol. erschienen. Uebrigens vgl. auch Band I. S. 62. Anm. 152.

[291]) Ueber ihre vielen Chargirten mit besonderen Namen (auf Inschriften aus späterer Zeit) vgl. Kellermann p. 15—24. u. die Inschr. n. 1—97., auch Orelli 801. 1088. 1114. 1929. 2157. 3100. 3435 f. 3471 f.

[292]) Vgl. Dio Caſſ. LVIII, 9. 12. Tac. Hist. III, 64! 69.

[293]) Vgl. Inschr. bei Kellermann Append. num. 15—20.

[294]) Dig. I, 15, 3. §. 1. 4. XLVII. 18, 2. Sklaven durfte er sogar zum Tode verurtheilen. (Dig. XII. 4, 15.)

[295]) Dig. I, 15, 3. §. 1—3.

[296]) Dig. I, 15, 3. §. 1. Uebrigens vgl. über ihn auch Suet. Oct. 20. Dio Caſſ. LII. 24. 33. LV. 26. 31. Strab. V, 3, 8. p. 235. Cas. Inschr. b. Orelli 116. 801. 1088. 1114. 1929. 2720. 3100. 3456. u. öfter u. Böcking zur Not. dign. I. p. 178.

[297]) Liv. IV, 13. Zonar. VII, 20. Liv. Epit. CIV. Cic. ad Att. IV, 1, 6. pro domo 7, 14. Dio Caſſ. XXXIX, 9. LIV, 1. Appian. B. C. II. 18.

[298]) Dio Caſſ. LII, 24.

[299]) Siehe oben S. 56.

[300]) Dig. XIII, 7, 43. §. 1. XIV, 1, 1. §. 18. Cassiod. Var. VI, 18.

[301]) Er konnte sogar die Todesstrafe decretiren. (Dig. XLVIII, 2, 13. Cod. Theod. XIII, 5, 38. XIV, 4, 9. Cassiod. Var. VI, 18.) Daher wird ihm ius gladii beigelegt: Orelli 1091. 3169. 3191.

[302]) Cod. Theod. XI, 14, 1. XIV, 15, 2. 17, 2. 3. — Ammian. XXVIII, 1, 9 ff. Vgl. über ihn auch Böcking zur Not. dign. I. p. 177.

[303]) Dio Cass. LII, 24. Tac. Ann. I, 7.

[304]) Die Notit. dign. zählt 15 Arten solcher Unterbeamten des Stadtpräfecten auf, von denen freilich wohl Manche erst späteren Ursprungs sind.

[305]) Suet. Oct. 37. Vitell. 5. Orelli 24. 60. 1506. 2273. 3109. 3111. 3265. u. öfter, vgl. Marini Atti II. p. 773. u. Böcking zu Not. dign. II. p. 199.

[306]) Suet. Oct. 37. Frontin. de aquaed. 97. p. 193. u. 99. p. 193. Orelli (753.) 5432. 5447. u. öfter. Vgl. Marini Atti II. p. 801 f. u. Böcking zu Not. dign. II. p. 183 ff.

[307]) Suet. a. a. O. Dio Cass. LVII, 14. Tac. Ann. I, 77. 79. Orelli 1172. 2284. 2285. 3042. 3162. 4910. 5450. u. öfter. Anfangs waren es Mehrere (bei Tac. a. a. O. zwei, bei Dio Cass. a. a. O. fünf), seit Trajan aber wahrscheinlich nur Einer (Orelli 2275). Blos curatores alvei Tiberis et riparum kommen bei Orelli 2276. u. 6495., ein Praefectus curatorum alvei Tiberis bei Orelli 2275. vor.

[308]) Tac. Ann. XI, 35. Suet. Calig. 27.

[309]) Dio Cass. LIV, 26. Dig. I, 2, 2. §. 30. Orelli 773. (1492.) 2246. 2274. 2369. 2760. 3044. 3186. 3713. u. öfter. Vorher hatte es auch noch dergleichen Duumviros für die Straßen außerhalb der Ringmauern Roms gegeben, die aber (wahrscheinlich bei der Eintheilung der Stadt in 14 Regionen) von Augustus abgeschafft worden waren. (Dio Cass. a. a. O.)

[310]) Vgl. Dig. XLIII, 11, 1. Tab. Heracl. I. lin. 68.

[311]) Vgl. Suet. Oct. 30. Dio Cass. LV, 8. Orelli 7. 18. 782. 813. 1385—88. 1530. 1659. 2746. 3198. 3220. u. öfter. Jede der 14 Regionen war in eine sehr verschiedene, von 7 bis 78 ansteigende Anzahl Quartiere (vici) getheilt, deren nach der Notitia und dem Curios. urbis später im Ganzen 307 waren, während die Zahl der Vicomagistri in allen Regionen gleichmäßig 48, also zusammen 672 betrug.

[312]) Dio Cass. a. a. O. Vgl. Egger Recherches nouvelles sur l'hist. des institutions municipales chez les Romains (Append. II. zu Examen critique etc. Paris 1844.) p. 361 f.

[313]) Suet. Oct. 31. Ovid. Fast. V, 145. Marini in Visconti Mus. Pio-Clem. IV. p. 298 ff. Egger a. a. O. p. 367 ff. Preller Regionen S. 82 ff. Marquardt II, 3. S. 270. Daher heißen die magistri vicorum bei Orelli 1661. u. 2423 ff. auch magistri Larum. (Ueber die Laren selbst vgl. Band II. S. 186. Note 281.) Ueber ihre etwaige weitere Thätigkeit vgl. Preller a. a. O. (der auf Suet. Oct. 40. 43. u. Tib. 76. verweist).

[314]) So schon nach August's Anordnung, damit die Macht eines Praef. praetorio nicht gar zu groß werde (Dio Cass. LII. 24. LV, 10. Lydus de mag. I. 15. II, 6.) und ebenso unter den meisten folgenden Kaisern. Denn wenn einmal ein Kaiser wagte,

diese Macht in die Hände eines Mannes zu legen, wie Tiberius (DioCass. LVII, 19. Tac. Ann. XII, 42.), Claudius (Tac. Ann. XII, 42.), Galba (Tac. Hist. I, 13.), Antoninus Pius (Capitol. Ant. Pius 8.) und Septim. Severus (Dio Cass. LXXV, 14.), so überzeugte man sich doch bald von der Gefährlichkeit dieser Maßregel und kehrte wieder zu der ursprünglichen Zahl zurück. (Suet. Calig. 56. vgl. mit Zonar. XI, 6. — Tac. Ann. XIV, 51. vgl. mit XII, 42. Dio Cass. LXII, 13. Plut. Galb. 8. — Tac. Hist. II, 92. III, 55. — Dio Cass. LXVII, 15. — Gruter p. 365, 19. vgl. mit Spartian. Hadr. 9. — Capitol. Ant. P. 8. — Capitol. Ant. Ph. 11. 22. Gruter p. 258, 8. — Dio Cass. LXXIII, 15. — Lamprid. Alex. Sev. 19. Zosim. I, 11.) Unter Commodus (Herodian. I, 9. vgl. mit Lamprid. Commod. 6.) und Didius Julianus (Spartian. Did. Iul. 3. vgl. mit 7. u. Sept. Sever. 6.) waren erst zwei, dann aber gar drei und unter Constantin vier Praefecti praetorio.

[315]) Dio Cass. LII, 24. LV, 10. Suet. Tit. 6. Capitol. Pertin. 2. Lamprid. Commod. 4. Tac. Hist. IV, 68.

[316]) Dio Cass. LII, 24. LV, 10. Suet. Oct. 49. Lydus de mag. II, 6. 13. Daher auch Praef. praetorianarum cohortium (Suet. Tit. 4. Dom. 6.), praetorianis impositus (Tac. Ann. XI, 31.), dux militum praetorianorum (Capitol. Max. 14.) genannt.

[317]) Suet. Tib. 37. Tac. Ann. IV, 2. Ueber die castra praetor. vgl. unten Kap. 20.

[318]) Dieß war der Hauptgrund ihrer so gewachsenen Macht. (Vgl. Herodian. VII, 6. Lamprid. Commod. 4. Martial. VI, 76. Auson. de Caes. ep. 23.)

[319]) Dio Cass. LVII, 19. LVIII, 4. LXXII, 9. LXXV, 14. 15. Tac. Ann. IV, 1. 2. VI, 8. Lamprid. Commod. 5. Plut. Galb. 8. Herodian. V, 1. Aur. Vict. de Caes. 9. Zosim. II, 32. Lydus de mag. I, 14. II, 6—9. Cassiod. Var. VI, 3.

[320]) Tac. Ann. VI, 15. Suet. Claud. 12. Dio Cass. LX, 23.

[321]) Dio Cass. LXXIX, 1. Erst Alexander Severus verlieh ihnen auch die Senatorwürde. (Lamprid. Alex. Sev. 21.)

[322]) Dio Cass. LII, 24. Zosim. II, 32. 33.

[323]) Vulc. Gall. Avid. Cass. 5. Capitol. Gord. 28. Ammian. XIV, 10. XVIII, 2. XX. 4. 8. Zosim. IV, 10.

[324]) Dio Cass. LII, 24. Zosim. II, 32.

[325]) Herodian. IV, 12. Lydus de mag. I, 14. Ueber ihre Civiljurisdiction unter Hadrian und den Antoninen vgl. Dosith. Hadr. sent. 5. 8. u. Capitol. Ant. Ph. 11., und über ihre Criminaljurisdiction unter Commodus Lamprid. Comm. 5. (vgl. auch Herodian. I, 8. u. Dio Cass. LXXV, 15.). In Bezug auf spätere Zeiten siehe unten Note 329.

[326]) Dosith. Hadr. sent. 5. 8. Capitol. Ant. Ph. 11. Dio Cass. LXXV, 15.

[327]) Cassiod. Var. VI, 3. Lydus de mag. II, 16. Doch muß

dahingestellt bleiben, ob dieß schon unter den Antoninen der Fall war.

[328]) Im Zeitalter der Antonine nehme ich es nur für den Fall der Abwesenheit des Kaisers an. Seit Ende des 3. Jahrh. aber war es stets so, auch bei seiner Anwesenheit. (Cod. Theod. XI, 30, 16. Cod. Iust. VII. 42. 1, 62, 32. Cassiod. Var. VI, 3. Lyd. de mag. I, 14.)

[329]) Seit Alexander Severus scheint diese höchste Gerichtsbarkeit der Praef. praet. eine stetige und immer umfassendere geworden zu sein. Am Ende des 3. Jahrh. haben sie das Recht, selbst Rescripte zu erlassen (Cod. Iust. I, 26, 2. III, 1, 16. VIII, 21, 27. Nov. 105 ff.) und die Todesstrafe zu verhängen (Dig. II, 1, 3. XXXII, 1, 1.) und bilden mit ihrem Consilium das oberste Gericht des Reichs (Spartian. Pesc. Nig. 7. Sidon. Apoll. Ep. I, 3. V, 10. Cassiod. VI, 12. Vgl. Gothofred. zu Cod. Theod. VI, 15.). Deshalb wird nun diese Stelle nicht mehr mit Kriegsleuten, sondern mit Rechtsgelehrten, wie Paulus, Ulpinianus und Papinianus, besetzt (Spart. a. a. O. Herodian. IV, 12. Zosim. I, 11.), so daß sie ihren militärischen Charakter völlig verlor. Endlich ging auch die ganze Finanz- und Provinzialverwaltung auf die Praef. praet. über, deren nun vier waren, Praef. Galliarum (in Trier), Italiae (in Rom oder Mailand), Illyrici (in Sirmium) und Orientis (in Constantinopel). Vgl. Zosim. II, 32. Böcking zur Not. dign. I. p. 120. u. 163 ff., überhaupt aber Geib Gesch. d. röm. Crim.-Proc. S. 431 ff.

[330]) Zosim. IV, 45. Doch nahmen die Kaiser dabei zuweilen auch auf die Wünsche des Senats oder der Prätorianer selbst Rücksicht. (Spartian. Iul. 3. Lamprid. Alex. Sev. 19.)

[331]) Dio Cass. LII, 24.

[332]) Besonders in späterer Zeit. (Lamprid. Commod. 4. 6. u. Alex. Sev. 21.)

[333]) So verwaltete z. B. Gavius Maximus unter Antoninus Pius 20 Jahre lang die Praefectura praetorii. (Capitol. Ant. Pius 8.)

[334]) Erst seit Alexander Severus, der die Senatorwürde mit dieser Präfectur verband (s. oben Note 321.), stand ihnen auch der latus clavus zu.

[335]) Lydus de mag. II, 13. Symmach. Ep. I, 1. Sidon. Apoll. Carm. XV, 154.

[336]) Dio Cass. LXVIII, 16. Herodian. III, 11. Plut. Galb. 8. Auson. Caes. ep. 23. Lydus de mag. II, 9. In der spätesten Kaiserzeit gehörte zu seinen, wie zu des Praef. urbis Insignien namentlich auch eine prächtige Karosse (carpentum). (Vgl. Vopisc. Aurel. 1. Ammian. XV, 7. Symmach. Ep. X, 24. Cassiod. Var. VI, 4. Cod. Iust. XI, 19. Nov. 72, 1.)

[337]) Cod. Iust. XII, 53. Nov. Valent. III, 22, 65. Cassiod.

Var. XI, 18 ff. Uebrigens muß freilich dahin gestellt bleiben, ob wirklich alles im Texte über diese Präfecten Mitgetheilte auch schon von den Zeiten der Antonine gilt.

[338]) Dio Cass. LIII, 18. LIX, 3. LX, 1. LXIII, 29. LXIV, 8. Tac. Hist. I, 47. II, 55. IV, 3. Spartian. Did. Iul. 3. Heligabus legte sich alle selbst bei (Dio Cass. LXXIX, 2.), später aber wurden sie wieder decretirt. (Lamprid. Alex. Sev. 1. 2. 8. Capitol. Max. et Balb. 8. Vopisc. Prob. 12.)

[339]) Tac. Ann. I, 1. 2. Dio Cass. LIII, 17. 18.

[340]) (Dio Cass. LXVII, 8.) Tac. Ann. I, 1. u. 9. Suet. Calig. 1. Ovid. ex P. I, 2, 123. Hor. Od. I, 2, 50. Phädr. V, 5, 17. Mart. VI, 4, 1. IX, 7, 2. X, 34, 1. u. s. w. Orelli 616. 788. 792. 795. 933. 1007. u. öfter. Andre Titel desselben waren: Imperator: Appian. Praef. 6. Dio Cass. LIII, 17. LVII, 2. Suet. Tib. 26. vgl. mit Tac. Ann. I, 9. Mon. Ancyr. I, 22. Münzen bei Eckhel D. N. VI. p. 140 ff. VIII, p. 346. u. Inschr. bei Orelli 596 ff. u. 1029.; Caesar (welchen Namen bis auf Nero gewöhnlich nur der designirte Thronfolger führte, während der regierende Kaiser Augustus genannt wurde): Suet. Galb. 11. Mart. I, 4, 1. 14, 1. II, 2, 4. 91, 1. III, 95, 5. IV, 8, 9. u. s. w.), auch verbunden Imperator Caesar auf einer Unzahl von Inschr. (vgl. Orelli Index p. 58—85.); in den ersten Jahrh. zuweilen auch dominus: Dio Cass. LVII, 8. Mart. IX, 84, 2. Aur. Vict. de Caes. 39. Lydus de mag. I, 6. Inschr. bei Orelli 1109. 1146. Der Name Augustus (d. i. der Geheiligte, Anbetungswürdige) war nicht Amtstitel, sondern ein dem Octavianus vom Senate und Volke beigelegter erblicher Beiname (Dio Cass. LIII, 16. 18. Suet. Oct. 7. Tib. 26. Vellej. II, 91. Censorin. de die nat. 21.), den aber alle folgende Kaiser beibehielten (Lamprid. Alex. Sev. 10. vgl. eine Menge Inschr. u. Münzen: Orelli a. a. O. u. Eckhel Doct. num. VI. p. 88. VIII. p. 354 ff.) und von M. Aurel und L. Verus an auch adoptirte Thronfolger und kaiserliche Prinzen führten. (Ammian. XXVII, 7.) Die spätesten Kaiser nannten sich perpetuus oder semper Augustus und daher schreibt sich (weil man den Namen fälschlich von augere statt von augur herleitete) der Titel der römisch deutschen Kaiser „allzeit Mehrer des Reichs".

[341]) Vgl. oben S. 100. u. Band II. S. 244.

[342]) Dio Cass. LIV. 10.

[343]) Dio Cass. LII. 41. LVII, 2. 8. Vgl. Note 340.

[344]) Daher haben manche Kaiser dieses imperium auch schon auf die von ihnen designirten Thronfolger übertragen. Vgl. Eckhel Doct. num. VIII. p. 354.

[345]) Dio Cass. LIII, 17.

[346]) Daher wurden auch die Kaiser, wenn sie Rom verlassen hatten, zuweilen Proconsuln genannt. (Dio Cass. LIII, 17. 32. LXXIX, 2.) Uebrigens war diese proconsularische Gewalt schon

dem Augustus vom Senate auf Lebenszeit verliehen und dabei festgesetzt worden, daß er sie auch in der Stadt behalten sollte. (Dio Cass. LIII, 32.)

[347]) Vgl. Dio Cass. LII, 21. Cassiod. Var. VI, 4. Vopisc. Flor. 5. 6. Symmach. Ep. II, 30. 49. X, 51. Nov. Cod. Theod. 61. §. 12. Später fanden diese Appellationen bei dem Praefectus praetorio statt (Cod. Theod. XI, 30, 27. vgl. Symmach. Ep. X, 58. 60.).

[348]) Capitol. Ant. Ph. 6. Ebenso war schon unter Tiberius dem Cäsar Germanicus (Tac. Ann. I, 14.), unter Claudius dem Cäsar Nero (Tac. Ann. XII, 41.) und unter Hadrian dem Cäsar Antoninus Pius (Capitol. Ant. P. 4.) das imperium proconsulare verliehen worden.

[349]) Augustus verschmähte den Titel censor und wollte, wie vor ihm schon Jul. Cäsar (Suet. Caes. 76.), nur praefectus morum genannt werden (Suet. Oct. 27. vgl. auch Dio Cass. LIV, 2. 10. 16. 30. LIII, 18. u. s. w., der mit dem Worte τιμητής nicht den Titel, sondern nur die Sache bezeichnet, da er LIV, 2. die Censur selbst im J. der Stadt 732. od. 22 v. Chr. aufhören läßt. L. Munatius Plancus und P. Aemilius Lepidus waren die letzten gewählten Censoren (Dio Cass. a. a. O. Suet. Oct. 37. Vellej. II, 95.). Spätere Kaiser, wie Claudius (Suet. Claud. 16.), Vitellius (Tac. Ann. XII, 4. Hist. I, 9.), Vespasian (Suet. Vesp. 8.), Titus (Suet. Tit. 6. Orelli 751. 752.) u. Nerva (Orelli 780.), haben sich allerdings ausnahmsweise auch Censor genannt und Domitian nahm sogar den Titel censor perpetuus an (Suet. Dom. 18. Dio Cass. LIII. 18. Orelli 766. 768.); Trajan aber wollte nicht einmal praefectus morum heißen. (Plin. Paneg. 45.)

[350]) Vgl. z. B. Capitol. Valeriani 2. Ueber die Art, wie der Census in der Kaiserzeit vorgenommen wurde, vgl. oben S. 49. u. unten Kap. 20.

[351]) Schon Augustus machte mehrmals von diesem Rechte Gebrauch (Dio Cass. LII, 42. LIII, 17. LIV, 13. 14. 26. LV, 13. Suet. Oct. 35.) und ließ sich noch besonders eine praefectura morum decretiren. (Dio Cass. LIV, 10. 30. Suet. Oct. 27.)

[352]) Vgl. Band I. S. 104. u. Band II. S. 248.

[353]) Vgl. Band II. S. 2.

[354]) Dio Cass. LI, 19. Suet. Tib. 11.

[355]) Tac. Ann. III, 56. Vopisc. Tac. 1. Vellej. II, 99. Schon Augustus war Tribunus plebis perpetuus. (Dio Cass. LIII, 32. Tac. Ann. III, 56.)

[356]) Vgl. überhaupt Dio Cass. a. a. O. u. XLIX, 15. LIII. 17. 32. Tac. Ann. I, 9. 13. III, 56 f. Hist. I, 47. Mon. Ancyr. II, 20. III, 12. 15. Vopisc. Tac. 1. u. oben S. 98. u. 109.

[357]) Dio Cass. LIII, 17. Vgl. Eckhel Doct. num. VIII. p. 391—449., besonders p. 398. 405. 414. mit Tac. Ann. I, 9. Von Augustus an (der die tribunitia potestas am 27. Juni 731. oder 23. n. Chr.

erhielt) bis Antoninus Pius wurden die Regierungsjahre vom Tage der Verleihung dieser potestas an gerechnet, Anton. Pius aber traf die Aenderung, daß diese Rechnung nur für's erste Jahr gelten, das zweite Jahr aber vom 1. Januar beginnen sollte. Vgl. Böckh Corp. insc. Gr. n. 3457.

358) Dio Cass. LIV, 12. 28. (vgl. mit Vellej. II, 90.) LV. 9. 13. LVI, 28. Tac. Ann. I, 3. 7. 10. III, 56. Suet. Oct. 27. Tit. 6. Plin. Pan. 6. Capitol. Ant. P. 4.

359) Augustus wurde am 6. März 742. oder 13. v. Chr. beständiger Pont. max. (Ovid. Fast. III, 420. u. dazu Merkel p. XLI. u. Foggini Fastorum anni Rom. etc. Rom. 1779. p. 23.) und seitdem blieben es alle folgenden Kaiser, selbst noch die ersten christlichen. (Zosim. IV. 36. Orelli 1080. 1117. 1118. Vgl. überhaupt Eckhel Doct. num. VIII. p. 380—390.

360) Dio Cass. LIII, 17. Lamprid. Commod. 12. Orelli 650. 764. Maffei Mus. Ver. p. 95. n. 4. Vgl. auch Marini Atti I. p. 153 f.

361) Dio Cass. LIII, 17. LIV, 27. Suet. Oct. 31.

362) Durch eine supplicatio: Cod. Iust. I, 19, 20. 21.

363) Vgl. oben S. 82. Note 169.

364) Suet. Oct. 33. Claud. 14. 15. Ner. 15. Dom. 8. Dio Cass. LIII, 21. LVII, 7. LX. 4. LXVI, 10. LXIX, 7. LXXVI. 17. LXXVII, 17. Spartian. Hadr. 8. Cod. Iust. I, 14, 12. IX, 51, 1.

365) Dig. IV, 4, 18. §. 4. XLIX, 2, 1. §. 4. Cod. Theod. II. 1, 9. 7, 1. XI, 30, 16. Cod. Iust. I, 19, 1. 22, 1. 2. III, 11, 2. VII, 63, 2. Plin. Epist. VII, 6. Spartian. Alex. Sev. 4. Vgl. Inschr. b. Orelli 367. 4031.

366) Vgl. Sen. de clem. II, 1. Plin. Epist. X, 97. 98. Ammian. XXIX, 1, 38. Dig. XLIX, 1. Cod. Theod. XI, 29. 30. Cod. Iust. VII, 61. 62. Namentlich wurde wegen Capitalstrafen eines Decurio aus dem ganzen Reiche an ihn berichtet (Dig. XLVIII, 8, 16. 19, 27. §. 2. 21, 2. §. 1.); aber auch in zweifelhaften Civilsachen wurde oft unmittelbar an ihn referirt. (Plin. Epist. X, 97. 98. Dig. I, 18, 14. Coll. leg. Mos. I, 11.)

367) So erklärten z. B. einige Kaiser, daß sie von dem ihnen zustehenden Rechte, selbst über Senatoren die Todesstrafe zu verhängen (Dio Cass. LIII, 17.) nie Gebrauch machen würden. (Dio Cass. LXVIII, 2. LXIX, 2. Spartian. Hadr. 7. Sever. 7.)

368) Vgl. oben S. 97. mit Note 82.

369) Dio Cass. LII, 15. LIV, 10. LVI, 38. Lex de imp. Vespas. in Haubold's Mon. leg. p. 223. Gajus I. 5. Dig. I, 2, 2. §. 11. 12. I, 4, 1.

370) Dio Cass. LII, 15. 34. 38. LIII, 18. 28. Dig. I, 3, 31. Lex de imp. Vesp. a. a. O. Tac. Ann. XII, 5. Spartian. Carac. 10.

371) Dio Cass. LIII, 31.

[372]) August's Plan war es unstreitig, eine Monarchie mit Erbfolge zu gründen (wie auch der von seinen Nachfolgern beibehaltene Familienname Caesar und Beiname Augustus zeigt: vgl. Note 340.); doch wurde derselbe durch das frühzeitige Aussterben seiner Familie mit Nero vereitelt.

[373]) Dio Cass. LV, 13. LXI, 1. LXVIII, 3. 4.

[374]) Suet. Galb. 11. Tac. Hist. I, 15. 29. Dio Cass. LXVI, 1.

[375]) Mon. Ancyr. tab. III. Tac. Ann. I, 3. Lamprid. Commod. 2. Orelli 21. 634. 637 f. 640. 642. 742. 743. 942 f. 965. 995. 1045. Seit Caracalla behielten auch die Kaiser diesen Titel bei. (Orelli 930. 951. 1026. u. Münzen bei Eckhel Doct. num. VIII. p. 378 ff.) Vgl. Band II. S. 250.

[376]) Vgl. oben S. 114. u. 115.

[377]) Aur. Vict. de Caes. 13. Spartian. Aet. Ver. 1. 2. Capitol. Ver. 1. Vopisc. Carin. 16.

[378]) Diese waren die ersten eigentlichen Mitregenten im römischen Reiche. (Spartian. Hadr. 24. Ael. Ver. 5. Capitol. Ant. Ph. 7. Eutrop. VIII, 9. Ammian. XV, 8. XXV, 5. XXVI, 1. XXVII, 6. XXX, 10. Zosim. IV, 1.

[379]) Vgl. z. B. Capitol. Ant. Ph. 18. mit Suet. Oct. 6. u. Vesp. 7. Schon bei Lebzeiten wurden ihnen zuweilen in den Provinzen Tempel erbaut und Priesterthümer eingesetzt (Dio Cass. LI, 20. Suet. Oct. 52. 59. Tac. Ann. I, 10. IV, 37. Aur. Vict. de Caes. 1. Böckh Corp. I. Gr. I. n. 478. II. n. 2696. 3542. 3569.), auch Festspiele angeordnet (Dio Cass. LI, 20. Suet. Oct. 59. Böckh III. n. 4039.).

[380]) Vgl. Band II. S. 35 ff. 96 f. u. anderw. und eine Menge von Inschr., auf denen die Kaiser als divi Augusti erscheinen. (Orelli Index p. 58 ff.)

[381]) Wenn, wie schon bei Claudius (Dio Cass. LX, 1.) u. Galba (Tac. Hist. I, 4.) und später nicht selten, die Prätorianer oder das Heer den Kaiser ernannte (vgl. Ammian. a. a. O. Zosim. I, 7. II, 43. III, 9. 36.), so war dieß nur ein revolutionärer Act, und auch in diesem Falle vindicirte sich der Senat das Recht, ihn zu bestätigen. Eine freie Wahl des Kaisers durch den Senat fand freilich nur selten statt. (Vopisc. Tac. 2—9. 12. Aurel. 40 f. Florian. 5 f. Prob. 10.) Uebrigens vgl. oben Note 78.

19. Kapitel.

Verwaltung Italiens und der Provinzen.

Das römische Reich bestand in den Zeiten der Republik noch aus drei ganz verschiedenen Theilen, der Stadt Rom, welche damals allein den Staat bildete, dem diesem Staate unterworfenen übrigen Italien und endlich den von ihm unterjochten Provinzen. Seit Einführung der Monarchie hat nun allerdings eine Verschmelzung dieser drei Theile zu einem Reiche stattgefunden, immerhin aber findet sich doch in ihrer Verfassung und Verwaltung noch ein bedeutender Unterschied. Die Stadt Rom mit ihrer nächsten Umgebung bis zum hundertsten Meilensteine[1]) bildet als Residenz des Kaisers und Sitz des Senats und der höchsten Magistrate, die nicht Stadt-, sondern Staatsbehörden sind, noch immer den nicht blos vor den Provinzen, sondern auch vor dem übrigen Italien wesentlich bevorzugten Mittelpunkt des Reichs und der Staatsverwaltung; aber auch das übrige Italien, wozu seit dem J. der Stadt 711 auch Gallia cisalpina (Oberitalien zu beiden Seiten des Padus) gehört,[2]) welches bis dahin noch als auswärtige Provinz betrachtet wurde, hat immer noch vor den Provinzen bedeutende Vorrechte, die sich zunächst auf drei Hauptpunkte zurückführen lassen. Zuerst nämlich ist der Bodens Italiens, so weit er nicht den Göttern geweiht oder Staatsgut ist, wirkliches Eigenthum der Bürger, der Boden der Provinzen aber Eigenthum des Staats, so daß den einzelnen Bewohnern nur der Besitz und Nießbrauch desselben zusteht; sodann zahlen die Einwohner Italiens, wie wir gleich sehen werden, weniger Steuern, als die Provinzialen, da

sie namentlich von der Grundsteuer befreit sind, und endlich erfreuen sich die italischen Städte noch einer bis zu einem gewissen Grade selbstständigen Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten, womit auch eine etwas ausgedehntere Jurisdiction verbunden ist, während die Provinzialstädte in beiden Beziehungen hinter ihnen zurückstehen; wenn auch nicht geleugnet werden soll, daß die Gründung der Monarchie die Verhältnisse Italiens und der Provinzen einander sehr genähert hat. Was nun zuerst die Verwaltung Italiens betrifft, welches seit Augustus in eilf Regionen getheilt ist,[3]) so hat die Kaiserherrschaft größere Einheit und Ordnung in sie gebracht. Schon Hadrian hatte dieselbe sammt der höheren Jurisdiction (mit Ausnahme des Stadtgebiets von Rom) vier Consularen übertragen;[4]) da sie sich aber der Rechtspflege zu wenig widmen konnten, so hat unser jetziger Monarch in Folge seiner großen Fürsorge für Letztere mit ihrer Function mehrere rechtskundige Männer betraut, die auch den Titel iuridici führen[5]) und von deren Jurisdiction im nächsten Kapitel die Rede sein wird. Die früheren Verhältnisse der einzelnen Länder Italiens vor ihrer Unterwerfung unter römische Herrschaft sind möglichst geschont worden und es haben daher die verschiedenen Völkerschaften nicht nur ihre alten Namen, sondern auch einen Schatten der früheren Bundesverfassung[6]) mit den darauf bezüglichen religiösen Festen[7]) behalten, wie es denn überhaupt besonders das Religionswesen ist, worin man den früheren Zeiten Rechnung getragen hat. Ebenso aber ist auch die Municipalverfassung der einzelnen Städte, deren jede sammt ihrem Gebiete in Bezug auf die Verwaltung eine Einheit bildet, keineswegs aufgehoben, sondern nur den Statthaltern (Consulares oder Iuridici) untergeordnet worden[8]) und die Jurisdiction ihren Magistraten, wenn auch mit wesentlichen Beschränkungen, erhalten geblieben, den Statthaltern aber ist ihr Wirkungskreis genau vorgezeichnet,[9]) und in den wichtigsten Fällen haben sie dem Kaiser selbst die Entscheidung zu überlassen und sich nach dessen Rescripten zu richten.[10]) Sämmtliche Ortschaften Italiens lassen sich der Größe und Bedeutung nach in drei Hauptklassen zerlegen, 1) größere Städte (urbes oder oppida), d. h. Colonien, Municipien und Präfecturen, die ihr eignes Territorium, einen Senat und eigne Magistrate besitzen und von denen gleich genauer gehandelt werden

wird, 2) kleinere Städte (fora, conciliabula und castella),[11]) die als Mittelpunkte für Messen und Märkte und Verkehrsorte für die umwohnende ländliche Bevölkerung zwar auch eignes Stadtgebiet,[12]) einen Senat,[13]) Bürgerversammlungen[14]) und selbstgewählte Obrigkeiten,[15]) aber doch keine selbstständige Verwaltung und keine eigne Jurisdiction[16]) haben, sondern in beiden Beziehungen vom benachbarten Hauptorte abhangen, zu dessen Territorium sie gehören, und 3) Flecken und Dörfer (vici und pagi),[17]) welche wieder an ein forum oder conciliabulum gewiesen sind, und in ihm in Bezug auf den Markt,[18]) die Truppenaushebung,[19]) die Gerichte[20]) und den Verkehr unter einander ihren Mittelpunkt finden, aber doch auch Gemeindevorsteher (magistri) mit Markt- und Ortspolizei[21]) und einen Gemeinderath haben[22]) und Versammlungen unter freiem Himmel halten,[23]) zu denen sie durch Hörnerschall zusammenberufen werden.[24]) Zur ersten Klasse gehörten 1) Colonien, die wieder in zwei Gattungen zerfielen, nämlich a) römische Bürgercolonien, d. h. Städte, in welchen aus Rom ausgewanderte Bürger angesiedelt wurden, die auch in Rom selbst alle mit dem Bürgerrechte verbundene Privilegien, also auch das Stimmrecht in den Comitien und das Recht sich um Ehrenstellen daselbst zu bewerben, behielten, wogegen aber freilich auch ihr der Mutterstadt nachgebildetes Gemeinwesen[25]) in völliger Abhängigkeit von dieser stand,[26]) und b) lateinische Colonien, d. h. Städte, die entweder schon vor der Unterwerfung Latiums von dort aus gegründet, oder von Rom angelegt, aber nur mit dem hinter dem römischen Bürgerrechte weit zurückstehenden ius Latii[27]) beschenkt worden waren. 2) Municipien oder Städte, deren Bewohnern das römische Bürgerrecht und alle dadurch bedingten andern Rechte verliehen, aber meistens auch ihre alte Verfassung und ihre eigenen Gesetze, Jurisdiction und Obrigkeiten und somit eine größere Selbstständigkeit gelassen wurde, so daß ihre Lage eigentlich eine weit günstigere war, als die der Colonien,[28]) und 3) Präfecturen, d. h. Städte, die ohne eigene Obrigkeiten, wenigstens ohne höhere Magistrate und Oberrichter, durch einen ihnen von Rom gesendeten und in der Regel vom Stadtprätor ernannten[29]) Praefectus verwaltet wurden und die nur ausnahmsweise die römische Civität ohne Stimmrecht erhielten, wie es überhaupt ganz vom Senate abhing, in wie weit sie

ihr altes Gemeinwesen behalten sollten, so daß sie also den beiden andern Klassen von Städten wesentlich nachstanden.[30]) (Eine vierte Klasse von Städten, die civitates foederatae, die blos in einem Bündniß mit Rom standen, ihre freie städtische Verwaltung, eigne Gerichtsbarkeit und einen solchen Grad von Selbstständigkeit behalten hatten, daß sie sogar das Münzrecht besaßen und mit Befreiung vom Dienste im römischen Heere nur Hülfstruppen oder mit Matrosen bemannte Schiffe zu stellen brauchten,[31]) ist in Italien schon frühzeitig verschwunden und größtentheils in lateinische Colonien oder Municipien verwandelt worden, während sich in den Provinzen noch mehrere derselben finden.) Aber auch der Unterschied zwischen jenen drei Klassen hat sich, seitdem nach und nach allen Einwohnern Italiens das volle römische Bürgerrecht ertheilt worden ist,[32]) unter der Kaiserherrschaft, die überhaupt eine größere Centralisation und Gleichförmigkeit der Verwaltung herbeigeführt hat, allmählich verloren, so daß es jetzt eigentlich gar keine Präfecturen mehr giebt,[33]) und auch die Colonien als Municipien erscheinen, Letztere aber mit Aufgeben ihrer alten Vorrechte in das Verhältniß der Colonien zu Rom getreten sind. Da, wie schon gesagt, die Verfassung der Colonien eine blose Nachbildung der römischen ist, die durch ein Gesetz des Julius Cäsar vom J. 709 neu geregelten[34]) Verhältnisse der Colonien und Municipien aber sich jetzt in Bezug auf Comitien, Senat und Magistrate im Ganzen völlig gleichen, so vertritt in beiden Klassen von Städten ein Collegium von Decurionen als Repräsentanten der Gemeinde die Stelle des römischen Senats und an seiner Spitze stehende Duumviri oder Quatuorviri[35]) die der Consuln, Prätoren und Aedilen in Rom. Die Mitglieder des Ordo Decurionum,[36]) bisweilen auch Senatus und Curia genannt,[37]) deren Zahl gewöhnlich bis Hundert ansteigt,[38]) werden durch den höchsten Magistratus der Stadt[39]) aus der Klasse der wohlhabenderen Bürger, die wenigstens ein Vermögen von 100,000 Sestertien besitzen müssen,[40]) besonders mit Rücksicht auf solche, die bereits ein städtisches Amt bekleidet haben,[41]) auf Lebenszeit gewählt[42]) und die Namen der Gewählten nach der Zeit des Eintritts in's Collegium in ein Album eingetragen,[43]) da sich nach dieser Ordnung auch die Abstimmung und die Verpflichtung Magistrate zu übernehmen richtet,[44]) so

daß die Wahl zu Letzteren eigentlich nur noch leere Formalität ist. Diese Decurionen berathen unter Vorsitz der eben genannten Magistrate die städtischen Angelegenheiten[45]) und ihre Beschlüsse, zu deren Fassung wenigstens zwei Drittel derselben anwesend sein müssen,[46]) werden in das Stadtbuch eingetragen.[47]) Die zehn ersten Decurionen bilden einen engeren Ausschuß.[48]) Alle Colonien und Municipien haben in der Regel vier hohe Magistrate (Quatuorviri), von denen zwei die Aemter der Consuln und Prätoren in ihrer Person vereinigen, die beiden andern aber die Stelle der Aedilen vertreten.[49]) Jene heißen Duoviri oder Duumviri[50]) und vollständiger mit dem Zusatze iuri dicundo,[51]) bisweilen jedoch auch mit Beibehaltung des gemeinsamen Namens Quatuorviri iuri dicundo,[52]) worunter keineswegs vier Personen, sondern eben nur jene zwei zu verstehen sind. Sie sind die höchsten Magistrate der Colonien und Municipien,[53]) welche in einzelnen Städten auch unter verschiedenen andern Namen (selbst als Prätoren und Dictatoren) vorkommen,[54]) werden gleich den übrigen Magistraten am 1. Juli eines jeden Jahres[55]) von den Decurionen aus ihrer eigenen Mitte[56]) stets nur auf ein Jahr gewählt,[57]) das auch mit ihren Namen bezeichnet wird, wie in Rom mit den Namen der Consuln,[58]) und treten ihr Amt am 1. Januar an,[59]) sind Vorsitzende des Senats,[60]) den sie auch zusammenberufen, führen die Oberaufsicht über die ganze städtische Verwaltung und bis zu einem gewissen Grade das Oberrichteramt,[61]) und da sie in ihren Städten die Stelle der Consuln und Prätoren einnehmen, ist ihnen auch das Recht zugestanden sich der toga praetexta[62]) und zweier Lictoren zu bedienen, die jedoch nur Stöcke, nicht Fasces tragen dürfen,[63]) indem sich die Jurisdiction jener Magistrate, denen nur die Entscheidung von Civilsachen zusteht, nicht bis zum ius gladii oder dem Rechte über Leben und Tod erstreckt, wie sie denn überhaupt die Untersuchung und Bestrafung aller größeren Civilvergehen den Iuridicis, die der Criminalfälle aber dem Praefectus praetorio in Rom überlassen müssen.[64]) Da sie aber genöthigt sind öfters Festspiele zu geben und dem Volke Geschenke zu machen,[65]) so ist ihre Würde gerade keine sehr gesuchte.[66]) Die nächsten Magistrate sind die beiden dem Range nach unter jenen stehenden Duumviri[67]) oder gewöhnlicher mit Beibehaltung des gemeinschaftlichen Namens Quatuorviri aediles

oder aediliciae potestatis,[68]) welchen, wie den Aedilen in Rom, die Straßen-,[69]) Markt-[70]) und Baupolizei mit der Aufsicht über den Straßenbau,[71]) richtige Maße und Gewichte,[72]) öffentliche Gebäude[73]) und Bäder,[74]) ferner die Sorge für die Getreidezufuhr,[75]) die Vertheilung der Getreidespenden[76]) und die Besorgung der öffentlichen Spiele[77]) übertragen ist. In manchen Städten aber, z. B. in Arpinum, Cicero's Vaterstadt,[78]) sind mit Wegfall der Duumviri iuri dicundo diese Aedilen die höchsten,[79]) auch mit der Jurisdiction betrauten Magistrate,[80]) die dann Aediles iuri dicundo heißen.[81]) Zuweilen sind auch die Geschäfte der Aedilen mit dem Amte der gleich zu erwähnenden Quinquennalen vereinigt, die dann den Titel Aediles quinquennales führen.[82]) (In den früheren Präfecturen gab es keine solchen Duumviri und Quatuorviri, sondern die ganze Verwaltung und Justiz lag in der Hand des Praefectus; doch fand sich auch in ihnen ein Senat und gewisse städtische Obrigkeiten untergeordneter Art.)[83]) Ferner begegnen uns in allen jenen Städten zwei oder vier Quinquennales,[84]) welche den römischen Censoren entsprechen[85]) und diesen Namen führen, weil sie nur aller fünf Jahre gewählt werden, obgleich sie ihr Amt blos ein Jahr lang verwalten,[86]) so daß es in den übrigen vier Jahren unbesetzt bleibt. Sie halten den Census und senden die Censuslisten nach Rom,[87]) verfassen, da die Wahl der Decurionen, wie die der Senatoren in Rom, durch einen Census bedingt wird, das Album oder Verzeichniß derselben[88]) und haben die Aufsicht über die öffentlichen Gebäude.[89]) Uebrigens müssen alle diese höheren Magistrate vorher Decurionen gewesen sein[90]) und das 25. Lebensjahr erreicht haben,[91]) und, wie in Rom, findet ein Aufsteigen darin statt, so daß höhere Ehrenämter erst nach den niederen erlangt werden können.[92]) Zu diesen höheren Magistraten kommen nun noch verschiedene niedere Beamte ohne Ehrenrechte, nämlich Quästoren oder städtische Kassen- und Steuerbeamte,[93]) die jedoch einem, zwar gewöhnlich aus der Zahl der Decurionen genommenen, aber vom Kaiser ernannten[94]) und mit der Oberleitung der städtischen Finanzen betrauten curator reipublicae untergeben sind,[95]) und verschiedene andre Curatoren für das Getreide- und Marktwesen, die Beaufsichtigung der öffentlichen Gebäude und Bäder und andre dergleichen Geschäfte.[96]) Daß endlich alle diese Beamten auch ein zahl-

reiches Dienstpersonal (officium municipale) von Protokollanten, Schreibern, Rechnungsführern u. s. w. haben,[97]) versteht sich wohl von selbst. Die kleineren Städte (fora und conciliabula) haben zwar auch einen Senat von Decurionen[98]) und städtische Unterbeamte, wie die eben Genannten, deren Zahl sich natürlich desto mehr vermindert, je kleiner die Orte sind, aber keine höheren Magistrate, sondern werden von den Duumviri oder Quatuorviri des Hauptorts, zu dem sie gehören, mit verwaltet, die in ihnen Gerichtstage abhalten,[99]) zuweilen aber auch Stellvertreter (praefecti) dahin senden, um die Rechtspflege zu üben.[100]) In den Flecken und Dörfern concentrirt sich die ganze Verwaltung in der Person des Magister vici oder pagi,[101]) während dieselben ihr Recht in den benachbarten größeren Orten zu suchen haben, denen sie zugewiesen sind. — Was nun die übrige Bürgerschaft der größeren italischen Städte betrifft, so zerfällt sie in zwei Klassen, denn auch in ihnen giebt es eigentlich dieselben Stände, wie in Rom. Wie wir nämlich gesehen haben, daß die Decurionen den römischen Senat vertreten, so findet sich in Colonien und Municipien auch eine Art von Ritterstand[102]) als Mittelglied zwischen Senat und Plebs. Es sind dieß die sogenannten Augustales, [03]) d. h. wohlhabendere Bürger (besonders auch Freigelassene,[104]) die nicht Decurionen werden können[105]) und doch einen Vorzug vor gewöhnlichen Bürgern zu haben wünschen), welche in Folge der allgemein verbreiteten göttlichen Verehrung des Augustus und im Hinblick auf die Sodales Augustales in Rom[106]) als ein zahlreiches und förmlich organisirtes Collegium[107]) sich die Besorgung des Cultus des Augustus und der unter die Götter versetzten Kaiser überhaupt[108]) zur Aufgabe machen und ihnen zu Ehren an gewissen Tagen Opfer und Gastmähler anstellen und öffentliche Spiele feiern.[109]) Ihre Ernennung erfolgt auf Lebenszeit[110]) durch den Senat der Decurionen,[111]) und sie haben eine bestimmte Summe als Eintrittsgeld zu erlegen, das jedoch nicht in ihre eigene, von Quästoren verwaltete Kasse[112]) fließt, sondern dem Municipalsenate zur Verfügung steht,[113]) und ihnen auch von den Decurionen erlassen werden kann.[114]) Sie haben jährlich wechselnde[115]) Vorsteher, Seviri benannt,[116]) die von den Decurionen gewählt werden,[117]) nicht aber schon zu dem Collegium zu gehören brauchen,[118]) und gleichfalls ein Antrittsgeld zu zahlen haben,

das auch ihnen oft erlassen wird.[119]) Den dritten Stand[120]) endlich, den populus oder die plebs, bilden die municipes schlechthin genannten[121]) und als solche von den blosen Insassen (incolae) verschiedenen Bürger,[122]) deren Rechte sich nicht blos durch die Geburt fortpflanzen,[123]) sondern auch durch Freilassung[124]) und durch Adoption eines Abkömmlings einer fremden Stadt,[125]) oder auch durch sonstige Aufnahme eines solchen in den Communalverband (allectio inter cives)[126]) gewonnen werden können. Dadurch aber verliert ein Solcher nicht das Bürgerrecht in seiner Vaterstadt, sondern bleibt Bürger von beiden Städten und kann auch in beiden, nur nicht in demselben Jahre, Ehrenämter bekleiden,[127]) ist aber freilich auch den bürgerlichen Lasten beider unterworfen.[128]) Die incolae, die nicht mit den sich blos vorübergehend in den Städten aufhaltenden Fremden zu verwechseln sind,[129]) haben alle Leistungen der Bürger zu erfüllen,[130]) dagegen aber auch die Anwartschaft auf städtische Aemter und Ehrenstellen.[131]) Sind sie aus einer andern Stadt übergesiedelt, so haben sie, so lange sie noch nicht Bürger ihres neuen Wohnorts geworden sind, nicht nur dessen Lasten, sondern auch die ihrer Geburtsstadt zu tragen, denn sie dürfen allerdings gleichzeitig incolae mehrerer Orte sein,[132]) in den Volksversammlungen aber haben sie keine Stimme, was jedoch wenig sagen will, da die Comitien selbst, seitdem ihnen das Recht Gesetze zu geben und den Senat und die Magistrate zu wählen entzogen worden ist, fast alle Bedeutung verloren haben. Von der beschränkten Jurisdiction der Städte ist vorläufig schon oben die Rede gewesen, genauer aber wird im folgenden Kapitel davon gehandelt werden. Hinsichtlich der Abgaben sind die Bewohner Italiens den Bürgern Roms ziemlich gleich und besser gestellt, als die Provinzialen. Von der Grundsteuer sind auch sie befreit; dagegen haben sie in Folge des von Augustus eingeführten allgemeinen Reichscensus, der sich gleichmäßig über Rom, Italien und die Provinzen erstreckt und in den größeren Städten Italiens, wo sich auch die Einwohner der umliegenden kleineren Ortschaften censiren lassen müssen,[133]) von den Quinquennalen gehalten wird,[134]) die Kopfsteuer[135]) zu entrichten, wie sie natürlich auch den meinen Lesern schon bekannten außerordentlichen Abgaben, der vicesima hereditatum und manumissionum u. s. w.,[136]) sowie allen indirecten Steuern[137]) unterworfen

sind.[138]) Außerdem haben sie freilich auch noch Communalabgaben zu zahlen, die, gleich den Zinsen vom Vermögen der Stadt[139]) und den Pachtgeldern von städtischen Grundstücken,[140]) nicht in die Staats-, sondern in die Stadtkasse fließen,[141]) aus welcher hauptsächlich die Kosten des Sacralwesens[142]) und der öffentlichen Bauten,[143]) zu denen jedoch, sofern es Neubauten sind, erst die kaiserliche Erlaubniß eingeholt werden muß,[144]) ferner der Getreidevertheilungen[145]) und der Erziehung armer Kinder[146]) bestritten werden. Zuweilen werden die Einkünfte der Städte auch an publicani verpachtet.[147]) Manche Personen, wie Aerzte und Lehrer, sind von den Communallasten befreit.[148]) Die Aushebung zum Kriegsdienste in den römischen Legionen erfolgt in allen größeren Städten nach den Tribus,[149]) wird aber nur im Nothfall vorgenommen, da die Italiker für verweichelt gelten, und man das Heer lieber nur aus den kräftigern Provinzialen rekrutirt.[150]) Das Sacralwesen ist in allen italischen Städten möglichst geschont worden und alle haben in dieser Beziehung ihre Selbstständigkeit, ihre eignen Priesterthümer, ihre religiösen Feste und Spiele behalten[151]) und die Wahl der Priester steht den Decurionen zu.[152]) Niemand aber wird sich darüber wundern, daß daneben auch ächt römische, ja selbst fremdländische Culte, namentlich die der Vesta, der Salier und Luperci,[153]) sowie der Isis[154]) Eingang gefunden haben; und wie verbreitet der Cultus des Augustus und seiner vergötterten Nachfolger ist, haben wir schon oben gesehen. Sowohl in dieser, als in mancher andern Beziehung stehen sie seit Hadrians Zeiten den Colonien und Municipien der Provinzen völlig gleich, zu denen wir nun übergehen.

Das römische Reich umfaßt nämlich in allen drei Welttheilen nicht weniger als 47 ihm nach und nach meistens durch Eroberung unterworfene, doch auch ein paar in Folge freiwilliger Unterwerfung oder des Testaments ihrer Beherrscher einverleibte Provinzen,[155]) von welchen die Kaiser eilf dem Namen nach noch durch den Senat verwalten lassen, die übrigen aber unter eigne Verwaltung genommen haben, worauf sich der Unterschied zwischen senatorischen und kaiserlichen Provinzen gründet, dessen schon früher einmal gedacht worden ist,[156]) und der nur darin besteht, daß in ersteren der Senat, in letzteren aber der Kaiser die Statthalter ernennt, woraus jenen, wie wir

gleich sehen werden, größere Kosten erwachsen, als diesen, während sonst die Verhältnisse beider einander fast völlig gleichen.[157]) Die Statthalter aber sind in den senatorischen Provinzen gewesene Consuln oder Prätoren, in den kaiserlichen aber Legaten (ebenfalls theils consulares, theils praetorii) oder Procuratoren des Kaisers, und darnach unterscheidet man wieder consularische, prätorische und procuratorische Provinzen. Von den senatorischen sind nur zwei (Asia und Africa) consularische,[158]) von den kaiserlichen aber zwölf, so daß sich die Zahl der drei Arten kaiserlicher Provinzen ziemlich gleich verhält (zwölf, dreizehn und eilf). In diejenigen Provinzen, worin entweder der feindseligen, wenigstens zweifelhaften Gesinnung der Bewohner selbst oder drohender Nachbarvölker wegen die Unterhaltung eines Heeres nöthig ist, und die deshalb fast sämmtlich kaiserliche sind,[159]) werden mit Militaircommando bekleidete Proconsuln oder Legaten, in die friedlichen aber Proprätoren oder Procuratoren als Civilbeamte gesendet. In die senatorischen Provinzen, die jetzt proconsularische heißen, während die kaiserlichen den Namen consularische und prätorische führen,[160]) gingen zur Zeit der Republik die Consuln und Prätoren, welche um die Provinzen losten, unmittelbar nach Niederlegung ihres Amtes in Rom zu ihrer neuen Bestimmung ab, jetzt aber müssen bereits fünf Jahre nach Verwaltung ihres städtischen Amtes verflossen sein,[161]) ehe sie sich als Statthalter in die Provinzen begeben können, und es losen sodann zuerst die beiden ältesten Consulare um die consularischen, dann die ältesten Prätorii um die prätorischen Provinzen,[162]) doch führen auch Letztere als Statthalter den Titel Proconsul[163]) und unterscheiden sich von den wirklichen Proconsuln nur dadurch, daß sie blos sechs Lictoren[164]) und nur über ein kleines Militaircommando zur Aufrechthaltung der Ordnung zu verfügen haben, jene aber ein Heer befehligen und von zwölf Lictoren begleitet sind. Ihre Verwaltung der Provinzen dauert blos ein Jahr,[165]) und dieß ist der Hauptgrund, weshalb die Einwohner der senatorischen Provinzen schlimmer daran sind, als die der kaiserlichen, und aus ihnen häufiger Klagen nach Rom gelangen, indem die Mehrzahl der Statthalter dieß eine Jahr dazu benutzt, sich möglichst zu bereichern und die Provinzen, auf denen ohnehin die Aufbringung des größten Theils der Staatsausgaben lastet, un-

gebührlich auszusaugen,[166]) obgleich nicht zu verkennen ist, daß sich durch die geordneteren Zustände der Kaiserzeit die Lage der Provinzialen gegen frühere Jahrhunderte im Ganzen wesentlich gebessert hat. Die kaiserlichen Provinzen werden durch vom Kaiser selbst[167]) auf unbestimmte Zeit ernannte Stellvertreter desselben unter dem Titel legati Augusti pro praetore[168]) verwaltet, die er im Amte läßt, so lange es ihm gut dünkt.[169]) In die größeren Provinzen, in denen mehrere Legionen garnisoniren, sendet er Consularen,[170]) in die kleineren aber, für welche eine Besatzung von einer Legion genügt, gewesene Prätoren,[171]) zuweilen auch blos gewesene Quästoren oder einfache Senatoren,[172]) ja in einzelnen Fällen selbst bloße Ritter;[173]) und dieß Verhältniß consularischer und prätorischer Provinzen bleibt in der Regel stets dasselbe,[174]) wenn nicht, wie in neuester Zeit, ein ausbrechender Krieg eine Aenderung darin nöthig macht und selbst zu Verwandlung einer senatorischen Provinz in eine kaiserliche Veranlassung giebt.[175]) Zuweilen wird auch einem Legaten die Verwaltung von ein paar Provinzen übertragen.[176]) Uebrigens führen diese Legaten, obgleich sie nicht Magistrate des Volks, sondern gleich den Praefectis urbi und praetorio nur kaiserliche Beamte sind,[177]) dennoch alle ohne Unterschied sechs Lictoren mit fasces und tragen den purpurfarbigen Feldherrnmantel (paludamentum)[178]) und ein Schwert als Zeichen des ihnen zustehenden ius gladii,[179]) während die Proconsuln der senatorischen Provinzen jetzt mit der militärischen Gewalt auch dieses kriegerischen Schmuckes entbehren, dabei aber sich eigentlich doch einer größern Selbstständigkeit erfreuen, als Jene, die bei allen Sachen von einiger Bedeutung erst nach Rom berichten und die Entscheidung des Kaisers einholen müssen.[180]) Zu diesen beiden Arten kaiserlicher Provinzen aber kommt nun auch noch eine dritte, in denen der Charakter des Landes und seiner Bewohner ein Abgehen von den gewöhnlichen Formen nöthig macht. Solche Länder, wie z. B. Aegypten und früher auch Judäa — das jedoch jetzt, nachdem das Volk der Juden seit der Zerstörung von Hierosolyma[181]) durch Titus in seiner Heimat so gut als ausgerottet ist,[182]) von den Zeiten Hadrian's an als Syria Palaestina[183]) durch einen kaiserlichen Legaten verwaltet wird —,[184]) deren starr an ihren alten Gebräuchen und Einrichtungen haltende Einwohner sich nur mit großem Wider-

streben der römischen Provinzialverfassung fügen würden und deren Eigensinn doch möglichst zu schonen ist, aber auch manche kleinere Provinzen, wo dieser Grund wegfällt,[185]) werden von einem dem Kaiser persönlich verantwortlichen und mit besonderer, die Eigenthümlichkeiten der Provinz berücksichtigender Vollmacht versehenen kaiserlichen Procurator[186]) (in Aegypten Praefectus genannt)[187]) verwaltet, der in ihnen gewissermaßen die Rolle eines Vicekönigs spielt, und durch sein äußeres Auftreten nicht an den römischen Statthalter erinnern soll, im Ganzen aber doch dieselbe Stellung einnimmt, wie die Statthalter der übrigen Provinzen. Jeder Statthalter, welches Ranges und Namens er sei, hat die gesammte Verwaltung der Provinz in Finanz-, Polizei- und Justizsachen, jedoch ist dieses ihm verliehene imperium nur auf den Umkreis seiner Provinz beschränkt, außerhalb welcher er als Privatmann gilt,[188]) auch führt er es nicht eher, als bis er in derselben angekommen ist.[189]) Uebrigens empfängt auch jeder vom Kaiser seine Instruction[190]) und muß in allen darin nicht vorgesehenen Fällen erst bei ihm anfragen.[191]) Neben diesen Statthaltern fungiren nun in allen Provinzen auch verschiedene Unterbeamte und zwar in allen senatorischen zuerst als Gehülfen, besonders bei der Rechtspflege, und nöthigen Falles als Stellvertreter[192]) des Statthalters mehrere Legaten, gewöhnlich senatorischen Ranges,[193]) deren Zahl von den Umständen und dem Willen des Senats abhängt,[194]) meistens aber drei,[195]) die vom Senate, jedoch mit Berücksichtigung der Wünsche des Statthalters ernannt werden,[196]) so daß sie fast als von diesem gewählt betrachtet werden können,[197]) jedoch einer Bestätigung durch den Kaiser bedürfen,[198]) und zwar in einem engen Verhältniß zu dem Proconsul stehen,[199]) aber doch als seine Untergebenen gelten,[200]) und nicht eher, als er selbst, die Provinz verlassen dürfen;[201]) ferner ein[202]) den Statthalter aus Rom in die Provinz begleitender und meinen Lesern schon bekannter[203]) Quästor für die Finanz- und Polizeiverwaltung,[204]) und außerdem noch kaiserliche Procuratoren, d. h. von den eben genannten Procuratoren wesentlich verschiedene Finanzbeamte, die, unabhängig vom Proconsul,[205]) nur mit den an den kaiserlichen Fiscus zu zahlenden Abgaben und mit Verwaltung der Domainen des Kaisers zu thun haben, und entweder Ritter[206]) oder Freigelassene[207])

sind;[208]) in allen kaiserlichen aber so viele Legati, als Legionen in der Provinz stehen,[209]) die als Befehlshaber dieser Truppenkörper sowohl von den obigen Legati Augusti pro praetore als von den vorhin genannten Legaten der Proconsuln in den Provinzen des Senats wohl zu unterscheiden sind, und statt der Quästoren[210]) abermals Procuratoren, die hier die gesammten Finanzgeschäfte besorgen[211]) und in Sachen des kaiserlichen Fiscus auch eine Gerichtsbarkeit haben.[212]) Dazu kommt endlich noch in allen Provinzen ein zahlreiches Personal von Lictoren, Ausrufern (praecones), Schreibern, Dollmetschern (interpretes) und öffentlichen Dienern (apparitores), selbst Aerzte und Haruspices,[213]) welche zusammen unter dem Namen der cohors praetoria begriffen werden,[214]) zu der jedoch in den kaiserlichen Provinzen auch junge Leute der höheren Stände gehören, die als Begleiter (comites oder contubernales) des Statthalters in den Legionen desselben ihre ersten Kriegsdienste thun,[215]) und denen eigentlich die ganze Begleitung des Statthalters ihren kriegerischen Namen verdankt.[216]) Daß aber alle jene oberen und unteren Beamten, ja die Statthalter selbst, jetzt einen angemessenen, oft sehr bedeutenden, jährlichen Gehalt aus der Staatskasse beziehen, haben wir schon früher gesehen.[217])

Auf welche Weise die Provinzialverfassung in den eroberten Ländern eingeführt wurde, brauche ich hier nicht auseinander zu setzen,[218]) da schon seit länger als einem Jahrhundert kein neuer Zuwachs an Provinzen erfolgt und mithin keine neue Einrichtung einer solchen nöthig geworden ist; ich beschränke mich daher nur auf die Bemerkung, daß auch hier, wie in Italien, die Nationalität der Einwohner und die bestehenden Institutionen, so weit möglich, geschont worden sind und daß die Römer mit großer Umsicht und Klugheit zu Werke gegangen sind, um die Provinzialen allmählich an römische Verfassung und Verhältnisse zu gewöhnen und fast, ohne daß sie es selbst gemerkt haben, in Römer zu verwandeln, was freilich nur von denjenigen Ländern gilt, wo sie schon einen gewissen Grad von Bildung und nicht allgemeinen, hartnäckigen und böswilligen Widerstand fanden. Daher erklären auch die Statthalter in dem Edicte, welches sie vor ihrer Ankunft in der Provinz bekannt zu machen pflegen,[219]) fast regelmäßig, daß sie die bestehenden Verhältnisse möglichst berücksichtigen und aufrecht er-

halten wollen.[220]) Vor Allem blieb das Religionswesen unverletzt und wurde nicht nur vom Senate, sondern auch später von den Kaisern anerkannt und bestätigt,[221]) daneben aber freilich auch die römischen Culte, besonders der der Vesta, eingeführt, namentlich aber in vielen Städten Tempel für Roma und Augustus erbaut.[222]) Diese Städte heißen nun Metropolen und sind der Mittelpunkt von manchen gemeinsamen Festlichkeiten der für diesen Cult bestehenden Festgenossenschaft,[223]) (des commune oder *κοινόν* der Provinz), deren Versammlung die Provinzialpriester und ihre Unterbeamten wählt und Beschlüsse faßt über Errichtung von Tempeln und Statüen aus dem Vermögen des *κοινόν*, über eine an den abgehenden Statthalter zu erlassende Danksagung[224]) und Anderes dergleichen, und die das Recht hat, ohne vorher nachgesuchte Erlaubniß des Statthalters Gesandtschaften an den Kaiser zu senden,[225]) der auch seine Antworten direct an dieselbe richtet.[226]) Der Oberpriester des Augustus heißt sacerdos provinciae,[227]) steht in hohem Ansehen und hat besondre Ehrenrechte und Gerechtsame. Er wird aus den reichsten und angesehensten Personen der Stadt gewählt, die bereits städtische Aemter bekleidet haben,[228]) und vom Statthalter bestätigt, hat die Disciplinargewalt über alle Priester der Provinz,[229]) verwaltet das Vermögen der Festgenossenschaft,[230]) führt den Vorsitz in den Versammlungen derselben[231]) und bei den Spielen,[232]) die er auf eigne Kosten veranstalten muß.[233]) Die Männer, welche diese Stelle bekleidet haben, bilden als sacerdotales[234]) einen bleibenden Stand,[235]) der selbst vor den Decurionen den Vorrang hat,[236]) Steuerfreiheit genießt[237]) und besonders zu Gesandtschaften an den Kaiser benutzt wird.[238]) — Nächst den religiösen Interessen aber haben auch die früheren politischen Verhältnisse der Provinzialen eine schonende Berücksichtigung erfahren, so daß sie sich leicht der Täuschung hingeben können, es bestehe noch ein Rest ihrer einstigen Selbstständigkeit. So zeigt sich z. B. in meinem Vaterlande selbst noch ein Schatten der alten Bundesverfassung der Achäer, Böotier, Phocier,[239]) ja selbst der Bund der Amphiktyonen dauert mit einigen Veränderungen noch fort[240]) und führt noch immer die Aufsicht bei den pythischen Spielen.[241]) Auch bestehen bei uns noch immer Archonten, Irenarchen, Ephoren, Prytanen, Agoranomen u. s. w.,[242]) sowie in Afrika Suffeten.[243])

Besonders aber erfreut sich Aegypten, die Kornkammer Roms, großer Begünstigungen und einer ganz eigenthümlichen, seinen Verhältnissen entsprechenden Verfassung. Hier dauert nicht nur die alte Eintheilung des Landes in Nomen und Toparchien mit Nomarchen, Ethnarchen, Strategen u. s. w. noch immer fort,[244]) sondern auch die Verwaltung des als kaiserliche Domaine behandelten Landes ist von der aller übrigen Provinzen völlig verschieden und man gesteht den Eingebornen einen wesentlichen Antheil daran zu, obgleich freilich die Oberleitung doch immer in der Hand des oben erwähnten kaiserlichen Präfecten liegt. Und daß wenigstens früher auch in Bezug auf Judäa ähnliche Verhältnisse stattfanden, welches selbst eine Zeit lang von eignen Königen als Vasallen des Kaisers regiert, später aber als Theil der Provinz Syrien von einem dem Statthalter dieses Landes untergebenen kaiserlichen Procurator verwaltet wurde, und wo der Hohepriester mit seinem Synedrium als Richtercollegium eine bedeutende Rolle spielte, ist schon oben angedeutet worden.[245]) Ferner haben auch in den Provinzen, wie in Italien, alle Städte ihren einheimischen Senat[246]) (Decurionen), aus welchem alle Gemeindeämter besetzt werden, und zum Theil auch eingeborne Magistrate behalten, denen man nicht nur die Communalverwaltung, sondern selbst eine niedere Jurisdiction gelassen hat, da neben den römischen Gesetzen (Senatsconsulten und kaiserlichen Edicten) für das ganze Reich[247]) auch noch die alten Ortsgesetze in Kraft geblieben sind,[248]) sofern sie jenen nicht geradezu widersprechen, während den Städten allerdings kein Recht zusteht in Municipalsachen neue Gesetze zu erlassen, ohne sich erst an den Kaiser zu wenden und dessen Rescripte zu erwarten. Ueberhaupt ist auch jene ihnen gelassene Selbstständigkeit eigentlich doch nur eine scheinbare, da sie in allen Theilen der Verwaltung der Oberaufsicht und den Anordnungen des Statthalters unterworfen sind.[249]) Die Beibehaltung einheimischer Behörden ist aber ein unumgängliches Bedürfniß für die römischen Statthalter, die bei ihrer meistentheils nur kurzen Amtsführung und mangelhaften Kenntniß der Verhältnisse ohne diese Beihülfe einheimischer Behörden die Provinzen unmöglich gehörig regieren könnten. Nur in einem Punkte kann von einer Schonung der Provinzen kaum die Rede sein, in Betreff des Steuer- und Abgabenwesens, obgleich auch hier ein Unterschied in der Be-

handlung der verschiedenen Land- und Ortschaften stattfindet. Die im Allgemeinen mit Abgaben schwer heimgesuchten Provinzialen haben nämlich außer der Abführung ihrer Communalsteuern[250]) zuerst mancherlei besondre Provinziallasten zu tragen, die theils in Naturallieferungen[251]) oder dafür zu zahlenden Geldsummen[252]) an den Statthalter für dessen Hofhaltung (denn von einer solchen läßt sich füglich sprechen), theils in Beiträgen zur Verpflegung der Garnisonen[253]) und in den Kosten für Ausrüstung und Erhaltung von Kriegsschiffen[254]) bestehen, wo solche nöthig sind, sodann aber namentlich sehr bedeutende Abgaben an den Staat zu leisten, nämlich Grund- und Kopfsteuer zugleich[255]) auf Grund eines in allen Provinzen stattfindenden Census,[256]) ferner ansehnliche Land- und Hafenzölle,[257]) Abgaben von Bergwerken, Salinen u. s. w. Nimmt man nun noch hinzu, daß sich die Statthalter bei Erhebung der ihnen gesetzmäßig zukommenden Lieferungen nicht selten,[258]) die publicani aber, an welche die zuletzt erwähnten indirecten Abgaben verpachtet sind, in der Regel große Bedrückungen erlauben,[259]) so wird man leicht ermessen, wie traurig die Lage vieler Provinzen sein mußte, wenn ein Kaiser auf dem Throne saß, der, selbst wenig gewissenhaft, auch blind war für Ungerechtigkeiten habsüchtiger Statthalter und Beamten. Anders freilich steht es unter einer Regierung, wie die gegenwärtige, wo streng auf Befolgung der Gesetze gehalten und Mißbräuchen aller Art durch kaiserliche Verordnungen vorgebeugt wird; denn allerdings fehlt es schon seit alten Zeiten nicht an Gesetzen, die jenen Bedrückungen steuern sollen, und allen Provinzialen steht das Recht zu, sich über solche in Rom zu beschweren und beim Senate auf Schadenersatz zu klagen,[260]) wobei ihnen ein Sachwalter aus der Mitte des Senates selbst gegeben wird.[261]) Auch kommt den Provinzialen dabei der Umstand sehr zu Statten, daß jede Provinz in Rom einen ihr Interesse vertretenden Patron aus einem der edelsten und einflußreichsten Geschlechter hat, in welchen dieses Patronat forterbt.[262]) Mögen aber auch einzelne Provinzen noch Grund zu Beschwerden haben, so giebt es doch auch Vieles, was sie für die Opfer, die sie dem Staate bringen müssen, trösten kann; denn die gegen früher weit geordneteren Verhältnisse und die geregeltere und verständigere Staatswirthschaft ganz abgerechnet, ist auch durchaus nicht zu

verkennen, daß in der Kaiserzeit ungemein Vieles für die materiellen Interessen der Provinzen geschehen und der Wohlstand derselben durch Beförderung der Bodencultur, durch Ansiedelungen und Gründung neuer Städte, durch Anlegung von Landstraßen und Häfen, durch Eröffnung neuer Handelsverbindungen für den Absatz ihrer Producte u. s. w. in hohem Grade gehoben worden ist,[263]) so daß sie sich eigentlich nie wohler befunden haben, als unter der Regierung billiger, gerechter und wohlwollender Kaiser.

Da nun aber manche Provinzialstädte auch von den vorhin besprochenen Lasten befreit sind, so muß auch noch von den verschiedenen Klassen derselben die Rede sein. Auch in den Provinzen nämlich giebt es außer der Masse gewöhnlicher, weniger begünstigter Landstädte gleichfalls Colonien (und zwar ebenfalls theils mit römischem, theils mit lateinischem Bürgerrechte),[264]) Municipien, freie und verbündete Städte. In Bezug auf Verfassung und Verwaltung stehen die Colonien und Municipien der Provinzen denen Italiens im Allgemeinen gleich,[265]) namentlich aber diejenigen, die auch mit dem ius Italicum beschenkt worden sind, welches ihnen manche Vorrechte vor andern verleiht,[266]) so daß ich hierüber blos auf das oben Bemerkte zurückzuverweisen brauche; nur hinsichtlich der Abgaben sind Erstere ungünstiger gestellt, als Letztere, indem auch sie neben der Kopfsteuer noch die Grundsteuer zu entrichten haben,[267]) weshalb auch die Veteranen der in Italien ausgehobenen[268]) und stets bevorzugten Prätorianer und cohortes urbanae nur in Italien, die der Legionen aber in den Provinzen angesiedelt werden,[269]) aus denen sie auch größtentheils herstammen. Die meisten Colonien in den Provinzen sind nämlich in der Kaiserzeit angelegte Militärcolonien,[270]) mit welchem allgemeinen Namen aber freilich auch einige wenige Pflanzstädte bezeichnet werden, in denen nicht ausgediente Soldaten, sondern, wie früher, besitzlose Bürger von Rom angesiedelt wurden.[271]) Der Zweck aller dieser seit den Zeiten der Gracchen, wo zur Behauptung Italiens keine Colonien mehr nöthig waren, auch in den Provinzen angelegten Colonien war nämlich ein doppelter, theils ausgediente Soldaten zu belohnen und arme Bürger zu versorgen, theils entvölkerte Städte mit neuen Bewohnern zu er-

füllen.[272]) Daß bei ihnen von einem Unterschiede zwischen Bürgercolonien und lateinischen Colonien nicht mehr die Rede sein kann, ergiebt sich aus dem oben Bemerkten schon von selbst. Ungleich größer, als die Zahl der Colonien, ist die der wenigstens dem Namen nach noch von ihnen verschiedenen Municipien,[273]) die jedoch, obgleich jene keine wesentlichen Vorrechte vor ihnen besitzen, aus bloser Eitelkeit lieber Colonien zu heißen und Colonialverfassung zu erhalten wünschen, um sich einer engeren Verbindung mit der Hauptstadt rühmen zu können,[274]) so daß bereits mehrere derselben auf ihre dringenden Bitten in Colonien verwandelt worden sind.[275]) Neben Colonien und Municipien giebt es nun auch in den Provinzen noch drei verschiedene Klassen von freien Städten, nämlich a) verbündete (civitates liberae et foederatae), die sich den Römern freiwillig angeschlossen[276]) und die römische Oberhoheit anerkannt haben[277]), und denen daher ihre alte Freiheit für alle Zeiten durch ein Bündniß verbürgt worden ist, so daß diese allerdings nur kleine Anzahl von Ortschaften, deren Lage jener der verbündeten Orte Italiens entspricht, unter allen Städten des Reichs in Bezug auf Unabhängigkeit die günstigste Stellung einnehmen,[278]) (was ich namentlich in meinem Vaterlande von dem auch sonst wesentlich bevorzugten Athen[279]) behaupten darf), da sie sich nicht nur ohne Einmischung des römischen Statthalters nach eigenen Gesetzen regieren,[280]) sondern auch frei von allen Abgaben und stehenden, regelmäßigen Leistungen sind; b) nicht verbündete (civitates liberae schlechthin)[281]) d. h. Städte, denen man als Belohnung für ihre treue Anhänglichkeit an Rom[282]) oder ihre freiwillige Unterwerfung[283]) Freiheit und Selbstständigkeit gelassen oder wiedergegeben hat,[284]) wie namentlich vielen Städten Kleinasiens;[285]) und c) civitates liberae et immunes,[286]) oder Orte, denen neben den andern Vorrechten freier Städte auch noch völlige Steuerfreiheit bewilligt wurde, unter denen ich nur das berühmte Ilium nennen will.[287]) Die Vorrechte aller dieser freien Städte aber bestehen erstens in eigner und unbeschränkter Gerichtsbarkeit nach einheimischen Gesetzen,[288]) denen selbst die in ihnen angesiedelten Römer unterworfen sind,[289]) so daß dem Statthalter der Provinz, der, wenn er sie einmal besucht, selbst ohne Lictoren erscheinen muß,[290]) keinerlei Einmischung in dieselbe zusteht,[291]) sodann in freiem Eigenthum,[292]) also in Bezug

auf Grund und Boden auch Wegfall der Grundsteuer,[293]) und endlich in dem Freibleiben von einer römischen Besatzung,[294]) wozu bei den steuerfreien Städten sogar noch das Recht kommt, eigne Zölle, sowohl Hafen-, als Einfuhr- und Durchgangszölle, zu erheben,[295]) während die schlechthin freien Orte neben der Kopfsteuer auch allen indirecten Abgaben unterworfen sind.[296]) Von den verbündeten und steuerfreien Städten dagegen werden nur außerordentliche Leistungen als Freundschaftsdienste verlangt,[297]) z. B. Stellung von Schiffen und Truppen oder Geldbeiträge zu ihrer Ausrüstung,[298]) Lieferung von Getreide bei allgemeinen Getreideeinkäufen für Rom,[299]) Aufnahme und Verpflegung durchreisender Beamten oder durchmarschirender Soldaten[300]) u. s. w. Alle jene Vorrechte aber können freilich auch den Städten wieder entzogen werden, wenn sie sich derselben unwürdig zeigen, und die Geschichte weiß von mehreren solchen Fällen zu erzählen.[301]) — Neben diesen mehr oder weniger bevorzugten Ortschaften giebt es nun aber noch eine ungleich größere Anzahl gewöhnlicher Provinzialstädte, die zwar auch ihre Volksversammlungen, ihren Senat und einheimische Behörden, ja zum Theil sogar eine beschränkte Gerichtsbarkeit mit Anwendung eigener Gesetze[302]) und das Münzrecht haben,[303]) aber doch in Allem dem Statthalter direct unterworfen sind, der nicht nur die Erlaubniß zu Volksversammlungen zu ertheilen[304]) und die Wahl der Senatoren[305]) sowie den Census zu beaufsichtigen hat,[306]) sondern dem selbst eine Revision ihrer innern Verwaltung[307]) und das Recht zusteht, die Verwendung von Communalgeldern zu öffentlichen Bauten u. s. w. zu verbieten,[308]) und die dabei in Bezug auf Abgaben die ungünstigste Stellung einnehmen, indem alle überhaupt bestehende Steuern von ihnen verlangt werden, so daß sie auch Bedrückungen am Meisten ausgesetzt sind. Die größten von ihnen sind gewöhnlich Conventstädte, in welchen der Statthalter bei seinen Rundreisen durch die Provinz Land- und Gerichtstage hält,[309]) zu welchem Zwecke er in jeder derselben ein eigenes praetorium hat, worin er während seiner Anwesenheit wohnt,[310]) die Beschwerden der zu dem Convente gehörenden Städte anhört, ihre Streitigkeiten schlichtet[311]) und Recht spricht.[312])

Was nun die Einwohner aller dieser Städte betrifft, so sind sie theils Römer, theils Eingeborne. Die Ersteren bestehen außer

dem Statthalter mit seinen Unterbeamten und Dienstpersonal besonders aus den größtentheils dem Ritterstande angehörigen Staatspächtern (publicani) und Banquiers (negotiatores), die sich massenhaft in ihnen angesiedelt haben, um den erschöpften Communal- und Privatcassen der Provinzialen gegen Wucherzinsen zu Hülfe zu kommen, wobei ihnen die publicani durch Uebergriffe und Bedrückungen aller Art wacker in die Hände zu arbeiten pflegen, da den Einwohnern oft der Muth fehlt, von dem ihnen zustehenden Rechte sich beim Kaiser zu beschweren Gebrauch zu machen, wenn der Statthalter ihre Klagen unbeachtet läßt und für die publicani und negotiatores Partei nimmt,[313]) was in Folge des mächtigen Einflusses der Geldaristokratie, welche der Ritterstand bildet,[314]) fast gewöhnlich der Fall ist.[315]) Zu diesen beiden Klassen römischer Bürger kommen außer den Einwohnern der Colonien ferner noch große Grundbesitzer, die ihre weit ausgedehnten Ländereien durch eine Menge von Sklaven bebauen lassen,[316]) und eine ansehnliche Zahl von Handelsleuten, die sich in den Provinzen angesiedelt haben, um meistens sehr lohnende Handelsgeschäfte zu treiben. Obgleich nun alle diese römischen Bürger in Bezug auf die Abgaben und sonstigen Leistungen kein Vorrecht vor den Provinzialen haben, und auch die Truppenaushebungen unter ihnen so gut stattfinden, wie unter diesen,[317]) so sind sie doch hinsichtlich der Rechtspflege günstiger gestellt, als Jene, da ihnen, so gut als ob sie in Italien lebten, das Appellationsrecht zusteht, auch wird überhaupt in ihrer Behandlung von Seiten der Beamten mit größerer Rücksicht verfahren, und es ist daher kein Wunder, daß eine Menge von Provinzialen den Wunsch hegt das römische Bürgerrecht zu erlangen, der ihnen auch gewöhnlich vom Kaiser bereitwillig erfüllt wird,[318]) weshalb sich so Ausgezeichnete aus Dankbarkeit gleichsam als Freigelassene desselben zu betrachten und ihn häufig in ihrem Testamente zu bedenken pflegen.[319]) Zur Vertretung der römischen Bürger sind in den Städten eigne Curatoren bestellt,[320]) und sie selbst treten, wenigstens in größeren Städten, zu geschlossenen Vereinen oder Corporationen (conventus) zusammen,[321]) um ihre gemeinsamen Interessen wahrzunehmen. Ebenso bilden auch die Juden in jeder Stadt, wo sie in größerer Anzahl angesiedelt sind, ein

eignes Gemeinwesen, das nach vaterländischen Gebräuchen verwaltet wird und Abgaben für den Tempel in Hierosolyma einsammelt.[322]) Wie sich die Verhältnisse der übrigen incolae oder nicht mit dem Bürgerrecht begabten Provinzialen in Bezug auf Unterthänigkeit, Abgaben, Rechtswesen u. s. w. gestalten, ist bereits oben gezeigt worden.

Anmerkungen zum 19. Kapitel.

¹) Vgl. oben S. 108. mit Note 264.

²) Oberitalien blieb als Gallia Cisalpina, auch nachdem der transpadanische Theil im J. d. Stadt 661. (od. 89. v. Chr.) das lateinische und der cispadanische das römische Bürgerrecht erhalten hatte und selbst als letzteres im J. 705 auch auf den transpadanischen erstreckt worden war, dennoch bis zum J. 711., wo es endlich dem übrigen Italien gleichgestellt wurde, noch eine von einem Proconsul verwaltete Provinz, deren Lage sich durch Nichts von der der übrigen Provinzen unterschied.

³) Plin. III, 5, 6. §. 46., welcher in den folgenden Kapiteln Italien nach diesen 11 Regionen beschreibt. Vgl. über sie Marquardt III, 1. S. 59 ff.

⁴) Spartian. Hadr. 22. Capitol. Ant. P. 2. Appian. B. C. I, 38. Consulares von Campanien und Picenum erscheinen z. B. auf Inschr. bei Orelli 3164. u. 3171.

⁵) Capitol Ant. Ph. 11. vgl. Dio Cass. LXXVIII, 22. u. Fragm. Vat. §. 232. 241. Solche iuridici finden sich bei Orelli 1178. 2377. 2702. 3044. 3143. 3173. 3177., es herrschen aber sehr verschiedene Ansichten über sie und namentlich ist es fraglich, ob ihrer auch nur vier oder mehrere waren und ob sie einfach an die Stelle der consulares traten, so daß sich blos der Titel geändert habe, oder ob man sich unter ihnen eine ganz neue Behörde zu denken hat. (Vgl. besonders Dirksen Die scriptores historiae Augustae. Leipz. 1842. S. 78—105. Rein in Pauly's Realencycl. IV. S. 630. u. Marquardt III, 1. S. 68.). Auf den genannten Inschr. erscheinen iuridici von Apulien und Calabrien, Campanien, Umbrien und der regio Transpadana. In der spätesten Zeit wurde Italien, wie die Provinzen, durch mehrere correctores verwaltet (Vopisc. Aurel. 39. Treb. Pollio XXX tyr. 24. Eutrop. IX. 13. Aur. Vict. de Caes. 35. Orelli 60. 1074. 1087. 1099. 1100.

1184. 3165. 3191. 6481. u. s. w.), deren Stellung jedoch von der jener iuridici wesentlich verschieden war.

[6]) Ein Praetor Hetruriae XV populorum erscheint bei Orelli 3149.

[7]) Orelli 2182. Edict. Const. bei Orelli 5580. (commentirt von Mommsen in d. Berichten d. k. sächs. Gesch. d. Wiss. 1850. S. 199 ff.) Die feriae Latinae dauerten wahrscheinlich bis in's 4. Jahrh. n. Chr. fort. (Lactant. Inst. I, 21. vgl. mit Strabo V, 3, 5. p. 232. Cas.)

[8]) Dig. L, 1, 37. 2, 1. 7. 4, 3. §. 15. 8, 2. §. 10. 10, 2. §. 1.

[9]) Dig. L, 9, 1. 10, 6.

[10]) Dig. XLVII, 12, 3. §. 5. L, 1, 18. 24. 2, 3. 38. 4, 6, 11. 14. §. 4. 6. 6, 5. 7, 4. 8. 10, 5. pr. u. s. w.

[11]) Die conciliabula waren kleiner als die fora, standen ihnen aber sonst völlig gleich. Die Eigenthümlichkeiten der castella oder festen Plätze lassen sich schwer bestimmen. Nach Savigny Verm. Schr. III. S. 331. hatten sie gleich den vici weder einen Senat noch Magistrate.

[12]) Lex Mamil. c. 3. in Grom. ed. Lachm. p. 263. (p. 167. Haub.)

[13]) Lex Iulia mun. lin. 83—88. 108—134. (p. 118. 122—127. Haub.)

[14]) Mit Stimmrecht: Lex Iulia mun. lin. 84. 130. (p. 118. 127. Haub.)

[15]) Lex Iulia mun. lin. 83—88. 130. 136 f. (p. 118. 127 f. Haub.)

[16]) Sie waren der Gerichtsbarkeit der größeren Stadt unterworfen, deren Gebiet sie zugetheilt waren. (Lex Iul. mun. lin. 119. p. 125. Haub. Lex Rubr. col. II. lin. 4. 31. 54. p. 151. 154. 157. Haub. Lex Mamil. c. 3. 5. p. 167 f. Haub.) Auch um sich censiren zu lassen, mußten sie sich in jenen benachbarten Hauptort begeben, dem sie zugewiesen waren. (Lex Iul. mun. lin. 142—158. p. 129 ff. Haub.) Manche von ihnen wurden später zu Municipien erhoben. (Frontin. de contr. agr. p. 19. Aggenus Urb. p. 86. Lachm.)

[17]) Auch vicus und pagus sind schwer zu bestimmende Begriffe, da beide Ausdrücke in verschiedenen Bedeutungen vorkommen, indem vicus bald einen Flecken mit eignem Senat (vgl. Band I. S. 264. Note 124.), bald ein Dorf ohne alle eignen Rechte (Frontin. p. 53. Lachm.), pagus aber bald einen Gau oder Complex mehrerer Flecken und Dörfer, bald ein einzelnes Dorf bezeichnet. (Vgl. Voigt Drei epigraph. Constitutionen Constantins d. Gr. nebst einer Untersuch. über die pagi und vici des röm. Reichs. Leipz. 1860.)

[18]) Liv. VII, 15. vgl. Paul. Diac. p. 38, 3. M. u. Isid. XV, 2, 14.

[19]) Liv. XXV, 5. 22. XLIII, 14.

[20]) Liv. XL, 19. 37. Lex Mamil. c. 5. in Grom. ed. Lachm. p. 265. (p. 168. Haub.)

[21]) Vgl. Band I. S. 248. mit Note 128. u. Voigt a. a. O. S. 219—226.

[22]) Voigt S. 227—232.

[23]) Vgl. Band I. S. 248. mit Note 131. u. Voigt S. 226.

[24]) Philarch. zu Verg. Geo. II, 382.

[25]) Gellius XVI, 13, 9. nennt sie effigies parvae simulacraque populi Romani.

[26]) Das Colonialwesen war ein altitalisches Institut, dessen Vortheile die Römer sehr bald erkannten. Die ersten römischen Colonien waren nichts Anderes, als militärische Positionen in eroberten Ländern, um sich den Besitz derselben zu sichern und Bollwerke gegen feindselige Nachbarvölker zu haben. Erst später wurden sie auch aus andern Ursachen angelegt, um durch Krieg fast verödete Städte wieder zu bevölkern, um Rom durch Abführung gemeiner, besitzloser und zu Aufruhr geneigter Elemente vor revolutionären Umwälzungen sicher zu stellen, endlich auch blos um sich bei der Menge beliebt zu machen, was besonders die Veranlassung zur Anlegung von Veteranencolonien durch Männer wurde, die nach Alleinherrschaft oder wenigstens nach überwiegendem Einflusse in Rom strebten. Diese späteren Colonien also hatten gar keinen militärischen Charakter mehr, sondern waren eigentlich nur Versorgungsanstalten für die ärmeren Bürger und von gewöhnlichen Landstädten nicht verschieden. In den meisten derselben lebte neben den neuen Ansiedlern (meistens 300 an der Zahl) auch noch eine ihnen untergeordnete alte Bevölkerung, die den dritten Theil ihres Stadtgebiets an Jene abtreten mußte und zwar das Bürgerrecht ohne Stimmrecht hatte,*) aber keine eigne Gemeinde bildete, sondern den römischen Behörden untergeben war. Sie waren in ihrer Verfassung (s. oben) ein treues Abbild von Rom, dem sie Treue und Gehorsam schuldig waren (Dion. Hal. III, 10. Liv. XXVII, 9.), standen unter römischem Recht und römischen Gesetzen (Gellius XVI, 13, 9. Vellej. I, 14. Suet. Oct. 46.) und wählten sich einen vornehmen Römer zum Patronus (Dion. Hal. II, 2. Cic. p. Sulla 21, 60. Phil. II, 41, 107. Suet. Oct. 17. vgl. Orelli 140. 142. 491. 516. 1079. 3271. 3760. 3763—74. 3884.), der sie beim Senate, als ihrer Oberaufsichtsbehörde (vgl. Liv. XLIII, 1.), und wo es sonst nöthig war, vertrat. Uebrigens gab es bis zur lex Iulia, welche allen lateinischen Ortschaften das römische Bürgerrecht ertheilte, neben den römischen Bürgercolonien auch weit zahlreichere lateinische Colonien (vgl. Liv. XXVII, 9 f. XXIX, 15. XXXIV, 42. XXXV, 9. XXXVII, 57. XXXIX, 55. XL, 34. 43. Suet. Caes. 8. Cic. p. Balbo 21, 48.), deren Einwohner nur das ius Latii hatten und in mehrfachen Beziehungen, namentlich

*) Dieß ist Madvig's (in der unten angef. Schrift S. 232—244.) und Marquardt's (III, 1. S. 16.) Ansicht, während Andere (wie Rein in Pauly's Realencycl. II. S. 506.) glauben, daß sie blos als peregrini gegolten hätten.

hinsichtlich der Steuern, hinter denen der Bürgercolonien zurückstanden, zu denen sich aber dennoch, besonders in der letzteren Zeit nach dem dritten punischen Kriege, wo die Ausführung von Bürgercolonien immer seltener wurde, des ihnen winkenden Landbesitzes wegen eine Menge ärmerer römischer Bürger drängte. Zu diesen beiden Arten von Colonien kam endlich noch eine dritte, nämlich die Militärcolonien, die gegen Ende der Republik von den siegreichen Feldherren zur Belohnung ihrer Truppen auf sehr gewaltsame Weise angelegt zu werden begannen, indem man die alten Einwohner oft ohne Weiteres vertrieb und ihre Ländereien unter die Veteranen vertheilte. Dergleichen Colonien gründete schon Sulla (Appian. B. Civ. I, 96. 100. 104. II, 140. 141. Liv. Epit. LXXXIX. Cic. Cat. II, 9, 20. pro Sulla 21, 60. Plut. Sull. 33. u. Cic. 14. Liber colôn. p. 231 ff.), dann Jul. Cäsar (Appian. B. C. II, 94. 119. 120. 135. 141. V, 12. 13. Suet. Caes. 38. Plut. Caes. 57. Lucan. I, 343 f. VII, 257 f. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 162. Hygin. de lim. const. p. 177, vgl. Cic. ad Div. IX, 17. XIII, 4, 5.), Antonius (Cic. Phil. V, 2. 4. XIII, 15, 31. Plut. Anton. 60.), Octavianus (Appian. B. C. IV, 3. V, 3. 12—16. 19. 20. 22. 23. 27. 53. Dio Cass. XLVII, 14. XLVIII, 2—8. Suet. Oct. 13. 46. Vellej. II, 74. Flor. IV, 5. Tac. Ann. I, 17.) und die folgenden Kaiser (Tac. Ann. XII, 32. XIII, 31. XIV, 27. Joseph. B. Iud. VII, 6, 6. Aggen. com. in Front. p. 50. 54. 59. Aur. Vict. de Caes. 13. Hygin. p. 209. Vopisc. Prob. 16. Lamprid. Sever. 58. Gruter p. 166, 2. Orelli 1014. Liber colon. p. 218—24. 230—39.). Diese durch alle Provinzen zerstreuten Militärcolonien allein sind es, die in der Kaiserzeit noch eine wichtige Rolle spielen. Daß sich aber auch Colonien der beiden ersten Arten nicht blos in Italien, sondern auch in den Provinzen fanden, haben wir schon oben S. 147. u. 161. gesehen. (Ueber Provinzialcolonien der Kaiserzeit vgl. Plinius an einer Menge von Stellen in B. III—VI. Suet. Oct. 47. Tac. Ann. XIV, 33. Hist. I, 78. Agr. 32. Dio Cass. LIV, 7. 35. u. s. w.) Verzeichnisse der Colonien finden sich in den gleich genauer zu bezeichnenden Schriften, und zwar der Bürgercolonien bei Madvig S. 264 ff., Mommsen S. 232 f. u. Marquardt S. 18 f., der lateinischen aber bei Madvig S. 258 ff., Mommsen S. 311 ff. u. Marquardt S. 33. und endlich der Militärcolonien bei Zumpt p. 344—438. Vgl. auch Eckhel D. N. IV, 23. p. 465 ff. u. Rudorff Ueber die röm. Mil. Col. in Röm. Feldmesser II. S. 223—421. Ueberhaupt aber vgl. unter den zahlreichen neueren Schriften besonders Madvig de iure et condicione coloniarum populi Rom. in dessen Opusc. Havniae 1834. p. 208 ff. Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens S. 309 ff., Zumpt Ueber d. Untersch. der Benennungen Municip., Colon. u. Präfect. in d. Abhandl. der Berl. Acad. 1839. Hist.-phil. Klasse S. 115 ff. Derselbe de coloniis Rom. militaribus in Commentt. epigr. p. 323—421. Rein in

Pauly's Realencycl. II. S. 504—517. u. Marquardt Handb. d. röm. Alterth. III, 1. S. 14 ff.

[27]) Das ius Latii war nur ein halbes Bürgerrecht, welches die Latiner und die sonst damit Beschenkten auf eine Mittelstufe zwischen römischen Bürgern und Peregrinen stellte, ihnen aber viele Wege zur Erlangung des vollen röm. Bürgerrechts bot. Sie hatten weder das ius suffragii (Stimmrecht in den Comitien), noch das ius honorum (das Recht, sich um Ehrenstellen in Rom zu bewerben), ja nicht einmal das connubium, d. h. das Recht, eine streng römische Ehe zu schließen, wovon die wichtigsten Rechtsverhältnisse abhingen (vgl. Cic. Top. IV. Gajus I, 67. Isidor. IX, 8. Ulpian. V, 4. Boeth. II. p. 304. Orelli.), wohl aber das commercium oder das Recht, streng römisches Eigenthum zu erwerben und zu übertragen (Ulpian. V, 4. u. XIX, 3. Gajus I, 23. Cic. p. Caec. 35, 102.), welches sich auch auf das Obligationen- und Erbrecht erstreckte. (Das Nähere hierüber s. in den Art. connubium u. commercium in Pauly's Realencycl. II. S. 590 f. u. 562 f.) Ueber die Wege aber, das volle Bürgerrecht zu erwerben, vgl. Rein in Pauly's Realencycl. IV. S. 819., über das Ius Latii überhaupt aber dessen ganzer Art. Latium a. a. O. S. 815 ff. Madvig Opuscula p. 262 ff. u. Marquardt III, 1. S. 37 ff.

[28]) Mit dem Namen municipium verbanden sich in verschiedenen Zeiten auch verschiedene Begriffe (vgl. Paulus Diac. p. 127. M.). Anfangs hießen so mit Rom verbündete Städte Italiens, deren Bewohner zwar nicht das römische Bürgerrecht hatten, aber doch, wenn sie nach Rom zogen, alle Rechte der Bürger, mit Ausnahme des Stimmrechts in den Comitien und des Rechts Ehrenstellen zu erlangen, erhielten. (Paul. Diac. a. a. O. u. Festus p. 142, 9. M.) Später, als dieses Bundesverhältniß durch Einverleibung in den römischen Staat aufgehört hatte, bezeichnete municipium eine römische Bürgergemeinde, deren Verhältnisse von Rom aus auf verschiedene Weise geordnet wurden, so daß Einige ihr früheres Gemeinwesen mit ihren alten Behörden behielten, Andere aber verloren, Einige das volle römische Bürgerrecht, Andere nur das beschränkte ohne Stimmrecht besaßen, und endlich auch die von ihnen verlangten Leistungen verschieden waren. (Vgl. Liv. VIII, 14. u. Paulus Diac. a. a. O.) Auf die Meisten derselben aber paßt die oben im Texte gegebene Definition. Endlich wurde, als durch die lex Iulia vom J. 664. alle Einwohner Italiens für Vollbürger mit dem Stimmrecht erklärt worden waren, der Name municipium auf alle Städte desselben, auch die Colonien und Präfecturen, übergetragen; wenigstens hießen nun alle lateinischen Colonien Municipien und selbst die Bürgercolonien wurden zuweilen uneigentlich so genannt. Alle aber verloren nun auch ihre bisherige Unabhängigkeit und mußten Rom als gemeinsames Oberhaupt anerkennen, sich seinen Gesetzen und seinem Rechte unterwerfen und

ihre Verfassung durch von Rom gesendete Commissäre ordnen lassen, wobei man jedoch mit möglichster Schonung ihrer früheren Autonomie zu Werke ging. Ueberhaupt fällt in die Kaiserzeit die höchste Blüthe der italischen Municipien, da wenigstens die guten Kaiser Alles thaten sie zu heben, ihre freie Entwickelung und ihren Wohlstand zu fördern (vgl. Suet. Oct. 47.), so daß nun auch für ihren äußeren Glanz durch Aufführung herrlicher Bauwerke (Plin. XXXIV, 4, 9. §. 17.) und für ihr inneres Gedeihen durch Gründung von Wohlthätigkeitsanstalten, Armenhäusern u. s. w. gesorgt wurde. (Vgl. Band II. S. 48. Note 143.) Jetzt wurden auch viele Provinzialstädte zu Municipien erhoben (Liv. Epit. CX. Dio Cass. XLI, 24. XLIII, 39. Plin. III, 3, 4. §. 18. 4, 5. §. 36. V, 2, 1. §. 20. 3, 2. §. 22. 4, 3. §. 24. u. s. w.). Von ihrer Verfassung ist oben gehandelt worden. (Vgl. überhaupt Zumpt in der oben angeführten Schrift, Rein de Romanorum municipiis. Eisenach 1847. u. in Pauly's Realencycl. V. S. 212—232. u. Marquardt III, 1. S. 7 ff.)

[29]) Vgl. die Hauptstelle über die Präfecturen bei Festus p. 233, 11. M. Orelli 2275. (Praefectus pro praetore iuri dicundo in urbe Lavinio.) Der vollständige Titel dieser Präfecten war nämlich Praefectus iuri dicundo. (Orelli 3868. 3870—3873. u. s. w.)

[30]) Bei den Präfecturen fand dieselbe Verschiedenheit statt, wie bei den Municipien, indem Einigen ihr früheres Gemeinwesen gelassen, Andern aber genommen, Einigen auch das Bürgerrecht verliehen wurde, Andern aber nicht. Zweifelhaft aber bleibt Madvig's S. 243 f. u. Marquardt's III, 1. S. 23. Ansicht, daß vor der lex Iulia mun. alle Municipien und Colonien (letztere in Bezug auf ihre alten, neben den röm. Bürgern dort angesessenen Einwohner) Präfecturen gewesen wären (während Zumpt S. 55. wenigstens nur von „einer Anzahl Bürgercolonien" spricht). So viel wenigstens steht fest, daß schon zu Cicero's Zeiten municipia, coloniae und praefecturae ausdrücklich unterschieden wurden. (Cic. pr. Planc. 8, 19. p. Sest. 14. in. Phil. IV. 3. 7. in Pis. 22, 51. Lex Iul. mun. lin. 34. u. 68. (108. u. 142. p. 122. u. 129. Haub.) Lex Rubr. II, 2. 53. 58. (p. 150. 156 f. Haub.) Lex Mamil. 3. 5. (p. 167. Haub.) Vgl. auch Paulus Sent. rec. IV, 6, 2.) Wohl aber läßt sich annehmen, daß die meisten Municipia ohne Stimmrecht und alle Städte, die ihr Gemeinwesen völlig verloren hatten, so wie einige wenige Bürgercolonien (z. B. Mutina: vgl. Lex Rubr. I, 28. 37., wo Praefecti Mutinenses den II viri und IV viri gleichgestellt werden) Präfecturen waren, während dieß wenigstens lateinische Colonien nicht sein konnten, da zur Präfectur das beschränkte römische Bürgerrecht gehörte, wogegen Städte, die das volle römische Bürgerrecht erhielten, aufhörten Präfecturen zu sein und sich ihre höchsten Magistrate selbst wählten, wenn sie auch den Namen Praefectura noch fortführten, (wie Reate: Cic. N. D. II. 2, 6. in

Catil. III, 2, 5., Atina u. Amiternum: Lex Rubr. a. a. O., Peltuinum: Orelli 4036. u. s. w.) und ebenso die zu Colonien erhobenen, die statt des Präfecten nun gleichfalls Duumviros erhielten, wie Casilinum (Cic. Phil. II, 40. in.) und Puteoli (Cic. Agr. II, 31. extr.). Noch anders gestaltete sich die Sache durch die Lex Iulia vom J. 664., welche allen Städten Italiens das volle Bürgerrecht gab, wodurch die Präfecturen eigentlich ganz wegfallen mußten, weshalb wir nun in solchen Städten statt der Präfecten eigne, selbstgewählte Magistrate und Richter finden (vgl. Cic. ad Att. X, 13, 1. ad Div. XIII, 11, 3. Val. Max. V, 9, 14. Hor. Sat. I, 5, 34. Orelli 3787. u. s. w.) und sie selbst statt Präfecturen Municipien heißen, wenn sie auch der historischen Erinnerung wegen zuweilen noch mit dem alten Namen bezeichnet werden. (Außer den oben angef. Stellen vgl. besonders Rein's Art. Praefectura in Pauly's Realencycl. VI. 1. S. 4 ff. u. Marquardt III, 1. S. 21 f.)

[31]) Vgl. über sie besonders Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens S. 322 ff. u. Marquardt III, 1. S. 25 ff.

[32]) Zuerst im J. 664. durch ein Gesetz Jul. Cäsar's u. 665. durch die lex Plautia Papiria den Staaten des alten Italiens und dann im J. 705. auch der Gallia cisalpina.

[33]) Nach Puchta (Cursus d. Instit. I. S. 244.) gab es schon im 8. Jahrh. Roms keine Präfecturen im alten Sinne mehr und Colonien, Municipien und Präfecturen standen einander in Bezug auf Magistrate und Verwaltung völlig gleich.

[34]) Es ist dieß die berühmte Lex Iulia municipalis (wie sie auf einer Inschr. bei Orelli 3676. heißt), von welcher im J. 1732. große, den mittlern und letzten Theil des Gesetzes enthaltende, auf eine Erztafel eingegrabene Fragmente beim alten Heraclea aufgefunden wurden (daher auch Tabula Heracleensis benannt). Vgl. v. Savigny in s. Zeitschr. IX. S. 340—77. Dirksen Observ. ad Tab. Heracl. Berol. 1817. u. in s. Civilist. Abhandl. II. S. 144—323. u. Zumpt Comment. epigr. p. 86 ff. Sie ist mehrmals edirt worden, auch von Haubold in d. Monum. legum p. 98—133. Vgl. auch Rein in Pauly's Realencycl. IV. S. 977 f. Gewissermaßen als Ergänzung dazu ist die Lex Rubria (oder lex Galliae Cisalpinae) vom J. 711. (oder 43. v. Chr.) zu betrachten, durch welche die Rechtsverhältnisse des nun zu Italien geschlagenen cisalpinischen Galliens geordnet wurden (auch edirt in Haubold's Monum. p. 144 ff.). Auf diese beiden Gesetze gründet sich besonders unsre Kenntniß der Verhältnisse Italiens unter römischer Herrschaft.

[35]) Die gewöhnliche Annahme, daß Duumviri die höchsten Magistrate der Colonien, Quatuorviri aber die der Municipien gewesen wären, ist unstatthaft; denn auf Inschr. bei Orelli kommen auch in einzelnen Colonien sowohl Italiens als der Provinzen Quatuorviri vor, z. B. in Aesernia (6677. 6957. 7061.), Apta Iulia (197.),

Aquileia (1521. 3651. 3847. 4041. 6727.), Cales (3732. 6695. 6982.), Carseoli (6591.), Spoletium (7115.) u. s. w. und umgekehrt ist z. B. bei Caes. B. C. I, 30. von Duumvirn der Municipien die Rede. Vgl. auch Zumpt Commentt. epigraph. p. 161 ff.

[36]) Cic. p. Rosc. Am. 9, 25. 39. extr. pro Sest. 4, 9. Agr. II, 35, 96. p. Cluent. 14, 41. ad Div. VI, 18. in. XIII, 76. Caes. B. C. I, 23. Suet. Oct. 46. 100. Lex Iul. mun. lin. 12 f. (p. 118 f. Haub.) Dig. L, 2. u. zahlreiche Inschr. bei Orelli II. c. 16. §. 4. (siehe auch Index p. 151 f.) Vgl. Gothofr. zu Cod. Theod. XII, 1. p. 354.

[37]) Senatus: Orelli 112. 113. 120. 124. 3257. 3258. 3569. 3731. 3732. 3740. 3808. 3873. 3892. 3894. 3923. 4041. u. s. w. (siehe auch Index p. 152.) und lex Iul. mun. lin. 31. (p. 122. Haub.) Curia: Orelli 3725. Die Mitglieder heißen gewöhnlich Decuriones (später Curiales: Orelli 3729.), auch zuweilen Senatores (Lex Iul. mun. lin. 13. p. 119. Haub., doch nicht auf Inschr.: s. Orelli zu n. 3735. p. 163.), patres (Orelli 3736.) und conscripti (Orelli 643. 784. 4036. Lex Iul. mun. lin. 32. p. 122. Haub.). In Letzterer kommt öfters die Formel Senatus, decuriones conscriptive vor (lin. 12. 35. 54. 59. 61. 64. ob. p. 118. 122. 126 ff. Haub.).

[38]) Orelli 108. 3448. 3706. 3737—39. 4046. Vgl. Cic. Agr. II, 35, 96. u. Marini Atti I. p. 238. Die Zahl aber in jeder Stadt war eine fest bestimmte, die nicht überschritten werden durfte. (Lex Iul. mun. lin. 12. 13. p. 118 f. Haub. u. Dig. L, 2, 2. pr.)

[39]) Lex Iul. mun. lin. 9. p. 118. Haub., aus welcher Stelle vgl. mit dem Canusin. Album bei Fabretti p. 598, 9. Marquardt III, 1. S. 366. schließt, daß den Quinquennales, welche das Album anfertigten, auch die lectio Senatus zugestanden habe.

[40]) Plin. Epist. I, 19, 2. (Vgl. jedoch Note 42. a. E.) Der Verlust des Vermögens hatte keine Ausstoßung aus dem Senate zur Folge. (Dig. L, 4, 6. §. 8. Vgl. Zumpt a. a. O. p. 121.)

[41]) Lex Iul. mun. lin. 61 f. (p. 128. Haub.)

[42]) Lex Iul. mun. lin. 9—12. (p. 118. Haub.) Da in späterer Zeit das Decurionat durch Aufwand an Zeit und Vermögen eine sehr drückende Stellung geworden war, der man sich auf alle Weise zu entziehen suchte (Liban. Or. X. in necem Iuliani T. II. p. 296 f. Morell. Cod. Theod. XII, 1, 50.), so wurde die Erblichkeit desselben im Mannsstamme eingeführt (Cod. Theod. XII, 1, 13. 58. 118. 122. 159. 178.), so daß die Söhne der Decurionen schon vom 18. Lebensjahre an dem Collegium zugeschrieben wurden (Cod. Theod. XII, 1, 7.) und Nichts in der Welt sie dieser Verpflichtung überheben konnte. (Vgl. Cod. Theod. VIII, 4, 28. XII, 1, 10. 11. 13. 22. 31. 33. 38. 63. 141. XII, 18, 1. 2. u. eine Menge andre Stellen daselbst.) Uebrigens ergänzte sich das Collegium jetzt durch eigne Wahl (Dig. L, 2, 6. §. 5. Fronto

Epist. ad amic. II, 11. (Vol. II. p. 298. Mai.), was jedoch Marquardt a. a. O. in Abrede stellt) und ein bestimmtes Vermögen war jetzt nicht mehr erforderlich. (Dig. L, 4, 6.)

[43]) Ein solches Album, das sich auf einer bei Canossa gefundenen Erztafel erhalten hat, siehe bei Orelli 3721. u. vgl. Marquardt III, 1. S. 370 ff., der von den verschiedenen Klassen der im Album erscheinenden Personen genau handelt.

[44]) Dig. L, 3, 1. §. 1.

[45]) Vgl. Dig. L, 9. Ueber die bei der Abstimmung befolgte Ordnung vgl. Dig. L, 2, 6. §. 5. u. 3, 1. 2. und besonders das eben erwähnte Album von Canusium.

[46]) Dig. L, 9, 2. 3.

[47]) Vgl. ein solches Protokoll von Cäre bei Orelli 3787.

[48]) Cic. p. Rosc. Am. 9, 25. ad Att. X, 13. Cenotaph. Pis. tab. I. Zumpt Commentt. epigr. p. 114 f. nimmt an, daß es (wie im römischen Senate: vgl. oben S. 101. mit Note 144.) auch im Senat der Municipalstädte zwei Klassen von Leuten gegeben habe, wirkliche Decurionen und Solche, die blos das Recht gehabt hätten mitzustimmen, und glaubt, daß Papinian in Dig. L, 2, 6. §. 5. von Letzteren spreche. Vgl. auch Marquardt III, 1. S. 373.

[49]) Dieß ist die gewiß richtige Ansicht von Zumpt Commentt. epigraph. p. 175 ff., der ich folge.

[50]) Caes. B. C. I, 23. 30. Cic. p. Sest. 8, 19. Agr. II, 34, 93. Vellej. II, 19. u. auf einer Menge von Inschr. bei Orelli II. c. 16. §. 6. (siehe auch Index. p. 154 f.) Auch heißen sie zuweilen Duumviri praefecti iuri dicundo. (Orelli 3818. 3819.)

[51]) Z. B. bei Orelli 3818—3820.

[52]) Cic. ad Att. X, 13. ad Div. XIII, 76. u. zahlreiche Inschr. bei Orelli II. c. 16. §. 8. (namentlich 3845. 47. 51. 53. 54. 55. 56. 61. 62. 63. 65.: siehe auch Index p. 158.) Auch ein IV vir praefectus iuri dicundo kommt bei Orelli 3869. vor. Ob es auch III viros iuri dicundo gab, bleibt trotz der (wahrscheinlich unächten oder falsch copirten) Inschr. bei Orelli 3828 ff. sehr zweifelhaft.

[53]) Weshalb sie zuweilen magistratus κατ' ἐξοχήν heißen. (Cod. Theod. XII, 1, 8. 16. 21. 29. 39. 77. 151. 169.)

[54]) Praetor z. B. in Capua (Cic. Agr. II, 34, 93. Orelli 3785. mit der Note dazu und Henzen in Annali d. Inst. 1846.), Dictator z. B. in Lanuvium (Cic. p. Mil. 10, 27. Orelli 3786. vgl. mit Liv. I, 23.), Cäre (Orelli 3787.), Aricia (Orelli 1455.), Nomentum (Orelli 208.). Vgl. auch Spartian. Hadr. 19. (und überhaupt Lorenz de dictatoribus Lat. et municip. Grimma 1841. 4.) Magister hieß er z. B. in Ravenna (Orelli 3790.), während dieß sonst gewöhnlich nur der Titel der Ortsvorsteher von Flecken und Dörfern war; nirgends aber Consul. (Siehe Note 58.) Auch der Titel Praefectus (Orelli 2263. 3867. 3792.) oder vollständiger Praefectus iuri dicundo (Orelli 3868. 3871. 3872. 4041. 4902.)

kommt in Municipien vor. Solche Präfecten aber sind nicht mit den von Rom gesendeten Statthaltern der (früheren) eigentlichen Präfecturen zu verwechseln, sondern waren theils von den Städten selbst gewählte (vgl. z. B. Orelli 3679.), theils, wenn eine solche Wahl sich verzögerte oder gar nicht zu Stande kam, von der Staatsbehörde ernannte städtische Beamte, die daher auch Praefectus pro duumviro oder loco duumviri heißen, und interimistisch alle Geschäfte der Duumviri verwalten. (Orelli 311. 4023—4027.) Vgl. Puchta Cursus d. Instit. I. S. 244. u. 394. und Marquardt III, 1. S. 358.

[55]) Lex Iul. mun. lin. 24. (p. 106. Haub.); später am 1. März: Cod. Theod. XII, 1, 28.

[56]) Dig. II, 2, 2. §. 2. u. 7. §. 2.

[57]) Dig. L, 1, 13. Cod. Theod. XII, 1, 16. u. 5, 1. Auch durfte ihre Amtszeit nicht verlängert werden. (Dig. L, 4, 14. §. 5.)

[58]) Vgl. Gruter p. 207, 4. 490, 3. Orelli 3810. Münzen bei Eckhel D. N. IV. p. 474 ff. u. Zumpt Commentt. epigr. p. 168. Daß sie aber auch den Amtstitel Consules geführt hätten, ist unrichtig; denn bei Cicero in Pis. 11, 24. u. pro domo 23, 60. werden sie nur scherzweise und ironisch so genannt, und auch Auson. Carm. 298. beweist nichts. Vgl. auch Orelli zu n. 3775 ff. p. 172.

[59]) Vgl. Dirksen zu Tab. Heracl. p. 37.

[60]) Cod. Iust. X, 41, 2.

[61]) Lex Iulia mun. lin. 41. 44 ff. (p. 124. Haub.) Paulus Sent. rec. V, 4a, 1. (Dig. L, 1, 25.) Vgl. Dirksen zu Tab. Heracl. p. 116. 130 ff.

[62]) Liv. XXXIV, 7. Hor. Sat. I, 5, 36. Vgl. Appulej. Met. I, 24. p. 75. Oud.

[63]) Vgl. Cic. Agr. II, 34, 93., wo zum Beweise der superbia von Capua gesagt wird, daß dem dortigen Prätor statt zweier Lictoren cum baculis vielmehr solche cum fascibus vorangeschritten wären. Später waren ihnen fasces zugestanden. (Cod. Theod. XII, 1, 174. Cod. Iust. X, 31, 53. Vgl. Appulej. Met. IX, 41. p. 674. Oud.)

[64]) In der spätern Kaiserzeit wurde (trotz der fasces) ihre Jurisdiction noch mehr beschränkt. (Vgl. Paulus Sent. rec. V, 5, 1. Dig. XLVII, 10, 32. Cod. Theod. XI, 31, 1. 3.)

[65]) Orelli 3811. Tertull. de spect. 12. Liban. de vita sua c. 2. Morell. Cod. Theod. XII, 1, 16. 29. 69. XV, 15, 1. 4.

[66]) Vgl. oben Note 42.

[67]) Duumvir Aedilis: Orelli 3312. 3873.; Aedilis duumviralis: Orelli 3433. 3727. 7027.

[68]) Quatuorvir Aedilis: Orelli 3852. 3857. 5963. 6666. 6668. 7057. 7146.; IV vir aedilis potestatis: Orelli 1404. 2249. 2324. 3219. 3669. 3676. 3790. 3949. Uebrigens vgl. auch Orelli

3972 ff. Appulej. Met. I, 24. p. 75. Oud. u. Perf. I, 129 f. Sie zerfielen in manchen Städten auch in curules und plebeios. (Orelli 3279. 3836. 3843. 3979. (mit der Note) 6008. u. Lex Iul. mun. lin. 24. p. 106. Haub.) Wie die III viri (Orelli 571. 3836—38.) und VIII viri aedil. potestatis (Orelli 3963.) zu verstehen sind, bleibt fraglich.

[69]) Dig. XLIII, 10. Orelli 3973. Vgl. Otto de Aedilibus coloniarum et municipiorum. Lips. 1733. (die Hauptschrift über diesen Gegenstand) p. 323—332.

[70]) Appulej. Met. I, 24. p. 75. Oud. Dig. XIX, 2, 13. §. 8. L. 2, 12. Orelli 4343.

[71]) Dig. XLIII, 10. Inschr. bei Fabretti p. 609. n. 72. Vgl. Otto a. a. O. p. 326.

[72]) Juven. X, 101 f. Perf. I, 130.

[73]) Inschr. bei Gruter p. 168, 1. Vgl. Otto a. a. O. p. 314 f.

[74]) Vgl. Otto p. 315 ff.

[75]) Appulej. a. a. O. Petron. 44.

[76]) Dig. XVI, 2, 17.

[77]) Gruter p. 484, 6. Vgl. Otto p. 368 f. u. Dirksen zu Tab. Heracl. p. 170 ff.

[78]) Cic. ad Div. XIII, 12, 2. Ebenso in Fundi, Formiä, Peltuinum, Abellinum u. s. w.

[79]) Orelli 3431. 3981. 4036. 6514. 7033 ff. 7135. Daher summi Aediles bei Juven. III, 178 f. Vgl. auch Spartian. Hadr. 19.

[80]) Dig. L, 2, 12. Suet. de clar. rhet. 6. Appulej. Met. I, 25. p. 77. Oud.

[81]) Orelli 3787. 3979. 7139. 7140. vgl. mit 3978. u. 6956.

[82]) Orelli 3832. 4036. Vgl. auch unten Note 84.

[83]) Lex Iul. mun. lin. 83—86. 95. 96. 105—109. (p. 118. 120. 122. Haub.)

[84]) Censoren gab es sowohl in Italien als in den Provinzen schon seit dem 2. punischen Kriege (Cic. Verr. II, 53, 131. 56, 139. Plin. Epist. X, 114. 115. (od. 115. 116. Keil.). Cäsar übertrug das Censorengeschäft den Duumviris und Quatuorviris. (Lex Iul. mun. lin. 69. p. 129. Haub.) Besondere Quinquennales finden sich erst in der Kaiserzeit. Puchta Curs. d. Instit. I. S. 295. hält diese Quinquennalen oder Censoren für die höchsten Magistrate der Municipalstädte, nach welchen erst die Duumviri und Quatuorviri die wichtigsten gewesen wären, und doch vergleicht er Letztere selbst mit den römischen Consuln. Quinquennales: Appulej. Met. X, 18. p. 711. u. XI, 30. p. 817. Oud. Spartian. Hadr. 19. Festus p. 261, 24. M. Cod. Theod. XIII, 3, 1. Orelli 2204. 3721. 3837.; auch Duumviri quinquennales (Orelli 66. 73. 97. 109. 115. 126. u. auf einer Menge andrer Inschr.: vgl. Index p. 157 f.) und Quatuorviri quinquennales (Orelli 3852—3858. u. sonst öfters:

vgl. Index p. 158.), auch mit dem Zusatze censoriae potestatis (3703. 3882. 6446.) oder potestate censoria (732. 7083.). Auch kommen auf Antrag der Decurionen vom römischen Prätor oder von den Statthaltern der Provinzen ernannte Praefecti quinquennales (Orelli 3905. vgl. Zumpt Commentt. epigr. p. 64 f.) und Quatuorviri iuri dicundo quinquennales vor (Orelli 3859—3865.), die also mit ihrer Stelle auch das Richteramt verbanden. (Vgl. auch oben Note 82.)

[85]) Weshalb sie auch in einigen Städten Censores hießen: Plin. Epist. X, 113. u. 115. (112. u. 114. Keil.) Orelli 3816. 3892—95. 5789. 7031. Auch ein Censor perpetuus zu Cäre erscheint bei Orelli 7084. u. 7085.

[86]) Orelli 82. (Vgl. Olivieri Marmora Pisaurensia p. 12. not. 69—91.)

[87]) Cic. p. Cluent. 14, 41. Liv. XXIX, 15. 37. Lex Iul. mun. lin. 142—158. p. 129 ff. Haub.

[88]) Vgl. Fabretti p. 598. u. Dirksen zu Tab. Heracl. p. 22 ff.

[89]) Inschr. bei Doni Cl. II, 17.

[90]) Dig. L, 2, 7. §. 2.

[91]) Dig. L, 4, 8. Nach der Lex Iul. mun. lin. 89. p. 119. Haub. war früher das 30. Lebensjahr dazu erforderlich (vgl. Dirksen zu Tab. Heracl. II. p. 35. 42 f.), auch konnten nach ihr gewöhnliche Bürger Aedilen werden, die erst durch ihr Amt in den Senat kamen. (Vgl. Dirksen ebend. p. 33 f. 58.)

[92]) Dig. L, 4, 11. u. 14. §. 5.

[93]) Ueber die Quästoren vgl. Orelli 62. 3721 f. 3966. 3988 ff. 5005. u. dessen Note zu n. 3988. p. 209.

[94]) Fragm. Vatic. §. 187. Orelli 4007.

[95]) Des Curator reipublicae geschieht erst seit Trajans Zeiten Erwähnung. (Gruter p. 392, 7. 444, 5. Murat. p. 173, 2. Fabretti p. 105. n. 250. Orelli 3264. 4011. vgl. mit 3890. 3902. 3909. Dig. I, 22, 6. II, 14, 37. XXII, 1, 33. XLIII, 24, 3. §. 4. L, 8, 3. §. 1. u. 9. §. 2. Cod. Theod. XII, 1, 20. Capitol. Ant. Ph. 11. Philostr. Hist. eccl. III, 27. Procop. B. Goth. III, 6. p. 304. Bonn.

[96]) Orelli 2155. 3887. 3908. 3940. 3963. 3992 f. 3997 ff. 4000. 4491. Dig. L, 4, 1. §. 2. u. 18. §. 6. 7. Henzen in den Annali d. Inst. 1851. p. 5—35. u. Zumpt Commentt. epigr. p. 150 ff.

[97]) Vgl. Cod. Theod. VIII, 2, 1. XII, 1, 151. (u. dazu Gothofr.) Cod. Iust. X, 69.

[98]) Dessen Mitglieder gewöhnlich zugleich Decurionen des Hauptortes waren. (Aggenus Urbicus in Grom. ed. Lachm. p. 19.)

[99]) Lex Rubria col. II. lin. 53 ff. p. 156 f. Haub. Lex Mamil. in Grom. ed. Lachm. p. 265. Sic. Flacc. ebend. p. 135. Liv. XL, 37.

[100]) Dieß ist die Ansicht von Zumpt Commentt. epigr. p. 54 ff., der sich über dergleichen Präfecten auf Inschr. bei Doni Cl. V. n. 46. p. 172. (pagi magister et praefectus iuri dicundo) und im Giorn. Acad. 1827, 2. p. 239. (VI vir Augustalis praefectus iuri dicundo), übrigens aber auf Sic. Flacc. in Grom. p. 159. Lachm. beruft.

[101]) Vgl. Band I. S. 248.

[102]) Denn wirkliche equites gab es darin nicht, und wenn solche in Municipien erwähnt werden, so sind es römische Ritter, die sich daselbst niedergelassen haben und deren allerdings in manchen eine große Anzahl lebte.

[103]) Sie werden zwar nur in einer einzigen Stelle, bei Petron. 57., aber desto häufiger auf Inschriften erwähnt. Vgl. Orelli 7089—7129. u. Index p. 165 f., wo sich ein langes Verzeichniß von Städten findet, in denen Augustales vorkommen. Vgl. über sie Zumpt de Augustalibus et Seviris Augustalibus Comment. epigr. Berlin 1846. 4. u. Henzen in d. Zeitschr. f. Alterthumswiss. 1848. Nr. 25—27. u. 37—40.

[104]) Vgl. Zumpt Commentt. epigr. p. 22 ff.

[105]) Freigelassene waren vom Decurionat ausgeschlossen. (Cod. Iust. IX, 21. vgl. mit Orelli 3914.) Erst die Söhne von ihnen konnten Decurionen werden. (Vgl. Gruter p. 263, 7.) Daß Inschriften, welche dem zu widersprechen scheinen (wie bei Murat. p. 1102, 3. u. Maffei Mus. Ver. p. 214, 3.), unächt oder verfälscht sind, zeigt Zumpt Commentt. epigr. p. 122.

[106]) Vgl. Band II. S. 96.

[107]) Collegium Augustalium: Orelli 3953.; corpus Augustalium: Maffei Mus. Ver. p. 477, 2. Ein ordo Augustalium wird öfters erwähnt. (Orelli 1167. 2204. 3701. 3938. 4009. Vgl. Zumpt a. a. O. p. 47 ff.)

[108]) Vgl. z. B. Orelli 2372. u. 2373. Augustalis Claudialis, Murat. p. 192, 2. VI vir II. Claudialis et Augustalis u. Orelli 1228. u. 3726. VI vir Augustalis et Flavialis. (Zumpt p. 33 ff. u. Henzen p. 291.)

[109]) Gruter p. 1073, 6. 1103, 9. Orelli 1802. 3678. Vgl. Zumpt p. 37 ff. 69 ff.

[110]) Orelli 4047. Henzen p. 251. n. 31. Vgl. Zumpt p. 31.

[111]) Orelli 2980. 4046. Vgl. Zumpt p. 21.

[112]) Quaestores Augustalium bei Gruter p. 457, 3. 460, 9. u. ein Curator arcae Augustalium bei Marini Inscr. Alb. p. 85. (Vgl. auch Gruter p. 424, 12. Jahn Spec. epigr. p. 114. u. Henzen p. 291.)

[113]) Henzen Inscr. n. 37 f.

[114]) Gruter p. 172, 13. Orelli 3213. 3919 f. vgl. mit 1228. 3726. u. Petron. 57.

[115]) Dieß kann man aus Inschr. bei Orelli 3914. u. Henzen n. 32. (wo ein Sevir perpetuus als besonders ausgezeichnete Person

erwähnt wird) und aus Orelli 3919. 3922. (wo eine Wiederholung des Amtes vorkommt) schließen.

[116]) Orelli 3911—3970., auch 3062. u. anderw. u. dazu Henzen III. p. 426 f. Ueber die Bedeutung des Namens Seviri Augustales ist viel gestritten worden. Daß sie von den übrigen Augustalen verschieden waren, steht nicht zu bezweifeln (vgl. z. B. Orelli 3706. et seviri et Augustales u. Murat. 1104, 7. ordo seviralium et Augustalium) und daß man sie für Beamte und also unstreitig Vorsteher derselben zu halten hat, scheint aus Inschr. bei Visconti Opere Varie I. p. 79. u. Orelli 3741. hervorzugehen, wo Seviri Augustalium erscheinen. Wenigstens ist dieß Zumpts Ansicht p. 31., der ich folge. Uebrigens vgl. auch Marquardt III, 1. S. 378 f. Ihre Sechszahl ist unstreitig auf die Seviri equitum Rom. zurückzuführen. (Vgl. Band II. S. 268. Note 79.)

[117]) Vgl. Orelli 2980. Murat. p. 90, 8. u. Henzen S. 303 f. (Zumpt S. 58 ff. läßt sie von den Augustalen selbst gewählt werden.)

[118]) Dieß ergiebt sich aus Gruter p. 475, 6. (VI vir et Augustalis) u. Orelli 3926. (VI vir idem Augustalis). Vgl. Zumpt p. 62.

[119]) Orelli 3919 f. vgl. 1228. 3726. u. Petron. 57. Uebrigens hatten in manchen Städten die Augustalen keine Seviros, in andern dagegen fanden sich auch blos Seviri ohne andre Augustalen. Später wurde nicht blos das Sevirat, sondern auch die Augustalität überhaupt als eine Last betrachtet (vgl. Orelli 3678. onus Augustalitatis) und gemieden, und deshalb, wie bei den Decurionen, auch bei den Augustalen Erblichkeit eingeführt und auch die Kinder derselben schon dem Collegium zugeschrieben. (Ein in einem Alter von 2 Jahren 3 Mon. verstorbener Augustalis erscheint bei Orelli 3937. und ein 13 Jahre alt gestorbener Sevir 3938.)

[120]) Die 3 Stände decuriones, Augustales und plebs oder populus werden neben einander erwähnt bei Orelli 1167. 3677. 3701. 3703. 3807. 3902. 3911 ff. 3939. 4009. 4047.

[121]) Vgl. z. B. Orelli 3703. u. 4035., besonders aber 3939., wo decuriones, Augustales et plebs Petelinorum neben einander erwähnt werden.

[122]) Vgl. Lex mun. Malac. 53. Orelli 3705. u. 3707. (municipes et incolae) u. Note 117.

[123]) Dig. L, 1, 1. pr. u. §. 2. 6. §. 1. 38. §. 5. vgl. Cod. Iust. X, 38, 1.

[124]) Dig. L, 1, 6. §. 3. 23. pr. 27. pr.

[125]) Dig. L, 1, 1. pr. u. 15. §. 3. vgl. Cod. Iust. X, 39, 7.

[126]) Orelli 3710. 3711. vgl. Tac. Ann. IV, 43.

[127]) Dig. L, 1, 15. §. 3. l. 16. u. 17. §. 4. 9. Cod. Iust. VIII, 48, 7.

[128]) Dig. L, 1, 29. L, 4, 3. Cod. Iust. X, 38, 1. 4. 5.

[129]) Vgl. Gruter p. 181, 1. (municipes, incolae, hospites adventores) u. p. 444, 8. (municipes, incolae, hospites ed. adventores.)

[130]) Orelli 2489. 3705. 3707 ff. 3725.

[131]) Orelli 3709. 3725. Aggenus Urbicus in Grom. ed. Lachm. p. 84. Cod. Iust. X, 39, 5.

[132]) Dig. L, 1, 4, 5, 6. §. 2. 20. 27. §. 2. 29. 34. 37. pr. 38. §. 3. L, 4, 6. §. 5. u. L, 16, 239. §. 2.

[133]) Lex Iul. mun. lin. 68—84. (p. 129 ff. Haub.) Früher mußten sie sich in Rom censiren lassen. (Liv. XLIII, 14.)

[134]) Vgl. oben S. 150.

[135]) Desgleichen S. 50.

[136]) Desgleichen S. 51. u. 54.

[137]) Desgleichen S. 53 f.

[138]) Doch gab es auch Städte in Italien, die sich einer gewissen Steuerfreiheit erfreuten, deren Umfang wir aber nicht kennen, z. B. Brundusium (Appian. B. C. 1, 79.) und Caere (Orelli 3692.).

[139]) Für Unterbringung von Capitalien hatte in späterer Zeit der curator calendarii zu sorgen. (Dig. L, 4, 18. §. 2. u. L, 8, 9. §. 7 ff. Cod. Iust. XI, 32, 1. 2. Cod. Theod. X, 3. XII, 11, 1. Orelli 4006 f.)

[140]) Ueber solche, die gewöhnlich verpachtet, zuweilen auch in Erbbestand gegeben wurden (Plin. Epist. VII, 18. Gajus III, 145. Dig. VI, 3. 1. pr. XXXIX, 4, 11. §. 1.) vgl. Cic. ad Div. XIII, 7. 11. 76. Dio Cass. XLIX, 14. Vellej. II, 81. Aggen. Urbicus p. 17. Hygin. p. 116. Sic. Flaccus p. 162. Lachm. Cod. Iust. XI, 31, 3. Dig. L, 8, 3. §. 1.

[141]) Jede Stadt hatte nämlich ihr eigenes aerarium (Orelli 3887. 4000. Decr. Tergest. lin. 8. p. 250. Haub. oder Orelli n. 4040. u. nach Mommsen's u. A. Berichtigungen emendirter wiederholt von Henzen n. 7168.), dem ein Quästor (s. oben S. 150.) oder ein arcarius (Orelli 109. 118. (= 3997.) 146. 3530. 5139. 6039. 6395. 6667.) verwaltete.

[142]) Vgl. Cic. ad Div. XIII, 11.

[143]) Cic. a. a. O. Dig. L, 10. Cod. Iust. VIII, 12. Cod. Theod. XV, 1. 2.

[144]) Plin. Epist. X, 34 f. 75. 91 f. 99. Dig. L, 10, 3. §. 1. u. l. 6. Cod. Iust. VIII, 12, 13.

[145]) Dig. XVI, 2, 17. Hierbei waren wohl die bei Orelli 3922 ff. vorkommenden Cereales beschäftigt.

[146]) Orelli 2155. Ein Quaestor alimentorum kommt bei Orelli 2333. 3981. u. 3991. vor. Auch Privatstiftungen dieser Art werden öfters erwähnt (vgl. Gruter 1028, 5. Bull. dell. instit. Rom. 1839. p. 153. Orelli 4365. u. Henzen p. 16 f.). Der kaiserlichen Stiftungen zur Alimentation ist schon oben S. 57. gedacht worden.

147) Dig. XXXIX, 4, 13. §. 1. L, 1, 2. §. 4. 2, 6. §. 2. 8, 2. §. 13.

148) Dig. L, 4, 18. §. 30. L, 5, 6. Cod. Iust. X, 40—57. Cod. Theod. XII, 17. XIII, 3. 4.

149) Suet. Ner. 44. Tac. Hist. III, 58.

150) Herodian. II, 11. Dio Cass. LXXIV, 2. Tac. Ann. III, 40. vgl. mit Hist. II, 21.

151) Cic. pro Cluent. 15. in. p. Mil. 10. in. p. Mur. 41. extr. Ascon. argum. Mil. p. 32. Orell. Tac. Ann. III, 71. Tertull. Apol. 24. Inschr. b. Orelli 96 f.

152) Orelli 2250. 2263. 2287. 3709. Für die Kosten des Cultus war der Ertrag von Grundstücken bestimmt, die von den Priestern gegen einen Grundzins verpachtet wurden. (Hygin. de cond. agr. p. 117. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 162. Liber colon. I. p. 234. Vgl. Mommsen Röm. Feldmesser II. S. 153. u. Rudorff Röm. Rechtsgesetz II. S. 299 f.

153) Dion. Hal. II, 65. Orelli 2239. (2240.) 3731. 2247—2257. Ueber das aus alten örtlichen und neu aufgenommenen römischen Elementen gemischte Religionswesen in den Municipien vgl. Festus p. 157, 21 M. Tertull. Apol. 24. u. Orelli Index p. 49—57. In den Colonien waren Letztere überwiegend. (Vgl. Noris. Cenotaph. Pisan. I, 4. 5. 6.)

154) Orelli 1871. 1882. 1888. 1889.

155) Ihre Namen siehe in den Uebersichten bei Marquardt III, 1. S. 233 ff. (vgl. mit der statistischen Uebersicht derselben ebendas. S. 72—232. und in Pauly's Realencycl. VI. S. 135 ff.

156) In der späteren Zeit erhielten die Provinzen durch Constantin. d. Gr. eine völlig veränderte Organisation. Dieser theilte nämlich mit Wegfall des Unterschieds zwischen kaiserlichen und senatorischen Provinzen das ganze Reich in vier große Präfecturen (vgl. oben S. 140. Note 329.), jede derselben aber wieder in zwei bis fünf Diöcesen und jede Diöcese in mehrere viel kleinere Provinzen, als in früherer Zeit. (Vgl. Pauly's Realencycl. VI. S. 142.) Jeder Präfectur stand ein Praefectus praetorio, jeder Diöcese ein Vicarius (— nur die Diöcese Italien hatte zwei Vicarien, indem hier auch noch der oben erwähnte Vicarius urbis Romae hinzukam —) und jeder Provinz ein Statthalter (Praeses oder Corrector genannt) vor. Die Jurisdiction der Municipalbeamten erstreckte sich auch hier nur auf die allergeringfügigsten Verbrechen, während die Hauptrechtspflege, wie schon in früheren Zeiten, in den Händen der Statthalter und in besonders wichtigen Fällen in der des Praefectus praetorio oder Eines seiner Vicarien lag, die, wie schon ihr Titel zeigt, überhaupt in allen Behinderungsfällen der Präfecten deren regelmäßige Stellvertreter waren.

157) Die Unterwürfigkeit unter den Kaiser war für beide gleich (Dig. I, 8, 8. 18, 4.) und nach dem Beispiele des Augustus (Dio

Cass. LIV, 6. 7. Suet. Oct. 47.) bereisten auch spätere Kaiser die senatorischen Provinzen und trafen darin Einrichtungen.

[158]) Strabo XVII, 3, 25. p. 840. Cas. Dio Cass. LIII, 13.

[159]) Strabo a. a. O. Dio Cass. LIII, 12, 14. LIV, 4. Suet. Oct. 47. Den wahren Grund dieser von Augustus vorgenommenen und bis in's 3. Jahrh. fortbestandenen Theilung giebt Dio Cass. LIII, 16. sehr richtig an: nämlich Augustus habe unter dem Scheine, dem Senate eine Wohlthat erweisen und des unangenehmeren und schwierigeren Theils der Staatsverwaltung entheben zu wollen, denselben nur zu entwaffnen und wehrlos zu machen, sich selbst aber in Besitz der Waffengewalt und des Heeres zu setzen gewünscht.

[160]) Capitol. Ant. Phil. 22.

[161]) Dio Cass. LIII, 14. Suet. Oct. 36.

[162]) Suet. Oct. 47. Dio Cass. LIII, 13. Tac. Ann. III, 58. Spartian. Sever. 4. Philostr. Vit. Apoll. V, 36. (vgl. mit Liv. XLV, 16. XXVII, 36. u. Cic. ad Att. I, 13.) Doch hatten auch hierbei die Kaiser oft ihre Hand im Spiele (vgl. z. B. Dio Cass. LIII, 14. u. Tac. Ann. III, 32. 35.) und übernahmen auch zeitweilig selbst die Verwaltung einer senatorischen Provinz. (Dio Cass. LIII, 14. LIV, 30. LV, 28. Tac. Ann. I, 76.) Auch ernannte der Senat zuweilen Statthalter extra ordinem. (Suet. Galba 7.) Nicht selten wurden auch die verloosten Provinzen vertauscht. (Liv. XXVI, 28. XXXV, 20. XLI, 8. Cic. Agr. II, 37, 103. Vgl. auch Cic. Phil. XI, 2, 4. Dio Cass. XXXVII, 33. XLV, 9. 20. 25. 34. Appian. B. C. III, 7 f. 27. 30. 37. Vellej. II, 60.)

[163]) Dio Cass. u. Suet. a. a. O. Tac. Ann. XVI, 18. Daher heißen auch alle diese Provinzen proconsularische. (Capitol. Ant. Ph. 22. Lamprid. Alex. Sev. 24.)

[164]) Dio Cass. LIII, 16.

[165]) Suet. Oct. 47. Dio Cass. LIII, 13. Tac. Ann. III, 58. Appulej. Flor. I, 9. p. 40. Oud. Joseph. Ant. XVIII, 3. Doch kamen freilich auch Ausnahmen vor. (Vgl. Marquardt III, 1. S. 295. Note 2007.)

[166]) Vgl. Juven. VIII, 87—120. mit Cic. div. in Caec. 10. Verr. I, 38. II, 60. III, 87. Pseudo-Ascon. p. 113. u. 185. Orell.

[167]) Dio Cass. LIII, 13. Tac. Ann. II, 43.

[168]) Marini Atti p. 739. 742. Gruter p. 49, 6. 69, 8., eine Menge Inschr. bei Orelli (s. Index p. 110 f.) u. Böckh zu Corp. Inscr. Gr. n. 3548. Auch mit dem Zusatze consulari potestate: Gruter p. 454, 3. u. Orelli 1172. Der Zusatz pro praetore bleibt auch zuweilen weg (Dig. I, 18, 1. 20. XL, 2, 7.), ja selbst der Genitiv Augusti oder Caesaris (Dig. XXII, 5, 3. §. 1. XXXVII, 5, 7. Coll. leg. Mos. XV, 2. Fragm. Vat. §. 223.). Auch heißen sie Legati Augusti consulares (Suet. Tib. 41. Tac. Agr. 7. Orelli 3666.) oder praetorii (Spartian. Hadr. Treb. Pollio XXX tyr. 33. vgl. Orelli Index a. a. O.), jenachdem sie früher Consuln oder

Prätoren gewesen waren, zuweilen aber auch blos Consulares (Suet. Oct. 33. Tib. 32. Dom. 6. Tac. Agr. 8. 14. 40. Orelli 3669 ff.). Wie früher alle Statthalter (vgl. Suet. Claud. 17. Lamprid. Alex. Sev. 46. Dig. I, 18, 1.) führen sie auch zuweilen den Titel Praesides. (Suet. Oct. 23. Tib. 41. Vopisc. Prob. 13. Dig. I, 18, 29.)

[169]) Dio Cass. LIII, 13. Tac. Ann. I, 80. Capitol. Ant. Pius 5. Appian. de reb. Hisp. 102.

[170]) Legati consulares: Suet. Tib. 41. Calig. 14. Claud. 24. Vesp. 4. 6. (vgl. 8.) Tac. Hist. I, 56. II, 86. Vgl. Strab. XVII, 3, 25. p. 840. Cas. Appian. Syr. 51. Spartian. Sever. 4. Legatus consulari potestate: Muratori p. 691, 7. Consulares schlechthin: Tac. Agr. 16 ff. Orelli 3666 ff.

[171]) Strab. a. a. O. Tac. Agr. 7. Spartian. Hadr. 3. Lamprid. Alex. Sev. 24. Zuweilen werden diese Legati Augusti praetorii auch ungenau Propraetores genannt, z. B. von Tacitus Ann. II, 66. u. IV, 73.

[172]) Dio Cass. LIII, 13. 15.

[173]) Strab. a. a. O. Dio Cass. LI, 17. vgl. mit LIII, 13. u. unten Note 187.

[174]) Strab. III, 4, 20. p. 166. Suet. Tib. 41. Vesp. 8.

[175]) Capitol. Ant. Ph. 22. Auch schon früher wurden zuweilen senatorische Provinzen in kaiserliche verwandelt. (Siehe schon Suet. Oct. 47., dann Tac. Ann. I, 76. (vgl. mit Suet. Claud. 25. u. Dio Cass. LX, 24.) und Plin. Epist. X, 41. (32. Keil.), überhaupt aber Dio Cass. LIII, 12.)

[176]) Tac. Ann. I, 76. 80. V, 10.

[177]) Dig. IV, 2, 3. XLVIII, 2, 12. pr. (Vgl. Bethmann-Hollweg Röm. Civilproceß I. S. 61.)

[178]) Vgl. Band I. S. 105. mit Note 176.

[179]) Dio Cass. LIII, 13. Tac. Ann. II, 77.

[180]) Vgl. Euseb. Hist. eccl. II, 2.

[181]) D. i. Jerusalem.

[182]) Vgl. Dio Cass. LXIX, 14.

[183]) Aristid. II. p. 470. Dind. Galen. de simpl. med. IV, 19. Justin. Martyr. Apol. I, 1. Eckhel D. N. III. p. 435. und die Inschr. der folg. Note.

[184]) Böckh Corp. Inscr. Gr. n. 4029. 4151. (4601. 4661. 4662b. 4585.) u. Muratori p. 397, 4. (berichtigt in Marini Atti II. p. 751. not. 128.)

[185]) Z. B. nach beiden Mauritanien, Rätien, Vindelicien, Noricum, Thracien u. s. w. Vgl. Tac. Hist. I, 11. II, 16. Gruter p. 493, 6, 7. 397, 6. Orelli 3888. Marini Atti II. p. 547. 623.

[186]) Tac. Hist. I, 11. Später kommen sie als Procuratores et praesides (Gruter p. 493, 6. 7. 487, 6. Orelli 74.), Procuratores vice praesides (Coll. leg. Mos. XIV, 3. Cod. Iust. III, 26, 3. IX, 20, 4. 47, 2.) oder schlechthin Praesides (Spartian. Hadr. 13. u. dazu Salmasius) und unter andern Titeln vor.

[187]) Suet. Caes. 79. Orelli 518. 520. 522. 523. 709. 803. 1243. 3574. u. öfters. Er hatte zwar das imperium, wie ein Proconsul, war aber gewöhnlich nur ein Ritter oder gar blos ein Freigelassener (Dio Cass. LI, 17. vgl. mit LIII, 13. LVIII, 19. Tac. Ann. II, 59. Hist. I, 11. Dig. I, 17. tit.) und hatte keine Jurisdiction, die vielmehr ein unter ihm stehender, vom Kaiser ernannter Iuridicus verwaltete. (Strab. XVII, 1, 12. p. 797. Spartian. Sever. 17. Dig. I. 20, 2. Orelli 6924. 6925.)

[188]) Dig. I, 18, 3.

[189]) Nur die iurisdictio voluntaria stand ihm auch schon vorher zu, so daß er bereits unterwegs in diese Kategorie gehörende Rechtshandlungen, wie manumissio und legis actio (Gajus II, 24.), vornehmen durfte. (Dig. I, 6, 2. Plin. Epist. VII, 16.)

[190]) Dio Cass. LIII, 15. Plin. Epist. X, 64. Aggenus de contr. agr. p. 87. Dig. I, 16, 6. §. 3.

[191]) Aristid. Or. I. p. 206 f. Iepp. Euseb. Hist. eccl. II, 2. u. Plin. Epist. X. an vielen Stellen.

[192]) Dio Cass. LII, 22. LIII, 14. Dion. Hal. IX, 19. Strab. III, 4, 20. p. 166. vgl. Cic. ad Qu. fr. I, 1, 3. ad Div. I, 9. Caes. B. G. I, 10. 21. 54. V, 8. VII, 34. VIII, 52. Liv. V, 8. XXXV, 8. Lydus de mag. III, 3. Auch in der Jurisdiction konnten sie Stellvertreter des Statthalters sein (Dig. I, 16, 12. 13.), jedoch nur gelindere Strafen verhängen. (Dig. a. a. O. l. 11.)

[193]) Sogar prätorischen und consularischen Ranges: Dio Cass. LIII, 14. (Ein berühmtes Beispiel aus früherer Zeit, wo diese Legaten oft auch ein Militärcommando führten, ist das des P. Scipio Afric., der seinen jüngern Bruder L. Scipio als dessen Legat in den Krieg begleitete: Liv. XXXVIII, 58. Cic. Phil. XI, 7, 17. Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. I, 21. p. 173. Orell.

[194]) Cic. Phil. II, 13, 31. ad Div. I, 7, 10. Plut. Pomp. 25. Dio Cass. XXXVI, 20. Appian. B. C. I, 40. (vgl. auch Caes. B. G. VII, 90.)

[195]) Cic. ad Div. I, 1. 2. 4. ad Qu. fr. I, 1, 3. Eckhel D. N. IV. p. 238 ff. Nach Dio Cass. LIII, 14. hatten nur die Consularen drei Legaten, die gewesenen Prätoren aber blos einen.

[196]) Cic. in Vatin. 15, 35. p. Sest. 14, 33. ad Div. I, 7.

[197]) Vgl. Dio Cass. LIII, 14. und hinsichtlich früherer Zeiten Liv. IV, 16. Sall. Iug. 28. Cic. de prov. cons. 17, 41. ad Div. XIII, 55. ad Att. XV, 11. Nep. Att. 6.

[198]) Dio Cass. a. a. O. vgl. Vopisc. Prob. 13.

[199]) Vgl. z. B. Caes. B. G. VIII, 50. u. B. C. II, 17.

[200]) Vgl. Cic. Verr. III, 58. mit Dig. I, 16, 6. §. 2.

[201]) Dig. I, 16, 10. §. 1.

[202]) Nur die Provinz Sicilien hatte zwei Quästoren, den Einen in Lilybäum, den Andern in Syrakus. (Cic. Verr. II, 4, 11. Plut. Cic. 6. Pseudo-Ascon. zu Cic. div. 1. p. 100. Orell.)

[203]) Vgl. oben S. 107 f. mit Note 253—255. Die römischen Quästoren des Jahres loosten um die Quästur in den Provinzen, und wenn ihre Zahl nicht zureichte, wurden die Quästoren früherer Jahre, die noch keine Provinz erhalten hatten, dazu genommen. (Dio Caff. LIII, 14. 28. LVII, 16.)

[204]) Denn sie hatten dieselbe Jurisdiction, wie in Rom die Aedilen. (Gajus I, 6.)

[205]) Dig. I, 16, 9.

[206]) Tac. Agr. 4. Suet. Vitell. 2. Plin. H. N. VII, 16, 17. §. 76. Plin. Epist. VII, 25. Dio Caff. LIII, 15. Joseph. Ant. XVIII, 1, 1.

[207]) Tac. Ann. XII, 53. 54. 60. Reinof. Cl. IX, 18. 60.

[208]) Tac. Ann. IV, 15. Dig. I, 16, 9. Gruter p. 437, 7. 1028, 6. Doni p. 58, 2. Orelli 3647. 3651. 5040. Böckh Corp. Inscr. Gr. 1328. 1329. 2977. 3436. 3743. 3888. Später wurde ihnen sowohl in senatorischen als in kaiserlichen Provinzen zuweilen die Vertretung des Statthalters übertragen. (Dig. XLIX, 1, 23. Orelli 3651. Acta Mart. p. 95. u. 231. Ruiart. vgl. mit Tac. Ann. XIV, 32.) Seit Diocletian hießen sie rationales (Cod. Iust. X, 2, 3. 3, 4. u. f. w.), welcher Titel jedoch auch schon früher vorkommt. (Vopisc. Aurel. 38. Lamprid. Alex. Sev. 46. Capitol. Maxim. duo 14. Gord. 5. Albin. 2.)

[209]) So hatte z. B. der Statthalter von Lusitanien nur einen Legaten, der von Tarraconensis aber drei. (Strab. III, 4, 20. p. 166. vgl. Suet. Tib. 20.) Uebrigens vgl. über diese Art von Legaten Tac. Ann. II, 36. IV, 73. XIV, 32. XV, 7. Suet. Oct. 23. Tib. 19. Vesp. 4. Veget. II, 9.

[210]) Daß es in den kaiserlichen Provinzen keine Quästoren gab, sagt auch Gajus I, 6.

[211]) Dio Caff. LIII, 15. Capitol. Ant. Pius 6. Gajus I, 6. Dig. IV, 6, 35. §. 2. Sie waren meistens Ritter oder kaiserliche Freigelassene. (Dio Caff. u. Capitol. a. a. O., auch Dio Caff. LII, 25.)

[212]) Dig. II, 15, 8. §. 19. Cod. Iust. II, 37, 2. III, 13, 1.

[213]) Vgl. Cic. Verr. II, 10, 27. 30, 74 f. p. Rab. Post. 6, 13. Suet. Caes. 4. Hor. Sat. I, 7, 23. Epist. I, 8, 2. Catull. XXVIII, 1. Appulej. Flor. I, 9. p. 30. Oud. u. f. w.

[214]) Cic. ad Att. VII, 2, 3. ad Qu. fr. I, 1, 4. Hor. Sat. I, 7, 23. vgl. mit Cic. Verr. I, 29, 73.

[215]) Comites: Dig. I, 18, 16. 22, 4. XLVIII, 11, 5. 19, 6. §. 1. Cohors comitum bei Juven. VIII, 127. Contubernales: Cic. p. Cael. 30, 73. p. Planc. 11. 27. Suet. Caes. 42.

[216]) Ueber die eigentliche cohors praetoria oder Leibwache des Statthalters vgl. Paul. Diac. p. 223, 2. M. und Cic. ad Div. XV, 4, 7. u. Kap. 21. Note 47.

[217]) Siehe oben Seite 61. mit Note 177. u. 179.

[218]) Vgl. darüber Marquardt III, 1. S. 242 ff. Pauly's Realencycl. VI. S. 144. u. A.

[219]) Dig. I, 16, 4. §. 4.

[220]) Cic. ad Div. III, 8, 4.

[221]) Vgl. Tac. Ann. III, 60—63. IV, 14. 43. Cic. Verr. II, 51 f. IV, 49. Gajus II, 7. Tertull. Apol. 24. ad nat. II, 8. Agennius de contr. agr. p. 87. Böckh Corp. Inscr. Gr. n. 4474. Münzen bei Eckhel D. N. IV. p. 428 ff. u. VI. p. 101. 135.

[222]) Dio Cass. LI, 20. Strab. IV, 3, 2. p. 192. Cas. Vgl. Orelli 660, 4. 2167. 2171. 3965. 4018. 5233. 5966. 5968. 6467. 6654. 6931.

[223]) Dio Chrys. Or. XXXV. p. 70. Reisk. Euseb. Hist. eccl. IV, 13. Eunapius p. 57. Boisson. Eckhel D. N. p. 508. 521. 560. Corp. Inscr. Gr. 247. 1720. 2810. 3208. 3910. 5804. 5913. 5918. Vgl. Zumpt Studia Rom. p. 375—380 u. Marquardt III, 1. S. 268 ff.

[224]) Dio Cass. LVI, 25. Tac. Ann. XV, 20 ff. Lamprid. Alex. Sev. 22. Ammian. XXX, 5. Cassiod. Epist. VII, 2.

[225]) Philostr. Vit. Soph. I, 21, 6. Eunapius p. 468. Boisson. vgl. mit Cic. Verr. II, 42, 103.

[226]) Euseb. Hist. eccl. IV, 13. Vgl. Hänel Praef. ad Cod. Theod. p. XXXIX. (citirt von Marquardt III, 1. S. 274. Note 1894.), der hier eine Menge Stellen des Codex zusammenstellt.

[227]) Cod. Theod. XII, 1, 46. 75. 174. XVI, 2, 38. Orelli 184. 185. (vgl. mit 5967.) 6904. Ueber die Festgemeinschaft der Provinz Asien (τὸ κοινὸν Ἀσίας) und ihren ἀρχιερεύς in verschiedenen Städten derselben vgl. C. Inscr. Gr. 1068. 2880. 2987. (vgl. mit 3415.) 3428. 3461. (vgl. mit 5918.) 3494. 3662. 3674. 3675. 3839.

[228]) Aristid. Or. sacr. 4. Vol. I. p. 531. Dind. vgl. Cod. Theod. XII, 1, 148. u. Cod. Iust. X, 61.

[229]) Julian. Epist. 49. 63. Euseb. Hist. eccl. VIII, 14.

[230]) Corp. Inscr. Gr. n. 2782. u. Böckh zu n. 2741.

[231]) Corp. Inscr. Gr. 3487.

[232]) Euseb. H. eccl. IV, 15. Acta Mart. p. 42. Ruin.

[233]) Cod. Theod. XII, 1, 109. XV, 5, 1. Philostr. Vit. Soph. I, 21, 2. Augustin. Ep. 5.

[234]) Cod. Theod. XII, 5, 2. Orelli 1108. (2232.) 4981. 5218. 5280. 5880. 5970.

[235]) Censor. de die nat. 15. vgl. Gothofr. zu Cod. Theod. XVI, 10.

[236]) Cod. Theod. XII, 1, 21. 77. XVI, 5, 52. in. 54. §. 4.

[237]) Philostr. V. Soph. II, 26. Cod. Theod. XII, 1, 75. Gothofred. a. a. O.

[238]) Philostr. V. Soph. I, 21, 6.

[239]) Pausan. V, 12. VII, 16. 24. IX, 34. X, 5.

[240]) Pausan. VII, 24. X, 8. Corp. Inscr. Gr. n. 1121. Daher spricht Strabo IX, 3, 7. p. 420. Cas. mit Unrecht von einer völligen Auflösung des Bundes.

[241]) Philostr. V. Soph. II, 57.

[242]) Der Irenarch, der aus zehn von der Stadt Vorgeschlagenen vom Statthalter gewählt wurde (Aristid. Or. IV. Vol. I. p. 338. Iebb.), entsprach dem Stadt-Prätor (Dig. L, 1, 18. §. 7. Cod. Theod. XII, 14. Cod. Iust. X, 75.), die Agoranomen den Aedilen (Justin. XXI, 5, 7.) u. s. w.

[243]) Maffei Mus. Veron. p. 472. Gruter p. 470, 1. Orelli 3056. 3057.

[244]) Plin. V, 9, 9. §. 49. Vgl. Rudorff im Rhein. Mus. für Philol. 1828. S. 64., der ein Decret eines solchen Districtvorstehers aus Galba's Zeit, welches in den Pfeiler eines Tempels der großen Oase eingehauen entdeckt wurde, edirt und commentirt. Ueber die Eintheilung Aegyptens in 3 große Bezirke (Epistrategien), 55 Nomen und einige hundert Toparchien und deren Verwaltung vgl. Marquardt III, 1. 212 ff. und über einheimische Behörden besonders Strabo XVII, 1, 12. p. 797.

[245]) Vgl. Marquardt ebendas. S. 184 ff.

[246]) Nur zu Alexandrien in Aegypten gab es bis auf Severus keinen Senat. (Dio Cass. LI, 17. Spartian. Sever. 17. vgl. Strab. XVII, 1, 12. p. 797.)

[247]) Plin. Epist. X, 71. 72. 77. Gajus I, 6, 47. Ulpian. XI, 20. Dig. I, 30, 41. §. 6. Cod. Iust. VII, 9, 3. 71, 4.

[248]) Gajus I, 92. 189. 193. 197. 198. III, 96. 120. 134. Ulpian. XX, 14. Dig. XLII, 5, 37. Vgl. Pausan. VII, 16. Plin. Epist. X, 13. 88. (84.) 109. (108.) 110. (109.) 113. (112.) 114. (113. Keil.)

[249]) Plin. Epist. X, 34. 35. 40. 42. 43. 46. 47. 56. 57. 58. 59. 62. 85. 94. 117. 118. (nach gewöhnlicher Ordnung.) Dig. I, 16, 7. §. 1. XXII, 1, 33. XLVII, 22, 1. XLIX, 4, 1. §. 2—4. L. 4, 3. §. 15. 5, 1. 8, 9. §. 7. Cod. Iust. VII, 9, 1. 2. X, 31, 2. 40, 5. 42, 3. 4. XI, 37, 1. 41, 1.

[250]) Vgl. Cic. p. Flacco 9. in. 19, 44.

[251]) Cic. Verr. III, 81, 86 f. Pseudo-Ascon. zu Cic. div. p. 113. Orell. Die Lieferungen für den Statthalter sowohl bei seiner stets auf einem bestimmten Wege stattfindenden (Cic. in Vatin. 5, 12.) Reise in die Provinz, als während seines Aufenthalts darin waren durch die Lex Iulia genau bestimmt. (Cic. ad Att. V, 10, 2. 16, 3. 21, 5. in Pis. 37, 90.)

[252]) Cic. a. a. O. u. Verr. III, 5,00.

[253]) Cic. p. leg. Man. 6, 14.

[254]) Cic. Verr. I, 34 f. V, 17, 42 f. 23 f. 31 f. 38 f. 52, 136. p. Flacco 12, 27. 14, 32. Phil. XI, 12, 30.

[255]) Agennius Urb. in Grom. p. 4. 62. Lachm. Dig. L, 15, 8. §. 5. u. 7. Uebrigens vgl. oben S. 49 f.

256) Wo früher noch kein Census bestand, wurde er unter römischer Herrschaft eingeführt. (Dio Cass. LIII, 22. Liv. Epit. CXXXIV. CXXXVII. Claud. Or. de civ. Gallis danda lin. 46. (p. 193. Haub. Vgl. auch Cic. Verr. II, 49 f. 53. 55 f. u. Plin. Epist. X, 83 f. 112 ff.) Ueber die dabei beschäftigten Beamten vgl. oben S. 61.

257) Vgl. oben S. 53.

258) Cic. div. in Caec. 10. in Verr. I, 38. in. II, 60, 147. III, 87, 200 f. u. dazu Pseudo-Ascon. p. 113. 185. Orell. Daß selbst sonst gewissenhafte Statthalter durch den Aufwand, den die Verwaltung ihrer städtischen Ehrenämter von ihnen gefordert hatte, gewissermaßen genöthigt wurden, sich in der Provinz dafür schadlos zu halten, haben wir bereits gesehen.

259) Vgl. oben S. 40.

260) Dio Cass. LIII, 15. LX, 25. vgl. mit LII, 31. Tac. Ann. III, 68. u. Suet. Dom. 8.

261) Tac. Ann. 66—70. IV, 15. XV, 20. Suet. Dom. 8. Plin. Epist. II, 11. 12. III, 9. IV, 9. V, 20. VI, 29. VII, 6. 10. 33. X, 20. 64. Vgl. Walter Röm. Rechtsgesch. I. S. 373. und über die Behandlung des crimen repetundarum in der Kaiserzeit, als die Quaestio perpetua de repetundis aufgehoben war. Rein in Pauly's Realencycl. VI. S. 452 ff.

262) Gewöhnlich die Familien, deren Ahnherr die Provinz erobert hatte (Cic. Off. I, 11, 35. Liv. XXVI, 32. Plut. Marcell. 23. Pseudo-Ascon. zu Cic. div. 1, 4. p. 100. 105. Orell. Cic. ad Div. XV, 4. Suet. Tib. 6. Uebrigens vgl. Lex Servil. c. 4. 5. (p. 29. 31. Haub.) Cic. div. 4, 13. 20, 66 f. Verr. III, 18, 45. Liv. Epit. LXI. Sall. Cat. 41. Appian. B. C. II, 4. — Val. Max. IV, 3, 6. Gellius I, 14, 1. — Cic. ad Div. XV, 4. Dion. Hal. II, 11. Plin. XXXIV, 6, 15. §. 32. Orelli 1079. 3056—58. 3693. 6413. 6418. Eckhel D. N. IV, 1, 2. §. 7. Vol. II. §. 400., auch Rein in Pauly's Realencycl. V. S. 1247 f. u. Klenze Fragm. leg. Servil. (Berlin 1825.) p. XI f.

263) Vgl. Strab. II, 5, 26. p. 127. Cas. mit Tac. Ann. II, 47. IV, 13. Dio Cass. LIV, 30. Dio Chrys. I. p. 601. Reisk. u. s. w. und über Unterstützungen, die den Provinzen zu Theil wurden, auch Suet. Oct. 47. Dio Cass. LIV, 23. 30. Dio Chrys. Vol. I. p. 601. II. p. 36. Reisk. u. A.

264) Ueber Provinzialcolonien mit lateinischem Rechte (siehe oben Note 19.) vgl. Ascon. zu Cic. in Pis. fr. 2. p. 3. Orell. Cic. ad Att. XIV, 12. Suet. Oct. 47. Appian. B. C. II, 26. Strab. IV, 1, 12. p. 187. (vgl. Orelli 3579.) IV, 2, 2. p. 191. Tac. Ann. XV, 32. Plin. III, 1, 3. §. 7. III, 3, 4. §. 18. III, 3, 5. §. 32. III, 8, 14. §. 91. III, 20, 24. §. 133. IV, 21, 35. §. 117. Lamprid. Hadr. 21. u. s. w. Ihre Einwohner konnten leicht auch das römische Bürgerrecht erlangen, besonders wenn sie eine ein-

heimische Magistratur bekleideten. (Vgl. Decr. Tergest. bei Orelli 7168. u. Haubold Mon. leg. p. 249. Gajus I, 95. 96. Strab. IV. p. 187. Appian. u. Ascon. a. a. O.)

[265]) Auch sie hatten Duumviros und Quatnorviros, Quinquennales u. s. w. (Vgl. z. B. Plin. Epist. IV, 22. in. Gruter 418. 5. Orelli 253. 254. 311. 317, (vgl. Gruter 421, 6.) 344. (vgl. Murat. 756. 4.) 1108. 2157. 2490. 4020. 4022. 4026. 4028. 4029. (vgl. Murat. 1109, 6.) 5232. u. s. w., überhaupt aber Orelli Index p. 154 ff. u. Eckhel IV. c. 23. sect. 5. Jede Colonie hatte auch ihre eigenen Insignien. (Vgl. Maffei Mus. Ver. 462, 1. u. Orelli 6963.) Ueber die Verfassung der Municipien vgl. besonders die uns erhaltenen Gesetze der Municipien Malaca und Salpesa in Spanien. (Zell Leges municipales Salpesanae et Malacitanae. Heidelb. 1857. u. Mommsen in d. Abh. der sächs. Ges. d. Wiss. 1865. S. 363 ff.)

[266]) Ueber das seit Jul. Cäsar's oder August's Zeiten bestehende ius Italicum ist erst von Savigny in d. Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wiss. vom J. 1814—15. (erschienen 1818.) S. 41—54. u. in seiner Zeitschr. f. gesch. Rechtswiss. V. S. 242—267. u. XI. S. 2—19. ein helleres Licht verbreitet worden. Nach ihm bestanden die Vorzüge der damit beliehenen Städte (denn nur solchen, nicht einzelnen Personen wurde es zu Theil) 1) in freier Verfassung mit selbstgewählten Obrigkeiten und wenigstens theilweiser Exemtion von der Jurisdiction des Statthalters (vgl. Dig. L, 15, 1. §. 2.), 2) in Freiheit von Grund- und Kopfsteuer (vgl. Dig. L, 15, 8. §. 5. 7.)*) und 3) in quiritarischem Eigenthum von Grund und Boden (vgl. Savigny Zeitschr. V. S. 258 ff.). Uebrigens konnten es nur Städte bekommen, die bereits das römische oder lateinische Bürgerrecht besaßen und wahrscheinlich auch nur Colonien, nicht Municipien. Vgl. auch Puchta Curs. d. Instit. 1. S. 408—416. u. Rein in Pauly's Realencycl. IV. S. 642 ff. In Dig. L, 15, 1. 6—8. und bei Plin. III, 3, 4. §. 25. werden mehrere Provinzialstädte aufgezählt, die das ius Ital. hatten.

[267]) Aggenus Urb. in Grom. p. 4. Lachm.

[268]) Tac. Ann. IV, 5.

[269]) Vgl. Tac. Ann. XIV, 27. u. Zumpt Commentt. epigr. p. 447. u. 454. Doch kamen auch Ausnahmen vor und milites legionarii wurden zuweilen auch in Italien angesiedelt. (Vgl. Liber colon. p. 232. Lachm. u. Gruter p. 478, 7. (= Orelli 748.)

[270]) Vgl. oben Note 18.

---

*) Nach Walter's Ansicht (vgl. oben S. 69. Note 26.) auch von der Kopfsteuer, weil zu der Zeit, wo das ius Italicum aufkam, Italien gerade von der Kopfsteuer befreit gewesen sei: woraus aber freilich wohl auch gefolgert werden müßte, daß nach der Wiedereinführung derselben in Italien auch die mit ius Italicum begabten Provinzialstädte das tributum zu zahlen gehabt hätten.

[271]) Z. B. Dyrrhachium, Buthrotus, Philippi, Corinth und Carthago. Vgl. Zumpt a. a. O. p. 376. 377. 374. 380., überhaupt aber über dergleichen von Augustus angelegte Colonien Mon. Ancyr. V, 35., und über solche aus Nerva's Zeit Dio Cass. LXVIII, 2. Plin. Epist. VII, 31. u. Zumpt a. a. O. p. 399 ff.

[272]) Isidor. Orig. XV, 2, 9. vgl. mit Liv. XXVII, 9. und Hygin. de lim. const. p. 176.

[273]) Der Unterschied zwischen Colonien und Municipien dauerte wenigstens dem Namen nach bis zu Anfang des 3. Jahrh. fort. Vgl. Zumpt a. a. O. p. 475 ff.

[274]) Dieß ist Zumpt's Ansicht in d. Abhandl. d. Berl. Akademie. 1839. Hist.-phil. Kl. S. 124. Nach Puchta Cursus d. Instit. I. S. 416. hätten sie es gethan, um das ius Italicum zu erhalten, welches nur Colonien verliehen worden sei. Vgl. oben Note 266.

[275]) Vgl. Gellius XVI, 13. mit Tac. Ann. XIV, 27. Mehrere der großen Zahl von Coloniae Iuliae, Flaviae, Septimiae u. s. w. sind gewiß nur umgetaufte Municipien. Ueberhaupt wurde manchen Provinzialstädten nur zur Auszeichnung der Titel Colonie verliehen, ohne daß wirklich eine Colonie hingeschickt wurde. (Vgl. Zumpt Commentt. epigr. p. 457 ff. u. Rudorff Röm. Feldm. II. S. 417.)

[276]) Procop. B. Vand. I, 11.

[277]) Cic. p. Balbo 16, 35. Dig. XLIX, 15, 7. §. 1.

[278]) Vgl. Plin. Epist. X, 94. (93. Keil.)

[279]) Vgl. Tac. Ann. II, 53. Dennoch darf dieß nur relativ verstanden werden, denn genau genommen war doch diese Freiheit nur ein leerer Name. (Vgl. Plin. Epist. VIII, 24. u. Dio Chrys. Vol. II. p. 200. Reisk.) Finden wir doch selbst in freien Städten einen sie beaufsichtigenden kaiserlichen curator (λογιστής). Vgl. Corp. Inscr. Gr. n. 2790. u. 2791.

[280]) Strab. IV, 1, 5. p. 181. Pausan. VII, 17. vgl. auch Dio Cass. LIV, 9. Manche erbaten sich aber auch neue Gesetze von Rom, z. B. Athen vom Hadrian. (Euseb. ad ann. Hadr. 6. vgl. Corp. Inscr. Gr. n. 354. 355.)

[281]) Bei den Griechen ἐλεύθεραι καὶ αὐτόνομοι (Münzen bei Eckhel N. D. III. p. 24. 60. 268. 271. 307 f. 313. 321. 346—351. 363. 372. 373. Uebrigens vgl. Strab. XVI, 2, 23. p. 757. u. XVII, 3, 24. p. 839. Plut. Flam. 12. Pausan. IV, 35. VII, 18. X, 35 f. Joseph. Ant. XIV, 4, 4. Gruter p. 255, 4. (= C. Inscr. Gr. n. 5885.) Plin. III, 1, 3. §. 7. IV, 10, 17. §. 36. 38. IV, 18, 32. §. 107. IV, 17, 31. §. 106. V, 21, 18. §. 79. u. s. w. Ueber den Unterschied derselben von den vorigen vgl. Cic. Verr. III, 6, 13. Strab. XVII, 3, 24. p. 839. Appian. B. C. I, 102. Dig. XLIX, 15, 7. §. 1. Serv. zu Verg. Aen. III, 20. Das Zugeständniß der Freiheit als ein Gnadengeschenk erfolgte früher

durch einen Volks- oder Senatsbeschluß. (Vgl. Cic. ad Qu. fr. II, 11. u. Corp. Inscr. Gr. n. 2222.) Ein solches Plebiscit oder eine lex in Bezug auf die Thermenses in Pisidien hat sich erhalten (bei Gruter p. 500 f., Muratori in Nov. Thes. II. p. 582., Orelli n. 3673. u. in Haubold's Mon. legum p. 134 ff.)

282) Vgl. z. B. Liv. XXXVII, 35. XXXVIII, 39. Tac. Ann. XII, 58. Strab. XII, 4, 3. p. 564.

283) Liv. VIII, 2.

284) Vgl. Lex Thoria c. 36. 38. ed. Rudorff. Liv. XXXVII, 32. XXXIX, 39. XLV, 29. Sen. de ben. I, 16. Hirt. B. Afr. 33. 43. Strab. XVII, 3, 24. p. 839.

285) Vgl. Marquardt III, 1. S. 143. (und über andre freie Städte Asiens Ders. S. 178 f.).

286) Liv. XXXIII, 32. XLV, 26. Caes. B. G. VII, 76. Sen. de ben. V, 16. Plin. III, 21, 25. §. 139. IV, 3, 4. §. 7. V, 4, 3. §. 24. Suet. Claud. 25. Tac. Ann. XII, 58. Hist. IV, 17. Dig. XXVII, 1, 17. §. 1. Orelli 6429. Daher ἐλεύθεραι καὶ (φόρων) ἀτελεῖς: Appian. B. C. I, 102. vgl. auch Polyb. XVIII, 29. Dio Cass. LXXI, 19. u. Corp. Inscr. Gr. 2737.

287) Strab. XIII, I, 27. p. 595. Suet. Claud. 25. Tac. Ann. XII, 58. Dig. XXVII, 1, 17. §. 1.

288) Liv. XXXIII, 32. XXXV, 46. XXXVII, 32. XXXVIII, 39. XLV, 29. Cic. Verr. II, 37, 90. Caes. B. G. VII, 76. Plin. Epist. X, 16. Polyb. XVIII, 29. Dio Cass. LIV, 9. Plut. Aem. P. 28. Dio Chrys. Vol. II. p. 36. Reisk. Vgl. Lex de Therm. col. I. (p. 135. Haub.) u. Monum. Aphrod. p. 159. Haub. (Daher αὐτόνομοι: vgl. Note 241.)

289) Vgl. Corp. Inscr. Gr. n. 2222. (Senatsbeschluß wegen Chios.)

290) Cic. de prov. cons. 3. Appian. B. C. V, 76. Selbst die Kaiser beobachten dieß: Suet. Calig. 3. (vgl. mit Tib. II. u. Tac. Ann. II, 53.)

291) Vgl. Strab. IV, 1, 5. p. 181. u. Plut. Pomp. 10. mit dem Senatsbeschl. im C. Inscr. Gr. n. 2222. u. dem Plebiscit de Therm. lin. 11. (p. 135. Haub.)

292) Cic. Verr. II, 37, 90. Lex de Therm. lin. 14. p. 135. Haub. Mon. Aphrod. p. 160. Haub. Lex Anton. Cornel. lin. 15—21.

293) Dirksen zu Plebisc. de Therm. p. 148. schreibt ihnen auch quiritarisches Eigenthum am Boden zu, was aber von Hoek Röm. Gesch. I, 2. S. 245 f., Walter Röm. Rechtsgesch. I. S. 282. Note 112., Rein in Pauly's Realencycl. VI. S. 149. u. A. bestritten wird.

294) Liv. XXXV, 46. XLIV, 7. XLV, 26. Lex de Therm. lin. 45. (p. 137. Haub.) Lex Anton. Cornel. lin. 45—52. Daher ἀφρούρητοι Polyb. XVIII, 29. Plut. Flam. 10.

295) Cic. p. Flacco 3, 5. Liv. XXXVIII, 44. Strab. IV, 1, 8. p. 183. Dio Chrys. Vol. II. p. 36. Reisk. Lex de Therm. lin. 70—75. (p. 138. f. Haub.) Lex Anton. Cornel. lin. 69 ff.

296) Liv. XLV, 18. 26. Tac. Ann. II, 47. XII, 62. 63. Joseph. Ant. XVII, 2, 2. (vgl. Appian. B. C. V, 7. u. Tac. Ann. XV, 45.)

297) Strab. VIII, 5, 5. p. 365.

298) Cic. Verr. IV, 9, 21. 67, 150. V, 19—23.

299) Cic. Verr. V, 21 f.

300) Vgl. Lex de Therm. lin. 52—56. (p. 137 f. Haub.)

301) Suet. Oct. 47. Ner. 24. Vesp. 8. Dio Cass. LIV, 7. (vgl. mit LVII, 24. u. Suet. Tib. 37.) LX, 24. (vgl. mit Tac. Ann. XII, 58.) Pausan. VII, 17, 4. (vgl. mit Plin. Epist. VIII, 24.) Appian. Hisp. 44. Aber auch wenn dieß nicht der Fall war, sahen sich doch auch freie Städte oft der Willkür der Statthalter Preis gegeben (vgl. Cic. Phil. I, 10. 11, 14. 36. III, 12. V, 4. VII, 5. XII, 5. ad Div. XII, 1. Appian. B. C. V, 7. Dio Cass. XLIV, 53. XLV, 23. 25.) und selbst der Senat respectirte nicht immer ihre Freiheit (Cic. p. Font. 10, 32.), namentlich aber kamen sie, obgleich der Name der Freiheit noch fortdauerte (Tac. Ann. XV, 45.), in der Kaiserzeit in immer größere Abhängigkeit.

302) Vgl. z. B. Cic. Verr. II, 37, 90.

303) Vgl. Mommsen Gesch. d. röm. Münzwesens S. 663 ff. u. 726 ff.

304) Vgl. Dio Chrys. Vol. II. p. 236. Reisk.

305) Plin. Epist. X, 83. u. 84. (79. u. 80. Keil.)

306) Cic. Verr. II, 53, 131. 56, 138 ff. ad Qu. fr. I, 1, 25.

307) Cic. ad Qu. fr. a. a. O. ad Div. VIII, 9, 5. ad Att. VI, 2, 5. Plin. Epist. X, 19. 20. 63.

308) Cicero Verr. III, 6, 43. nennt sie decumanae oder censoriae.

309) Vgl. das folgende Kap.

310) Evang. Joh. 18, 28. 33. 19, 13. Cod. Iust. I, 40, 14. Cod. Theod. VII, 10, 2.

311) Cic. ad Div. XV, 4. ad Att. V, 20. VI, 2. Caes. B. G. VIII, 46. Hirt. B. Alex. 63. 66. 78. Festus p. 84, 12. M.

312) Hirt. B. Alex. 49. Suet. Caes. 7. u. f. w.

313) Vgl. z. B. Cic. ad Att. V, 21. VI, 1. 2. 3.

314) Appian. B. C. II, 13. Cic. p. Planc. 9, 22. Vgl. Band II. S. 250. Früher, so lange die Ritter im Besitze der Gerichte waren, mußte die Lage der Provinzialen den Staatspächtern und den sie begünstigenden Statthaltern gegenüber noch trauriger sein. (Vgl. Cic. Verr. III, 41, 94. mit Diod. Sic. exc. p. 610. Wess. oder Vol. IV. p. 152. Dind. u. Marquardt Hist. equitum Rom. p. 28—36.

315) Eine seltene Ausnahme bildete z. B. Cato's Verhalten in Sardinien. (Liv. XXXII, 7. 8. 27. Plut. Cato M. 6. Nepos Cat. 1.)

316) Aggenus in Grom. p. 71. Lachm. Flor. III, 19. Plin. XVIII, 6, 7. §. 35.

317) Cic. ad Att. V, 18, 2. ad Div. XV, 1, 5.

318) Vgl. Aur. Vict. de Caes. 16. (der aber vielleicht den M. Aurel Antoninus mit dem Antoninus Caracalla verwechselt).

319) Aus diesem Grunde und weil auch sonst die Verleihung des Bürgerrechts ziemlich einträglich war, muß es als eine Privatspeculation des verschwenderischen und deshalb geldgierigen Kaisers Caracalla betrachtet werden, daß er allen Einwohnern der Provinzen das Bürgerrecht ertheilte. (Dio Cass. LXXVII, 9. Dig. I, 5, 17.) In Nov. 78. c. 5. wird dieß, vermuthlich durch Mißverständniß (?) von Aurel. Vict. a. a. O., dem Marc Aurel zugeschrieben.

320) Orelli 4020. 4976. 7151.

321) Cic. Verr. II, 13, 32. 29, 70. III, 13, 32. IV, 25, 57. 31, 70. V, 11, 28. 36, 94. 59, 155. pro Sest. 4, 9. pro Ligar. 8, 24. Caes. B. C. II, 19. u. s. w.

322) Joseph. Ant. XIV, 10. 11—26. XVI, 2, 3. XIX, 5, 3. B. Iud. VII, 3, 3. 5, 2. contra Apion. II, 4. Cod. Iust. I, 9, 1.

---

20. Kapitel.

Das Gerichtswesen.

Schon in den vorigen Kapiteln ist zwar bei Erwähnung der Amtsthätigkeit des Senats, der Magistrate und der kaiserlichen Beamten, sowie bei Schilderung der dem Kaiser selbst zustehenden Rechte und der Provinzialverfassung mehrmals auch des in der Kaiserzeit völlig umgestalteten[1]) Gerichtswesens gedacht worden, es muß nun aber auch im Zusammenhange und mit Rückblick auf die Zeiten der Republik davon gehandelt werden. Ich sehe jedoch in dieser Darstellung (bei welcher ich mich nicht nur der Unterstützung meines den Lesern schon bekannten Freundes Trebonius, sondern namentlich auch eines sehr gelehrten und erfahrenen Rechtslehrers und juristischen Schriftstellers Namens Gajus zu erfreuen hatte, der beim Kaiser, von dem ich ihm empfohlen wurde, in hoher Achtung steht und bei allen wichtigeren Rechtsfragen zu Rathe gezogen wird)[2]) ganz ab von den frühern Zeiten der Republik, wo die höchste Strafgewalt von den Consuln, den Nachfolgern der Könige, und dem Senate in die Hände des souveränen, in seinen verwilderten Comitien richtenden Volkes übergegangen war, das sich in seiner geistigen Beschränktheit und Unbehülflichkeit doch oft genug genöthigt sah, die Strafsachen dem Senate oder einer Commission, auch wohl einem besondern Instructionsrichter zu überweisen, so daß überhaupt eine höchst mangelhafte, schwankende und willkürliche Handhabung der Criminaljustiz Platz ergriffen hatte, und nehme erst auf jene Zeiten Rücksicht, wo gegen Ende der

Republik im siebenten Jahrh. der Stadt die Erkenntniß, wie nöthig es sei, die entarteten Comitialgerichte und die parteiischen Senatscommissionen zu beseitigen, zur Einsetzung der noch jetzt bestehenden [3]) Quaestiones perpetuae, d. h. stehender Gerichtshöfe mit Geschwornen, geführt hatte, von denen bald gehandelt werden wird. Fragen wir nun zuerst nach den mit der Richterfunction betrauten Personen, so war (jetzt noch abgesehen von dem Unterschiede zwischen Civil- und Criminalsachen) am Ende der Republik die Rechtspflege in der Stadt Rom den Magistraten, namentlich den Prätoren, dem Senate und dem Pontifex Maximus,[4]) in Italien[5]) den Municipalmagistraten und in den Provinzen den Statthaltern übertragen, alle diese Gerichtsbeamten aber standen noch in keiner nähern Verbindung unter einander, sondern Jeder war unabhängig von den Andern, seinem Kreise völlig unumschränkt, da es noch kein höchstes Tribunal gab, welches über Ordnung und Einheit in der Rechtspflege gewacht hätte und an welches man nöthigen Falles hätte appelliren können. Alles dieß aber hat sich mit Einführung der Monarchie geändert, welche, wie in der Staatsverwaltung, so auch im Gerichtswesen eine zweckmäßige Centralisation und eine größere Regelung herbeigeführt hat. Denn nun ist der Kaiser selbst vermöge der ihm in sehr ausgedehnter Weise übertragenen tribunitia potestas die höchste Gerichtsinstanz geworden, an die man aus dem ganzen Reiche und von allen andern richterlichen Behörden appelliren kann,[6]) so daß jetzt der Kaiser durch das ihm verliehene Recht jedes Urtheil zu cassiren oder zu reformiren, auch gleich als erste Instanz öffentlich zu Gericht zu sitzen[7]) und alle ihm aus den Provinzen zugeschickte Rechtssachen zu entscheiden,[8]) einen entschiedenen Einfluß auf das ganze Gerichtswesen übt. Außer dieser Unterordnung aller richterlichen Obrigkeiten unter den Kaiser (auf welchen, als beständigen Pontifex Maximus, selbst die Jurisdiction in Religionssachen übergegangen ist), und der Uebertragung eines Theils der früher den Magistraten und dem Senate zuständigen Gerichtsbarkeit an die neuen kaiserlichen Beamten, den praefectus urbi und praefectus praetorio,[9]) hat sich, mit einer einzigen gleich zu erwähnenden Ausnahme, durch Einführung der Monarchie gesetzlich in der alten Rechtspflege, wie sie sich zu Ende der Republik gestaltet hatte, Nichts verändert. Die ordentliche Civil-

und Criminalinstanz in Rom sind auch als Leiter und Vorsteher der quaestiones perpetuae die Prätoren geblieben,[10]) deren Zahl nur in Folge der sich häufenden Processe vermehrt worden ist,[11]) und auch in den Provinzen, sowohl den kaiserlichen als den senatorischen, bilden noch immer die Statthalter, die auf ihren Rundreisen durch die Provinz in den Conventstädten Gerichtstage halten,[12]) die höchste richterliche Behörde,[13]) natürlich aber Jeder nur in seiner eigenen Provinz; die meisten Civilsachen und geringfügigen Criminalfälle jedoch werden auch jetzt noch vor den Municipalbehörden verhandelt, die aber bei bedeutenderen Criminalvergehen nur die Pflicht haben den Schuldigen zu verhaften und sofort an den Statthalter auszuliefern, und selbst in Civilsachen blos dann selbstständig entscheiden dürfen, wenn das Streitobject die Summe von 15,000 Sestertien nicht übersteigt.[14]) Nur in Italien ist eine neue richterliche Oberbehörde geschaffen worden, indem zwar auch hier den Municipalmagistraten eine niedere Jurisdiction gelassen worden ist,[15]) die höhere aber unter Hadrian auf jene schon im vorigen Kapitel erwähnten vier Consulares überging, denen mit der Verwaltung des Landes[16]) auch die Rechtspflege übertragen wurde, und an deren Stelle jüngst im Range niedriger stehende[17]) Iuridici getreten sind,[18]) an die man auch gegen die Richtersprüche der Municipalbehörden appelliren kann. So besteht denn jetzt nach Centralisation der Gerichtsbehörden ein geregeltes Gerichtsverfahren mit drei Instanzen. Die unterste Instanz bilden die Municipalmagistrate oder städtischen Untergerichte in Italien und den Provinzen, und in Rom die niedern (minores) Magistrate (Aedilen und Quästoren), die mittlere in Rom die höhern (maiores) Magistrate (Consuln und Prätoren), der Senat und die praefecti urbis und praetorii, in den Provinzen aber die Statthalter und in Italien die iuridici. die oberste endlich der Kaiser selbst. Von den verschiedenen einzelnen Gerichtsbehörden und ihrem Wirkungskreise aber wird erst die Rede sein können, wenn wir den Unterschied der Civil- und Criminalprocesse, sowie der ordentlichen und außerordentlichen Gerichte kennen gelernt haben; doch muß schon hier die Bemerkung vorausgeschickt werden, daß alle oben genannten Behörden collegialisch eingerichtet sind, indem selbst die Statthalter der Provinzen, die als Einzelrichter fungirenden Magistrate und die neuen

kaiserlichen Beamten in Rom sich ein selbstgewähltes Consilium von Assessoren beizugesellen haben,[19]) auf deren Stimmen sie hören müssen, in den stehenden Gerichten zu Rom aber entweder die Hundertmänner (centumviri), oder eine Anzahl von Geschwornen, welche als Stellvertreter und Abgeordnete des früher in den Comitien selbst richtenden Volks zu betrachten sind, unter Vorsitz eines Magistratus das Collegium der Richter (iudices) bildet. Solche Anfangs blos aus den Senatoren, später auch aus den Rittern und zuletzt aus allen drei Ständen gewählte Richter[20]) giebt es in Rom schon seit den frühesten Zeiten. Zu Ende der Republik bestanden sie aus drei Decurien von je 1000 Mitgliedern;[21]) Augustus aber organisirte sie auf's Neue und fügte noch eine vierte Decurie aus den nur zu 200,000 Sestertien censirten Bürgern zur Aburtheilung geringerer Civilsachen hinzu,[22]) während die Mitglieder der drei ersten Decurien wenigstens ein Vermögen von 400,000 Sestertien, d. h. den ritterlichen Census,[23]) besitzen mußten. Caligula endlich vermehrte ihre Zahl noch durch eine fünfte Decurie,[24]) und in dieser Ausdehnung hat sich das Institut bis jetzt erhalten.[25]) Die Ernennung dieser Gerichtsbeisitzer, die wenigstens 25 Jahre zählen müssen,[26]) erfolgt durch freie Wahl (allectio)[27]) des Stadtprätors[28]) nur auf ein Jahr,[29]) und Niemand darf sich diesem Dienste für das allgemeine Wohl entziehen,[30]) außer aus sehr triftigen Entschuldigungsgründen;[31]) eine solche Verfügung aber ist auch in der That höchst nöthig, weil sonst sehr Viele die Wahl ablehnen würden, da das Richteramt, zu dem man sich in frühern Zeiten drängte, jetzt nicht mehr als eine Ehre, sondern als eine Last betrachtet wird.[32]) Nur wer bereits ein andres Amt bekleidet, kann nicht auch zugleich Richter sein.[33]) Ueber die Würdigkeit der Richter aber wacht der Kaiser kraft seiner censorischen Gewalt mit großer Sorgfalt.[34]) Es dürfen daher nur völlig unbescholtene Männer ausgewählt werden; doch wird bei der Wahl kein Standesunterschied gemacht, sondern auch angesehene Geschäftsmänner, kurz Leute von verschiedener Bildung und Beschäftigung mit der Richterfunction betraut.[35]) Ist die Auswahl erfolgt, so werden die Namen sämmtlicher Gewählten mit schwarzen Buchstaben auf eine weiße Tafel (album) geschrieben und öffentlich bekannt gemacht.[36]) Nach dieser Liste läßt nun der Prätor[37]) bei jeder gerichtlichen Verhandlung, und zwar

nicht blos bei Criminalsachen, wie früher, sondern seit Augustus auch bei Civilprocessen,[38]) die ihm nöthig scheinende Zahl von Richtern durch das Loos bestimmen, und diese Verloosung der Geschwornen unter die einzelnen Quästionen liegt den städtischen Quästoren ob.[39]) Wie sie dann, wenn das Collegium durch Vereinbarung der Parteien[40]) constituirt ist, vereidet werden und als Geschworne ihr Richteramt verwalten, wird sich weiter unten zeigen, wenn von den Gerichtsverhandlungen selbst die Rede ist.

Was nun die Zeit und den Ort der Gerichtsverhandlungen betrifft, so können solche nicht an jedem Tage und natürlich auch nur in eigens dazu bestimmten Lokalitäten stattfinden; doch hat unser jetziger, alle gemeinnützigen Anstalten wohlwollend fördernder und namentlich dem Gerichtswesen die größte Fürsorge widmender Monarch die Zahl der Gerichtstage ansehnlich vermehrt und überhaupt die ganze Gerichtszeit neu und zweckmäßig geordnet.[41]) Früher waren nur die dies fasti,[42]) ungefähr 40 im Jahre, eigens für die Gerichte bestimmt, dagegen durften die dies comitiales, etwa 190 an der Zahl, blos dann dazu verwendet werden, wenn keine Comitien an ihnen gehalten wurden;[43]) jetzt aber gehören auch die Letzteren für immer zu der gerichtlichen Geschäftszeit, die somit 230 Tage umfaßt. Dagegen darf an den dies nefasti,[44]) an den Festtagen (feriae, dies feriati)[45]) und zur Zeit öffentlicher Spiele[46]) außer in sehr eiligen und dringenden Fällen[47]) auch jetzt noch nicht Gericht gehalten werden, während in den Ernte- und Weinleseferien, wo dieß früher auch der Fall war,[48]) jetzt Gerichtshandlungen vorgenommen werden dürfen, wenn auch in beschränkter Weise.[49]) Hinsichtlich der Tageszeit gilt schon von Alters her die Regel, daß die Gerichtsverhandlungen am Vormittage beginnen und mit Sonnenuntergang geschlossen werden müssen,[50]) daß jedoch der Prätor auch eine frühere Schlußzeit verkündigen darf;[51]) und jetzt ist die zweite bis zehnte Stunde[52]) die ordentliche Gerichtszeit;[53]) doch weiß ich, daß unser erhabener Monarch bei seinen so überaus gewissenhaften Gerichtsverhandlungen oft selbst die Nacht zu Hülfe nimmt.[54]) — Der Ort der Gerichtssitzungen bei allen Criminalprocessen in Rom war sonst stets der offne Marktplatz oder das Comitium,[55]) da Oeffentlichkeit und Mündlichkeit allgemeines Princip beim

Criminalverfahren ist.[56]) Hier stand das erhöhte Tribunal mit curulischen Stühlen für den vorsitzenden Prätor und andre anwesende hohe Magistratus,[57]) daneben aber auf ebner Erde die Subsellien für die Gerichtsbeisitzer und die niederen Magistratus.[58]) Auch in den Provinzen hielt der Prätor bei seinen Rundreisen auf einem Tribunal und dem curulischen Stuhle sitzend Gericht, ganz wie in Rom,[59]) und ebenso war in den Municipien ein Tribunal auf dem Forum errichtet.[60]) Jetzt aber werden solche öffentliche Gerichte auf dem Markte nur noch selten in besonders wichtigen Processen gehalten und gewöhnlich finden die Gerichtssitzungen in geschlossenen Räumen, in Basiliken[61]) oder Amtsstuben (auditoria)[62]) statt, in denen jedoch bei wichtigern Processen gleichfalls ein Tribunal steht,[63]) und auch hier ist die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen, da die Basiliken mit ihren Gallerien Jedermann offen stehen,[64]) in andern Sitzungssälen aber, wo allerdings außer den Richtern und Parteien zunächst nur das Dienstpersonal (officium) des Gerichts[65]) und vornehmere Personen[66]) Zutritt haben, die Thüren offen und nur durch Vorhänge geschlossen sind, die überdieß nicht selten auch noch zurückgeschlagen werden,[67]) so daß auch die draußen Stehenden Zuhörer sein können. Von den feierlichen Gerichtssitzungen auf offnem Markte oder in Basiliken heißt es, daß sie pro tribunali,[68]) von den minder feierlichen in den Gerichtsstuben, daß sie de plano,[69]) auf ebner Erde, gehalten werden; und selbst bei den Gerichten der Municipalmagistrate kommt dieser Unterschied vor.[70])

Ehe ich nun auf den Hergang bei den Gerichtsverhandlungen und zunächst bei den Criminalprocessen komme, muß ich mit Rückblick auf frühere Zeiten noch einige allgemeine Bemerkungen über den Unterschied zwischen crimina publica und delicta privata, zwischen quaestiones perpetuae und extraordinariae, zwischen publica iudicia und extraordinaria crimina vorausschicken. Die zu Anfang des vierten Jahrhunderts der Stadt Rom (also zur Zeit der unzweckmäßigen Comitialgerichte) abgefaßten Gesetze der zwölf Tafeln, welche stets die Grundlage der römischen Gesetzgebung geblieben sind, hatten nur einige Vergehen mit öffentlichen Strafen und nur wenige mit der Todesstrafe belegt;[71]) bei andern bestand die Strafe nur in einer dem Verletzten zu zahlenden Buße, da es blos auf eine



Genugthuung für Letzteren abgesehen und daher auch ein Vergleich (talio) mit ihm gestattet war.[72]) Hierauf gründet sich der noch immer bestehende Unterschied zwischen crimina publica und delicta privata.[73]) Oeffentliche Verbrechen sind alle Vergehungen gegen den Staat und den Kaiser, selbst blose Schmähschriften gegen Letzteren[74]) und Verletzung der ihm gebührenden Ehrerbietung durch ehrenrührige Aeußerungen u. s. w.,[75]) ferner gegen die Religion, daher auch Einführung neuer Lehren und religiöser Ceremonien,[76]) und Uebertritt zum Juden-[77]) oder Christenthum,[78]) endlich Mord, Brandstiftung, Straßenraub, Zauberei, Incest und Ehebruch und Anderes dergleichen; Privatvergehen aber sind Entwendung (furtum), Beraubung (rapina), Injurien, wozu auch körperliche Mißhandlungen und Verletzungen,[79]) Schmähschriften und Schmähbilder gehören,[80]) widerrechtliche Beschädigung (damnum iniuria datum) von Sklaven, Vieh, Bäumen, Feldfrüchten und anderm Eigenthum, auch Gelderpressungen,[81]) Würfel- und andres reines Glücksspiel[82]) u. s. w. Aus solchen Schädigungen hervorgehende Rechtsansprüche gehen auch an die Erben über;[83]) sich aber durch Selbsthülfe Recht zu verschaffen, ist bei Strafe verboten.[84]) Erstere Art von Vergehungen begründete in den Zeiten der Republik, so lange noch das Volksgericht der Comitien bestand, eine Anklage beim Volke und später bei den Richtern der Quaestiones perpetuae, letztere aber nur einen Anspruch vor den Civilgerichten, und die Bestrafung der ersteren hing blos von der Gesetzgebung, die der letzteren aber von den Bestimmungen des prätorischen Edictes ab. Gegen Ende der Republik machte jedoch der Untergang vieler alten Einrichtungen und die in Folge des zunehmenden Sittenverfalls immer größer werdende Zahl von Vergehen und Anklagen eine durchgreifende Reform des Strafrechts nöthig. Es entstanden nun durch Volksbeschlüsse eine Menge neuer Gesetze über die wichtigsten Arten von Verbrechen; es wurde für jedes derselben ein stehender Gerichtshof niedergesetzt, das Verfahren desselben an eine feste Rechtsvorschrift gebunden, und die von ihm zu dictirenden Strafen genau bestimmt; und dieß ist denn eben die Entstehung der schon erwähnten Quaestiones perpetuae. Die Anklage bei diesen stehenden Gerichtshöfen bildete von nun an die Regel; doch erhielten sich neben ihnen auch in speciellen Fällen, für welche noch keine

questio perpetua vorhanden war, auch quaestiones extraordinem,[85]) d. h. Processe, in denen eine vom Volke selbst oder vom Senate oder von Beiden zugleich[86]) für den einzelnen Fall niedergesetzte Commission richtete, die an keine bestimmte Rechtsvorschrift gebunden war. Unter der Kaiserregierung traten nun allerdings neue Behörden und ein ganz verändertes Verfahren ein; dennoch aber werden hinsichtlich des Begriffs der Verbrechen und der Bestrafung noch immer die alten Gesetze zum Maßstabe genommen,[87]) und nur diejenigen Gerichte, wo die peinliche Anklage auf Grund dieser alten Gesetze und nach alter Ordnung erfolgt, heißen iudicia publica;[88]) werden aber Fälle, die in den Gesetzen noch nicht vorgesehen sind, durch kaiserliche Rescripte für im Wege peinlicher Anklage zu bestrafende Verbrechen erklärt und vom Kaiser selbst oder seinen Beamten nach freieren Grundsätzen untersucht und entschieden, so sind dieß extraordinaria oder privata crimina,[89]) bei deren Bestrafung dem Richter große Freiheit gelassen ist.[90])

Was nun den Hergang bei den Criminalprocessen und die Quaestiones perpetuae betrifft, in denen sie entschieden werden, so sind Letztere ein der Civiljustiz nachgebildetes und gleichfalls auf Theilung des Richteramts zwischen Prätor und Geschworne beruhendes Institut, welches aus mehreren, auf ein Jahr niedergesetzten, Commissionen für jede einzelne Art von öffentlichen Verbrechen besteht.[91]) Der Vorsitzende bei jeder Quästio ist in der Regel Einer der Prätoren,[92]) deren Zahl eben deshalb vermehrt worden ist, aber dennoch nicht immer zureicht, weshalb denn auch ein angesehener Privatmann (gewöhnlich ein gewesener Aedil)[93]) zum vorsitzenden iudex quaestionis erwählt werden darf.[94]) Die Prätoren und vorkommenden Falles die iudices quaestionis vertheilen die einzelnen Quästionen durch das Loos unter einander,[95]) und für jede derselben wird von den städtischen Quästoren[96]) aus der Menge sämmtlicher in's Album eingetragenen Geschwornen die nach Wichtigkeit der in der Quästio zu verhandelnden Rechtsfälle nöthig scheinende Zahl von Gerichtsbeisitzern durch das Loos ausgewählt, und zwar aus jeder Decurie in gleicher Anzahl, und von diesen für jede einzelne Quästio bestimmten Richtern, die nun iudices selecti heißen,[97]) wird abermals ein specielleres Album entworfen[98]) und in der Kanzlei des Stadtprätors niedergelegt.[99]) Dasselbe

muß aber die Namen einer weit größeren Zahl von Geschwornen enthalten, als zur Bildung des für jeden einzelnen vor die Quästio gebrachten Fall nöthigen, zwischen 30 und 80 Mitgliedern schwankenden,[100]) Richtercollegiums wirklich erforderlich sind, da zuerst alle entweder mit dem Ankläger oder dem Angeklagten Verwandte und Verschwägerte,[101]) sowie die mit ihnen derselben Societas oder demselben Collegium Angehörenden[102]) unzuläßig sind und daher, wenn sie sich nicht selbst als solche melden und zurücktreten,[103]) ausgeschlossen werden müssen, und da sodann auch beiden Parteien, und zwar zuerst dem Ankläger,[104]) das Recht zusteht, die ihnen mißfälligen Geschwornen ohne Weiteres und ohne Angabe von Gründen[105]) zurückzuweisen (reiicere),[106]) von welchem fast bei jeder Quästio Gebrauch gemacht wird, da der Römer noch mit einem gewissen Stolze festhält an dem alten Grundsatze des Freistaats, nur vor selbst erkornen Richtern zu Recht zu stehen.[107]) Die Constituirung des Gerichtshofs erfolgt demnach auf nachstehende Weise. Ist die Klage beim Prätor angemeldet, so scheidet dieser aus den in seinem Album verzeichneten Personen vorerst diejenigen aus, die sich wegen Verwandtschaft oder sonstiger naher Beziehung zu einer der beiden Parteien nicht zu Geschwornen für diesen Fall eignen, und wirft dann die Namen der Uebrigen in eine Urne, aus der er am Tage des Gerichts Einen nach dem Andern hervorzieht, wobei er nach Nennung desselben jedesmal wartet, ob vielleicht von dem einen oder dem andern Theile eine Ablehnung erfolgt; dieß aber geht so fort, bis die für diese Quästio gesetzlich bestimmte Zahl von Geschwornen voll ist, worauf natürlich eine nachträgliche Verwerfung Eines der einmal ohne Widerspruch Ernannten nicht mehr zuläßig ist.[108]) Vielmehr erfolgt nun sofort die Vereidung und Alle müssen schwören, daß sie ihrer Richterpflicht gewissenhaft nachkommen wollen. Denselben Eid hat aber auch der vorsitzende Iudex quaestionis zu leisten,[109]) während dieß bei dem schon durch seinen Amtseid gebundenen Prätor nicht nöthig ist.[110]) — Dieser Bildung und Vereidung des Richtercollegiums muß aber natürlich die Anklage schon vorausgegangen sein. Das ganze Verfahren bei einem Criminalprocesse ist nämlich folgendes. Zuerst muß die zu machende Anklage bei dem der betreffenden Quästio vorstehenden Prätor oder Iudex quaestiones angemeldet und der

Antrag gestellt werden sie zuzulassen (postulatio)[111]), was deswegen nöthig ist, damit der Prätor sich erst überzeugen könne, ob der Ankläger nicht etwa zu einer Klasse von Personen gehöre, die gesetzlich vom Rechte zu einer Anklage ausgeschlossen sind,[112]) in welchem Falle das ganze Verfahren unterbleiben müßte; melden sich aber zu gleicher Zeit mehrere Ankläger, so ist erst eine gerichtliche Untersuchung (divinatio) nöthig, welchem von ihnen der Vorrang einzuräumen sei,[113]) da nur eine Anklage zuläßig ist,[114]) doch dürfen sich ihr die übrigen Kläger durch Subscription anschließen.[115]) Nun folgt nach einer Zwischenzeit[116]) die Anklage selbst (nominis delatio),[117]) wozu natürlich auch der Angeklagte vorgeladen wird,[118]) an welchen der Kläger verschiedene Fragen richten darf, um die Anklage genauer und schärfer formuliren zu können;[119]) und selbst wenn der Angeklagte dabei seine Schuld gesteht, wird dennoch das Verfahren gegen ihn in hergebrachter Weise fortgesetzt,[120]) die Anklage genau formulirt zu Papier gebracht und vom Ankläger unterschrieben.[121]) Zuweilen aber bringt dieser auch schon eine schriftlich abgefaßte und von ihm unterschriebene Anklage mit, was gleichfalls gestattet ist,[122]) hat es sich aber freilich dann auch selbst zuzuschreiben, wenn dieselbe eines Formfehlers wegen verworfen und er zu Anbringung einer neuen Klage genöthigt wird.[123]) Hat nun der Prätor erklärt, daß die Klage angenommen sei (receptio nominis)[124]) und ist sie in's Gerichtsregister eingetragen,[125]) so wird der Tag des Gerichts anberaumt, gewöhnlich der zehnte nach erfolgter Anklage,[126]) doch wird nöthigen Falles dem Ankläger zu Herbeischaffung von Beweismitteln u. s. w. auch eine längere Frist bis zu 30 Tagen bewilligt.[127]) An dem für das Hauptverfahren vor den Richtern festgesetzten Tage ruft nun vom Tribunal des Prätors herab der praeco beide Theile mit Namen auf,[128]) denn persönliches Erscheinen ist sowohl für den Kläger als für den Angeklagten unerläßlich.[129]) Fehlt der Ankläger, so fällt die ganze Sache aus,[130]) hat sich aber der Angeklagte ohne triftige Entschuldigung[131]) nicht eingefunden, so wird er, nachdem er in früheren Zeiten sogleich verurtheilt und sein Vermögen confiscirt worden war,[132]) jetzt nach milderen Grundsätzen durch ein Edict noch einmal vorgefordert, und wenn er sich auch dann nicht einstellt, sein Vermögen erst nach einem Jahre confiscirt, übrigens jedoch kein Straferkenntniß gegen ihn gefällt.[133]) Sind nun aber

Beide erschienen und hat ihre oben erwähnte reiectio von Geschwornen und die Vereidung der Angenommenen stattgefunden, so folgen, da das ganze Verfahren ein mündliches und öffentliches ist, die Anklage- und die Vertheidigungsrede durch die von beiden Theilen dazu erwählten Personen (advocati patroni),[134]) denn von der Erlaubniß persönlich als Ankläger oder als sein eigener Vertheidiger aufzutreten[135]) wird jetzt fast nie mehr Gebrauch gemacht. Dagegen erscheinen nicht selten mehrere Vertheidiger[136]) und da ihre Reden oft mehrere Tage dauerten, wurde schon von Pompejus ein bestimmtes Zeitmaß, und zwar für den Kläger zwei und für den Angeklagten drei Stunden, festgesetzt,[137]) welche Zeitbeschränkung jedoch nicht mit auf die Vorlesung von Urkunden[138]) und schriftlichen Zeugnissen während der Rede ausgedehnt wird, da sich ja auch der Redner nicht selbst damit befaßt, sondern es einem Schreiber überläßt.[139]) Vertheidigungsreden finden übrigens auch dann noch statt, wenn der Angeklagte seine Schuld bereits eingestanden hat, nehmen aber dann freilich mehr den Charakter einer bloßen Fürbitte an,[140]) da das Geständniß allein schon zur Verurtheilung hinreicht.[141]) Wie viel aber von diesen Reden abhängt, ist selbstverständlich, und wir haben daher schon früher gesehen,[142]) wie gesucht und gut honorirt geschickte Gerichtsredner sind, bei denen es übrigens weit weniger auf Rechtskenntnisse, als auf glänzende Beredtsamkeit ankommt. Sind die Reden beendigt, was der praeco durch ein lautes dixerunt! verkündet,[143]) so haben beide Parteien das Recht, kurze und scharfe Fragen und Gegenfragen an einander zu richten (altercatio),[144]) um etwaige Unrichtigkeiten und Widersprüche aufzudecken, falsche Schlüsse bemerklich zu machen u. s. w., kurz den Eindruck der gegenseitigen Reden auf die Richter möglichst zu entkräften. Erst wenn auch dieses Wortgefecht vorüber ist, folgt das wirkliche Beweisverfahren, indem vom praeco die entweder freiwillig erschienenen oder vorgeladenen[145]) Zeugen beider Parteien aufgerufen werden,[146]) worauf, nachdem auch sie vereidet worden sind,[147]) ihre Vernehmung folgt.[148]) Nicht alle Zeugen aber brauchen gehört zu werden, wenn ihrer entweder zu viele sind,[149]) oder sie sich ihrer Persönlichkeit nach (als Verwandte, Unmündige, Ehrlose u. s. w.) nicht zu Ablegung eines Zeugnisses eignen,[150]) was jedoch keineswegs von Frauen gilt.[151]) Doch ist es beiden Parteien gestattet,

statt der persönlichen Zeugen auch schriftliche Zeugnisse mitzubringen,[152] die gewöhnlich schon im Verlaufe der Reden an geeigneter Stelle vorgelesen werden,[153] denen jedoch geringerer Werth beigelegt wird, als den mündlichen Aussagen.[154] Die Befragung der Zeugen erfolgt nicht durch das Gericht, sondern durch den Kläger,[155] doch sind auch dem Angeklagten Gegenfragen gestattet.[156] Bei diesem Zeugenverhör kommt daher auf die Schlauheit und Gewandtheit der die beiden Parteien vertretenden Advocaten fast ebensoviel an, als auf ihre Beredtsamkeit bei den Reden.[157] Sklaven dürfen selbst durch Anwendung der Tortur zu Aussagen gezwungen werden,[158] nur nicht gegen ihren eignen Herren;[159] die Tortur findet aber außerhalb des Gerichtslokals unter Aufsicht einer Gerichtsperson durch den Henker statt.[160] Uebrigens werden alle Zeugenaussagen niedergeschrieben und für den gerichtlichen Gebrauch aufbewahrt.[161] Wenn auch das Zeugenverhör beendigt ist, verkündigt der praeco den Schluß der Verhandlung und nun werden die Richter zur Abstimmung aufgefordert,[162] bei welcher dieselben nur die Wahl zwischen gänzlicher Freisprechung oder voller Verurtheilung haben,[163] welcher letzteren dann stets eine und dieselbe, für das eine Verbrechen festgesetzte Strafe folgt, über welches eben die betreffende Quästio zu richten hat. Wenn daher dieses eine Verbrechen noch mit andern zusammenhängt, so kann über diese nicht gleichzeitig in demselben Gericht entschieden werden,[164] sondern jedes derselben ist vor der dafür bestehenden besonderen Quästio zur Klage zu bringen.[165] Zum Zwecke der Abstimmung erhält jeder Geschworne ein hölzernes, mit Wachs überzogenes Täfelchen,[166] um, ohne sich erst mit seinen Collegen zu besprechen,[167] einen der drei Buchstaben A, C, N darauf zu schreiben,[168] welche absolvo („ich spreche frei"), condemno („ich verurtheile") und non liquet („die Sache ist mir noch nicht klar") bedeuten, und diese Täfelchen werden, indem man den Buchstaben mit dem Finger bedeckt, mit entblößtem Arme in die Stimmurne geworfen.[169] Dann werden die Stimmen zusammengezählt[170] und die absolute Mehrheit derselben entscheidet über Verurtheilung oder Lossprechung, doch müssen wenigstens zwei Drittheile der erwählten Geschwornen anwesend sein, wenn überhaupt ein gültiger Urtheilsspruch gefällt werden soll.[171] Ein leeres Täfelchen gilt als Verurtheilung,[172] Stimmengleich-

heit aber als Lossprechung.[173]) Zeigt jedoch die Mehrzahl der Täfelchen den Buchstaben N, so erfolgt ampliatio,[174]) d. h. die Entscheidung wird vertagt und später die Sache noch einmal vorgenommen,[175]) ja dieß kann sich sogar mehrmals wiederholen,[176]) bis endlich eine feste Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld des Angeklagten gewonnen ist.[177]) Mit Verkündigung des Urtheilspruchs durch den Prätor[178]) endigt die Verhandlung. Nur wenn die Verurtheilung zugleich eine Verpflichtung zu Schadenersatz enthält, bleiben die Richter noch beisammen, um über die Größe der Summe zu berathen und zu erkennen (litis aestimatio).[179]) Es liegt nun aber auf der Hand, daß diese Art sogar über Leben und Tod zu richten an großen Mängeln leidet, indem dabei gar zu viel von der Kunst der Advokaten und der Individualität und augenblicklichen Stimmung der nicht selten parteiischen Geschwornen abhängt,[180]) so daß man sich nicht wundern darf, wenn öfters trotz der augenscheinlichsten Beweise der Schuld Lossprechung und dagegen bei höchst mangelhaften und unsichern Beweisen Verurtheilung erfolgt.[181]) Es ist daher ein Glück, daß jetzt auch gegen solche Urtheilssprüche Appellation an den Kaiser stattfinden kann,[182]) dem natürlich auch sonst das Begnadigungsrecht zusteht,[183]) und daß es ebenso gestattet ist, mit Umgehung dieses Geschwornengerichtes die Klage unmittelbar beim Kaiser anzubringen,[184]) was unter unserm jetzigen so gewissenhaften und gerechten Monarchen fast stets der Fall ist, so daß diese quaestiones perpetuae durch eigne Schuld immer mehr in Abnahme kommen und wahrscheinlich bald ganz verschwinden werden,[185]) je weiter die bereits begonnene heilsame Umgestaltung der Rechtspflege fortschreitet,[186]) die bereits einen großen Theil der früher in den Quästionen verhandelten Processe dem Senate oder den kaiserlichen Beamten zugewiesen hat. Für größere Gerechtigkeit, als die der quaestiones perpetuae, bürgen jedenfalls die vom Senate und dem Pontifex maximus gefällten Criminalurtheile, da sie ebenfalls auf collegialische Weise, aber nach Berathung unter erfahrenen und sachkundigen Männern erfolgen; denn auch der Kaiser als beständiger Pontifex maximus zieht dabei das Collegium der Pontifices zu Rathe, wie er auch die unmittelbar an ihn gebrachten Rechtssachen nicht ohne seinen Kabinetsrath entscheidet,[187]) obgleich er in beiden Fällen eigent-

lich blos nach eignem Ermessen handeln könnte, da von einer wirklichen, ihn bindenden Abstimmung natürlich keine Rede ist. Im Senate aber, dessen Gerichte jetzt eigentlich wichtiger und angesehener sind, als die der Geschwornen,[188]) werden, wie bei den Quästionen, Anklage= und Vertheidigungsreden gehalten, Zeugen vernommen, andre Beweise vorgebracht und erst nach genauer Erörterung der Sache über Lossprechung oder Verurtheilung Umfrage gehalten.[189]) Daß jedoch auch die kaiserlichen Präfecten in Rom, von deren Jurisdiction schon früher die Rede gewesen ist,[190]) nicht ganz selbstständig richten, sondern sich erst mit ihrem Consilium berathen, haben wir bereits gesehen;[191]) und ebenso wählen sich die mit unbeschränkter Handhabung der Justiz betrauten Statthalter der Provinzen[192]) selbst einen Beirath,[193]) theils aus der Zahl ihrer sie auf den Rundreisen in der Provinz[194]) überall hin begleitenden Unterbeamten, der sogenannten cohors praetorio,[195]) theils aus der Zahl der in der Conventstadt, wo sie Gerichtstage (conventus)[196]) halten wollen, wohnhaften römischen Bürger,[197]) und legen denselben wenigstens alle wichtigern Fälle, namentlich wenn es sich um Todesstrafe handelt,[198]) zur Abstimmung vor,[199]) ohne jedoch durch dieselbe gebunden zu sein, da ihnen immer noch freisteht, ihrer eignen Ueberzeugung zu folgen und auch gegen die Entscheidung der Mehrzahl entweder freizusprechen oder zu verurtheilen,[200]) was sich jedoch ein gewissenhafter Statthalter nicht leicht erlauben wird, besonders wenn er bedenkt, wie auch unser jetziger Monarch bei seinen Richtersprüchen zu verfahren pflegt. Endlich ist auch in den Colonien, Municipien und Präfecturen Italiens das Gerichtsverfahren ein collegialisches, indem hier nach altem Rechte[201]) die Justiz noch in den Händen der einheimischen Behörden, d. h. der Decurionen und der an ihrer Spitze stehenden Duumvirn oder Präfecten ruht, die ebensowohl in Criminal= als in Civilsachen ganz in der Weise des Senats in Rom richten,[202]) aber freilich mit der schon oben angegebenen wesentlichen Beschränkung.[203])

Ehe ich nun zum Civilprocesse übergehe, muß ich noch einiges Allgemeine in Bezug auf das Criminalverfahren hinzufügen. Eine einmal erhobene Klage soll bis zu Ende durchgeführt werden; wer daher die Klage eigenmächtig aufgiebt, wird gleich einem Verleumder gestraft;[204]) doch ist es dem Kläger

nicht blos bei den gewöhnlichen, sondern auch bei den Senatsgerichten[205]) gestattet zurückzutreten und auf Niederschlagung der Klage (abolitio) anzutragen,[206]) wenn der Angeklagte damit einverstanden ist.[207]) Auch findet zuweilen, besonders wegen religiöser Festtage oder besonders freudiger Ereignisse, wie Geburtstag oder Regierungsantritt des Kaisers, durch den Senat eine abolitio generalis oder eine allgemeine Aufhebung des Anklagestandes und Processes aller Angeklagten mit Ausnahme der Sklaven, der falschen Ankläger (calumniatores) und der schwersten Verbrecher statt.[208]) Magistrate können erst nach Ablauf ihrer Magistratur in Anklagestand versetzt werden,[209]) wenn sie nicht freiwillig die Klage zulassen,[210]) oder vorher ihr Amt niederlegen.[211]) Eine wissentlich falsche und verleumderische Anklage wird hart bestraft[212]) und dem falschen Ankläger der Buchstabe K (d. i. calumniator, Verleumder) auf die Stirn gebrannt.[213]) Doch gilt nicht jede unerwiesene Anklage als calumnia,[214]) sondern die Richter haben besonders darüber zu entscheiden, ob sie als eine solche zu betrachten sei.[215]) Eine Verhaftung des Angeklagten darf nur bei schreiender und augenscheinlicher[216]) oder bei eingestandener Schuld[217]) stattfinden; sonst genügt Bürgschaft[218]) oder sogenannte custodia libera, d. h. Gewahrsam im Hause eines Magistratus;[219]) und wenn er auswärts lebt, muß ihm vorher wenigstens 30 Tage, während er nur in milder Haft gehalten wird, Zeit gelassen werden, um seine Angelegenheiten zu ordnen.[220]) In Tempeln,[221]) ja selbst an Bildsäulen der Kaiser[222]) soll Niemand gefangen genommen werden; doch wird freilich dieses Asylrecht nicht immer respectirt, namentlich wenn es sich um schwere Verbrechen handelt, was ich auch völlig gerechtfertigt finde. Gefesselt wird der Gefangene im Kerker nicht,[223]) außer bei schweren Verbrechen, und selbst dann aus humanen Rücksichten nur mit leichteren Ketten.[224]) Gegen Geständige freilich und schon Verurtheilte wird mit weniger Schonung verfahren,[225]) und unter der Regierung mancher früheren Kaiser ist man überhaupt in Bezug auf Untersuchungshaft und Fesselung der Angeklagten minder bedenklich gewesen.[226]) In den Provinzen erfolgt die Haft nach Ermessen des Statthalters auf dreifache Art, durch Uebergabe in das Haus von Bürgen, durch Hausarrest mit militärischer Bewachung und durch wirkliche Einkerkerung

(custodia publica). Die militärische Bewachung aber kann sowohl gelind[227]) als streng sein,[228]) und zuweilen werden dazu statt der Soldaten auch die Stadtknechte benutzt.[229]) Die Aufsicht über den Kerker haben in Rom drei niedere Magistrate, die triumviri capitales mit ihren Knechten,[230]) in den Provinzen aber die Amtsdiener (das officium) des Statthalters[231]) und es werden über die Einkerkerungen genaue Register geführt.[232]) Die Kerkerhaft der Angeklagten dauert aber meistens nur sehr kurze Zeit, da das Urtheil gewöhnlich ohne Aufschub vollstreckt wird.[233]) Nur bei einem vom Senate gefällten Todesurtheile muß mit der Execution zehn Tage[234]) und bei einer vom Kaiser verhängten härteren und ungewöhnlicheren Todesstrafe dreißig Tage gewartet werden.[235]) Die oberste Leitung der Hinrichtungen haben in Rom bei den stehenden Quästionen die vorsitzenden Prätoren und Iudices quaestiones und bei illustren Fällen andre höhere Magistrate, ja die Consuln selbst,[236]) in den Provinzen aber die Statthalter; die Vollziehung der Todesstrafe aber erfolgt jetzt nicht mehr, wie in den Zeiten der Republik,[237]) heimlich im Gefängnisse selbst mit dem Strange und unter Aufsicht jener Triumviri durch die Knechte derselben,[238]) sondern nur öffentlich und zwar an Bürgern durch von den Lictoren vollzogene Hinrichtung mit dem Beile,[239]) an Sklaven aber durch Kreuzigung, welche die Henkersknechte (carnifices) besorgen,[240]) denen überhaupt alle schmählicheren Hinrichtungen, sowie auch die Tortur, übertragen werden,[241]) und die in Rom so verachtet sind, daß sie nicht einmal in der Stadt wohnen dürfen.[242]) Die öffentlichen Hinrichtungen finden stets vor den Thoren der Städte an einem eigens dazu bestimmten Platze statt, welcher Eigenthum der Stadt ist,[243]) in Rom vor der Porta Esquilina[244]) auf einem Sestertium benannten Felde.[245]) Nur die außerordentlichen und höchst selten oder gar nicht mehr in Anwendung kommenden Todesstrafen, das Lebendigbegraben der Vestalinnen auf dem campus sceleratus vor der Porta Collina,[246]) das Hinabstürzen der Hochverräther vom Tarpejischen Felsen am westlichen Gipfel des Capitolinus,[247]) die Säckung (poena culei) der Vatermörder, die in einen Schlauch eingenäht und im Tiberflusse ertränkt wurden,[248]) und die früher öfters auch vorgekommene Zerfleischung der ad bestias verurtheilten Verbrecher im Amphitheater,[249]) finden an andern

Orten statt. Nie aber darf eine Hinrichtung bei Nacht[250] oder an einem Festtage[251] vorgenommen werden. Die Leichname der auf gewöhnliche Art Hingerichteten wurden früher nur den Raubthieren überlassen oder mit einem Haken in's Wasser geschleift,[252] jetzt aber wird gewöhnlich den Angehörigen gestattet sie zu begraben.[253] Andere Capitalstrafen[254] außer diesen verschiedenen Arten der Hinrichtung sind die Verurtheilung zum Gladiatorendienst im Circus (ad gladium oder ad ludos),[255] welche zwar in vielen Fällen, aber doch nicht immer, der Todesstrafe gleichkommt,[256] und die ebenfalls Leben und Gesundheit sehr gefährdende Verurtheilung zur Arbeit in den Bergwerken, Schwefelgruben und Steinbrüchen (ad metalla),[257] beides nur Strafen für Verbrecher niedrigsten Standes;[258] ferner die als Strafe der höheren Stände an Stelle des nicht als Criminalstrafe betrachteten Exilium[259] und des als wirkliche Strafe verhängten Bannes (aquae et ignis interdictio)[260] getretene lebenslängliche Verbannung an einen entlegenen und unwirthlichen Ort, gewöhnlich auf eine Insel, und zwar sowohl die strengere, mit Verlust des Bürgerrechtes und Confiscation des Vermögens verbundene deportatio.[261] als die mildere relegatio[262] ohne diese Verschärfungen oder wenigstens nur mit Confiscation eines Theils des Vermögens,[263] und zuweilen auch nur auf eine bestimmte Zeit,[264] stets aber ohne Verlust des Bürgerrechts und ohne Infamie.[265] Die deportatio kann außer dem Kaiser nur der Stadtpräfect, die Statthalter der Provinzen aber nicht ohne kaiserliche Bestätigung verhängen,[266] die relegatio auszusprechen dagegen sind außer dem Kaiser und dem Stadtpräfecten auch der Praefectus praetorio und die Provinzialstatthalter berechtigt.[267] Ein Bruch dieses Bannes hat eine Verschärfung der Strafe zur Folge.[268] Noch ist die seltner vorkommende Kerkerstrafe zu erwähnen,[269] die sich zuweilen aus der Untersuchungshaft entwickelt, wenn keine sonstige Strafe erfolgt,[270] und die sich entweder auf das ganze Leben oder nur auf eine bestimmte Zeit erstrecken,[271] und ebensowohl eine härtere mit Fesselung[272] als eine mildere ohne Fesseln sein kann, und in einem Staatsgefängniß (carcer publicus) verbüßt wird, deren es in Rom zweie giebt, die später hinzugekommenen[273] Lautumiae[274] am Forum für leichtere[275] und das alte, unterirdische und schauerliche Tullianum[276] am Capi-

tolium für schwerere Vergehen. Endlich werden für geringere Vergehen auch blos Geldstrafen (multae) auferlegt,[277] die aber nicht bis über die Hälfte des Vermögens ansteigen dürfen[278]) und nicht mit Ehrverlust verbunden sind,[279]) im Falle des Unvermögens jedoch in Gefängniß oder andre Strafen verwandelt werden.[280]) (Von den in mehrfacher Beziehung hiervon abweichenden Militärstrafen wird im folgenden Kapitel die Rede sein.)

Ich komme nun zu den Civilgerichten und dem Civilprocesse, wovon in manchen Beziehungen dasselbe gilt, wie vom Criminalverfahren. Was zuerst das Richterpersonal betrifft, so zerfällt es auch hier theils in ständige Collegien, welche ohne besondere magistratliche Bestellung für den einzelnen Fall in allen wichtigern Civilsachen, bei denen es sich blos um einfaches Aussprechen des Schuldig oder Nichtschuldig handelt, als Richter fungiren, theils in Geschworne (arbitri), die erst vom Magistratus unter Mitwirkung der Parteien aus einer Anzahl dazu geeigneter Privatpersonen für jeden einzelnen Rechtsstreit ernannt werden, in welchem es bei Ungewißheit, was und wie viel der Kläger zu fordern hat, auf das Ermessen sachkundiger Beurtheiler ankommt, theils in Einzelrichter, welche entweder die alten richterlichen Magistrate, der Praetor urbanus und peregrinus und der Aedilis, oder die neuen kaiserlichen Präfecten und vom Kaiser in speciellen Fällen mit Leitung und Entscheidung eines Processes beauftragte Personen, oder endlich der Kaiser selbst sind. Jene Collegien, die in Civilsachen ungefähr dieselbe Stellung einnehmen, wie bei manchen Criminalsachen der Senat, sind die früher völlig getrennten, seit Augustus aber verbundenen[281]) Gerichtshöfe der Zehn- und Hundertmänner (Decemviri und Centumviri). Die Letzteren, aus den Tribus gewählte, ansässige und begüterte Bürger ohne Magistratur, bilden einen von Augustus neu organisirten Staatsgerichtshof (iudicium publicum),[282]) der unter dem Vorsitz des Prätors[283]) und unter dem Zeichen eines vor ihm aufgesteckten Speeres (hasta),[284]) wodurch sich die Anklage als eine Art von Kriegserklärung ankündigt,[285]) in der Basilica Julia am Forum[286]) auf einem Tribunal öffentliche Sitzungen hält.[287]) Seine Benennung aber ist nicht eigentlich zu nehmen, sondern faßt blos eine runde Zahl in's Auge,[288]) da aus jeder Tribus drei seiner Mitglieder gewählt werden, so daß die Zahl derselben schon seit dem J. der Stadt 513, wo die Tribus bis

auf 35 vermehrt waren,[289]) 105 betrug[290]) und jetzt wenigstens aus 180 besteht.[291]) Der sehr weit ausgedehnte Wirkungskreis[292]) dieses aus der Gemeinde selbst hervorgegangenen Volksgerichts erstreckt sich namentlich auf Erbschaftssachen,[293]) doch hat schon Augustus sowohl seine Arbeitslast erleichtert, als sein Ansehn gehoben, indem er verordnete, daß es von allen geringfügigen Sachen unter 1000 asses Streitwerth befreit sein sollte,[294]) und eine noch größere Erleichterung ist dadurch herbeigeführt worden, daß es jetzt in vier Sectionen (consilia oder hastae) getheilt ist, deren jede ein selbstständiges Gericht bildet, so daß alle nach einander in derselben Sache gegen verschiedene Parteien (namentlich Erben) entscheiden und verschiedene Urtheile fällen können;[295]) und wenn zuweilen ein paar oder alle vier zusammentreten,[296]) so geschieht es nur, um den Parteien Kosten zu ersparen;[297]) nach Anhören der Vorträge derselben aber[298]) trennen sie sich wieder zur Berathung und Fällung des Urtheils in die einzelnen Sectionen.[299]) Von den neben diesem Staatsgerichtshofe auch für Civilsachen bestehenden Geschwornengerichten, der Zusammensetzung und dem Verfahren derselben gilt dasselbe, was oben beim Criminalprocesse mitgetheilt wurde, und ebenso wenig bedarf es einer Wiederholung dessen, was schon früher über die Civiljurisdiction der Prätoren und Aedilen, der kaiserlichen Beamten und der Statthalter in den Provinzen als Einzelrichtern bemerkt worden ist.

Dagegen möge nun noch eine etwas genauere Darstellung des Herganges bei einem Civilprocesse folgen. Ich sehe dabei ab vom früher allgemein üblichen, jetzt aber fast ganz abgekommenen Verfahren der Legis actio[300]) und schildere nur den jetzt gebräuchlichen, im 6. Jahrh. der Stadt eingeführten Formularproceß vor einem Geschwornengerichte,[301]) dessen Unterschied von dem alten Verfahren besonders darin besteht, daß früher der Kläger seine auf die vorhandenen Gesetze zu basirende Klage selbst formulirte[302]) und die Parteien ihre Sache als eine Art gerichtlichen Privatkrieg ganz selbstständig, fast ohne alle Einmischung des Prätors, aber freilich auch ganz auf eigne Gefahr führten, und die Richter, gleichfalls ohne weitere Anleitung des Prätors, blos nach der Art und Weise, wie die Parteien sprachen und handelten, ihren Ausspruch fällten, jetzt aber der Prätor ein Edict erläßt, worin er nach Besprechung

mit dem Kläger die genau abgefaßte Klagformel vorschreibt und dem Richter seine Instruction ertheilt, d. h. ihn mit seiner Aufgabe befehlsweise bekannt macht, so daß jetzt die Sache hauptsächlich auf den Schultern des Prätors ruht und die Parteien ihrer früheren Sorge und Gefahr enthoben sind, während doch die Untersuchung und Entscheidung der Sache immer noch in den Händen der von beiden Parteien selbst gewählten Richter liegt, dabei aber der Proceß selbst einen weit geregelteren und sichreren Verlauf gewonnen hat. Der Hergang dabei ist nun folgender. Jeder Civilproceß zerfällt in zwei Abtheilungen, die einleitenden Verhandlungen vor dem Prätor (das Verfahren in iure) und die eigentliche Verhandlung vor dem Gerichtshofe (das Verfahren in iudicio).[303] Das Verfahren in iure, wodurch nur die Rechtsgrundsätze, welche der Entscheidung zu Grunde zu legen sind, nach den Anträgen beider Parteien in einer bestimmten, für das spätere Gericht maßgebenden Weise formulirt werden sollen, beginnt mit der Vorladung des gerichtlich zu Belangenden (in ius vocatio) durch den Kläger selbst, nicht durch den Prätor, der erst dann in's Mittel tritt, wenn der Beklagte sich der Vorladung widersetzt oder ausweicht. Diese aber kann auf dreifache Weise stattfinden. Die älteste, jetzt nur noch selten in Anwendung kommende Form ist die mit manus iniectio,[304]) welche darin besteht, daß der Kläger das Recht hat, an seinen Schuldner, wo er ihn findet, nur nicht in dessen eigner Wohnung,[305]) Hand zu legen (manum iniicere) und ihn zwangsweise zum Prätor zu führen, sobald er sich weigert, ihm gutwillig dahin zu folgen, wobei er nicht einmal nöthig hat, ihn mit der Beschaffenheit seines Anspruchs näher bekannt zu machen, und wenn sich derselbe auch vor dem Prätor noch weigert ihm gerecht zu werden, ihn mit sich zu nehmen und in seiner Wohnung gefangen zu halten, in welchem Falle sich der Angeklagte nur durch Stellung eines Bürgen, der die ganze Sache auf sich nimmt,[306]) aus der Haft befreien kann, da sonst der Rechtsstreit während derselben zu Ende geführt wird.[307]) (Aus dieser etwas barbarischen Weise, den Schuldner zum Erscheinen vor Gericht zu nöthigen, möge man aber ja nicht schließen, daß auch irgend eine Art von Selbsthülfe durch Eingriff in die Habe des Schuldners gestattet sei, die vielmehr neuerdings wieder durch ein Decret unsers jetzigen Monarchen streng verpönt worden ist.)[308])

Milder ist die zweite Art der Vorladung per vadimonium. wobei der Beklagte, ohne es zur manus iniectio kommen zu lassen, unter Stellung eines Bürgen verspricht an einem spätern Tage vor dem Prätor zu erscheinen,[309]) wenn nicht sofort ein Bürge den Anspruch auf sich nimmt und dem Kläger statt des Belangten zum Prätor folgt.[310]) Nimmt aber die Verhandlung in ihre mehrere Tage in Anspruch, so hat der Prätor, damit nicht eine wiederholte Vorladung von Seiten des Klägers nöthig werde, ehe er die Parteien entläßt, den Beklagten anzuhalten, sich gegen den Kläger zum Wiedererscheinen vor ihm auf einen bestimmten Tag entweder eidlich oder durch das Versprechen zu verpflichten, im Falle des Ausbleibens eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, was gleichfalls vadimonium heißt.[311]) Erscheint der Beklagte schon im ersten Termine nicht, oder bleibt er gegen das vadimonium bei einem zweiten oder dritten weg, ohne sein Ausbleiben durch dringende Noth rechtfertigen zu können,[312]) so nimmt der Kläger vor Zeugen eine Urkunde darüber auf[313]) und darf ihn nach altem Rechte in Haft nehmen,[314]) nach neuerem Gebrauch aber durch das Gericht zur Zahlung der festgesetzten Summe zwingen[315]) und Beschlag auf sein Vermögen legen lassen,[316]) während der Proceß auch in Abwesenheit des Beklagten seinen Fortgang nimmt. Die dritte und als die bequemere jetzt allgemein üblich gewordene Art der Vorladung endlich ist die erst von unserm gegenwärtigen Monarchen in's Leben gerufene,[317]) daß dieselbe blos durch eine Anzeige (denuntiatio) der anzustellenden Klage erfolgen kann und die gerichtliche Verhandlung erst nach einer längeren, gesetzlich bestimmten Frist[318]) vom Tage jener Anzeige an gerechnet vor sich geht.[319]) Hält sich aber der Anzuklagende versteckt, so daß die Vorladung gar nicht an ihn zu bringen ist, so kann der Prätor nach Umständen auch in diesem Falle Beschlag auf sein Vermögen legen,[320]) da jeder Angeklagte, der sich vor Gericht nicht stellt und vertheidigt (indefensus), als verurtheilt angesehen wird.[321]) Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß die Gestattung der Klage vom Ermessen des Prätors abhängt,[322]) der sie auch, wenn sie augenscheinlich falsch ist oder blos einen ganz gewöhnlichen und geringfügigen Gegenstand betrifft, von vornherein abweisen kann.[323]) Hat er sie aber zugelassen und sich mit dem Kläger über die Formel verständigt, nach welcher

sie erfolgen und von den Richtern entschieden werden soll,[324]) so beginnt die Verhandlung damit, daß der Kläger den Gegner mit dem Grunde und Inhalte der Klage und der von ihm beantragten Formel derselben bekannt macht,[325]) worauf dann der Beklagte, wenn er nicht seine Schuld sofort einräumt und durch diese Selbstverurtheilung die Fortführung des Processes unnöthig macht,[326]) seine Vertheidigung vorbringen[327]) und wenn sie in einer Exception besteht, den Vorschlag einer in die Formel aufzunehmenden Klausel machen kann,[328]) wie überhaupt beiden Parteien Verbesserungen der Formel bis zum Tage der litis contestatio,[329]) länger jedoch nicht, freistehen.[330]) (Mit diesem Ausdrucke aber bezeichnet man den feierlichen Schlußact der Verhandlungen in iure, weil dabei von beiden Parteien eine Anrufung von Zeugen über den ganzen Hergang derselben stattfindet.) Auch darf der Kläger den Beklagten zur Auskunft über Manches, was er zur richtigen Abfassung der Klage wissen muß, vor dem Prätor nöthigen,[331]) da eine fehlerhaft abgefaßte Klagformel den Verlust der ganzen Sache nach sich ziehen kann,[332]) weshalb besonders hier die juristische Kunst der Rechtsanwälte einen weiten Spielraum hat,[333]) woraus es auch erklärlich wird, warum nur höchst selten ein Beklagter seine Sache persönlich führt. Weigert sich aber Letzterer zu antworten oder überhaupt sich zu vertheidigen, so gilt er als geständig und der Prätor verfährt mit ihm wie mit einem Verurtheilten.[334]) Endlich ist es beiden Parteien auch gestattet, sich gegenseitig einen Eid anzutragen und dadurch ein wirkliches Gericht zu vermeiden, so daß derjenige, dem der Eid abverlangt wird, entweder selbst schwören oder den Eid zurückschieben muß, widrigenfalls er als geständig betrachtet wird,[335]) während der geleistete Eid dem Processe ein Ende macht.[336]) Kommt es nun aber bei diesen Verhandlungen in iure, die alle mündlich stattfinden und zu Protokoll genommen werden,[337]) zu keiner Ausgleichung und soll der Proceß seinen Fortgang nehmen, so muß nach der litis contestatio bis zur Bestellung (datio) der Richter noch dreißig Tage gewartet werden,[338]) damit sich beide Parteien gehörig vorbereiten können. Ist aber diese Frist verstrichen, so erfolgt das Verfahren in iudicio, d. h. zuerst die Constituirung des Richtercollegiums in schon beschriebener Weise[339]) und sodann, wenn nicht dem Prätor zur Herbeischaffung

von Beweismitteln oder aus andern erheblichen Gründen ein noch längerer Aufschub nöthig scheint, drei Tage später die Gerichtssitzung selbst.[340] Zu dieser erscheinen der Prätor und die Geschwornen, der Kläger und der Beklagte mit ihren Anwälten und Zeugen, und zuerst werden von den Advocaten beider Parteien die Anklage- und Vertheidigungsrede gehalten,[341] dann aber zur Beweisführung die Zeugen von ihnen gegenseitig abgefragt,[342] ganz wie beim Criminalprocesse, und auch hier müssen die Zeugen ihre Aussagen durch einen Eid bekräftigen,[343] ein Zwang zu Zeugenaussagen findet jedoch beim Civilprocesse nicht statt,[344] außer bei Sklaven, die in Erbschaftssachen sogar durch Anwendung der Tortur zu Geständnissen genöthigt werden dürfen.[345] Uebrigens können auch hier statt der Zeugen in Person blos schriftliche Zeugnisse beigebracht werden.[346] Kommt man an einem Tage zu keinem Resultate, so wird, nachdem früher in diesem Falle ein neuer Termin hatte anberaumt und die Sache wieder von vorn angefangen werden müssen, jetzt am folgenden Tage einfach da fortgefahren, wo man am vorigen Abende stehen geblieben war. Zuletzt findet auch bei Civilsachen vor dem Urtheilsspruche noch eine in Fragen und Antworten bestehende altercatio statt, worin die Hauptpunkte der Reden und der Beweisführung kurz recapitulirt werden,[347] und nun erst erfolgt der Richterspruch, d. h. entweder Verurtheilung zur Bezahlung der in der Formel festgesetzten Geldsumme oder Freisprechung, und zwar durch Stimmenmehrheit.[348] Erklären aber die Richter durch ein eidlich bekräftigtes non liquet,[349] die Sache sei ihnen noch nicht klar, so muß, nachdem eine Uebertragung der Sache (translatio) an andre Richter erfolgt ist,[350] eine zweite und nöthigen Falles selbst eine dritte Verhandlung vorgenommen werden;[351] doch ist es Pflicht des Prätors, der als Leiter des Gerichts den Urtheilsspruch ebensowohl fördern,[352] als durch Sistirung der Verhandlungen[353] aufhalten kann, die Richter zu belehren und zu einem übereinstimmenden Urtheile zu bewegen,[354] sofern er nur nicht in die Freiheit des Richteramts überhaupt eingreift;[355] es darf jedoch durch alle dergleichen Verzögerungen des Urtheilsspruchs der Proceß nicht über anderhalb Jahre hinaus, von der litis contestatio an gerechnet, verschleppt werden, weil er sonst als ohne Urtheilsspruch erloschen betrachtet wird.[356] Die

Sentenz der Richter ist zwar mündlich zu fällen,[357]) wird aber gewöhnlich auch niedergeschrieben und dann vorgelesen.[358]) Uebrigens kommt dabei Nichts darauf an, ob der Beklagte dabei anwesend ist, oder nicht, da der Proceß, auch wenn derselbe auf dreimalige Vorladung nicht vor Gericht erscheint, seinen ungestörten Fortgang nimmt und auch der Abwesende verurtheilt werden kann.[359])

Dieß also ist der herkömmliche und auch jetzt noch übliche Hergang eines Civilprocesses vor einem Geschwornengerichte. Nun haben sich aber im Laufe der Zeiten auch Rechtsfragen gebildet, die ein Abgehen von dem früheren Verfahren und eine freiere Behandlung nöthig machten, weil die alte Gerichtsordnung für mancherlei Rechtsansprüche (z. B. Fideicommiß-, Alimenten- und Ehrensachen, Ansprüche auf Freilassung, Forderung von Honoraren u. s. w.)[360]) entweder gar keinen oder wenigstens keinen zureichenden Schutz gewährte. Da haben denn nun die Kaiser dem Geiste der neueren Zeit dadurch Rechnung getragen, daß sie für solche Fälle die Magistrate und die neuen, von ihnen eingesetzten Beamten Rechtshülfe extra ordinem zu gewähren bevollmächtigten,[361]) und darauf beruht der Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Cognitionen,[362]) welche letzteren nach und nach immer größere Ausdehnung gewonnen und die ordentlichen Gerichte immer mehr verdrängt haben. Ich meine aber hier nicht das auch schon vor der Kaiserzeit übliche, in weiterem Sinne auch ein außerordentliches genannte Verfahren, wo der Prätor die Sache allein abmacht und durch ein Decret oder Interdict den ganzen Rechtsstreit gleich von vornherein abschneidet, wenn keine Veranlassung zu einem förmlichen Gerichte vorliegt, wie es besonders bei manchen Privatverhältnissen rein persönlicher Art der Fall ist, und wo es sich nur um äußere Maßnahmen zu Erlangung oder Herstellung eines Besitzes, oder in öffentlichen Verhältnissen blos um geringfügigere Gegenstände, wie gemeinsamen Gebrauch von freien Plätzen, Wegen und Gewässern, Beeinträchtigungen durch Bauten und dergleichen handelt,[363]) wo nur erst dann Anstellung eines Gerichts nöthig wird, wenn sich die eine oder die andre Partei dem Ausspruche des Prätors nicht fügen will.[364]) Vielmehr ist hier von wirklichen Gerichten die Rede, in denen aber nur ein Einzelnrichter die Untersuchung nach eignem Er-

messen leitet und den Proceß durch Decret entscheidet, ohne dabei an die früher festgesetzte Gerichtszeit,[365] noch an concipirte Formeln gebunden zu sein.[366] Und da es, wie wir schon gesehen haben, auch gestattet ist, sich, wenn die Sache nicht schon bei einem Gerichte anhängig oder gar bereits von ihm entschieden ist,[367] mit einem von einer Bittschrift begleiteten Klaglibell unmittelbar an den Kaiser zu wenden,[368] so untersucht und entscheidet zuweilen auch dieser selbst nach Berathung mit seinem Consilium durch ein eigenes Decret oder Rescript,[369] gewöhnlicher aber verweist er die Sache in Rom an einen der hohen Reichsbeamten,[370] oder in besondern Fällen an den Senat,[371] in den Provinzen aber an den Statthalter als den ordentlichen Richter[372] oder an einen von ihm selbst ernannten Privatrichter (iudex a principe datus),[373] der dann an seiner Statt erkennt. Dieser empfängt die an den Kaiser gerichtete Bittschrift sammt dem seine Instruction enthaltenden kaiserlichen Rescripte[374] durch den Kläger und theilt beides dem Beklagten mit,[375] was die Stelle sowohl der litis denuntiatio als der litis contestatio vertritt.[376] Uebrigens ist auch bei allen Civilsachen, wenn nur das Streitobject nicht gar zu geringfügig ist,[377] eine Appellation gegen den Richterspruch an den Kaiser als höchste Instanz gestattet.[378]

Was nun die Execution des Richterspruchs betrifft, der sich stets auf eine liquide Geldschuld bezieht,[379] so wird dem Verurtheilten dreißig Tage Zeit gelassen, um dem Urtheilsspruche nachzukommen,[380] und wenn er dieß unterläßt, erfolgt durch den Prätor Hülfsvollstreckung, d. h. Anwendung von Zwangsmitteln zur Verwirklichung des Urtheils, die sich theils gegen die Person, theils gegen das Vermögen des Verurtheilten richten kann, bei der jedoch jetzt mit weit weniger Härte verfahren wird, als in früheren Zeiten, wo der Gläubiger nicht nur das Recht hatte, seinen verurtheilten und doch nicht zahlenden, auch keinen Bürgen stellenden Schuldner[381] nach jenen 30 Tagen gefangen heimzuführen und in Fesseln zu schlagen,[382] sondern auch, wenn er nach 60tägiger Haft[383] nicht zahlte, sogar ihn zu tödten[384] oder in die Fremde als Sklaven zu verkaufen.[385] Zwar dauert das Recht des Gläubigers, seinen verurtheilten Schuldner als ihm zugesprochen mit nach Hause zu führen und in Haft zu halten, noch immer fort,[386] jedoch in milderer Weise; auch

darf sie nicht mehr vom Gläubiger auf eigne Hand vorgenommen, sondern nur auf dessen Antrag vom Prätor verhängt werden,[387] und läßt sich auch dadurch überhaupt vermeiden, daß der Schuldner eidlich erhärtet, er sei im Stande zu zahlen[388]) oder an die Stelle der Haft cessio bonorum setzt,[389]) indem er dem Gläubiger durch eine außergerichtliche Erklärung sein ganzes Vermögen freiwillig abtritt, wodurch er aber freilich, wenn dieses zur Deckung der Schuld nicht zureicht, seiner Verpflichtung gegen den Gläubiger nicht entledigt wird, der vielmehr, wenn sein Schuldner wieder mehr besitzt, als er zum nothwendigen Lebensunterhalte bedarf,[390]) ihn von Neuem in Anspruch nehmen und auf Verkauf seiner Habe antragen kann; wodurch jener aber doch wenigstens das erreicht, daß er auch dann vor Personalexecution und Verlust seiner Ehre (infamia) geschützt bleibt.[391]) Bekennt er sich aber als insolvent, so bleibt er in Privathaft des Gläubigers, bis er die Schuld durch Arbeit abverdient hat,[392]) muß jedoch dabei gehörig verpflegt werden, und von einem Verkaufen in die Sklaverei ist nun vollends nicht mehr die Rede. Neben der Personal-Execution findet nun aber auch eine solche in das Vermögen statt, die jedoch gleichfalls einen milderen Charakter angenommen hat, und sich weder, wie früher, auf das ganze Vermögen zu erstrecken braucht, noch vom Gläubiger eigenmächtig bewerkstelligt werden darf,[393]) sondern nur vom Prätor angeordnet werden kann. Diese missio in possessionem besteht aber zuerst in einer namentlich gegen zwar zahlungsfähige, aber halsstarrige Schuldner anzuwendenden Maßregel, nämlich in einer nach Ablauf der Zahlungsfrist[394]) vom Magistratus zu erbittenden und durch dessen öffentliche Diener (apparitores) vorzunehmenden[395]) Pfändung einzelner Vermögensstücke des Schuldners,[396]) die nach zwei Monaten[397]) gerichtlich verkauft werden,[398]) damit aus dem Erlöse der Gläubiger befriedigt, der Ueberschuß aber dem Schuldner zurückgestellt werden könne.[399]) Wird jedoch für die Gegenstände nicht annehmlich geboten, so werden sie selbst nach einer Taxe dem Gläubiger zugeschlagen.[400]) Dieß aber ist, namentlich wenn man weiß, daß noch andre Gläubiger vorhanden sind und daß es leicht zu einem Concurs kommen könne, der schnellste und sicherste Weg, um sich ohne Concurrenz befriedigt zu sehen, aber auch meistens nur die Einleitung zu einem wirklichen Concurs-

verfahren, indem sich gewöhnlich nun auch andre Gläubiger melden und auf Eröffnung eines Concurses (missio in omnia bona oder bonorum venditio) antragen, wodurch die Rechte Aller gleichgestellt werden. Dieser tritt aber nur bei Andringen mehrerer oder sämmtlicher Gläubiger und zwar nicht blos nach bereits gesprochenem Urtheil ein, sondern auch schon früher, wenn Einer, der eine Schuldklage fürchtet, flüchtig wird,[401]) oder sich versteckt hält,[402]) wenn er, schon in iure geständig, dennoch dem Gläubiger nicht gerecht wird,[403]) wenn er sich widerspänstig zeigt, vor Gericht nicht antwortet und auf ein gerichtliches Verfahren nicht eingeht,[404]) oder wenn er sein vadimonium bricht,[405]) wenn er ohne Erben stirbt[406]) und endlich wenn er seine Insolvenz erklärt[407]) oder bonis cedirt.[408]) Das sehr schonende und rücksichtsvolle Verfahren dabei ist folgendes. Zuerst wird nur vom Prätor Beschlag auf das Vermögen des Schuldners gelegt (pignus praetorium)[409]) und dieß durch einen öffentlichen Aufruf zur Kunde sämmtlicher Gläubiger gebracht,[410]) die dadurch nur factischen Mitbesitz und Mitaufsicht über das Vermögen neben dem Schuldner,[411]) Einsicht in dessen Papiere und ein Recht auf gemeinsame Befriedigung erhalten. Erst wenn so dreißig (und bei Erbschaftsconcursen funfzehn) Tage verflossen sind,[412]) ohne daß sie der Schuldner zu einer Vertheidigung benutzt hat,[413]) gilt derselbe als eine ehrlose und verdächtige Person (persona suspecta), gegen die nun mit weiteren Maßregeln vorgegangen werden darf.[414]) Es werden nun auf einen neuen Antrag alle Gläubiger zusammenberufen, ihnen der ausschließliche Besitz des Vermögens mit dem Rechte es zu verkaufen zugesprochen und sie veranlaßt durch Majorität der Stimmen aus ihrer Mitte einen Agenten (magister) zu wählen, um den Verkauf einzuleiten.[415]) Dieser macht öffentlich bekannt, wessen und welche Güter, von welchen Gläubigern und in welcher Frist sie dem Meistbietenden feilgeboten werden.[416]) Jetzt muß endlich noch ein dritter Antrag der Gläubiger folgen, um einen wirklichen Verkauf herbeizuführen. Die Gläubiger haben die Verkaufsbedingungen und dann das Meistgebot durch einen 30 (bei Erbschaftsconcursen 20) Tage lang aushängenden Anschlag bekannt zu machen,[417]) während welcher Zeit dem Schuldner, freilich unter erschwerenden Umständen und nur unter Caution seines ganzen Vermögens (oder der

Nachlaßsumme), immer noch eine Vertheidigung freisteht,[418] und erst wenn jene Frist ohne eine solche verstrichen ist, spricht der Prätor dem Käufer das ganze Vermögen zu[419] und vertheilt die von ihm gezahlte Summe unter die Gläubiger nach der Höhe ihrer Forderungen,[420] ein etwaiger Ueberschuß aber wird für vielleicht noch später sich meldende Gläubiger beim Gericht deponirt.[421] Doch ist freilich der Fall, daß alle Gläubiger vollständig befriedigt werden, höchst selten;[422] in den meisten Fällen, besonders wenn Pfandgläubiger und andre den gewöhnlichen Concursgläubigern vorgehende Personen[423] betheiligt sind, deren Ansprüche vorerst aus der Masse befriedigt werden müssen,[424] sind sie genöthigt, sich mit einer blosen Quote ihrer Forderungen zu begnügen.[425] Endlich ist noch zu bemerken, daß Personen senatorischen Ranges der Schande des öffentlichen Verkaufs ihrer Habe, welche stets mit Infamie verbunden ist,[426] dadurch entgehen können, daß mit Einwilligung der Gläubiger vom Magistratus ein oder mehrere curatores bonorum aus deren Mitte bestellt werden, welche die Güter einzeln verkaufen, aus deren Erlös die Gläubiger, so weit möglich, befriedigt werden.[427]

Gewissermaßen in der Mitte zwischen öffentlichen Verbrechen und Privatvergehen stehen die Popularklagen (actiones populares) in Polizeisachen, wobei die Obrigkeit nicht unmittelbar einschreitet, sondern darauf rechnet, daß die Bürger schon selbst für das allgemeine sittliche oder polizeiliche Interesse sorgen werden, und daher Jedem, der da will, zu klagen gestattet,[428] um aber zu solchen Klagen desto mehr aufzumuntern, dem Kläger die auf das Vergehen gesetzte Geldstrafe zusichert, so daß dergleichen Polizeivergehen in ersterer Beziehung den öffentlichen Verbrechen, in letzterer aber den Privatdelicten gleichgestellt werden. Solche Vergehen aber sind Verletzung eines öffentlich aushängenden Edicts,[429] Schaden verursachendes Herabwerfen oder Herabschütten aus einem Hause,[430] Aufstellung von Gegenständen, die leicht herabfallen könnten, auf Vorsprüngen der Häuser,[431] Verletzung von Gräbern,[432] ungehörige Benutzung öffentlicher Plätze und Wege,[433] Verrückung der Grenzsteine,[434] Beeinträchtigung der Wasserleitungen,[435] und in den Municipien ordnungswidrige Besetzung der Gemeindeämter,[436] Nichtleistung des Amtseides, Niederreißen städtischer

Gebäude, unterlassene Ablegung der Gemeinderechnungen u. s. w.[437]) Klagberechtigt sind die Gemeinwesen und, wie schon bemerkt, jeder zur Vertretung derselben fähige Bürger;[438]) unter Mehreren aber wählt der Prätor den Tüchtigsten und zunächst Betheiligten;[439]) denn die Sachen werden in gewohnter Weise von den Civilgerichten verhandelt und dem Kläger ist, wenn bereits Litiscontestation eingetreten ist, auch gestattet einen Andern zu substituiren und die Klage abzutreten und zu vererben.[440]) Eine gemischte Natur nehmen die Popularklagen an, wenn der Kläger als persönlich betheiligt und verletzt nebenbei ein Privatinteresse verfolgt, wobei er mit Bewilligung des Prätors auch einen Andern bevollmächtigen kann.[441]) Eine Klage auf Erfüllung der dem Verurtheilten obliegenden Verpflichtung (actio iudicati) steht bei reinen Popularklagen den Gemeindebeamten, bei gemischten aber dem Kläger zu.[442]) Hiermit glaube ich denn wenigstens eine ziemlich übersichtliche, freilich aber nicht erschöpfende und auf alle Specialitäten eingehende Darstellung des heutigen, sehr complicirten Gerichtswesens der Römer geliefert zu haben,[443]) deren völlige Richtigkeit ich jedoch nicht verbürgen mag.

Anmerkungen zum 20. Kapitel.

[1]) Die Hauptveränderung fällt freilich erst in's 3. Jahrh. seit Alexander Severus und kann daher nicht im Texte, sondern nur gelegentlich in den Anmerkungen berücksichtigt werden. Ob aber alles im Texte Mitgetheilte aus den letzten Zeiten der Republik und den ersten Kaiserregierungen auch noch im Zeitalter der Antonine bestand, läßt sich freilich nicht mit Gewißheit bestimmen. Ebenso aber habe ich, wie schon in früheren Kapiteln, auch Manches hierher gezogen, was sich nur für die Zeiten nach den Antoninen mit Stellen belegen läßt, wahrscheinlich aber auch bereits unter ihnen stattfand.

[2]) Dieß ist freilich blos Vermuthung; daß aber Gajus, der Verfasser der so ungemein wichtigen, erst im J. 1816 zu Verona wieder entdeckten Institutionum commentarii quatuor, unter Hadrian und beiden Antoninen lebte, unterliegt jetzt wohl keinem Zweifel mehr, obgleich wir von allen sonstigen Lebensumständen desselben leider gar nichts wissen.

[3]) Um den Hergang bei den Criminalgerichten der Kaiserzeit im Texte darstellen zu können, nehme ich mit den meisten neueren Rechtsschriftstellern (auch Walter Rechtsgesch. S. 865. Burchardi Staats- und Rechtsgesch. S. 222 f. Danz Rechtsgesch. I. S. 106.) an, daß die gewiß nie durch ein förmliches Gesetz aufgehobenen Quaestiones perpetuae im Zeitalter der Antonine noch fortgedauert und erst unter Caracalla aufgehört haben; obgleich allerdings aus der Stelle Capitol. Ant. Ph. 24. Nichts gefolgert werden kann, da hier der Prätor nicht als Vorsteher einer Quästio perpetua, sondern als Einzelnrichter genannt und damit wahrscheinlich der Praefectus urbi gemeint ist. Vielmehr läßt sich für das ganze zweite Jahrh. kein einziges Beispiel einer solchen Quästio sicher nachweisen, weshalb man nicht berechtigt ist, aus den Worten des Paulus in Dig. XLVIII, 1, 8.: Ordo exercendorum publicorum capitalium in usu

esse desiit zu schließen, daß die quaestiones perpetuae erst damals aufgehört hätten. (Vgl. Geib Gesch. d. röm. Criminalpr. S. 394 ff.) Daß August sie beibehielt und daß sie unter den Kaisern des ersten Jahrh. noch bestanden, läßt sich nicht bezweifeln. (Vgl. Dio Cass. LIV, 3, 30. Suet. Oct. 56. Tib. 8. 33. 58. Tac. Ann. I, 72. 75. II, 79. VI, 16. XIV, 41. Juven. XIII, 4.)

[4]) Ueber die Jurisdiction der Magistrate vgl. oben S. 104 ff., über die des Senats S. 98. und über die des Pontifex Maximus Band II. S. 75 f.

[5]) Ueber den Unterschied zwischen Italien und den auswärtigen Provinzen in Bezug auf die Verwaltung vgl. oben S. 145.

[6]) Dio Cass. LI, 19. LIII, 32. LIX, 8. 18. Suet. Oct. 33. Dig. L, 4, 8. Vgl. oben S. 113 f. Caligula hob zwar die Appellation an seine Person auf (Suet. Calig. 16.), sie wurde aber bald wieder hergestellt.

[7]) Siehe oben S. 143. Anm. 364.

[8]) Vgl. Fronto Ep. ad M. Anton. II, 15.

[9]) Vgl. oben S. 108 ff.

[10]) Selbst bis in die spätesten Zeiten. (Symmach. Epist. VIII, 21. X, 39.)

[11]) Vgl. oben S. 130. Note 196.

[12]) Strab. III, 4, 20. p. 167. Cas. Gajus I, 20. Paul. Diac. p. 41, 17. M. vgl. Liv. XXXI, 29. XXXIV, 48. 50. Cic. Verr. V, 11, 28. ad Att. V, 21, 9. VI. 2, 4. Caes. B. G. I, 54. VI, 44. VII, 1. VIII, 46. Serv. zu Aen. V, 758. Als Bezeichnung der Stadt, wo für einen gewissen Gerichtssprengel Gericht gehalten wird, kommt der Ausdruck conventus z. B. bei Juven. VIII, 128. Suet. Caes. 7. und Hirt. B. Alex. 56. vor. Sonst bezeichnet er gewöhnlich entweder den Gerichtstag oder die Zeit der Versammlung (Gajus a. a. O. Cic. Verr. IV, 40. in.) oder das Zusammenlaufen der Leute dazu (Cic. Verr. II, 20. in. 24. in. 30, 74. IV, 29, 67. 48. extr. ad Div. XV, 4, 2. Hor. Sat. I, 7, 22. Justin. XII, 13. u. s. w.).

[13]) Vgl. Plin. Epist. X, 85. (81.) Die freien Städte hatten natürlich ihre eigne Jurisdiction (Tac. Ann. II, 55. vgl. Inschr. bei Böckh C. Inscr. Gr. n. 355.) und ebenso, jedoch mit denselben Beschränkungen, wie in Italien, auch die Colonien und Municipien. Einzelnen Städten (wie z. B. Alexandria: Strab. XVII. 1, 7. p. 797.) war auch wohl aus besondern Gründen eine eigne Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen bewilligt. In Alexandrien übte sie später ein vom Kaiser ernannter Iuridicus, der die volle Gewalt eines Provinzialstatthalters hatte. (Dig. I, 20, 2.) Auch in Jerusalem hatte der Hohepriester und sein Synedrium in Religionssachen die volle Richtergewalt, selbst in Bezug auf die Todesstrafe, doch mußte der röm. Procurator (wie z. B. Pontius Pilatus) die Sentenzen bestätigen und vollstrecken lassen. (Ev. Matth. 26, 3.

4. 47. 56—66. 27, 1. 2. 11—14. 22—26. Ev. Joh. 18, 3—13. 19—24. 28—40. 19, 1—16. Joseph. Ant. Iud. XX, 9, 1.) Uebrigens vgl. oben S. 155.

[14]) Ueber die beschränkte Criminaljustiz vgl. Dig. XLVIII, 3, 3. 10. und Cod. Theod. IX, 2, 5. 6., über die erwähnte Beschränkung der Civiljurisdiction aber Lex Rubr. col. II. (p. 153. Haubold.) Auch vgl. Dig. L, 1, 28. u. Paul. Sent. rec. V, 5a, 1.

[15]) Eine beschränkte Jurisdiction verblieb ihnen sowohl in Civil- als in geringfügigeren Criminalsachen (Cäs. B. G. V, 1. VI, 44. VII, 1. Cic. Phil. V, 12, 33. Strab. V, 1, 1. p. 210. Appian. B. C. IV, 28. Vellej. II, 19. Lex Iul. mun. lin. 45. (p. 110. Haub.) selbst noch in spätesten Zeiten (Cod. Theod. XI, 31, 1. 3.), die Todesstrafe aber durften sie selbst über Sklaven nicht verhängen; nur zu mäßiger körperlicher Züchtigung derselben hatten sie das Recht. (Dig. II, 1, 12. XLVII, 10, 17. §. 2.) Vgl. auch Cic. Flacc. de cond. agr. p. 135. Lex Mamil. c. 3. 5. Lex Rubria (in Haubold's Monum. p. 144—157.) und Lex Iul. a. a. O. Die ihnen entzogenen Sachen kamen nach Rom an die Prätoren (Dig. XXXIX, 2, 1. 4. §. 3. 4.), bis zur Erleichterung für die entfernteren Regionen die consulares, später die iuridici eingesetzt wurden.

[16]) Vgl. oben S. 166. Note 4. Durch Einsetzung dieser Consularen, die wahrscheinlich auch eine Appellationsinstanz für die noch vor die städtischen Behörden gehörenden Rechtshändel bildeten (vgl. Spartian. Hadr. 22. u. Capitol. Ant. P. 2.), fanden die Bewohner Italiens, die früher mit allen den städtischen Magistraten entzogenen Rechtssachen nach Rom gewiesen waren, eine nähere Rechtshülfe.

[17]) Dieß ist wohl schon aus ihrem veränderten Namen zu schließen.

[18]) Vgl. oben S. 166. Note 5.

[19]) Siehe unten Note 193 ff.

[20]) Vgl. hierüber Rein in Pauly's Realencycl. IV. S. 355 ff.

[21]) Doch scheint die Zahl nur selten voll gewesen zu sein. (Plin. XXXIII, 1, 8. §. 30.)

[22]) Suet. Oct. 32. Plin. XXXIII, 1, 7. §. 30.

[23]) Vgl. Band I. S. 38.

[24]) Suet. Calig. 16. Plin. XXXIII, 2, 8. §. 33.

[25]) Unter Galba wurde zwar noch eine 6. Decurie verlangt, aber nicht gewährt. (Suet. Galb. 14.) Vier Decurien werden bei Orelli 3877., fünf aber 73. 95. 2179. 2180. 3155. 3899. 6466. 6467. 6469. u. 6956. erwähnt.

[26]) Suet. Oct. 32., wo zwar im Texte die Zahl 30 erscheint, die aber unstreitig in 25 zu verwandeln ist. Vgl. Geib Gesch. d. röm. Criminalprocesses S. 204.

[27]) Vgl. Orelli 3703. 4102. 5969. 6158. 6459. 6467. 6468. 6469. 6522.

[28]) Cic. pr. Cluent. 43, 121. Früher, so lange noch die Richter für jede einzelne Quästio besonders gewählt wurden, hatte der jedesmalige Vorsitzende derselben die Beisitzer des Gerichts zu wählen. (Lex Serv. c. 7.) Später mögen die Kaiser selbst einen entschiedenen Einfluß auf die Wahl gehabt haben (vgl. Suet. Tib. 51.), so wie sie sich auch erlaubten Namen nach Gutdünken aus der Richterliste zu streichen (Suet. Claud. 16. Dom. 8.).

[29]) Fragm. leg. Serv. c. 8. p. 37. Haub. Dio Cass. LIV, 18. Nur für die Senatoren währte die Richterverpflichtung so lange, als das senatorische Amt selbst.

[30]) Dig. L, 4, 18. §. 14. 5, 13. §. 2. 3.

[31]) Dig. V, 1, 12. §. 2. XXVII, 1, 6. §. 8. Fragm. Vat. §. 194. 197. 198. Frontin. de aquaed. 101. Suet. Claud. 15. Plin. Epist. X, 66.

[32]) Suet. Oct. 32. Dig. L, 4, 13. §. 2. 3. 18. §. 14.

[33]) Lex Serv. c. 7. (p. 35. Haub.) Cic. Verr. act. I, 10, 30.

[34]) Suet. Claud. 15. 16. Dom. 8. Plin. XXIX, 1, 8. §. 18.

[35]) So waren z. B. auch Ovid (Trist. II, 98.), der jüngere Plinius (Epist. I, 20, 12.) und Gellius (XIV, 2. in.) Gerichtsbeisitzer.

[36]) Lex Serv. c. 6. 7. (p. 33 ff. Haub.) Vgl. Sen. de benef. III, 7. Plin. H. N. praef. §. 6. Suet. Claud. 16. Dom. 8.

[37]) Daß auch diese zweite Wahl von demselben Magistratus, wie die erste, vorgenommen wurde, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Vgl. Geib Gesch. d. röm. Criminalpr. S. 212.

[38]) Lex agr. c. 17. Edict. Venafr. bei Orelli 6428. vgl. Cic. Verr. III, 11, 28. u. Plin. H. N. praef. §. 8. Vgl. Rudorff Rechtsgesch. II. S. 37 ff. u. v. Keller Civilproceß 27 ff.

[39]) So sagt wenigstens Dio Cass. XXXIX, 7. (Geib Gesch. d. röm. Criminalpr. S. 308. läßt den Prätor oder Iudex quaestionis selbst die Namen aus der Urne ziehen.

[40]) Da es bei den Römern Grundsatz war, daß die Wahl des Richters aus einer Vereinbarung der Parteien hervorgehen müsse (vgl. Cic. pro Cluent. 43. in. pro Rosc. Com. 14, 42. u. Val. Max. II, 8, 2.), weshalb in dem alten Gerichtswesen der Kläger den Richter vorzuschlagen und dieser sich darüber zu erklären hatte, ob er ihn annehme (Cic. pro Rosc. Com. 14, 42. 15, 45. vgl. mit de or. II, 65, 263.), ihn aber auch durch einen Eid, daß er ihn für ungerecht halte, verwerfen konnte (Cic. de or. II, 70, 285. Verr. III, 60, 137. Phil. XII, 7, 18. de Fin. II, 35, 119.), wenn aber beide Parteien denselben Richter verlangten, dieser ihnen auch gegeben werden mußte (Dig. V, 1, 80. XLII, 1, 57. XLIX, 1, 23. pr. Quinct. Inst. V, 6, 6. Val. Max. a. a. O.), so wurde auch

bei Einführung der Geschwornengerichte die unten beschriebene reiectio eine nothwendige Maßregel.

[41]) Capitol. Ant. Ph. 10.

[42]) Varro L. L. VI, 29. (p. 210. Sp. p. 84. M.) Macrob. I, 16, 14. Ovid. Fast. I, 48. Ueber den Unterschied von dies fasti, comitiales, nefasti und religiosi vgl. Band II. S. 137. Die dies nefasti, zusammen etwa 53, siehe verzeichnet von Rudorff Röm. Rechtsgesch. II. S. 57., der S. 56—66. ausführlich über die Gerichtszeit handelt.

[43]) Varro L. L. VI, 29. (p. 210. Sp. p. M.) Ovid. Fast. I, 53. Macrob. I, 16, 14.

[44]) Varro a. a. O. Gajus IV, 29. Festus p. 278, 20. M. Die dies religiosi (vgl. Rudorff a. a. O. S. 61.) galten nicht als nefasti; wenigstens durften gewiß dringende Gerichtsverhandlungen an ihnen vorgenommen werden. (Vgl. Festus p. 157, 13. u. p. 278, 13. M.)

[45]) Macrob. I, 16, 19. Paulus Sent. rec. II, 25. §. 3. Fragm. Vat. 156.

[46]) Cic. Verr. act. I, 10, 31. Durch die großen Spiele im Frühling und Herbst wurde die Gerichtszeit förmlich in zwei Hälften, die menses hiberni und aestivi getheilt, die aber Claudius zusammenzog. (Suet. Claud. 21.) Sehr schwere Fälle, wie Staatsverbrechen, Vatermord u. s. w., durften nicht nur vor andern schon früher angemeldeten, sondern selbst an Spieltagen verhandelt werden. (Cic. pro Coel. 1, 1. vgl. mit 29, 70. pro Mil. 6, 14. Schol. Gronov. zu Cic. Mil. p. 443, 25. Macrob. I, 10, 5. 6.)

[47]) Dig. II, 12, 1. §. 2. u. l. 2 f. vgl. auch Festus p. 157, 13. M.

[48]) Suet. Caes. 40. Plin. Epist. VIII, 21, 2. Gellius IX, 15. in. Stat. Silv. IV, 4, 39. Ueber die Gerichtsferien überhaupt vgl. Dig. II, 12. u. Cod. Iust. III, 12.

[49]) Dig. II, 12, 2. 3. §. 1. u. l. 9. vgl. Gellius XVI, 10, 1. und Rudorff a. a. O. S. 64.

[50]) Auct. ad Herenn. II, 13, 20. Priscian. X, 5, 32. Gellius XVII, 2, 10. Festus p. 305, 28. M.

[51]) Varro L. L. VI, 5. (p. 187. p. Sp. 74. M.) Plin. VII, 60, 60. §. 212. Censorin. de die nat. 24.

[52]) Ueber die Tagesstunden der Römer, die vom Aufgang der Sonne an gezählt wurden, vgl. Band I. S. 44. Note 24.

[53]) Cic. Verr. II, 17, 41. Censorin. a. a. O. Paulus Sent. rec. IV, 6. §. 2. Dig. XLIX, 4, 1. §. 8.

[54]) Dio Cass. LXXI, 6. Frontin. de fer. Alsiens. p. 140. Niebuhr.

[55]) Auct. ad Herenn. 2, 13, 20. Gellius XX, 1, 11. Plaut. Poen. III, 6, 12. Varro L. L. V, 155. (p. 154. Sp. p. 60. M.)

[56]) Sogar bei den Gerichten der Pontifices, wo man es am wenigsten erwarten sollte. (Ueber Oeffentlichkeit vgl. Dion. Hal. II, 69. u. Cic. de har. resp. 6, 12., über Mündlichkeit Cic. Brut. 43, 160.) Nur die Senatsgerichte machten eine Ausnahme. (Siehe oben S. 98.)

[57]) Dion. Hal. II, 29. Tac. Ann. I, 75. Suet. Caes. 84. Plin. X, 18, 20. §. 41. Cic. de Or. I, 37, 168. vgl. auch Suet. Tib. 33. Claud. 13. u. Tac. Ann. I, 75.

[58]) Gellius XIV, 2. Plin. Epist. VI, 33. Ascon. zu Cic. de Div. 15. p. 118. Orell.

[59]) Cic. Verr. II, 38, 94. Ev. Joh. 19, 13. Apostelgesch. 18, 12. 16. 17. Ueber das tribunal in den Städten Italiens vgl. Paulus Sent. rec. IV, 6, 2. Suet. de clar. rhet. 6. u. Orelli 3219.

[60]) Suet. de clar. rhet. 6. Orelli 3219. Paulus Sent. rec. IV, 6. §. 2.

[61]) Plin. Epist. II, 14, 4. V, 21. (s. 9. Keil.) in. VI, 33, 4. Vitruv. V, 1, 8. Paulus a. a. O.

[62]) Später auch secretaria genannt. Vgl. Dial. de caus. corr. eloq. 39. u. Cod. Theod. I, 16, 6. 9.

[63]) Plin. Epist. VI, 33, 4. Lydus de mag. II, 16. 17. III, 11. 30. Lactant. de mort. persec. 15.

[64]) Vgl. Plin. Epist. a. a. O.

[65]) (Cod. Theod. I, 16, 10. Dig. VII, 45, 6. vgl. Cod. Iust. VII, 45, 6. u. Lydus de mag. II, 15. III, 35.)

[66]) Cod. Iust. I, 48, 3. Salvian. de gub. Dei III, 82.

[67]) Cod. Theod. I, 16, 9. XI, 7, 20. XIII, 9, 6. Cod. Iust. XI, 5, 5. vgl. Lydus de mag. II, 16 f. III, 11. u. Gothofr. zu Cod. Theod. I, 7, 1.

[68]) Plin. Epist. I, 10, 9. Fragm. Vat. §. 163. 167. Festus p. 229, 5. M. vgl. Caes. B. C. III, 20. Cic. in Vatin. 9, 21. Liv. VI, 15. XXVII, 50. XXIX, 16. Suet. Caes. 84. Dion. Hal. II, 29.

[69]) Fragm. Vat. §. 156. 161. 163. 165. Dig. I, 4, 1. §. 1. I, 16, 9. §. 1. 3. XLVIII, 18, 18. §. 10. (vgl. auch Cic. ad Div. III, 8, 2. u. Suet. Tib. 33.)

[70]) Fragm. Vat. §. 112.

[71]) Cic. Rep. IV, 10, 12.

[72]) Gajus III, 223. Festus p. 363, 4. M.

[73]) Später wurden auch mehrere Privatdelicte mit öffentlichen Strafen belegt (z. B. Diebstahl: Dig. XLVII, 2, 92. und Injurie: Dig. XLVII, 10, 5. pr. u. §. 9. 10. Inst. IV, 4, 10.), und der Ankläger hatte dann die Wahl zwischen Privatklage und öffentlicher (Dig. XLVII, 8, 2. §. 1. u. 2, 92. Inst. a. a. O.); war aber schon auf dem einen Wege Bestrafung erfolgt, so konnte auf dem andern nicht mehr geklagt werden (Dig. XLVII, 8, 2. §. 1. u. 10, 6. XLVIII, 1, 4.), doch war neben der Criminalklage auch eine

Verfolgung des reinen Civilanspruchs zulässig. (Cod. Iust. III, 8, 3. 4. u. IX, 31.)

[74]) Tac. Ann. I, 72. XIV, 48. Dio Cass. LVI, 27. Suet. Oct. 55.

[75]) Tac. Ann. I, 73. 74. II, 50. III, 38. 67. VI, 18. Suet. Tib. 58. Ner. 52. Dom. 10. 12. Dig. XLVIII, 4, 4. §. 1.

[76]) Liv. IV, 30. XXV, 1. XXXIX, 14—18. Dio Cass. LIV, 6. Sen. Cons. de Bacch. Paulus Sent. rec. V, 21. §. 2.

[77]) Dig. XLVIII, 8, 11. Paulus V, 22. §. 3. 4. Spartian. Sever. 17.

[78]) Tac. Ann. XV, 44. Spartian. a. a. O. (Vgl. oben S. 136. Note 272.)

[79]) Gellius XX, 1, 12 f. Festus p. 363, 4. M. Gajus III. §. 223. Dig. XLVII, 10, 7. §. 8. u. L. 8. Cod. Iust. IV, 4, 9.

[80]) Dig. XLVII, 10, 5. §. 10. 11. XXVIII, 1, 18. §. 1. Paulus Sent. rec. V, 4. §. 15.

[81]) Dig. XXXIX, 4, 1. u. 5. §. 1.

[82]) Cic. Phil. II, 23, 56. Vgl. Band I. S. 190.

[83]) Inst. IV, 12, 1. Dig. XLVII, 10, 13. XXXIX, 4, 13.

[84]) Dig. IV, 2, 13. XLVIII, 7, 7. Cod. Iust. VIII, 4, 7. Inst. IV, 2, 1.

[85]) Cic. Brut. 22. ad Att. I, 14, 16. de Fin. II, 16, 54. Sall. Iug. 40. Ascon. zu Cic. Mil. c. 12. p. 53 f. Orell.

[86]) Vom Volke: Sall. u. Ascon. a. a. O., vom Senate: Cic. Brut. a. a. O., von Beiden zugleich: Cic. ad Att. u. de Fin. a. a. O.

[87]) Dig. XLVIII, 1, 8. 16, 15. §. 1.

[88]) Dig. XLVIII, 1, 1. XLVII, 11, 3. vgl. Ulpian. XIII, 2. u. Quinct. III, 10, 1.

[89]) Paulus Sent. rec. V, 30. b. Dig. XLVII, 11. tit. u. 11, 3. 13, 2. 14, 2. 15, 3. 20, 1. XLVIII, 1, 1. u. 19, 1. §. 3. vgl. Cod. Iust. IX, 40, 3.

[90]) Dig. XLVII, 18, 1. §. 1. 2. u. 20, 3. §. 2. XLVIII, 3, 4. u. 19, 11. 13. Cod. Iust. IX, 1, 3.

[91]) Ueber die verschiedenen Verbrechen, für welche besondere Quästionen bestanden (Mord, Giftmischerei, Hochverrath, Erpressungen u. s. w.), vgl. Cic. pro Cluent. 20, 55. 53, 147. 54, 148. pro Mur. 20, 42. in Verr. act. I, 13, 38 f. de Fin. II, 16, 54. Ascon. zu Cic. Milon. 35, 95. p. 54. Orell. u. s. w.

[92]) Liv. XXXIX, 38. XL, 37. XLV, 16. Cic. de Fin. II, 16, 54. Lex Corn. de sicar. c. 1. Fragm. leg. Servil. c. 6. (p. 32 f. Haub.)

[93]) Cic. Brut. 76, 264. pro Cluent. 20, 55. Mommsen Inscr. r. Neap. 5244.

[94]) Cic. pro Cluent. 20, 55. 27, 74. 29, 79. 33—35. pr. Rosc. Am. 4, 11. Dig. XLVIII, 8, 1. §. 1. Orelli 569. 592. 3825. 3827.

[95]) Liv. XXXIX, 38. Cic. in Verr. act. I, 8, 21. 10, 30. pro Mur. 20, 41 f.

[96]) Siehe oben Note 39.

[97]) Cic. pro Cluent. 43, 121. Sen. de Ben. III, 7. Orelli 3755. 3809.

[98]) Fragm. leg. Serv. c. 6. extr. u. 7. extr. (p. 34. u. 36. Haub.)

[99]) Fragm. leg. Serv. a. a. O. u. c. 9. (p. 42.) Cic. pr. Cluent. 33, 91. in Verr. act. I, 6, 17. act. II. l. I, 61. in. Schol. Gronov. p. 131. 141. 201. 392. Orell.

[100]) Vgl. Cic. pr. Cluent. 27, 74. pr. Flacc. 2, 4. ad Att. I, 16, 5. IV, 15, 4. ad Qu. fr. III, 4, 1. in Pis. 40, 96. Plut. Cic. 29. Ascon. zu Cic. pr. Scaur. p. 30. u. Schol. Bobiens. p. 330. Orell.

[101]) Vgl. Klenze zu Fragm. leg. Servil. p. 14 f.

[102]) Fragm. leg. Serv. c. 8. (p. 38.) Dig. XLVII, 10, 5. pr.

[103]) Tac. Dial. de orat. c. 5. Fragm. leg. Serv. c. 13. (p. 50.)

[104]) Schol. Gronov. a. a. O. c. 3.

[105]) Cic. de Or. II, 70, 285. in Verr. III, 60, 137. Phil. XII, 7, 18. Plin. Paneg. 36.

[106]) Cic. Verr. I, 7. in. ad Att. I, 16, 3. Schol. Gronov. zu Cic. Verr. act. I, 6, 16. p. 392. Orell. Vgl. Cic. de Or. II, 70, 285. Verr. III, 60, 137. Dig. V, 1, 47. 80. Die reiectio erfolgte nach den einzelnen Gerichtsordnungen auf verschiedene Weise. Bei der quaestio repetundarum waren 450 zulässige Geschworne. (Fragm. leg. Serv. c. 6. 7.) Daraus wählte der Ankläger 100 und ebensoviele der Angeklagte, und aus diesen wieder jede Partei 50 der andern, so daß nun im Ganzen 100 Geschworne übrig blieben. (Fragm. leg. Serv. c. 8. 12.) Die Leges Pompeii de vi und de ambitu verordnen die Wahl von 360 Geschwornen aus den damaligen 3 Decurien (Cic. pro Mil. 8, 38. Vellej. II, 76. Dio Cass. XL, 52.) und Ausloosung von 81 davon, von denen dann erst unmittelbar vor der Abstimmung jede Partei fünf aus jeder Decurie rejiciren darf, so daß 51 übrig bleiben. (Fragm. leg. Pomp. in Haubold's Mon. p. 143. Cic. pro Mil. a. a. O. Ascon. zu Or. in Mil. argum. u. p. 35. 39. p. 39. u. 53. Orell. Dio Cass. XL, 55. Plut. Pomp. 55. Cat. min. 48.) Dieß war jedoch nur ein specieller Fall. Etwas im Allgemeinen Gültiges läßt sich nicht bestimmen. Ich folge im Texte dem Verfahren nach der Lex Aurelia (vgl. Cic. ad Att. I, 16. IV, 15, 4. 16, 4. mit Schol. Bob. p. 235, 12.), weil es mit dem bei unsern Geschwornengerichten übereinstimmt.

[107]) Vgl. Cic. pro Cluent. 43. in. Nach der Lex Vatinia stand es sogar jeder Partei frei, nachdem die andre die ihr Mißfälligen ausgemustert hatte, das ganze noch übrige Consilium zu verwerfen, worauf eine neue Ausloosung von Geschwornen statt-

finden mußte. (Cic. in Vatin. 11, 27. pro Planc. 15, 36. Schol. Bob. zu Cic. in Vat. p. 321. und zu Or. pro Flacc. p. 235.) Ob aber selbst der Iudex quaestiones mit verworfen werden konnte, wie Schol. Bob. p. 323. angenommen wird, bleibt zweifelhaft.

[108]) Daß gleich die ganze gesetzlich bestimmte Zahl von Geschwornen hinter einander ausgelooſt und, nachdem nun erst die reiectio erfolgt, eine Nachloosung (subsortitio) zum Ersatz der Rejicirten vorgenommen worden sei, wie gewöhnlich (auch von Geib a. a. O. S. 310.) nach Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. I, 6, 17. p. 131. Orell. angenommen wird, ist gewiß ein Irrthum. (Vgl. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II. S. 341.) Wohl aber fand eine subsortitio statt, wenn ein Geschworner durch Uebernahme eines öffentlichen Amtes oder aus sonstiger Ursache ausfiel und für ihn ein Ersatzgeschworner durch's Loos gewählt werden mußte. (Cic. Verr. act. I, 10, 30. act. II. l. I, 61. in. pro Cluent. 33—37.)

[109]) Cic. de Off. III, 10, 43. pro Cluent. 33—35. Cod. Iust. III, 1, 14.

[110]) Cic. Verr. act. I, 10, 32. pro Cluent. 33, 91. Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. p. 132. 143. 147. Orell.

[111]) Cic. div. in Caec. 20, 64. ad Div. VIII, 6.

[112]) Wie nahe Verwandte des Angeklagten, höhere Magistrate, Soldaten, Freigelassene ihren Patronen und Sklaven ihren Herren gegenüber, Fremde, Minderjährige, Ehrlose u. s. w. Vgl. überhaupt Dig. XLVIII, 2. u. Cod. Iust. IX, 1., auch Cod. Theod. IX, 6, 3. u. Geib a. a. O. S. 99 f. Nur wenn es sich um eine persönlich erlittene Unbill, oder um Tödtung und körperliche Verletzung eines nahen Angehörigen handelte, wurde von der sonstigen Unfähigkeit zur Anklage abgesehen (Dig. XLVIII, 2, 1. 2. pr. u. §. 1. l. 11. pr. 12. §. 2. Cod. Iust. I, 19, 1.), und wegen Majestätsverbrechen, Münzfälschung und Kornwucher war im allgemeinen Interesse Jedem eine Anklage gestattet. (Dig. XLVIII, 4, 7. pr. u. §. 1. 2. l. 8. u. 13. V, 1, 53. u. Cod. Theod. IX, 9. tit.)

[113]) Cic. div. 7, 23. 19, 61. ad Qu. fr. III, 2. in. ad Div. VIII, 8. Quinct. III, 10, 3. VII, 4, 33. Gellius II, 4. Ascon. zu Cic. Mil. argum. p. 40. Orell. Sie erfolgte in einer förmlichen Gerichtssitzung (Cic. div. 1. 2. 3.), an der jedoch nicht gerade dieselben Richter Theil zu nehmen brauchten, die später das Endurtheil fällten. (Cic. act. II. in Verr. I, 6 f. u. dazu Ascon.)

[114]) Tac. Ann. II, 30. Gellius u. Cic. ad Qu. fr. a. a. O. Dig. XLVIII, 2, 16.

[115]) Cic. div. 15. in. 16. in. Ascon. zu fr. pro Scaur. p. 19. Orell. Appulej. Apol. 2. p. 380. Oud. Pseudo-Ascon. zu Cic. div. in Caec. 15. p. 118. Fast regelmäßig erschien wenigstens ein subscriptor (Liv. Epit. XLIX. Cic. pro Font. 12, 36. pro Flacc. 33, 82. Tac. Ann. I, 74. IV, 34. Plin. Ep. III, 9. IV, 9. Val. Max. VIII, 1, 2. Ascon. zu Cic. pro Coel. arg. p. 59.), zuweilen

aber auch zwei (Val. Max. IV, 2, 5. Ascon. zu Cic. Mil. p. 42. 54.) oder drei (Cic. div. in Caec. 15, 47 f. pro Mur. 27, 56. Tac. Ann. III, 13. Ascon. zu Cic. pro Scaur. p. 19. 30.). Daher accusatores im Plural bei Cic. pro Mur. 27, 56. pro Planc. 1, 3. pro Cael. 2. in. 15, 35. pro Mil. 3, 7. ad Qu. fr. III, 3. Tac. Ann. III, 67. Ascon. zu Cic. pr. Scaur. p. 30. u. pro Mil. p. 42.

[116]) Deren Dauer wir nicht kennen. Uebrigens aber vgl. Cic. ad Div. VIII, 6.

[117]) Cic. div. 15, 49. 20, 64. ad Div. VIII, 6. 8. pro Cluent. 8, 23. 24, 65. Verr. II, 38, 94. IV, 19, 40. Quinct. Inst. IV, 2, 7.

[118]) Ascon. zu Cic. Mil. argum. p. 40. Orell. Cic. Verr. II, 28, 68. 38. in. pro domo 18, 46. Vgl. Geib a. a. O. S. 272.

[119]) Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. act. I, 2. p. 128. u. act. II. lib. II, 3. p. 206. Schol. Bobiens. p. 342. Cic. pro domo 29, 77. Sall. Catil. 18. 31. Tac. Ann. XIII, 14. XIV, 46. XVI, 21. Vellej. II, 13.

[120]) Cic. pro Ligar. 1. in. Verr. I, 5, 12. III, 95, 221. IV, 47, 104. V, 64, 165. Val. Max. VIII, 1, 2. vgl. mit Cic. de invent. I, 11, 15. u. Auct. ad Herenn. I, 14, 24.

[121]) Ascon. zu Cic. Mil. 35. p. 55. u. zu in Corn. p. 59. Orell. Cic. de inv. II, 19, 58. Quinct. Decl. 319. vgl. mit Cic. pro Cluent. 31, 86. u. 47. in. (u. Plaut. Poen. III, 6, 5.).

[122]) Sen. de Ben. III, 26. Appulej. Apol. p. 478 f. Oud. Dig. XLVIII, 2, 3. §. 1. 2. u. l. 7. Cod. Iust. IX, 1, 3.

[123]) Dig. a. a. O. Später war die schriftliche Anklage ganz gewöhnlich. (Dig. XLVIII, 1, 8. 19, 1. §. 3. Cod. Iust. IX, 1, 3. 2, 16. 17. 45, 1.

[124]) Cic. Verr. II, 38, 94. IV, 19, 40. ad Div. VIII, 8, 2. Tac. Ann. II, 74. III, 70. XIII, 19. Val. Max. III, 7, 9. Wie hier beim Prätor, so fand in den Senatsgerichten die Anmeldung der Klage bei den Consuln statt (Tac. Ann. II, 28. III, 44.), die auch den Tag bestimmten, wo die eigentlichen Gerichtsverhandlungen vor sich gehen sollten (Tac. Ann. XIII, 43.), und diese selbst erfolgten unter dem Vorsitze des fungirenden Consuls (Dio Cass. LVIII, 10. Tac. Ann. XV, 22. Plin. Epist. IV, 9. VIII, 14.) in der auch bei den Quaestiones perpetuae üblichen Weise.

[125]) Cic. Verr. II, 38. 41—43. pro Cluent. 31, 86. ad Div. VIII, 8. Dig. XLVIII, 2, 3. §. 1.

[126]) Ascon. zu Cic. pro Corn. argum. p. 59. Orell. Cic. ad Qu. fr. II, 13. Plut. Cic. 9.

[127]) Cic. in Vatin. 14, 33. Ascon zu Cic. pro Scaur. arg. u. c. 1. p. 19. u. 21. u. zu Cic. Verr. arg. p. 125. Orell. Serv. zu Aen. VI, 431. Ja sogar 110 Tage bei Cic. Verr. II, 1, 11. u. Tac. Ann. II, 79.

[128]) Plut. Brut. 27. Appian. B. C. I, 74. Quinct. Inst. VI,

4, 7. Suet. Tib. 11. Dig. XLVIII, 1, 10. Vgl. auch Cic. Verr. II, 17, 42. 40, 97. pro Cluent. 17. 18. 21. Ascon. zu Cic. pro Corn. p. 59. Orell. Flor. IV, 12, 34. Martial. IV, 5, 4.

[129]) Paulus Sent. rec. V, 16. §. 11. Dig. XLVIII, 1, 13. §. 1. XLIX, 9, 1. Cod. Iust. IX, 2, 3.

[130]) Cic. Verr. II, 40, 98.

[131]) Außer Krankheit (die aber so häufig vorgeschützt wurde, daß Cicero durch eine lex Tullia diese Entschuldigung für unzulässig erklären ließ: Cic. pro Mur. 23, 47.), gab es noch manche andre Entschuldigungsgründe, namentlich die Nothwendigkeit, an demselben Tage auch vor einem andern Gerichte zu erscheinen. (Ascon. zu Cic. pro Mil. p. 49. Orell.)

[132]) Cic. Verr. II, 17, 41. 38, 94. 40, 98. Ascon. zu Cic. Mil. 35. p. 54. u. pr. Corn. p. 59. Orell. Plut. Brut. 27. Appian. B. C. III, 95. IV, 27. Dio Cass. XLVI, 48. 49. Zonar. X, 16.

[133]) Dig. XLVIII, 17, 1. 5. u. 19, 5. pr. Cod. Iust. IX, 40, 1. 2. Nov. 134, 5.

[134]) Nach Ascon. zu Cic. div. in Caec. 4. (vgl. mit Cic. pro Cluent. 40, 110.) wurde Anfangs der patronus causae (Cic. Or. II, 69, 280. pro Rosc. Am. 2, 5.), oder schlechthin patronus (Cic. Off. II, 14, 51. pro Cluent. a. a. O. ad Div. II, 14. XVI, 26, 1. Orat. III, 13, 49. u. s. w.) als der die Vertheidigungsrede Haltende von den advocatis als sonstigen gerichtlichen Beiständen unterschieden; in der Kaiserzeit aber hieß auch der eigentliche Redner advocatus. (Suet. Claud. 15. 33. Tac. Ann. XI, 5. 6. Quinct. Inst. IV, 1, 7. VI, 4, 22. XI, 1, 19. XII, 3, 6. Decl. 260. 313. Plin. Epist. I, 23. III, 4. V, 4. 20.) Früher durften für beide Parteien mehrere Personen Reden halten (vgl. die folg. Note), was jedoch von Pompejus und Cäsar beschränkt wurde (Dio Cass. XL, 52. Dial. de caus. corr. eloq. 38. Ascon. zu Cic. pro Scaur. p. 20. Orell.). Ebenso war es auch dem Angeklagten gestattet laudatores und schriftliche laudationes mitzubringen (Liv. II, 35. III, 12. VI, 20. Cic. Verr. V, 22, 57. pro Flacc. 16, 37. 38. ad Div. I, 9, 7. 19. Ascon. a. a. O.), was zwar Pompejus gleichfalls untersagte (Dio Cass. a. a. O. u. c. 55. Val. Max. VI, 2, 5. Plut. Pomp. 55. Cat. min. 48.), später aber doch wieder ganz üblich war. (Suet. Oct. 56. Quinct. Inst. III, 7, 2.) Vgl. auch unten Note 138.

[135]) Cic. Brut. 30, 113. pro Cael. 19, 45. Quinct. Inst. XI, 1, 51. Decl. 260. 313. Suet. de clar. rhet. 2. Festus p. 182, 28. M. Ascon. zu Cic. pro Scaur. p. 20. Orell. Sogar Frauen durften sich selbst vertheidigen. (Val. Max. VIII, 3, 1.)

[136]) Asconius zu Cic. pro Scaur. arg. p. 20. sagt, daß früher nicht leicht über vier, im Proceß des Scaurus aber sechs patroni aufgetreten wären und daß nach dem Bürgerkriege ihre Zahl nicht selten bis zu zwanzig angestiegen sei.

[137]) Dio Caſſ. XL, 52. Cic. Brut. 94, 324. (act. II. in Verr. I, 9, 25. Dial. de caus. corr. eloq. 38. Ascon. zu Cic. pro Corn. u. pro Mil. p. 40. u. 62. Orell. Den Rednern wurde die Zeit nach der Waſſeruhr (vgl. Band I. S. 179. Note 402.) zugemeſſen. (Plin. Ep. I, 23. II, 11. IV, 9. VI, 2. Dio Caſſ. LXXI, 6. LXXVI, 17. Appulej. Met. III, 3. in. p. 177. Oud. Martial. VI, 35.)

[138]) Solche als Beweismittel dienende Urkunden von Behörden u. ſ. w. mußten, um Fälſchungen zu verhüten, unſtreitig in Gegenwart von Zeugen verſiegelt (Cic. Verr. I, 19, 50. 38. extr. II, 74, 182. IV, 63, 140. 66, 149.) innerhalb einer gewiſſen Friſt (nach Cic. pro Flacc. 9, 21. binnen 3 Tagen, aber von wo an gerechnet?) dem Prätor der betreffenden Quäſtio übergeben und von dieſem bis zur öffentlichen Verhandlung der Sache aufbewahrt werden. (Schol. Bobiens. zu Cic. pr. Flacc. p. 238.) Schickten Städte und Corporationen testimonia publica für den Angeklagten ein, ſo mußte auch eine Geſandtſchaft von ihnen ſich zum Gerichte einfinden, um weitere mündliche Aufſchlüſſe geben zu können. (Cic. pro Flacc. 16. 17. 22. Verr. III, 31, 73. 39, 88. u. ſ. w.)

[139]) Cic. Verr. I, 38, 95. III, 10, 26. 36, 83. 39, 89. pro Sest. 4. extr. u. ſ. w.

[140]) Cic. de inv. I, 11, 15. Auct. ad Herenn. I, 14. II, 17. Quinct. Inst. V, 13, 5 ff. VII, 4, 17 ff.

[141]) Cic. Verr. V, 64, 166. Quinct. Decl. 314. Sall. Catil. 52. extr. Manche finden in dieſem Falle gar keine weitere Vertheidigung zuläſſig. (Quinct. Inst. V, 43, 7. VII, 4, 20. Auct. ad Herenn. I, 14. II, 17.) Siehe dagegen Cic. pro Mil. 6, 15. u. pro Lig. 1. in.

[142]) Vgl. Band II. S. 246. u. 259. Früher war es allerdings durch die lex Cincia verboten geweſen, für Gerichtsreden ein Honorar anzunehmen (Tac. Ann. XI, 5. XIII, 42. XV, 20. Paul. Diac. p. 143, 4. M. Schol. Gronov. zu Cic. pro Rosc. Am. 19. p. 431. Orell. vgl. mit Dio Caſſ. XLIV, 18. u. Gellius XII, 12, 2 f.); ſchon die Nothwendigkeit dieſes Geſetzes aber, ſo wie der Umſtand, daß an Cicero beſonders gerühmt wird, er habe keine Belohnungen angenommen (Plut. Cic. 7.), zeigt, daß dieß auch ſchon damals üblich war.

[143]) Cic. Verr. II, 30, 75. Quinct. Inst. I, 5, 43. Pſeudo-Ascon. zu Cic. Verr. act. I. p. 152. Orell. Donat. zu Ter. Phorm. II, 3, 90. Heeyr. IV, 3, 6.

[144]) Cic. Brut. 44, 164. Quinct. Inst. VI, 4. vgl. mit II, 4, 28.

[145]) Der Kläger durfte die Zeugen ſelbſt unter Androhung einer Strafe vorladen. (Quinct. V, 7, 9. Plin. Ep. III, 9, 29. V, 20, 2. VI, 5. in. Cic. pro Rosc. Am. 38, 110.)

[146]) Cic. Verr. II, 8, 22. 30, 75.

[147]) Cic. Verr. act. I, 10, 32. act. II. l. II, 33, 80. 72, 177. pro Font. 7, 24. 9, 29. 10, 32. pro Flacc. 5, 12. pro Coel. 8, 20. 22, 54. Quinct. V, 7, 5. 32. Cod. Iust. IV, 20, 9.

[148]) Quinct. V, 7, 3. 8. 23. 25. VI, 4, 4. 5.

[149]) Fragm. leg. Servil. c. 12. (p. 46.) Val. Max. VIII, 1. Dig. XXII, 5, 1. §. 2. Lex Mamil. c. 5.

[150]) Dig. XXII, 5, 3. §. 5. u. l. 4. 5. 13. 18. Coll. leg. Mos. IX, 2, 2. 3, 3. Lex Acil. in Haubold's Mon. p. 74. Paulus Sent. rec. V, 15, 3.

[151]) Cic. Verr. I, 37, 93. IV, 45, 102. Suet. Caes. 74. Ascon. zu Cic. pro Mil. argum. p. 41. Schol. Bobiens. p. 336—38.

[152]) Quinct. V, 7, 1. 2. 25. 32. Tac. de orat. 36.

[153]) Cic. pro Flacc. 9, 20. Verr. I, 31, 79. 33, 83. III, 10, 26. III, 31, 74. 36, 83. 37, 85. 38, 87. pro Font. 4, 18. Quinct. V, 5. Appulej. Apol. 69. 80. p. 543. 563. Oud.

[154]) Quinct. a. a. O. Tac. de orat. 36. Dig. XXII, 5, 3. §. 3. 4.

[155]) Eine Befragung durch den Richter findet sich erst später, als die alte Ordnung verfiel. (Dig. XXII, 5, 3. §. 3. Appulej. Apol. 101. p. 600. Oud.)

[156]) Also ein Kreuzverhör: Cic. pro Flacc. 10, 15. pro Cael. 8, 19. 28, 67. Verr. I. 11, 29. II, 30, 75. de Or. II, 60, 245. Macrob. II, 2, 6. p. 222. Ian. Phädr. I, 17, 4. Ascon. zu Cic. Verr. p. 165. u. zu Cic. Mil. p. 41. Orell.

[157]) Vgl. Quinct. V, 7, 3. 9 ff. 26 ff. Cic. Verr. I, 11. in. pro Flacc. 10, 22.

[158]) Vgl. Max. VIII, 4, 2. Liv. XXVI, 17. XXVII, 3. Cic. part. or. 34, 118. pro Sulla 28, 78. pro Rosc. Am. 41, 119. 42, 122. pro Cluent. 63—65. Quinctil. V, 4. Liv. XXVI, 27. Dig. XLVII, 10, 15. §. 41. Cod. Iust. IX, 41, 12. Daß zuweilen, jedoch gewiß nur selten, auch Freie gefoltert wurden, sehen wir aus Suet. Oct. 27. Vgl. Cod. Theod. IX, 35, 3. Eigentlich aber war es ungesetzlich, selbst bei Freigelassenen. (Cic. pro Mil. 21, 57. 22, 58. u. dazu Ascon. p. 35 f. 40.)

[159]) Cic. pr. Deiot. I, 3. pro Mil. 22, 59. Dio Cass. LV, 3. Tac. Ann. II, 30. III, 67. Vopisc. Tac. 9. Paulus Sent. rec. V, 16. §. 5—9. Dig. XLVIII, 18, 1. §. 7—16. u. l. 2. 3. Die spätere Praxis aber ging in gewissen Fällen auch von dieser Beschränkung ab (Dig. XLVIII, 18, 17. Coll. leg. Mos. IV, 11. §. 3. Cod. Iust. III, 8, 6. §. 2. 7. §. 1. IX, 41, 1.). Ja unter den späteren Kaisern wurden selbst Freie, sowohl Zeugen (Dig. XLVIII, 18, 1. §. 9 f. l. 15. pr. 18. §. 3.), als der Angeklagte selbst (Dig. XLVIII, 18, 18. §. 1. 2.) torquirt, namentlich wenn es sich um Majestätsverbrechen handelte (Cod. Theod. IX, 5. Cod. Iust. IX, 8, 3.), nur nicht Standespersonen (Cod. Iust. a. a. O.), wie Senatoren (Cod. Theod. IX, 35, 1. 3. Ammian. XXVIII, 1, 24.) und Decurionen (Cod. Iust. IX, 41, 11. 12.), oder Soldaten (Dig. XLIX, 16, 3.

§. 1. Cod. Iust. IX, 41, 8.), und doch selbst diese in dem eben angegebenen Falle (Dig. XLVIII, 18, 1. §. 1. l. 10. §. 4. 18. §. 1. 2. Cod. Iust. IX, 41, 3. u. 16.); doch sollte die Tortur mit Maß und Vorsicht angewendet werden. (Dig. XLVIII, 18, 1. §. 23—25. l. 8. u. 10. §. 3. 5.)

[160]) Cic. pro Mil. 22, 59.

[161]) Cic. pro Cluent. 23, 62. 60, 168. act. II. in Verr. I, 31, 79. 33, 83. (Vgl. auch Ascon. zu Cic. Mil. c. 26. p. 52. Orell.)

[162]) Cic. Verr. II, 30, 75. Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. I, 18. p. 152. Orell.

[163]) Gajus IV, 43. Dig. XLII, 1, 1. Cod. Iust. VII, 45, 3. vgl. Cic. de invent. II, 19, 58.

[164]) Quinct. Inst. III, 10, 1. Decl. 319.

[165]) Vgl. Cic. ad Qu. fr. III, 4. Ascon. zu Cic. pro Mil. p. 40. 54. 55. Orell.

[166]) Cic. div. in Caec. 7, 24. pro Cluent. 58, 159. pro Flacc. 39, 99. Fragm. leg. Servil. 13. (p. 50.) Lex repet. 50.

[167]) Fragm. leg. Servil. c. 12. (p. 47.)

[168]) Pseudo-Ascon. zu Cic. div. 7. u. Verr. I, 9. p. 108. u. 164. (Vgl. auch Persius IV, 13. Mart. VII, 36, 2. Auson. Epigr. 128, 13. u. Appian. B. C. III, 95. IV, 27.)

[169]) Fragm. leg. Serv. c. 13. (p. 50.) Appian. B. C. III, 95. IV, 27. Cic. ad Qu. fr. II, 6, 6. in Vatin. 14, 34. Schol. Bobiens. zu Cic. in Vatin. 14. Bei Pseudo-Ascon. zu Cic. div. 7. p. 108. Orell. wird statt der Urne fälschlich die cista genannt, vermuthlich weil bei den Comitien ein solcher Stimmkorb gebraucht wurde. Seit der lex Aurelia stimmte jede der drei Decurien in eine besondere Urne (Cic. ad Qu. fr. a. a. O. Ascon. zu Cic. pro Scaur. 2. p. 30. pro Mil. 35. p. 53. u. in tog. cand. p. 90. Orell.) und die Stimmen wurden dann aus den drei Urnen zusammengezählt. (Cic. ad Qu. fr. a. a. O.)

[170]) Wobei sehr genau verfahren wurde, indem ein durch's Loos erwählter Richter die Täfelchen aus der Urne nahm, die Aufschrift zeigte und vorlas, und der nächstsitzende Richter controlirte, ob Jener recht gesehen habe. (Fragm. leg. Serv. c. 13. extr. (p. 51.)

[171]) Fragm. leg. Serv. c. 12. extr. (p. 49.)

[172]) Fragm. leg. Serv. c. 13. extr. (p. 51.)

[173]) Lex repet. 54. Cic. ad Div. VIII, 8, 3. pro Cluent. 27, 74. Sen. Epist. 81, 25. Contr. III, 2. Quinct. Decl. 264. 314. Plut. Mar. 5.

[174]) Der Prätor rief dann nämlich Amplius (sc. cognoscendum est): Cic. Brut. 22, 86. in Verr. I, 9, 26. u. 29. extr. Pseudo-Ascon. zu diesen Stellen. Liv. XLIII, 2. Donat. zu Ter. Eun. II, 3, 39.

[175]) Auct. ad Herenn. IV, 36, 48. Cic. Verr. I, 29. 30. pro Cluent. 28, 76. Auson. Epist. 11.

[176]) Cic. Brut. a. a. O. Val. Max. VIII, 1, 11. Lex repet. 47.

[177]) Vor der Kaiserzeit trat zuweilen (namentlich bei der

quaestio de repetundis) auch eine comperendinatio ein (Cic. Verr. I, 9, 26. u. dazu Ascon. p. 163. Orell. pro Font. 12. 13. pro Placc. 10. pro Scaur. 29. 30.), d. h. eine Theilung des Processes in eine actio prima und actio secunda, zwischen denen eine Frist von wenigstens einem Tage verstreichen mußte (Cic. Brut. 22, 86. Festus p. 282, 8. M.), damit die Richter Zeit hätten, sich die Sache genau zu überlegen. Die Abstimmung fand dann erst am Schlusse der actio secunda statt und eine weitere ampliatio durch Abstimmung mit Non liquet war unzulässig. (Cic. Verr. a. a. O.)

[178]) Cic. ad Div. VIII, 8, 3. Plut. Pomp. 4.

[179]) Fragm. leg. Serv. c. 18. 19. (p. 54 ff.) Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. I, 13. p. 147. Orell. Cic. pro Rab. Posth. 4, 13. p. Cluent. 41, 116. Verr. V, 49, 128. ad Div. VIII, 8, 3. Caes. B. G. V, 1. Tac. Ann. I, 74.

[180]) Vgl. Quinct. Decl. 313. u. Cic. pro Fonteio 6, 21.

[181]) Val. Max. VIII, 5, 1—6. Cic. pro Font. 7, 24. ad Att. I, 16. Plut. Cic. 29. Ascon. zu Cic. pro Corn. p. 60. 81. Schol. Bobiens. p. 330. 338.

[182]) Dieß scheint mir eine nothwendige Consequenz zu sein, wenn auch zur Zeit der Republik gegen die Urtheile der Quaestiones perpetuae keine Provocation an das Volk gestattet gewesen sein mag, wie Geib Gesch. d. röm. Crim.-Proc. S. 391. (gegen Walter Rechtsgesch. S. 887. Burchardi Staats- u. Rechtsgesch. S. 136. u. A.) behauptet. Ueber die Appellation an den Kaiser vgl. übrigens oben S. 114. Dig. XXVIII, 3, 6. §. 8. 9. XLVIII, 6, 7. XLIX, 4, 1. Apostelgesch. 25, 11. 21, 25 u. f. w. Später konnte in Criminalsachen auch an alle höhere Behörden appellirt werden. (Cod. Theod. XI, 30, 20. 57. 58. 61. Cod. Iust. VII, 62, 29. vgl. mit VII, 62, 6. §. 3.)

[183]) Dig. XLVIII, 19, 27. 23, 1. Cod. Theod. IX, 38. tit. Cod. Iust. IX, 22, 9. 34, 3. 51, 1. 2. §. 7. 9. Wie oft aber von diesem Begnadigungsrechte der Kaiser Gebrauch gemacht wurde, zeigen Sen. de clem. I, 9. Tac. Ann. II, 50. III, 70. IV, 29. XIII, 43. Suet. Oct. 51. Tit. 9. Capitol. Ant. P. 7. Lamprid. Alex. Sev. 48. Zonar. X, 35. u. f. w. Sie erfolgte übrigens auf doppelte Weise, entweder als einfacher Straferlaß und Niederschlagung der Untersuchung (Cod. Iust. IX, 22, 9. 51, 2. 5. 7. 9. 34, 2. Cod. Theod. IX, 38. tit.) oder als Straferlaß und Restituirung des Beklagten in seinen vorigen Stand. (Dig. XLVIII, 19, 27. 23, 1. u. Cod. Iust. IX, 51, 1.)

[184]) Vgl. oben S. 114. mit Note-362. Geib Gesch. d. röm. Crim.-Proc. S. 399. nimmt mit Vergleichung von Dio Cass. LVI, 26. an, daß schon unter Augustus dem Kläger gewissermaßen die Wahl freigestanden habe, ob er in der fraglichen Quästio oder vor dem Kaiser selbst auftreten wolle.

[185]) Wie verderbt und verachtet diese Gerichte schon in den letzten Zeiten der Republik waren, ergiebt sich z. B. aus Cic. ad Att. I, 16. IV, 16. u. Dio Cass. XXXIX, 62. 63.

[186]) Da es ungewiß bleibt, ob die Quaestiones perpetuae wirklich unter den Antoninen noch fortdauerten (denn der bei Capitol. Ant. Ph. 24. als Untersuchungsrichter erscheinende Prätor kann auch blos Einzelnrichter sein, der nach Berathung mit seinem Consilium (vgl. Appulej. Apol. 2. p. 381. Oud.) das Urtheil allein spricht), so möge auch das spätere, sehr vereinfachte und concentrirte Criminalverfahren nach dem Wegfall derselben noch kurz dargestellt werden. Der ganze richterliche Proceß war, besonders seit der völligen Neugestaltung des Gerichtswesens unter Constantin, ein nach früheren Begriffen außerordentlicher geworden (Dig. XLVIII. 1, 3. 19, 1. §. 3. XLVIII, 16, 15. §. 1.), und zwar nicht blos hinsichtlich der Gerichtsverfassung, sondern auch des gerichtlichen Verfahrens. In Betreff der ersteren traten an die Stelle der bisherigen Gerichte neugeschaffene Magistratsgerichte, die nicht mehr auf das Princip der Collegialität basirt waren, sondern das System von Einzelnrichtern anerkannten, und die bisher in Rom, Italien und den Provinzen verschieden organisirte Gerichtsverfassung ward eine gemeinsame für das ganze, zu einem großen Staatskörper vereinigte Reich; letzteres aber wurde ein gemeinschaftliches für alle Verbrechen, nicht mehr blos für einzelne, wie früher die quaestiones perpetuae, der Senat u. s. w. (Ueber das vom früheren vielfach abweichende Gerichtsverfahren der späteren Kaiserzeit vgl. besonders Geib Gesch. des Crim.-Proc. S. 545 ff.) Die Gerichtsbehörden für das ganze Reich waren der Kaiser, der Senat (wenigstens im Anfange noch) und der Praefectus praetorio. Schon zu Anfang des 3. Jahrh. aber hatte die Gerichtsbarkeit des Senats alle practische Bedeutung verloren und erstreckte sich, während alle Privatverbrechen vor das Forum des Praef. urbi gehörten, nur noch eine Zeit lang auf Staatsverbrechen, ging jedoch hier bald auf den Kaiser selbst über, der nur ausnahmsweise, wie auch andern Behörden und einzelnen Personen, so auch dem Senate mitunter eine Untersuchung und Aburtheilung übertrug (vgl. z. B. Dio Cass. LXXVI, 8. LXXIX, 5. u. Aur. Vict. de Caes. 33. §. 31.), so daß nun eigentlich das Consistorium des Kaisers an die Stelle des Senats trat. Nach Constantin hörte aber selbst der persönliche Antheil der Kaiser an der Justiz allmählich auf und ging ganz auf den Praef. praetorio und dessen Consilium über, das von nun an fast identisch mit dem kaiserlichen Consistorium war, so wie der Praefectus selbst fast an die Stelle des Kaisers trat. In der Stadt Rom, die zwar nicht mehr der Staat selbst war, wie früher, aber doch den übrigen Theilen des Reichs gegenüber stets eine sehr selbstständige Stellung behauptete, und ihrer Umgegend bis auf 100 röm. Meilen (vgl. oben S. 108.) bildete der Praefectus urbi, dessen Jurisdiction noch bedeutend erweitert worden war, nach dem Kaiser die höchste Instanz, und zwar wurde diese Stelle jetzt zuweilen mit einem großen Juristen besetzt, der des Beiraths seiner Assessoren wenig bedurfte. Neben ihm, jedoch in untergeordneter

Stellung, hatten auch noch die oben S. 110 ff. genannten Praefecti annonae und vigilum eine beschränkte Criminalgerichtsbarkeit, und zu ihnen kam noch ein Vicarius urbis Romae (Orelli 3171. Not. dign. occ. c. 18.), der nicht blos eine städtische, sondern auch eine Provinzialbehörde war, indem er als Vertreter des Praefectus praet. von ganz Italien (Gruter p. 370, 3. = Orelli 1186. Not. dign. a. a. O. u. Cassiod. Var. VI, 16.) nicht nur mit dem Stadtpräfecten concurrirend (Symmach. Ep. X, 43. 53. 78. 71. Ammian. XXVIII, 1.) oder ihn vertretend (Ammian. a. a. O. u. XVII, 1. Cod. Theod. XI, 30, 36.) die Jurisdiction in der Stadt und bis zum 40. Meilensteine (Cassiod. Var. VI, 15.) übte, sondern ihm auch die 10 Provinzen Unteritaliens untergeben waren. In den Städten Italiens wurde die Jurisdiction der Decurionen und Duumvirn immer mehr beschränkt und ging, namentlich in allen bedeutenderen Criminalfällen, an die Iuridici über, die nun den Namen Correctores erhielten (Treb. Poll. XXX. tyr. 24. Vopisc. Aurel. 39. Aur. Vict. de Caes. 35. Eutrop. IX, 9.) und den Statthaltern in den Provinzen fast ganz gleichstanden. Bei besonders wichtigen Fällen und sehr schweren Verbrechen jedoch schritt auch hier das oberste Gericht für das ganze Reich, d. h. später der Praefectus praetorio, ein. Ein ähnliches Verhältniß fand endlich auch in den Provinzen statt, die unter Constantin eine völlig veränderte Organisation erhielten. (Vgl. oben S. 181. Note 156.) Die Jurisdiction der Municipalbeamten erstreckte sich hier nur noch auf die allergeringsten Verbrechen, während die Hauptrechtspflege, wie schon in früheren Zeiten, in den Händen der einzelnen Statthalter lag (Dio Cass. LIII, 14. Dig. I, 16, 8. 11. I, 18, 3. 4. 6. §. 8.), deren richterliche Gewalt Alles umfaßte, was in Rom an verschiedene Behörden vertheilt war. (Dig. I, 16, 7. §. 2. I, 18, 10. 12. XLVII, 11, 8. 19, 3. Coll. leg. Mos. XIV, 2. 3.) Nur in besonders wichtigen Fällen konnte blos der Praefectus praetorio der ganzen Präfectur oder Einer seiner Vicarien in den einzelnen Diöcesen entscheiden, die, wie schon ihr Name zeigt, überhaupt in allen Verhinderungsfällen der Präfecten deren regelmäßige Stellvertreter waren. In den Provinzialgerichtshöfen wurde der Angeklagte vom Commentariensis vorgeführt, die Sache in öffentlicher Sitzung verhandelt (Cod. Theod. I, 16, 19.), das Urtheil vom Statthalter mit seinem rechtskundigen Consilium berathen (Dig. XLII, 1, 38. pr.) und nach Verlesung aus dem schriftlichen Entwurfe vom Instrumentarius redigirt (Lydus de mag. III, 19.). Gerichtliche Verhandlungen, wenigstens Verhöre, konnten selbst an Feiertagen stattfinden (Dig. XLVIII, 1, 12. vgl. mit II, 12, 9.). Die Untersuchungshaft fand größere Ausdehnung und fast regelmäßige Anwendung (vgl. Tac. Ann. VI, 19. Ammian. XV, 3, 1. 10. XXVIII, 1, 8. XXIX, 1, 10. 13. Zosim. IV, 14. Agathias III, 14. u. s. w.), gewöhnlich mit Gebrauch der Fesseln (Dig. XXIX. 5, 25. §. 1. XLVIII, 3, 2. 5. 8. 13. 4, 4. pr. 21, 3, 7. XLIX,

14, 45. §. 1. L, 16, 216.); eine lange Zeit der Untersuchung (und folglich auch der Untersuchungshaft) galt aber als Milderungsgrund bei der endlichen Strafbestimmung. (Dig. XLVIII, 19, 25.) Das mündliche Verfahren ging nach und nach immer mehr in ein schriftliches über und selbst die früher ausschließlich lateinische Gerichtssprache änderte sich zuletzt. Hatte man auch schon früher den Provinzialen gestattet ihre Vorträge in der Landessprache zu halten (Cod. Theod. VIII, 15, 1. Cod. Iust. X, 47, 1.), so erließen doch selbst Diocletian und Constantin auf Vorträge der Parteien in griechischer Sprache noch lateinische Urtheilssprüche (Cod. Th. u. Iust. a. a. O.). Allein schon von Julian besitzen wir ein griechisches Urtheil (Cod. Theod. XI, 39, 5.), und obgleich selbst die Praefecti praetorio Orientis im 5. Jahrh. noch Protocolle, Urtheile und Appellationsberichte in lateinischer Sprache abfassen ließen (Lydus de mag. III, 11. 12. 20. 27. 42.), so verschwand doch diese von da an im Orient selbst aus den Gerichten. (Lydus III, 68.)

[187]) Vgl. über denselben oben S. 82. Note 169.

[188]) Ueber ihren Umfang vgl. oben S. 123. Note 84.

[189]) Tac. Ann. II, 29. 30. III, 17. 23. 49. 50. 51. 68. 69. IV, 20. 30. XI, 4. XIV, 48. 49. Plin. Epist. II, 11. 12. III, 9. IV, 9. V, 20. VI, 13. 29. VII, 6. 10. Die Sitzungen dauerten oft bis in die Nacht hinein, so daß Licht gebracht werden mußte. (Plin. Ep. II, 11. IV, 9, 14. Suet. Oct. 38.)

[190]) Siehe oben S. 108 ff.

[191]) Siehe oben S. 197.

[192]) Dio Cass. LIII, 14. Plin. Epist. X, 64. 66. 97. Lamprid. Commod. 7. Coll. leg. Mos. XIV, 3, 1. 2. u. s. w.

[193]) Vgl. Cic. p. Quint. 1 f. 6. 10. 17. p. Rosc. Com. 5. 8. act. II. in Verr. I, 29, 73. II, 29, 70. V, 21, 54. Suet. Galb. 14. (vgl. mit Claud. 12.) Sen. de tranq. 3. Gellius XII, 13, 2. XIV, 2, 3. Val. Max. VIII, 2, 2. Cod. Theod. I. tit. 21. Cod. Iust. I. tit. 51. Dig. I. tit. 22. Vgl. auch Appulej. Apol. 2. p. 381. Oud. u. Achill. Tat. VIII, 9.

[194]) Vgl. oben S. 196. mit Note 12.

[195]) Vgl. oben S. 157. mit Note 214. u. 216.

[196]) Vgl. oben Note 12.

[197]) Cic. Verr. I, 29, 73. II, 13, 32. 29, 70. 30, 73. Alexander Severus, der auch verordnete, daß Niemand in seiner eigenen Provinz Gerichtsbeisitzer sein dürfe (Spartian. Pesc. Nig. 7. vgl. mit Dig. I, 22, 3. u. Cod. Iust. IX, 29, 4., so wie auch ein Solcher keine in derselben Provinz Geborne heirathen durfte: Dig. XXIII, 2, 38. 57. Cod. Iust. V, 4, 6.), setzte ihnen zuerst einen Gehalt aus (Lamprid. Alex. Sev. 46. u. Spartian. a. a. O.).

[198]) Denn die Statthalter hatten selbst das ius gladii. Vgl. Cic. Verr. I, 28—30. II, 28—30. 37—40. V, 41—45. in Pis.

36. 87. Hirt. B. Alex. 49. Val. Max. VIII, 1. Ambust. 2. Gellius XII, 7. Ammian. XXIX, 2, 19.

[199]) Cic. Verr. I, 29, 73. II, 30, 73. V, 6, 12. Gellius u. Ammian. a. a. O.

[200]) Dieß ist die gewiß richtige Ansicht Geib's Gesch. d. röm. Crim.-Proc. S. 249.

[201]) Vgl. Liv. VI, 17. VIII, 19. Tab. Heracl. lin. 119.

[202]) Vellej. II, 19. Apostelgesch. 16, 19—24. 35—39. vgl. mit V. 12.

[203]) Vgl. oben S. 149 f.

[204]) Dig. XXXVIII, 2, 14. §. 2. XLVII, 15, 3. §. 3. XLVIII, 16, 1. §. 1. 7. 9. 10. l. 7. §. 1. l. 15. §. 1. Cod. Iust. IX, 45, 1. 2. Und zwar nach dem im J. 61. n. Chr. unter Nero erlassenen S. C. Turpilianum. (Vgl. Rudorff Rechtsgesch. I. S. 127 f.) Früher hatte allerdings der Ankläger ohne weitere Umstände von der Klage zurücktreten und dadurch dem Processe ein Ende machen dürfen. (Ascon. zu Cic. pro Corn. p. 63. Plut. Sull. 5. Pomp. 55. Appian. B. C. II, 24. Suet. Oct. 56. Tac. Hist. IV, 6.)

[205]) Tac. Ann. XIII, 30. Hist. IV, 6. Plin. Ep. VII, 6.

[206]) Paulus Sent. rec. V, 17, 1. Dig. XLVIII, 16, 1. §. 8. Cod. Iust. IX, 42, 2.

[207]) Dig. XLVIII, 16, 18. §. 1. 2. Cod. Theod. IX, 37, 2—4. Cod. Iust. IX, 42, 3. Doch kommen auch Fälle vor, daß der zurücktretende Ankläger genöthigt wurde, die Klage wieder aufzunehmen und bis zum Urtheilsspruche fortzuführen. (Tac. Ann. IV, 29. Plin. Ep. VI, 31. Symmach. Ep. II, 75.)

[208]) Liv. V, 13. Dig. XLVIII, 3, 8. 9. 12. Cod. Theod. IX, 38, 3. 6. 7. 8. Cod. Iust. I, 4, 3. u. besonders IX, 43. Den gewöhnlichen Gerichten stand dieses Recht der Abolition nicht zu. Nur in Judäa (wo überhaupt die eigenthümlichen Religionsverhältnisse manche Ausnahmen vom sonst Herkömmlichen herbeiführten) mußte der Statthalter am Paschafeste dem Volke Einen der Angeklagten und in Haft Befindlichen freigeben. (Ev. Matth. 27, 15. Marc. 15, 6. Luc. 23, 17. Joh. 18, 39.) Vgl. auch oben Anm. 13.

[209]) Dion. Hal. X, 39. 50. Dio Cass. LV, 10. Tac. Ann. XIII, 44. Fragm. leg. Serv. c. 3. (p. 28. Haub.) Dig. XLVIII, 2, 12. 5, 38. §. 10.

[210]) Liv. XLIII, 16.

[211]) Liv. IX, 26. Dio Cass. LVII, 21.

[212]) Dig. XLVIII, 6, 3. §. 3. Paulus Sent. rec. I, 5, 2. V, 3, 11. Vgl. Cic. pro domo 19, 49.

[213]) Nach der lex Remmia: Cic. pro Rosc. Am. 19. extr. mit Schol. Gronov. p. 141. Orell. Dig. XLVIII, 10, 1. §. 1. 2. Cod. Iust. IX, 24, 2. Vgl. Geib a. a. O. S. 292 f.

[214]) Dig. XLVIII, 16, 1. §. 3—5.

[215]) Ascon. zu Cic. pro Scaur. p. 39. Orell. Cod. Iust. IX, 46, 1.

[216]) Liv. XXIX, 19. XXXIX, 17. Val. Max. VI, 1, 10. Cic. in Catil. II, 12. Suet. Ner. 26. Dig. XXVIII, 3, 6. §. 7. XLVIII, 4, 4. XLIX, 4, 1.

[217]) Cic. ad Att. II, 24, 3.

[218]) Fragm. leg. Serv. c. 11. (p. 55. Haub.) Paul. Diac. p. 377, 10. Cod. Iust. IX, 4, 6. §. 3. Vgl. auch Lex repet. 28. 29. Plaut. Persa II, 4, 18. Cic. Rep. II. 36, 61. Liv. III, 13. XXV, 4. XXVI, 3. XXXIX, 41.

[219]) Liv. XXIV, 45. XXXIX, 14. Sall. Cat. 43. 47. 50 f. Cic. Verr. V, 30, 77. Suet. Caes. 40. Tac. Ann. VI, 3. Dio Cass. LVIII, 3. Ueber die Untersuchungshaft vgl. überhaupt Liv. III, 57. V, 13. XXIX, 21 f. XXXVIII, 60. XXXIX, 41. Cic. Verr. V, 8, 18. 21. 9, 22. 28, 72. Tac. Ann. I, 21. VI, 14. Hist. I, 48.

[220]) Cod. Theod. IX, 2, 3. 6. Cod. Iust. IX, 3, 2.

[221]) Tac. Ann. III, 36. 60–63. Vgl. auch Cod. Theod. IX, 45. Cod. Iust. I, 12.

[222]) Dio Cass. XLVII, 19. Suet. Oct. 17. Tib. 53. Tac. Ann. III, 36. Cod. Theod. IX, 44. Cod. Iust. I, 25.

[223]) Cod. Iust. IX, 3, 2. Dig. XLVIII, 3, 8. Cod. Theod. IX, 2, 3. IX, 3, 1.

[224]) Cod. Iust. IX, 4, 1.

[225]) Dig. XLVIII, 3, 5. 4, 4. XXVIII, 3, 6. §. 7. Cod. Iust. IV, 3, 2.

[226]) Vgl. Tac. Ann. VI, 19. Juven. III, 399 ff. VI, 560 f. Quinct. Decl. 348. Sen. de tranq. 10. Epist. 5. Apostelgesch. 12, 6. Joseph. Ant. XVIII, 6, 7. Unter den späteren Kaisern erfuhr die Untersuchungshaft eine noch weitere Ausdehnung und war fast stets custodia publica. (Vgl. oben S. 239. Note 186. und über diesen Gegenstand überhaupt Dig. XLVIII, 3. Cod Theod. IX, 3, 1. Cod. Iust. IX, 4. Bas. LX, 35, 18.

[227]) Apostelgesch. 28, 16. Cic. in Vat. 9, 21 f. Tac. Ann. II, 31. Suet. Claud. 23.

[228]) Die härtere custodia militaris bestand darin, daß der Verbrecher und der ihn bewachende Soldat an eine Kette gefesselt waren. (Apostelgesch. 12, 6. Joseph. Ant. XVIII, 6, 7. Sen. de tranq. 10. Epist. 5.) Vgl. Geib Crim.-Proc. S. 563. Sen. de tranq. 1. 10. u. Epist. 5. Suet. Dom. 14. Tac. Ann. III, 22. Hist. IV, 11. Athen. V, 11. Symmach. Epist. X, 70. Augustin. in Ps. 126.

[229]) Plin. Epist. X, 30. 31.

[230]) Dig. I, 2, 2. §. 30. Liv. XXXII, 26. Val. Max. V, 4. 7. VI, 1. 10. Ascon. zu Cic. Mil. p. 38. Orell.

[231]) Dig. IV, 6, 10. I, 16, 4. §. 1. Cod. Theod. IX, 3, 1. §. 1. Cic. ad Div. II, 19. X, 21. Lamprid. Alex. Sev. 52.

[232]) Cic. Verr. V, 57, 147. vgl. Cod. Iust. IX, 4, 5.

[233]) Cod. Iust. a. a. O.

[234]) Dio Caſſ. LVII, 20. LVIII, 27. Suet. Tib. 75. Tac. Ann. III, 31. Sen. de tranq. 14, 4. Später nur mit dem Schwerte (Dig. XLVIII, 19, 8. §. 1—3.) und zwar durch den speculator. (Sen. de ira I, 16. de benef. III, 25. Dio Caſſ. LXXVIII, 14.)

[235]) Cod. Iust. IX, 47, 20. Auch wenn eine Schwangere zum Tode verurtheilt war, wurde die Hinrichtung bis nach ihrer Niederkunft verſchoben. (Quinct. Decl. 277. vgl. Paulus Sent. rec. I, 12, 5. Dig. I, 5, 18. XLVIII, 19, 3.)

[236]) Liv. II, 5. VI, 20. Dio Caſſ. LVIII, 3. 4. 15. LX, 18. Tac. Ann. II, 32.

[237]) Liv. XXIX, 19. Sall. Catil. 55. Tac. Ann. V, 9. VI, 39. Val. Max. V, 4, 7. VIII, 4, 2. Plut. Cic. 22. Dio Caſſ. LVIII, 15. LIX, 18. Appian. B. C. II, 6. (vgl. auch Paul. Diac. p. 264, 12. M.) Dig. I, 2, 2. §. 30. Daß bei Salluſt a. a. O. die vindices rerum capitalium nicht die triumviri capitales ſelbſt ſind, leidet wohl keinen Zweifel. Denn wenn dieſe auch z. B. verpönte Bücher verbrannten (Tac. Agr. 2.), ſo haben ſie doch ſicherlich nicht eigenhändig erdroſſelt.

[238]) Dig. XLVIII, 19, 8. §. 1. 25. §. 1. Vgl. die vorige Note.

[239]) Cic. Verr. V, 45, 118. (vgl. I, 5, 14.) Liv. I, 26. II, 5. VIII, 7. 32. 33. X, 1. XXVI, 26. Dion. Hal. II, 29. IX, 39. Plut. Rom. 26. Val. Max. IX, 10, 1. Es geſchah unſtreitig, um dem Kaiſer Zeit zu einer etwaigen Begnadigung zu laſſen.

[240]) Cic. Verr. V, 6, 12. Val. Max. VI, 9, 13. Sen. Controv. I, 3. vgl. Plaut. Bacch. IV, 4, 37. Capt. V, 4, 22. Rud. III, 6, 19. Daß durch Mißbrauch ſelbſt röm. Bürger zuweilen gekreuzigt wurden, ſehen wir aus Cic. pr. Rab. perd. 4, 11. (Bei der Kreuzigung Chriſti war ein Executionscommando unter einem Centurio beſchäftigt: Ev. Matth. 27, 54. Marc. 15, 16 ff. 39. 44 f. Aber auch in Rom ſcheint es ſo geweſen zu ſein. Vgl. z. B. Sen. de tranq. 14, 4.)

[241]) Suet. Tib. 54. Plaut. Pseud. I, 3, 97. Lactant. IV, 26.

[242]) Cic. pro Rab. perd. 5, 15.

[243]) Frontin. de controv. agr. p. 55. Suet. Tib. 61. Ev. Matth. 27, 32 f. 73.

[244]) Suet. Claud. 25. Tac. Ann. II, 32. XV, 60. Plut. Galb. 28. Schol. Crucq. zu Hor. Sat. I, 8, 14.

[245]) Plut. a. a. O. vgl. Cic. pro Sest. 64, 133.

[246]) Vgl. Band II. S. 82.

[247]) Daß dieſe uralte (vgl. Plut. Rom. 18. Coriol. 18. Dion. Hal. VII, 35. 78. IX, 39. XI, 6. Liv. Epit. LIX u. ſ. w.), aber gegen Ende der Republik außer Gebrauch gekommene Todesſtrafe in der Kaiſerzeit wieder eingeführt war, ergiebt ſich aus Tac. Ann.

II, 32. IV, 29. VI, 19. Dio Caff. LVII, 22. LVIII, 15. LIX. 18. LX, 18. Später jedoch war sie wieder aufgehoben. (Dig. XLVIII, 19, 25 §. 1.)

[248]) Liv. Epit. LXVIII. Cic. pro Rosc. Am. 25. 26. Suet. Oct. 23. Sen. de clem. I, 23. Juven. VIII, 214. XIII, 155. Oros. V, 16. Dig. XLVIII, 9, 9. Instit. IV, 18, 6. (Vgl. auch Tac. Ann. IV, 29.)

[249]) Cic. pro Sest. 64, 135. ad Div. X, 32, 3. Sen. de Benef. II, 19. Epist. 70, 17. Lamprid. Comm. 18. 19. Gellius V, 14, 27. Paul. Sent. rec. V, 23, 17. Tertull. Apol. 39. Exh. ad cast. 7. Arnob. adv. gent. I, 20. Dig. XLVIII, 19, 12. 29. 31.

[250]) Sen. de ira III, 19.

[251]) Sen. Controv. V, 4. Daher der Tadel bei Tac. Ann. IV, 70. u. Suet. Tib. 61.

[252]) Cic. Verr. V, 45, 119. Val. Max. VI, 3, 3. Dio Caff. LVIII, 1. 5. LX, 35. Suet. Tib. 61. Ner. 49. 50. Plin. VIII, 40, 61. §. 142. u. 145. Tac. Ann. VI, 19. Hist. III, 74.

[253]) Dig. XLVIII, 24, 1. 2. 3. Ev. Matth. 27, 57—60. Vgl. Cicero a. a. O. u. Tac. Ann. VI, 29.

[254]) Ueber den Unterschied von Capital- und andern Strafen und die Classen der Strafen überhaupt vgl. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II. S. 404 ff., übrigens aber die tituli de poenis in Dig. XLVIII, 19. Cod. Theod. IX, 40. u. Cod. Iust. IX, 47.

[255]) Coll. leg. Mos. XI, 7, 4. Paulus Sent. rec. V, 17, 3. Cod. Theod. IX, 19, 1. Tertull. de spect. 21.

[256]) Wenn das Glück sie begünstigte, wurden sie, freilich wohl meistens mit Narben bedeckt, nach einigen Jahren aus dem Gladiatorendienst entlassen. (Paulus a. a. O.)

[257]) Vgl. oben S. 73. Anm. 55. und was die Steinbrüche betrifft, Plaut. Capt. III, 5, 63 ff. V, 1, 24. u. Poen. IV, 2, 2. Solche Sträflinge konnten auch wieder entlassen werden, wenn sie zur Arbeit untüchtig wurden. (Dig. XLVIII, 19, 22. 23.)

[258]) Vgl. Dig. XLVIII, 19, 9. §. 11 ff. 34. 38. in. §. 3. 5. 7 ff. Coll. leg. XI, 8, 3. Paul. Sent. rec. V, 23. 1. Cod. Iust. IX, 47, 3.

[259]) Cic. pro Caec. 34, 100. Das exsilium der Königszeit und der Republik war entweder eine freiwillige Selbstverbannung aus Rom, um einer Strafe zu entgehen, oder eine für nothwendig erachtete politische Maßregel, durch welche ein Mann, der dem Staate gefährlich zu werden drohte, zur Auswanderung aus dem römischen Gebiete genöthigt wurde.

[260]) Durch diesen Bann wurde der Bestrafte (denn eine Strafe sollte er sein: Appian. B. C. I, 31. Cic. Parad. II. IV. pro Mur. 23, 47. 41, 89. pro domo 31, 82. Dio Caff. XXXVII, 29. XXXVIII, 17. 18 u. s. w.), wenn er in Rom bleiben wollte, für

vogelfrei erklärt, durfte bei schwerer Strafe von Niemandem aufgenommen oder geschützt (Cic. ad. Div. XIV, 4, 2. Phil. VI, 4, 10. pro domo 20. in. Plut. Cic. 32. Paulus Sent. rec. V, 26, 3.), wohl aber von Jedem getödtet werden (Dio Cass. XXXVIII, 17.), doch stand es ihm nach dem Exilrechte frei auszuwandern und sich dadurch der Strafe zu entziehen. Vgl. auch Gajus I, 90. 128. Dig. XXVIII, 1, 8. §. 1. Cod. Iust. V, 17, 1.

[261]) Dio Cass. LV, 20. LVI, 27. Plin. Epist. IV, 11. Tac. Ann. III, 38. 68. 69. 85. IV, 13. 21. 30. VI, 30. Gajus I, 128. Inst. I, 12, 1. Dig. XLVIII, 13, 3. 19, 2. §. 1. 20, 7. §. 5. 22, 15. §. 1. 22, 15. 23, 3. XXVIII, 1, 8. §. 2. Cod. Iust. IX, 47, 8. 49, 2.

[262]) Suet. Oct. 45. 51. 65 f. Tib. 35. 50. Cal. 25. 28. 59. Claud. 23. 38. Ner. 16. 43. Vesp. 15. Dom. 8 f. Dio Cass. LV. 18. Paulus Sent. rec. V, 4, 17. Dig. XLVIII, 22, 4. 7. §. 2. 28. §. 13 u. f. w.

[263]) Nur bei lebenslänglicher Verbannung. Paulus II, 26, 14. V, 25, 8. 26, 3. Dig. XLVIII, 22, 1. 4. 7. §. 4. XXXV, 2, 11. §. 3. XLVIII, 19, 38. §. 5. XLIX, 13. Cod. Iust. IX, 6, 6. Ovid. Trist. II, 1, 129. V, 2, 15. 55.

[264]) Von $1/_2$ bis 10 Jahre. Cassiod. Var. III, 46. Tac. Ann. III, 17. VI, 49. Dig. XLVIII, 10, 13. §. 1. XLIX, 16, 4. §. 3. L, 12, 8.

[265]) Ovid. Trist. V, 11, 15 f. Dig. XLVIII, 1, 2.

[266]) Dig. I, 12, 1. §. 3. XXVIII, 3, 6. §. 7. XLVIII, 19, 2. §. 1. 22, 6. §. 1. u. l. 15.

[267]) Dig. XLVIII, 22, 7. §. 10. 13.

[268]) Dig. XLVIII, 19, 4. u. 28. §. 13. 14.

[269]) Cic. Catil. IV, 4 f Verr. II, 3, 24. pro Sulla 25, 70, Liv. V, 9. Caes. B. G. IV, 27. Plin. VII, 36, 36. §. 121. Tac. Ann. XIII, 28. Val. Max. VI, 3, 3. IX, 15, 6. Vgl. überhaupt Dig. XLVIII, 3. Cod. Iust. IX, 4. Cod. Theod. IX. Im Allgemeinen galt der Grundsatz carcer ad continendos homines, non ad puniendos haberi debet: Dig. XLVIII, 19, 8. §. 9.

[270]) Vgl. Liv. XXXIX, 18.

[271]) Dig. XLVIII, 19, 28. §. 14.

[272]) Dig. L, 16, 216. XXIX, 25, 25. §. 1. Cod. Theod. IX, 3, 1. vgl. Liv. III, 58. XXIX, 19. Caes. B. G. I, 4. Suet. Ner. 36. Cic. Verr. V, 7, 41. Val. Max. IV, 1. VI, 6. Apostelgesch. 12, 6. Vgl. oben Note 228.

[273]) Daß es früher nur ein Staatsgefängniß in Rom gab, ersieht man aus Juven. III, 312 f.

[274]) Liv. XXVI, 27. XXXII, 26. XXXVII, 3. Varro L. L. V, 151. p. 151. Sp. od. p. 58. M. Sen. cons. ad Marc. 17. Paul. Diac. p. 117, 11. M. Der Name wurde diesem Gefängniß nach einem gleichnamigen in Syrakusä beigelegt. (Cic. Verr. I, 5, 14. V, 55, 143. u. dazu Pseudo-Ascon. p. 160. Orell.)

[275]) Dieß ist Becker's auf Sen. Controv. 27. p. 300. Bip. gegründete Ansicht (Handb.. d. röm. Alterth. I. S. 262 ff. u. Zur röm. Topogr. S. 19 ff. Zur Vertheidigung gegen Urlich Röm. Topogr. in Leipzig S. 15. u. Rhein. Mus. 1845. S. 150.).

[276]) Liv. XXIX, 22. XXXIV, 44. Sall. Catil. 55. Varro L. L. V, 151. Festus p. 356, 16. M. Ammian. XXVII, 1. Serv. zu Aen. VI, 573. Calpurn. Flacc. Decl. 4. Sein oberer, minder schrecklicher Theil hieß robur oder robus (Calp. Flacc. a. a. O.) und zwar nach Paul. Diac. p. 264, 12. M. quod ante arcis robusteis includebatur.

[277]) Lex Mamil. c. 5. Paulus Sent. rec. V, 6, 9. Dig. XLVIII, 1, 2.

[278]) Cato bei Gellius VII, 3, 37. Festus p. 246, 11. M.

[279]) Dig. L, 16, 131. §. 1. Cod. Iust. I, 54, 1.

[280]) Vgl. schon Dion. Hal. XIII, 5. u. Plut. Cat. mai. 15. besonders aber Cod. Theod. IV, 8, 4. Dig. II, 9, 5. XXI, 1, 7. §. 3. XLVII, 9, 9. 10, 35. 21, 3. §. 1 u. f. w.

[281]) Suet. Oct. 36. Plin. Epist. V, 21. (od. 9. Keil.) u. Dig. I, 2, 2. §. 29. vgl. Dio Cass. LIV, 26. Die Decemviri, oder zum Unterschiede von andern Decemvirn vollständiger X viri stilitibus (d. i. litibus) iudicandis benannt (Cic. Or. 46, 156. Dig. a. a. O. Inschr. b. Orelli 554. 6450. u. Mommsen I. R. N. 314. 1985. 5244. vgl. Cic. de Leg. III, 3, 6.), waren in den Tributcomitien unter den Sechsundzwanzigern (oder seit Augustus Zwanzigern: Dio Cass. a. a. O.) gewählte niedere Magistrate (Cic. a. a. O.), welche namentlich in Freiheits- und Civitätsprocessen richteten. (Cic. pro Caec. 33, 97. Dig. IV, 8, 32. §. 7.) Seit der Vereinigung mit den C viri wurde ihre Function wesentlich beschränkt und scheint sich nur noch auf den bisher von den Exquästoren geübten Rechtszwang zum Erscheinen vor Gericht und eine unsrer Staatsanwaltschaft ähnliche Thätigkeit, aber nicht mehr auf das Richteramt erstreckt zu haben. (Vgl. Suet. Oct. 36. Plin. u. Dig. a. a. O. u. Rudorff Rechtsgesch. II. S. 34.)

[282]) Cic. de Or. I, 38, 173. 40, 181. 133. Plin. Epist. VI. 33, 3. Quinct. Inst. V, 2, 1.

[283]) Plin. Epist. V, 21, (9. Keil.) 5. Gajus IV, 31.

[284]) Gajus IV, 16. extr. Val. Max. VII, 8, 1. 4. Quinct. a. a. O. Ovid. Fast. II, 477. Stat. Silv. IV, 4, 43. Mart. VII. 63, 7. Dig. I. 2, 2. §. 29. Daher hieß auch das Gericht selbst hastae iudicium.

[285]) Vgl. Band II. S. 92. Daher hieß auch die Verfolgung eines Rechtsanspruches vindicatio, d. h. Gewaltankündigung.

[286]) Plin. Epist. II, 14, 4. 8. V, 21 (9). in. VI. 33, 4. Quinct. XII, 5, 6

[287]) Das Centumviralgericht (von welchem Tac. de orat. 38. sagt: causae centumvirales, quae nunc primum obtinent locum) scheint bis zum Untergange des Westreichs fortbestanden zu haben.

Die letzte Erwähnung desselben findet sich zu Ende des 4. Jahrh. bei Hieron. Epist. ad Domn. 50.

[288]) Vgl. Varro R. R. II, 1, 26.

[289]) Vgl. oben S. 94.

[290]) Paul. Diac. p. 54, 7. M.

[291]) Plin. Epist. VI, 33, 3.

[292]) Vgl. Cic. de Or. I, 38, 173. Daß dem Centumviralgerichte auch eine Criminaljurisdiction zugestanden habe, ist sehr unwahrscheinlich und läßt sich aus den beiden Stellen, auf die man sich beruft, Quinct. Inst. IV. 1, 57. u. Phädr. III, 10, 34 f., nicht beweisen; denn bei Quinct. ist die richtigere Lesart aut apud centumviros (statt ut. ap. cent.) und das Zeugniß des Phädrus steht zu vereinzelt da, als daß man nicht vielmehr einen Irrthum voraussetzen sollte. (Vgl. Geib Crim.-Proc. S. 233 ff.)

[293]) Cic. de Or. a. a. O. u. I, 39, 176 f. Agr. II, 17, 44. pro Caec. 18, 53. 24, 69. Quinct. III. 10, 3. IV. 2, 5. Plin. Epist. V, 1, 6. VI, 33, 2 ff. Suet. de clar. or. 6. Sen. Controv. IV, 28. V, 2, 1. VII, 4, 11. 20. Val. Max. VII. 1, 1. 2. 5. Dig. XXVIII, 1, 3. Cod. Iust. III, 31, 12.

[294]) Gajus IV, 95. Lex Flav. Mal. c. 69.

[295]) Plin. Epist. VI. 33, 2. Quinct. V, 2, 1. XI, 1, 78. Dig. V, 2, 15. §. 2. u. l. 24. II, 31, 76. Cod. Iust. III, 28, 13.

[296]) Plin. Epist. I, 18, 3. IV, 24. in. Quinct. XII, 5, 5.

[297]) Plin. Epist. II, 14, 4. Dig. XXXIV, 3, 30.

[298]) Quinct. IV, 1, 57. XII. 5, 5.

[299]) Quinct. II, 1, 78. V, 2, 1.

[300]) Vgl. darüber Gajus IV, 10—12. Bethmann-Hollweg Civilproceß S. 5 ff. Rudorff Röm. Rechtsgesch. II. S. 75 ff. v. Keller Der röm. Civilproceß 3. Aufl. S. 46 ff. u. A. Daß auch nach Einführung des Formularprocesses durch die Lex Aebutia die alte Legis actio vor den beiden ständigen Collegien eine Zeit lang noch fortdauerte, sehen wir aus Gajus IV, 30 f. Gellius XVI, 10, 8. Cic. pro Caec. 33, 97. pro domo 29, 78. u. s. w., ebenso aber auch aus Gajus a. a. O., daß man in den meisten Fällen den Formularproceß vorzog.

[301]) Daß derselbe in der Kaiserzeit sowohl in Rom, als in den Provinzen noch fortdauerte, ergiebt sich aus Gajus II. 278. u. Ulpian. XXV, 12.

[302]) Wobei er sich gewöhnlich des Rathes der Pontifices bediente und ihren Anweisungen folgte.

[303]) Vgl. z. B. Cod. Iust. VII, 59. (confessus in iure.)

[304]) Ueber den Hergang dabei vgl. Plaut. Curc. V, 2, 23—27. Persa IV, 9, 8—10. Hor. Sat. I, 9, 74—78., sonst aber Gajus IV, 21—25. Gellius XX, 1, 45. Festus p. 313, 7. M. Porphyr. zu Hor. Sat. I. 9, 65.

[305]) Cic. in Vat. 9, 22. pro domo 41, 109. Quinct. Inst.

VII, 8, 6. Dig. XLVII, 10, 23. II, 4, 18. 21. Höhere Magistrate und Volkstribunen durften gegen ihren Willen nicht vorgeladen werden (Dig. IV, 6, 26. §. 2. XLIV, 7, 12. XLVII, 10, 32. III, 3, 54. (Gellius XIII, 13. vgl. Val. Max. VI, 5, 4.), und Eltern und Patrone nur mit Erlaubniß des Prätors. (Gajus IV, 46. 183. Dig. IV, 6, 26. §. 2. u. II, 4, 4—16. 23—25. II, 7, 1. §. 2. XXVII, 1. 24.) Dagegen durften Kranke und Greise selbst mit Hülfe eines Fuhrwerks zum Prätor geschleppt werden. (Gellius XX, 1, 24 ff.)

[306]) Gellius XVI, 10, 5. Gajus IV, 46. Festus p. 376, 11. M. Dig. II, 4, 22.

[307]) Die manus iniectio blieb dem Rechte nach stets zulässig (Dig. II, 4, 21. 8, 5. §. 1.), wurde aber später durch eine Klage, welche das Edict gegen den sich Weigernden gestattete (Gajus IV, 46.) oder durch obrigkeitliche Zwangsmaßregeln (Dig. II, 5, 2. §. 1. XXV, 4, 1. §. 3.) entbehrlich.

[308]) Dig. XLVIII, 7, 7. vgl. mit IV, 2, 13. u. L, 17, 176.

[309]) Cic. pro Tullio I, 20. pro Quint. 5. 6. 19. 21. 24. in Verr. III, 15, 38. V, 54, 141. Rep. Att. 7. Gajus IV, 46. vgl. mit Varro L. L. VI, 74. (p. 250. Sp. od. p. 102. M.) u. Gellius XVI, 10, 5.

[310]) Dig. II, 4, 22. §. 1. II, 8, 5. §. 1. II, 5, 5. §. 1.

[311]) Gajus IV, 184. vgl. mit 185. 187. Lex Rubria 21. (p. 153.) Cic. pro Quint. 7. 8. Liv. Epit. LXXXVI. Gellius VII, 1, 9. Val. Max. III, 7, 1. (Vgl. auch Rudorff Rechtsgesch. II. S. 212. v. Keller Crim.-Proc. §. 47. S. 194.) Ein solches Verfahren war namentlich auch in den Provinzen nöthig, wo die Conventstage vorher angekündigt wurden, und da dann gewöhnlich eine Anzahl von Processen zusammenkam, dieselben nöthigen Falles durch's Loos auf mehrere Tage vertheilt werden mußten. (Cic. Verr. II, 15, 37 f. 18, 44. Serv. zu Aen. II, 102. VI, 431.)

[312]) Sen. de Ben. IV, 9. Dig. II, 11, 2. 3. 4.

[313]) Cic. pro Quint. 6, 25. Dig. IV, 6, 22. in. Der Beklagte mußte, wenn er im ersten Termine nicht erschienen war, noch dreimal mündlich oder schriftlich oder durch ein öffentlich ausgehängtes Edict vorgeladen werden. (Paulus Sent. rec. V, 5A, 7. Dig. V, 1, 68—72. XL, 5, 26. §. 9. Cod. Iust. VII, 43, 7. 8. 9.)

[314]) Hor. Sat. I, 9, 36 ff. 74 ff. vgl. mit Lex Rubr. c. 21. 22. u. unten Note 334.

[315]) Gajus III, 224. IV, 185. 186.

[316]) Cic. pro Quint. 15, 48. 17, 54. 18. in. 19, 61. Dig. XLII, 4, 2. 6. 7. u. 8, 2. vgl. mit XLII, 1, 53. II, 3. u. IV, 6, 26. §. 6. Daß der Proceß auch in Abwesenheit des Beklagten fortgesetzt wird, ergiebt sich aus Cic. Verr. II, 17. in. Paulus Sent. rec. V, 5A, 7. Dig. V, 1, 73. Cod. Iust. VII, 43, 1. 2.

[317]) Aur. Vict. de Caes. 16, 11.

[318]) Bethmann-Hollweg Civilproc. S. 249. nimmt eine Frist von mehreren Monaten an.

[319]) Cod. Theod. II, 4, 4. Symmach. Epist. X, 52. Später kam diese denuntiatio wieder ab und in den Rechtsschriften aus Justinians Zeit ist von ihr nicht weiter die Rede. Dagegen war nun eine Vorladung mittelst eines vom Kläger unterzeichneten Libells durch das betreffende Gericht selbst üblich geworden (Dig. II, 12, 1. §. 1. XXV, 4, 1. §. 2. 3.), und es wurden dadurch bald alle übrigen Formen derselben verdrängt. (Vgl. unten Note 378.)

[320]) Cic. pro Quint. 19, 60. Verr. II, 24, 59. Gajus III, 78. Dig. XLII, 4, 7. §. 1. u. l. 13. XLII, 5, 36. II, 4, 19. IV, 6, 21. §. 2. V, 1, 3. XV, 1, 50. in. L, 17, 52.

[321]) Vgl. Lex Rubr. c. 21. Dig. L, 17, 52. vgl. mit IV, 6, 21. §. 3. u. XLII, 4, 5. §. 3.

[322]) Dig. XIV, 5, 2. XLII, 8, 10. in. XLIII, 18, 1. in.

[323]) Cic. pro Flacco 21, 49. Gajus IV, 54. Dig. XLV, 1, 27. in.

[324]) Der Kläger hatte die Wahl unter mehreren an sich zulässigen, vom Prätor concipirten und ihm vorgelegten Formeln (Cic. pro Caec. 3, 8. Verr. III, 65, 152. Gajus IV, 35. 41. 86. 131.), der Prätor aber dann die vereinbarte Formel mit Hinzufügung der Namen der Richter zu redigiren und im Edicte zur Nachachtung der Letzteren vorzuschreiben. Ueber die möglichen Bestandtheile der Klagformeln vgl. Gajus IV, 39—44. (Rudorff Rechtsgesch. II. S. 95 ff. v. Keller Civ.-Proc. S. 159 ff.)

[325]) Dig. II, 13, 1. in.

[326]) Cod. Inst. VII, 59. Dig. XLII, 1, 56. Paulus Sent. rec. V, 5a. §. 2. Nur wenn die Klage nicht auf eine bestimmte Geldsumme gerichtet war, mußte doch der Proceß fortgeführt werden, um durch feste Bestimmung der in die Formel aufzunehmenden Summe (litis aestimatio) die Sache zur Execution reif zu machen, da bei dem Formularproceß der Ausspruch der Richter (condemno oder absolvo) sich nur auf certa pecunia beziehen konnte (Lex Rubr. c. 22. Gajus IV, 52. Inst. IV, 6, 32.) Ueber die litis aestimatio selbst vgl. Fragm. leg. Serv. c. 18. 19. Cic. p. Rab. Post. 4. ad Div. VIII, 8. Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. I, 13. p. 147. Orell. u. Tac. Ann. I, 74.

[327]) Cic. part. or. 28, 99.

[328]) Cic. de inv. II, 19, 58. de Or. I, 37. in.

[329]) Dig. III, 3, 40. §. 3. Lex Rubr. 20. Gajus III, 180. vgl. Paul. Diac. p. 57, 18. M. Cic. pro Rosc. Com. 12, 35. Priscian. VIII, 4, 18.

[330]) Dig. II, 1, 3. IX, 4, 4. §. 3.

[331]) Dig. XI, 1, 1. 2. 4. 7. 8. 10. 11. 13. 20. 21. (Vgl. v. Keller a. a. O. §. 51. S. 214 ff.)

[332]) Gajus IV, 57. 68. Fragm. Vat. 58. Cic. de inv. II, 19. in. de Or. I, 36, 167. Quinct. Inst. III, 6, 69.

333) Vgl. Cic. Top. 17, 65.

334) Lex Rubria 21. 22. (p. 151. Haub.) Dig. L, 17, 52. (Vgl. Bethm.-Hollweg Civilproc. I. S. 278 ff. u. v. Keller a. a. O. §. 65. S. 270 ff. u. oben Note 321.)

335) Dig. XII, 2, 34. §. 6. 38. XLIV, 5, 1. pr. (vgl. mit Quinct. Inst. V, 6, 4.) Paulus Sent. rec. II, 1, 1 f. Dig. XII, 2, 34. §. 6. u. l. 38.

336) Dig. XLIV, 5, 1. pr. vgl. mit XII, 2, 3. pr. 9. pr. und 11.

337) Gajus IV, 184. 185. 187. Cic. pro Quint. 7. 8. Gellius VII. 1.

338) Gajus IV. 15. 18. Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. II, 1, 9. p. 194. Orell. Serv. zu Aen. VI, 431.

339) Daß auch bei den Civilgerichten wie in den Provinzen (Cic. Verr. III, 11, 28. 13, 32. 59 f.), so auch in Rom eine reiectio der Geschwornen (recuperatores) stattfand, ergiebt sich aus der Lex Thoria. (Vgl. Mommsen in d. Zschr. f. g. R.-W. XV. S. 323. u. v. Keller Rechtsgesch. S. 39. Note 149.)

340) Gajus IV. 15. Prob. IV, 9. Festus p. 282, 8. M. Vgl. Cic. pro Mur. 12. extr. u. Gellius X, 24, 9.

341) Gajus a. a. O. Gellius V. 10, 9 f. Dig. L, 17, 1. Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. II, 1, 9. p. 164. Orell.

342) Cic. pro Quint. 14, 47. Macrob. III, 16. (vulgo II, 12.) 16. p. 333. Jan. Auch hierbei konnten die Anwälte ihre Kunst zeigen. (Quinct. Inst. V, 7.)

343) Cic. pro Rosc. Com. 15, 14. Quinct. Inst. V, 7, 5.

344) Quinct. Inst. V, 7, 9. Cod. Iust. IV, 20, 16. 19.

345) Quinct. Inst. V, 1—5.

346) Quinct. Inst. V. 7, 1. Uebrigens konnten wahrscheinlich auch bei dieser Beweisführung, wie früher bei der Verhandlung in iure, beide Parteien einander den Eid deferiren. (Dig. XXII. 3, 25. §. 3.)

347) Quinct. Inst. VI, 4.

348) Val. Max. VII, 7, 1. Dig. XLII, 1, 36. 38. pr.

349) Gellius XIV, 2, 25. Dig. XLII, 1, 36.

350) Gellius u. Dig. a. a. O. In diesem Falle wurden nur die Namen der Richter in der formula verändert, sonst aber dieselbe unverändert gelassen. Ueber andre Fälle einer nothwendigen translatio (Todesfall, andauernde Krankheit, Wahnsinn, Wahl zu einer Magistratur u. s. w.) vgl. Rudorff II. S. 247 ff. v. Keller S. 292 ff.). Auch hatte der Prätor das Recht, einen Richter des Dienstes zeitweise oder ganz zu entbinden, auch ihn ungeboten zu entlassen (Gellius XIV, 2, 25. Dig. V, 1, 18. 39. 46. 76. L, 5, 13. §. 1.), ohne daß, wo noch andre neben ihm da waren, eine neue Ernennung nöthig wurde. (Dig. V, 1, 12. in. 58.)

351) Cic. pro Flacco 20. extr. pro Caec. 2—4. 33, 97. Pseudo-Ascon. zu Cic. Verr. II, 1, 9. p. 164. Orell. Sen. Epist. 65. Gellius XIV, 2, 1. 11. Dig. XLII, 1, 36.

352) Lex Rubr. 20. (p. 147.) Dig. V. 1, 49. §. 1. 59. 74. XLII, 1, 28. XL. 12, 30.

353) Dig. V, 1, 12. V, 3, 5. §. 1. 7. §. 1. XL, 12, 7. §. 4. 23. §. 2. 24. §. 1. 27. in. vgl. Liv. XXXIX, 18.

354) Dig. V. 1, 79. §. 1. (vgl. mit Gellius XIV, 2, 1-4. u. 9—20.) V, 3, 5. in. (vgl. mit Cic. ad Qu. fr. I, 2, 3.)

355) Cic. Verr. II, 13, 33. Dig. V, 1, 79. §. 1. XLVIII. 11, 7. in.

356) Nach der lex Iulia iudiciaria. Vgl. Cic. p. Quint. 13, 42. Gajus V, 104. Dig. IV. 3, 18. §. 4. V, 1, 32. vgl. mit XLII. 8, 3. §. 1.

357) Cod. Iust. VII, 44, 1.

358) Vgl. Suet. Claud. 15. mit Dig. VII, 44, 2. §. 3. Beispiele solcher schriftlich aufgesetzter Urtheilssprüche siehe bei Gruter p. 209, 1. u. Orelli 3671. 7420. e. a.

359) Vgl. die in Note 313. u. 316. angeführten Stellen.

360) Vgl. Rudorff Rechtsgesch. II. S. 206.

361) Dig. IV. 6, 2. XXV, 4, 1. §. 1.

362) Suet. Tib. 31. Claud. 15. Dig. I, 16, 178. §. 2. I. 16, 7. §. 2. XLVIII. 10, 7. u. Cod. Iust. VIII. 10, 4.

363) Vgl. Gajus IV, 139. Dig. II. 1, 4.

364) Gajus IV, 162-165. Vgl. oben S. 221. die actiones populares.

365) Gajus II. 279. Theophil. III, 12. in. (Da es sehr schwer ist zu bestimmen, was von der späteren Gerichtsverfassung bereits im Zeitalter der Antonine eingeführt war, so habe ich mich hier nur an das gehalten, was sich noch mit Stellen des Gajus belegen läßt, der höchst wahrscheinlich unter Hadrian und den Antoninen lebte, unten aber in einer besondern Note das ganze spätere Gerichtswesen nach den Quellen der Justinianischen Zeit kurz dargestellt.)

366) Gajus II, 278. Dig. III, 5, 47. §. 1. Ulpian. XXV. 12. Ueber den Hergang bei einer extraordinaria cognitio vor dem Prätor vgl. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 287 ff.

367) Cod. Iust. I, 21. tit.

368) Cod. Iust. I, 19.

369) Suet. Oct. 33. Claud. 14. 15. Ner. 15. Dom. 8. Spartian. Hadr. 8. Dio Caff. LIII, 21. LVII, 7. LXIX, 7. LXXI. 6. LXXVI, 17. LXXVII, 17. vgl. Dig. XXVIII, 5. extr.

370) Suet. Oct. 33. Vopisc. Flor. 3. 6. Cassiod. Var. VI. 3, 15. Cod. Theod. XI, 30, 13. §. 16. Vgl. Orelli 1046. 1077. 1082. Später hatten auch der Praefectus urbi (Dig. V, 1, 12.

§. 1. XLIX, 3, 1.), der Praefectus praetorio (Dig. XLIX, 3, 1. in.), die Proconsuln in den Provinzen und ihre Legaten (Dig. V, 1, 12. §. 1. I, 16, 12. 18, 8. 9.) das Recht einen derartigen iudex als ihren Stellvertreter zu ernennen.

[371]) Capitol. Ant. Phil. 10.

[372]) Dig. I, 18, 8. §. 9.

[373]) So schon Vespasian: Orelli 4031. Vgl. auch Capitol. Ant. Phil. 10. Paulus Sent. rec. V, 5. §. 1. Dig. IV, 4, 18. §. 4. XLIX, 2, 1. §. 4. Cod. Theod. II, 7, 1. Cod. Iust. III, 11, 2. u. Böckh C. Inscr. Gr. I. n. 1711.

[374]) Vgl. die Menge kaiserlicher Rescripte im Codex Iust. u. daselbst I, 23, 6. 7.

[375]) Cod. Theod. IV, 14. 22, 2. Nov. 112, 3. in.

[376]) Cod. Theod. II, 4, 4. §. 5. Cod. Iust. I, 20. tit. u. VIII, 54, 10.

[377]) Dig. XLIX, 1, 10. §. 1.

[378]) Ich lasse noch eine kurze Darstellung des späteren Civilprocesses folgen. Gegen Ende des 3. Jahrh. nämlich wurde die alte Ordnung ganz aufgehoben, die Trennung von ius und iudicium, die Geschwornengerichte und das Formelwesen abgeschafft und dem Einzelnrichter, der den ganzen Proceß von Anfang bis zu Ende leitete, die Sache untersuchte und durch Decret entschied, eine sehr große Freiheit eingeräumt, so daß von nun an alle Gerichte den Charakter der früheren außerordentlichen Cognitionen annahmen. Die Vorladung des Beklagten ging jetzt vom Gerichte selbst aus (Dig. II, 12, 1. §. 1. XXV, 4, 1. §. 2. 3.) und bestand in Ueberreichung eines vom Kläger unterzeichneten Libell mit kurzer Angabe der Klage und ihrer Gründe (Cod. Iust. VII, 40, 3. 6.), welches dem Beklagten nebst einer schriftlichen Ladung (Cod. Iust. XII, 1, 17. §. 1. Nov. 123, 8.) vom Gerichte durch einen Executor (Inst. IV, 6, 24.) zugefertigt wurde. Der Beklagte mußte eine Empfangsbescheinigung ausstellen (Cod. Iust. II, 15. Nov. 53, 3. §. 2.) und wegen Erscheinens vor Gericht Bürgschaft leisten oder nach Umständen (wenn es illustre oder sonst privilegirte Personen waren) blos ein eidliches Versprechen geben (Nov. 53. praef. u. c. 1. 3. 4. Inst. IV, 11, 2. Cod. Iust. III, 2, 4. §. 1. XII, 1, 17. I, 3, 25. §. 1. 2. 33. §. 3. XII, 19, 12. 26, 4. §. 2. u. s. w.). Gewöhnliche Leute, welche die gesetzliche Caution nicht geben konnten, mußten dem Executor folgen und wurden von ihm bewacht oder im gerichtlichen Gefängniß behalten. (Cod. Iust. III, 2, 1. X, 19, 2. IX, 4, 6. Nov. 134. c. 9.) Im festgesetzten Termine trug der Kläger ohne Gebrauch einer Formel seine Klage vor (Cod. Iust. II, 58, 1.), und gab nun der Beklagte die Klage als berechtigt zu, so traten die Folgen des gerichtlichen Geständnisses ein (Dig. XLII, 2. tit. Cod. Iust. VII, 59. tit.), widersprach er aber,

so war dieß der eigentliche Anfang des Processes und hatte die Wirkung der litis contestatio. (Cod. Theod. IV, 14. §. 1. Cod. Iust. III, 1, 14. §. 1.) War aber der Beklagte gar nicht erschienen, so konnte der Kläger auch in Abwesenheit desselben seinen Anspruch begründen, doch auch abgewiesen werden, wenn er den Richter nicht von seinem Rechte zu überzeugen vermochte. (Cod. Iust. III, 1, 13. §. 3.) War ihm jedoch dieß gelungen, so wurde auf seinen Antrag der Gegner in Zwischenräumen von wenigstens zehn Tagen dreimal vom Gerichte vorgeladen und selbst wenn er auch dann noch nicht erschienen war, dennoch nicht, wie früher, sofort gegen ihn als einen Verurtheilten verfahren, sondern erst nach gewissenhafter Untersuchung der Sache vom Richter das Urtheil über den Abwesenden ausgesprochen und wenn es ungünstig ausfiel, durch Pfändung vollstreckt. (Paulus Sent. rec. V, 5a. §. 7. Dig. V, 1, 68—73. 75. XLIX, 5, 26. §. 9. Cod. Iust. VII, 43, 1. 2. 7. 8. 9.) Hatten sich jedoch beide Parteien eingefunden, so begannen die Verhandlungen mit mündlicher Rede und Gegenrede, die von den Officialen protocollirt wurden (Lydus de mag. III, 20. 27. Cod. Iust. VII, 62, 32. §. 2.), unter Leitung und beständiger Mitwirkung des Richters. (Cod. Theod. II, 18, 1.) Dann wurden von den Officialen die Zeugen vorgeladen (Symmach. Epist. X, 48.), vereidet (Cod. Iust. IV, 20, 9.) und in Gegenwart beider Theile vernommen (Cod. Iust. IV, 20, 19. 21, 18. Nov. 90, 9.), ihre Aussagen aber niedergeschrieben (Cod. Iust. IV, 20, 20. Nov. 90, 3. 5. 6.) und das Protocoll den Parteien mitgetheilt. (Nov. 90, 4.) Dabei erfolgte auch die Recognition von Urkunden, wenn solche vorlagen, deren Aechtheit entweder eidlich erhärtet (Nov. 18, 8.) oder durch Unterschrift von sichern Zeugen verbürgt werden mußte. (Nov. 73. vgl. Cod. Iust. IV, 2, 17. u. Bethmann-Hollweg Civ.-Proc. S. 268.) Auch eine Auferlegung oder Zuschiebung des Eides war noch statthaft. (Cod. Iust. VII, 45, 11. 62, 36. II, 59, 2. §. 3. u. l. 15. Nov. 124. c. 1.) Das Urtheil mußte, wenn es Gültigkeit haben sollte, schriftlich abgefaßt sein und in feierlicher Gerichtssitzung vorgelesen werden. (Cod. Theod. IV, 17. 1—3. XI, 30, 40. Cod. Iust. VII, 44, 2. 3. Nov. 82. c. 5.) Dann wurde es in's Gerichtsbuch eingetragen, vom Richter unterschrieben und eine Reinschrift davon nebst einem Auszuge aus den Acten den Parteien zugefertigt. (Lydus de mag. III, 11. Symmach. Ep. X, 48. Cod. Iust. XII, 19, 12. §. 1.) Entscheidungsgründe beizufügen war nicht nothwendig (Dig. XLII, 1, 59. pr.), wurde aber doch gewöhnlich nicht unterlassen. (XLIX, 8, 1. §. 1. 2.) In schwierigeren Fällen durfte sich der Richter, statt selbst die Sentenz zu fällen, an den Kaiser wenden und ihm die Entscheidung überlassen (Cod. Theod. XI, 29, 1. 30, 55.), wobei er die Acten einzusenden hatte (Cod. Theod. XI, 29, 5. 30, 1. 8. 24. 29. 31. Cod. Iust. VII. 61, 1. Nov. 82, 14. vgl. Symmach.

Epist. II, 30. X, 39. 50. Vgl. Bethmann-Hollweg S. 274 ff.) Der Kaiser aber entschied gewöhnlich nicht mehr selbst, sondern übertrug die Sache einer Commission (Cod. lust. VII, 62, 34.), und deren Ausspruch wurde dem Richter durch ein kaiserliches Rescript zugefertigt. Später aber untersagte Justinian solche Consultationen von Seiten der Richter. (Nov. 125.) Daß es jedoch statt diesen gewöhnlichen Weg eines Civilprocesses einzuschlagen, auch gestattet war, sich unmittelbar an den Kaiser selbst zu wenden und ebenso auch vom Richter gegen einen Richterspruch an ihn zu appelliren, haben wir schon oben gesehen. (Ueber die Appellationsweise der spätern Kaiserzeit vgl. Bethmann-Hollweg S. 350 ff.) In dem Gerichtswesen der Provinzen trat die Veränderung ein, daß die noch immer die volle Jurisdiction übenden Statthalter zu ihrer Erleichterung für ganz geringfügige Sachen iudices pedanei als stehende Commission einsetzen und mit der Instruction und Entscheidung des ganzen Processes von Anfang bis zu Ende beauftragen konnten. (Cod. lust. III, 3. Dig. II, 7, 3. §. 1. III, 1, 1. §. 6. XXVI, 5, 4. XLVIII, 19, 38. §. 10. u. s. w. Vgl. Lydus de mag. III, 8. u. Bethmann-Hollweg S. 135 ff.) Sie sind jedoch nicht mit den Municipalmagistraten zu verwechseln, von denen sie im Cod. Theod. XI, 31, 3. ausdrücklich unterschieden werden, wo auch gesagt wird, daß von ihnen an die iudices ordinarii, nicht an den Kaiser selbst appellirt werden konnte. Das gewöhnliche Executionsmittel nach der Verurtheilung blieb die missio in bona, jedoch mit der Veränderung, daß der einzelne Gläubiger nicht mehr in den Besitz aller Güter, sondern nur so vieler Sachen gesetzt wurde, als verkauft werden mußten, um ihn zu befriedigen (Cod. lust. I, 12, 6. §. 3. 4. XII, 1, 17. Nov. 53. c. 4. §. 1.), und daß, wenn es beim Andrängen mehrerer Gläubiger zu einem wirklichen Concursprocesse kam (Cod. lust. VII, 72, 10.), nicht mehr die ganze Masse an einen Meistbietenden, sondern die Sachen durch den von den Creditoren erwählten Curator einzeln verkauft wurden. (Instit. III, 12. pr.) Endlich möge noch erwähnt werden, daß bei dem gewöhnlichen Processe für alle Theile desselben Sporteln berechnet wurden, für Insinuation der Klage und Vorladung (Theophil. IV, 6. §. 24. Cod. lust. I, 4, 29. §. 1. 3.), für Abfassung und Mittheilung der Acten (Cod. lust. XII, 19, 12. §. 1. 26, 4.) u. s. w., daß jedoch auch gewisse Personen vom Bezahlen der Sporteln entweder ganz (Cod. Iust. II, 8, 7. §. 6. Nov. 123, 28.) oder theilweise (Cod. Iust. I, 3, 25. §. 2. 33. §. 5.) befreit waren und daß dieß dann auch dem Gegner zu Gute kam. (Cod. lust. VII, 51, 6. XII, 19, 12. §. 4.) Die frühere Zeit hatte dieses Sportelwesen nicht gekannt; denn eine von Caligula auf die Processe gelegte Steuer bestand nicht lange. (Suet. Calig. 40. Tac. Ann. XIII, 51.) Ueber den ganzen Hergang bei solchen späteren Civilgerichten vgl. Symmach. Epist. X, 39. 48. mit Bethm.-Hollwegs

Anmerk. im Civilproceß I. S. 403 ff. u. Derselbe vorher S. 254 ff. S. 289 ff. u. S. 336 ff.

[379]) Dig. XLII, 1, 4. §. 3.

[380]) Gellius XX, 1, 45. Gajus III, 78.

[381]) Dig. XLII, 1, 4. §. 3. V, 1, 63. Cod. Iust. VIII, 18, 3. VII, 75, 5. Sen. de benef. IV, 12.

[382]) Gellius a. a. O. Gajus IV, 21, 25. Liv. XXIII, 14. Cic. pro Flacco 20. extr. in Pis. 35, 86. de Or. II, 63, 255. Sall. Cat. 38. u. s. w. vgl. Terent. Phorm. II, 2, 20.

[383]) Gellius a. a. O. §. 46. Er wurde während dieser Zeit an drei Markttagen zum Prätor geführt und sein Name so wie der Betrag der Schuld öffentlich ausgerufen. (Gellius a. a. O. §. 47.)

[384]) Gellius a. a. O. §. 47. vgl. Cic. de Or. III, 1, 4. Waren der Gläubiger mehrere, so konnten sie nach den alten Gesetzen der 12 Tafeln den Schuldner sogar in Stücke zerschneiden (Gellius XX, 1, 19. 48. Quinct. Inst. III, 6, 84. Tertull. Apol. 4.), von welchem Rechte aber freilich wohl niemals Gebrauch gemacht wurde.

[385]) Gellius a. a. O. Dabei galt kein postliminium (Cic. de Or. I, 40, 181.), d. h. das Recht zur Rückkehr in früheren Stand und Gerechtsame.

[386]) Val. Max. VII, 6, 1. Sen. de benef. III, 8. Quinct. Inst. III, 6, 25. V, 10, 60. VII, 3, 27. Decl. 311. Gellius XX, 1, 51. Gajus III, 199. Paulus Sent. rec. V, 26, 2. Dig. IV, 6, 23. pr. XLII, 1, 34. Cod. Iust. VII, 71, 1.

[387]) Lex Rubr. 21. 22. (p. 153 f. Haub.) Dig. XLII, 1, 4. §. 6. 5. §. 1. 6. §. 2. XLIII, 4, 1. in.

[388]) Bonam copiam iurare. (Vgl. Lex Iul. mun. 113. (p. 123. Haub. u. Dig. L, 16, 10. u. 12. §. 1.)

[389]) Gajus III, 78. Cod. Theod. IV, 20. Cod. Iust. VII, 71, 4. Dig. XLII, 3.

[390]) Instit. IV, 6, 40. Cod. Iust. VII, 72, 3. vgl. mit Gajus II, 155.

[391]) Cod. Iust. VII, 71, 1. u. II, 12, 11.

[392]) Quinct. a. a. O. Gajus II, 92 f.

[393]) Dig. XLII, 6, 2.

[394]) Dig. XLII, 1, 31. Cod. Iust. VII, 53, 9.

[395]) Dig. XXI, 2, 50. 74. §. 1. (vgl. mit XX, 4, 10.) Cod. Iust. IV, 15, 3. (vgl. mit VIII, 23, 1.).

[396]) Dig. XLII, 1, 15. §. 2. u. l. 31. Cod. Iust. VII, 52, 55. VIII, 23. tit. vgl. IV, 15, 1. 2. VII, 53, 1—3. u. 9. VIII, 18, 2. 3. Dieses Pfändungsrecht hatten bei kleinen Geldschulden auch die Untergerichte und Stadtmagistrate. (Dig. IX, 2, 29. §. 7. XXVII, 9, 3. §. 1. Paulus Sent. rec. II, 1, 5. V, 5a, 2.

[397]) Dig. XLII, 1, 31.

398) Dig. XXI, 2, 50. 74. §. 1. XLII, 1, 31. Cod. Iust. VII, 53, 3. VIII, 23, 2.

399) Dig. XLII, 1, 31.

400) Dig. XLII, 1, 15. §. 3. 6. Cod. Iust. VIII, 23, 3.

401) Cic. p. Quinct. 19, 60. Quinct. Inst. V, 1, 57. Dig. XLII, 1, 13.

402) Cic. a. a. O. Verr. II, 24, 59. Gajus III, 78. Dig. XLII, 1, 7. §. 1 ff. 5, 36. II, 4, 19. L, 17, 52. XV, 1, 50. in. IV, 6, 21. §. 2. V, 1, 3.

403) Lex Rubr. c. 22. lin. 45 f. 50 f. (p. 156. Haub.)

404) Lex Rubr. c. 22. lin. 35. (p. 155.) vgl. mit c. 21. lin. 12. (p. 152.) L, 17, 52. vgl. mit II, 4, 19. IV, 6, 21. §. 3. Dig. XLII, 4, 5. §. 3. 5, 31. §. 3. XLV, 1, 83. §. 1. u. Cod. Iust. II, 13, 3.

405) Cic. p. Quinct. 19, 61. Gajus III, 78. Dig. XLII, 1, 2. in. 7. §. 1. Ueber den Proceß des Quinctius, den sein Gegner Nävius hinterlistig des aufgegebenen vadimonium beschuldigte, vgl. Bethmann-Hollweg Civilproc. S. 283.

406) Cic. p. Quinct. 19, 60. Gajus II, 155. 167. III, 78. 79. Dig. XLII, 1, 8. 9. XXXVIII, 9, 1. in. XXI, 2, 57. in. XXXVI, 1, 11. §. 2. l. 44. in.

407) Lex Iul. mun. lin. 114. (p. 123. Haub.) Dig. L, 16, 10. 12. §. 1.

408) Gajus III, 78. Dig. XLII, 3, 3. 5. Cod. Iust. VII, 71, 1.

409) Dig. XLI. 2, 3. §. 23. XLIII, 17, 3. §. 3. XIII, 7, 26. §. 1.

410) Cic. p. Quinct. 6. 15. 18. 19. 20. Philipp. XI, 6, 15. Lex Rubr. c. 22. lin. 47. (p. 156.) Gajus III, 79. 230. Sen. de benef. IV, 12.

411) Cic. p. Quinct. 26. 27, 83. Dig. XXXIX, 2, 15. §. 20. XXXVI, 4, 5. pr. XLI, 2, 3. §. 23. u. 10. §. 1.

412) Cic. p. Quinct. 8, 30. 26, 82. Gajus III, 79.

413) Die noch ohne Caution gestattet ist: Cic. a. a. O.

414) Und die auch nur noch gegen cautio iudicatum solvi zur Defension zugelassen wird: Cic. p. Quinct. 2. 8. 9. 15. 27. Gajus II, 154. III, 79. IV, 102. Dig. XLII, 1, 33. §. 1.

415) Gajus III, 79. Lex agr. c. 26. Cic. p. Quinct. 15, 50. 26, 81. Phil. VI, 4, 11. ad Div. XII, 30, 5. ad Att. I, 1. 3. VI, 1, 15. IX, 11, 4. Quinct. Inst. VI, 3, 51. Sen. de benef. II, 7.

416) Theophil. III, 12. Cic. p. Quinct. 15, 50. Verr. II, 19, 46. ad Div. XII, 30, 5.

417) Cic. p. Quinct. 16, 51. Gajus III, 79.

418) Gajus IV, 102. Dig. XLII, 3, 3.

419) Cic. Verr. I, 52, 137.

420) Cod. Iust. VII, 71, 8. extr. VII, 72, 6.

421) Cod. Iust. VII, 72, 10. §. 1 ff.

422) Vgl. z. B. Cic. p. Rab. Post. 17, 46.

423) Sogenannte Vindicanten und Separatisten.

424) Vgl. Dig. XVI, 3, 7. §. 2. XLII, 5, 12. in. 6, 1. §. 1. u. l. 6. in. XIV, 4, 7. §. 15. II, 14, 10. Cod. Iust. VII, 73, 1. VIII, 18, 3. Paulus Sent. rec. V, 12, 10. Plin. Epist. X, 109.

425) Gajus II, 155. Dig. II, 14, 60. XLII, 8, 6. §. 7. XL, 5, 7. Ascon. zu Cic. Mil. p. 54, 13. Sen. de benef. IV, 39.

426) Lex Iul. mun. lin. 41—43. (p. 124. Haub.) Tertull. Apol. 4. Von einem Verstorbenen konnte sie durch Erbeinsetzung eines Sklaven abgewendet werden, auf dessen Namen dann der Verkauf erfolgte. (Gajus II, 154. Instit. I, 6, 1. (vgl. mit II, 19, 1.) Cod. Theod. II, 19, 3.)

427) Dig. XXVII, 10, 5. 9. XLII, 7, 2—5. XLII, 5, 9. §. 3.

428) Dig. XLVII, 23, 1—3. IX, 3, 5. §. 6. 13. u. s. w.

429) Vgl. Dig. II, 1, 7.

430) Dig. IX, 3, 1. u. 5. §. 3. Instit. IV, 5, 1. War dadurch ein Mensch getödtet worden, mußten 50 Aurei Strafe gezahlt werden. (Dig. IX, 3, 5. §. 6.)

431) Dig. IX, 3, 5. §. 6—13. Instit. a. a. O.

432) Dig. XLVII, 12, 3. 6. 9. III, 3, 42. vgl. mit XLVII, 12, 8. 11. Paulus Sent. rec. I, 21. §. 4—9. Cod. Iust. IX, 19, 2. 4.)

433) Dig. XLIII, 7, 1. 2. 8, 2. §. 7. 20. 34. 35. 44. III, 3, 42. IX, 3, 5. §. 6.

434) Dig. XLVII, 21, 3. Lex Mam. 4. 5. (Lachm. p. 264.) Lex col. bei Mommsen in d. Bericht. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. 1852. S. 236 f. Edict. Venafr. 59. vgl. mit Paul. Diac. p. 368, 3. M. Dion. Hal. II, 74. Sic. Flacc. de cond. agr. p. 139 sq. Simplic. p. 79. u. Hygin. de lim. const. p. 190. Lachm.

435) Frontin. de aquaed. 97. 127. 129.

436) Lex Iul. mun. lin. 97. 107. 125. 140. (p. 120. 122. 126. 128.)

437) Lex Flav. Salp. 26. u. Lex Flav. Mal. 58. 61. 62. 67.

438) Dig. XLIII, 7, 1. 8, 2. §. 2. XXXIX, 1, 3. §. 4.

439) Lex Flav. Mal. 67.

440) Dig. L, 16, 12. III, 3, 42. pr. XLIII, 8, 6. (vgl. mit XLVIII, 23, 8.) Fragm. Vat. §. 340.

441) Dig. III, 3, 16. u. 45. §. 1.

[442]) Lex Mamil. c. 5. (Lachm. p. 264.) Dig. XXIX, 5, 35. §. 2. III, 4, 6. §. 3. Das Nähere über Popularklagen siehe bei Rudorff Rechtsgesch. II. S. 157 ff.

[443]) Was ich hier meinen Griechen sagen lasse, muß ich auch in meinem eigenen Namen wiederholen, da ich mich als Laie in der Jurisprudenz nicht zu behaupten getraue, daß ich das ziemlich barbarische Latein des Corpus iuris überall richtig verstanden habe und bei verschiedenen Ansichten neuerer Rechtsschriftsteller stets der richtigsten gefolgt bin.

21. Kapitel.

Das Heer- und Kriegswesen.

Ebenso streng geregelt und in hohem Grade ausgebildet, wie das Gerichtswesen der Römer, ist auch ihr Heer- und Kriegswesen, wovon ich mich persönlich zu überzeugen Gelegenheit hatte, da ich zu der Begleitung des Kaisers gehörte, als er sich im 12ten Jahre seiner Regierung oder im J. der Stadt 925 zu einem neuen Kriegszuge gegen die rebellischen germanischen Völkerschaften am Danubius entschließen mußte, der ihm tiefen Kummer bereitete, besonders da der Staatsschatz erschöpft und das Heer durch die Pest sehr geschwächt war, so daß er sich nicht nur zu einer Versteigerung des kaiserlichen Prachtgeräthes,[1]) sondern auch zur Bewaffnung von Sklaven und Gladiatoren[2]) genöthigt sah, um Geld zu den Kriegskosten aufzubringen und ein möglichst starkes Heer in's Feld zu stellen. Ich war daher nicht nur Zeuge der gewaltigen Kriegsrüstungen, sondern auch einer großen Heerschau, die der Kaiser über die aus Rom selbst ausziehenden Truppen (Prätorianer und cohortes urbanae), mit denen auch der größte Theil der aus Afrika und Aegypten herbeigezogenen Legio III. Augusta[3]) und Legio II. Traiana[4]) vereinigt war, auf dem Marsfelde hielt, und der später noch eine zweite über die beiden vom Kaiser neugebildeten Legionen,[5]) der secunda und tertia Italica, folgte, die bei Carnuntum in Pannonien[6]) stattfand, wo sich das Hauptquartier befand,[7]) ferner mehrerer zur Uebung der Truppen angestellter Scheingefechte und häufiger Exercitien, endlich aber der vom glücklichsten Erfolge gekrönten Kriegsereignisse selbst, so daß meine Leser

eine ziemlich genaue und treue Darstellung des jetzigen römischen Heerwesens von mir erwarten dürfen, welches sich durch umsichtige Benutzung aller im Kriege mit den verschiedensten Völkerschaften gemachten Erfahrungen und vorurtheilsfreie Annahme aller bei ihnen gefundenen besseren Einrichtungen in Bezug auf Bewaffnung, Taktik u. s. w. nach und nach zu dem ersten der Welt ausgebildet und daher auch die Römer unüberwindlich und zu Herren der Welt gemacht hat. Ich sehe dabei ab von dem noch sehr mangelhaft organisirten Bürgerheere der frühesten Jahrhunderte,[8]) ebenso aber auch von dem aus den Bürgerkriegen hervorgegangenen und bis auf Augustus bestandenen, in der Form schon weit mehr ausgebildeten Söldnerheere der letzten Zeiten des Freistaats,[9]) und schildere nur das stehende Heer des Kaiserreichs, seine Verfassung und Verwendung, die allerdings in manchen Stücken noch mit den Einrichtungen der früheren Zeiten übereinstimmt. Das Heer, welches jetzt auch im Frieden stets beisammen bleibt, nur dem Kaiser als oberstem Kriegsherrn den Eid der Treue leistet[10]) und durch das ganze Reich vertheilt, in den Provinzen von den Statthaltern, in Rom aber von den uns schon bekannten drei Präfecten befehligt wird, zerfällt, die Mannschaft der Flotte abgerechnet, von der in einem besonderen Kapitel gehandelt werden wird, in drei Theile, die in den Provinzen stehenden Legionen, als den Hauptbestandtheil desselben, dann in die in Rom selbst garnisonirenden und einen Vorzug vor jenen genießenden Truppen, d. h. die Garde der Prätorianer und die Stadtcohorten, sowie die einen niedrigeren Rang einnehmende Polizeimannschaft oder die cohortes vigilum, und endlich in die Hülfstruppen. Die Zahl der Legionen, welche zur Zeit der Republik 20 bis 22 gewesen,[11]) in den Bürgerkriegen aber bis auf das Doppelte vermehrt,[12]) nach der Schlacht bei Actium jedoch wieder sehr reducirt worden war,[13]) so daß Augustus bei seinem Tode nur 25 Legionen zurückgelassen hatte,[14]) beträgt seit Vespasianus wieder dreißig;[15]) denn obgleich später zwei davon, die Legio IX. Hispanica und die Legio XXI. Rapax eingegangen waren,[16]) so sind doch, wie wir oben gesehen haben,[17]) von unserm jetzigen Monarchen auch wieder zwei neue dafür gebildet worden.[18]) Die Legionen werden nämlich mit Zahlen bezeichnet, führen aber auch noch besondere Namen, theils nach den Provinzen,

wo sie garnisoniren und sich rekrutiren, z. B. Italica, Macedonica, Gallica, Germanica u. s. w., theils nach ihren Schöpfern, wie Augusta, Flavia, Claudia, Traiana, und außerdem noch ihre Tapferkeit ehrende Beinamen, wie Adiutrix, Felix, Victrix, Fulminata, Rapax u. s. w. Die nicht immer gleiche Stärke einer Legion[19]) besteht jetzt in runder Zahl aus 6000 Mann.[20]) Das Fußvolk derselben bildet, nachdem der frühere Unterschied zwischen hastati, principes, triarii und velites[21]) längst aufgehoben ist, nur eine Truppengattung mit gleichmäßiger Bewaffnung,[22]) von der weiter unten die Rede sein wird. Jede Legion zerfällt, seitdem die frühere Eintheilung in 30 Manipeln aufgehört hat, in zehn Cohorten und jede Cohorte in sechs Centurien zu 100 Mann.[23]) An der Spitze der Legion stehen jetzt nicht mehr, wie in früherer Zeit, sechs abwechselnd commandirende Tribunen,[24]) sondern nur ein Legatus,[25]) gewöhnlich senatorischen Ranges und meistens ein gewesener Prätor,[26]) dem zwar noch immer Tribuni militum[27]) oder legionis[28]) zur Seite stehen, die aber, da es meistens nur junge und unerfahrene Leute aus vornehmen Familien sind,[29]) denen der Kaiser eine Gunst erweisen will, kein Commando führen,[30]) sondern nur zu Verwaltungsgeschäften gebraucht werden,[31]) obgleich sich unter ihnen auch manche gediente Leute finden, die von Centurionen zu Tribunen aufgestiegen sind,[32]) und zwar als Tribuni minores[33]) oder angusticlavii,[34]) jenen Tribunen von vornehmer Herkunft (maiores oder laticlavii genannt)[35]) im Range nachstehen, aber für den Dienst unstreitig tüchtiger sind und im Lager bessere Ordnung halten, als jene jungen Leute. Auch giebt es blose Titulartribunen, denen nur der Rang eines Tribunus entweder mit Befreiung vom Dienste oder nur mit einer kurzen Dienstzeit verliehen worden ist, weshalb sie auch tribuni semestres heißen.[36]) Jede Centurie wird von einem centurio[37]) befehligt und die Rangordnung aller 60 Centurionen der Legion richtet sich nach der Reihenfolge der Cohorten, so daß die Centurionen der ersten Cohorte (die überhaupt als eine Art von Elite, welche die tüchtigsten Leute enthält, den Vorrang vor den übrigen hat)[38]) den höchsten Rang einnehmen,[39]) und die der folgenden nach und nach in das Commando der höheren aufrücken. Der erste und älteste aller Centurionen der Legion heißt primus pilus oder primipilus[40]) und erhält nach Vollendung seiner

Dienstzeit den Titel primipilaris,[41]) welchen er zeitlebens behält,[42]) und die Ritterwürde sammt dem dazu nöthigen Vermögen von 400,000 Sestertien[43]) und manchen andern Vortheilen und Auszeichnungen.[44]) Außer dem centurio hat jede Centurie noch einen unter Jenem stehenden optio,[45]) dessen Titel sich daher schreibt, weil der Centurio selbst ihn sich wählt (optat).[46]) (Von den nicht mitkämpfenden Mitgliedern der Legionen, Fahnenträgern, Spielleuten und Angestellten, wird, da sie auch bei andern Truppencorps vorkommen, erst weiter unten gehandelt werden.)

Den zweiten Bestandtheil des römischen Heeres bilden die in Rom selbst stehenden, nicht zu den Legionen gehörenden drei Corps, die Praetoriani, die Stadtcohorten (cohortes urbanae) und die Polizeimannschaft oder cohortes vigilum. Was zuerst das sehr bevorzugte Gardecorps der Prätorianer betrifft, so ist es aus der in den Zeiten der Republik den Feldherrn in den Krieg begleitenden Leibwache oder der cohors praetoria[47]) hervorgegangen. Es bestand Anfangs blos aus neun,[48]) seit Vitellius aber aus sechzehn Cohorten,[49]) ist jedoch seitdem[50]) wieder auf zehn Cohorten, jede zu 1000 Mann, reducirt worden,[51]) deren jede also zehn Centurien umfaßt, wozu aber noch zehn Turmen Reiter kommen.[52]) Sie garnisoniren zum größten Theile in Rom selbst, wo ihnen in der sechsten Region im NW. der Stadt zwischen der Porta Collina und Porta Viminalis vom Tiberius eine gewaltig große Kaserne (die castra praetoria) erbaut worden ist,[53]) zum Theil aber auch in andern Städten Italiens, in denen sich die Kaiser öfters aufzuhalten pflegen, z. B. in Alba,[54]) Tibur[55]) und Neapolis,[56]) werden blos aus Italien rekrutirt[57]) und müssen wenigstens ein Maß von 5 Fuß 10 Zoll haben.[58]) Sie stehen unter dem Praefectus praetorio[59]) und jede Cohorte unter einem Tribunus,[60]) jede Centurie aber unter einem centurio[61]) und optio.[62]) Ihre Bevorzugungen vor den Legionssoldaten bestehen zuerst in einer kürzeren Dienstzeit von nur 16 Jahren, nach welchen sie ihre ehrenvolle Entlassung (honesta missio) erhalten,[63]) während die Soldaten der Stadtcohorten und der Legionen 20 die Hülfstruppen und Flottenmannschaften gar 25 Jahre dienen müssen,[63]) sodann, wie meine Leser schon wissen,[64]) in bedeutend höherem Solde und endlich in größerem Ansehn und glänzenderer Kleidung und

Bewaffnung (siehe unten), obgleich ihre Ausrüstung im Allgemeinen von der der Legionstruppen nicht verschieden ist. — Hierzu kommen nun die seit Vitellius von drei[65]) auf vier erhöhten[66]) cohortes urbanae, jede jetzt 1500 Mann stark,[67]) nachdem sie früher nur 1000 Mann gezählt hatte,[68]) und gleichfalls von einem Tribunus befehligt,[69]) während die einzelnen Centurien wieder von Centurionen[70]) und Optionen[71]) commandirt werden. Sie schließen sich den Prätorianern in der Weise an, daß die Zahl der Cohorten fortläuft, und sie sonach, da die erste derselben seit der Zeit, wo es nur neun Cohorten der Prätorianer gab, noch immer die zehnte Cohorte heißt, als cohors X, XI, XII und XIII erscheinen.[72]) Dem Range nach stehen sie zwar unter den Prätorianern, jedoch über den Legionssoldaten, und beziehen ebenfalls einen höheren Sold als diese,[73]) wenn auch nicht denselben, wie die Prätorianer, hinsichtlich der zwanzigjährigen Dienstzeit aber haben sie keinen Vorzug vor den Mannschaften der Legionen.[74]) — In geringerem Ansehn und dem Range nach selbst noch unter den Legionssoldaten stehen die ihres Feuerlöschdienstes wegen mit dem Spottnamen sparteoli belegten[75]) sieben Cohorten der vigiles oder Polizeisoldaten, von deren Dienst bereits die Rede gewesen ist.[76]) Sie stehen unter dem uns schon bekannten Praefectus vigilum,[77]) einem Subpraefectus[78]) und, gleich den Vorigen, unter Tribunen,[79]) Centurionen[80]) und Optionen,[81]) und jede ihrer Cohorten, die verschiedene Stärke haben, zählt im Durchschnitt 1000 Mann.[82]) Sie werden aus Freigelassenen ausgehoben,[83]) erhalten aber schon nach dreijährigem Dienste das römische Bürgerrecht[84]) und werden nach kurzer Dienstzeit[85]) zu angesehenern und besser gestellten Truppentheilen versetzt.

Fast ebenso stark, wie die Legionen,[86]) und somit ein Hauptbestandtheil des römischen Heeres sind endlich die Hülfsvölker oder auxilia, mit welchem Namen jetzt alle Truppen bezeichnet werden, die außer den Legionen in den Provinzen stehen,[87]) auch wenn sie römische Bürger sind. Ihre Stärke läßt sich nicht bestimmt angeben,[88]) da sie nach dem jedesmaligen Bedürfniß wechselt. Die Hauptmasse derselben bilden die zur Verstärkung des regulären Heeres in den Provinzen ausgehobenen Truppen, sowohl Fußvolk als Reiterei. Denn die ganze Reiterei der Römer, die nicht nur höheren Sold, sondern auch höheren Rang

hat, als das Fußvolk, besteht, die Reiterturmen der Prätorianer abgerechnet, schon seit den Bürgerkriegen blos aus Hülfsvölkern, besonders Galliern, Spaniern, Thraciern, Pannoniern und Numidiern.[89]) Die Fußtruppen, cohortes auxiliares oder sociae,[90]) zerfallen in cohortes quingenariae zu 500 Mann, in sechs Centurien getheilt,[91]) und in cohortes miliariae zu 1000 Mann in zehn Centurien,[92]) und zu einer Anzahl von ihnen gehört auch ein bestimmter Trupp von Reitern, weshalb cohortes quingenariae und miliariae peditatae und equitatae oder equestres unterschieden werden.[93]) Die cohors mil. equitata besteht aus 240 Reitern in zehn von Decurionen commandirten Turmen zu 24 Mann und aus 760 Fußgängern in zehn von Centurionen befehligten Centurien zu 76 Mann; die cohors quin. equitata zählt 120 Reiter in sechs Turmen zu 20 Mann und 360 Fußgänger in sechs Centurien zu 60 Mann.[94]) Jede Cohorte steht unter dem Befehl eines Praefectus[95]) (der früher primipilus gewesen ist[96]) und später zum Tribunus legionis und endlich zum Praefectus alae avanciren kann),[97]) zuweilen aber auch eines Tribunus,[98]) der den Tribunen der Legionen an Rang gleichsteht,[99]) und jede Centurie unter einem centurio.[100]) Außer den zu den Fußcohorten gehörenden Reitern bestehen nun aber auch noch besondre alae equitum, die gleichfalls in quingenariae und miliariae zerfallen,[101]) obgleich ihre wirkliche Stärke dieser Bezeichnung nicht entspricht, indem jede der 16 Turmen einer ala quingenaria nur 480, jede der 24 Turmen einer ala miliaria nur 960 Mann zählt.[102]) Sie sind theils auf römische Art bewaffnet (siehe unten) und heißen dann equites legionum,[103]) theils führen sie ihre eigenen, landesüblichen Waffen, namentlich Pfeil und Bogen,[104]) und werden dann equites auxiliares[105]) oder alarii[106]) genannt;[107]) jede ala aber steht unter dem Befehle eines Praefectus,[108]) dessen Stelle die höchste im Heere ist, zu der ein Krieger von nicht senatorischem Range aufsteigen kann.[109]) Zu dieser Reiterei kommen endlich noch als eine Art von Gardecorps die fast in gleichem Range mit den Prätorianern stehenden equites singulares Augusti,[110]) die auch aus Provinzialen bestehen und aus den besten Truppen der equites auxiliares ohne Rücksicht auf Nationalität ausgewählt werden. Sie haben ihr Standquartier in Rom und gleich den übrigen Auxiliartruppen eine 25jährige Dienstzeit, stehen unter dem

Praefectus praetorio, werden von einem Tribunus commandirt und begleiten nur den Kaiser als Leibwache in's Feld. — Ferner gehören hierher die vexilla veteranorum[111]) oder vexillarii,[112]) d. h. Veteranen, die nach vollendeter 20jähriger Dienstzeit noch bei der Fahne (vexillum) bleiben, um im Nothfalle wieder im Kampfe verwendet werden zu können, aber vom gewöhnlichen Dienste befreit sind.[113]) Aus den Veteranen jeder Legion wird nämlich eine mit derselben in gewisser Verbindung bleibende,[114]) aber nicht mit unter dem Befehle des Legatus stehende Cohorte gebildet, die eine normale Stärke von 600 Mann haben soll,[115]) gewöhnlich aber nur 500 Mann zählt[116]) und ihr eigenes vexillum hat, welches ihr auch den Namen giebt. — Endlich sind hier noch besondere Cohorten von Freiwilligen zu erwähnen, in welche sich, seitdem die Legionen fast blos aus den Provinzen rekrutirt werden, römische Bürger aus der Stadt Rom und Italien zusammenzuschaaren lieben, besonders da der Dienst in ihnen auch leichter ist, als bei den Legionen,[117]) und die daher auch cohortes voluntariorum civium Romanorum[118]) oder Italicorum,[119]) auch blos cohortes civium Romanorum[120]) heißen. Ihre Zahl ist unbestimmt, da sie sich nach der Menge der sich meldenden Freiwilligen richtet.[121]) Sie werden von einem Tribunus befehligt, der im Range dem Tribunus legionis gleichsteht.[122])

Zu diesen für den Kampf bestimmten Truppen gesellen sich nun noch die nicht mitkämpfenden Glieder des Heeres, zuerst die Träger der Feldzeichen oder Fahnen und die Spielleute. Was die Ersteren betrifft, so heißen sie entweder signiferi[123]) oder vexillarii,[124]) je nachdem sie ein als Legions- oder Cohortenzeichen dienendes signum, d. h. eine Stange mit einem daran befestigten insigne von Metall und sehr verschiedener Gestalt (dem Bildniß einer Gottheit oder des Kaisers, einer Thierfigur, einer ausgestreckten Hand, einem Lorbeerkranze, mehreren runden Scheiben über einander u. s. w.),[125]) oder ein vexillum, d. h. eine Standarte mit einem an eine Querstange befestigten, viereckigen und gleichseitigen Stück Zeug von rother, weißer und Purpurfarbe,[126]) tragen. Da jedoch nicht selten auch am signum noch ein solches vexillum angebracht wird,[127]) so werden auch die Bezeichnungen signifer und vexillarius öfters als identisch gebraucht.[128]) Es hat aber jede Legion zuerst

einen aquilifer[129]) oder den Träger des silbernen[130]) oder goldenen[131]) Adlers, der seit Marius' Zeiten[132]) das gemeinsame Feldzeichen der ganzen Legion ist, welches in der Schlachtordnung unter Obhut des primipilus oder Centurio der ersten Centurie[133]) stets in der ersten Schlachtreihe steht, sodann aber auch jede Cohorte ihren signifer[134]) und jede Centurie ihren vexillarius.[135]) Ebenso führt auch jede Cohorte der Prätorianer[136]) und jede Stadt-[137]) und Auxiliarcohorte[138]) ihr eigenes signum und jede Centurie der vigiles[139]) sowie jede Turme der Reiterei[140]) ihr vexillum. — Die Spielleute,[141]) die aber sämmtlich nicht dazu gehalten werden, um Märsche zu blasen,[142]) sondern blos um Signale zu geben, zerfallen beim Fußvolk in tubicines,[143]) cornicines[144]) und bucinatores.[145]) Der tubicen giebt auf der Tuba oder der Trompete[146]) das Signal zum Angriff und zum Rückzuge, der cornicen auf dem Horne das Zeichen zum Aufbruch, und der bucinator auf der bucina das Signal zum Ablösen der Wachen;[147]) auch blasen die bucinatores das classicum oder das Zeichen sich zu versammeln.[148]) Die Stadtcohorten haben tubicines,[149]) die Cohorten der vigiles aber bucinatores[150]) und die Reiterei liticines,[151]) die mit dem lituus Signale geben;[152]) bei den equites singulares aber finden sich sowohl tubicines als bucinatores.[153])

Zu den sich nicht am Kampfe betheiligenden Truppen[154]) gehören ferner die fabri oder Handwerkercohorten,[155]) welche mit Schanzarbeiten, Herstellung von Lagerhütten und Brücken, Anfertigung und Ausbesserung von Kriegsmaschinen u. s. w. beschäftigt werden.[156]) Ein solches Handwerkercorps haben zwar nicht die einzelnen Legionen, wohl aber findet sich ein solches bei jedem vollständigen Armeecorps, also auch in jeder Provinz des Reichs, wo ein solches garnisonirt. Es steht unter dem Befehl eines praefectus fabrûm,[157]) der zwar zunächst nur auf ein Jahr ernannt wird, dessen Amt aber gewöhnlich jedes Jahr verlängert zu werden pflegt, bis ein neuer Statthalter in die Provinz kommt.[158]) Ferner findet sich bei jedem Armeecorps eine Abtheilung frumentarii[159]) unter einem eignen Centurio,[160]) welche, wie schon ihr Name zeigt, ursprünglich dazu bestimmt waren, dem Heere voranzugehen und für Herbeischaffung von Proviant zu sorgen,[161]) jetzt aber auch zur Ueberbringung von Depeschen,[162]) zu Polizeidiensten beim Heere und als Kund-

schafter gebraucht werden.[163]) Sodann gehört hierher noch bei allen Arten von Truppen eine Menge von Angestellten bei der Verwaltung, für die Verpflegung des Heeres, zur Unterstützung der Befehlshaber durch Ausrichtung von Befehlen, Ueberbringung von Depeschen u. s. w., d. h. Schreiber (librarii und codicillarii), Rechnungsführer und Archivare (tabularii und commentarienses), Kassenbeamte (fisci curatores und arcarii), Gehülfen der Befehlshaber bei Ertheilung von Befehlen (cornicularii), Ueberbringer von Depeschen und Briefen (tabellarii), Austheiler der tessera oder Parole (tesserarii), Feldmesser (mensores), welche im Lager die Plätze zu den Zelten ausmessen, Magazinaufseher (horrearii), Getreidemesser (mensores frumenti), Aerzte (medici), Lazarethaufseher (optiones valetudinarii), Bademeister (balneatores oder optiones balnearii), Salber (unctores), Spritzenleute (sifonarii), Waffenmeister (armorum custodes), Kerkermeister (carcerarii oder optiones carceris), Folterknechte (quaestionarii), selbst Opferdiener (victimarii) und haruspices u. s. w., zu[164]) welchen Stellen meistens gemeine Soldaten befördert werden, die man belohnen will, und die nun als principales[165]) den Rang von Optionen und Centurionen haben. Endlich sind auch noch die Troßknechte (calones)[166]) und die Marketender (lixae)[167]) nicht unerwähnt zu lassen, die den Heeren oft in großer Anzahl folgen.

Nachdem wir so die verschiedenen Truppengattungen und sonstigen Bestandtheile des Heeres kennen gelernt haben, müssen wir nun auch ihre äußere Erscheinung in's Auge fassen. Was zuerst die Kleidung der Fußsoldaten betrifft,[168]) so besteht sie in einer wollnen, kaum bis an's Knie reichenden Tunica mit kurzen, blos die Hälfte des Oberarms bedeckenden Aermeln und einem über dem Panzer getragenen, kurzen, vorn offnen und flatternden Mantel von grober, dunkelfarbiger Wolle, dem meinen Lesern schon bekannten[169]) sagum, das auf der Schulter oder Brust mit einer metallnen (bei Officieren und Prätorianern gewöhnlich silbernen, ja goldenen) Agraffe (fibula) befestigt, im Kampfe aber und bei Arbeiten im Lager abgelegt wird;[170]) wozu noch ein bei Kälte, Schnee und Regen zu tragender Capotrock von ganz dicker und grober Wolle, die plumpe paenula oder die etwas leichtere und bequemere lacerna kommen, welche, zuweilen auch mit einem cucullus versehene, Kleidungsstücke der Leser

gleichfalls schon kennt.[171]) Die Beine bleiben entweder ganz bloß, oder werden seit neuerer Zeit auch mit enganliegenden, bis zur Hälfte der Wade reichenden Beinkleidern (braccae) von Leder bedeckt.[172]) An den Füßen tragen die Soldaten Schuhe (caligae),[173]) deren Sohlen mit dicken Nägeln beschlagen sind[174]) und die durch ein bis zur Wade hinauf reichendes Riemengeflecht an den Fuß befestigt werden, wodurch sie fast das Aussehen von Halbstiefeln bekommen. Die Tracht der Prätorianer und der Officiere ist dieselbe und besteht nur aus feineren Stoffen, und statt des sagum tragen die Feldherren das purpurrothe paludamentum,[175]) während die übrigen höheren Befehlshaber sich durch den breiteren oder schmäleren Purpurstreifen an der Tunica auszeichnen.[176]) Die Adler- und Fahnenträger, öfters auch die Trompeter und Hornisten, werfen gewöhnlich über die Tunica statt des Panzers ein Löwen- oder Bärenfell und ziehen den Kopf desselben statt eines Helmes über das Haupt.[177]) Ueber die Bewaffnung kann ich mich kurz fassen, da ich über sämmtliche Waffen der Römer schon früher gesprochen habe.[178]) Sie zerfällt in Schutz- und Angriffswaffen. Erstere bestehen beim Fußvolk der Legionen in einem ehernen oder ledernen Helme ohne Visir,[179]) einem mit Eisenblech beschlagenen Riemenpanzer und einem langen, viereckigen, mit Leder überzogenen Holzschilde (scutum), das zuweilen auch eine sechs- und achteckige Form hat, indem es in der Mitte breiter ist, als oben und unten,[180]) weit häufiger aber einem ovalrunden, ehernen Schilde (clipeus).[181]) Die früher noch zur Bewaffnung gehörigen ehernen Schienen am rechten, durch den Schild nicht gedeckten Schienbeine sind schon längst außer Gebrauch gekommen. Die Schutzwaffen der Prätorianer und Officiere sind im Allgemeinen dieselben und zeichnen sich nur durch größeren Schmuck aus, die Helme gewöhnlich durch ein Visir und einen stattlichen Federbusch oder Roßhaarschweif, die Schilde durch ihre oft sehr kostbare Cälatur, und die Panzer, die hier nicht Riemen-, sondern Schuppen- und Kettenpanzer sind,[182]) namentlich bei den höheren Officieren gleichfalls durch reiches, oft in Silber getriebenes Bildwerk. Die Schutzwaffen des leichten Fußvolks und der Reiterei sind im Ganzen dieselben, nur mit Ausnahme des Schildes, der hier die leichtere, aus Holz bestehende und mit Leder überzogene, kreisrunde und drei

Fuß im Durchmesser haltende parma ist.[183]) Die Angriffswaffen des schweren Fußvolks sind ein kurzes, zwei Fuß langes und zweischneidiges Schwert, welches an einem auf der linken Schulter ruhenden Wehrgehänge an der rechten Seite getragen wird und dessen Griff und Scheide bei den Officieren gewöhnlich reich verziert sind, ein dolchartiges, an der linken Seite getragenes Schlachtmesser (pugio) und ein sowohl zum Wurf als zum Stoß geeigneter[184]) Speer (pilum),[185]) der aus einem drei cubiti[186]) langen und etwa vier Finger dicken, entweder runden oder vierkantigen Schafte und einer eben so langen eisernen, nur oben gestählten Spitze besteht, welche, gabelförmig getheilt, an zwei Seiten weit über den Schaft heruntergezogen[187]) und mit Nägeln nur so daran befestigt ist, daß sie sich, wenn der Speer geworfen wird und trifft, umbiegen muß, damit derselbe nicht zum Zurückwerfen benutzt werden kann.[188]) Die nach römischer Art bewaffnete Reiterei führt ein längeres Schwert, als das Fußvolk, und eine lange, oben und unten mit eiserner Spitze versehene Lanze[189]) (contus), oft auch noch drei oder mehrere Wurfspieße in einem Köcher.[190]) Die Wurfspieße der Reiter und des leichten Fußvolks haben gewöhnlich einen Schaft von zwei cubiti Länge und einem Zoll Dicke, dessen etwa eine Mannshand lange Spitze ebenso eingerichtet ist, wie wir eben bei den Speeren gesehen haben. Die Kleidung und Bewaffnung der auf landesübliche Weise ausgerüsteten Hülfsvölker aber ist eine so mannigfaltige, daß hier nicht näher darauf eingegangen werden kann. Daß sie zum Theil auch mit Pfeil und Bogen und mit Schleudern bewaffnet waren, ist schon oben erwähnt worden.[191]) Die Waffen der Officiere sind im Allgemeinen dieselben wie bei den Gemeinen, und bei den Centurionen kommt zu ihnen, freilich nicht als Waffe, sondern nur als Züchtigungsmittel für die Soldaten, noch ein Stock von Weinrebe.[192])

Von der jetzt üblichen Aushebung, der Vereidigung, dem Solde und der Dienstzeit der Truppen ist schon früher die Rede gewesen.[193]) Das Einexerciren derselben hat bei dem Fußvolk keine großen Schwierigkeiten, da die von allen Klassen des Volks mit Vorliebe betriebenen gymnastischen Uebungen, wozu meistens auch Waffenübungen gehören,[194]) eine treffliche Vorschule für den Kriegsdienst sind. Mehr Mühe kostet das Ein-

exerciren der Reiterei, da hier der Reitunterricht hinzukommt, bei welchem es eine Hauptaufgabe ist, zu lernen, wie man sich mit voller Rüstung behend auf's Pferd zu schwingen hat, zu welchen Uebungen man sich Anfangs hölzerner Pferde bedient.[195]) Da aber die Römer recht gut wissen, daß sie ihre großartigen Erfolge im Kriege hauptsächlich der guten Schulung ihrer Truppen verdanken, so werden diese Exercirübungen auch mit den schon länger dienenden Soldaten sowohl in den Friedensgarnisonen als im Feldlager fortwährend mit größtem Eifer betrieben. Sie finden unter Aufsicht der Tribunen und Centurionen in der Regel im Freien, im Winter und bei sehr schlechtem Wetter aber auch in Exercirhäusern[196]) statt und werden von besonderen Exercirmeistern[197]) (ductores armorum, campiductores oder exercitatores) geleitet. Ueber die sehr verschiedenen Arten der Exercitien zu sprechen, würde zu weitläufig sein; auch dürfte ich sie schwerlich alle kennen.[198]) Nur das Eine will ich bemerken, daß sie sich nicht blos auf's Marschiren, Manoeuvriren, Reiten, Fechten und Schießen, sondern auch auf's Springen und Schwimmen, sowie auf Schanzarbeiten erstrecken,[199]) und daß die Rekruten sich beim Fechten statt des Schwertes einer doppelt so schweren hölzernen Keule und statt des wirklichen Schildes eines aus Weidenruthen geflochtenen, aber dennoch gleichfalls doppelt schweren, bedienen und damit gegen einen den Feind vorstellenden, 6 Fuß aus der Erde hervorragenden Pfahl zu agiren haben,[200]) was meistens ein sehr komisches Schauspiel giebt, daß endlich auch die Wurfspießschützen mit einem den Wurfspieß an Gewicht übertreffenden Knüttel nach diesem Pfahle werfen,[201]) die Bogenschützen und Schleuderer aber das ihnen gesteckte Ziel auf 600 Schritt Entfernung treffen müssen.[202]) — Was den Unterhalt und die Verpflegung der Truppen betrifft,[203]) so empfangen sie außer dem uns schon bekannt gewordenen Solde[204]) auch Getreide, und zwar in der Regel $^2/_3$ medimnus auf den Monat,[205]) woraus sie sich ihr Brod selbst backen müssen, doch jetzt auch schon gebackenes Brod[206]) oder Zwieback (buccellatum),[207]) eingesalzenes Schweinefleisch (laridum oder lardum),[208]) Käse, Salz, Essig, welcher unter das Wasser gemischt das gewöhnliche Getränk der Soldaten bildet, posca genannt,[209]) Oel, Wein[210]) u. s. w., und alle diese Naturallieferungen lasten auf den Provinzen, wo sie

garnisoniren oder im Felde stehen. Leiden sonach die Soldaten in gesunden Tagen keinen Mangel, wenn auch die Beschaffenheit der ihnen gelieferten Lebensmittel bei der Gewissenlosigkeit habsüchtiger Lieferanten, die meistens sehr wohlhabende Leute dadurch werden, oft nicht gerade die beste sein mag, so läßt dagegen die Pflege der Kranken und Verwundeten noch Vieles zu wünschen übrig.[211]) Denn obgleich es, wie wir vorhin gesehen haben, besondere, vom Staate besoldete Militärärzte giebt, so ist doch theils ihre Anzahl lange nicht ausreichend, da zwar bei den Prätorianern und den Vigiles jede Cohorte, bei dem Feldheere aber nur jede Legion einen vom Staate angestellten Oberarzt hat,[212]) dem es überlassen bleibt, seine Sklaven und Freigelassenen als Unterärzte zu gebrauchen, sowie auch die Officiere gewöhnlich einen mit der Arzneikunst etwas vertrauten Sklaven mit sich führen, und da sich in jedem römischen Lager nur ein Feldlazareth (valetudinarium)[213]) findet; theils sind auch die Aerzte selbst bei dem meinen Lesern schon bekannten[214]) traurigen Zustande des ganzen römischen Medicinalwesens meistens wenig geeignet, ihrem schweren Berufe zu genügen. Obgleich daher unser jetziger erhabener Monarch, gleich seinen Vorgängern Trajan und Hadrian,[215]) den Verwundeten und Kranken alle mögliche Theilnahme widmet und sie sowohl im Lazareth als in ihren Zelten sehr oft durch seinen Besuch und Trost erfreut, auch verdienten Aerzten bereitwilligst ihren Gehalt verdoppelt, um tüchtige Kräfte für die Gesundheitspflege des Heeres zu gewinnen, so muß er doch zu seinem großen Schmerze sehen, daß alle seine wohlgemeinten Veranstaltungen nicht genügen, um Allen so erfolgreiche Hülfe zu bringen, wie es sein heißester Wunsch ist. — Erfreulicher ist, was ich über die Handhabung der Disciplin beim Heere zu berichten habe,[216]) die sich seit einiger Zeit wieder ungemein gehoben hat, nachdem sie unter mehreren früheren Kaisern auf's Tiefste gesunken war, so daß die Truppen, die sich fast Alles ungestraft erlauben durften, zur drückendsten Last für die Provinzen wurden, wo sie garnisonirten. Jetzt aber werden die Zügel ziemlich straff angezogen und alle Ausschreitungen der Soldaten streng bestraft. Somit beschränkt sich die Disciplin nicht mehr blos auf den Gehorsam gegen die Officiere und Befehlshaber und auf Befolgung des Dienstreglements, sondern erstreckt sich auch auf

das Verhalten der Soldaten außer Dienst und im Verkehr mit den Civilisten. Für alle Vergehen sind bestimmte Strafen festgesetzt und dieselben äußerst streng bemessen, so daß auf alle schwereren Verbrechen die Todesstrafe steht. Die Militärjurisdiction ist nämlich ganz unabhängig von der Civilrechtspflege und wird nach Kriegsrecht geübt. Im Frieden übt sie in Rom und ganz Italien der Praefectus praetorio, dem, nur mit Ausnahme der von Centurionen und höheren Officieren begangenen Verbrechen,[217] selbst das Recht über Leben und Tod zusteht, in den Provinzen aber der Statthalter, in Bezug auf die Todesstrafe jedoch nur, wenn ihm das Recht dazu vom Kaiser besonders verliehen worden ist,[218]) von dessen Entscheidung auch die Bestrafung aller Vergehen von Centurionen und höheren Officieren abhängt.[219]) Im Felde aber hat der Oberfeldherr die volle Gerichtsbarkeit[220]) und eine Appellation gegen seine Erkenntnisse ist unstatthaft.[221]) Was nun die Strafen selbst betrifft,[222]) so werden kleinere Vergehen im Dienste durch den Stock des Centurio,[223]) Abzüge vom Solde,[224]) Versetzung zu einem schlechteren Truppentheile (militiae mutatio), z. B. von der Reiterei zum Fußvolk, von den Legionssoldaten zu den Hülfstruppen,[225]) (bei Officieren auch Degradation zu Gemeinen,[226]) ja selbst körperliche Züchtigungen),[227]) Verurtheilung zu Schanzarbeiten und zu verlängertem Wachdienst,[228]) Ausstellung auf dem Versammlungsplatze des Lagers (forum), vor dem Feldherrnzelte in bloßer Untertunica und mit bloßen Füßen,[229]) bei größeren Truppentheilen aber durch Campiren außerhalb des Lagers ohne Getreidevertheilung[230]) und bei einer ganzen Legion durch Nichtanrechnung des Feldzugs in Betracht der Dienstzeit.[231]) Etwas härtere Strafen, namentlich theils leichtere, theils schwerere Kerkerhaft[232]) und ehrlose Entlassung aus dem Dienste[233]) stehen auf Austritt aus Reihe und Glied,[234]) Lagerdiebstahl,[235]) Verwundung eines Kameraden oder versuchtem Selbstmord[236]) u. s. w. Mit dem Tode wird Meuterei,[237]) Desertion,[238]) Ueberlaufen zum Feinde,[239]) nach Umständen jedoch sogar auch Widersetzlichkeit,[240]) Versäumung oder Verlassung des Wachpostens,[241]) Verkauf oder Verlust der Waffen,[242]) und heimliches Einsteigen in's Lager über Wall und Graben[243]) bestraft, die Todesstrafe aber entweder durch fortgesetzte Stockschläge von der Hand sämmtlicher Kameraden (fustuarium

supplicium)[244] oder durch den Lictor mit dem Beile[245]) vollzogen. Haben sich ganze Truppentheile eines solchen schwereren Verbrechens schuldig gemacht, so werden sie nach dem Loose decimirt.[246])

Nachdem so von den Strafen der Soldaten gehandelt worden ist, muß nun im Gegensatze dazu auch von den Belohnungen die Rede sein, die theils ausgedienten Veteranen bei ihrer Entlassung, theils noch im Dienste verbleibenden tapfern und verdienstvollen Kriegern zu Theil werden. Sie bestehen bei den Veteranen, deren ehrenvolle Entlassung jährlich am 1. März als dem alten Jahresanfang[247]) zu erfolgen pflegt,[248]) entweder in Versorgung durch Ländereibesitz[249]) oder, wenn sie dafür eine Geldsumme erhalten, bei den Prätorianern in 10,000 und bei den Legionariern in 6000 Sestertien,[250]) bei den ausländischen Auxiliartruppen aber in Ertheilung des Bürgerrechts, der Erlaubniß sich mit einer Ausländerin zu verheirathen und der Legitimation der aus solchen Ehen entspringenden Kinder, welche Privilegien ihnen durch ein besonderes Diplom ertheilt werden, das, gewöhnlich in eine auf dem Capitol aufgestellte Erztafel eingegraben, der Nachwelt überliefert wird und worauf sich die Familien also Ausgezeichneter nicht weniger einzubilden pflegen, als die Nachkommen von Feldherren auf die ihren Ahnen ebendaselbst errichteten Siegesdenkmale (tropaea).[251]) Noch dienende Soldaten aber, die sich ausgezeichnet haben, werden durch öffentliche Belobung vor den versammelten Kameraden im Lager,[252]) durch Bevorzugung beim Avancement, durch Geldgeschenke oder verdoppelten Sold und Proviant und endlich durch verschiedene äußere Decorationen belohnt. Die Geldgeschenke, die nicht mit den bei einem Triumphe[253]) oder bei einer Thronbesteigung[254]) und andern festlichen Gelegenheiten an das ganze Heer vertheilten Geldspende (donativum) zu verwechseln sind, bestehen in einem Antheile an der Kriegsbeute[255]) (der sich, wie wir unten sehen werden, auch auf erbeutete Waffen erstreckt), und mit der Verdoppelung des Soldes und der Ration ist auch der Ehrentitel duplarius oder duplicarius verbunden.[256]) Die äußeren Ehrenzeichen endlich, die nur bei Triumphzügen,[257]) Festspielen, Paraden und andern feierlichen Gelegenheiten getragen werden,[258]) bestehen, nachdem die früher häufig verliehenen Ehrenlanzen[259]) und -Fähnchen[260]) jetzt ziemlich außer

Gebrauch gekommen sind, in goldnen oder silbernen Armspangen,[261]) goldnen Halsketten (torques)[262]) oder kleinen, mit Heftnadeln anzusteckenden Kettchen (catellae und fibulae),[263]) ferner in goldnen oder silbernen Medaillons (phalerae),[264]) die, an den Rändern mit Löchern versehen und auf gitterartig die Brust bedeckende Riemen befestigt, über dem Panzer getragen werden,[265]) und endlich in Kränzen (coronae) verschiedener Art, der höchsten aller dieser Auszeichnungen.[266]) Den ersten Rang darunter nehmen freilich die den commandirenden Feldherren selbst verliehenen Kränze ein, der beim Triumphe (der höchsten Ehre, die einem siegreichen Feldherrn zu Theil werden kann) getragene Lorbeerkranz (corona triumphalis),[267]) der den Feldherrn bei der Ovation schmückende Myrtenkranz (corona ovalis oder myrtea)[268]) und die aus Gras geflochtene Belagerungskrone (corona obsidionalis oder graminea),[269]) die einem Anführer wegen Rettung aus einer sehr gefährlichen Lage vom Heere selbst zuertheilt wird. Aber auch jeder andre Officier, ja selbst jeder gemeine Soldat kann sich dergleichen Kränze oder Kronen verdienen, nämlich die Bürgerkrone von Eichenlaub (corona civica),[270]) mit deren Verleihung auch noch andre Ehrenrechte verbunden sind,[271]) durch Rettung eines Bürgers in der Schlacht, die goldne, mit zinnenartigen Verzierungen versehene Mauerkrone (corona muralis) durch Erstürmung einer Mauer, auf die er zuerst den Fuß gesetzt,[272]) die gleichfalls goldne Lagerkrone (corona castrensis oder vallaris) durch Auszeichnung bei Erstürmung eines Lagers,[273]) und die aus goldenen Schiffsschnäbeln zusammengesetzte Schiffskrone (corona navalis, auch rostrata und classica) durch Wegnahme eines feindlichen Schiffes, auf das er beim Entern zuerst hinübergesprungen ist.[274]) Der beim Triumphzuge von allen Soldaten, selbst denen, die gar nicht mit im Kampfe gewesen sind, getragene Kranz von Olivenblättern (corona oleaginea)[275]) dagegen kann nicht als eine wirkliche Belohnung betrachtet werden. Füge ich nun noch hinzu, daß einzelnen Soldaten auch die Waffen eines zum Zweikampfe herausgeforderten und erlegten Feindes oder irgend ein Stück der im Ganzen gemachten Waffenbeute als Andenken an die bewiesene Tapferkeit überlassen zu werden pflegt,[276]) so möchte, da von der höchsten militärischen Auszeichnung, dem jetzt nur noch den Kaisern selbst zuerkannten Triumphe, schon früher gehandelt worden ist, nun

wohl Alles erschöpft sein, was sich über die den Kriegern zu Theil werdenden Belohnungen berichten läßt. Ich habe aber den Kaiser eine große Anzahl tapferer Leute eigenhändig mit solchen Decorationen schmücken und nicht Wenige mit mehreren derselben, namentlich mit Halsketten, Armspangen und Phalerä zugleich, prunken sehen.

Es muß nun noch von der Marsch-, Lager- und Schlachtordnung gehandelt werden. Das Heer marschirt gewöhnlich in einer langen Colonne und zwar so, daß auf den Vortrab (primum agmen oder antecursores)[277] das Gros des Heeres (exercitus oder agmen legionum)[278] mit der Reiterei an der Spitze dieser Marschsäule, dann der gesammte Train (impedimenta)[279] und endlich der Nachtrab (extremum oder novissimum agmen)[280] folgt, die Flanken aber, besonders da, wo das Gepäck einherzieht, durch Reiterei und leichtes Fußvolk gedeckt werden.[281] Einem bloßen Heeres t h e i l e folgt natürlich sein Gepäck unmittelbar, so wie es in früheren Zeiten auch bei größeren Heeren den einzelnen Legionen und Reitergeschwadern zu folgen pflegte.[282]) Nur wenn man sich dem Feinde nähert und einen Kampf erwartet, oder beim Rückzuge nach einer Niederlage, wird das Heer auch auf andre Weise zum Marsche formirt. Hier ist zuerst die triplex acies[283]) zu erwähnen, wobei sich das Heer in drei Colonnen neben einander vorwärts bewegt, die das Gepäck vor sich haben, wenn es aber zum Kampfe kommen soll, sich nach beiden Seiten hin theilt und vor dem Gepäck aufstellt. Diese Marschordnung, bei welcher das Heer die Form eines Rechtecks mit gerader Fronte bildet,[284]) heißt im uneigentlichen Sinne auch agmen quadratum,[285]) während eigentlich mit diesem Namen eine dritte, besonders beim Rückzuge in Anwendung kommende Marschformation bezeichnet wird, nämlich ein wirklich gleichseitiges und hohles Viereck, in dessen Mitte das ganze Gepäck, von allen vier Seiten gehörig gedeckt, einherzieht.[286]) Dem agmen quadratum in ersterem Sinne verwandt ist der orbis (Kreis),[287]) wobei sich das vom Feinde bedrängte Heer in einen dichten Haufen zusammengedrängt zurückzieht, und der globus, d. h. ebenfalls ein dichtgeschlossener Haufe, der, vom Hauptcorps abgesondert, ausgesendet wird, um das feindliche Heer zu durchbrechen oder zu überflügeln. Endlich ist noch der testudo (Schildkröte)[288]) zu gedenken, welche zum Sturm

gegen einen Wall oder eine Mauer in der Art formirt wird, daß das erste Glied eines Vierecks dicht geschlossen Schild an Schild setzt, die übrigen Glieder aber die Schilde über den Köpfen an einander legen, so daß ein Schilddach entsteht, von welchem gedeckt die Stürmenden vorrücken können.[289]) Beim Kampfe giebt man diesem Dache zuweilen auch eine schräge Stellung, indem die hintern Glieder sich theils bücken, theils auf's Knie niederlassen.[290]) Die beiden letzteren Arten des Marsches nämlich streifen schon in das Gebiet der Schlachtordnung hinüber.[291]) Was nun die marschirenden Truppen selbst betrifft, so ist für sie, obgleich sie jetzt nicht mehr jeden Abend ein Lager in freiem Felde aufzuschlagen brauchen, sondern bei den Einwohnern der durchzogenen Landstriche einquartiert werden,[292]) der Marsch doch immer noch der beschwerlichste Theil des Dienstes, da sie außer der vollen Bewaffnung auch noch Lebensmittel (früher blos Weizen, jetzt meistens Brod oder Zwieback)[293]) auf 17 Tage,[294]) ja zuweilen auf einen ganzen Monat,[295]) und mehrere Schanzpfähle,[296]) ein Theil von ihnen aber obendrein noch Sägen, Beile, Spaten, Sicheln, Kochgeschirr, Körbe, Stricke u. s. w., tragen müssen,[297]) so daß, abgesehen von allen diesen Zugaben, das Gepäck eines jeden Soldaten ein Gewicht von 60 röm. Pfunden hat.[298]) Es wird aber seit Marius' Zeiten, theils zur Erleichterung der Truppen, theils um es vor Beginn des Kampfes rasch ablegen zu können, an einer oben gabelförmigen Stange mit einem Querbretchen, über welchem es bündelförmig geschnürt wird, auf der Schulter getragen,[299]) welche Vorrichtung die Soldaten, die füglich selbst mit Lastthieren verglichen werden können,[300]) den Marianischen Maulesel (mulus Marianus) nennen.[301]) Nur das schwere Gepäck, nämlich die ledernen Zelte und das Lagergeräth, Reservewaffen, Handmühlen u. s. w., sowie das Gepäck der Officiere, wird auf Karren oder Maulthiere geladen mitgeführt.[302]) Uebrigens beträgt ein Tagemarsch in der Regel 20,000 röm. Schritte,[303]) ausnahmsweise jedoch auch 24,000,[304]) und man kann sich daher leicht vorstellen, wie ermüdet die so schwer bepackten Truppen nach einem solchen Marsche im Quartier oder im Lager anlangen müssen.

Wir kommen nun zur Darstellung der Lagerordnung und des Lagerlebens. Was zuerst das auf dem Kriegsschauplatze

aufgeschlagene Lager selbst anlangt, so ist seine Beschaffenheit trotz der bedeutend größeren Stärke der heutigen Heere in der Hauptsache noch immer dieselbe, wie in früheren Zeiten.[305]) Es bildet gewöhnlich ein längliches Viereck, dessen Länge um ein Drittel größer ist, als die Breite,[306]) und das, von Wall und Graben umgeben, von zwei 60 Fuß breiten[307]) Hauptstraßen durchschnitten wird, die sich in der Mitte kreuzen würden, wenn dieß nicht das hier befindliche Prätorium verhinderte, und in die man durch die vier Thore des Lagers gelangt. Die den größeren Theil des Lagers der Länge nach bis zum Prätorium durchschneidende Straße heißt Via praetoria[308]) und beginnt bei der dem Feinde zugekehrten[309]) Porta praetoria,[310]) welcher gegenüber an der Rückseite des Lagers sich die Porta decumana findet,[311]) vor welcher die Strafen an den Soldaten vollzogen werden;[312]) die andre, die ganze Breite durchmessende Straße aber führt den Namen Via principalis[313]) und die Thore an ihr werden blos nach ihrer Lage zur Rechten oder Linken durch Porta principalis dextra und sinistra bezeichnet.[314]) Parallel mit letzterer Hauptstraße jedoch durchzieht das Lager auch noch eine schmälere Nebenstraße, die 40 F. breite Via quintana,[315]) und endlich läuft noch auf allen vier Seiten in der Nähe des Walles ein Weg, Via sagularis oder sagularia genannt,[316]) in einer Breite von 30 F. um das ganze Lager her.[317]) Zwischen allen diesen Lagerstraßen nun finden sich, durch schmälere, nur 10 oder 20 F. breite Wege getrennt,[318]) die einzelnen Zeltreihen (ordines oder strigae),[319]) die in der Regel einen Raum von 120 F. Länge und 30 F. Breite einnehmen und, für eine Centurie berechnet, 10 lederne Zelte enthalten, welche die Soldaten mit Rücksicht auf ihre Gestalt scherzweise Schmetterlinge (papiliones) nennen.[320]) Jedes derselben hält 10 F. im Quadrat und hat außerdem noch einen Raum von 10 F. Länge und 14 F. Breite für die Waffen, den Proviant und die Lastthiere, so daß es im Ganzen ein Rechteck von 10 F. Länge und 24 F. Breite bildet und außer den Lagerstellen noch 6 F. der Breite zum Verkehr der Soldaten unter einander übrig läßt.[321]) In Jedem liegen 10 Mann, die zusammen ein contubernium bilden;[322]) da aber stets zwei von ihnen auf Wache sind, so haben die Uebrigen acht ziemlich bequem Platz darin. Noch größerer Bequemlichkeit aber erfreuen sich außer

den Officieren auch die Prätorianer, deren Zelte das doppelte Maß haben,[323] und daß auch die Reiterei der Pferde wegen eines größeren Raumes bedarf, versteht sich wohl von selbst; man pflegt daher auf einen Reiter so viel Raum zu rechnen, als auf 2½ Fußgänger. Das ganze Innere des Lagers zerfällt in drei Theile, von denen der vordere, zwischen der Porta praetoria und der Via principalis, den die Via praetoria durchschneidet, praetentura,[324] der mittlere zwischen jener Straße und der Via quintana nach dem in ihm gelegenen Prätorium latera praetorii,[325] und der hintere, zwischen letzterer Straße und der Porta decumana, retentura heißt.[326] In der Mitte des zweiten Theiles befindet sich das Praetorium, ein Raum von 720 F. Länge und 220 F. Breite,[327] auf welchem das Zelt des Oberfeldherrn, also im letzten Kriege des Kaisers selbst, steht, das sich natürlich durch Höhe,[328] Größe und Schmuck von den übrigen Zelten wesentlich unterscheidet und mehr nach Art eines wirklichen Wohnhauses eingerichtet ist,[329] und auf jeder Seite des Prätorium zeigt sich eine Reihe größerer und besserer Zelte, rechts für die höher gestellten Begleiter (comites),[330] zu denen namentlich auch der Praefectus praetorio gehört,[331] und links für das übrige Gefolge (officiales) des Kaisers,[332] während sich die ebenso eingerichteten Zelte der Legaten und Tribunen in zwei Reihen und in gleichem Abstande von einander im hintersten Theile der praetentura, also nahe beim Prätorium, erstere längs der Via principalis und letztere hinter jenen befinden.[333] Vor und hinter dem Prätorium aber erblickt man einen freien Platz, den zwiefachen Markt (forum) des Lagers, von welchen der vordere (auch groma genannt)[334] zu den Zusammenkünften der Truppen, den Ansprachen an sie, den Opfern und Augurien, sowie zu den Gerichtshandlungen bestimmt ist[335] und daher auch das Tribunal, das Augurium und die Altäre unmittelbar vor dem Prätorium enthält,[336] der hintere aber, zwischen der Via quintana und dem Quaestorium, als Verkaufsplatz dient.[337] Dieses Quaestorium aber, welches davon seinen Namen hat, weil früher, so lange noch Quästoren die Feldherren in den Krieg begleiteten, dieselben darin ihr Quartier hatten,[338] und das sich im hintersten Theile des Lagers an der Via sagularis und gegenüber der Porta decumana zeigt,[339] hat die Bestimmung, Gesandte der Feinde und Geiseln

zu beherbergen, sowie den Proviant und die Beute in sich aufzunehmen,[340]) die zuweilen auf dem vor ihm gelegenen Markte an den Meistbietenden verkauft wird.[341]) Als merkwürdigere Punkte des Lagers habe ich endlich noch im vordern Theile der praetentura an den beiden Ecken der Via sagularis rechts das Feldlazareth (valetudinarium)[342]) und links, etwa 1200 Schritte davon entfernt, damit die Verwundeten und Kranken nicht durch Geräusch belästigt werden, die Verpflegungsanstalt für kranke Pferde und Maulthiere (veterinarium) und die Werkstatt der fabri (fabrica),[343]) an den beiden Enden der Legatenzelte aber eine schola[344]) zu erwähnen, worin der Tagesbefehl erlassen wird. — Was nun die Art und Weise betrifft, wie die einzelnen Truppencorps im Lager vertheilt werden, die seit der immer größer gewordenen Stärke der Heere und dem Hinzutritt so zahlreicher Auxiliartruppen eine ganz andre geworden ist, als in früheren Zeiten,[345]) so lagern zu beiden Seiten des Prätoriums zunächst die Prätorianer und weiterhin die equites singulares Augusti und der größte Theil der übrigen Reiterei; den übrigen inneren Raum des Lagers, sowohl der praetentura als der retentura, nehmen größtentheils die Auxiliartruppen ein, während die Legionen als der zuverlässigste und tapferste Theil des Heeres auf allen vier Seiten des Lagers in den einem Angriff zunächst ausgesetzten äußersten Theilen desselben zwischen der Via sagularis und dem Walle oder theilweise auch noch auf der andern Seite der ersteren liegen.[346]) Das ganze Lager nämlich umgiebt ein Wall und ein Graben. Der Wall (vallum) wird bei einem nur für kürzere Dauer bestimmten Lager blos aus Rasen und Erde aufgeworfen und durch eine Reihe von Palissaden geschützt,[347]) bei einem für längere Zeit und namentlich auch für einen Winterfeldzug berechneten aber aus Quader- oder Bruchsteinen aufgemauert,[348]) öfters auch mit einer Brustwehr (lorica) und Zinnen (pinnae) versehen,[349]) und muß wenigstens 6 F. hoch und 8 F. breit sein,[350]) hat aber gewöhnlich nach Verschiedenheit der Umstände viel größere Dimensionen, so daß er bei einer Breite von 12 F. bis zu einer Höhe von 13 F. über der Sohle des Grabens ansteigt. Der ihn umgebende Graben (fossa) ist entweder auf beiden Seiten abgeschrägt (fastigata), oder fällt an der Außenseite perpendikulär ab,[351]) und muß wenigstens eine Breite von 5 und eine Tiefe

von 3 F. haben,[352]) die aber bei einem nicht blos in Eile und für kurze Zeit aufgeschlagenen Lager in der Regel ansehnlich überschritten und, wenn der Feind in der Nähe ist, bis zu 19 F. Breite und 9 F. Tiefe ausgedehnt wird.[353]) In loser und bröckliger Erde, die leicht nachstürzen kann, wird er durch Pfähle und ästige Stämme (cervoli) gestützt.[354])

Fragt man nun, wie überhaupt bei Herstellung des Lagers zu Werke gegangen wird, so diene Folgendes zur Antwort.[355]) Vorerst werden Feldmesser (metatores oder agrimensores)[356]) ausgesendet, welche den passendsten Platz zum Lager aufzusuchen haben, von welchem aus man sich leicht mit Wasser, Holz und weiteren Lebensmitteln versorgen kann,[357]) und, wenn ein solcher gefunden und der geeignetste Platz für das Prätorium ermittelt ist,[358]) das Lager durch Vermessung abstecken, wobei sie die einzelnen Linien der Zelte durch farbige Fähnchen und Lanzen bezeichnen,[359]) damit beim Eintreffen des Heeres jeder Truppentheil seine ihm bestimmte Stelle schon vorfinde. Ist nun das Heer angelangt, so wird zuerst unter Aufsicht von Centurionen und Oberleitung von zwei Tribunen[360]) die Befestigung des Lagers durch Ausschaufeln des Grabens und Aufwerfen und Verpalissadiren oder durch Aufmauern des Walles vorgenommen,[361]) wobei, wenn der Feind schon in der Nähe ist, ein um den Lagerplatz her postirtes Corps von Reiterei und Fußvolk die Lagerarbeiten decken muß.[362]) Unterdessen werden zuerst die Feldzeichen eines jeden Truppentheils an seinem Lagerplatze aufgepflanzt,[363]) dann aber die Zelte abgeladen und aufgestellt und dabei mit den Zelten des Feldherrn, also jetzt des Kaisers, und seiner Begleitung der Anfang gemacht, worauf dann das Ausspannen der Zelte für die Legaten und Tribunen und endlich für die niederen Officiere und gemeinen Soldaten folgt.[364]) In derselben Ordnung aber werden auch bei Aufhebung des Lagers auf das erste Signal die Zelte wieder abgebrochen, die dann auf ein zweites Signal auf die Lastthiere und Wagen geladen werden, und auf ein drittes setzt sich das Heer schon zum Abmarsch in Bewegung,[365]) so daß der Abbruch des Lagers in sehr kurzer Zeit erfolgt.

Es muß nun noch vom Lagerdienste und vom Lagerleben überhaupt die Rede sein. Der erstere ist der vielen aufzustellen-

den Wachposten und der langen Dauer des Wachestehens wegen sehr beschwerlich. Im Allgemeinen ist stets der fünfte Theil der im Lager stehenden Legionen[366]) und außerdem noch eine namhafte Anzahl von Reitern und leichtem Fußvolk auf Wache. Vor dem Prätorium stehen beständig zwei ganze Centurien, am Quästorium drei bis vier, an jedem Thore zehn, vor jedem Legaten- und Tribunenzelte zwei, an jeder Zeltreihe ein Mann auf Posten u. s. w.[367]) Außerdem aber befindet sich auch noch ein größeres Wachcommando von Reitern und leichtem Fußvolk vor jedem der vier Thore,[368]) und Erstere müssen fleißig das Lager umreiten.[369]) Andre dergleichen Wachcommandos aber werden, wenn der Feind in der Nähe ist, auch noch in größerer Entfernung vom Lager und längs der Heerstraße theils in Flecken und Dörfern, theils in schnell hergestellten, mit Wall und Graben umgebenen und verpalissadirten Lagerplätzen in gewissen Zwischenräumen aufgestellt, um die fouragirende Mannschaft und die dem Heere nachgesendeten Proviantcolonnen vor einem Angriff sicher zu stellen.[370]) Der Zeitdauer nach ist, nachdem in früheren Zeiten die Wachposten täglich nur einmal abgelöst worden waren und also 12 Stunden lang hatten Schildwach stehen müssen, jetzt der Wachdienst in eine Tag- und Nachtwache, und erstere wieder in eine Vormittags- und eine Nachmittagswache, letztere aber nach der Wasseruhr in vier Vigilien getheilt, so daß der Mann nur drei Stunden lang auf Posten zu stehen hat.[371]) Der Trompeter giebt das Zeichen zum Abmarsch auf den Posten und der Hornist mit der bucina das zur Rückkehr von demselben.[372]) Die Wachen werden von Centurionen oder andern von den Tribunen ausgewählten und circuitores genannten Leuten,[373]) zuweilen auch von den Tribunen und Legaten fleißig visitirt,[374]) ja ich habe den Kaiser selbst die Runde bei den Wachposten machen sehen, um sich persönlich zu überzeugen, ob Alles in Ordnung sei.[375]) Alle Wachen, die schlafend oder gar nicht auf ihren Posten angetroffen werden, verfallen der härtesten Strafe.[376]) Mit Tagesanbruch begeben sich alle Centurionen und Decurionen zu den Tribunen und Legaten, diese aber zu dem Imperator oder Oberfeldherrn, um dessen Tagesbefehl zu vernehmen und weiter zu befördern, und Abends bei Sonnenuntergang wird die Parole (tessera)[377]) ausgegeben, die, auf ein Täfelchen geschrieben, von

eigens dazu bestellten Leuten (tesserarii)[378]) beim Oberfeldherrn abgeholt und dem nächsten Centurio übergeben wird, der sie wieder einem andern einhändigt und so fort, bis sie in die Hände des Feldherrn zurückgelangt.[379]) In jeder Centurie aber giebt es wieder andre tesserarii, welche die Parole den einzelnen Zeltgenossenschaften mittheilen,[380]) so daß sie keinem auf Wache ziehenden Soldaten unbekannt bleiben kann. Man würde jedoch sehr irren, wenn man glaubte, daß die nicht eben Wache stehenden Soldaten im Lager viele müßige Zeit hätten. Denn, ganz abgesehen von den auch hier stets fortgesetzten Exercirübungen, nimmt noch das Herbeiholen von Wasser, Holz und Futter, das Zubereiten der Speisen, die Versorgung der Pferde und Lastthiere, die Reinigung der Zelte und des ganzen Lagerplatzes, die Ausbesserung von Kleidern und Waffen u. s. w. gerade genug Zeit in Anspruch und gönnt dem Soldaten den ganzen Tag über wenig Ruhe. Nur die equites singulares, die Prätorianer und alle durch eine der oben erwähnten Belohnungen ausgezeichnete Leute sind von solchen Dienstleistungen befreit. Der früher herrschenden Unsitte aber, daß sich auch andre Soldaten durch eine an die Centurionen zu entrichtende Abgabe nicht blos von ihnen, sondern vom Dienste überhaupt auf einige Zeit loskaufen konnten, ist vor etwa hundert Jahren gesteuert worden, und es wird jetzt den Centurionen aus der kaiserlichen Kasse eine jährliche Entschädigung dafür gezahlt, was als eine sehr heilsame Maßregel anzuerkennen ist, da jene Officiere die Erlaubniß Urlaub zu ertheilen, in Folge deren meistens der vierte Theil der gesammten Mannschaft außerhalb des Lagers zubrachte oder müßig darin herumlungerte, oft auf schmähliche Weise mißbrauchten und die Soldaten durch übermäßige Anstrengungen so lange quälten und plagten, bis sie sich durch Erlegung jener Abgabe von solchen Quälereien befreiten, dann aber auch gewöhnlich durch Straßenraub, Diebstahl und andre Schlechtigkeiten das ihnen abgepreßte Geld wieder zu verschaffen suchten, so daß dadurch die ganze Disciplin des Heeres untergraben wurde.[381]) — Was nun das übrige Lagerleben betrifft, so richtet sich die unter Aufsicht von Officieren erfolgende Vertheilung der oben genannten Lebensmittel nach der Höhe des Soldes, so daß z. B. die Centurionen und duplarii[382]) doppelte,[383]) die Tribunen vierfache Rationen empfangen und, was

sie nicht selbst verzehren, zum Unterhalt der zu ihrer Bedienung in's Feld mitgenommenen Sklaven[384]) benutzen oder verkaufen können. Nur wenn Mangel im Lager herrscht, werden die Lebensmittel an Officiere und Gemeine aller Waffengattungen in ganz gleichen Portionen vertheilt.[385]) Sämmtliche Mannschaft im Lager speist auf ein Trompetensignal zu gleicher Zeit, zweimal des Tags, indem sie das prandium in der sechsten, die coena in der zehnten Tagesstunde einnimmt.[386]) Die in einem Zelte liegenden Soldaten essen zusammen in demselben und der Rasen, auf dem sie gelagert sind,[387]) dient ihnen auch als Speisetisch,[388]) der Helm aber gewöhnlich als Trinkgefäß.[389]) Die Officiere begnügen sich, um den Soldaten mit einem guten Beispiel voranzugehen, in der Regel mit der frugalen Kost der Gemeinen und selbst der Kaiser speist mit seinen Begleitern in offenem Zelte oder vor demselben,[390]) damit die Soldaten sehen sollen, daß seine Mahlzeit nur wenig von der ihrigen verschieden ist. Damit aber Letztere immer gehörig bestellt sei, pflegt er auch die Vorräthe in den Magazinen fleißig zu inspiciren.[391]) — Da ich vorhin von den verschiedenen Lagerdiensten gehandelt habe, so dürfte hier der schicklichste Ort sein, noch davon zu sprechen, wie die Truppen sowohl in Winterlagern, wenn kein Feind in der Nähe ist, als in den Friedensgarnisonen öfters auch noch mit andern Arbeiten, als den durch den Militärdienst bedingten, beschäftigt werden, um sie vor Erschlaffung und Verweichlichung zu bewahren und ihre Kräfte im Staatsinteresse für gemeinnützige Zwecke zu benutzen. Sie werden nämlich zum Bau von Festungswerken[392]) und andern Bauten,[393]) zur Anlegung von Heerstraßen,[394]) Kanälen,[395]) Brücken,[396]) Häfen[397]) u. s. w. verwendet, und schon so manches großartige Werk dieser Art ist blos von ihnen ausgeführt worden. Nur zu dergleichen Privatunternehmungen dürfen sie nicht gebraucht werden.[398])

Ich gehe nun zur Verwendung der Truppen im Kampfe selbst und zur Schlachtordnung über. Die Aufstellung des Heeres muß natürlich dem jedesmaligen Bedürfniß gemäß eine verschiedene sein. Im Allgemeinen unterscheidet man sieben Formen derselben,[399]) die sich aber auf fünf Hauptformen zurückführen lassen. Zuerst nenne ich die früher fast ausschließlich und auch jetzt noch am häufigsten angewendete in gerader Linie,

wobei man die eine Flanke am liebsten an irgend einen festen Punkt, einen Berg, Fluß, See, oder an einen befestigten Ort anlehnt, damit sie nicht umgangen werden kann;[400]) sodann die schiefe Stellung,[401]) wobei das Heer in zwei Flügel getheilt wird, von denen zunächst blos der eine zum Kampfe vorgeht, während der andre vorerst noch nicht daran Theil nimmt, sondern als Reserve zurückbleibt, und die in zwei verschiedene Arten zerfällt, je nachdem der rechte oder der linke Flügel den Angriff macht; ferner die gleichfalls in zwei Arten zerfallende sinuata acies, bei welcher das Heer in drei Theile, ein Centrum und zwei Flügel, geschieden wird und die beiden Flügel den Angriff gleichzeitig unternehmen, das Centrum aber zurückbleibt und sich erst dann am Kampfe betheiligt, wenn die Flügel des Feindes umgangen und geworfen sind,[402]) die zweite Art aber sich von der ersten nur dadurch unterscheidet, daß vor dem Centrum die leichten Truppen, namentlich die Bogenschützen, aufgestellt werden, damit sie das sonst ganz entblößte Centrum vor einem plötzlichen Angriffe des Feindes sicher stellen. Eine sechste Schlachtordnung, die für die beste gilt und besonders bei einem sich während des Marsches entspinnenden Gefechte in Anwendung kommt, ist die, daß das ganze Heer in Colonne und schräger Richtung gegen eine Flanke des Feindes vorrückt, um sie zu überflügeln, und sich erst dann in einer geraden Linie aufstellt, die mit der des Feindes einen spitzen Winkel bildet. Die siebente Schlachtstellung endlich, zu der aber meistens nur ein Theil des Heeres verwendet wird,[403]) ist die keilförmige oder der cuneus,[404]) von den Soldaten scherzweise der Schweinskopf (caput porcinum) genannt,[405]) in der Form ∧, die dazu bestimmt ist, das feindliche Heer zu durchbrechen, und der dann vom Feinde gewöhnlich ein umgekehrter oder hohler Cuneus, forfex (d. h. die Scheere) genannt,[406]) in der Form eines ∨ entgegengestellt wird.

Was nun die Art und Weise betrifft, wie die einzelnen Truppentheile bei diesen verschiedenen Schlachtordnungen aufgestellt werden, so hat sie im Laufe der Zeit mehrfache Abänderungen erfahren. In den frühesten Zeiten fand eine der Macedonischen Phalanx ähnliche Aufstellung des Fußvolks statt,[407]) indem dasselbe eine ununterbrochene Linie von bedeutender Tiefe[408]) und somit eine dicht geschlossene, fast undurchdringliche



Masse bildete, der zur Seite die Reiterei und das leichte Fußvolk als die beiden Flügel aufgestellt wurde, die aber, wenn sie den Kampf einleiten sollten, sich vor die Phalanx stellten.[409] Schon frühzeitig aber[410] wurde von dieser Aufstellung, die besonders bei unebnem Boden große Schwierigkeit hatte,[411] abgegangen und dafür nach erfolgter Eintheilung des Fußvolks in Hastaten, Principes und Triarier[412] die bequemere Manipularstellung eingeführt, bei welcher die neugebildeten, in je 2 Centurien zerfallenden 30 Manipeln jeder Legion in gleichen Zwischenräumen von einander und in drei Treffen (also in jedem derselben zehn)[413] aufgestellt wurden, welche die Figur eines quincunx

— — — — — — — — — —
  — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — —

bildeten.[414]

Auch diese Manipularstellung aber hat sich nicht bis auf unsre Zeiten erhalten, sondern ist nach der Eintheilung der Legion in zehn Cohorten, deren jede drei Manipeln oder sechs Centurien umfaßt,[415] etwa seit Marius' Zeiten,[416] in die auch jetzt noch übliche[417] Cohortenstellung übergegangen, bei welcher Anfangs das Heer nur ein, später aber, wie bei der früheren Manipularstellung, gewöhnlich wieder drei Treffen bildete, und zwar so, daß im ersten vier, in jedem der folgenden aber drei Cohorten standen,[418] also in dieser Weise:



Bei der normalen Stärke der Legion von 6000 Mann hat jede Cohorte eine Front von 60 und eine Tiefe von 10 Mann,[419] und die Zwischenräume zwischen den einzelnen Cohorten, sowie die Abstände der drei Treffen von einander kommen der Länge

der Front gleich, welche, da man jedem Manne drei Fuß[420]) Spielraum sowohl seitwärts als rückwärts giebt,[421]) 180 Fuß beträgt. So wenigstens gestaltet sich das Verhältniß, wenn in geschlossener Stellung (confertis ordinibus oder densa acie)[422]) gekämpft wird; bei einem Kampfe mit geöffneten Reihen (laxatis ordinibus) aber rechnet man sechs Fuß Abstand vom Neben- und vom Hintermanne.[423]) Das erste Treffen eröffnet das Gefecht, wenn dazu nicht vorher schon Reiterei und leichtes Fußvolk verwendet worden ist, und zieht sich, wenn es vom Kampf ermüdet ist, ohne einen Vortheil über den Feind erlangt zu haben, durch die Intervalle des zweiten Treffens zurück, um diesem die Fortsetzung des Kampfes zu überlassen, und dieses macht es ebenso in Bezug auf das dritte Treffen, wenn es gleichfalls von fruchtlosen Anstrengungen erschöpft ist. Erst wenn auch Letzteres, welches als Reserve dient und dazu bestimmt ist, in der Noth den Ausschlag zu geben,[424]) Nichts auszurichten vermag und auch das Hervorbrechen der auf den Flügeln oder hinter der Legion haltenden Reiterei[425]) oder das Aussenden eines oben erwähnten globus oder cuneus keine Diversion herbeiführen kann, wird der Rückzug angetreten, bei welchem meistens die ebendaselbst angeführten Marschordnungen des agmen quadratum und orbis in Anwendung kommen, damit dadurch ein ungestümes Nachdrängen des Feindes und das Ausarten eines geordneten Rückzugs in eine wilde Flucht verhindert werde, die bei der jetzigen Beschaffenheit des Heeres kaum noch vorkommen kann. Uebrigens würde man irren, wenn man glauben wollte, die oben besprochene Aufstellung in drei Treffen werde als feststehende Norm jetzt allemal befolgt. Denn die Römer haben in Folge der großen Fortschritte, die ihre Taktik theils durch die Erfahrung, theils durch das Studium unserer griechischen Kriegsschriftsteller gemacht hat, die Ueberzeugung gewonnen, daß man den Umständen Rechnung tragen muß und sich an keine bestimmte Schlachtordnung binden darf, weshalb jetzt das Heer zuweilen auch in vier,[426]) in zwei,[427]) ja selbst nur in einem Treffen[428]) aufgestellt wird, so daß man sich auch wieder der ursprünglichen Phalanxstellung zu nähern angefangen hat. Dabei ist neuerlich noch eine neue Gefechtsweise, die sogenannte Sägeform (serra)[429]) in Gebrauch gekommen,[430]) bei welcher die einzelnen Glieder abwechselnd und fortwährend

vorrücken und kämpfen, indem sich bei Aufstellung mit geöffneten Reihen das erste Glied, wenn es den Speer abgeworfen hat, durch die Zwischenräume der Rotten zurückzieht, dann ebenso das zweite und die folgenden Glieder, bis das erste wieder in die Front zu stehen kommt, bei geschlossener Stellung aber entweder das erste Glied, wenn es den Speer abgeschleudert hat, niederkniet, und auf gleiche Weise die übrigen Glieder, bis alle wieder aufstehen und zum geschlossenen Angriff vorrücken, oder das erste Glied den Speer blos fällt, die übrigen aber nach einander den Speer werfen.[431])

Zuletzt habe ich noch vom Festungskriege und den verschiedenen dabei gebrauchten Belagerungsmaschinen zu sprechen. Auch hierin sind wir Griechen die Lehrmeister der Römer gewesen;[432]) denn während bei uns dergleichen Maschinen schon seit Xenophon's Zeiten in Gebrauch gewesen sind,[433]) finden sich bei ihnen, die Anfangs nur Sturmleitern und Sturmböcke kannten,[434]) künstlicher construirte Maschinen dieser Art erst seit den punischen Kriegen,[435]) in denen sie die furchtbare Wirkung der Kriegsmaschinen des Archimedes bei der Belagerung von Syrakusä zuerst kennen gelernt hatten,[436]) und selbst noch zu Julius Cäsar's Zeiten ließen sie den Belagerungsapparat aus Griechenland und Kleinasien zusammenbringen,[437]) da der ihrige dem griechischen noch nicht gewachsen war.[438]) Erst in der Kaiserzeit sind solche Kriegsmaschinen bei den Römern in allgemeinen Gebrauch gekommen[439]) und jetzt freilich haben auch sie alle Arten derselben in vollkommenster Weise herstellen gelernt. Wir haben aber zwei Gattungen solcher Apparate zu unterscheiden, erstens nur in der Nähe brauchbare Belagerungswerkzeuge, und sodann aus der Ferne wirkende Schuß- und Wurfmaschinen (tormenta),[440]) welche letzteren jedoch ebenfalls nur bei Belagerung und Vertheidigung von Festungen und festen Positionen,[441]) nicht in offner Feldschlacht in Gebrauch sind, obgleich zum Schutze verschanzter Lager und zum Beschießen des Feindes von ihnen aus allerdings allen in's Feld ziehenden Legionen dergleichen beigegeben zu werden pflegen.[442]) — Ich spreche zunächst von den Apparaten der ersten Art. Kann nämlich eine befestigte Stadt nicht durch blose Einschließung mittelst eines Walles und Grabens[443]) und durch Aushungern zur Uebergabe gezwungen werden, und lassen sich auch ihre Mauern nach Aus-

füllung des Grabens[444]) nicht mit Sturmleitern ersteigen[445]) oder durch Untergraben und Aufreißen ihrer Fundamente mit gewöhnlichen Brechinstrumenten zerstören,[446]) und gelingt es auch nicht durch eine unter der Mauer angelegte Mine (cuniculus),[447]) in die Stadt einzudringen, sondern muß zu einer förmlichen Berennung geschritten werden, so bedient man sich dabei folgender Maschinen. Die älteste und einfachste derselben ist der Sturmbock, Mauerbrecher oder Widder (aries),[448]) mit welchem die Mauern zerstoßen und zum Einsturz gebracht werden sollen. Er besteht aus einem starken und langen,[449]) cylinderförmigen[450]) und vorn mit einem eisernen Widderkopf beschlagenen Balken, der (nachdem er in den frühesten Zeiten blos von den Soldaten selbst auf ihren Armen getragen und gegen die Mauern gestoßen worden war)[451]) jetzt mittelst eines über ihm errichteten Gerüstes (machina arietaria)[452]) in der Schwebe gehalten wird, so daß er mit nicht allzugroßer Anstrengung vorwärts gestoßen und wieder zurückgezogen werden kann.[453]) Sammt diesem Gerüste ruht er auf einem mit Rädern versehenen Gestelle, welches zum Schutze der ihn dirigirenden Mannschaft mit einem Satteldache (testudo arietaria)[454]) bedeckt[455]) gewöhnlich auch an beiden Seiten mit Wänden versehen ist, so daß es den Anblick eines Schuppens oder einer Hütte gewährt, die meistens 30 Ellen Breite, 40 Ellen Länge und 20 Ellen Höhe hat,[456]) und durch darüber gehangene ungegerbte Thierhäute und andre nicht leicht Feuer fangende Stoffe gegen das von den Mauern darauf herabregnende brennende Pech und feindliche Geschosse geschützt wird.[457]) Auch pflegt man den Widder, um seinen Stößen eine größere Gewalt zu geben, hinten mit schweren Steinen und Metallmassen zu belasten.[458]) Wird er nicht mehr gebraucht, so zerlegt man ihn[459]) und läßt ihn durch Zugvieh fortschaffen.[460]) — Einen ähnlichen Zweck und eine ähnliche Beschaffenheit, wie der aries, haben auch der Mauerbohrer (terebra)[461]) und die Mauersichel (falx muralis).[462]) Ersterer, der nicht dazu bestimmt ist, die ganze Mauer zu erschüttern, sondern nur ein Loch oder eine Bresche in sie zu schlagen, ist fast ganz wie der Mauerbrecher construirt, nur daß er statt des Widderkopfes mit einer starken eisernen Spitze versehen ist und auch nicht aufgehängt, sondern in einer auf senkrechte Ständer gestellten, horizontalen und 50 Ellen langen

Rinne vermittelst an beiden Seiten angebrachter Flaschenzüge auf Rollen vor- und zurückgeschoben wird.[463]) Letztere, durch welche man einzelne Steine aus der Mauer zu reißen sucht, hat statt des Widderkopfes ein sichelartiges Instrument und ist, wie der aries, an einem schwebenden Balken befestigt. Uebrigens arbeiten beide Apparate ebenfalls unter einer testudo gleich dem Mauerbrecher. — Eine andre Weise, eine feindliche Stadt zu erobern, als die Zerstörung oder Unterminirung ihrer Mauern,[465]) ist die, daß man über Letztere in die Stadt zu gelangen sucht, und da gewöhnliche Sturmleitern dazu meistens nicht genügen, so bedient man sich auch hier besondrer Maschinen, um auf die Höhe der Mauer zu gelangen, nämlich zuerst beweglicher Belagerungsthürme (turres ambulatoriae oder mobiles).[466]) Um einen solchen aufstellen zu können, muß vorerst ein Damm (agger) aufgeworfen werden, der zugleich dazu dient, den Graben auszufüllen. Die Schutzmittel für die ihn herstellenden Soldaten sind zuerst eine besondre Art von testudo,[467]) die auf einer quadratischen Unterlage von 25 Fuß Länge und Breite sehr fest gebaut[468]) und an der Vorderseite mit einem weit vorspringenden, bis auf den Boden reichenden Dache versehen ist, und auf Rädern fortbewegt wird; sodann plutei,[469]) d. h. halbrunde,[470]) aus Weidenruthen geflochtene und mit Thierfellen behangene Schirme, die sich mittelst dreier Räder bewegen lassen, und endlich sogenannte Weinlauben (vineae),[471]) d. h. leicht gebaute Holzgestelle von 16 Fuß Länge, 7 F. Breite und 8 F. Höhe, mit einem Dache aus Bretern oder Weidengeflecht, die auch an den Seiten mit dergleichen Geflecht verkleidet sind, welches durch Felle und nasse, am besten mit Essig befeuchtete Säcke oder Kissen (centones),[472]) wie sie auch zum Feuerlöschen gebraucht werden,[473]) vor Feuer gesichert wird. Der Damm selbst wird aus Erde und Flechtwerk (crates),[474]) auch mit Benutzung von Baumstämmen und Steinen,[475]) hergestellt und durch ein starkes Holzgerüst an beiden Seiten zusammengehalten,[476]) zuweilen aber auch mit Mauern von Ziegelsteinen eingefaßt.[477]) Er muß eine der zu berennenden Mauer entsprechende Höhe und eine sehr bedeutende Breite haben, damit die Thürme in möglichster Entfernung von der Mauer errichtet werden können.[478]) Ist der Damm vollendet, so werden die hölzernen Thürme, welche die Belagerungstruppen ausein-

andergenommen mit sich führen,[478]) auf ihm zusammengesetzt. Sie ruhen auf einer Grundlage von zwei Paaren Langschwellen, zwischen welchen sich die zu ihrer Fortbewegung nöthigen Räder befinden,[480]) haben die Gestalt eines sich nach oben zu etwa um ein Fünftel verjüngenden Quadrats, das unten 30, 40 bis 50 Fuß Länge und Breite hat, und bestehen bei einer sehr verschiedenen, von 50 bis 180 Fuß ansteigenden Höhe[481]) aus mehreren, öfters sogar aus zehn, mit Oeffnungen oder Fensterluken versehenen Stockwerken,[482]) in deren unterstem ein aries arbeitet,[483]) während in den oberen Schuß- und Wurfmaschinen und hinter Brustwehren Wurfgeschosse entsendende Krieger aufgestellt werden. Uebrigens werden auch sie mit ungegerbten Häuten verkleidet. Ist man nun mit ihrer Errichtung und Armirung zu Stande gekommen, so werden sie möglichst nahe an die Mauern hingerollt,[484]) damit der Mauerbrecher benutzt werden und man aus einem der oberen Stockwerke, meistens in der Mitte des Thurms, dessen Höhe die der Mauer bedeutend überragen muß, eine Fallbrücke (sambuca) auf die Mauer hinablassen kann, über welche die stürmenden Soldaten einen Weg in die Stadt finden.[485]) — Dem letzteren Zwecke dient, freilich in weit beschränkterem Umfange, endlich auch noch eine andre, viel einfachere Vorrichtung, der Krahn oder Schwengel (tolleno),[486]) d. h. ein auf einem tief in die Erde eingerammten senkrechten Balken ruhender horizontaler Balken von größerer Länge, der sich in einem Gelenk bewegt und an Seilen oder Ketten herauf- und herabziehen läßt, und an dessen Spitze ein Korb gehängt wird, in welchem einzelne Soldaten auf die Mauer gehoben werden können.

Ich gehe nun zu der zweiten Klasse von Kriegsmaschinen über, welche die weit complicirteren, nach der Analogie von Bogen und Pfeil construirten[487]) tormenta oder Schuß- und Wurfmaschinen bilden, dazu bestimmt durch Anspannung und Loslassung von Sehnen fortschnellende Pfeile oder Steine mit großer Percussionskraft und aus weiter Entfernung auf den Feind in einer belagerten Stadt zu schleudern, wobei man sich zur Spannung der Torsionselasticität durch Umdrehen einer Haspel oder Winde bedient.[488]) Alle diese Maschinen bestehen aus drei Theilen, dem ziemlich hohen Fußgestell mit Rädern zum Fortrollen, der Bahn des Geschosses, und einem Spann-

rahmen auf jeder Seite derselben, mit ihr zugleich auf dem Fußgestell ruhend. Durch jeden dieser beiden Spannrahmen werden in senkrechter Richtung mehrere starke, aus Thiersehnen[489]) oder Roß- und Frauenhaaren[490]) gedrehte, in Cylinderform zusammengestellte elastische Stränge gesteckt, deren durch die Spannlöcher der Rahmen hindurchgezogene Enden an Haspelwellen geführt, um diese herumgeschlungen und durch Umdrehen der Haspeln vermittelst Hebeln fest angespannt werden, so daß sie, mit der Hand angeschlagen, einen gleichen Ton geben.[491]) Durch die Größe der Spannlöcher aber, deren Durchmesser überhaupt die Maßeinheit für alle Theile dieser Maschine ist,[492]) und die ihr entsprechende Dicke der Stränge wird die Kraft der Maschine[493]) bedingt. Nun werden die Stränge durch eiserne Keile oder Bolzen in den Spannlöchern festgehalten, damit sie nicht wieder nachlassen und locker werden können, und zwischen sie ein gerader, nicht elastischer Bogenarm gezwängt, diese beiden Bogenarme aber durch eine starke Sehne aus gedrehten Därmen verbunden, welche zugleich mit dem in der 19 Spannenloch-Durchmesser langen und mit Seitenleisten versehenen Geschoßbahn[494]) liegenden Läufer, d. h. einem Stück Holz von der Länge des Pfeiles mit einer Rinne, in welche das Geschoß zu liegen kommt, durch Umdrehen einer am Ende der Bahn angebrachten Winde, an deren Seil das hintere Ende des Läufers gebunden ist, zurückgezogen und gespannt, nun aber durch einen hakenförmigen Drücker am Läufer in dieser Spannung festgehalten wird. Jetzt legt man den Pfeil, d. h. ein mindestens 5 Fuß langes Geschoß von entsprechender Dicke und mit starker Eisenspitze, nach Befinden wohl auch ein Brandpfeil (phalarica),[495]) in die Rinne des Läufers und löst, wenn der Schuß erfolgen soll, vermittelst des Schlußhebels jenen Drücker, worauf das Fortschnellen des Pfeiles erfolgen muß, weil der in einer horizontalen Axe gehende Drücker, an seinem vordern Ende gehoben, mit seinem hier befindlichen Haken die Sehne nicht mehr halten kann. — Trotz der im Hauptprincip gleichen Construction dieser tormenta aber zerfallen sie doch in Bezug auf ihre Anwendung und einige dadurch bedingte kleine Verschiedenheiten in zwei Gattungen, nämlich in die zur Entsendung schwerer Pfeile bestimmten horizontalen Schußmaschinen oder catapultae[496]) (auch scorpiones ge-

nannt),[497] und in die große Steine, auch Bleiklumpen und Holzblöcke[498]) schleudernden Wurfmaschinen oder ballistae.[499]) Bei Ersteren, deren Größe sich nach der Länge des Pfeiles richtet, besteht das Fußgestell nur aus einem zwölf Spannlochdurchmesser hohen Balken oder Ständer, der in einen acht solcher Durchmesser langen Querbalken als Basis des Gestelles eingezapft, aber, um ihm noch festere Stützpunkte zu geben, noch mit drei Strebehölzern versehen ist, die Pfeilbahn hat eine fast horizontale Richtung, die Sehne ist rund und der Durchmesser der Spannlöcher kommt dem neunten Theile der Pfeillänge gleich.[500]) Bei den Letzteren aber, die eine verschiedene, durch die Schwere des zu schleudernden Steins ꝛc. bedingte Größe und Stärke haben,[501]) und auch demgemäß auf verschiedene Weise, entweder gleich den Catapulten vermittelst Haspeln und Hebeln, oder auch vermittelst Flaschenzügen oder gezahnter Räder gespannt werden, ist das in Vergleich mit den Catapulten viel festere und mit sechs Rädern versehene Fußgestell aus mehreren Balken zusammengefügt und die ganz schräg in einem Winkel von 45 Grad stehende, viel breitere Bahn des Geschosses ruht nur vorn auf ihm, hinten aber auf dem Boden; endlich ist die Sehne hier nicht rund, sondern breit und gürtelartig, damit sie die im Bogenschuß zu schleudernden Holz- und Steinblöcke besser fassen könne.[502]) Letztere aber haben oft eine Schwere von 200, ja von 300 Pfunden,[503]) und man kann sich daher leicht eine Vorstellung von ihrer Alles zertrümmernden Wirkung machen.

Nachdem wir so die von den Belagerern angewendeten Zerstörungswerkzeuge kennen gelernt haben, muß zum Schlusse auch noch von den Gegenanstalten und Vertheidigungsmitteln der Belagerten die Rede sein. Ist es nämlich bei einer erst drohenden Belagerung nicht möglich, die Annäherung des Feindes dadurch zu verhindern, daß man die nächste Umgebung der Stadt unter Wasser setzt und in einen Morast verwandelt,[504]) rückt vielmehr der Feind wirklich bis vor die Mauern und kommt es zu einer förmlichen Belagerung, so wirft man angelegte Sturmleitern mit zweizackigen Gabeln (furcae) um,[505]) oder faßt, wenn sich dieß nicht thun läßt, die bereits Hinaufgestiegenen mit Zangen (forfices oder lupi) und zieht sie mittelst eines Krahnes in die Stadt hinein.[506]) Die testudines sucht

man durch geschmolzenes Blei und brennendes Pech, das auf sie herabgegossen wird,[507] oder durch Brandpfeile[508]) zu zerstören; die Widder oder Mauerbrecher bemüht man sich durch herabgeworfene Steinmassen zu zerschlagen[509]) oder mit Schlingen festzuhalten und vermittelst eines Göpels und Rades vorn in die Höhe zu heben,[510]) oder auch die Seile, an denen sie hangen, mit sichelförmigen Haken zu zerschneiden,[511]) und wenn alles dieß nicht gelingt, so sucht man ihre Stöße wenigstens durch vorgehaltene Wollsäcke zu entkräften,[512]) ist aber dennoch die baldige Vollendung einer Bresche zu befürchten, so wird hinter der bedrohten Stelle schnell eine zweite Mauer aufgeführt;[513]) Minen werden durch Gegenminen abgegraben und, wo möglich, unter Wasser gesetzt;[514]) die Thore schützt man durch dahinter aufgestellte, rings mit eisernen Zacken versehene Balken, Igel (ericii) genannt;[515]) den zu Aufstellung der Thürme und Belagerungsmaschinen aufgeworfenen Damm sucht man, da er viel Holzwerk enthält, anzuzünden[516]) oder zu unterminiren,[517]) so daß er sammt den Thürmen einsinkt;[518]) die Catapulten und Ballisten aber bekämpft man durch gleiche auf den Mauern aufgestellte tormenta,[519]) und auch den Thürmen stellt man ebendaselbst derartige Thürme gegenüber.[520]) Wir haben nun nur noch vom Seekriege zu handeln, was im folgenden Kapitel geschehen soll.

Anmerkungen zum 21. Kapitel.

[1]) Capitol. Ant. Ph. 17. 21. Eutrop. VIII, 13.

[2]) Capitol. Ant. Ph. 21.

[3]) Vgl. Band I. S. 10. mit Note 81.

[4]) Daß diese in Marc Aurel's Zeiten auf Inschr. bei Orelli 3444. u. 3456. erscheinende Legion in Aegypten garnisonirte, ergiebt sich aus Inschr. bei Letronne Statue vocale de Memnon p. 145. u. Gau Inschr. in Nubien und Aegypten tab. XIII, 20., sowie aus Münzen bei Eckhel D. N. VII. p. 513. 515 f.

[5]) Dio Cassius LV, 24. vgl. mit Orosius VII, 15.

[6]) Die ausgedehnten Ueberreste der Stadt finden sich beim heutigen Haimburg zwischen Deutsch-Altenburg und Petronell an der Donau. Die hier erwähnte Heerschau ist natürlich nur fingirt.

[7]) Vgl. Eutrop. VIII, 13.

[8]) Nur das Hauptsächlichste darüber möge hier kurz zusammengestellt werden. Anfangs bildete die bis auf Servius blos aus Patriciern bestehende und schwer gerüstete Reiterei, welche ebenso gut zu Fuß, wie zu Pferde kämpfte und immer den Ausschlag gab (Dion. Hal. II, 13. Liv. III, 62. 63. IV, 38. VII, 7. 8. IX, 39.), den Kern des nur aus Bürgern bestehenden Heeres, zu welchem das aus Plebejern gebildete Fußvolk nur als Unterstützung hinzutrat. Später aber, als sich der vom Dienste in den patricischen Rittercenturien ausgeschlossene Plebejerstand ungemein rasch vermehrte, kehrte sich das Verhältniß um, und die Legionen wurden nun der überwiegende Schwerpunkt der Streitmacht. Die Reiterei bestand unter Romulus aus 300 Rittern (Liv. I, 13. Dion. Hal. II, 13.), celeres genannt (Paul. Diac. p. 55. M. Dion. Hal. II, 13. Plin. XXXIII, 2, 9. §. 35., welche nach Dion. a. a. O. auch seine Leibwache bildeten),*) war aber schon unter Tarquinius Priscus auf

*) Livius I, 15. (und mit ihm Plut. Rom. 26. Numa 7. u. Zonaras VII, 4.) scheint die Celeres als stehende Leibwache des Romulus von den

1800 Mann erhöht (Liv. I, 36.), und jede der 3 Centurien zerfiel in 10 Turmen. Jede Turma befehligte ein Decurio, das ganze Reitercorps aber der Tribunus celerum (Liv. I, 59.). Servius jedoch, von dem überhaupt eine neue Organisation des Heeres herrührte, fügte noch 12 plebejische Rittercenturien hinzu und wies der Reiterei ihre Stellung zu beiden Seiten der Phalanx an, wodurch sie sowohl ihren patricischen Charakter, als ihre strategische Bedeutung verlor. Unter Camillus, wo wieder bedeutende Veränderungen im Militärwesen stattfanden, erfolgte eine neue Vermehrung der Reiterei, deren Hauptmasse nun aus den Tribus ausgehoben wurde und die jetzt ein zur Legion gehöriges Corps bildete. Das Fußvolk zählte unter Romulus 3000 Mann (Varro L. L. V, 89. p. 91. Sp. od. 34. M.) und bildete eine, von drei Tribuni militum befehligte Legion (Varro L. L. V, 81. p. 86. Speng. p. 32. Müll.), wurde aber gleichzeitig mit der Reiterei vermehrt, so daß es schon unter Tullus Hostilius aus mehreren Legionen bestand (Liv. I, 25. 29. 30.). Die normale Stärke einer Legion betrug (wahrscheinlich seit Servius Tullius: vgl. Mommsen Die röm. Tribus S. 122 ff.) 4200 (Polyb. II, 24, 13. VI, 20, 8. 9. Liv. VII, 25.) oder in runder Zahl 4000 M. Fußvolk (Dion. Hal. VI, 42. Polyb. III, 107, 10. Liv. VI, 22. VII, 25. VIII, 8. Epit. XV. XXI, 17. XXVIII, 28. Paul. Diac. p. 336. in. M.) und 300 Reiter (Liv. XXI, 17. XXII, 36. XXVI, 28. XXXV, 2.), in außerordentlichen Fällen wurde sie aber auch auf 5000 (Polyb. III, 107, 10. VI, 20, 8. Liv. VIII, 8. XXII, 36. XXIII, 34. XXVI, 28. XXXVII, 39. XLI, 31. Caes. B. C. I, 7. vgl. mit Plut. Caes. 32. Pomp. 60. u. Appian. B. C. II, 32.) oder 5200 (Polyb. II, 24, 3. Liv. XL, 1. 18. 36. XLI, 9. XLII, 31.), ja auf 6000 (Liv. XLII, 31. XLIII, 12. XLIV, 21. Plut. Sull. 9. Mar. 35. Cic. 36. (vgl. mit Cic. ad Att. V, 15.) Anton. 61. 68.) oder 6200 (Liv. XXIX, 24. Paul. Diac. a. a. O.) und 6500 Mann (Liv. XXXV, 2.) gebracht, während die Zahl der Reiter die gleiche blieb. Ueber die spätere normale Stärke vgl. unten Note 20., überhaupt aber, außer Mommsen a. a. O., besonders Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXV. p. 480 ff. Das Heer wurde aber nur bei Ausbruch eines Krieges aufgeboten und nach Beendigung desselben wieder entlassen. Die Aushebung der Reiterei erfolgte unabhängig von der des Fußvolks aus den Rittercenturien, die des Fußvolks aber aus den Tribus (siehe unten), und die Einreihung in die fünf verschiedenartig bewaffneten Klassen der Truppen nach dem Census. Da sich nämlich Alle selbst equipiren mußten (vgl. Paul. Diac. p. 9, 10. M.), so konnten nur die etwas Bemittelten, d. h. die Bürger der fünf Censusklassen, zum Kriegsdienste verpflichtet werden, wäh-

vorher c. 13. und dann c. 36. erwähnten 3 Centurien der equites zu unterscheiden, was aber auf einem Irrthum beruhen dürfte. (Vgl. besonders Dion. Hal. a. a. O.)

rend die ärmsten Bürger frei davon waren. (Liv. I, 43. Dion. Hal. IV, 18.) Nur im Nothfalle wurden ausnahmsweise auch diese mit herangezogen und erhielten dann ihre Ausrüstung vom Staate. (Gellius XVI, 10, 11 ff.) Die Bewaffnung aber wurde nach Verhältniß des immer mehr abnehmenden Vermögens auch immer leichter und mangelhafter (vgl. besonders Dion. Hal. IV, 16. 17. u. Liv. I, 43., die jedoch nur hinsichtlich der Bewaffnung der 3 ersten Klassen übereinstimmen), und darnach richtete sich auch die Aufstellung. Geben wir nämlich dieser nur eine Tiefe von vier Gliedern (was jedoch schwerlich richtig ist, da dieselbe der macedonischen Phalanx ähnlich war (Liv. VIII, 8. Athen. VI, 106. Vol. I. p. 592. Dind.) und nach Liv. XXII, 47. densa acie gekämpft wurde, so daß man wohl jeder der vier Abtheilungen zwei bis drei Glieder geben muß), so standen im ersten Gliede die Bürger der ersten Censusklasse, die außer mit dem allen vier Klassen gemeinsamen, nur an Länge rückwärts progressiv zunehmenden Speer und dem Schwerte, mit Helm, Panzer, Beinschienen und rundem, ehernem Schild (clipeus) bewaffnet waren; das zweite Glied bildete die zweite Censusklasse ohne Panzer und mit langem, viereckigem Holzschilde (scutum), sonst wie die erste gerüstet; bei der im dritten Gliede stehenden dritten Klasse fielen auch noch die Beinschienen weg und die dahinter aufgestellte vierte Klasse führte nur das scutum als einzige Schutzwaffe; die fünfte Klasse aber stand gar nicht mit in Reih und Glied, sondern bildete, nur mit einem Wurfspieß oder einer Schleuder bewaffnet (Dion. Hal. IV, 17. Liv. I, 43.) und ohne alle und jede Schutzwaffen, blos eine leichte Plänklertruppe, rorarii (Nonius p. 552, 31. Paul. Diac. p. 264. M. Liv. VIII, 8. 9. Varro L. L. VII, 58. p. 341. Sp. od. 143. M.), und accensi (Varro u. Paul. Diac. a. a. O. Liv. VIII, 8. 10.) genannt,*) die den Kampf aus Schußweite eröffnete, sich aber bei dem wirklichen Zusammenstoß beider Heere hinter die Phalanx zurückzog. [Ueber die verschiedenen Arten von Waffen vgl. oben S. 268 f.] Bei der neuen Organisation der Streitmacht unter Camillus hörte jedoch diese von den Censusklassen bedingte Verschiedenheit der Bewaffnung und mit ihr auch die Phalanxstellung auf und an die Stelle des Klassenunterschiedes trat das verschiedene Dienstalter, an die der Phalanx aber die Manipularstellung (Liv. VIII, 8. vgl. mit Polyb. VI, 19 ff.). Es erscheinen nämlich nun ohne alle Rücksicht auf den Census in jeder Legion statt der vier ersten Klassen drei Altersklassen, 1200 hastati, 1200 principes und 600 triarii, d. h. die Jüngsten, Mittleren und Aeltesten (Polyb. VI, 21.), welche zusammen 30 manipuli bildeten, und statt der rorarii die velites (wahrscheinlich auch 1200 an der Zahl, wenn

*) Daß rorarii und accensi nicht identisch waren, wie Paul. Diac. annimmt, ergiebt sich aus Varro a. a. O. und Liv. VIII, 8. Vgl. auch Rein's Art. Accensi in Pauli's Realencycl. I. S. 35. der 2. Aufl.

wir die Stärke der Legion zu 4200 Mann annehmen, da Polyb. VI, 21. blos die Zahl der andern drei Klassen angiebt).*) Die drei ersten Klassen waren hinsichtlich der Schutzwaffen gleichmäßig mit Helm, Panzer, Beinschienen und Schild bewaffnet (nur trugen die Vornehmeren und Wohlhabenderen statt des gewöhnlichen Riemenpanzers einen Ketten- oder Schuppenpanzer), als Angriffswaffen aber führten Alle das kurze, zweischneidige Schwert (gladius Hispanus) und die hastati und principes ein pilum, die triarii aber eine hasta. (Polyb. VI, 23, 16.) Die Waffen der velites waren außer dem allgemein üblichen Schwerte mehrere leichte Wurfspieße (hastae velitares), ein runder, leichter Schild (parma) und eine Kappe oder Pickelhaube von Leder (galea). (Polyb. VI, 22. Liv. XXXVIII, 20. 21. vgl. mit XXIV, 34. Paul Diac. p. 28, 20. M. Varro bei Nonius p. 552, 29. Ueber alle diese Arten von Waffen vgl. oben S. 268 f. u. Band I. S. 112 ff.) Die röm. Bürger waren damals vom 17.—60. Lebensjahre zum Dienst im Heere verpflichtet, zerfielen aber in iuniores und seniores, so daß nur die Jüngeren von 17—45 Jahren zum Felddienst verwendet wurden (Varro bei Censorin. 14. u. Dion. Hal. IV, 16.), die Aelteren aber von 46 bis 60 Jahren eine Art von Landwehr bildeten, die nur zur Besatzung der Stadt diente (Dion. Hal. IV, 16. Liv. I, 43. VI, 6., daher legiones urbanae: Liv. VI, 9. XXIII, 14. 25. XXIV, 44. XXV, 3. XXXIII, 36. XLII, 35. oder exercitus urbanus: Liv. XXVII, 3.), später aber nur noch selten aufgeboten wurde. (Liv. X, 21.) Während dieser Dienstzeit war der Legionssoldat nur zu 16, höchstens 20, der Reiter aber blos zu 10 Feldzügen verpflichtet. (Polyb. VI, 19. Die zehn Feldzüge der Reiterei erwähnen auch Liv. XXVII, 11. u. Plut. C. Gracch. 2.) Unter Augustus war die Dienstzeit des Legionars Anfangs 16 (Dio Cass. LIV, 25.), dann aber 20 Jahre (Dio Cass. LV, 23.), und so blieb sie auch in späterer Zeit. (Tac. Ann. I, 17. 78. Cod. Iust. VII, 64, 9. Suid. v. *Βετερανός*.) Was die Aushebung der Truppen und die Ernennung der Officiere betrifft, so erfolgte erstere durch die Consuln (Polyb. a. a. O. §. 5—9. u. VI, 12, 6. Liv. II, 28. 55. III, 11. 69. IV, 1. XXII, 38. u. s. w. Cic. de div. I, 45, 102. Val. Max. VI, 3, 4.), ausnahmsweise auch durch die Prätoren (Liv. XLIII, 14.), Anfangs auf dem Capitol (Polyb. a. a. O. Liv. XXXVI, 31. Varro bei Nonius p. 19, 12. vgl. auch Serv. zu Verg. Aen. VIII, 1.), später auf dem Marsfelde (Liv. III, 11. Varro R. R. III, 2.), wo sich sämmtliche Dienstpflichtige bei harter

---

*) Die blos mit Schleudern bewaffneten (Liv. I, 43.) accensi dagegen dauerten nach Liv. VIII. 8. u. 10. auch später noch eine Zeit lang fort, als von rorarii schon nicht mehr die Rede war. Aus ihnen wurden die Ordonanzen der Officiere (Varro bei Nonius p. 520, 8.) und wahrscheinlich auch die Diener der equites gewählt. (Vgl. Huschke Serv. Tull. S. 178. mit Varro L. L. VII, 58. Sp. 341. Sp. p. 143. M. u. Nonius p. 58. extr.)

Strafe (Dion. Hal. VIII, 81. X, 33. Dio Caſſ. LVI, 23. Liv. Epit. XIV. Val. Max. VI, 3, 4. — Liv. VII, 4. — Cic. p. Caec. 34, 99. Varro bei Nonius p. 19, 13. Suet. Oct. 24. Dig. XLIX, 16, 4. §. 10.) zu ſtellen hatten, und mußte in 30 Tagen beendigt ſein (Paul. Diac. p. 103, 18. M.). Es lag ihr die Tribuseintheilung zu Grunde (Varro L. L. V, 89. p. 91. Sp. p. 34. M. Dion. Hal. IV, 14. Polyb. a. a. O. Val. Max. VI, 3, 4. vgl. Liv. IV, 46. u. VII, 16.), und da gewöhnlich zwei conſulariſche Heere, jedes aus zwei Legionen beſtehend, in's Feld geſtellt wurden, die Legion aber 4200 M. zählte, ſo wurden aus jeder der 35 Tribus 480 M. ausgewählt (nur höchſt ſelten durch das Loos: Val. Max. a. a. O. u. Appian. de reb. Hisp. 49.). Die Aushebung der 1200 Reiter aus den 18 Rittercenturien machte weniger Schwierigkeit und erfolgte Anfangs nach, ſpäter vor der des Fußvolks durch die Cenſoren (Polyb. VI, 20, 9.). Dabei aber wurden bei beiden Truppengattungen auch Freiwillige angenommen, was namentlich ſeit dem Kriege mit Veji bei der Reiterei der Fall war (Liv. V, 7.), und dieſe auf eignen Pferden Dienenden bildeten ſpäter den Hauptbeſtandtheil der Legionsreiterei. (Vgl. Liv. XL, 40.) — Neben dieſer gewöhnlichen und regelrechten Aushebung kam nun aber in dringenden Nothfällen auch noch eine tumultuariſche durch ausgeſendete Recrutirungscommiſſare (conquisitores: Liv. XXIII, 32. XXV, 5. vgl. XLI, 5.) vor, welche des in corpore geleiſteten Eides wegen coniuratio hieß. (Servius zu Verg. Aen. VIII, 1.) — Schon vor der Aushebung wurden Anfangs von den Königen, dann von den Conſuln (Liv. VII, 5.) und zuletzt erſt theilweiſe (Liv. a. a. O. u. IX, 36. vgl. mit XLII, 31. u. Polyb. VI, 19, 7.), dann ſämmtlich (Liv. XLIII, 12.) vom Volke die zum Commando der auszuhebenden 4 Legionen erforderlichen Tribunen auf ein Jahr ernannt*) und unter dieſelben vertheilt. Deren aber waren jetzt für jede Legion ſechs (Polyb. VI, 19. 27.), von denen jeder zwei Monate lang die ganze Legion befehligte. (Polyb. VI, 34. Liv. XL, 41. vgl. mit XLI, 5. u. Hor. Sat. I, 6, 48.) Von ihnen wurden dann die übrigen Officiere, d. h. bei jeder Legion 60 Centurionen, ernannt. (Liv. XLII, 34. 35.) War die Aushebung beendigt, ſo leiſteten zuerſt die Tribunen den Fahneneid (Caeſ. B. C. III, 13.) und nahmen ihn dann auch den Soldaten ab, indem ein Mann der Legion denſelben vorſprach (Polyb. VI, 21. Dion. Hal. X, 18. XI, 43.), die Uebrigen aber, einzeln aufgerufen (Liv. XXVIII, 29.)

*) Nur bei Aufſtellung eines Heeres von mehr als 4 Legionen ernannten die Conſuln noch die Tribunen der übrigen vom 25ſten an. (Liv. XLIV, 21.) Daher werden die Tribuni militum der erſten 4 Legionen als Magiſtrate vor den andern ausgezeichnet. (Cic. pr. Cluent. 54, 148. Liv. XXVIII, 27. Lex Servil. lin. 2. 12. 16. (p. 25. 29. 32. Haub.) Die vom Volke erwählten Tribunen hießen Comitiati, die von den Conſuln ernannten Rufuli. (Ascon. zu Cic. Verr I. 10. p. 142. Orell. vgl. mit Feſtus p. 261. Paul. Diac. p. 260. M u. Liv. VII, 5.)

und vortretend (Polyb. VI, 21.), ihn nur durch die Worte idem in me auch zu dem ihrigen machten. (Paul. Diac. p. 224, 4. M. vgl. Liv. II, 45. Nach Tac. Hist. IV, 31. jedoch scheint es, als hätten die Soldaten die ganze Eidesformel nachgesprochen.) Bei tumultuarischen Aushebungen schwur, wie schon gesagt, gleich die ganze Mannschaft zusammen. (Serv. a. a. O.) Uebrigens bezog sich dieser Diensteid jedesmal nur auf den bevorstehenden Feldzug. — Während des Kriegs mit Veji wurde im J. 406 v. Chr. der Sold der Truppen eingeführt (vgl. oben S. 58.), der natürlich nach Beendigung des Feldzugs und Entlassung des Heers wieder wegfiel, aber doch ein Mittel darbot, dasselbe länger im Felde zu halten und auch länger dauernde Kriege ohne Unterbrechung fortzusetzen, zugleich aber auch den Grund legte zu dem Söldnerheere der späteren Zeit. — Zu diesem römischen Bürgerheere kamen nun aber auch noch zwei andre Heerestheile, nämlich seit der Unterwerfung Italiens die Contingente der italischen Bundesgenossen und seit den punischen Kriegen die Hülfstruppen außeritalischer Völkerschaften. Schon oben ist von dem Unterschiede zwischen den föderirten und den gewöhnlichen Municipalstädten Italiens die Rede gewesen. Wie nun die Einwohner der Letzteren gleich denen der Bürgercolonien zum Dienst in den Legionen ausgehoben wurden, so stellten Erstere und die lateinischen Colonien nur ein ihnen im Verhältniß ihrer Kräfte vorgeschriebenes jährliches Contingent, das von ihnen selbst besoldet (Liv. XXVII, 9.), aber vom röm. Staat verpflegt wurde (Polyb. VI, 39, 15.). Die Stärke dieser sämmtlichen Contingente kam der des röm. Heeres von 4 Legionen nicht nur gleich, sondern übertraf sie auch noch, da sie nach Polyb. III, 72. in runder Zahl 20,000 M. Fußvolk und 4000 (?) Reiter betrug. (Vgl. auch die Berechnung der gesammten röm. Streitkräfte zu Anfang des 2. punischen Kriegs bei Polyb. II, 24. u. Liv. XL, 36., wo nach Lipsius' Conj. XX millia peditum et CIↃCC equites zu lesen ist, was durch Stellen wie Liv. XLI, 14, 10. 21, 4. XLII, 1, 2. XLIII, 12, 5. u. s. w., sehr wahrscheinlich wird. Vgl. Marquardt III, 2. S. 301.) Sie bildeten bei jedem consularischen Heere zwei den Legionen entsprechende Hauptabtheilungen, ala dextra und sinistra genannt (Liv. XXV, 21. XXVII, 2. XL, 31. und besonders XXXI, 21. u. Polyb. VI, 26, 9.), von je 4200 Mann, welche nicht, wie die Legionen, in Manipeln, sondern in 10 Cohorten zu 420 M. zerfielen (vgl. Liv. X, 33. XXV, 14. XXVII, 13. XLI, 1. 2. Sall. Iug. 58.), wozu noch ein Elitencorps von 2 cohortes extraordinariae (Liv. XXXIV, 47. XL, 27. vgl. Polyb. VI, 26, 7. 8. u. 30, 2.), ebenfalls jede 420 M. stark, kam, und die gleich den Legionen sechs wechselnde Anführer (praefecti sociûm) hatten (Polyb. VI, 26, 5. 34, 4. 37, 7. vgl. Liv. XXIV, 20.), welche von den Consuln ernannt wurden (Polyb. VI, 26, 5.) und in der Regel Römer waren (Liv. XXXIII, 36. XXXIV, 47., wohl



auch XXVI, 1.),*) während jede einzelne Cohorte höchst wahrscheinlich ein einheimischer Befehlshaber (praefectus cohortis) commandirte. (Vgl. Liv. XXI, 14. u. Plut. Aem. P. 20.) Jede Cohorte bestand wahrscheinlich aus sechs Centurien unter sechs Centurionen. (Vgl. Liv. XXV, 15.) Die Reiterei der beiden alae theilte sich in sechs Schwadronen (alae im engern Sinne) von verschiedener Stärke,**) nämlich vier zum Hauptheere gehörige (equites alares: Liv. XXXV, 5. XL, 40. Veget. II, 1.) und zwei alae extraordinariae, von denen jede in fünf Turmen (Liv. XXXIII, 36. XLIV, 40.), gewöhnlich zu 60 Mann, unter einem Decurio (Liv. XXV, 15.) zerfiel. Die Hülfsvölker (auxilia oder milites cohortes auxiliares: Cic. pr. Deiot. 8, 22. Sall. Iug. 1. Caes. B. G. III, 23. — ebend. III, 25. Liv. XXX, 34. Tac. Ann. XII, 39. u. s. w.), die auch schon früher vorkommen, bestanden blos aus leichten Truppen (Liv. XXII, 37.), die entweder für Sold (Liv. XXIV, 49.) oder ohne solchen als Bundesgenossen dienten und in keinem bestimmten Verhältniß zu den Legionen standen, während auch ihre Stärke sich blos nach dem Bedürfniß richtete. — Zu diesen Bestandtheilen eines römischen Heeres in den Zeiten der Republik gesellte sich endlich noch die cohors praetoria (Paul. Diac. p. 223, 2. M. Sall. Cat. 61. Caes. B. G. I, 40. 42. Cic. ad Att. VII, 2. ad Qu. fr. I, 1, 4.) oder Leibwache des commandirenden Feldherrn (vgl. Liv. II, 20.), die theils aus Veteranen, die für höheren Sold freiwillig dienten, theils aus jungen Leuten vornehmer Familien, die so dem Dienste als gemeine Soldaten entgingen, theils endlich aus einem Theile der equites extraordinarii der Bundesgenossen gebildet war, sowohl aus Fußvolk als aus Reiterei von verschiedener Stärke bestand, und den Grund zur späteren Bildung der kaiserlichen Leibgarde der Prätorianer legte.

[9]) Da bei steigendem Luxus und zunehmender Verweichlichung der Römer der Kriegsdienst, der bisher für eine Ehrensache gegolten hatte, immer mehr als eine Last betrachtet wurde, der sich die wohlhabenderen Klassen zu entziehen suchten, so daß man sich genöthigt sah, bei der Aushebung der Truppen sein Augenmerk hauptsächlich auf die stark anwachsenden ärmeren Volksklassen zu richten, welche des jetzt eingeführten Soldes wegen gern zu dienen bereit waren, und deshalb den untersten Census der dienstpflichtigen Bürger von 11,000 auf 4000 Asses herabzusetzen (Polyb. VI, 19.), kam es end-

*) Niebuhr Röm. Gesch. III. S. 623. nimmt an, daß auch die Praefecti sociûm selbst socii gewesen wären, was sich aber wenigstens nicht aus Liv. XXII, 24. beweisen läßt, denn der hier Erwähnte ist unstreitig der einheimische Führer, welcher nach Polyb. VI, 21, 5. in Begleitung eines Zahlmeisters das Contingent an den Bestimmungsort brachte, um es hier dem Commando des von Rom ernannten Präfecten zu überlassen.

**) Die gewöhnliche Stärke einer der 6 Schwadronen scheint 300 gewesen zu sein (Polyb. VI, 20.), doch finden sich auch solche von 400 (Caes. B. Afr. 78.) und 500 (Liv. X, 29.) Mann, ja nach Polyb. III, 72. müßten wir sogar eine Stärke von fast 700 M. annehmen.

lich in den Bürgerkriegen dahin, daß der Census bei der Aushebung gar nicht mehr berücksichtigt und das Heer, größtentheils aus der ärmsten Klasse (Sall. Iug. 86. Val. Max. II, 3, 1. Plut. Mar. 9. Gellius XVI, 10, 16. Florus III, 1. Quinct. Decl. 3.), ja zuweilen selbst aus Sklaven (Plut. Mar. 41. Sull. 9. Flor. III, 21.) recrutirt, sich aus einem wohl disciplinirten Bürgerheere in ein zügelloses und beutelustiges Söldnerheer verwandelte, was nothwendig auch zu vielen Veränderungen seiner äußeren und inneren Organisation führen mußte. Da im J. 89 v. Chr. allen Italiern das röm. Bürgerrecht ertheilt worden war, fiel vorerst der Unterschied zwischen römischen und föderirten Truppen weg und es gab fortan im Heere nur noch Römer und Hülfsvölker auswärtiger Könige und Nationen. Eben daher aber beschränkte sich auch die Aushebung nicht mehr auf Rom, sondern erstreckte sich über ganz Italien und erfolgte nun regelmäßig durch jene früher nur bei tumultuarischen Conscriptionen gebrauchten conquisitores (Cic. pr. Mil. 25, 67. ad Att. VII, 21. Hirt. B. Alex. 2.), welche die ganze Halbinsel durchstreiften, um die wehrhafte Mannschaft aufzusuchen, und die immer mehr den Charakter der Werbeofficiere des 18. Jahrh. annahmen, indem sie namentlich Freiwillige durch Versprechung hohen Soldes anzulocken suchten, die sich auch in Menge fanden (Dig. XLIX, 16, 4. §. 10.) und gewöhnlich dem das Meiste zahlenden Feldherrn verkauften, während die Dienstpflichtigen sich durch Bestechung der Werber häufig loszukaufen pflegten. (Cic. Parad. VI, 2, 46. vgl. mit Sall. Epist. ad Caes. I. p. 268. Gerl. Hirt. B. Alex. 56. u. Plut. Crass. 17.) Auch fing man schon an, Legionen aus Provinzialen zu bilden, legiones vernaculae genannt (Caes. B. C. II, 20. Hirt. B. Alex. 53. B. Hisp. 7. 10. 12, 20.) und nicht blos Freigelassene (Liv. Epit. LXXIV. Appian. B. C. I, 49. Hirt. B. Afr. 36.), welche in besondere Cohorten vereinigt wurden (Macrob. Sat. I, 11, 31. p. 89. Ian.), sondern selbst Gladiatoren (Appian. B. C. III, 49. V, 30. 33.) und Sklaven (Plut. Sull. 9. Mar. 41. 44. Brut. 45. Appian. B. C. I, 74. II, 103. Caes. B. C. I, 24. Hirt. B. Afr. 19.) in's Heer aufzunehmen. Ferner hörte die Entlassung der Truppen nach Beendigung eines Feldzugs und somit die Unterbrechung der Dienstzeit und die Beschränkung derselben auf eine gewisse Anzahl von Feldzügen auf, und es blieb vielmehr die ganze Mannschaft 20 Jahre lang ununterbrochen im Dienste (Appian. B. C. V, 128. 129.) und leistete für diese ganze Zeit den Fahneneid. (Appian. a. a. O. vgl. mit Tac. Ann. XVI, 13. u. Hist. I, 5. und besonders Serv. zu Aen. VII, 614. VIII, 1. u. Isidor. Orig. IX, 3, 53.) Aber selbst nach Ablauf der Dienstzeit wurden die Veteranen, als die geübtesten und zuverlässigsten Truppen, noch oft für den Dienst in Anspruch genommen und mit ihnen eine neue Capitulation geschlossen. Sie hießen dann evocati (Appian. B. C. II, 119. 120. V, 3. vgl. Caes.

B. C. I, 85. Dio Caff. XLV, 38. Liv. CXVII. Serv. zu Aen. II, 157.) und machten gewöhnlich sehr große Ansprüche, welche Veranlassung zur Gründung der für die Provinzen so lästigen Militärcolonien gaben. Auch wurde nun weit mehr, als früher, auf körperliche Tüchtigkeit und auf das gehörige Maß, welches 5 Fuß 10 Zoll römisch betrug (Veget. I, 5. Dosith. Hadriani sent. §. 2. Hieron. in Iovin. 2. §. 34. Acta Mart. p. 300. Ruinart.), Rücksicht genommen. Eine sehr wichtige Aenderung bei der innern Organisation des Heeres war es, daß 1) der Unterschied zwischen hastati, principes, triarii und velites ganz wegfiel, so daß die Legionen seit Marius' Zeiten nur noch aus gleichmäßig (und zwar durchgängig mit dem pilum, nicht mehr theilweise mit der hasta) bewaffneten Truppen einer Gattung bestanden (so daß schon Varro L. L. V, 89. p. 91 f. Sp. od. 34 f. M. von jenem Unterschiede im Imperfectum spricht), die nur hinsichtlich der Dienstzeit verschieden waren, weshalb nun legiones veteranae (Caes. B. G. I, 24. B. C. I, 25. Appian. B. C. II, 66. Plut. Pomp. 60. Caes. 40.) und legiones tironum oder proxime conscriptae (Caes. B. C. I, 24. II, 19. B. C. III, 28. 29. 34. Hirt. B. Alex. 42. B. Afr. 1.) unterschieden werden; 2) aber auch die römische Reiterei gänzlich einging, und die Cavallerie, die nicht mehr zu den Legionen gehörte (vgl. Sall. Iug. 55.), sondern gesonderte, in Turmen von unbestimmter Stärke getheilte (Caes. B. G. VI, 8. VII, 42. VIII, 18.) Corps bildete, nur von den Provinzen gestellt (Caes. B. G. I, 15. 42. II, 24.) und im Winter wahrscheinlich größtentheils entlassen wurde. (Caes. B. G. V, 46. 57.) Mit dieser veränderten Organisation war aber auch eine Aenderung der Aufstellung im Treffen verbunden, indem sich die bisher übliche Manipularstellung in die im Texte beschriebene Cohortenstellung verwandelte. Gleichzeitig wurde der Adler zum Hauptsignum der ganzen Legion erhoben (Plin. X, 4, 5. §. 16.), die aus zehn Cohorten zu 600 Mann bestand, obgleich diese normale Stärke der Legion von 6000 Mann nicht immer erreicht wurde und öfters nur 5000 betrug. (Vgl. oben S. 295. Note 8. Nach Gellius XVI, 4, 6. hätte schon der alte Annalist Cincius die Eintheilung der Legion in 10 cohortes, 30 manipuli und 60 centuriae erwähnt.) Zu diesen römischen Legionstruppen kamen nun noch die Hülfstruppen, zu welchen zuerst die gesammte, jetzt ansehnlich vermehrte Reiterei gehörte, unter welcher Italiker wohl nur als Freiwillige dienten (vgl. Appian. II, 70.), während die Hauptmasse aus Provinzialen bestand (vgl. oben S. 263 f.), die theils auf römische (Tac. Ann. II, 52. Hist. III, 47.), theils auf einheimische Art (Tac. Ann. II, 16. Orelli 804. Serv. zu Aen. VII, 732.) bewaffnet und in Haufen (alae) von 300—400 Mann (Hirt. B. Afr. 78.) getheilt waren, die wieder in Turmen und Decurien zerfielen (Caes. B. G. I, 23. VI, 8. B. Afr. 29.) und von denen etwa drei auf eine Legion gerechnet wurden. (Vgl.

Veget. III, 1. u. Appian. B. C. IV, 108. V, 116.) Die Fußtruppen der Hülfsvölker waren meistens auf heimische Weise bewaffnet und in besondre Cohorten formirt (Caes. B. C. I, 39. 48. 75.), und bestanden hauptsächlich in Schleuderern und Bogenschützen (Liv. XXVII, 38. Caes. B. G. I, 27. 83. II, 7. 19. VIII, 40. B. C. I, 83. III, 45. 93. B. Afr. 78. Tac. Ann. II, 16. Plut. Sert. 12. Lucull. 27. Anton. 41. Appian. Hisp. 89.), Erstere besonders von den Balearen (Liv. XXI, 21. XXVIII, 37. XL, 35. Epit. LX. Caes. B. G. II, 7. Sall. Iug. 105.), Letztere namentlich aus Creta (Liv. XXXVII, 41. XXXVIII, 21. XLII, 35. XLIII, 9. Caes. B. G. II, 7. Plut. C. Gracch. 16. Appian. B. C. II, 49. 71.).

[10]) Ueber den Fahneneid vgl. oben S. 298.

[11]) Liv. XXVI, 1. 28. XXVII, 14. 22. 36. 38. XXX, 2.

[12]) Appian. B. C. V, 127. (Vgl. Grotefend in d. Zeitschr. für Alterthumswiss. 1840. S. 641 ff.)

[13]) Vgl. Zumpt Comment. epigr. p. 343 ff.

[14]) Dio Cass. LV, 23.

[15]) Vgl. Gruter p. 513, 2. 3. Orelli 3368. 3369. Eckhel D. N. VIII. p. 491. Grotefend a. a. O. S. 662. u. Borghesi Sulle iscricione Rom. del Reno (Rom 1839.) oder in d. Annali d. Inst. X. p. 128 ff.

[16]) Beide fehlen in dem Note 18. erwähnten Verzeichnisse und überhaupt reichen ihre Spuren nur bis Trajan. Vgl. Borghesi Sulle iscr. p. 46.

[17]) Vgl. oben Note 5.

[18]) Ein zwischen 120. und 170. n. Chr. abgefaßtes Verzeichniß aller 30 unter Marc Aurel bestandenen Legionen findet sich auf einer alten, jetzt im Museum des Vatican aufbewahrten Säule (bei Gruter p. 513, 2. Orelli 3368.). Vgl. auch ein ganz ähnliches Verzeichniß bei Gruter p. 513, 3. Orelli 3369. u. Borghesi a. a. O. p. 51. 55. Erst Septimius Severus fügte noch drei parthische Legionen hinzu. (Dio Cass. LV, 23. 24. vgl. mit Borghesi's p. 49 f. u. Marquardt's III, 2. S. 357. Note 2030. Bemerkungen.) Ein Verzeichniß und eine Geschichte sämmtlicher nach und nach entstandenen Legionen siehe in Pauly's Realencycl. IV. S. 868—901. vgl. mit Orelli Inscr. c. 14. Vol. II. p. 83 ff. u. Marquardt III, 2. S. 350 ff. Ganz verändert wurde der Bestand und die Zahl der Legionen erst unter Constantin, wo im Orient 70 und im Occident 62 Legionen standen, unter welchen 132 sehr schwachen Legionen sich noch 28 der älteren fanden. Ueber ihr Commando und ihre Einrichtung vgl. Pauly's Realencycl. III. S. 359.

[19]) Vgl. Tac. Ann. IV, 5.

[20]) Suidas II. p. 519. Bernh. Isidor. Orig. IX, 3, 46. Serv. zu Aen. VII, 274. Die von Veget. II, 2. 6. beschriebene Legion

zählt 6100 Mann. Ueber die wechselnde Stärke in früherer Zeit vgl. oben Note 8. S. 295.

[21]) Vgl. ebendaselbst.

[22]) Nach Veget. II, 15 f. u. III, 14 f. fand allerdings in der Kaiserzeit abermals eine veränderte Organisation des Heeres und damit auch wieder eine verschiedene Bewaffnung statt; da wir aber nicht gewiß wissen, wann dieß der Fall war (obgleich es Lange Hist. rei mil. Rom. p. 42 ff. u. 85. ziemlich glaubhaft gemacht hat, daß es unter Hadrian geschehen sei), so nehme ich hier für das Zeitalter der Antonine doch noch die Einrichtungen der spätern Republik als für die Kaiserzeit bestehend an, um diese am Längsten beibehaltenen und uns am Genauesten bekannten Institutionen im Texte beschreiben zu können, und erwähne die von Vegetius angeführten Aenderungen nur in Anmerkungen. Nach ihm kehrte man nämlich später zu der Phalanxstellung und der Eintheilung in hastati, principes und triarii zurück (was wohl ein Irrthum sein dürfte, wenn auch an der später wieder üblich gewordenen Phalanxstellung nicht zu zweifeln ist), auch wurde nach ihm II, 14. die Reiterei wieder unter die Legionen vertheilt, so daß zu jeder der neun letzten Cohorten zwei Turmen zu 32 Mann, zu der ersten Cohorte aber 4 Turmen oder 128 Mann gehörten. Auch die Cohorten des Fußvolks nämlich waren damals von verschiedener Stärke (vgl. Veget. II, 13.), indem die erste Cohorte 10, jede der übrigen aber nur 5 Centurien zu 100 Mann umfaßte, und jede Centurie theilte sich wieder in 10 contubernia oder Zeltgenossenschaften (bei Spartian. Pesc. Niger 10. commanipulationes, bei Capitol. Maxim. 4. ordines genannt), auf welche auch der in seiner frühern Bedeutung veraltete Name manipuli überging.

[23]) Vgl. Gellius XVI, 4, 6.

[24]) Vgl. oben Note 9.

[25]) Dio Cass. LII, 22. vgl. Tac. Ann. I, 44. IV, 73. XIV, 32. Suet. Oct. 23. Tib. 19. Vesp. 4. Orelli 364. 505. 822. 922. 946. 1170. 1248. 2275. 2369. 3143. 3306. 3382. 3851. 5431. 5836. 5426. 5451. 5458. 6451. 6488. 6490. 6497. 6502. 6745. 6746. 6799. und sonst sehr häufig, auch Kellermann de vigil. n. 243—249.

[26]) Tac. Hist. I, 48. Orelli 3393. Marini Atti tav. LIX. Corp. Inscr. Gr. 4029. 5366.

[27]) Orelli 3155. 3658. 4616. 4911. 5450. 6051. und sonst öfters, Kellermann n. 7. 250. 263—66. 268.

[28]) Orelli 72. 90. 486. (= 785.) 922. 934. 2106. 2211. 2258. 2274. 3046. 3331. 3881. 4039. 5040. (= 6928.) und sonst sehr häufig, Kellermann n. 16. 40. 244. 248. 253. 254. 258. 270. 273. Vgl. Tac. Ann. I, 17. Agr. 5. Capitol. Maxim. 5 f. Treb. Poll. Claud. 14. Vopisc. Aurel. 7. Später wurden aus ihnen tribuni cohortium. (Vgl. schon Plin. Epist. III, 9, 18. und später Dig. III, 2, 2. u. Not. dign. occid. c. 32 ff.)

[29]) Suet. Oct. 38. Tib. 9. 41. Claud. 25. Vellej. II, 101. Dio Caff. LIII, 15. vgl. Spartian. Hadr. 10. u. Vopisc. Prob. 4.

[30]) Oder nur in sehr seltenen Fällen, wenn kein Legat vorhanden war. (Tac. Ann. III, 9. vgl. mit II, 85.)

[31]) Zu Führung der Listen (über welche vgl. Marquardt III, 2. S. 362. Note 2051.), Ertheilung von Urlaub (Cod. Iust. XII, 36, 13.), Vorschlag zum Avancement (Caes. B. G. VI, 36. 39. III, 7. vgl. mit Liv. XLII, 34. 35.), Entlassung der Ausgedienten (Tac. Ann. I, 37.), Sorge für Zufuhr und Verpflegung der Truppen (Dig. XLIX, 16, 12. §. 2.), Erhaltung der Ordnung und Rechtspflege im Lager (Dig. a. a. O. Veget. II, 9. Isidor. Orig. IX, 3, 29. vgl. Liv. XXVIII, 24. Tac. Ann. I, 44. Quinct. Decl. 3, 9.).

[32]) Vgl. Zumpt Comment. epigr. p. 448 f.

[33]) Veget. II, 7.

[34]) Suet. Oth. 10. Auch ergiebt sich diese Bezeichnung schon aus dem Gegensatze von laticlavii.

[35]) Maiores: Veget. a. a. O.; laticlavii: Suet. Oct. 38. Ner. 26. Dom. 10. Orelli 133. 1665. 2379. 3143. 3174. 3441. 5209. 5458. 5502. 6012. 6014. 6048. 6454. 6484. 6485. 6500. 6501. 6911. Mommsen I. R. N. 1426. 1433. 1460. 3537. 4060.

[36]) Orelli 3442. 3443. vgl. Plin. Epist. IV, 4. Juven. VII, 88. u. Mommsen in d. Bericht. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. 1852. Philol.-hist. Cl. S. 249. Dieselben Officiere à la suite werden wohl auch von Suet. Claud. 25. als supra numerum dienende bezeichnet. In der späteren Kaiserzeit erscheinen auch tribuni vacantes, d. h. zur Disposition gestellte höhere Officiere, denen nur im Nothfalle ein außerordentliches Commando übertragen wurde. (Veget. III, 17. Ammian. XV, 3. XVI, 12. XVIII, 2. XXX, 8. vgl. Treb. Poll. XXX tyr. 17. Gothofr. zu Cod. Theod. VI, 18, 1.

[37]) Orelli 264. 517. 521. 524. 749. 832. 882. 1355. 1686. 1894. 2002. 2059. 3030. 3392. 3445. 3456. 3550. 3592. und sonst sehr oft, Mommsen 942. 1444. 1947. 1988. 3542. 3543. 4551 u. s. w. Zu Vegetius' Zeiten wurde er centenarius benannt. (Veget. II, 8. 13.)

[38]) Vgl. Veget. II, 12.

[39]) Vgl. Caes. B. C. III, 53. Tac. Ann. I, 61. Hist. III, 22. Vellej. II, 112, 6. Veget. II, 7. 8.

[40]) Caes. B. G. II, 25. III, 53. Polyb. VI, 24. Liv. VIII, 8. XLII, 35. Val. Max. I, 6, 11. Cod. Iust. XII, 63, 2—4. Gruter 349, 4. 437, 5. Orelli 749. (799.) 832. 3100. 3175. 3180. 3426. 3444. 3445. 3448. 3450. 3464. 3509. 3664. 3836. 5456. 5837. 6747. 6749. 6769. 6775—77. 6679. 6747. 6871. 6875. 6911. 6938. 6939. Kellermann n. 195, 1. Ursprünglich war pilus der Name einer Centurie der Triarier (also primus pilus die erste Centurie derselben: Sall. Iug. 38, 6. Caes. B. G. V, 35. B. C. I,

46. Liv. XLII, 32. 34. 35. Suet. Cal. 44.) und wurde erst später auf den Hauptmann selbst übertragen.

[41]) Suet. Cal. 35. 38. Tac. Ann. II, 11. IV, 72. Hist. I, 87. II, 22. IV, 15. Orelli 517. 748. 3568.

[42]) Vgl. Borghesi im Bull. d. Inst. 1845. p. 132.

[43]) Ovid. Am. III, 8, 19. Orelli 3048. 3049. Vgl. übrigens Band II. S. 248.

[44]) Mart. I, 32, 3. VI, 58, 10. Tac. Ann. XIII, 36. Fragm. Vat. §. 141. 278.

[45]) Varro L. L. V, 91. (p. 35. M. p. 93. Sp.) Veget. II, 7. Festus p. 198, 11. Paul. Diac. p. 184, 13. M. Nonius p. 67, 32. Gruter 531, 3. Orelli 3391. 3392. 6608. 6790. 6809a. 6880a. Höchst selten (z. B. bei Liv. VIII, 8. extr.) kommt auch ein subcenturio vor, der wohl von dem optio nicht verschieden ist.

[46]) Paul. Diac. a. a. O. Vgl. Polyb. VI, 24.

[47]) Vgl. oben Note 9.

[48]) Tac. Ann. IV, 5.

[49]) Tac. Hist. II, 93.

[50]) Nach Lange Hist. mil. Rom. p. 60. seit Vespasian.

[51]) Dio Cass. LV, 24. Gruter 258, 8. (= Orelli 3422.) Die zehnte Cohorte ist die höchste bei Kellermann de vigil. n. 39. 129. 149. 177. 178. 179. erscheinende Zahl.

[52]) Letztere Annahme jedoch ist nicht ganz sicher. Vgl. Kellermann n. 103. 103a. 135. 136. 137. 155. 163. 239.

[53]) Suet. Tib. 37. Tac. Ann. IV, 2. Dio Cass. LVII, 19. vgl. Plin. III, 5, 9. §. 67. u. Orelli 4883 ff. Sie bildete ein Viereck und ihr Umfang betrug, wie die noch erhaltenen Ueberreste ihrer äußern Mauern in der großen Vigna il Macao zeigen, an den beiden längeren Seiten 1509 und an den beiden kürzeren 1200 Fuß. Vgl. Platner's Beschreib. von Rom III, 2. S. 358 ff.

[54]) Herodian. VIII, 5, 8. Dio Cass. LXXVIII, 13. 34. LXXIX, 2. 4. Spartian. Carac. 2.

[55]) Vgl. Inschr. bei Doni I, 136.

[56]) Inschr. bei Mommsen I. R. N. 2842.

[57]) Tac. Ann. IV, 5. Seit Septimius Severus wurden auch öfters Legionssoldaten (Dio Cass. LXXIV, 2. Orelli Vol. II. p. 127.) und Soldaten der Stadtcohorten (Dosith. Hadr. sent. §. 2.) zur Belohnung unter die Garde der Prätorianer versetzt.

[58]) Siehe Band II. S. 256.

[59]) Vgl. Orelli 74. 1968. 2220. 3100. 3422. 3444. 3445. 3568. 3574. 6938. u. s. w. Kellermann n. 13. 16. 31. 36. 37. 39. 40. 41. 43.

[60]) Tac. Ann. I, 17. Dio Cass. LV, 23.

[61]) Orelli 1247. 2296. 3422. 3444. 3445. 3498. 3509. 6767. 6771. 6775. 6853 2c.

[62]) Orelli 3461. 3463. 3465. 6771.

63) Dig. XXVII, 1, 8. §. 9. — Dio Caſſ. LV, 23. Tac. Ann. I, 17. 78. Cod. Inst. VII, 64, 9. Suid. v. *Βετερανός*. — Militärdiplome bei Marquardt III, 2. S. 393. Note 2260.

64) Vgl. oben S. 59. u. Henzen in d. Jahrb. der Alterthumsfreunde im Rheinlande XIII. (1848.) S. 104.

65) Tac. Ann. IV, 5.

66) Tac. Hist. II, 93. Brev. u. Notit. bei Preller Regionen S. 30. 31.

67) Dio Caſſ. LV, 24.

68) Tac. Hist. II, 93.

69) Tac. Hist. III, 98. Orelli 23. 3422. 3574. Kellermann n. 16. 31. 32. 36. 37. 40—43.

70) Orelli 3444. 3457. 5030. (= 6770.) 6775.

71) In Reihe und Glied dienende optiones der cohortes urbanae finden ſich zwar auf Inſchr. nicht; daß ſie aber beſtanden, iſt theils an ſich ſchon höchſt wahrſcheinlich, theils geht es aus den bei Orelli 3462. erſcheinenden optio ab actis, arcarii, signiferi und valetudinarii und dem 1791. u. 6808. vorkommenden optio carceris hervor.

72) Cohors X. urbana: Mommſen I. R. N. 3542. Kellermann n. 42.; Coh. XI: Kellermann n. 16. 31. 39. 51. 59. 187a. 188. 189.; Coh. XII: Kellermann n. 40. 41. 43. 48. 182. 190. 191. 233.; Coh. XIII: Kellermann n. 32 Da aber bei Kellermann n. 37. 46. u. 192. auch noch eine Coh. XIV. (ja n. 40. ſogar eine Coh. XVI., welche Zahl aber wohl falſch iſt) vorkommt, ſo muß man wohl mit Marquardt III, 2. S. 381 f. annehmen, daß ihre Zahl und Bezeichnung mehrfache Aenderungen erfahren hat, daß vielleicht auch die genannten Cohorten nicht gleichzeitig exiſtirten, ſondern eine oder die andere aufgelöſt und nicht wieder erſetzt wurde. Und ſo ſcheint es denn nach Orelli n. 3422. zu Marc Aurel's Zeiten wirklich nur 3 Stadtcohorten gegeben zu haben, die X, XII und XIV.

73) Vgl. oben S. 59.

74) Dig. XXVII, 1, 8. §. 9.

75) Schol. zu Juven. XIV, 305. u. Tertull. Apol. 39. Sie führten dieſen Spottnamen von den Feuereimern, a vasis sparteis pice illitis.

76) Siehe Band 1. S. 62. u. oben S. 110.

77) Vgl. oben S. 110.

78) Kellermann p. 146. u. n. 4. 14.

79) Orelli 74. 3100. 3444. 3456. 3471. 3568. 3574. 6749. 6752. 6753. 6767. 6791. Kellermann 31. 32. 37. 39. 43.

80) Orelli 3444. 3457. 3471. 4406. 6752. 6775. 6791. 6817. Kellermann 52. 53. 56. 58. 59. 60—63. 66—69. 70—72.

81) Orelli 3471. 3480. 6752. 6791. Kellermann 2. 12. 58.

82) Bei Kellermann p. 24. zeigt das eine Verzeichniß 925, das andre 1008 Mann.

[83]) Dio Caff. LV, 26. Strab. V, 3, 8. p. 235. Suet. Oct. 25.

[84]) Ulpian. fr. III, 5.

[85]) Vgl. das Verzeichniß der Centurien bei Kellermann p. 9. 11. u. n. 42. 45. 51. 56. 63.

[86]) Suet. Tib. 16. Tac. Ann. IV, 5.

[87]) Vellej. II, 112. Suet. Oct. 49. Veget. II, 1.

[88]) Vgl. Dio Caff. LV, 24.

[89]) Gallier: Caes. B. G. I, 15. V, 5.; Spanier: Caes. B. G. V, 26. Plut. Anton. 37.; Thracier: Sall. Iug. 38. Appian. B. C. I, 42. Hirt. B. Afr. 19. Gruter 359, 3. 368, 5. Murat. 237, 4.; Pannonier: Tac. Ann. XV, 10.; Numidier: Sall. Iug. 68. Appian. u. Hirt. a. a. O. vgl. Liv. XXVII, 38. Namen solcher meistens nach ihrer Heimath benannten alae siehe bei Henzen in d. Jahrb. d. Alterthumsfreunde im Rheinland. XIII. (1848.) S. 71 —80. u. in Pauly's Realencycl. I. S. 631 f. 2. Aufl.

[90]) Auxiliares: Tac. Ann. I, 51. Hist. IV, 70.; sociae: Tac. Ann. I, 49. Hist. V, 1. Namen solcher meistens nach ihrem Vaterlande benannter Cohorten siehe bei Henzen a. a. O. S. 80—95.

[91]) Hygin. §. 28. (Vgl. auch Lange Hist. rei mil. Rom. p. 58 f.)

[92]) Hygin. (u. Lange) ebendaselbst. (Vgl. auch in Bezug auf spätere Zeiten Veget. II, 6.)

[93]) Hygin. §. 25 ff. vgl. Plin. Epist. X, 106. 107. Orelli 516. 804. 3155. 3398. u. s. w. Henzen a. a. O. S. 56 f. nimmt an, daß alle Cohorten auch Reiter umfaßt hätten.

[94]) Hygin. §. 25. In der spätern Kaiserzeit war die Reiterei wieder den Legionen beigemischt, so daß jede Cohorte auch eine bestimmte Zahl von Reitern hatte. (Vgl. Veget. II, 6. u. 14.)

[95]) Orelli 65. 125. 126. 208. 263. 485. 486. (= 785.) 516. 529. (623.) 798. 804. 975. 1357. 1755. 2153. (2211.) 2223. 2716. 2717. 3155. 3241. 3398. 3400. 3425. 3651. 3768. und auf einer Menge andrer Inschr.

[96]) Vgl. oben S. 261.

[97]) Vgl. Gruter 482, 4—8. u. 1006, 8.

[98]) Maffei Mus. Ver. 354, 7. Gruter 130, 1. 434, 1. 1015, 2. Murat. 855, 4. Orelli 90. 312. 512. 516. 1707. 1833. 3403. 3575. 3798. 3881. 5154. 5599. 5673. 5855. 6519. In der Not. dign. haben alle Cohorten der Auxiliartruppen tribuni. Vgl. Böcking N. D. II. p. 536. Früher wechselten die Titel Praefectus und Tribunus, jedoch so, daß meistens die Befehlshaber der cohortes primae und voluntariae Tribunen hießen. Vgl. besonders Henzen a. a. O. S. 50 ff.

[99]) Dieß schließt Henzen a. a. O. S. 54 f. mit Recht daraus, daß ein tribunus cohortis sofort zum praefectus alae avancirt, ohne erst Tribun einer Legion gewesen zu sein (Gruter 359, 3. Gudius 119, 2. Murat. 686, 6. = 1096, 3. 1114, 5. Grut. 1108, 5. 425, 5. Reines. VI, 128. u. Murat. 1053, 1.) und daß Tribune

der Legionen und der Cohorten in ihrer Stellung mit einander wechseln. (Gruter 484, 8. 9.) Vgl. auch Marquardt III, 2. S. 376.

[100]) Orelli 3387. 4963. 7257.

[101]) Hygin. §. 16. 23. 25 ff.

[102]) Hygin. §. 16. Rösch Comment. zu Cäsar S. 14. rechnet die Turme der ala quing. mit Einschluß der Decurionen zu 31, also die ganze ala zu 496, die Turme der ala mil. aber zu 41, mithin die ganze ala zu 984 Pferden.

[103]) Tac. Ann. IV, 73. Plut. Anton. 37.

[104]) Tac. Ann. II, 16.

[105]) Tac. Ann. IV, 73. Hist. I, 57.

[106]) Tac. Ann. III, 39. IV, 73. XII, 27. XIII, 35. XV, 19.

[107]) Dieß ist die sehr wahrscheinliche Ansicht Marquardt's III, 2. S. 373.

[108]) Gruter p. 368, 5. 482, 4—8. 489, 9. 1006, 8. u. s. w. Orelli 485. 512. 516. 1603. 1794. 2153. 3155. (= 6729.) 3383. 3655. 5443. 5514. 6924. u. sonst öfter.

[109]) Welche Annahme die einzige Stelle bei Suet. Claud. 25. nicht widerlegen kann. Vgl. Henzen in d. Rhein. Jahrb. a. a. O. S. 49.

[110]) Orelli 172. 487. 3409. 3415. 3526. 3585. 4453. 5508. 5603. u. s. w. Ich nehme für die Zeiten der Antonine nur noch eine Abtheilung, eine Kaserne und einen Tribus derselben an. Später (vielleicht seit Septimius Severus: vgl. Herodian. III, 13. u. Henzen [s. unten] p. 33.) bildeten sie 2 Abtheilungen in 2 Kasernen (castra priora: Gruter 518, 2. 526, 9. 527, 1. Fabretti p. 284, 187. p. 388, 244. 245. Marini Atti p. 269. Kelle mann Vig. n. 225. und castra nova: Marini Atti p. 549. 550. Henzen p. 29., die auch Severiana hießen: vgl. auch Notit. bei Preller Regionen S. 31.) und unter 2 Tribunen (Muratori 349, 2. 351, 2. Orelli 3413. Früher nur unter einem: Murat. 797, 8. Fabretti 359, 85. Henzen p. 39.). Die Hauptschrift über sie ist Henzen Sugli Equiti Singulari degli imperatori Romani. Roma 1850. 8.

[111]) Tac. Ann. III, 21. Orelli 3545.

[112]) Vellej. II, 710. Hygin. §. 5. 30. u. dazu Lange p. 45. Vgl. Note 124.

[113]) Tac. Ann. I, 36. Vgl. Henzen a. a. O. XIII. S. 35.

[114]) Tac. Ann. I, 39.

[115]) Hygin. §. 5. Tac. Ann. III, 21. erwähnt eine Cohorte von „nur 500 M."

[116]) Hygin. §. 30. u. dazu Lange p. 128. Von diesen Veteranencohorten (über welche auch Tac. Ann. I, 17. 26. 35. 36. zu vergleichen ist) sind übrigens auch noch andre vexillarii zu unterscheiden, die aus den noch dienenden Legionstruppen zu gewissen Expeditionen ausgehoben wurden und diesen Namen führten, weil

ihre Detachements (vexilla oder vexillationes genannt: Caes. B. G. VI, 36. 40. Tac. Hist. II, 83. 89. III, 48. IV, 35. Ann. XV, 26. Orelli 3569. 3392.) besondre vexilla erhielten, während die eigentlichen Legionszeichen bei der Legion zurückblieben. (Vgl. über sie auch noch Tac. Hist. I, 6. 61. II, 66. Ann. I, 49. III, 21. XIV, 38.) Zuweilen ist es schwer zu entscheiden, ob sie oder die vexillarii der Veteranen gemeint sind.

[117]) Veget. II, 3.

[118]) Maffei Mus. Ver. p. 113, 2. Orelli 3881. Borghesi Iscr. del Reno p. 12. u. Henzen a. a. O. S. 43.

[119]) Gruter p. 434, 1. vgl. Arrian. acies c. Alan. p. 102. u. Apostelgesch. 10, 1.

[120]) Orelli 798.

[121]) Die vorkommenden Zahlen derselben gehen bis 32. (Gruter p. 454, 8. 9. 1030, 7. Kellermann de vigil. n. 272. Böckh Corp. I. Gr. 4152. vgl. Marquardt III, 2. S. 369. Note 2093.

[122]) Gruter p. 484, 8. 9. Henzen 55. u. Marquardt III, 2. S. 376. Note 2137.

[123]) Orelli 99. 154. 2704. 3394. 3462. 3473. 3479. 3482. 3883. 3484. 3551. 3553. 3576. 3627. 4779. u. s. w. Kellermann 1. 77. 101. 101a. 105. 113. 121. 214. 288. 288a.

[124]) Orelli 988. 3416. 3471. 3479. 3480. 3545. 6752. 6772. 6791. 6831. Kellermann n. 54. 65. 66. 76. 121. (112.) 215. (216.) (Fraglich aber bleibt freilich, ob auf allen diesen Inschr. wirklich ein Fahnenträger, oder vielleicht auch ein Soldat der Vexillarcohorten bezeichnet wird.)

[125]) Ueber diese sehr verschiedenen Cohortenzeichen, die nicht selten auch aus mehreren dergleichen Figuren zusammengesetzt waren, vgl. Bernd S. 98 ff. und die Abbildungen in Col. Trai. tab. 5. 7. 15. 19. 24. 81. Col. Anton. tab. 7. 10. 11. 25. 36. 37. auch bei Bernd auf denselben Tafeln und bei Marquardt III, 2. Taf. II. Nr. 9. 10. Ueber die signa der röm. Truppen überhaupt aber vgl. besonders Le Beau in den Mém. de l'Acad. XXXV. p. 277 ff. Vor Einführung der Cohortenstellung hatte jeder Manipulus sein signum und Lange p. 23. u. 27. u. Marquardt III, 2. S. 347. nehmen daher an, daß diese signa manipulorum nach wie vor im Gebrauch geblieben wären, die Standarte des ersten Manipulus aber vielleicht durch besondere Abzeichen zum insigne der Cohorte gemacht worden sei. In der spätern Kaiserzeit hieß nach Veget. II, 13. (vgl. mit II, 7.) das Cohortenzeichen draco und wurde vom draconarius getragen. Vgl. darüber Bernd S. 372 f. (Die Abbildung eines aus später Zeit herrührenden vexillum mit einem Drachen als insigne siehe bei Bernd Taf. VII. Nr. 6.)

[126]) Vgl. Plut. Fab. 15. Serv. zu Verg. Aen. VIII, 1. Capitol. Gord. 8. Daher wird vexillum für ein Deminutivum von velum gehalten, während Andere wieder velum für eine Zusammen-

ziehung von vexillum ansehen. Es war namentlich das Feldzeichen der Reiterei. (Vgl. Col. Trai. tab. 6. 16. 66. Col. Antonin. tab. 26. 51. 52. und besonders Bernd Das Wappenwesen der Gr. u. Röm. S. 95 ff. u. 37.) Abbildungen siehe außerdem noch Col. Trai. tab. 5. 6. 7. 58. u. Col. Anton. tab. 7. 10. 11. 15. 16. 25. 26. 27. 31. 37. 54. und sonst öfters, auch bei Bernd Taf. VII. und VIII.

[127]) Vgl. Bernd Tafel VII. Nr. 6. u. 7. u. Taf. VIII. Nr. 3. 5. Marquardt Taf. II. Nr. 12. 13. 14. u. s. w. Selbst die Legionsadler hatten zuweilen auch ein vexillum. Vgl. Col. Anton. tab. 15.' Bernd Taf. VIII. Nr. 2. u. 4. u. Marquardt Taf. II. Nr. 13.

[128]) Vgl. Kellermann 1. 77. 101. 105. 113. 121. Schon früher ist bald von signis (Liv. XXVI, 5. XXVII, 14.), bald von vexillis (Liv. VIII, 8. Tac. Ann. I, 20.) der Manipeln die Rede.

[129]) Caes. B. G. V, 37. B. C. III, 64. Suet. Oct. 10. Orelli 3389. 3394. 4729. 6681. 6810. 6854. Kellermann 286. 288. 288a.

[130]) Cic. Cat. I, 9, 24. Sall. Cat. 59. Appian. B. C. IV, 101.

[131]) Herodian. IV, 7, 7. (Daß nach Dio Cass. XL, 18. schon Crassus in seinem Heere goldne Adler gehabt habe, hält Lange p. 23. wohl mit Recht für einen Anachronismus, da goldne Adler in Wirklichkeit erst in der Kaiserzeit aufgekommen zu sein scheinen.)

[132]) Plin. X, 4, 5. §. 16. (So auch noch in der spätesten Kaiserzeit. Vgl. Veget. II, 6.)

[133]) Val. Max. I, 6, 11. Tac. Hist. III, 22. Veget. II, 8. Plin. XIV, 1, 3. §. 19.

[134]) Vgl. oben Note 123. In früherer Zeit hatte jeder der 30 manipuli einer Legion einen signifer und einen zweiten als Stellvertreter desselben in der zweiten Centurie des Manipels. (Vgl. Lipsius de mil. Rom. II, 8. p. 87. Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXII. p. 292 f. Lange Hist. rei mil. Rom. p. 23. u. Marquardt III, 2. S. 254. u. 422.) Schwerlich aber darf man mit Mommsen Die Röm. Tribus S. 125. annehmen, daß jeder Manipel auch zwei signa gehabt habe.

[135]) Dieß läßt sich freilich aus Inschr. der Kaiserzeit nicht nachweisen, ist jedoch, wenn wir die Angaben über frühere Zeiten bei Liv. VIII, 8. Polyb. VI, 24, 6. vergleichen, sehr wahrscheinlich, besonders da auch jede Centurie der vigiles ihren vexillarius (vgl. die in Note 124. angeführten Inschr.) und in der spätern Kaiserzeit nach Veget. II, 13. (vgl. Lange p. 89 f.) jede Centurie des Heeres ihr eigenes vexillum hatte.

[136]) Kellermann 101. 101a. 105. 113. 121.

[137]) Orelli 3462. 3483. 3556. 4479.

[138]) Orelli 154. 3479.

[139]) Orelli 3471. 3480. 6752. 6791. 6831. Kellermann p. 20.

[140]) Liv. VIII, 39. Tac. Ann. I, 20. Col. Antonin. tab. 51. Kellermann 106. 214. 215.

[141]) Vgl. im Allgemeinen Veget. II, 22.

[142]) Von einer Militärmusik war bei den Römern keine Rede und ebensowenig kannte man beim Heere den Gebrauch von Trommeln und Pauken.

[143]) Orelli 3473. 3521. 3522. 3621. 5050. Kellermann 99a. 101. 101a. 103.

[144]) Orelli 3427. 3462. 3465. 3522. 4962. 6792a. Kellermann 133.

[145]) Orelli 3522. Kellermann 99a. 101. 103. (Abgebildet zeigt sich ein bucinator auf Columna Trai. tab. 8. und Columna Antonin. tab. 24. Vgl. Marquardt III, 2. Taf. II. Nr. 16.) Ein allgemeinerer Name für diese Bläser von Blechinstrumenten (vielleicht aber auch nur für bucinatores: vgl. Stewech. zu Veget. III, 5.) war aeneatores. (Orelli 1887. 6792. Vgl. Suet. Caes. 32. u. Paul. Diac. p. 20. M.)

[146]) Vgl. über alle diese Metallinstrumente Band I. S. 172. (auch Isidor. Orig. XVIII, 4. u. Veget. III, 5.)

[147]) Liv. VII, 35. Caes. B. C. II, 35. Prop. V, (IV,) 4, 63. Silius VII, 154. Frontin. Strat. I, 5, 17. Leo Tact. XI, 21. 27. Veget. II, 22. läßt das Signal zum Ablösen der Wachen vom tubicen geben.

[148]) Veget. II, 7. u. 22.

[149]) Kellermann 89.

[150]) Kellermann tab. I. II. III. VI. VII.

[151]) Doch kommen auch bei den Legionen liticines vor. (Doni VI, 118. Murat. 798, 1. Orelli 3519.)

[152]) Hor. Od. I, 1, 23. Ovid. Fast. III, 216.

[153]) Gruter 516, 8. Kellermann 216.

[154]) Ueber diese Nebentruppen der Legion vgl. besonders Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXVII. p. 222 ff.

[155]) Sie entsprachen namentlich den Zimmerleuten, Pionnieren und Ingenieurs unsrer Truppen.

[156]) Vgl. Veget. II, 11. Dig. L, 6, 6.

[157]) Vgl. Veget. a. a. O. Cic. pr. Balbo 28, 63. ad Div. III, 7, 4. Nepos Att. 12. Plin. XXXVI, 6, 7. §. 48. Vellej. II, 76. Murat. 693, 1. 669, 4. 717, 5. Orelli 65. 125. 208. 253. 254. 256. 313. 516. 660. 1461. 1740. 2183. 2254. 2287. 2303. 3057. 3426. 3439. u. s. w. Mommsen 249. 718. 1127. 1457. 1484. 1485. u. s. w.

[158]) Weshalb die Jahre ihres Amtes dem Titel beigefügt zu werden pflegen. (Donati 243, 2. Murat. 701, 4. 719, 7. 2026, 6. Kellermann Vig. 256. 257. Orelli 516. 2275. Mommsen I. R. N. 3592. 4636.)

[159]) Gruter 520, 8. 565, 11. Murat. 847, 1. Marini Atti p. 666. Orelli 797. 3076. 3491. 3513. 3514. 4922. 6818.

[160]) Orelli 74. 1256. 3180. 3469. 3664. 5652. 6785. 6786. Kellermann 284. Corp. Inscr. Gr. 2802.

161) Vgl. Caes. B. G. VIII, 35.

162) Capitol. Max. et Balb. 10. Cassiod. Var. IV, 47. Procop. B. Vand. I, 16.

163) Aur. Vict. de Caes. 39, 44. Spartian. Hadr. 11. Capitol. Macrin. 12. Treb. Poll. Claud. 17. Cyprian. Epist. ult. Euseb. Hist. eccl. V, 40. Acta Mart. p. 177. Ruinart.

164) Vgl. über sie namentlich folgende Inschr. bei Orelli: Librarii: 6752. 7420d. 6791. (vgl. Murat. 2037, 5. Kellermann p. 18. u. Veget. II, 7.); codicillarii: 2902. 2903. 5009. 6791.; tabularii: 3636. 6791. 6817. (vgl. Gruter p. 160, 7. Marini Atti p. 499. Vulcat. Avid. Cass. 5. u. Lamprid. Alex. Sev. 53.); commentarienses: 3487. 6792a. vgl. Kellerm. p. 15. (Sie hatten später die Listen der Gefangenen und die Gefängnißrechnungen zu führen: Orelli 3206. Dig. XLVIII, 20, 6. Gothofr. zu Cod. Theod. IX, 3, 5.); fisci curatores: 3462. 6771.; arcarii: 3462.; cornicularii, eine Art von Adjutanten oder Ordonanzofficieren der Befehlshaber: 3462. 3465. 3486. 3488. 3522. 6791. (vgl. Kellerm. 101a. 103a. Mommsen I. R. N. 1459. 6348. Val. Max. VI, 1, 14. Frontin. Strat. III, 14, 1. Cassiod. Var. XI, 36. Symmach. Epist. X, 56. Später waren sie auch bei den Militärgerichten betheiligt: vgl. Gothofr. zu Cod. Theod. IV, 8, 10. VIII, 4, 10. u. Bethmann-Hollweg Civilproceß I. S. 176., weshalb sie auch über mehrere Schreiber verfügten: Gruter 561, 11. 1108, 4. = Orelli 3490.); tabellarii: 6791. 6817.; tesserarii: 2965. 3462. 3471. 3480. 3489. 3493. 6752. 6771. 6791. 6833. (vgl. Gruter p. 365, 6. 550, 2. 1108, 7. Kellerm. 46. 115. 127. 134. Tac. Hist. I, 25. u. Veget. II, 7.); mensores: 6820. (vgl. Veget. a. a. O.); horrearii: 6791. (vgl. Marini Atti p. 484a. u. Dig. L, 6, 6.); mensores frumenti: 6821.; medici: 448. 3506. 3507. 3508. 6791.; optiones valetudinarii: 3462. 6809. 6834. (vgl. Dig. L, 6, 6. u. Gruter 528, 1.); balneatores oder optio balnearii: 6791.; unctores: 3471. 6791. 6899. (= Mommsen I. R. N. 2736.); sifonarii: 6791.; armorum custodes: 3476. 3481. 3504. 3587.; carcerarii: 6791. (vgl. Tac. Ann. I, 21. u. Schol. zu Juven. VI, 561.) oder optiones carceris: 6791. 6808. (vgl. Gruter 80, 5. u. Kellerm. n. 107. 182.); quaestionarii: 3471. (3502.) 6791. 7420. (vgl. Gruter 545, 6. 560, 1. u. Schol. zu Juven. VI, 480.); victimarii: 2454. 3471. 3644. 6791. (vgl. Gruter 545, 4. u. Mommsen I. R. N. 2739.); haruspices: 7420a. Vgl. auch Kellermann Vig. p. 15 ff. u. Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXVII. p. 222 ff.

165) Veget. II, 7. Kellermann p. 9. u. 15 ff. Vgl. Orelli 3644.

166) Caes. B. G. VI, 35. Liv. IX, 37. XXVII, 18. Veget. III, 6. (der sie I, 10. mit den lixae zu verwechseln scheint), Paul. Diac. p. 62, 8. M. Nonius p. 62, 16. Serv. zu Verg. Aen. VI, 1.

167) Liv. XXI, 63. XXIII, 16. XXXIX, 1. Sallust. Iug. 44. Val. Max. II, 7, 2. B. Alex. 75. Curt. III, 3, 25. Tac.

Hist. II, 87. Nonius p. 48, 24. u. 62, 8. u. s. w. Vgl. auch Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXVII. p. 226 ff.

[168]) Vgl. Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXIX. p. 509 ff.

[169]) Siehe Band I. S. 105. u. vgl. Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXIX. p. 512 f. Grotefend in Pauly's Realencycl. IV. S. 862. nennt es einen Waffenrock, was leicht zu einem Mißverständniß führen kann, wenn wir an die Waffenröcke unsrer Soldaten denken.

[170]) Auf der Columna Anton. erscheint es fast nur bei Officieren und Fahnenträgern, höchst selten auch bei gemeinen Soldaten. (Vgl. tab. 33. 35. 38. 42. 51. 58. 67.)

[171]) Siehe Band I. S. 104. bis 106. In die lacerna gehüllte Soldaten zeigen sich auf der Col. Anton. tab. 56. u. 65.

[172]) Auf der Col. Trai. und Anton. erscheinen schon fast alle Soldaten, ja die Kaiser selbst mit solchen Beinkleidern.

[173]) Vgl. Tac. Ann. I, 41.

[174]) Vgl. Juven. XVI, 24.

[175]) Vgl. Band I. S. 105. u. 157.

[176]) Tribnni laticlavii und angusticlavii. (Suet. Oct. 38. Otho 10. Domit. 10.) Vgl. Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXVII. p. 135 ff. und oben Note 35.

[177]) Vgl. Col. Anton. tab. 7. 10. 15. 26. (Col. Trai. in Montfaucon Ant. expl. IV, 1. pl. 49. 50. Marquardt III, 2. Taf. II. Nr. 14. u. Polyb. VI, 22.)

[178]) Vgl. Band I. S. 112 ff.

[179]) Im 4. Jahrh. waren die Römer schon so verweichlicht, daß ihnen der Helm zu schwer war und sie statt desselben pannonische Hüte (pilei) trugen (Veget. I, 20.), und ebenso hatten sie auch die Panzer bereits abgelegt. (ibid.)

[180]) Vgl. Columna Anton. tab. 17. 37. 38.

[181]) Auf der Columna Antonin. erscheinen die Krieger fast nur mit diesem bewaffnet. Das viereckige scutum erblickt man blos auf tab. 36. 55. 66. u. 72. und das sechs- und achteckige auf tab. 17. 37. u. 38., beide aber nur in mäßiger Größe.

[182]) Vgl. Polyb. VI, 23. Ueber die Schuppenpanzer der Prätorianer vgl. Dio Cass. LXXVIII, 37. Genauere Nachrichten über die sonstige Ausrüstung derselben fehlen uns. Vielleicht stellen Einige der mit eng an die Körperformen sich anschließenden Schuppen- und Kettenpanzern versehenen Krieger auf fast allen Tafeln der Col. Anton. (z. B. tab. 7. 9. 10. 11. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 21. 31. 41. 53 u. s. w.) Prätorianer vor, während sich dergleichen Panzer meistens bei Reitern (z. B. tab. 7. 9. 14. 16. 17. 19. 21. 30.), Fahnenträgern (tab. 11. 25. 26. 27. u. s. w.) und Officieren (wahrscheinlich tab. 6. 10. 20. 24 u. sonst) zeigen. (Der mit einer Doppelreihe langer und zierlicher fimbriae versehene Panzer des

Kaisers zeigt sich Col. Anton. tab. 50. Vgl. Col. Trai. bei Montfaucon pl. 43—46. 49. 50.)

[183]) Polyb. VI, 25. schreibt der römischen Reiterei noch eine andre Bewaffnung zu, als sich in späterer Zeit findet, nämlich die bei den Griechen übliche (über welche vgl. Rüstow und Köchly Griech. Kriegsschriftsteller S. 136.), wonach ein Helm, ein eherner Panzer, ein scutum (θυρεός), Hüftstücke und lederne Beinschienen dazu gehört haben würden, von welchen letzteren aber die zahlreichen, auf der Col. Anton. erscheinenden Reiter keine Spur zeigen.

[184]) Liv. IX, 19. XXIII, 29. Caes. B. G. I, 25. II, 3. V, 44. VI, 8. Plut. Mar. 20.

[185]) Vgl. die Beschreibung bei Polyb. VI, 23. Dion. Hal. V, 46. Appian. Celt. 1. u. Veget. I, 20. II, 15. (Von den Speeren ist im 1. Bande noch nicht die Rede gewesen.)

[186]) D. i. 4 Fuß 3 Zoll Preuß.

[187]) So daß die ganze Länge des Speeres doch nur 6 Fuß 3 Zoll Preuß. beträgt.

[188]) Plut. Mar. 25. Caes. B. G. I, 25. Arrian. acies c. Alan. p. 104. Blanc u. Schol. Concq. zu Hor. Sat. II, 1, 13. Im 4. Jahrh. waren andre Lanzen üblich.

[189]) Vgl. Polyb. VI, 25. Tac. Ann. XIV, 37.

[190]) Vgl. Joseph. B. Iud. III, 5, 6. Beschrieben werden die Wurfspieße von Polyb. VI, 22.

[191]) Vgl. Columna Anton. tab. 11. 14. u. 27.

[192]) Plin. XIV, 1, 3. §. 19. Liv. Epit. LVII. Tac. Ann. I, 23. Dio Cass. LV, 24. Vgl. Spartian. Hadr. 10. Ovid. A. A. III, 527. Juven. VIII, 247. XIV, 193. Lucan. VI, 146. Vgl. die Abbildungen bei Marquardt III, 2. Taf. II. n. 18. 19.

[193]) Siehe oben S. 59. 297. 298.

[194]) Vgl. Plaut. Most. I, 20, 7. u. Bacch. III, 3, 24., auch Band I. S. 273. Uebrigens vgl. über die Exercierübungen der röm. Truppen besonders Le Beau in d. Mém. de l'Inst. XXXV.p. 246 ff.

[195]) Veget. I, 17. (vgl. Lipsius de mil. Rom. III, 7.) Der Gebrauch von Steigbügeln war nämlich den Alten unbekannt. Die Reiter mußten auf das Pferd voltigiren; nur die Feldherren hatten einen Stallmeister, der sie auf's Pferd hob. (Lipsius a. a. O.) Gewöhnliche Reiter pflegten von irgend einer Erhöhung aus zu Pferde zu steigen. Auch Reitsättel gab es bei den Alten nicht; es wurde blos eine Decke oder Schabracke über den Rücken des Pferdes gebreitet. (Vgl. Band I. S. 145. Note 48. Auf der Col. Anton. tab. 6. u. 50. zeichnet sich das Roß des Kaisers durch eine doppelte Decke aus, von welchen die obere etwa halb so lang herabhängt, als die untere, mit Fransen besetzte.) Die Zäumung war gleichfalls einfacher, als bei uns und bestand blos in einem Stangenzügel, einem Stirn-, Hals-, Brust- und Schwanzriemen, welche bei den Officieren oft mit phalerae (vgl. Band I. S. 97. mit Note 59.) verziert waren.

[196]) Veget. II, 23. So findet sich selbst eine Basilica equestris auf einer Inschr. bei Le Beau XXXV. p. 253.

[197]) Campiductores: Veget. I, 13. II, 9. Lamprid. Alex. Sev. 53. Gruter 82, 2. Orelli 1790. 3495. Dig. XLIX, 12.; exercitatores: Orelli 3413. 3498. 5508. 5603.

[198]) Vgl. Veget. I, 1. 3. 11. II, 23. Claud. Cons. IV. Hon. 318. u. Joseph. B. Iud. III, 5., auch Cic. Tusc. II, 37. Silius VIII, 552 ff. Verg. Aen. VII, 162 ff. Plin. Pan. 13. Varro L. L. V, 87. p. 34. M. (p. 90. Sp.) u. Le Beau in d. Mém. de l'Acad. XXXV. p. 246 ff.

[199]) Marschübung (ambulatio): Veget. I, 27.; Maneuvriren (decursio): Liv. XXIII, 35. XXVI, 51. vgl. mit XL, 6. Veget. III, 4. Capitol. Maxim. duo 6. Suet. Ner. 7.; Reiten: Veget. I, 18.; Fechten und Schießen: Veget. I, 11. 14.; Springen: Veget. I, 9. II, 33. III, 4.; Schwimmen: Veget. I, 3. 10. II, 23. III, 4.; Schanzarbeiten: Veget. I, 21. III, 4.

[200]) Veget. I, 11. (vgl. mit II, 23.) Juven. VI, 247 ff. Daher die Ausdrücke vecte certare (Veget. I, 9. III, 4. Sallust. Fragm. p. 248. Gerlach.), und vibrare sudem (Silius VIII, 554.).

[201]) Veget. I, 14. Daher iacere sudem bei Paul. Diac. p. 311, 3. M.

[202]) Veget. II, 23.

[203]) Ueber die Nahrungsmittel der Soldaten vgl. besonders Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XLI. p. 129 ff.

[204]) Vgl. oben S. 59. u. Le Beau a. a. O. p. 181 ff.

[205]) Polyb. VI, 39. Ueber den medimnus und sein Verhältniß zum röm. modius vgl. oben S. 12.

[206]) Spartian. Pescenn. Nig. 10. Ammian. XVII, 8.

[207]) Vulcat. Avid. Cass. 5. Spartian. Pescenn. Nig. 10. Ammian. XVII, 8. vgl. Procop. B. Vand. I, 13. u. Cod. Theod. VII, 4, 6.

[208]) Spartian. Hadr. 10. Vulcat. a. a. O. vgl. Cod. Theod. VII, 4, 2. 4. 6. u. Band II. S. 317. mit Note 36. Doch empfingen sie zuweilen auch andres Fleisch, wenn es sich eben darbot. (Veget. III, 3. IV, 7. Cod. Theod. VII, 4, 6.)

[209]) Suet. Vitell. 12. Spartian. Hadr. 10. Plaut. Mil. III, 2, 23. Plin. XXVII, 4, 12. §. 29. Celsus IV, 5. extr. Scrib. Larg. 46. vgl. Vulcat. Avid. Cass. 5. u. Spartian. Pescenn. Nig. 10.

[210]) Vgl. Veget. III, 3. IV, 7. Daß schon damals Wein von ihnen getrunken wurde, ergiebt sich aus dem Verbote des Pescennius Niger (Spart. c. 10. vgl. mit Vulcat. Avid. Cass. 5.). Später wurde ihnen regelmäßig junger Wein gereicht. (Veget. a. a. O. u. Cod. Theod. VII, 4, 25.)

[211]) Vgl. darüber besonders Le Beau in d. Mém. de l'Acad. des Inscr. XXXVII. p. 237 ff. u. Kühn De medicinae militaris apud Gr. et Rom. conditione. Lips. 1824—1827. zehn Progr. in 4.

[212]) Ueber die Aerzte der Prätorianer-Cohorten vgl. Kellermann 138, über die der Vigiles ders. tab. IV., über die der Legionen Cod. Iust. X, 52, 1. Orelli 3508. (= Gruter 633, 5.) Steiner Inscr. Rheni 379. 529. Corp. Inscr. Gr. 4766. 5088. Auch die Hülfstruppen hatten ihre Aerzte: Orelli 3507. C. Inscr. Gr. 5054.

[213]) Hygin. de mun. castr. c. 35. (Doch erwähnt er c. 4. bei einem Heere von 5 bis 6 Legionen auch valetudinaria im Plural: vgl. Lange p. 125.) Uebrigens vgl. auch Sen. de ira I, 16. Nat. Qu. I. praef. Dial. de orat. 21. Colum. XI, 1, 18. XII, 3, 7. Es stand unter Aufsicht von optiones valetudinarii (siehe oben Note 164.), und die darin befindlichen Kranken hießen valetudinarii. (Dig. XLIX, 16, 12. §. 2.)

[214]) Vgl. Band I. S. 6. mit Note 44. auf S. 47 ff.

[215]) Plin. Pan. 13. Spartian. Hadr. 10., später auch Alexander Severus (Lamprid. Alex. 47.). Vom Marc Aurel wird es zwar nicht ausdrücklich berichtet, ist jedoch bei seinem bekannten Charakter mehr als wahrscheinlich.

[216]) Vgl. darüber Le Beau in d. Mém. de l'Acad. XLI. p. 206 ff.

[217]) Dio Cass. LII, 24.

[218]) Dio Cass. LIII, 13. Vgl. Orelli 3664.

[219]) Dio Cass. LII, 22. 23. Suet. Tib. 30.

[220]) Cic. Phil. V, 16, 45. (Vgl. auch Polyb. VI, 37. 38.)

[221]) Cic. Legg. III, 3. 6. Sallust. Iug. 69. Val. Max. II, 7, 4. 15. Frontin. Strat. IV, 1. 20. 30. 31. 33. 36.

[222]) Vgl. im Allgemeinen Dig. XLIX, 16, 3. §. 1.

[223]) Vgl. oben Note 192., besonders Juven. VIII, 247.

[224]) Paul. Diac. p. 69, 17. Festus p. 285, 21. M. Nonius p. 532, 4. (p. 364. G.) vgl. Liv. XL, 41. Val. Max. II, 7, 15. u. Frontin. IV, 1, 21. 46.

[225]) Val. Max. II, 7. 9. 15. Frontin. IV, 1, 18. Dig. XLIX, 16, 3. §. 1. (In Bezug auf frühere Zeiten vgl. Schneider de cens. hast. p. 5 ff.)

[226]) Val. Max. II, 7, 4.

[227]) Val. Max. II, 7, 4. 8. Flor. II, 2, 17.

[228]) Munerum indictio: Dig. XLIX, 16, 3. §. 1.

[229]) Val. Max. II, 7, 9. Frontin. Strat. IV, 1, 26—28. vgl. Suet. Oct. 24. Quinct. Decl. 3. u. Polyan. VIII, 24, 3.

[230]) Val. Max. II, 7, 15. Polyb. VI, 38. (36.) Liv. X, 4. Tac. Ann. XIII, 36. Frontin. IV, 1, 18. 19. 21. Ammian. XXV, 11.

[231]) Val. Max. II, 7, 15. Frontin. IV, 1, 21. 46.

[232]) Apostelgesch. 23, 35. 28, 16. 23. 21, 33 ff. 23, 10. Sen. de tranqu. 10, 3. Epist. 5, 3.

[233]) Dig. III, 2, 1. u. 2. §. 4. Hirt. B. Afric. 54. Suet. Oct. 24. Calig. 44. Frontin. IV, 1, 37.

[234]) Dig. XLIX, 16, 3. §. 16. u. 6. §. 3. vgl. Liv. XXII, 38.

[235]) Dig. XLIX, 11, 3. §. 14. Polyb. VI, 33. 35. (31. 33.) Gellius XVI, 4, 2.

[236]) Dig. XLIX, 16, 6. §. 7. XLVIII, 19, 38. §. 12.

[237]) Dig. XLIX, 16, 3. §. 20—22. u. 16. §. 1.

[238]) Dig. XLIX, 16, 3. pr. u. §. 2. 3. 7—9. 4. §. 13—15. 5. pr. u. §. 1—4. 13. §. 5. 6. u. lex 14. Vgl. Liv. Epit. LVI. Tac. Ann. XIII, 36. Joseph. B. Iud. III, 5, 7. Lamprid. Alex. Sev. 51.

[239]) Dig. XLVIII, 8, 3. §. 6. 19, 38. §. 1. XLIX, 16, 3. §. 10—12. 5. §. 5—8. 6. §. 4. u. lex 7. vgl. Liv. XXX, 43. Wieder eingefangene Ueberläufer erlitten die grausamste Todesstrafe, indem ihnen die Hände abgehauen (Val. Max. II, 7, 11.) oder sie wilden Thieren vorgeworfen wurden. (Val. Max. II, 7, 13. 14.)

[240]) Dig. XLIX, 16, 3. §. 15. 6. §. 1. 2. 13. §. 4.

[241]) Dig. XLIX, 16, 3. §. 4—6. Polyb. VI, 36. 37. (34. 35.)

[242]) Dig. XLIX, 16, 3. §. 13.

[243]) Dig. XLIX, 16, 3. §. 16. 17.

[244]) Also eine Art von Spießruthen. Vgl. Polyb. VI, 37. Dion. Hal. IX, 50. Cic. Phil. III, 6, 14. Liv. V, 6. Epit. LVII. Vellej. II, 78. Tac. Ann. III, 21. u. Serv. zu Verg. Aen. VI, 825. Nach Polyb. a. a. O. berührte zuerst der Tribun den Schuldigen mit einem Stocke, auf welches Signal alle Soldaten auf ihn losschlugen oder mit Steinen nach ihm warfen. Diese Strafe wurde aber auch angewendet, wenn es nicht auf Tödtung abgesehen war, hatte jedoch gewöhnlich einen tödtlichen Ausgang; wenn aber dieser Fall auch nicht eintrat, so konnte doch der so Bestrafte nicht bei der Truppe bleiben, sondern war ehrlos und vogelfrei.

[245]) Liv. IV, 29. Epit. XV. XXVIII, 29. Val. Max. II, 7, 6.

[246]) Polyb. VI, 38. Liv. II, 59. Tac. Ann. a. a. O. Dion. Hal. IX, 50. Suet. Oct. 24. Dio Cass. XLI, 35. XLVIII, 42. XLIX, 27. 38. Frontin. IV, 1, 37. Zuweilen wurde auch nur der Zwanzigste getödtet. (Frontin. IV, 1, 35.)

[247]) Vgl. Band II. S. 139.

[248]) Vgl. Kellermann p. 29. n. 12. Mommsen in d. Bullett. d. Inst. 1845. p. 193 ff. u. Henzen in d. Jahrb. d. Rheinländ. Alterth.-Vereins. XIII. S. 98.

[249]) Siehe oben S. 169.

[250]) So war die Summe seit Caligula festgesetzt (Suet. Calig. 44., aus dessen sich freilich blos auf die Legionarier beziehenden Nachricht doch wohl auch auf die gleiche Herabsetzung bei den Prätorianern geschlossen werden darf). Früher hatte seit Augustus ein Prätorianer 5000 Denare oder 20,000 Sestertien, ein Legionarier aber 3000 Denare oder 12,000 Sest. empfangen (Dio Cass. LV, 23.). Caracalla aber erhöhte die Belohnung wieder bei Jenen auf 6250, bei Diesen auf 5000 Drachmen. (Dio Cass. LXXVII, 24. nach

Lange's p. 95. Emendation.) Diese Länderei- und Geldgeschenke vertraten also die Stelle unserer Pensionen. Außerdem behielten auch alle Chargirte (principales) ihren Titel mit vorgesetzter Sylbe ex. (Orelli 3578. Marini Atti p. 267. 268. 296. 297. 298. 399. 460. 463. 464. 467. 487.)

[251]) Die Literatur über diese Militärdiplome, welche jene Privilegien zuweilen auch noch im Dienst verbleibenden Peregrinen ertheilen, siehe bei Marquardt III, 2. S. 431. u. eine Beschreibung derselben in Rein's Art. Missio in Pauly's Realencycl. V. S. 87. Es haben sich nämlich die Copien von 47 derselben entweder ganz oder theilweise erhalten. Vgl. besonders Henzen Zwei Militärdiplome der Kaiser Domitian und Hadrian in d. Jahrb. der Alterthumsfreunde im Rheinlande. XIII. (1848.) S. 26 ff., welcher zeigt, daß sie auch noch im Dienst verbleibenden Kriegern ertheilt wurden. — Ueber die in Rom auf dem Capitol errichteten tropaea der Feldherren (Liv. XXX, 27. XXXVII, 3. Liv. XLII, 20. Suet. Caes. 11. Claud. 1. Tac. Ann. II, 83. XV, 18. Gruter p. 1074, 10. Orelli 4548 u. s. w.) vgl. Henzen ebendas. S. 61 ff. u. Rein's Art. tropaeum in Pauly's Realencycl. VI, 2. S. 2165 ff. Sie hatten verschiedene Form (öfters die eines Tribunal) und an ihnen waren stets erbeutete Waffen befestigt. Früher wurden dergleichen Siegeszeichen gleich auf dem Schlachtfelde selbst aufgestellt. (Dio Cass. XLI, 48. LXII, 48. LV, 1. Tac. Ann. II, 18. 22. Flor. III, 3. IV, 12. Suet. Calig. 45. vgl. mit Strab. III, p. 160. IV, p. 128. 178. Ptol. II, 11, 28. Itin. Anton. p. 269. Plin. III, 20, 24. Serv. zu Verg. Aen. XI, 6 u. s. w.)

[252]) Polyb. VI, 39, 2. Liv. XXVI, 48.

[253]) Liv. X, 46. XXX, 45. XXXIII, 23. 37. XXXIV, 46. 52. XXXVI, 40. XXXVII, 59 u. s. w. Wie bedeutend diese Geschenke zuweilen waren, ersieht man z. B. aus Dio Cass. XLIII, 21., nach welchem beim Triumphe Jul. Cäsars jeder Soldat 20,000 Sestertien empfing.

[254]) Sie betrugen ebenfalls Mann für Mann 10,000, 12,000, 15,000 und 20,000 Sest. (Dio Cass. XLVI, 46. XLVII, 42. XLIX, 14. LXI, 3. LXXIII, 1. 11. Suet. Claud. 10. Joseph. Ant. Iud. XIX, 4, 2.)

[255]) Dionys. VI, 94. In frühern Zeiten selbst von dem erbeuteten Vieh, z. B. 20 (Plin. VII, 28, 29. §. 102.), 30 (Liv. XXVII, 48.) oder 100 Ochsen (Liv. VII, 94.). Zuweilen wurde auch die sämmtliche Beute den Soldaten überlassen. (Vgl. z. B. Liv. VII, 37. extr.)

[256]) Fabretti p. 104. n. 245. Doni Cl. I. n. 147. Orelli 2003. 3535. 5729. 6682. 6813. 6855. Vgl. auch Veget. II, 7. Daß nicht blos der Sold, sondern zuweilen die Rationen der Lebensmittel verdoppelt wurden, ersehen wir aus Gruter 357, 1.

[257]) Vgl. Band II. S. 30.

[258]) Liv. X, 46. XLV, 38. u. anderw. Zonar. VII, 21. Appian. Mithr. 117. — Vellej. II, 40, 4. Sie entsprachen unsern Ordensdecorationen.

[259]) Ueber diese hasta pura, d. h. einen bloßen Schaft ohne Spitze (Serv. zu Verg. Aen. VI, 761.) als Ehrengeschenk an Soldaten vgl. Polyb. VI, 37. 39. und bei Suidas v. ἀκόλουθον Vol. I. p. 169. Bernh. Dion. Hal. X, 37. Cato bei Festus p. 201, 28. M. Sallust. Iug. 85, 29. Propert. V, (IV,) 3, 68. Gellius II, 11. (wo sich alle Arten dieser Belohnungen erwähnt finden). Einzelne Beispiele ihrer Verleihung kommen bis in die späte Kaiserzeit vor. (Mon. Ancyr. III, 5. Dio Cass. LV, 12. Tac. Ann. III, 21. Suet. Claud. 28. Vopisc. Prob. 5. Aurel. 13. Zonaras VII, 21. Orell. 3445. 3457. 3488. 3570. 3574.)

[260]) Es waren entweder einfarbige (pura? Vopisc. Prob. 5.) oder zweifarbige (Vopisc. Aurel. 13.) meistens wohl purpurrothe, doch auch blaue (Suet. Oct. 25.) Fähnchen mit silbernem Schafte (Orelli 3569. 3570. 3575.). Ueber ihre Ertheilung vgl. außer Sallust., Vopisc. Prob. 5. u. Gellius a. a. O. auch Silius XV, 262. u. Borghesi in d. Annali d. Inst. 1846. p. 343.

[261]) Paul. Diac. p. 25, 7. u. 46, 19. M. Liv. X, 44. Dion. Hal. X, 37. Plin. VII, 28, 29. §. 102. XXXIII, 2, 10. §. 37. Gellius a. a. O. u. IX, 13, 7. Vopisc. Prob. 5. Procop. B. Goth. III, 1. Orelli 3453. 3454. 3568. 3571.

[262]) Gellius, Vopisc., Plin. XXXIII. u. Dion. Hal. a. a. O. Quinct. Inst. VI, 3, 79. Suet. Oct. 43. Tac. Ann. II, 9. III, 21. Hirt. B. Hisp. 26. Veget. II, 7. Procop. a. a. O. Orelli 3453. 3454. 3568. Bullett. d. Inst. 1845. p. 132. Ja es kommen sogar ganze alae torquatae vor. (Fabretti p. 140, 149. Orelli 516.)

[263]) Liv. XXXIX, 31.

[264]) Liv. XXXIX, 31. Sallust. Iug. 85. Plin. VII. Gellius II. a. a. O. Orelli in den eben anges. Inschr. (aus denen sich ergiebt, daß alle diese Decorationen auch einem und demselben Krieger, nicht selten auch zu verschiedenen Malen verliehen wurden. Ein besonders merkwürdiges, fast unglaubliches Beispiel ihrer Anhäufung findet sich bei Gellius II, 11, 2.) Als Pferdeschmuck haben wir solche phalerae schon oben Note 195. kennen gelernt. Daher erscheinen sie bei Polyb. VI, 39. als Belohnung der Reiter.

[265]) Vgl. die Abbildungen bei Maffei Mus. Ver. p. 121, 4. Murat. 2030, 1. Gruter 258, 2. 1030, 9. Marini Iscriz. Alban. p. 120. u. s. w., auch bei Marquardt III, 2. Taf. 2. Fig. 18. u. 19. Seit Caracalla wurden sie, ganz wie unsre Orden und Verdienstmedaillen, gehenkelt an einem Bande getragen. Vgl. Millin Mon. ant. ined. Tom. I. p. 252. u. Borghesi in d. Annali d. Inst. 1838. p. 62.

[266]) Vgl. darüber im Allgemeinen Gellius V, 6. u. Polyb. VI, 39.

[267]) Vgl. Dion. Hal. II, 34. Cic. in Pis. 24, 58 ff. Liv. X, 7. Plin. XV, 30, 40. §. 137. Vellej. II, 40. Zonaras VII, 21. u. Band 2. S. 30.

[268]) Plin. XV, 29, 38. §. 125 f. Val. Max. III, 6, 5. Gellius a. a. O. §. 20 ff. u. Band 2. S. 33.

[269]) Gellius a. a. O. §. 8 ff. u. II, 11, 2. Plin. XXII, 3 f. §. 6—13. Liv. VII, 37. Festus p. 190, 21. M. Gellius V, 6, 9. Vgl. Bullett. d. Inst. 1834. p. 39.

[270]) Gellius V, 6, 11 f. Plin. XVI, 4, 3. 4. §. 7—13. Paul. Diac. p. 42, 15. M. Liv. VI, 20. X, 46. Polyb. VI, 39, 6. Tac. Ann. III, 21. XV, 12. Vopisc. Prob. 5. Verg. Aen. VI, 772. Orelli 3567.

[271]) Nämlich von allen Leistungen an den Staat frei zu sein, beim Eintritt in's Theater und den Circus durch Aufstehen der ganzen Versammlung geehrt zu werden, und darin den Senatoren zunächst zu sitzen. (Plin. XVI, 4, 5. §. 13.)

[272]) Gellius a. a. O. §. 16. Polyb. VI, 39, 5. Liv. XXVI, 48. Silius XV, 257. Orelli 3569. 3570. 3574. 3675.

[273]) Gellius a. a. O. §. 17. Paul. Diac. p. 57, 7. M. Liv. X, 46. Plin. XXXIII, 2, 11. §. 38. Val. Max. I, 8, 6. Cor. castrensis: Orelli 799. 3048. 3575.; Cor. vallaris: Orelli 749. 3569. 3570.

[274]) Gellius a. a. O. §. 18. Paul. Diac. p. 163, 7. M. Plin. VII, 30, 31. §. 115. XVI, 4, 3. §. 7. Liv. Epit. CXXIX. Dio Cass. XLIX, 14. Sen. de Ben. III, 32. Vellej. II, 81. Suet. Claud. 17. vgl. Verg. Aen. VIII, 684. u. Ovid. A. A. III, 392. Sie wurde nur sehr selten und gewöhnlich blos an Feldherrn gegeben. (Vgl. Vellej. II, 81. u. Sen. de Benef. III, 32.) Coronae aureae ohne nähere Bezeichnung als Belohnung für Tapferkeit werden bei Liv. III, 29. VII, 10. X, 44. Plin. XXII, 3, 4. §. 6. u. Orelli 363. 3453. 3457. erwähnt.

[275]) Gellius a. a. O. Dio Cass. XLVI, 40. Vgl. auch Paul. Diac. p. 192, 4. M.

[276]) Gellius II, 11, 3. — Tac. Ann. XII, 39. Liv. X, 7. XXIII, 23. XXXVIII, 43. Plin. VII, 28, 29. §.102. Suet. Nero 38. In früherer Zeit werden auch öfters spolia opima erwähnt, d. h. solche erbeutete Waffen, welche der commandirende Feldherr dem feindlichen Anführer selbst abgenommen hatte und die gewöhnlich dem Jupiter Feretrius geweihet wurden. (Liv. I, 10. IV, 19. 20. Plut. Rom. 16. Propert. V (IV), 10, 1. — Val. Max. III, 2, 4. Aur. Vict. de vir. ill. 25. Festus p. 186, 21. 189, 8. M. Inschr. bei Orelli 5053.) Doch werden auch spolia opima prima, secunda und tertia unterschieden, wahrscheinlich je nachdem der Feldherr selbst oder ein Officier oder ein gemeiner Soldat dem feindlichen Heerführer die Waffen abgenommen hatte. (Vgl. Varro bei Festus a. a. O. u. Marquardt III, 2. S. 445.)

[277]) Primum agmen: Caes. B. G. I, 15. B. C. III, 41. B. Afric. 95 u. f. w.; antecursores: Caes. B. G. V, 47. B. C. I, 16. Tac. Ann. I, 51. Liv. XXXIV, 28.

[278]) Caes. B. G. II, 19. VIII, 27.

[279]) Caes. B. G. II, 19. 25 f. VIII, 8. Veget. III, 6.

[280]) Liv. XXXIV, 28. XLIV, 33. — Caes. B. G. I, 15. 23. II, 26. B. C. I, 64 f. B. Afr. 6. 70.

[281]) Polyb. VI, 40. Veget. III, 6. (der aber vielleicht auch das agmen quadratum im Sinne hat). Ueber diese Marschordnung vgl. auch Caes. B. G. II, 19. u. Arrian. acies c. Alan. p. 101. Blanc.

[282]) Polyb. VI, 40. Caes. B. G. II, 17. III, 24. Joseph. B. Iud. III, 6, 2. V, 2, 1.

[283]) Polyb. a. a. O. Caes. B. G. I, 49. 51. B. C. I, 41. 64.

[284]) Exercitus quadratus: Cato bei Nonius p. 204, 32. Veget. III, 20. 26.

[285]) Liv. II, 6. VII, 15. 29. X, 14. XXI, 5. 32. 57. XXXI, 37. XXXIX, 30. XLIV, 9. Vgl. Nast Röm. Kriegsalterth. S. 236 ff. u. Marquardt III, 2. S. 327 f.

[286]) Caes. B. G. VII, 67. VIII, 8. 9. Appian. Hisp. 55. Sall. Iug. 46. 100 f. Plut. Crass. 23 f. Anton. 42. Frontin. II, 3. Flor. IV, 10. Tac. Ann. I, 51. 64. vgl. XIII, 40. Diese Marschordnung also entspricht vollständig unserm Quarré.

[287]) Ueber den orbis vgl. Veget. I, 26. Gellius X, 9. Liv. IV, 28. XXI, 56. XXVIII, 22. Sall. Iug. 97. Caes. B. G. IV, 37. V, 33. vgl. mit II, 25. u. B. Afric. 15., und über den globus Veget. III, 17. 19. Liv. IV, 29. Tac. Ann. II, 11. IV, 50. XII, 43. XIV, 61. Vielleicht bezeichnet Serv. zu Aen. XII, 121. dasselbe durch den Ausdruck agmen pilatum neben agmen quadratum. Etwas Aehnliches ist wohl auch unter densum agmen bei Verg. Aen. II, 450. V, 833. u. sonst zu verstehen.

[288]) Liv. XXXIV, 39. XLIV, 9. Caes. B. G. II, 9. Tac. Ann. XIII, 39. Hist. III, 27. 31. IV, 23. Ammian. XXVI, 8. Vgl. Verg. Aen. IX, 503. 514. u. Val. Flacc. IV, 146.

[289]) Liv. XLIV, 9. Daß die testudo nicht kreisrund war, wie früher des Namens wegen gewöhnlich angenommen wurde, zeigt Nast a. a. O. S. 264. Dio Cass. XLIX, 30. sagt, sie sei so fest gewesen, daß sie Pferde und Wagen getragen habe. Eine Abbildung derselben siehe auf Col. Anton. tab. 36. u. bei Montfaucon Ant. Expl. IV, 1. pl. 92.

[290]) Liv. XLIV, 9. Polyb. XXVIII, 12, 3.

[291]) Daß die testudo nicht blos in der Schlacht, sondern auch auf dem Marsche gebildet wurde, geht aus Vergleichung der Stellen Dio Cass. XLIX, 30. 31. mit XL, 22. u. LXXIV, 7. hervor.

[292]) Vgl. Colum. I. 5, 7.

[293]) Siehe oben S. 270.

[294]) Cic. Tusc. II, 16, 37. Lamprid. Alex. Sev. 47. Ammian. XVII, 9.

[295]) Liv. XLIV, 2. Epit. LVII. Auf 22 Tage bei Caes. B. C. I, 78.

[296]) Liv. XXX, 6. Polyb. XVIII, 1. Cic. a. a. O.

[297]) Joseph. B. Iud. III, 5, 5.

[298]) Veget. I, 19.

[299]) Frontin. Strat. IV, 1, 7. Liv. VII, 37. Polyän. Strat. IV, 10. p. 316. Paul. Diac. p. 24. in. u. 148, 6. M. Vgl. die Abbildung auf Columna Trai. tab. 4., bei Montfaucon Ant. Expl. IV, 1. pl. 50. und bei Marquardt III, 2. Taf. II. Nr. 6.

[300]) Joseph. a. a. O. nennt sie daher wirklich Lastesel. Uebrig. vgl. auch Verg. Geo III, 346. u. Cicero a. a. O.

[301]) Paul. Diac. a. a. O.

[302]) Plut. Anton. 45. Ueber den Transport des Officiergepäcks vgl. Ammian. XVII, 9. (Eine Abbildung des commeatus siehe auf Col. Anton. tab. 61. u. eines solchen zu Wasser ebendas. tab. 5.)

[303]) Caes. B. G. V, 47. (20,000 röm. Schritte = 4 geogr. Meilen.)

[304]) Veget. I, 10.

[305]) Wie sie von Polyb. VI, 27—32. beschrieben wird. Ich folge hier hauptsächlich der aus Trajans Zeiten herrührenden Schrift des Hyginus de munitionibus castrorum nach der trefflichen Ausg. von C. C. L. Lange. Götting. 1848. 8. Außerdem vgl. über die Anordnung des röm. Lagers Joseph. B. Iud. III, 5. u. Veget. III, 8.

[306]) Hygin. §. 21. Veget. a. a. O. u. Leo Tact. XI, 29. Veget. a. a. O. u. I, 22. erwähnt zwar auch runde, halbrunde und dreieckige Lager und auch im B. Afric. 80. findet sich ein halbmondförmiges; doch mögen diese Formen wohl nur sehr selten in Anwendung gekommen sein. Bei Polyb. IV, 31, 10. bildet das Lager noch ein gleichseitiges Quadrat; doch bemerkt ders. auch VI, 42., daß die Oertlichkeit alle mögliche Formen des Lagers nöthig machen könne. Vgl. auch Joseph. a. a. O.

[307]) So bei Hygin. §. 14. Zu Polybius Zeiten war die Via principalis 100, die praetoria aber 50 F. breit. (Vgl. VI, 28. 29. 31.)

[308]) Hygin. §. 14.

[309]) Praetoria porta in castris appellatur, qua exercitus in proelium educitur: Paul. Diac. p. 223, 7. M.

[310]) Hygin. §. 14. Veget. I, 23. Bei Liv. XL, 27. heißt sie porta extraordinaria, aus welchem Grunde, ist ungewiß.

[311]) Liv. X, 32. Tac. Ann. I, 66. Hirt. B. Afr. 46. Veget. I, 23.

[312]) B. Afric. u. Veget. a. a. O.

[313]) Liv. X, 33. Hygin. §. 10. 11. 12. 15. Sie hieß so,

weil an ihr die Zelte der principes (oder principia) des Heeres, d. h. des Imperators, der Legaten, Tribunen u. s. w., lagen (Hygin. §. 14.), und führt daher bei Liv. VII, 12. XXVIII, 24. Tac. Hist. III, 13. Justin. XI, 13. Nepos Eum. 7 u. s. w. auch selbst den Namen principia (ἀρχαῖα bei Plut. Galba 12.)

[314]) Liv. IV, 19. XXXIV, 46. XL, 27. Hygin. §. 14. Paul. Diac. p. 224, 13. M.

[315]) Polyb. VI, 30. Liv. XLI, 3. Hygin. c. 17. Sie behielt diesen Namen von frühern Zeiten her, wo sie den 5ten vom 6ten Manipulus schied. (Polyb. VI, 30, 6.)

[316]) Hygin. §. 3. 20. 32. 44. Der Grund des Namens ist uns unbekannt.

[317]) Bei Polyb. VI, 31, 12—14. läuft dafür um das ganze Lager außerhalb des Walles ein freier Raum von 200 F. Breite, der für den Aufmarsch der Truppen, das requirirte oder erbeutete Vieh und die Wagen bestimmt ist.

[318]) Hygin. §. 13. u. 37. ff.

[319]) Ordines: Liv. XXXI, 34.; strigae: Hygin. §. 7. 8. 9. 14. 19. 24. 40. 43. (Vgl. Paul. Diac. p. 315, 5. M.)

[320]) Hygin. §. 1. 27. 28. Veget. I, 3. 23. III, 8. Isidor. Orig. XV, 10, 3. (vgl. mit XII, 8, 8.) Lamprid. Alex. Sev. 51. 61. Spartian. Pesc. Nig. 11. Treb. Poll. XXX tyr. 16. Tertull. ad Martyr. 3.

[321]) Hygin. §. 1.

[322]) Joseph. B. Iud. III, 6, 2. Leo Tact. IV, 2. Bei Hygin. besteht die Centurie nur aus 80 Mann, von denen stets 16 Mann auf Posten stehen, weshalb er jeder striga nur 8 Zelte zu 8 Mann und noch ein neuntes für den Centurio zuschreibt. (§. 1.)

[323]) Hygin. §. 3. 5. 6.

[324]) Hygin. §. 4. 14.

[325]) Hygin. §. 3. 6. 9.

[326]) Hygin. §. 17. 25. 31. 44.

[327]) Hygin. §. 9. (Bei Polybius, der ein nur für 2 Legionen berechnetes Lager beschreibt, ist er, gleich dem ganzen Lager, kleiner und hält in der Länge wie in der Breite nur 200 F. (Vgl. VI. 27.) Er war, wie es scheint, mit Rasen eingefaßt. (Vgl. Columna Trai. tab. 41. 109.) Daß man unter Praetorium nicht blos das Feldherrnzelt selbst zu verstehen hat, ergiebt sich schon aus der Größe des Raumes, aber auch aus den Worten Hygins, der von der Ausdehnung totius praetorii spricht, so wie aus Liv. VII, 12. XXVIII, 25. Caes. B. C. I, 76. u. ähnlichen Stellen.

[328]) Plut. Brut. 42.

[329]) Vgl. Varro L. L. V, 161. p. 63. M. (p. 161. Sp.); Josephus B. Iud. III, 5, 2. vergleicht es mit einem Tempel.

[330]) Vgl. Band 2. S. 11.

331) Hygin. §. 10.

332) Hygin. §. 10. (vgl. mit §. 33. 39.) u. §. 7. u. Polyb. VI, 27.

333) Hygin. §. 15., welcher diese beiden Zeltreihen scamna nennt, die sich als Raumverhältniß von den strigae so unterscheiden, daß ihre Breite die Länge um die Hälfte übertrifft, während jene umgekehrt $1/2$ mal länger als breit sind. (Vgl. Hygin. de lim. const. p. 199. u. Lange zu Hygin. de mun. castr. p. 107.)

334) Nach Hygin. §. 12. quod turba ibi congruat. Vgl. auch Suidas s. v. γρώμα.

335) Hygin. a. a. O. u. §. 11. Volcat. Avid. Cass. 5. Vgl. auch Polyb. VI, 31. Suidas a. a. O. u. Joseph. B. Iud. III, 5, 2. Der Name forum war jedoch nicht allgemein üblich.

336) Hygin. §. 11. Der Altäre, die wahrscheinlich nur aus Rasen bestanden (vgl. Capitol. Max. et Balb. 11.), gedenken auch Joseph. B. Iud. VII, 1, 3. Ammian. XXIV, 6, 17. u. Dio Cass. LVI, 24.

337) Dieses Forum ist gemeint bei Liv. XLI, 2. u. Suet. Ner. 26. Vgl. auch Paul. Diac. p. 256, 10. M.

338) Hygin. §. 18. vgl. Polyb. VI, 31.

339) Hygin. a. a. O. Liv. X, 32. XXXIV, 47.

340) Hygin. a. a. O. vgl. Polyb. a. a. O. Daß es auch zur Aufbewahrung des Proviants diente, sagt zwar Hygin nicht, doch geht es aus Polyb. VI, 31. hervor.

341) Sueton. Nero 26.

342) Hygin. §. 4.

343) Hygin. ibid.

344) Hygin. §. 20. u. dazu Lange p. 170., welcher aus Vergleichung mit Polyb. VI, 34. Joseph. B. Iud. III, 5, 3. u. Liv. VII, 35. u. XXVIII, 14. zeigt, daß Hygins Worte ubi munera legionum dicuntur nicht anders, als von Ertheilung des Tagebefehls verstanden werden können.

345) Wie sie bei Polyb. VI, 26 ff. erscheint.

346) Das Nähere darüber mit Angabe der einzelnen Truppentheile und des ihnen zugemessenen Raumes siehe in der angeführten Schrift Hygin's an vielen einzelnen Stellen.

347) Veget. III, 8.

348) Hygin. §. 50.

349) Veget. III, 8. Caes. B. G. V, 40. VII, 72. VIII, 9. Flor. III, 10.

350) Hygin. §. 50.

351) Hygin. §. 49. Caes. B. G. IV, 17. VII, 72. VIII, 9. erwähnt einen doppelten, auf beiden Seiten perpendikulären Graben von je 15 F. Tiefe.

352) Hygin. ibid. Veget. III, 8.

353) Veget. III, 8., der eine Breite von 9, 11, 13, 17 und

19 F. angiebt und dabei bemerkt, daß die Zahl stets eine ungerade sein müsse, was aber freilich in Widerspruch mit I, 24. steht, wo eine Breite von 12 F. angegeben wird.

354) Hygin. §. 51. Frontin. Strat. I, 5. Veget. III, 8. Vgl. Varro L. L. V, 117. p. 46. M. (p. 122. Sp.)

355) Vgl. besonders Veget. III, 8., dem ich hier mit Vergleichung von Polyb. VI, 41. folge.

356) Metatores: Veget. II, 7. Frontin. Strat. II, 7, 12. Lydus de mag. IV, 46.; agrimensores: Veget. III, 8. Liber colon. in Grom. p. 251, 15. Lachm. (vgl. Frontin. ebend. p. 4, 31. 5, 3. 10, 4 u. s. w.) Ammian. XIX, 12, 8. Cassiod. Var. III, 52. Ein eigner castrorum metator wird zuerst unter Antonius bei Cic. Phil. X, 5, 12. erwähnt. Vorher besorgten dieß Geschäft Tribunen und Centurionen. (Polyb. VI, 41. Caes. B. G. II, 17.)

357) Veget. III, 8, 11.

358) Polyb. VI, 41. vgl. mit c. 27. Veget. III, 8.

359) Polyb. a. a. O.

360) Veget. III, 8. vgl. Polyb. VI, 34.

361) Polyb. VI, 34. Veget. a. a. O.

362) Veget. a. a. O.

363) Veget. ibid.

364) Veget. ibid.

365) Polyb. VI, 40.

366) Vgl. Hygin. §. 1.

367) Dieß Alles nach Polyb. VI. 33. u. 35.

368) Vgl. auch Veget. a. a. O. u. Sall. Iug. 100.

369) Hygin. §. 52.

370) Veget. III, 8.

371) Veget. ibid.

372) Veget. ibid. u. Polyb. VI, 35. 36. Vgl. oben S. 266.

373) Veget. III, 3.

374) Vgl. Liv. XXVIII, 24. Caes. B. C. I, 21. Dio Cass. XLIII, 34. Dig. XLIX, 16, 12. §. 2. Bei Polyb. VI, 35. machen die Decurionen der Reiterei die Runde bei den Wachen.

375) Daß auch die Oberfeldherrn selbst die Runde bei den Wachposten machten, ergiebt sich aus Sall. Iug. 100. Plut. Caes. 43. Pomp. 68. u. Capitol. Gord. 28.

376) Vgl. Polyb. VI, 37. u. oben S. 272.

377) Sie bestand aus Götternamen, wie Hercules, Venus Victrix, Apollo Delphicus und andern, oder aus den Wörtern Victoria, Triumphus, Palma, Virtus, Libertas, Pietas u. s. w. (Veget. III, 5. Dio Cass. XLIII, 43. XLVII, 43. LIX, 29. LX. 16. Capitol. Pert. 5. Spartian. Sev. 23.)

378) Vgl. oben Anm. 164.

379) Polyb. VI, 34. Appian. B. C. V, 46. Serv. zu Verg. Aen. VII, 637. Daher tessera discurrens bei Silius VII, 345 f.

380) Veget. II, 7. Später wurde die Parole blos mündlich ertheilt und hieß nun signum. (Veget. III, 5. Tac. Ann. I. 7. Capitol. Pert. 5. Spartian. Sev. 23.)

381) Vgl. darüber Tac. Hist. I, 46., welcher berichtet, daß diesem Uebelstande zuerst vom Kaiser Otho abgeholfen wurde, daß aber auch die folgenden besseren Kaiser diese Einrichtung beibehielten.

382) Siehe oben S. 273.

383) Von den duplarii berichten dieß Varro L. L. V, 90. p. 35. M. (p. 93. Sp.) und Veget. II, 7., und daraus darf wohl auf ein gleiches Verhältniß bei den Officieren geschlossen werden, obgleich uns bestimmte Nachrichten darüber fehlen. Später mag sich die Sache für die höheren Officiere wohl weit günstiger gestaltet haben, wenn auch die überaus reichen jährlichen Lieferungen an Tribunen bei Treb. Pollio Claud. 14. Vopisc. Aurel. 9. u. Prob. 4. vielleicht nur als außerordentliche Gnadenbezeigungen zu betrachten sind. Ueber die Rationen der Truppen überhaupt vgl. besonders Le Beau in d. Mém. de l'Acad. XLI. p. 137 ff.

384) Vgl. oben S. 271.

385) Veget. III, 3.

386) Joseph. B. Iud. III, 5. Liv. IX, 37. XXIII, 35. Ueber prandium und coena vgl. Band I. S. 4. u. 43 f. und über die Tagesstunden ebendas. S. 44. Note 24.

387) Ammian. XXV, 4. berichtet zwar, die Truppen hätten stehend gegessen; dieß ist aber schon an sich nicht wahrscheinlich und findet auch dadurch seine Widerlegung, daß Liv. XXIV, 16. meldet, es sei den Soldaten als Strafe auferlegt worden, stehend zu essen.

388) Lucan. IV, 197. sagt: cespite mensas instituunt. Vgl. auch Suet. Tib. 18.

389) Tibull. II, 6, 8. Propert. IV, 11, (III. 12,) 8. Claudian. III. Cons. Hon. 49.

390) Spartian. Pesc. Nig. 11. Lamprid. Alex. Sev. 51. Frontin. Strat. IV, 3.

391) Vgl. Spartian. Hadr. 11. Lamprid. Alex. Sev. 15. Ammian. XXI, 16.

392) Plut. Crass. 10. Caes. B. G. I, 8. B. Afr. 32. Gruter p. 164, 3. 4. Orelli 3566.

393) Vopisc. Prob. 9. 20. Dig. I, 16, 7. §. 1.

394) Liv. XXXIX, 2. Tac. Ann. I, 20. Gruter p. 152, 4. Donati p. 211, 6. Orelli 3564. vgl. Quinctil. Inst. I, 3. u. Fabretti de col. Trai. c. 2. p. 46.

395) Suet. Oct. 18. Dio Cass. LI, 18. Tac. Ann. XIII, 53. Vopisc. Prob. 9.

396) Tac. Ann. I, 20. Vopisc. a. a. O.

397) Ein Beispiel aus späterer Zeit siehe bei Liban. Vol. I. p. 324. u. 661. Selbst zum Schiffbau (Frontin. Strat. IV, 1, 15.),

Bergbau (Tac. Ann. II, 20. vgl. oben S. 52.), Anlegung von Weinbergen (Vopisc. Prob. 19. Aur. Vict. Epit. 37.) und Austrocknung von Sümpfen (Vopisc. Prob. 9. 21.) wurden die Soldaten verwendet.

398) Dig. XLIX, 16, 12. §. 1.

399) Das zunächst Folgende nach Veget. III, 20. (vgl. mit Gellius X, 9.).

400) Vgl. Polyb. XVIII, 5. Vegetius, der auch 7 Formen der Aufstellung erwähnt, macht aus dieser Vorsichtsmaßregel eine siebente Schlachtordnung, ohne jedoch ein andres unterscheidendes Merkmal anzugeben, und läßt dagegen den von mir als siebente Schlachtordnung aufgeführten cuneus hier ganz weg.

401) Die z. B. von Cäsar B. C. I, 91 ff. angewendet wird.

402) Ein Beispiel dieser Aufstellung siehe z. B. bei Polyb. XI, 20—40. u. Liv. XXVIII, 14 ff. Vgl. auch Liv. XXII, 47. Polyb. III, 113. u. Frontin. Strat. II, 3, 4. Vegetius nennt jedoch diese Aufstellung eine gefahrvolle, weil so das Centrum ungedeckt bleibt.

403) Veget. III, 17.

404) Veget. III, 17. 19. Gellius X, 9. Festus p. 344, 12. M. Caes. B. G. VI, 40. Liv. VIII, 10. XXII, 47. XL, 40. Tac. Germ. 16. Ann. I, 51. Hist. II, 42. IV, 20. Veget. III, 19. Isidor. IX, 3, 61. u. s. w. Eine dem Cuneus nicht unähnliche und daher von Liv. XXII, 47. auch so benannte Schlachtordnung war die, welche Hannibal in der Schlacht bei Cannä anwendete, indem er das Centrum in Form eines Halbmondes (⌒) vorrücken ließ. (Polyb. III, 113.)

405) Veget. III, 19.

406) Veget., Gellius und Festus a. a. O.

407) Liv. VIII, 8. Athen. VI, 106. Vol. I. p. 592. Dindf. Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. I. S. 528.

408) Höchst wahrscheinlich von 8 Gliedern. So nehmen Nast (Röm. Kriegsalterth. S. 18.) und Marquardt III, 2. S. 240. an, während Lipsius (de mil. Rom. IV, 8.) der röm. Phalanx eine Tiefe von 12, Niebuhr (Röm. Gesch. I. S. 499.) von 10, Lange (Röm. Alterth. I. S. 391.) nur von 7 und Mommsen (Röm. Gesch. I. S. 93. der 3. Aufl.) blos von 6 Mann geben. Vgl. übrigens oben Note 8. S. 296.

409) Vgl. Liv. I, 30. II, 31. III, 70. IV, 18. 33. 47., wo überall die Reiterei vor das Fußvolk gestellt den ersten Angriff macht.

410) Und zwar nach Liv. VIII, 8. schon im J. der Stadt 414. (340 v. Chr.) T. Manlio et P. Decio Coss.; nach Niebuhr und Mommsen (Röm. Gesch. I. S. 431. 3. Aufl.) unter Camillus.

411) Polyb. XVIII, 12 f.

412) Vgl. oben Note 8. S. 296.

413) Drei Treffen z. B. bei Caes. B. G. I, 24. 49. 51. IV, 14. B. C. I, 41. 64. 83 u. s. w. Die 45 Manipeln in 3 Treffen

zu 15 Manipeln bei Liv. VIII, 8. stehen in Widerspruch mit allen andern Nachrichten und beruhen entweder auf einem Irrthume, oder beziehen sich blos auf eine vorübergehende Einrichtung.

[414]) Bei dieser schachbretförmigen Aufstellung bildeten die Hastati das erste, die Principes das zweite und die Triarii das dritte Treffen und zwar standen die 10 Manipeln der Principes hinter den Zwischenräumen der Hastaten und die Triarier wieder im Rücken der Hastaten. Jeder Manipel hatte eine Fronte von 20 Mann in einer Breite von 60 Fuß, da schon damals 3 Fuß Spielraum auf den Mann gerechnet wurde; und dieselbe Breite hatten auch die Distanzen zwischen den einzelnen Manipeln und den drei Treffen. Die Tiefe der Schlachthaufen aber war verschieden, da jeder Manipel der Hastaten und Principes (bei einer Stärke von 120 Mann, wozu noch 40 velites kamen) acht, jeder Manipel der Triarier (der nur aus 60 Mann Legionssoldaten und 40 velites bestand) nur fünf Glieder bildete. Aber auch in den Distanzen herrschte dieselbe Verschiedenheit, wie wir sie oben bei der Cohortenstellung gesehen haben, je nachdem confectis oder laxatis ordinibus gekämpft wurde. Die Kampfart endlich war die, daß die Hastaten den Angriff begannen und wenn sie vom Kampfe erschöpft waren, ohne eine Entscheidung herbeizuführen, sich durch die Zwischenräume der Principes zurückzogen, so daß nun diese das erste Treffen bildeten, während die Triarier, welche niederknieten und sich mit ihren Schilden deckten (Varro L. L. V, 89. p. 35. M. oder p. 92. Sp.), so lange in ihrer Stellung blieben, bis auch die Principes wankten und sich zurückziehen mußten, worauf sie sowohl Hastaten als Principes in die Zwischenräume ihrer Manipeln aufnahmen und mit ihnen zugleich in geschlossenen Gliedern gegen den Feind vorrückten. Die velites standen hinter ihren Manipeln, zuweilen aber auch neben denselben in den leeren Zwischenräumen (Frontin. Strat. II, 3, 16.) und begaben sich, wenn diese wieder frei werden sollten, auf ihren hintern Platz zurück. (Polyb. XV, 9. Liv. XXIII, 29. XXX, 33.) Auch wurde, wie früher zur Zeit der Phalanxstellung, von ihnen zuweilen der Kampf eröffnet, in welchem Falle sie sich vor die Fronte der Manipeln stellten. (Polyb. a. a. O. vgl. mit X, 39. u. Liv. XXXVIII, 21.) Die Reiterei bildete auch jetzt noch die beiden Flügel (Appian. B. Hannib. 7. 19. vgl. mit Pun. 41. Polyb. III, 72.) und war vermuthlich in Turmen mit einer Fronte von 10 Mann in drei Gliedern aufgestellt, so daß auch bei ihnen die Zwischenräume der Länge der Fronte gleich kamen. Zuweilen aber hielten sie auch hinter der Legion und wurden so benutzt, wie wir oben bei der Cohortenstellung gesehen haben.

[415]) Vgl. oben S. 302. u. Gellius XVI, 4.

[416]) Vgl. Göttling Gesch. d. röm. Verf. S. 458. Von der Manipularstellung ist im Kriege mit Jugurtha zum letzten Male

die Rede (Sallust. Iug. 49.), später unter Sulla u. s. w. stets nur von der Cohortenstellung. (Plut. Sull. 17. Lucull. 31. Sallust. Cat. 59. u. s. w.)

417) Ich nehme auch hier an, daß die von Veget. II, 15 f. u. III, 14 f. erwähnten Veränderungen, wozu auch die Rückkehr zur Phalanxstellung gehört, noch nicht unter Hadrian erfolgten (vgl. oben Note 22.), obgleich Marquardt III, 2. S. 457. durch Vergleichung jener Stellen des Vegetius mit Dio Cass. LXXVII, 7. 18. Herodian. IV, 8, 2. u. Arrian. Acies c. Alan. p. 98 ff. Blanc. darzuthun sucht, daß die phalangitische Stellung (bei Veget. zu sechs, bei Arrian. zu acht Mann Tiefe) ohne Intervallen schon seit Hadrian die einzig gebräuchliche gewesen sei.

418) Caes. B. G. I, 24. 49. 51. B. C. I, 41. 83. III, 89.

419) Frontin. Strat. II, 3, 22.

420) D. i. 2 Fuß 10 Lin. Pr.

421) Veget. III, 14.

422) Liv. XXII, 47.

423) Polyb. XVIII, 3. vgl. Veget. III, 14.

424) Caes. B. G. I, 25. 52. B. C. III, 89. 94.

425) Gewöhnlich stand sie auf den Flügeln (Caes. B. G. III. 25. VI, 8. B. C. I, 83. B. Afric. 13. 81. Appian. B. C. II, 75. Veget. II, 15. III, 16.) oder nur auf dem einen (Caes. B. C. III, 88 f. 93. B. Afr. 60.), doch zuweilen auch hinter der Fronte des Fußvolks (Caes. B. G. I, 24 f. 52. B. C. III, 69. Arrian. Acies c. Alan. p. 104.)

426) Caes. B. C. III, 89. 93. B. Afric. 60. 81. Plut. Caes. 44. Pomp. 69. 71. Appian. B. C. II, 76. 78.

427) Caes. B. G. III, 24. B. C. III, 67.

428) B. Afric. 13. Ueberhaupt vgl. über diese verschiedenen Aufstellungen Rüstow Heerwesen Cäsars (Gotha 1855.) S. 116 ff. 119 ff. 126 ff. 133 ff.

429) Veget. III, 19. Gellius X, 9. Festus p. 344, 9. M.

430) Daß sie aber auch schon in früherer Zeit, wenn auch nur selten, angewendet wurde, ergiebt sich aus Arrian. Celt. 1.

431) Vgl. besonders Arrian. Acies c. Alan. p. 103.

432) Vgl. Athen. VI. p. 273. C. u. Vitruv. X, 13 ff., der diese Kriegsmaschinen ganz so beschreibt, wie wir sie von den Griechen beschrieben sehen. Vgl. Köchly u. Rüstow Griech. Kriegsschriftsteller I. S. 189.

433) Diod. Sic. XIV, 42. 43. 50. Aelian. Var. Hist. VI, 12. Plut. Apophth. Vol. VI. p. 724. 820. Reisk.

434) Liv. IV, 25. V, 19. 21.

435) Vgl. Köchly u. Rüstow a. a. O. Plautus spricht von ihnen schon wie von einer allgemein bekannten Sache. Vgl. Capt. IV, 2, 16. Poen. I, 1, 73. Trin. III, 2, 42. Bacch. IV, 4, 58. Pers. I, 1, 28. Curc. III, 24. u. V, 3, 11.

[436]) Polyb. VIII, 7 f.

[437]) Hirt. B. Alex. 1.

[438]) Caes. B. C. II, 2. Aus dieser, wie aus andern Stellen (z. B. B. G. VII, 80 ff. u. B. C. II, 11. 14. 16.) ersieht man, wie wenig Gebrauch von dergleichen Kriegsmaschinen die Römer noch zu Cäsar's Zeiten machten.

[439]) Vgl. die vorige Note.

[440]) Cic. Phil. VIII, 7, 20. Caes. B. G. II, 8. B. C. I, 17. Liv. XXIV, 34. XLIV, 10. Tac. Ann. II, 81. Hist. III, 20. IV. 23 u. f. w. Sie vertraten die Stelle unserer Belagerungsgeschütze und es ist über sie erst durch Köchly's und Rüstow's treffliche Ausgabe der griech. Kriegsschriftsteller (Leipzig 1853.) das gehörige Licht verbreitet worden, nachdem früher sehr falsche Ansichten darüber geherrscht hatten. Ihre Benennung kommt von torquere her weil sie durch Torsionselasticität gespannt wurden.

[441]) Caes. B. G. II, 8. VIII, 14. B. C. III, 56. B. Afric. 31. 56.

[442]) Dio Cass. LXV, 14. Joseph. B. Iud. V, 6, 3. Tac. Hist. III, 23. 29. Auch die Prätorianer hatten ihr Geschütz. (Kellermann Vig. n. 127.) In späterer Zeit hatte jede Legion 55 Horizontalgeschütze (carrobalistae) und 10 Wurfgeschütze (onagri), so daß von jenen auf jede Centurie, von diesen aber auf jede Cohorte eins kam. (Veget. II, 25.)

[443]) Vgl. z. B. Caes. B. G. VII, 68 f.

[444]) Caes. B. C. III, 63. V, 9. VII, 57. 85. Man bediente sich zum Schutz der die Ausfüllung bewerkstelligenden Leute ebenfalls einer testudo, welche Vitruv. X, 14. (20.) beschreibt.

[445]) Appian. de reb. Hisp. 22. Ueber ihre Construction vgl. Polyb. IX, 19. (u. Leo Tact. XV, 32.)

[446]) Vgl. Liv. XXI, 11. Auch dieser Versuch, sowie das Minengraben fand unter dem Schutze einer testudo statt, welche musculus hieß (Veget. IV, 16. Isidor. Orig. XVIII, 11, 4. Caes. B. C. II, 10. 11. III, 80. (B. G. VII, 84.)

[447]) Vitruv. X, 16 (22), 9. Veget. IV, 24. Leo Tact. XV, 33. Vgl. Liv. IV, 22. V, 19. 21. XXXIII, 17. Caes. B. G. VII, 22.

[448]) Beschreibungen des den Griechen schon seit Perikles' Zeiten bekannten aries (κριός: Plut. Per. 27. Diod. Sic. XII, 28.) siehe bei Veget. IV, 14. Vitruv. X, 13 (19). Joseph. B. Iud. III, 7, 19. Ammian. Marc. XXIII, 4. Procop. B. Goth. I. 21. u. Claud. IV. Cons. Hon. 329 ff. Sammt der testudo abgebildet zeigt er sich auf dem Triumphbogen des Sept. Severus (darnach bei Marquardt III, 2. S. 473.) und auf einer Lampe bei Passeri Lucern. II, 29.

[449]) Gellius I, 13, 11.

[450]) Vitruv. X. 13 (19), 6.

[451]) Lucan. I. 384. Sidon. Apoll. II, 446.

[452]) Vitruv. X, 13 (19), 6.

[453]) Ammian. Marc. XXIII, 4. Vitruv. X, 13 (19), 2. Lucan. III, 490. Tertull. de pallio 1.

[454]) Vitruv. a. a. O. §. 2. 6.

[455]) Polyb. IX, 41. Plut. Per. 27. Diod. Sic. XII, 28. Thuc. II, 76. Vitruv. X, 13—15. (19—21.) Liv. XXXVII, 26. Caes. B. G. III, 42. 50. Nepos Milt. 7.

[456]) Vitruv. III, 13 (19), 6.

[457]) Vitruv. X, 13 (19), 6. 14 (20), 2. 15 (21), 1. Nach Vitruv. X, 14 (20), 2. wurde (zunächst bei einer in Note 467. erwähnten testudo) die Breterverschalung zuerst mit Faschinen von dichtgeflochtenen, frischen Zweigen und sodann die ganze Maschine mit ungegerbten Thierhäuten verkleidet, die doppelt über einander genäht und mit Seegras oder essigbefeuchteter Spreu ausgestopft waren.

[458]) Liv. XXXVIII, 5. XLII, 63. Joseph. B. Iud. IV, 9.

[459]) Ammian. Marc. XX, 11.

[460]) Welche riesige Größe solche Mauerbrecher zuweilen hatten, ersieht man z. B. aus Joseph. a. a. O., wo zum Transport eines solchen 300 Ochsen nöthig sind, und aus Appian. de reb. Pun. 88., wo zu seiner Bedienung 3000 Soldaten erfordert werden. (?)

[461]) Vitruv. X, 13 (19), 3. u. 7.

[462]) Vitruv. X, 13 (19), 3. 7. Caes. B. G. III, 14. VII, 22. 86.

[463]) Vitruv. X, 13 (19), 7. Vgl. Aeneas Tact. c. 32. Auch der aries selbst war zuweilen nicht aufgehängt, sondern wurde auf Rollen geschoben. (Vitruv. X, 13 (19), 4.)

[464]) Veget. IV, 14. Caes. B. G. III, 14. VII, 22. 86.

[465]) Denn nur in hohen und starken, mit Zinnen versehenen und von einem Graben umgebenen Mauern bestand bei den Alten die Befestigung der Städte. Eigentliche Festungen in unserm Sinne kannten sie nicht.

[466]) Vitruv. X, 13 (19), 3 ff. Veget. IV, 17 f. Beispiele ihres Gebrauchs bei Liv. XXI, 11. XXXII, 17. Caes. B. G. II, 30 f. VII, 25. VIII, 41. B. C. II, 8 ff. IV, 72. V, 33. 36. Tac. Ann. XII, 16. Hist. IV, 30. Appian. B. C. IV, 72. V, 33. 36. Joseph. B. Iud. III, 7. V, 7. VII, 8. Procop. B. Goth. III, 14 u. f. w.

[467]) Die sehr complicirte Vorrichtung wird genau beschrieben von Vitruv. X, 14 (20). Vgl. Diod. Sic. II, 27. Eine weit einfachere Vorrichtung zum Schutz für die unmittelbar vor der Mauer arbeitenden Soldaten war die Breschschildkröte (χελώνη διορυκτίς), die blos in einem auf einem Fußgestell mit Rädern ruhenden schrägen Pultdache bestand und oben, wie an den Seiten, durch nasse Felle geschützt wurde. (Vgl. Leo Tact. XV, 31. und Köchly u. Rüstow Gesch. d. Gr. Kriegswesens S. 207.

468) Wenn Veget. IV, 3. sagt, sie sei e lignis levioribus gebaut gewesen, so steht dieß in Widerspruch mit Vitruv. a. a. O. u. Caes. B. C. II, 2.

469) Veget. IV, 15. Isidor. Orig. XVIII, 11, 3. Paul. Diac. p. 231, 5. M. Caes. B. C. II, 9. 15. Liv. XXXIV, 17. extr. Sallust bei Nonius p. 95, 22. Ammian. XXI, 12.

470) Nach Veget. a. a. O. hatten sie die Gestalt einer apsis (hapsis), d. h. eines halbkreisförmigen, erkerartigen Ausbaues an Gebäuden. (Plin. Epist. II, 17, 8. vgl. mit Plin. H. N. XXXVI, 12, 17. §. 78.)

471) Veget. IV, 15. Caes. B. C. II, 2. 12. VII, 17. Liv. XXXVII, 26. XXXVIII, 7. Cic. Phil. VIII, 6, 17. ad Div. XV, 4, 21. Silius XIII, 110. Lucan. II, 506 u. s. w.

472) Veget. IV, 17. Caes. B. C. II, 9. III, 44. vgl. mit Sisenna bei Nonius p. 91, 27. Vgl. Vitruv's Beschreibung in Note 457.

473) Ulpian. in Dig. XXXIII, 7, 12.

474) Unsern Faschinen entsprechend.

475) Curt. III, 10, 27. 30. vgl. Caes. B. C. II, 15.

476) Lucan. III, 395 ff. Caes. a. a. O. Joseph. B. Iud. III, 7, 8. V, 6, 2.

477) Cäsar a. a. O.

478) Caes. B. G. II, 30. Bei Caesar B. G. VII, 24. hat er eine Breite von 330 und eine Höhe von 80 Fuß. Vgl. auch Ders. B. C. II, 1.

479) Vitruv. X, 13 (19), 3. Appian. B. C. IV, 72. V, 36. vgl. Dio Cass. LXXVII, 18.

480) Veget. IV, 17. Liv. XXXII, 17. Curt. IV, 6, 9. Hirt. B. Alex. 2. Procop. B. Goth. I, 21. Leo Tact. XV, 30.

481) Vgl. Joseph. B. Iud. III, 7, 30. mit Vitruv. III, 13 (19), 5., der einen Thurm von 120 Ellen Höhe und $23^1/_2$ Ellen Breite erwähnt.

482) Vitruv. X, 13 (19), 4. Liv. XXXII, 17. Hirt. B. G. VIII, 41. B. Alex. 2. Silius XIV, 301. (Bei Vitruv. a. a. O. werden sogar 20 Stockwerke erwähnt.)

483) Veget. IV, 17.

484) Welcher mechanischen Hülfsmittel man sich zur Fortbewegung so schwerfälliger Massen bediente, wissen wir nicht. Daß ihre Räder nicht, wie bei unsern Eisenbahnen, auf eisernen Schienen liefen, ersehen wir aus Curt. IV, 6, 9. u. Liv. XXXII, 17, wo der Kies die Bewegung der Räder hindert und dieselben in den Boden einsinken. Bei Hirt. B. Alex. 2. u. Procop. B. Goth. I, 21. werden sie blos durch Pferde und Ochsen gezogen.

485) Veget. IV, 21. (vgl. mit c. 17.) Vitruv. X, 16 (22), 9. u. Festus p. 325, 31. M.

486) Veget. IV, 21. Vitruv. X, 13 (19), 3. 8.

487) Vgl. Hero §. 4. (welcher §. 5 ff. beschreibt, wie man nach

diesem Muster zuerst einfachere tormenta herstellte, aus denen später die complicirteren Catapulten und Ballisten wurden.

[488]) Es ist sehr schwer, diese Maschinen ohne Zeichnungen deutlich zu beschreiben. Ich habe es versucht, so gut es in gedrängter Kürze möglich war. Erläuternde Zeichnungen finden sich in Köchly's u. Rüstow's angef. Werke und darnach bei Marquardt III, 2. S. 466 ff. Beschrieben werden die älteren Maschinen und ihre Herstellung von Hero und Philo περὶ βελοποιικῶν u. Vitruv. X, 10 ff. (über dessen Abweichungen von den Angaben Hero's und Philo's vgl. Köchly u. Rüstow I. S. 388 ff.), die späteren aber von Ammian. XXIII, 4, 1—17. und einem Anonymus de bellicis machinis bei Köchly u. Rüstow I. S. 410.

[489]) Hero §. 29.

[490]) Hero §. 30. Veget. IV, 9. Caes. B. C. III, 9. Flor. II, 15.

[491]) Vitruv. X, 12. Schneid. (15. Marini), wo, wie bei Hero §. 21 ff. u. Philo §. 15 ff., von der Spannung überhaupt gehandelt wird.

[492]) Hero §. 31. Philo §. 3. Die darnach bestimmten Maße aller einzelnen Theile werden von Vitruv. X, 10. (13.) genau angegeben.

[493]) Philo §. 4. Wir würden sagen: das Kaliber des Geschützes.

[494]) Unsrer Laffette entsprechend.

[495]) Ein solcher war gewöhnlich viereckig, hatte ein Eisen von 3 Fuß Länge, war mit Werg umwickelt und mit Pech bestrichen, so daß er brennend abgeschossen den Feind durchbohren, oder, selbst wenn er im Schilde stecken blieb, dasselbe in Brand setzen und seinen Träger es wegzuwerfen zwingen mußte. Vgl. Liv. XXI, 8. mit Veget. IV, 18. Silius I, 351. Serv. zu Verg. Aen. IX, 705. und Nonius p. 555, 14.

[496]) Vitruv. X, 15. (18.) Caes. B. C. II, 9. Liv. XXI, 11. XXIV, 40. XXVI, 47. XXXIX, 5. Nonius p. 552, 11. Sidon. Apoll. Carm. XXII, 123 u. s. w.

[497]) Hero §. 3. Vitruv. X, 10. (13.) Veget. IV, 22. Liv. XXVI, 47. 49. Caes. B. G. VII, 25. B. Afric. 31. 56. Plin. VII, 56, 57. §. 201. Später wurde die Balliste scorpio genannt (Ammian. XXIII, 4 (8), 4.) und selbst die spätern Armbrüste (arcuballistae: vgl. Veget. IV, 22.) scheinen schon von Polyb. VIII, 7. u. Liv. XXVI, 47. mit dem Namen scorpiones bezeichnet zu werden. Auch das Geschoß selbst heißt zuweilen so. (Vgl. Liv. XXIV, 34. u. Nonius p. 553, 22.)

[498]) Vgl. Appian. Mithr. 34. u. Silius I, 334 ff.

[499]) Vitruv. X, 11. (14.) Polyb. V, 4. VIII, 9. IX, 41. XVI, 30. Tac. Ann. XII, 56. XV, 9. Nonius p. 555, 24. Doch werden beide Namen auch zuweilen verwechselt und z. B. bei Caes. B. C. II, 9. u. Appian. Mithr. 34. Steine aus Catapulten ge-

schleudert und dagegen bei Veget. IV, 22. und beim Anonym. de mach. bell. §. 1. Pfeile aus Ballisten geschossen, weil nämlich die Wurfmaschinen oder früheren Ballisten jetzt Scorpione, auch onagri (Veget. u. Anonym. a. a. O. u. Ammian. XXIII, 4, 4.) hießen, so daß also die Namen unter einander vertauscht waren. Der Anonymus rühmt noch ganz besonders eine äußerst wirksame Blitzballiste (ballista fulminalis). Eine Abbildung dieses spätern Onager siehe bei Köchly u. Rüstow Taf. VII. u. bei Marquardt III, 2. S. 470.

500) Hero §. 32. Vitruv. X, 10, 1.

501) Vitruv. X, 11, 3. spricht, um das geometrische Verhältniß zwischen der Schwere des Steins und der Größe der Spannlöcher zu erklären, von Steinen von 2 bis 360 Pfund Schwere und Spannlöchern von 5 Zoll bis 1 Fuß 12½ Zoll Durchmesser.

502) Hero §. 30.

503) Vgl. Note 501.

504) Vgl. Vitruv. X, 13 (19), 7.

505) Liv. XXVIII, 3. Suidas I. p. 1366. Bernh.

506) Veget. IV, 23. Liv. a. a. O. Vgl. Procop. B. Goth. I, 21.

507) Polyän. Strat. VI, 3. Appian. Mithr. 74.

508) Vgl. oben Note 495.

509) Appian. u. Polyän. a. a. O. Veget. IV, 23. Joseph. B. Iud. III, 7, 21.

510) Vitruv. X, 13 (19), 12. Liv. XXXVI, 23. Caes. B. G. VII, 22. Dio Cass. LXVI, 4. u. Appian. a. a. O.

511) Dio Cass. a. a. O.

512) Appian. a. a. O. Caes. B. G. III, 21. VII, 22. Nach Dio Cass. a. a. O. benutzte man dazu auch vorgehaltene, dicht zusammengefügte und mit Eisen beschlagene Pfosten.

513) Liv. XXI, 11. Veget. IV, 23.

514) Vitruv. X, 13 (19), 10 f.

515) Also unsre spanischen Reiter. Vgl. Caes. B. C. III, 67. u. Sallust. bei Nonius p. 555, 2.

516) Vitruv. X, 13 (19), 12. Joseph. B. Iud. III, 7, 19. Caes. B. G. VII, 22. 24. B. C. II, 14. Appian. Pun. 119. Dio Cass. LXVI, 4.

517) Caes. B. G. VII, 22. Dio Cass. a. a. O.

518) Veget. IV, 20.

519) Dio Cass. a. a. O.

520) Veget. IV, 19. Caes. B. G. VII, 22. Leo Tact. XV, 51.

22. Kapitel.

Schifffahrt, Handelsflotte und Kriegsmarine.

Nachdem zuerst bei den Phöniciern und andern Orientalen, dann auch bei meinen Landsleuten, Anfangs nur in Kleinasien und auf den Inseln, namentlich bei den Kretensern, später aber auch bei den Griechen des europäischen Festlandes, besonders bei den Korinthiern und Athenienfern, deren Schiffe schon im Trojanischen Kriege erscheinen,[1] und zuletzt bei den Puniern oder Karthagern die Schiffahrt schon längst geblüht hatte, dachten die Römer, die überhaupt bis auf den heutigen Tag keinen rechten Nationalsinn für das Seewesen haben, nur durch den Drang der Umstände genöthigt, erst seit den punischen Kriegen daran, sich eine wirkliche Seemacht zu bilden. Denn obgleich sie auch schon vor diesen Kriegen eine kleine Flotte hatten,[2] so fällt doch die Erbauung einer wirklichen Kriegsflotte erst in's J. der Stadt 494. oder in die Zeit des ersten punischen Kriegs,[3] da man sofort erkannte, daß ohne eine solche gegen die Karthager Nichts auszurichten sei. Die nautischen Kenntnisse der Römer aber waren damals noch so gering, daß man einen an der italischen Küste gescheiterten karthagischen Fünfruderer als Modell zum Bau von Kriegsschiffen benutzen mußte,[4] nachdem man sich selbst bei Beginn des Kriegs im J. 490. zum Uebersetzen des Heeres nach Sicilien nur noch schwacher, eigentlich nur für den Strombienst bestimmter Fahrzeuge (caudices, naves caudicariae) bedient hatte. Während der punischen Kriege entwickelten nun allerdings die Römer eine große Energie in Wiederherstellung der durch Unfälle mehrmals vernichteten

Flotte,[5]) als aber Karthago und Korinth zerstört und von der völlig vernichteten Seemacht der Karthager und Griechen Nichts weiter zu fürchten war, dachte man nicht mehr an die Unterhaltung einer Kriegsmarine, sondern begnügte sich mit einer sehr bescheidenen Handelsflotte. Erst die durch diese Nachlässigkeit begünstigte, mit immer größerer Frechheit auftretende Seeräuberei der Kleinasiaten und die bald darauf folgenden Bürgerkriege nöthigten zu neuen Anstrengungen im Seewesen und zur Bildung einer neuen Kriegsflotte, sowie auch die Eroberung Aegyptens, welche Rom in Besitz des Welthandels brachte, zu einer bedeutenden Vermehrung der Handelsflotte Veranlassung gab. Und so ist denn allerdings seit der Kaiserzeit Rom ebenso mächtig zur See, wie zu Lande. Es hält aber jetzt zur Sicherung seiner Weltherrschaft und zum Schutze seines Handels vier große Geschwader auf dem Meere und zwei auf den Flüssen Rhenus und Danubius.[6]) Die vier Seeflotten haben ihre Hauptstationen in den Häfen von Misenum[7]) und Ravenna[8]) in Italien, Forum Julii[9]) in Gallien und Byzantium[10]) in Thracien, die beiden ersten aber sind als prätorische Flotten die bedeutendsten von ihnen.[11]) Schon aus ihren Stationsorten aber ergiebt sich, daß die erste für die Richtungen nach Sicilien, Sardinien, Hispanien, Gallien, Afrika und Aegypten, die zweite für die nach Griechenland, Kleinasien, die Inseln Creta und Cyprus und den Orient, die dritte zur Beschützung der hispanischen und gallischen Küste und die vierte zur Beobachtung der Länder am Pontus Euxinus[12]) und darüber hinaus bestimmt ist. Die von Augustus geschaffene und bis auf 1000 Schiffe von verschiedener, zum Theil eigenthümlicher Bauart gebrachte[13]) Flotte auf dem Rhenus, die wechselnde Stationsorte hat, meistens aber in Bonna liegt,[14]) und zur Bewachung Germaniens dient, daher auch zu Truppentransporten längs der Nordküste dieses Landes benutzt wird,[15]) heißt Classis Germanica mit dem Beinamen pia fidelis.[16]) Die auf dem Danubius aber,[17]) die gleichfalls sehr verschiedene Stationen hat,[18]) zerfällt in eine classis Pannonica mit dem Beinamen Flavia[19]) und eine classis Moesica,[20]) und wird zur Behauptung Daciens und Pannoniens[21]) unterhalten.

Die Zahl und Größe der Schiffe,[22]) die eine jede dieser Flotten bilden, ist keine fest bestimmte, sondern richtet sich nach

den jedesmaligen Umständen. Außer dieser Kriegsmarine giebt es natürlich auch eine sehr bedeutende Handelsflotte, die selbstverständlich früher, als die Kriegsflotte vorhanden war, und zu der jetzt namentlich die alexandrinische[23]) und die afrikanische Flotte[24]) gehören, von welchen Erstere die Erzeugnisse Indiens und Aegyptens, besonders ägyptisches Getreide, nach Rom bringt und in Puteoli[25]) und Ostia ihre Stapelplätze hat,[26]) Letztere aber zu Karthago stationirt und ebenfalls dazu bestimmt ist, Rom mit afrikanischem Getreide zu versorgen.[27]) Alle Schifffahrt zur See aber beschränkt sich, trotz der großen Fortschritte, welche die Schiffbaukunst im Laufe der Zeit besonders durch meine Landsleute gemacht hat (denn die Römer können sich fast keiner eigenthümlichen Erfindung im Seewesen rühmen),[28]) doch meistens nur auf Küstenfahrt oder Ueberschiffung kleiner Meerstrecken zwischen Inseln und nahen Gestaden; in die hohe See hinaus wagt sich nicht leicht ein Schiff,[29]) und auch die Seetreffen, von denen jetzt kaum noch die Rede sein kann, wurden stets in der Nähe der Küste geliefert.

Was nun die Schiffe selbst betrifft, so giebt es natürlich sehr vielerlei Arten derselben. Vorerst aber sind zwei Hauptklassen zu unterscheiden, Kriegsschiffe (naves longae) und Handels- und Transportschiffe (naves onerariae), die aber der Construction nach in der Hauptsache einander gleichen. Ehe ich daher von den unterscheidenden Merkmalen der einzelnen Schiffsgattungen und namentlich der beiden eben erwähnten Hauptklassen spreche, will ich eine allgemeine Beschreibung des römischen Schiffes vorausschicken, das sich freilich in nichts Wesentlichem von unserm griechischen unterscheidet und nach dem oben Bemerkten auch nicht unterscheiden kann.[30]) Jedes größere Schiff besteht aus drei Haupttheilen, dem Bauche (testudo),[31]) dem Vordertheile (prora, auch frons, die Stirne)[32]) und dem Hintertheile (puppis). Der sehr geräumige Bauch, in dessen unterstem Theile sich die Unreinigkeiten des Schiffs (die sentina oder Schiffsjauche) sammeln, die vermittelst einer dort aufgestellten Schöpfmaschine aus dem Schiffe ausgepumpt werden,[33]) ruht auf dem Kielbalken (carina), welcher nur schmal gezimmert und scharf zugespitzt wird, damit das Schiff die Wogen leicht und schnell durchschneiden kann, und ringsum mit Bohlen belegt ist, die ihn gegen Klippen und spitzige Felsenriffe schützen sollen.[34])

Doch haben nicht alle Schiffe einen Kiel,[35]) da kleinere Fahrzeuge mit breitem und flacherem Bauche, die mehr dazu bestimmt sind auf der Oberfläche der See zu schwimmen, als tief in dieselbe einzuschneiden, eines solchen nicht bedürfen. Von ihm aus erheben sich die beiden aus breiten Bohlen bestehenden Seitenwände (latera), die sich vom Vorder- bis zum Hintertheile erstrecken und auf die am Bauche sich erhebenden und denselben zusammenhaltenden Rippen (costae) des Schiffes[36]) aufgenagelt sind. Die abgerundete puppis ist höher, als die ebenso geformte prora.[37]) Ueber alle drei eben erwähnte Theile aber zieht sich das Verdeck (tabulatum) hin, jedoch nicht bei allen Schiffen, da es auch kleine Schiffe ohne alles Verdeck giebt,[38]) andere aber nur ein unvollständiges, blos als ein Gang am Rande hinlaufendes und zuweilen auch über die Seitenwände hinausgebautes Verdeck haben.[39]) Den obern Rand des Verdecks umgiebt der Bord, d. h. eine nur durch Oeffnungen zum Ein- und Aussteigen unterbrochene, gitterartige Einfassung oder Barriere,[40]) zuweilen mit vorspringenden Gallerien am vordern und hintern Ende.[41]) In der Mitte des Verdecks[42]) erhebt sich der beim Landen niedergelegte[43]) Mast (malus), bei größeren Schiffen aber (den Triremen oder Dreiruderern u. s. w.) findet sich neben diesem Hauptmaste auch noch ein kleinerer weiter nach dem Vordertheile[44]) zu, ja zuweilen selbst noch ein dritter.[45]) Der Mast von verschiedener Höhe und Dicke[46]) wird auf dem Boden des Schiffes durch ein paar Stützen (parastatae)[47]) befestigt und besteht aus einem Stücke;[48]) an ihm aber werden die wagerecht hangenden[49]) Raen oder Segelstangen (antennae, zuweilen auch cornua)[50]) befestigt, die am Hauptmaste von sehr bedeutender Länge,[51]) an den Nebenmasten aber viel kürzer sind und die sammt den Segeln vermittelst beweglicher, hölzerner Kugeln, die den Mast umgeben, leichter an ihm hinaufgezogen werden.[52]) An der Spitze des Mastes zeigt sich ein viereckiger, kastenartiger Mastkorb,[53]) in welchen die Schiffsleute hinaufklettern, um von da aus eine Fernsicht zu gewinnen,[54]) von wo aus aber auch bei Kriegsschiffen Geschosse auf die feindlichen Schiffe herabgesendet werden. Die Segel (vela) werden aus grober, ungefärbter[55]) Leinwand gefertigt[56]) und sind, das gleich zu erwähnende supparum ausgenommen, viereckig.[57]) Am großen Mast befindet

sich ein großes Hauptsegel[58]) und darüber meistens noch ein kleineres, dreieckiges, artemon[59]) oder supparum[60]) genannt, welches nur aufgespannt wird, wenn der Wind nachläßt und daher zur Fortbewegung des Schiffes die Entfaltung mehrerer Segel nöthig ist, an dem zweiten, kleineren Maste größerer Schiffe auf der prora aber noch ein drittes kleines Segel, das den Namen dolon führt,[61]) und endlich zeigt sich zuweilen auch noch auf der puppis ein epidromos genanntes Segel.[62]) Bei stürmischem Wetter wird das große Hauptsegel eingezogen und durch mehrere kleinere ersetzt.[63]) Ein großes, dreimastiges Schiff mit allen seinen vom Winde geschwellten Segeln muß einen höchst stattlichen Anblick gewähren, der Einem aber freilich bei der jetzigen Seltenheit so großer Schiffe nicht leicht zu Theil werden kann.[64]) Die Segel erhalten durch Streifen von Seilen, die kreuzweis eingenäht werden, so daß jene in viele Quadrate getheilt erscheinen,[65]) eine größere Dauerhaftigkeit, da sich Beschädigungen nur auf ein solches Quadrat erstrecken können; auch erhalten sie bisweilen zu gleichem Zwecke noch eine Einfassung von Leder.[66]) Uebrigens werden alle Segel, wenn das Schiff ruht oder blos gerudert wird, an den Raen zusammengerollt.[67]) Zum Aufhissen, Anspannen und Einziehen der Segel, zum Aufziehen und Niederlegen des Mastes u. s. w. ist nun eine Masse von Tauwerk (rudentes) erforderlich, das in leichteres und schwereres, aus mehreren Strängen zusammengedrehtes und sechs bis acht Zoll dickes,[68]) zerfällt.[69]) Zu letzterer Art gehören namentlich die Ankertaue (ancoralia)[70]) am Hintertheile und die ebendaselbst angebrachten retinacula, an welchen die Schiffe an's Land gezogen und hier an oben mit Eisen beschlagenen Pfählen (tonsillae)[71]) festgebunden werden. Es möchte Einem, der nicht selbst Seemann ist, schwer werden, alle diese verschiedenen Arten von Tauen, deren Jedes seinen besonderen Namen, seinen bestimmten Ort[72]) und seine eigene Bestimmung hat, aufzuzählen. Ein unentbehrliches Bedürfniß für jedes Schiff ist ferner der Anker (ancora),[73]) oder bei größeren Schiffen mehrere derselben,[74]) unter denen der Nothanker (ancora sacra) der größte ist.[75]) Nachdem man sich in den ältesten Zeiten zum Festhalten der auf dem Wasser schwimmenden Schiffe blos schwerer Sandsäcke oder mit Steinen beschwerter Körbe,[76]) später aber steinerner oder mit Blei ausgegossener

und mit Steinen beschwerter Anker von Holz bedient haben soll,[77]) sind schon längst die eisernen üblich,[78]) die Anfangs nur einen Arm oder Zahn hatten, jetzt aber stets mit zweien versehen sind,[79]) und die an dem schon erwähnten Taue vom Hintertheile des Schiffs aus[80]) in den Meeresgrund gesenkt werden. Wenn man ihn auswirft, werden die gleich zu erwähnenden Steuerruder aus dem Wasser gehoben, und die für sie bestimmten Oeffnungen dienen zugleich als Gehäuse für das Ankertau, welches hindurchgezogen und am Bord des Schiffes um eine Winde geschlungen wird.[81]) Zu ihm gehört aber auch noch eine aus Kork gefertigte Boje,[82]) die, am Ankertau befestigt, auf dem Wasser schwimmt, um den Ort anzudeuten, wo der Anker versenkt ist. — Auf dem Hintertheile[83]) befindet sich das Steuer (gubernaculum),[84]) d. h. zwei große Schaufelruder an beiden Seiten des Schiffes,[85]) womit der gewöhnlich in einem überwölbten Gemach[86]) sitzende Steuermann (gubernator) das Schiff lenkt, und die bei kleineren Schiffen in einem Einschnitte an der Einfassung des Verdecks ruhen, woran sie durch einen Riemen oder eine eiserne Klammer befestigt sind, bei größeren Schiffen aber, gleich den andern Rudern, durch runde Löcher in den Schiffswänden hindurchgesteckt werden.[87]) Da nämlich trotz der Segel alle Schiffe der Kriegsmarine zugleich Ruderschiffe sind, so zeigen sich, die kleinsten Fahrzeuge ausgenommen, die auf jeder Seite nur eine Reihe von Ruderern (remiges) haben, welche auf dem Verdeck selbst sitzen und ihre Ruder (remi) an Riemen, die an einen Pflock befestigt sind, in Dullen oder Scharten in der Einfassung oder dem Bord desselben bewegen,[88]) bei allen größeren und namentlich bei allen Kriegsschiffen (auf welchen die Aufstellung von Soldaten ganz unmöglich sein würde, wenn die Ruderer auf dem Verdeck selbst säßen und mit ihren Ruderstangen Jenen im Wege wären), auf jeder Seite wenigstens zwei, meistens aber drei, ja auch vier und fünf Reihen von Ruderlöchern,[89]) durch welche die Ruder hindurchgesteckt werden, und die in schräger Richtung über einander angebracht sind,[90]) also bei einem Dreiruderer oder einer Trireme, welche Gattung von Schiffen bei der Kriegsmarine die Mehrzahl bildet, in folgender Weise:[91])

o o o o o

o o o o o

o o o o o

Die Ruderer[92]) aber sitzen rückwärts, d. h. mit dem Rücken der prora zugekehrt, auf ebenso vielen Bänken (transtra)[93]) in mehreren, der Zahl der Ruderreihen entsprechenden, niedrigen Gängen (fori)[94]) hinter den Seitenwänden des Schiffes in geringer Entfernung von ihnen und in gleichen, gewöhnlich drei Fuß betragenden Abständen von einander, während die Höhe des Zwischenraums zwischen den einzelnen Reihen derselben in der Regel die Hälfte dieses Abstandes mißt. So können sie ihre Ruder, ohne einander hinderlich zu sein und in den Weg zu kommen, leicht und bequem handhaben. Die Bewegung derselben aber, die alle mit der Schaufel (palma oder palmula)[95]) des Ruders in demselben Moment einschlagen müssen, erfolgt tactmäßig, indem von dem Verdeck des Hintertheils aus ein eigens dazu angestellter Tactangeber (hortator)[96]) entweder blos mit der Stimme nach einer eignen Art von Melodie,[97]) oder durch Anschlagen mit einem Hammer (portisculus)[98]) den ganzen Ruderschlag dirigirt, den auch die Ruderer selbst mit einer Art von Melodie begleiten. Ihre Ruder sind, da sie über einander sitzen, natürlich von verschiedener Länge und die oberen länger als die unteren;[99]) da aber die Schiffe in der Regel nicht sehr hoch sind, und z. B. bei einer Trireme selbst die höchste Reihe der Ruder sich nur fünf Fuß über dem Wasser befindet,[100]) so brauchen selbst die obersten Ruder nicht gar zu lang und schwer zu sein.[101]) Die Steuerruder haben meistens eine Länge von 30,[102]) die gewöhnlichen Ruder aber durchschnittlich nur von 14 Fuß.[103]) Anders freilich muß sich die Sache bei Kolossen von Kriegsschiffen gestaltet haben, wie sie früher zuweilen die See gesehen hat. Es ist nämlich von Schiffen mit zehn bis zwanzig Ruderreihen die Rede, ja es wird sogar berichtet, daß der ägyptische König Ptolemäus Philopator ein solches mit 40 Reihen von Rudern besessen habe,[104]) von dessen Einrichtung wir uns freilich kaum eine Vorstellung machen können. Seitdem man sich aber in der Seeschlacht bei Actium überzeugt hat, daß diese schwer-

fälligen ägyptischen Riesenschiffe des Antonius den viel kleineren, aber ungleich behenderen Schiffen des Octavianus nicht gewachsen waren, sind solche Kolosse vom Meere verschwunden und die heutige Kriegsflotte besteht meistens nur aus Zwei- und Dreiruderern (Biremen und Triremen), wozu nur noch wenige ältere vier- und fünfrudrige Schiffe kommen. Was nun die Zahl der Ruderer in jeder Reihe betrifft, von denen Jeder sein eigenes Ruder führt, da niemals mehrere Ruder zugleich an einem Riemen und von einem Ruderer gehandhabt werden, aber auch nie mehrere Ruderer an demselben Ruder beschäftigt sind, so zählt eine Bireme auf jeder der beiden Reihen gewöhnlich fünfundzwanzig, im Ganzen also hundert Ruderer,[105]) eine Trireme aber in der obersten Reihe, wo das Schiff etwas länger ist und mehr Raum darbietet, meistens einunddreißig, in den beiden untern aber je siebenundzwanzig, also im Ganzen hundertundsiebzig Ruderer[106]) und eine Quinquereme, die größte Gattung jetzt noch üblicher Kriegsschiffe, drei- bis vierhundert.[107]) Mit welcher Schnelligkeit aber die Schiffe, von Wind und solcher Menge von Ruderschlägen zugleich fortgetrieben, über die Wasserfläche dahin schießen, läßt sich leicht ermessen, und meine Leser dürfen sich daher nicht wundern, wenn sie erfahren, daß ein Schiff in der Stunde 80 Stadien oder 10 römische Meilen zurückzulegen im Stande ist.[108]) Uebrigens werden, wenn die Arbeit der Ruderer aufhört und das Schiff vor Anker liegt, das Steuer und die Ruder in ein casteria genanntes Behältniß des Schiffes niedergelegt.[109])

Haben wir bisher von den wesentlichsten und nothwendigsten Bestandtheilen eines größeren Schiffes überhaupt gesprochen, so muß nun noch von einigen nur zum Schmucke dienenden Gegenständen die Rede sein. Zuerst zeigt sich sowohl am Vorder-, als am Hintertheile eine nach vorn gebogene und aus Holz geschnitzte Verzierung, aplustre genannt,[110]) dort meistens in Gestalt eines Helmes, eines Thierkopfs, eines traubenförmigen Knaufs (daher auch corymbus),[111]) hier aber in einer einem ausgespreizten Flügel ähnlichen Form, der sich über das oben erwähnte Gemach des Steuermanns vorbeugt;[112]) und hinter diesem Aplustre des Hintertheils und dem Steuerruder erhebt sich eine Stange mit buntfarbigen, schwebenden Bändern als Wimpel des Schiffes, aus welchem man die Richtung des Win-

des erkennt.[113]) Auch findet sich hier der sogenannte Gänsehals oder cheniscus,[114]) der, gewöhnlich vergoldet,[115]) völlig die Gestalt eines gebogenen Gänsehalses hat und den Wunsch andeuten soll, daß das Schiff ebenso leicht und sicher auf den Wellen dahingleiten möge, wie ein solcher Wasservogel. An beiden Seiten des Vordertheils aber und am untersten Theile desselben zeigen sich die nicht blos angemalten, sondern eingesetzten Augen des Schiffes,[116]) natürlich in entsprechender Größe, damit durch sie, gleichsam die Augen seines Schutzgottes, das Schiff den richtigen Weg finde und vor Gefahren behütet werde. Den Hauptschmuck des Schiffes jedoch bilden am Vordertheile das gewöhnlich geschnitzte, zuweilen aber auch nur gemalte parasemon[117]) in sehr verschiedener Gestalt, meistens jedoch als Kopf eines Thieres (Löwe, Tiger, Stier, Eber, Drache u. s. w.),[118]) von welchem das Schiff auch oft seinen Namen hat,[119]) der in der Regel an der prora und zwar an der sogenannten Stirn des Schiffes über den eben erwähnten Augen angeschrieben steht,[120]) und nicht, wie bei unsern griechischen Schiffen, blos weiblichen, sondern oft auch männlichen Geschlechts ist);[121]) auf dem Hintertheile aber die tutela des Schiffes,[122]) d. h. das oft aus Elfenbein geschnitzte[123]) oder vergoldete, aber auch[124]) zuweilen blos gemalte[125]) Standbild der Gottheit oder des Heros (Apollo, Minerva, Neptunus, die Dioskuren u. s. w.), unter dessen Schutz das Schiff gestellt und nach welchem es gleichfalls oft benannt wird, mit einem Altar davor, wo Opfer, Gelübde u. s. w. dargebracht werden, weshalb dieser Theil des Schiffes als heilig gilt. Zu dem Schmucke größerer Schiffe gehört endlich noch enkaustische Malerei[126]) an den Außenwänden auf dem allen Schiffen gemeinsamen schwarzen Ueberzuge von Pech und Wachs, zopissa genannt.[127])

Ich gehe nun zu dem übrigen, beweglichen und nur zeitweise gebrauchten Schiffsgeräth, außer dem schon erwähnten (Segeln, Raen, Tauwerk und Rudern), über. Dieß sind zwei hölzerne Leitern zum Aus- und Einsteigen,[128]) und wenigstens drei mit Eisen beschlagene Stangen zum Fortstoßen des Schiffs in seichten Gewässern oder zum Sondiren des Meeresgrundes in der Nähe der Küste,[129]) wozu man sich aber, um größere Meerestiefe zu ergründen, auch des Senkbleies bedient;[130]) ferner Gurte und Taue (funes, tormenta),[131]) die für gewöhnlich im

Arsenale liegen und nur erst gebraucht werden, wenn das Schiff auslaufen soll.[132]) Dann werden sie in gewissen Entfernungen von einander, drei-, vier- bis zwölffach rings um das Schiff herum, auch unter demselben, angelegt,[133]) um so dem gleichsam eingeschnürten Schiffe zum Schutze zu dienen. Zu demselben Zwecke bedient man sich auch, besonders bei Kriegsschiffen, zu beiden Seiten des Verdecks angebrachter Vorrichtungen [134]) von Bretern, Häuten, Flechtwerk aus Weidenruthen und Stricken, und zweimal hinter einander gelegter leinenen oder härenen Schutzwände, welche Wogen und feindliche Geschosse abhalten sollen. — Diese Schutzmittel aber führen mich nun zu den charakteristischen Merkmalen eines Kriegsschiffes. Während sich nämlich alle bisher erwähnten Schiffstheile und Geräthschaften auch bei größeren Handels- und Transportschiffen finden, ist den Kriegsschiffen zuerst das rostrum [135]) oder der Schiffsschnabel eigen, dazu bestimmt, die feindlichen Schiffe zu durchbohren und zum Sinken zu bringen, oder das Schiff gegen Klippen und feindliche Anfälle zu schützen. Er befindet sich am Vordertheile unterhalb des parasemon, ist aus Metall gegossen, gewöhnlich mit der erhabenen Figur eines Triton, einer Najade, eines Delphins u. s. w. verziert[136]) und hat in der Regel vorn drei starke, über einander angebrachte und weit hervorragende, eiserne Spitzen, die sich tief in's feindliche Schiff einbohren können.[137]) Eroberten Schiffen wird er gewöhnlich abgeschlagen und prangt dann als Siegeszeichen entweder am Vestibulum des siegreichen Admirals,[138]) oder an einem öffentlichen Monumente, wie in Rom an der darnach benannten columna rostrata auf der Rednerbühne.[139]) Zum Schutze vor den Schnäbeln der feindlichen Schiffe aber werden neben ihm zu beiden Seiten hervorragende, wie Ohren abstehende und daher epotides genannte Balken angebracht.[140]) Ferner unterscheiden sich die Kriegsschiffe von den Handels- und Transportschiffen durch Gallerien oberhalb der Ruderreihen, von welchen herab die Schiffssoldaten, durch eine Brustwehr [141]) gedeckt, gegen die Feinde kämpfen, und durch Thürme,[142]) wie wir sie bereits im Festungskriege kennen gelernt haben, die, wenn es zum Kampfe kommen soll, schnell auf ihnen errichtet, mit Soldaten bemannt und mit den uns gleichfalls schon bekannten Schuß- und Wurfmaschinen armirt,[143]) nach beendigtem Kampfe aber wieder weggenommen

werden. Gewöhnlich werden ihrer zwei, einer auf dem Vorder-, der andre auf dem Hintertheile, aufgestellt; neben ihnen aber arbeiten auch noch andere Wurfmaschinen vom Verdeck aus gegen die feindlichen Schiffe.[144]) Selbst eine Art von aries oder Widder fehlt hier nicht. Es ist dieß der sogenannte asser,[145]) d. h. ein langer, den Segelstangen ähnlicher und an beiden Enden mit einem eisernen Kopfe versehener Balken, der am Mast aufgehängt wird, um, gleich einem Mauerbrecher vorwärts gestoßen, nach beiden Seiten hin zu operiren und entweder ein feindliches Schiff zu zertrümmern oder wenigstens seine Bemannung niederzuwerfen und zu tödten. Andere, nur den Kriegsschiffen eigene, bewegliche Geräthe sind ferner die Enterhaken (harpagones, manus ferreae, corvi),[146]) d. h. lange und starke, vorn mit eisernen Haken versehene Stangen,[147]) die an Ketten hangend in die feindlichen Schiffe hinübergeschleudert werden, um sich in dieselben einzuhaken und sie herüber zu ziehen, damit dann die Soldaten auf diese hinüberspringen und den Seekampf in ein Handgemenge, wie in einem Landgefecht, verwandeln können, worin Sieger zu bleiben die Römer mit ziemlicher Gewißheit hoffen können. Zur Anwendung dieser Enterhaken gegen größere und höhere Schiffe bedient man sich einer besonderen mechanischen Vorrichtung,[148]) durch welche man dieselben in die Höhe hebt und auf die feindlichen Schiffe herabfallen läßt, und welche vorzugsweise den Namen corvus führt. Endlich sind auch noch die den früher erwähnten Mauersicheln ähnlichen Schiffssicheln (falces navales)[149]) zu erwähnen, d. h. an lange Stangen befestigte, vorn zugespitzte Sicheln, mit denen man das Tauwerk der feindlichen Schiffe zu zerschneiden sucht, damit Segel und Raen herunterfallen und die Fahrzeuge als Segelschiffe unbrauchbar werden.

Außer den eigentlichen Kriegsschiffen (naves longae),[150]) unter denen sich bei jeder Flotte das Admiralschiff oder die navis praetoria [151]) durch Größe,[152]) Verzierung und eine von ihm herabwehende purpurrothe Flagge (vexillum),[153]) gewöhnlich auch durch einen darauf erbauten und von den oben erwähnten wohl zu unterscheidenden Thurm,[154]) von welchem herab der Admiral seine Befehle ertheilt, besonders auszeichnet, welches auch in der Nacht erleuchtet wird,[155]) enthält nun aber die Kriegsmarine auch noch eine große Anzahl anderer Schiffe,

die zum Transport von Truppen, Pferden, Waffen, Proviant u. s. w., sowie zu verschiedenen Dienstleistungen bestimmt sind. Die Schiffe der ersteren Art, sowohl die zum Uebersetzen von Soldaten und Pferden dienenden Transportschiffe (naves vectoriae),[156]) als die zum Nachführen von Lebensmitteln bestimmten Last- (naves onerariae)[157]) oder specieller Getreideschiffe (naves frumentariae),[158]) sind viel kürzer, als die eigentlichen Kriegsschiffe, dabei jedoch desto breiter und mehr in die Runde, als in die Länge gebaut, und haben daher die größte Aehnlichkeit mit den Handelsschiffen, nur daß die Transportschiffe zugleich Ruderschiffe sind, während die Lastschiffe von den Kriegsschiffen gewöhnlich in's Schlepptau genommen werden.[159]) Beide Arten von Schiffen aber sind meistens von bedeutender Größe[160]) und die der ersteren, namentlich die zum Transport von Pferden bestimmten (hippagi oder hippagogi)[161]) nicht selten Triremen.[162]) Auch die cercuri,[163]) eigentlich größere Handelsschiffe, werden zuweilen zu solchen Transporten gebraucht. Die zweite Gattung zerfällt namentlich in Späh- oder Kundschaftsschiffe (naves speculatoriae),[164]) sehr leichte und schlanke Fahrzeuge, die, der Flotte vorausgesendet,[165]) allenthalben auf dem Meere herumstreifen, um Kundschaft einzuziehen und den Admiral von Allem, was sie ausspähen, in Kenntniß zu setzen; und in Postschiffe oder Paketbote (naves tabellariae),[166]) kleine und behende Fahrzeuge, wie sie auch bei den Handelsflotten gebraucht werden, um denselben voranzueilen und ihre baldige Ankunft zu melden, dazu bestimmt allerlei Botschaften und Befehle zu überbringen. Beide Arten von Schiffen haben nur eine Reihe von Rudern; und dasselbe gilt auch von den zum Kampfe verwendeten Flußschiffen, sowie von einigen andern Gattungen leichter und schneller Schiffe, von denen der Vollständigkeit wegen noch die Rede sein muß. Hier sind zuerst die schnellsegelnden Jachtschiffe (actuariae naves)[167]) zu nennen, die durch Segel und Ruder zugleich fortbewegt werden und somit, da auch sie gelegentlich als Kampfschiffe benutzt werden, nur in so fern einen Gegensatz zu den andern Kriegsschiffen bilden, als sie kleiner und leichter gebaut sind. Von ihnen waren ursprünglich auch die von den Liburnern zu den Römern verpflanzten naves Liburnae oder Liburnicae[168]) nicht verschieden, die aber jetzt größer gebaut und mit zwei Reihen von

Rudern versehen werden,[169]) so daß sie neben den Triremen einen Hauptbestandtheil der Kriegsflotte bilden, bei welcher sie gleichsam die Stelle der leichten Truppen des Landheeres vertreten, da sie sich in Folge ihrer eigenthümlichen Bauart noch immer durch größte Schnelligkeit auszeichnen, weshalb sie auch besonders von den Befehlshabern gebraucht werden, um Befehle von einem Schiffe zum andern zu bringen.[170]) Aehnliche Schnellsegler sind ferner die celoces,[171]) die auch als naves tabellariae gebraucht werden,[172]) dann die phaseli[173]) von sehr verschiedener Größe,[174]) gewöhnlich aber kurz und schmal und ebenfalls durch Segel und Ruder zugleich fortgetrieben,[175]) was auch von einer ganz ähnlichen Gattung, den parones und myoparones[176]) gilt, welche, gleich den vorher Genannten, besonders als Kaperschiffe und vorzugsweise von Seeräubern benutzt werden.[177]) Seeräuberschiffe sind auch die hemioliae oder hemiolae,[178]) so benannt, weil sie blos anderthalb Reihen von Rudern haben sollen.[179]) Eine andre Art kleiner und schneller Ruderschiffe, die ebenfalls zuweilen der Seeräuberei dienen müssen,[180]) sind ferner die lembi,[181]) die auch bald größer, bald kleiner in Gebrauch sind.[182]) Hierzu kommen endlich noch die blos auf Flüssen und Landseen gebrauchten Fahrzeuge, theils größere, mit einer ganzen Ruderreihe versehene, die auch zu Kriegszwecken benutzt werden, wie die oben erwähnten Flotten auf dem Danubius und Rhenus beweisen, und zu denen sich auch die nur zur Fahrt längs der Küste dienenden naves orariae oder litorariae[183]) und die auch nur am Ufer beschäftigten barcae[184]) gesellen mögen, welche Letztere von größeren Handelsschiffen mitgeführt werden, um auf ihnen die Waaren an's Land zu bringen, wenn die Schiffe selbst in einiger Entfernung von diesem ankern müssen,[185]) theils kleinere, nur durch einen oder ein paar Ruderer bewegte Kähne und Nachen (scaphae, cymbae, lintres, lenunculi, caudicae u. s. w.[186])

Was nun die Bemannung der Schiffe betrifft, so finden sich auf den Handels-, Transport- und Lastschiffen natürlich nur Matrosen (nautae, aber als Korporation, socii navales)[187]) und, wenn es Ruderschiffe sind, Ruderer, auf den Kriegsschiffen aber außer diesen auch Marinesoldaten (milites classici, auch epibatae),[188]) die jedoch, wenn es keinen Kampf giebt, auch zur Unterstützung und Ablösung der Ruderer gebraucht werden.[189])

Die Geschäfte der Matrosen, zu denen man freilich, wenn die Ruderarbeit aufgehört hat, auch Ruderer mit verwendet,[190]) sind den Mast aufzurichten und niederzulegen, Segelstangen, Segel und Taue auf- und einzuziehen,[191]) den Mast zu besteigen und auf der See auszuspähen,[192]) den Anker auszuwerfen und wieder aufzuwinden, auch wenn er festsitzt und dem Ankertau nicht nachgiebt, ihn als Taucher (urinatores)[193]) zu lösen,[194]) eingedrungenes Wasser und die Grundsuppe auszuschöpfen[195]) u. s. w. Die Art aber, wie die Ruderer beschäftigt sind, ist bereits besprochen worden, und von der Thätigkeit der Marinesoldaten wird weiter unten die Rede sein. Da in den Zeiten der Republik blos Sklaven und Freigelassene zum Flottendienste bestimmt gewesen waren,[196]) bestehen beide Klassen der Schiffsmannschaft auch jetzt noch nur aus Freigelassenen und Ausländern[197]) und stehen daher, ohne daß in dieser Beziehung ein Unterschied zwischen beiden gemacht wird, in weit geringerem Ansehen, als die Legionssoldaten,[198]) beziehen auch einen geringeren Sold[199]) und haben eine viel längere Dienstzeit, nämlich von 26 Jahren, nach welcher sie das Bürgerrecht erwerben.[200]) Oefters sind auch in Zeiten der Noth Flottensoldaten im Landkriege verwendet, ja ganze Legionen aus ihnen gebildet worden,[201]) und auch jetzt noch findet zuweilen eine solche Verwendung statt.[202]) Die Zahl der Mannschaft richtet sich natürlich nach der Größe der Schiffe und ist nur in Bezug auf die Ruderer eine fest bestimmte, indem eine Trireme gewöhnlich 200, eine Quinquereme aber 400 Ruderer zählt.[203]) Als Zahl der Marinesoldaten kann man für eine Trireme durchschnittlich 120 Mann annehmen.[204]) Was die Befehlshaber betrifft, so steht an der Spitze einer ganzen Flotte ein Praefectus,[205]) der aber in weit geringerem Ansehn steht, als der Befehlshaber eines Landheeres, und nur gleichen Rang mit dem Praefectus alae hat,[206]) weshalb selbst bei den beiden prätorischen Flotten in Misenum und Ravenna der Admiral kein Consular oder Senator, sondern nur ein Ritter, ja öfters selbst ein Freigelassener ist. Unter ihm aber commandirt auch noch ein Subpraefectus.[207]) Sodann hat jedes Schiff auch seinen eigenen Befehlshaber, der bei den Dreiruderern Trierarchus,[208]) bei den Zweiruderern oder Liburnischen Schiffen aber Nauarchus[209]) heißt, und unter welchem wieder die Vorgesetzten der Ruderer

stehen,[210]) während die gleich den Landtruppen in Cohorten getheilten Schiffssoldaten von Centurionen[211]) und Optionen[212]) commandirt werden. Andre hervorragende und erwähnenswerthe Personen unter der Schiffsmannschaft sind außer den schon oben Genannten, dem Steuermanne und dem hortator der Ruderer, bei größeren Schiffen auch noch ein Untersteuermann, der das Steuer auf dem Vordertheile lenkt und daher proreta oder proreus heißt,[213]) ferner ein Schiffsarzt (medicus),[214]) ein Proviantmeister (diaetarius),[215]) ein Opferdiener (victimarius),[216]) ein symphoniacus,[217]) der den Tact der Ruderschläge mit Flötenspiel begleitet, bei den Marinesoldaten aber ein Fahnenträger (signifer),[218]) ein Hornist (cornicen)[219]) und ein Waffenmeister (armorum custos).[220]) Endlich gehören zu einer Flotte auch noch eine Menge von Arbeitern aller Art,[221]) um Beschädigungen am Schiffskörper, an Segelstangen und Rudern, an Segeln und Tauwerk auszubessern, sowie von Schreibern, Rechnungsführern und andern Verwaltungsbeamten.[222])

Zuletzt habe ich noch von der Benutzung der Kriegsschiffe und von der Art und Weise des Seekampfes zu sprechen. In Friedenszeiten liegen die Kriegsschiffe, sofern sie nicht etwa auf Uebungsfahrten begriffen sind, oder zum Schutze von Handelsflotten gegen Seeräuber dienen, abgetakelt in den Häfen[223]) und ihre Bemannung, außer den wenigen Matrosen oder Soldaten, die zur Wache an Bord bleiben[224]) und gleich den Wachen zu Lande abgelöst werden, in den an den Häfen errichteten Casernen. Wenn sich nun aber die Ausrüstung eines Kriegsgeschwaders nöthig macht und günstige Auspicien sie gestattet haben (denn ohne diese wird auch kein Seekrieg unternommen),[225]) dann herrscht in den Häfen ein überaus lebendiges Treiben und tausend Hände regen sich. Hier schleppt man Segelstangen und Segel, Tauwerk, Ruder und andres Schiffsgeräth aus dem Arsenal herbei, dort zieht man bereits Raen und Segel auf und legt die Ruder in die dazu bestimmten Dullen und Löcher, hier holen die Handwerker ihre Geräthschaften, die Soldaten ihre Waffen aus dem Zeughause, um sich gerüstet auf die Schiffe zu vertheilen, dort wird Proviant eingeladen und zuletzt bringt man das Balkenwerk zur Errichtung von Thürmen und die schweren Wurfmaschinen herbei und rollt sie mit großer Mühe auf die Schiffe. Doch mit außerordentlicher Schnelligkeit wird

Alles in's Werk gesetzt, in größter Ordnung besteigen auf ein Trompetensignal[226]) zuerst die Ruderer und Matrosen, dann die Soldaten die Schiffe,[227]) Officiere und Steuermänner eilen auf ihre Posten, die Ruderer nehmen ihre Sitze ein,[228]) die Soldaten hängen ihre Waffen am Bord des Hintertheils auf[229]) und bald zeigt sich die stattliche Flotte zur Abfahrt bereit. Ehe jedoch diese erfolgt, muß erst die feierliche Lustration derselben stattfinden,[230]) sowie dieß auch vor dem Ausmarsch eines Landheeres oder vor Beginn einer Landschlacht hergebrachte Sitte ist.[231]) Der Hergang dabei ist folgender:[232]) es wird am äußersten Rande des Gestades, schon von den Wogen bespült, ein Altar von Rasen errichtet, vor welchem die völlig bemannten Schiffe in geordneter Reihe und feierlicher Stille Platz nehmen. Nun treten die Opferpriester vor dem Altar in das Wasser selbst hinein, schlachten die Opferthiere und fahren mit den Eingeweiden derselben, den Schutz und Segen der Götter erflehend, in Kähnen rings um die ganze Flotte herum, worauf die Opferthiere zertheilt und halb verbrannt, halb ins Meer geworfen werden. Nun tritt der Präfect, das Haupt mit einem Kranze von Olivenlaub geziert, an die Spitze der Prora des Admiralschiffs und schüttet unter Gebeten und einer Libation von Wein auch noch die Eingeweide in die Fluthen. Jetzt erst läßt er durch ein Trompetensignal[233]) das Zeichen zum Lichten der Anker geben, und nun rudert ein Schiff nach dem andern mit geschwellten Segeln stolz aus dem Hafen in die offene See hinaus. (Etwas mühevoller freilich wird die Sache, wenn die Schiffe an's Land gezogen worden sind, wie dieß, besonders im Winter, wohl auch der Fall ist, und demnach ihr auf dem Gestade ruhendes Hintertheil erst mit Anwendung von Hebebäumen, Walzen, mit Rädern versehener Gestelle u. s. w.[234]) gehoben und in's Meer geschoben werden muß, obgleich auch hierzu der Scharfsinn des Archimedes eine Maschine erfunden haben soll,[235]) durch die vermittelst eines Krahns und Flaschenzugs selbst ganze Schiffe gehoben und fortbewegt werden können.) Erst wenn das Geschwader die hohe See erreicht hat, dürfen die Steuermänner und Commandanten der einzelnen Schiffe die ihnen vom Präfecten versiegelt zugestellten Instructionen öffnen,[236]) welche sie über die Richtung und das Ziel der Fahrt unterrichten. Hinsichtlich der Ordnung, in welcher die Flotte segelt, ist zu bemerken, daß gewöhnlich

zuerst leichte Bote als Späher- und Botschaftsschiffe vorausgesendet werden,[237]) denen dann in einiger Entfernung die Flotte selbst mit dem Admiralschiff an der Spitze[238]) folgt, und zwar zuerst die wirklichen Kriegsschiffe nach ihrer Größe geordnet und zuletzt die Transport- und Proviantschiffe. So lange kein Feind zu fürchten ist, und besonders bei conträrem Winde, segeln die Schiffe meistens einzeln hinter einander her,[239]) hat man aber durch die Späherschiffe erfahren, daß man sich der feindlichen Flotte nähert, so concentriren sich die Schiffe und segeln je drei bis fünf in einer Reihe neben einander,[240]) indem zugleich einige sich zu beiden Seiten dieser Colonne haltende Schiffe gleichsam die Flügel derselben bilden. Ist man nun der feindlichen Flotte in Sicht gekommen und kann und soll es bei ruhiger See[241]) zu einem Treffen kommen, so sind vorerst die Schiffe in kampffertigen Zustand zu setzen. Sie werden daher durch Ausladung alles überflüssigen Proviants und sonstigen Gepäcks möglichst erleichtert,[242]) Segel und Raen werden beseitigt und die Masten niedergelegt,[243]) dagegen aber Thürme errichtet und Wurfmaschinen aufgepflanzt; die Soldaten ergreifen ihre Waffen und stellen sich in der unten angegebenen Weise am Bord der Schiffe auf, die Matrosen dagegen begeben sich, soweit sie nicht zur Bedienung der Catapulten verwendet werden, von der Plattform hinweg in die unteren Räume des Schiffes, jedoch stets des Winks gewärtig ihre Arbeit wieder zu beginnen, wenn etwa eine Niederlage und Flucht das Wiederaufrichten des Mastes und das Ausspannen wenigstens der kleineren Segel nöthig machen sollte.[244]) Die Transport- und Lastschiffe bleiben nun in einiger Entfernung zurück, die Kriegsschiffe aber rudern vorwärts nach der ihnen angewiesenen Stelle in der Schlachtordnung und stellen sich, gewöhnlich die Prora,[245]) zuweilen aber auch die Breitseite dem Feinde zugekehrt, gewöhnlich in zwei Reihen auf, so daß die zweite, welche aus den kleineren Schiffen besteht, deren jedes einem bestimmten größeren Schiffe zur Unterstützung dienen soll, die Reserve bildet,[246]) und wie zu Lande besteht auch hier die Schlachtordnung aus einem Centrum und zwei Flügeln.[247]) Oft aber, und besonders wenn die Flotte nicht sehr groß ist, stellen sich auch die Schiffe nur in einer Reihe auf, und dann pflegen die größten und stärksten derselben auf beiden Flügeln zu stehen.[248]) Die Stellung selbst

ist in der Regel eine halbmondförmige, so daß sie nach hinten zu einen Bogen bildet, in dessen Mitte das Admiralschiff seinen Standort hat.[249]) Man wählt aber zu einem Seetreffen meistens eine Stelle in der Nähe der Küste, nur darf dieselbe ihr nicht gar zu nahe sein und noch weniger innerhalb eines Meerbusens, damit nicht Ebbe und Fluth dem Kampfe hinderlich werde,[250]) auch die Schiffe sich frei bewegen und nicht auf den Strand gerathen können, wodurch sie zur Fortsetzung des Kampfes untauglich werden würden,[251]) obgleich auch hier, wie bei einer Landschlacht, Alles auf die Umstände ankommt und sich keine allgemein gültigen Regeln aufstellen lassen. Nur muß man immer darauf sehen, daß man nicht conträren Wind hat.[252]) Was nun noch die Aufstellung der Soldaten betrifft, die theils aus Schwerbewaffneten, theils aus Schleuderern und Bogenschützen bestehen, so erhalten die tapfersten, kräftigsten und geübtesten Leute ihren Platz auf den Schiffen der ersten Reihe, die schwächlicheren und erst kurze Zeit dienenden aber auf denen der zweiten. Die Schwerbewaffneten bilden die vordersten, nicht dicht geschlossenen Glieder und hinter ihnen werden, um die Wurfmaschinen her und auf den Thürmen, wo solche vorhanden sind, die Leichtbewaffneten aufgestellt, den besten und zuverlässigsten Truppen aber weist man ihren Standort auf der Prora an, weil von ihr aus am meisten gekämpft wird.[253]) Ist so Alles in Ordnung und kampfbereit, so fährt gewöhnlich der Präfect, nachdem er auf seinem Schiffe ein Opfer gebracht und unter Gelübden die Hülfe der Götter angefleht hat,[254]) auf einem Bote noch bei allen Schiffen herum, um sie zu inspiciren und Commandanten und Mannschaft nochmals zur Tapferkeit zu ermuntern,[255]) und läßt dann als Zeichen zum Beginn des Kampfes Trompetenruf ertönen[256]) und die purpurrothe Flagge auf dem Admiralschiff aufhissen,[257]) mit welcher auch durch veränderte Stellung, Heraufziehen und Herablassen u. s. w. während des Kampfes selbst Signale gegeben werden, sowie ihr völliges Einziehen die Einstellung desselben anbefiehlt.[258]) Nun erhebt die ganze Mannschaft ein gewaltiges Kriegsgeschrei[259]) und der Kampf beginnt, gewöhnlich vom Admiralschiffe selbst eröffnet.[260]) Derselbe zerfällt aber in zwei verschiedene Arten, theils in einen Angriff der Schiffe auf einander selbst,[261]) theils in einen Kampf ihrer Bemannung, und ist gewissermaßen mit

einem Reitergefechte zu vergleichen,[262]) da die Schiffe sich fortwährend bald vor-, bald rückwärts bewegen und die beiderseitigen Flotten bald in ein verworrenes Handgemenge mit einander gerathen.[263]) Erstere Kampfart besteht darin, daß die Schiffe entweder mit ihren Schnäbeln gegen die feindlichen Schiffe anrennend dieselben in den Grund zu bohren,[264]) oder dicht an ihnen hinsteuernd ihre Ruder abzustreifen und sie so zum Kampfe untüchtig zu machen suchen.[265]) Mit den Schiffsschnäbeln aber strebt man besonders den feindlichen Schiffen an den Seiten beizukommen, wo die Wände derselben am dünnsten sind und am leichtesten durchbohrt werden können;[266]) denn wenn die Schiffe mit der Prora zusammenrennen, können leicht beide zu Grunde gehen, wenn nicht die oben erwähnten Ohren die Wirkung der Rostra verhindern; freilich aber gelingt der Angriff auf die Seitenwände nur selten, da die feindlichen Schiffe natürlich Alles aufbieten, um ihre Flanken nicht preiszugeben.[267]) Dagegen aber geschieht dieß auch zuweilen absichtlich in Folge einer Kriegslist, indem man werthlose oder schon beschädigte Schiffe freiwillig den feindlichen Angriffen aussetzt, damit sich deren Schnäbel in sie einbohren und darin stecken bleiben sollen, wodurch andere und bessere Schiffe vor ihnen sicher gestellt werden.[268]) Endlich habe ich noch von dem Kampfe der Marinetruppen zu sprechen, der bald aus einiger Entfernung, bald ganz in der Nähe, bald gar auf einem und demselben Schiffe stattfindet. Der Kampf aus der Ferne beschränkt sich auf das Schleudern von Steinmassen aus den Ballisten, auf das Schießen mit Brandpfeilen aus den Scorpionen und auf das Absenden von Pfeilen und Bleikugeln von der Hand der Bogenschützen und Schleuderer.[269]) Beim Kampfe von Mann gegen Mann aber werden nur Lanzen und Schwerter gebraucht,[270]) nachdem die feindlichen Schiffe vermittelst der oben beschriebenen Enterhaken herangezogen worden sind.[271]) Meistens jedoch genügt den Römern ein solcher Kampf von Schiff zu Schiff noch nicht, sondern sich ihrer Unwiderstehlichkeit im Handgemenge bewußt, werfen sie Brücken auf die feindlichen Schiffe[272]) und dringen über diese in dieselben hinüber,[273]) ja Manche warten nicht einmal, bis die Brücken benutzt werden können, sondern schwingen sich im Sprunge auf die Schiffe der Feinde,[274]) und nun entspinnt sich hier ein Gemetzel, durch

welches der Seekampf in ein förmliches Landgefecht verwandelt wird. Die sichere Folge davon aber ist die Eroberung der feindlichen Flotte, soweit sie noch nicht durch Schiffschnäbel und Brandpfeile vernichtet ist, und die siegreiche Beendigung des Kampfes.

So wissen denn nun meine Leser auch, wie es in einer Seeschlacht der Römer herzugehen pflegte; denn daß zu solchen jetzt keine Veranlassung mehr vorhanden, ist schon oben bemerkt worden. Vielmehr kann in unsern Tagen ein Schiffskampf nur noch auf Strömen und Landseen, wie noch jüngst zuweilen auf dem Danubius, zur See aber höchstens nur noch dann vorkommen, wenn es gilt ein Seeräuberschiff zu überwältigen oder einen Angriff auf eine befestigte Seestadt in einer rebellischen Provinz zu machen. Gleichwohl aber glauben die Römer es doch noch der Würde und dem Glanze ihres Reichs schuldig zu sein, eine stattliche Kriegsmarine zu unterhalten.[275] Um nun endlich noch von jenem Kampfe auf Strömen und der Belagerung einer Seestadt zu sprechen, so unterscheidet sich Ersterer, abgesehen von den kleineren Dimensionen und größerer Einfachheit, in nichts Wesentlichem von dem eben beschriebenen Seekampfe, so daß nur noch über Letztere ein paar Worte hinzuzufügen sind. Hier gilt es vorerst, den Hafen zu blokiren und zu sperren, um der Stadt alle Communication mit der See abzuschneiden. Zu diesem Zwecke wird er mit Schiffen umstellt, die gewöhnlich durch Ketten mit einander verbunden werden,[276] oder die Einfahrt in ihn wird durch versenkte, mit Steinen und Kiessand angefüllte Schiffe,[277] wohl auch durch eine aus Steinen, Balken und Erde hergestellte Art von Damm[278] gesperrt. Läßt sich aber die Stadt dadurch nicht zur Unterwerfung zwingen, so erfolgt der Angriff auf sie, wozu die Hintertheile mehrerer Schiffe durch Brücken mit einander verbunden werden,[279] auf welchen man Soldaten und Wurfmaschinen aufstellt, von denen die Stadt beschossen wird,[280] auch errichtet man auf den Schiffen Thürme, von denen aus man vermittelst der oben beschriebenen Fallbrücken (sambucae) auf die feindlichen Mauern gelangen kann,[281] was auf dem kürzesten Wege zur Eroberung der feindlichen Stadt zu führen pflegt.

Da ich oben von den Belohnungen und Strafen der Landsoldaten gesprochen habe, mag zum Schlusse noch davon die

Rede sein, wie es in beiden Beziehungen auch mit der Schiffsmannschaft gehalten wird. Siegreiche Oberbefehlshaber der Flotte wurden früher nicht nur mit der oben erwähnten goldenen corona navalis belohnt,[282] sondern erhielten auch die Erlaubniß, die Schnäbel eroberter Schiffe als Trophäen an ihrem Vestibulum aufzuhängen[283] und meistens auch einen Triumph zu halten, der als triumphus navalis[284] von dem früher beschriebenen Triumphe der Feldherren des Landheeres in manchen Stücken verschieden war.[285] Jener goldne Ehrenkranz ist zwar eigentlich für jeden durch besondre Tapferkeit ausgezeichneten Krieger der Flotte bestimmt, gleichwohl aber gewöhnlich nur den Anführern verliehen worden und auch jetzt können sich höchstens Schiffscommandanten auf ihn Hoffnung machen. Centurionen, Steuermänner und die übrige Schiffsmannschaft muß sich blos mit einem Geldgeschenk (donativum) begnügen.[286] Die Strafen endlich bestehen außer den bei den Landtruppen üblichen auch noch in ein paar besonderen. Bei geringeren Vergehungen nämlich wird der Schuldige am Maste aufgehängt[287] und mit Tauen gepeitscht,[288] bei schweren aber mit dem Kopfe durch ein Ruderloch gezwängt, so daß dieser in's Meer hinaussieht, der übrige Körper aber, mit Stricken gebunden, im Innern des Schiffes herabhängt, in welcher qualvollen Stellung er längere Zeit hindurch aushalten muß.[289]

Hiermit möge auch dieses Kapitel und zugleich die gesammte Darstellung des öffentlichen und häuslichen Lebens der Römer beendigt sein.

Anmerkungen zum 22. Kapitel.

[1]) Aber freilich nur als Transportschiffe, auf denen das Heer übergesetzt wird. Vgl. Homer. Il. II, 546 ff. 568. 576. 602. 619 u. s. w.

[2]) Liv. VIII, 14. Der Seehafen von Ostia wird schon frühzeitig erwähnt (Liv. I, 33. Dion. Hal. III, 45.) und bereits im J. der Stadt 442. erscheinen in Rom Duumviri navales (Liv. IX, 30. u. Epit. XII. Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. III. S. 511 f.). Daher irrt Polyb. I, 20, 9., wenn er sagt, die Römer hätten vor dem 1. punischen Kriege noch gar nicht an das Seewesen gedacht.

[3]) D. h. 260 v. Chr. Damals wurde in der fast unglaublich klingenden Zeit von 60 Tagen eine aus 130 Schiffen bestehende und mit 40,000 Matrosen und Kriegern bemannte Flotte geschaffen. (Oros. IV, 7. Polyb. I, 20, 9. Plin. XVI, 39, 74. §. 192.) Im 2. punischen Kriege aber erbaute nach Plin. a. a. O. Scipio eine neue Flotte gar in 40 Tagen. Man kann daraus abnehmen, wie roh gearbeitet solche Schiffe sein mußten.

[4]) Polyb. I, 20, 9. Ueber die früher benutzten caudices vgl. Varro de vit. pop. Rom. 71. Sen. de brev. vitae 13, 4. Paul. Diac. p. 46, 6. M. Der Consul Appius Claudius, der das Heer im J. 490. nach Sicilien übergeführt hatte, erhielt davon den Beinamen Caudex (Sen. a. a. O.). Nach Polyb. a. a. O. jedoch bedienten sich die Römer dabei von den Tarentinern und Lokrern entlehnter Schiffe.

[5]) Vgl. Diod. Sic. Exc. l. XXIII, 14. u. Exc. l. XXIV, 1. Polyb. I, 51, 12. Liv. Epit. XVIII. Oros. IV, 9. Eutrop. II, 26.

[6]) D. i. Rhein und Donau.

[7]) Es lag unweit Neapels der Insel Ischia gegenüber und ist jetzt bis auf wenige Ruinen verschwunden. Diese Classis praetoria Misenensis wird erwähnt von Suet. Oct. 49. Tac. Ann. IV, 5. Veget. V, 1. und auf vielen Inschr. bei Orelli 2652. 3594. 3595.

3596. 3614. 3616. 3617 u. s. w. und bei Mommsen I. R. N. 1884. 2095. 2121 u. öfter.

8) Die Classis praetoria Ravennas oder Ravenatium erscheint auf vielen Inschr. bei Orelli 2671. 3180. 3336. 3593. 3598. 3612. 3614. (3615.) 2671. 3598. 3619. 3636. 3637. u. s. w. und bei Mommsen I. R. N. 2757. 2805. 2823. 5594 u. öfter. Der Hafen von Ravenna faßte 240 oder 250 Schiffe (Jornand. de reb. Get. c. 29.), ist aber längst völlig versumpft.

9) Jetzt Frejus. Ob ich diese Classis Foroiuliensis, die aus den bei Actium eroberten Schiffen bestand (Tac. Ann IV, 5. Strab. IV, 1, 9. p. 184. vgl. Tac. Hist. II, 14. III, 43.), im Zeitalter der Antonine noch hätte erwähnen sollen, ist freilich zweifelhaft, da allerdings bald nach Augustus nicht weiter von ihr die Rede ist.

10) Jetzt Constantinopel. (Vgl. Tac. Hist. II, 83.) Später lag diese Classis Pontica, welche nach Joseph. B. Iud. II, 16, 4. aus 40 Kriegsschiffen mit 3000 M. Besatzung bestand, abwechselnd auch in Trapezus (jetzt Trebisonde) und Bisanthe (jetzt Rodosto). Vgl. Dio Cass. LXXIX, 7.

11) Außer diesen 4 Kriegsflotten kommen später auch noch manche andre vor, namentlich die classis Syriaca (Orelli 3604. 6924.), die vermuthlich identisch ist mit der in Seleucia, der Hafenstadt von Antiochia, stationirten classis Seleucena (Cod. Theod. X, 23, 1.); die wahrscheinlich vom Kaiser Claudius erbaute Classis Britannica (Tac. Hist. IV, 79. Orelli 804. 3601. 3603. Dig. XXXVI, 1, 46.), die zur Verbindung der Insel mit dem Festlande und zum Schutze der aus Britannien nach Germanien und auf den Rhein kommenden Getreidesendungen bestimmt war; die ägyptische Classis Alexandrina (Orelli 6864. 6928. Murat. 1056, 4. Cod. Theod. XIII, 5, 32. vgl. Rhein. Jahrb. d. Alterthumsfreunde im Rheinland V. S. 317.), nicht mit der ägyptischen Getreideflotte (vgl. Note 23.) zu verwechseln. Mehrere andere kleine Flotten auf Landseen und Flüssen werden in der Not. Occid. p. 109. 118. 119. erwähnt.

12) D. h. dem schwarzen Meere.

13) Tac. Ann. II, 6.

14) D. h. dem heutigen Bonn (vgl. Flor. IV, 12, 26.), wo sich auch auf sie bezügliche Inschr. finden. (Vgl. Note 16. Desgleichen auch in Mainz: Rhein. Jahrb. d. Alterthumsfreunde VIII. S. 166.)

15) Tac. Ann. I, 60. 63. 70. II, 7. 8. 23.

16) Orelli 6865. 6866. 6867. Vgl. Murat. 717, 5. Orelli 3600. Tac. Hist. I, 58. u. Vopisc. Bonos. 15. (also noch im 4. Jahrh. vorhanden). Ein Theil der Flotte befand sich auf der Mosa oder Maas. (Ammian. XVI, 2.)

17) Vgl. über sie Tac. Ann. XII, 30. u. Zosim. III, 10.

18) Vgl. Not. Orientis p. 100. 106. 109. Not. Occidentis

p. 92. 96. 99. 100. Böck. u. Itin. Anton. p. 131. Wessel. oder p. 62. Parthey.

[19]) Murat. 717, 5. 2023, 3. Orelli 3601. 6868.

[20]) Orelli 3601. 3602. 3868. Vgl. Mommsen I. R. N. 5986.

[21]) D. h. Bosniens, Serbiens, der Wallachei, Moldau, Siebenbürgens und Ungarns.

[22]) Die Schiffszahl der röm. Kriegsflotten war ungleich größer, als die unsrer Flotten. Schon die erste Kriegsflotte der Römer im J. der Stadt 485. bestand aus 130, die zweite im J. 489. aus 330 Schiffen. In der Seeschlacht mit dem Sohne des Pompejus hatte jeder der beiden Theile 300, bei Actium aber Octavianus 260 (nach andern Angaben gar 400) und Antonius 170 (nach Andern 200) Schiffe. Jede der beiden kleineren Flotten in Forum Julii und Byzanz zählte 40 starke Schiffe. Vgl. auch oben die 1000 Fahrzeuge der Rheinflotte. Ueber die Größe der Schiffe vgl. oben S. 342 f. u. unten Note 104. u. 107.

[23]) Sen. Epist. 77. in. Gruter p. 114. (= Corp. Inscr. G. 5973. vgl. ebendas. 5973. u. Vol. III. p. 318a.) Orelli 6928. 6864. (?)

[24]) Lamprid. Commod. 17. vgl. Reines. Inscr. III, 21. (Lampridius ist wohl im Irrthum, wenn er berichtet, daß erst Commodus diese afrikanische Getreideflotte geschaffen habe.)

[25]) Jetzt Puzzuoli.

[26]) Sen. Epist. 77. in. Suet. Oct. 98. (vgl. Nero 20. Philo in Flacc. 969. u. Band II. S. 163. mit Note 312.).

[27]) Vgl. die Stellen in Note 26.

[28]) Ebenso wenig haben sie auch diesen Gegenstand jemals theoretisch behandelt. (Vgl. Leo Tact. XIX, 1.)

[29]) Worüber man sich nicht wundern darf, da die Alten den Compaß noch nicht kannten.

[30]) Von unsern heutigen Schiffen unterschied sich das des Alterthums zuerst durch größere Schlankheit, indem die Breite nur $1/4$ der Länge betrug, und sodann dadurch, daß Vorder- und Hintertheil eine gleiche Construction hatten. Denkt man sich daher einen unsrer größeren Kauffahrer quer durchschnitten und die hintere Hälfte durch eine genaue Wiederholung der vorderen ersetzt, so erhält man die richtige Ansicht des Rumpfs eines antiken Kauffahrteischiffs. Siehe Smith On the ships of the Ancients, deutsch von Thiersch. (Marburg 1851.) S. 7 f. Die größere Schlankheit aber war nöthig, damit die nur mit wenigen Segeln versehenen Schiffe die Fluthen leichter durchschnitten.

[31]) Dieß ist nur die latein. Uebersetzung des griech. κύτος (Scheffer de mil. nav. I, 6. p. 47.), welches Wort überhaupt jede Wölbung und daher auch die gewölbte Schale der Schildkröte bezeichnet. Benutzte man doch im Oriente sogar die Schale von

Riesenschildkröten selbst als Fahrzeuge. (Plin. IX, 10, 12. §. 35. Diod. Sic. III, 21. Strab. XVI, 3, 14. p. 773. Cas.)

[32]) Z. B. bei Verg. Aen. V, 158. Vgl. Schol. zu Thucyd. II, 90. (Vol. V. p. 298. Bip.)

[33]) Sie hieß κοχλίον. Ueber ihre Construction sind wir im Dunkeln. Vgl. Berghaus Gesch. der Schifffahrtskunde II. S. 83. u. 407. und die dort angeführten Stellen.

[34]) Ihr griech. Name ist χελεύσματα (Pollux 1, 9. sect. 86.). Vielleicht bezeichnen die cunei bei Ovid. Met. XI, 516. und die statumina bei Caes. B. C. I, 54. dasselbe. Vgl. Scheffer I, 6. p. 47. (Da das ganze Seewesen der Römer aus dem der Griechen hervorgegangen ist, giebt es für viele Gegenstände desselben nur griechische Namen.)

[35]) Vgl. Isidor. XIX, 1, 26.

[36]) Plin. XIII, 9, 19. §. 63. Griechisch ἐγκοίλια: Theophr. Hist. pl. IV, 3. Athen. V, 40.

[37]) Bei Athen. V, 38. Hesych. fab. 168. u. 273. wird auch ein doppeltes Vordertheil (biprora) erwähnt, von dessen Beschaffenheit uns nichts Näheres bekannt ist. (Vielleicht ist darunter ein Schiff zu verstehen, das hinten und vorn ein Steuer hat, und daher, ohne zu wenden, vor- und rückwärts steuern kann.)

[38]) Naves apertae im Gegensatz zu naves tectae oder constratae. (Hirt. B. Alex. 11. Liv. XXX, 43. XXXII, 21. vgl. mit XXVII, 21. u. XXXV, 46. Cic. Verr. V, 40, 104. vgl. mit V. 34, 89.) Siehe Scheffer II, 5. p. 130.

[39]) Zur Aufstellung von Schiffssoldaten. Siehe die Abbildungen bei Montfaucon Ant. Expl. IV, 2. pl. 142. u. Winkelmann Antichità inedite II. fig. 207. Vgl. Scheffer II, 5. p. 131 ff.

[40]) Bei den Griechen τράφηξ genannt. (Etym. M. Hesych. h. v. u. Schol. zu Lycophr. 641. u. Böckh Urkunden S. 103.) Dieser Bord ist auf der Abbildung in Pitture d'Ercolano II. p. 14. (bei Smith S. 26.) und auf der Col. Traiana bei Montfaucon Antiq. expl. IV, 2. tab. 139. 140. 141. u. 142. deutlich zu sehen.

[41]) Lucian. πλοῖον c. 5. Am Hintertheil zeigt sich eine solche vorspringende Gallerie auf der Abbildung in Pitture d'Ercol. II. p. 14., am Vordertheile aber bei dem Schiffe auf dem Grabmal der Nävoleja (bei Smith S. 8.).

[42]) Aristot. Quaest. p. 39. Capp. Mech. 7. Euseb. Praepar. XIII, 24. Daher hieß der Ständer, worin der Mastbaum stand, μεσόδμη. (Hom. Od. II, 424. XV, 289. mit d. Schol.) Einige halten diese μεσόδμη fälschlich für identisch mit der ἱστοδόκη, die aber nach Hom. Il. I, 434. (mit Eustath. Schol.) u. Suidas h. v. vielmehr der Behälter war, worein der Mast gelegt wurde, wenn man ihn niederließ.

[43]) Vgl. die vorige Note.

[44]) Daher der Unterschied zwischen ἱστὸς μέγας und ἀκάτιος

(Pollux I, 91.) und ebenso zwischen ἱστία μεγάλα und ἀκάτια (Xen. Hell. VI, 2, 27. Vgl. Böckh Urkunden S. 127 f. u. 139 f.). Der kleinere Mast hieß, als nicht unbedingt nothwendig, auch περίνειος. (Böckh S. 127.) Auf einer Abbildung der Borghesi'schen Sammlung bei Jal Archéol. navale (Paris 1840.) T. I. p. 21. hat er eine ganz schiefe Richtung nach vorn. Vgl. auch die pompej. Abbildung bei Smith S. 8.

[45]) Athen. V. p. 208. D. vgl. Pollux. I, 91.

[46]) Die Maste der alten Schiffe waren, wie die Abbildungen zeigen, verhältnißmäßig weit kürzer, als die heutigen.

[47]) Isidor. XIX, 2, 11. (Böckh Urk. S. 126. erwähnt eine Abbild. in Hercul. u. Pompeji von Roux und Bouchet, Malereien 5. Serie, Taf. 19.)

[48]) Athen. a. a. O. Doch hatten sein unterster, mittelster und oberster Theil verschiedene Benennungen. (Macrob. V, 21, 5. p. 481. Ian.) Smith jedoch (deutsch von Thiersch), der überhaupt über Masten und Segel der antiken Schiffe ganz neue Ansichten aufstellt, glaubt S. 25. aus den Reifen, die auf einem pompejanischen Relief den Mast eines Schiffes (abgebildet S. 8.) umgeben, schließen zu müssen, daß er aus mehreren Stücken zusammengesetzt war.

[49]) Daher sagt Auson. Idyll. 12. (p. 202. Bip.): Malus ut antennam fert vertice, sic ego sum T.

[50]) Eigentlich nur die Spitzen der Segelstangen, dann aber auch die ganzen antennae. Verg. Aen. III, 549. V, 831. Hor. Epod. XVI, 59. Silius XIV, 389. Griechisch κεραῖαι. Vgl. Böckh S. 129 ff.

[51]) Pollux a. a. O. Auf Abbildungen alter Schiffe, namentlich der eben erwähnten pompejanischen, ist das große Ra so lang wie das ganze Schiff und zusammengesetzt. Daher vermuthet Smith S. 15., daß die Stelle bei Plin. XIX. prooem. §. 5., nach welcher die Raen aus einem Stück bestanden hätten, einer Emendation bedürfe und daß entweder statt quamvis zu lesen sei cum vix, oder daß vor sufficiant ein non eingeschaltet werden müsse, was jedoch unnöthig scheint. Böckh Urk. S. 131. nimmt einfache und zusammengesetzte Raen an und bemerkt, daß sich eins der letzteren Art bei Goro Wanderungen durch Pompeji Taf. VI, 2. u. Mazois Les ruines de Pompéi Tab. XXII, 2. abgebildet finde. (Es ist dieß eben das auch von Smith S. 8. abgebildete Schiff.)

[52]) Isidor. XIX, 2, 8. Dieß etwas unklare Verfahren weiß auch Scheffer II, 5. p. 143. nicht zu erklären.

[53]) Griechisch θωράκιον genannt (Athen. V. p. 475. A., der von ihm aus auch Steine auf die Feinde herabschleudern läßt). Einen latein. Namen für dieses unserm Mastkorbe entsprechende Behältniß kennen wir nicht. Scheffer II, 5. p. 144. hält das sehr oft als obersten Theil des Mastes schlechthin erwähnte carchesium

(Pollux a. a. O. Macrob. a. a. O. Appulej. Met. XI, 16. p. 787. u. Flor. IV, 23. p. 102. Oud. Lucan. V, 418. Nonius p. 546, 23. Isidor. XIX, 2, 9 u. f. w.) für unsern Mastkorb, berichtigt aber seine Ansicht in den Addend. p. 330., wo er das von Pollux und Eustath. ausdrücklich von dem oberhalb desselben angebrachten, viereckigen thoracium unterschiedene carchesium für eine längliche, in der Mitte ausgebauchte Vorrichtung oben am Maste und unter dem tharacium erklärt, in welcher die hindurchgezogenen Taue (vgl. Nonius a. a. O. u. Serv. zu Verg. Aen. V, 77.) aufgewunden werden. (Vgl. die Abbild. des antiken Schiffes bei Smith S. 8.) Auf die Form des carchesium läßt sich daraus ein Schluß machen, daß eine Art von Trinkpokalen denselben Namen führte. (Vgl. Band I. S. 210.)

[54]) Vgl. Liv. XXX, 25. extr.

[55]) Bunte Segel, wie sie die Schiffe Alexanders d. Gr. und der Cleopatra hatten (Plin. XIX, 1, 5. §. 22.), waren nur seltne Ausnahmen.

[56]) Daher heißen die Segel bei Dichtern (z. B. Hor. Od. I, 14, 9. Verg. Aen. III, 686. Ovid. Am. II, 11, 41. A. A. II, 432. Her. III, 58. Val. Fl. IV, 83 u. f. w.) oft κατ' ἐξοχήν lintea. Die Segelleinwand heißt auch carbasus und daher werden oft vela carbasea erwähnt (Cic. Verr. V, 12, 30. 31, 80.) und die Segel selbst von Dichtern häufig carbasi oder carbasa genannt. (Verg. Aen. III, 357. Ovid. Met. VII, 233. Fast. III, 587. Her. VII, 171. A. A. II, 337. u. f. w.) Vielleicht waren die carbasa feinere Segel, da allerdings Segel aus gröberer und feinerer Leinwand unterschieden werden. (Vgl. Böckh Urk. S. 138.) In alten Zeiten bestanden die Segel aus Fellen oder Leder und noch zu Cäsar's Zeiten wurden solche von den Galliern und Venetern gebraucht. (Caes. B. G. III, 13.) Ebenso werden auch Segel aus allerlei anderem Material erwähnt, ja im Nothfalle spannte man selbst Kleidungsstücke als Segel aus. (Tac. Ann. II. 24. Hist. V, 23. Juven. XII, 67.) Vgl. überhaupt Scheffer II, 5. p. 140 ff.

[57]) Vgl. Böckh S. 141 f. und die Abbildungen bei Mazois Les ruines de Pompéi. Taf. XXII, 2. (Smith S. 8.) Pitture d'Ercol. II. tav. 14. 15. Gerhard u. Panofka Mon. ined. publ. dall' Inst. arch. I. tav. 8. u. Münzen bei Arigoni Numm. Imp. etc. I. tab. 10. II. tab. 21. 28. 31.

[58]) Nach Isidor. XIX, 3, 2. u. Hesych. v. ἀκάτιον, denen Scheffer II, 5. p. 140. u. Berghaus II. S. 442. folgen, hieß es acatium. Böckh aber Urkunden S. 319 f. u. Smith S. 24. thun dar, daß dieß nur der Name für kleinere Segel war. Vgl. Note 44.

[59]) Isidor. a. a. O. §. 3. Apostelgesch. 27, 40. Dig. L, 16, 242. Ich folge hier noch der allgemeinen, sich besonders auf Isidorus gründenden Meinung von Scheffer II, 5. p. 140. u. Add.

p. 330., Berghaus II. S. 443. u. A., selbst von Böckh Urkunden S. 140., der aber das artemon für ein noch höheres, drittes, kleines Segel am Hauptmast hält, an jedem Maste aber zwei Raen und zwei Segel annimmt. Vgl. Note 44. Eine ganz abweichende Ansicht aber findet sich bei Smith. Dieser nimmt S. 14. überhaupt nur ein viereckiges Hauptsegel an, neben welchem alle andern nur subsidiäre wären, und sucht S. 17 ff. zu beweisen, daß sich der nur zur Lenkung des Schiffs bestimmte artemon (ἀρτέμων) auf dem Vordertheile befunden habe, indem er bei Isidor. a. a. O. die Interpunction ändert (Dolon, minimum velum. Et ad proram defixum Artemon etc. statt Dolon, min. velum et ad proram defixum. Artemon etc.), was kaum gebilligt werden kann, während er das supparum S. 22. allerdings für das Bramsegel ansieht. Vielleicht hätte er seine Ansicht auch durch die oben angeführte Stelle der Digesten stützen können, wo am Schiffe neben dem malus (als wirklichem Theil des Schiffes) nur noch ein artemon erwähnt wird (der „magis adiectamento quam pars navis est").

[60]) Isidor. a. a. O. §. 4. Festus p. 340, 20. M. Sen. Epist. 77. in. Lucan. V, 429. mit dem Schol. Sen. Med. 337. Ein solches supparum scheint sich auf einer neronischen Münze bei Montfaucon Antiq. expl. T. IV, 2. pl. 143. zu zeigen, und erscheint wirklich in einer Handschr. des Homer in der Ambros. Bibliothek. (Rom. 1835. Taf. 32.) Vgl. Smith S. 24.

[61]) Liv. XXXVI, 44. 45. XXXVII, 30. Isidor. a. a. O. §. 3. Nach Suidas h. v. wurden auch die dolones nur gelegentlich den großen Segeln substituirt. Vgl. unten Note 63. Schiffe mit 3 Segeln werden auch von Lucian. πλοῖον c. 14. p. 354. Iacob. erwähnt.

[62]) Pollux I, 9. sect. 91. Isidor. a. a. O. §. 3. Auch Plin. XIX. prooem. §. 5. erwähnt Segel auf dem Vordertheile. Smith S. 22. bemerkt, daß sich auf Abbildungen an dieser Stelle zwar oft ein Mast, aber nie ein daran aufgespanntes Segel zeige.

[63]) Vgl. Xen. Hell. VI, 2, 27. u. Smith S. 24 f. In den Pitture d'Ercol. II. tav. 15. zeigt sich eine Trireme mit zwei an den Hauptmast befestigten dreieckigen Segeln, deren Spitzen nach unten gekehrt sind.

[64]) Im Ganzen aber war doch selbst bei den größten Schiffen des Alterthums die Takelage ungleich einfacher, als bei unsern Seeschiffen.

[65]) Vgl. die Abbildung des Schiffes in der Borghesi'schen Sammlung bei Jal Archéol. navale. (Paris 1840.) I. p. 21.

[66]) Dieß ist wenigstens die Ansicht von Böckh Urkunden S. 106. u. Smith S. 15., die sie aus Plutarch. Qu. Symp. IV, 2, 1. u. Lucian. πλοῖον c. 4. p. 348. Iacobitz. zu beweisen suchen. Es wäre dieß sonach ein Ueberrest des früheren Gebrauchs ganzer Segel von Leder. (Vgl. oben Note 56.)

67) Vgl. die Abbild. eines Schiffs auf der Col. Trai. bei Montfaucon Ant. expl. pl. 141.

68) Vgl. Vitruv. X, 15, 6.

69) Arist. Pax 36. Cato R. R. 135. Böckh Urk. S. 163 ff., welcher die sechszölligen Taue für Ankertaue, die achtzölligen für die Hintertaue hält.

70) Liv. XXII, 19. XXXVII, 30. Caes. B. C. II, 9. Plin. XVI, 8, 13. §. 34.

71) Isidor. XIX, 2, 14. Festus p. 356, 28. M.

72) Daher griechisch τοπεῖα. Harpocr., Suid., Hesych. u. Etym. M. h. v. Vgl. Böckh S. 144. Ueber die Namen und Bestimmung der verschiedenen Taue vgl. (Isidor. XIX, 4.) Böckh Urkunden S. 146 ff. und Baumstark in Pauly's Realencycl. V. S. 465 f.

73) Caes. B. G. IV, 23. 28. B. C. I, 31. III, 28. 102. B. Afr. 63. Liv. XXV, 11. XXVIII, 17. 36. XXXII, 32. Cic. ad Att. I, 13. in. u. f. w.

74) Athen. V, 43. p. 208. E.

75) Ἄγκυρα ἱερά: Pollux I, 9. sect. 93. Lucian. Iup. trag. 51. vgl. Pind. Olymp. 6, 101. u. Plut. Sol. 190.

76) Suidas v. ζεῦγμα.

77) Apoll. Rhod. Arg. I, 955. Arrian. Per. P. Eux. p. 5. Athen. V, 43. p. 208. E. Vgl. Scheffer II, 5. p. 148.

78) Plin. VII, 56. 57. §. 209. Pausan. I, 4, 5.

79) Plin. a. a. O. Strab. VI, 3, 9. p. 303. Cas. Ueberhaupt war der antike Anker von dem modernen fast gar nicht verschieden; denn selbst das Querholz, welches ihm Scheffer II, 5. p. 149. Berghaus II. S. 433. und selbst Böckh S. 166. absprechen, fehlte ihm nicht immer. (Vgl. eine Münze des Anton. Pius im britischen Museum, abgebildet bei Smith S. 28.) Auf den unsichern Abbildungen bei Scheffer a. a. O. fehlt es freilich. Nur die (nicht gerade wesentlichen) Schaufeln oder dreieckigen, eisernen Platten am Ende seiner Arme fehlten ihm.

80) Verg. Aen. III, 277 VI, 902. Apostelgesch. 27, 29. Siehe die Abbildung in Pitture d'Ercolano II. p. 14. und bei Smith S. 26.

81) Wie es auf der eben erwähnten Abbildung deutlich zu sehen ist.

82) Sie heißt bei Pausan. VIII, 12. σημεῖον ἀγκύρας. Auch Plin. XVI, 8, 13. §. 34. spricht sicherlich von ihr.

83) Siehe gleichfalls die eben angeführte Abbildung und viele andere. Nur bei Flußschiffen findet sich zuweilen noch ein zweites Steuer am Vordertheile erwähnt, so daß das Schiff ohne Wendung vor- und rückwärts bewegt werden konnte. (Tac. Ann. II, 6. vgl. mit Germ. 44. u. Smith S. 9 f.

84) Cic. de inv. II, 51, 154. Plin. XI, 51, 101. §. 264. XXXII,

1, 1. §. 4. Lucr. II, 902. Verg. Aen. V, 176. 859. VI, 349. Isidor. XIX, 1, 8. u. f. w.

85) Griechisch πηδάλια genannt. Unser modernes (erst im 14. Jahrh. vorkommendes) Steuer, das sich an dem aufsteigenden Pfosten des Hintertheils in Angeln bewegt, kannten die Alten noch nicht, über deren Steuer Apostelgesch. 27, 40. Scheffer II, 5. p. 145 ff. Böckh Urkunden S. 124. Smith S. 9. u. A. zu vergleichen sind.

86) Es zeigt sich auf Schiffen der Col. Traiana bei Montfaucon Ant. expl. IV, 2. tab. 139. 140. 141. und auf Münzen bei Montfaucon tab. 138. u. Smith S. 10. Scheffer I, 6. p. 52. erklärt es für die diaeta bei Petron. 55., woraus der höchst unzuverlässige und weitschweifige Berghaus II. S. 418. (der ihm auch, notorisch falsch, den Namen ἐπισείων beilegt) eine dicta macht (!), so benannt, „weil es der Ort war, wo auch der Schiffsbefehlshaber seinen Platz hatte".

87) Siehe abermals die oben Note 80. erwähnte Abbildung.

88) Die Riemen hießen struppi (Isidor. XIX, 4, 9.), die Dullen mit den Pflöcken scalmi (σκαλμοί: Vitruv. X, 8. Cic. Brut. 53. in. Isidor. a. a. O. Hesych. u. Etym. M. h. v.) und da jedes Ruder seinen eignen scalmus hatte, so wird dieser Ausdruck auch für das Ruder (Cic. de Orat. I, 38, 174. navicula duorum scalmorum, Plut. Aem. P. 6. ναῦς τρίσκαλμος), ja sogar für das Fahrzeug selbst gebraucht. (Cic. de Off. III, 14, 59. scalmum nullam vidit.) Die Einfassung oder der Bord, worin sich die Dullen befanden, hieß τράφηξ. (Etym. M. h. v., Schol. zu Lycophr. 641. u. Böckh Urkunden S. 103.)

89) Ueber Vier-, Fünf-, Sechsruderer vgl. Pollux I, 9. sect. 82 f. Diod. Sic. XIV, 41. 42. Aelian. V. H. VI, 12. und überhaupt (auch über noch größere Schiffe) Plin. VII, 56, 57. §. 208. u. Böckh Urkunden S. 75 f. Nichtsdestoweniger erklärt Jal Archéol. navale I. p. 34 f. schon drei Reihen von Rudern über einander geradezu für unmöglich! Vgl. jedoch die folgende Note. Uebrigens waren die Ruderlöcher mit Leder gefüttert, damit das Ruder eine gute Unterlage hatte und sich nicht auf dem Holze rieb. Vgl. Schol. zu Arist. Ran. 367. und zu Acharn. 97. Suid. v. ἀσκώματα und διφθέρα und Böckh Urkunden S. 107 f.

90) Dieß ist die richtigste unter den sehr auseinandergehenden Ansichten über die alten Ruderschiffe, welcher Böttiger (Ruderschiffe der Alten) im Archäolog. Museum. Heft I. S. 60 ff. Smith S. 40. u. A. folgen; während Andre (selbst Böckh Urkunden S. 115., sonst mit Böttiger u. s. w. übereinstimmend) den Seitenwänden der Trireme eine schiefe Richtung geben und sie mit der Wasserfläche einen Winkel von 45 Grad bilden lassen, und wieder Andre durch Mißverständniß eines Scholion zu Aristoph. Ran. 1001.

noch unstatthafter annehmen, die in Note 92. genannten drei Klassen von Ruderern hätten nicht über einander, sondern neben einander gesessen, nämlich die Thraniten nahe dem Hintertheile, die Zygiten etwas niedriger in der Mitte des Schiffs und die Thalamiten noch niedriger nahe dem Vordertheile. Wie aber bei der obigen richtigeren Ansicht nicht nur auf einer Trireme, sondern selbst auf einer Quinquereme die Ruderer bequem über einander sitzen und ihre Ruder handhaben konnten, ohne einander damit in den Weg zu kommen, hat Smith (dessen Darstellung Marquardt III, 2. S. 400 f. wiederholt) S. 42 ff. überzeugend dargethan. Ohne Wiedergabe der von ihm beigefügten Zeichnungen ist es jedoch unmöglich, eine deutliche Vorstellung davon zu gewähren.

91) Isidor. XIX, 2, 3. nennt diese Ruderlöcher wegen der Aehnlichkeit mit einem Taubenschlage columbaria.

92) Die unterste Reihe derselben hieß bei den Griechen thalamitae, die mittelste zygitae, die oberste thranitae. Ueber die Etymolgie dieser griechischen Namen vgl. Pollux I, 87. u. Böckh Urkunden S. 116. übrigens auch Scheffer II, 2. p. 106. Lateinische Namen derselben kommen nicht vor.

93) Caes. B. G. III, 13. Verg. Aen. III, 289. IV, 573. V, 663. Ovid. Met. XIV, 534. Lucan. III, 543. Isidor. XIX, 2, 5. (vgl. Paul. Diac. p. 367, 15. M.) u. s. w. Der Singular transtrum z. B. bei Liv. Epit. LXXXIX. in. u. Persius V, 147.

94) Unsern Verdecken entsprechend, nur noch niedriger. Vgl. Gellius XVI, 19, 14. Isidor. XIX, 2, 2. Cic. de sen. 6, 17. Paul. Diac. p. 84, 13. M. vgl. Verg. Aen. VI, 412.

95) Vitruv. X, 8. Catull. 64, 7. Verg. Aen. V, 163. Griechisch ταῤῥός oder ταρσός (Herodot. VIII, 12.).

96) Plaut. Merc. IV, 2, 5. Bei den Griechen hieß er κελεύστης. Vgl. auch Scheffer III. I. p. 179 f. u. V, 7. p. 305.

97) Bei den Griechen rief er Oop op! Oop op! worauf dann die Ruderer mit einer cadenzartigen Melodie einfielen. (Arist. Ran. 182 ff. vgl. mit Aves 1392. u. Böttiger im Archäol. Museum. Heft I. S. 73.)

98) Nonius p. 151, 19. Festus p. 234, 5. M. Isidor. XIX, 2, 13. Ennius Ann. VII. fr. 6. p. 36. Vahl. u. Plaut. Asin. III, 1, 15. Nach Nonius wäre davon auch der Tactschläger selbst portisculus genannt worden, was aber gewiß ein Irrthum ist. Vgl. Scheffer a. a. O.

99) Vgl. Böckh Urkunden S. 116. Daß die Ruder der Thraniten die längsten waren, ergiebt sich aus Thucyd. VI, 31. mit d. Schol. u. Athen. V. p. 203., die der Thalamiten aber werden von Schol. zu Arist. Ran. 1106. als die kürzesten bezeichnet. Nach Smith's Darstellung jedoch (S. 47.), welcher Galen. de usu part. corp. hum. I, 24. (Vol. III. p. 85. Kühn.) und Aristot. de part. anim. IV, 10. vergleicht, war das Ruder des in der Mitte sitzenden Zygiten das längste. (Vgl. dagegen Böckh a. a. O.)

[100]) Vgl. Smith S. 46.

[101]) Bei Thucyd. II, 93. tragen die Ruderer ihre Ruder, auch die längsten, sogar bei einem Eilmarsche selbst auf den Schultern über den Isthmus. Smith S. 46. fand ein 14 Fuß langes Ruder von Tannenholz zwischen 12 und 13 Pfund schwer.

[102]) Athen. V. p. 203. F.

[103]) Vgl. Böckh Urkunden S. 123. Nach Smith S. 49. brauchte selbst bei einer Quinquereme, bei welcher die beiden obersten Ruderreihen über der Platform des Schiffs zu suchen wären, das längste Ruder (obgleich es weit über die Ruder der unter der Platform arbeitenden Männer hinweg in's Wasser hinausreicht: vgl. Lucan. III, 535 ff.) nicht über 20 Fuß lang zu sein.

[104]) Schiffe mit 10 Reihen von Rudern erscheinen bei Dio Cass. L, 23. und Polyb. XVI, 2., mit 15 bis 16 Reihen bei Plut. Demetr. 43., mit 20 Reihen bei Athen. V, 41. Von dem Vierzigruderer des Ptolemäus Philopator handeln Athen. V, 37. (p. 204. B.) Plut. Demetr. 43. Plin. VII, 56, 57. §. 208. (Pollux I, 9. dagegen spricht nur von einem Funfzehnruderer dieses Königs.) Ueber dieses Riesenschiff vgl. Montfaucon Ant. expl. IV, 2. p. 252 ff. u. Smith S. 50 f. Es war 280 griech. Ellen (d. h. 420 Fuß) lang und 38 Ellen breit, 48—53 Ellen hoch und von 12 Hypozomen, jedes 600 Ellen lang, umgeben (vgl. unten Note 131 ff.), und dabei so gebaut, daß es, ohne zu wenden, sowohl vorwärts als rückwärts konnte, indem es an jedem Ende sowohl Steuerruder als Rostra hatte und zwar von Ersteren je zwei und Letztere mit sieben Spitzen. Die obersten Ruder hatten eine Länge von 57 Fuß. Das ganze Schiff war übrigens, auch nach Plutarchs Urtheil, mehr auf Schaugepränge, als auf wirklichen Gebrauch berechnet. Jal Archéol. navale I. p. 117. zweifelt freilich an der Möglichkeit eines so kolossalen Schiffes und hält die ganze Erzählung für ein Mährchen (was ganz unglaublich ist: vgl. Böckh S. 122.), Smith aber a. a. O. zeigt, daß alle jene Angaben nichts absolut Unmögliches enthalten und gesteht nur, daß er nicht im Stande sei, sich die 40 Ruderreihen an diesem Schiffskoloß zu erklären. Ein andres, besonders durch seine prachtvolle Ausstattung berühmtes, Riesenschiff war das des Königs Hiero II. von Syrakus. Damit sich der Leser einen Begriff von dem Luxus machen könne, der selbst beim Schiffbau getrieben wurde, möge eine kurze Beschreibung desselben nach Athen. V, 40—44. p. 206 ff. hier Platz finden. Es hatte auf jeder Seite 20 Ruderreihen und 3 Verdecke, 3 Mastbäume, 4 hölzerne und 8 eiserne Anker, und auf ihm erhoben sich 8 durch die Segelstangen der Maste verbundene und mit Bewaffneten besetzte Thürme zur Vertheidigung, zwischen denen ein noch höherer neunter hervorragte, der auf seiner Spitze die Bildsäule des Atlas trug. Zwischen den Thürmen zeigten sich Brustwehren, hinter denen Wurfmaschinen standen. Das mittlere Verdeck war ganz wie ein Wohn-

haus eingerichtet und seine Säle und Zimmer (30 an jeder Seite) waren mit musivischen, die ganze Ilias umfassenden Darstellungen ausgelegt. Das oberste Verdeck enthielt mehrere Gallerien, Gärten und Laubgänge, ein Gymnasium, einen Bibliotheksaal, eine mit verschwenderischem Luxus ausgestattete Kapelle der Aphrodite, ein Badezimmer, eine Menge Kammern für Soldaten und Matrosen, 10 Pferdeställe, Backöfen, Mühlen u. s. w. Diese ganze Last aber trugen die Außenseite des untersten Verdecks umgebende kolossale Bildsäulen von 6 Ellen Höhe. (Genauere Beschreibungen geben Montfaucon Ant. expl. IV, 2. p. 256 ff. Berghaus II. S. 76 ff., der auch auf Taf. 2. eine fingirte Abbildung liefert, u. A.)

[105]) Leo Tact. XIX. §. 7. 8. (p. 323. Meurs.)

[106]) Vgl. die Angaben der Tabulae Atticae (d. h. der im J. 1834. von Roß entdeckten Ueberreste des in Stein gehauenen Inventariums der athenischen Flotte aus den Zeiten des Demosthenes, denen wir das meiste Licht über das Schiffswesen der Alten verdanken) bei Böckh Urkunden S. 119.

[107]) Polyb. I, 26, 7. rechnet auf eine Quadrireme 300, Plin. XXXII, 1, 1. §. 4. u. Silius XIV, 388. auf eine Quinquereme 400 Ruderer. Die Oktoreme des Lysimachus hatte in jeder Reihe 100, also zusammen 1600 (Memnon bei Phot. Cod. 224. p. 226. Bekk.) und der Vierzigruderer des Ptol. Philop. über 4000 Ruderer. (Athen. V, 37. (p. 204. B.) u. Plut. Demetr. 43.)

[108]) Die schnellste Fahrt, die sich bei den Alten erwähnt findet, ist die in Arrians Per. P. Eux. c. 6. vorkommende, wo das Schiff von Tagesanbruch bis Mittag mehr als 500 Stad. zurücklegt, also etwa 80 (oder 8 Seemeilen) in der Stunde. Beispiele andrer Schnellfahrten, die Beechey Exped. of the Nord Coast of Tripoli, appendix p. XXXVIII. (citirt von Smith S. 35.) auf 140, 160, 175 u. 185 Seemeilen in einem Tage berechnet, siehe bei Plin. XIX. prooem. §. 3. Vgl. auch Apostelgesch. 28, 13., wo gleichfalls 7 Seemeilen auf die Stunde kommen. — Vitruv. X, 14. beschreibt auch eine Vorrichtung, mit der man die zurückgelegte Strecke messen könne, die aber wohl mehr ein bloser Vorschlag ist, der nie wirklich zur Ausführung kam, auch wohl kein sicheres Resultat geliefert haben würde.

[109]) Plaut. Asin. III, 1, 16. Nonius p. 85, 26.

[110]) Lucr. II, 555. IV, 439. Lucan. III, 585. 672. Silius X, 325. XIV, 422. Juven. X, 136. Paul. Diac. p. 10, 2. M. u. s. w. Griechisch ἄφλαστα.

[111]) Val. Fl. I, 273. IV, 691.

[112]) Vgl. Abbildungen auf Münzen bei Scheffer p. 129. 156. u. 175. Montfaucon Ant. expl. IV, 2. tab. 138. Smith S. 10. und auf Monumenten bei Scheffer p. 157 f. u. Montfaucon. tab. 133. u. 140. 141. Auf dem Monument in Pitture d'Ercol. II. p. 14. erscheint es in's Abenteuerliche vergrößert.

113) Bei Pollux a. a. O. heißt dieser Wimpel στηλίς. Vgl. auch Plut. Pomp. Einen latein. Namen kennen wir nicht. In den Tabulis Atticis kommt er nicht vor, weil seine Anschaffung den Trierarchen überlassen war. Siehe Abbildungen bei Scheffer p. 158. und vgl. die bei Montfaucon Ant. Expl. IV, 2. tab. 138. u. Smith S. 8. u. 10., wo aber an diesem Mast auf der puppis vielmehr ein kleines Segel erscheint.

114) Appulej. Met. XI, 16. p. 787. Oud. Lucian. de nav. III. p. 251. Suid. u. Etym. M. v. χηνίσκος. Abbildungen auf Münzen und Monumenten bei Scheffer p. 127. u. 159. Montfaucon tab. 140. u. 142. u. Smith S. 8. Bisweilen zeigt er sich auch an der prora. (Vgl. Münzen bei Montfaucon tab. 138.)

115) Lucian. u. Appulej. a. a. O. Vgl. Becker's Charikles II. S. 65 f.

116) Auch ὀφθαλμοί, oculi genannt. Vgl. Pollux I, 86. Vgl. die Abbild. bei Montfaucon Ant. expl. IV, 2. pl. 141. Rosellini Mon. civ. II. tav. 108, 1. und Gerhard u. Panofka Mon. ined. I. tav. 8., übrigens aber Scheffer III, 1. S. 174. (vgl. mit I, 6. p. 51.) Jal Archéol. navale I. p. 105. u. Böckh Urkunden S. 102.

117) Παράσημον: Eurip. Iph. Aul. 237 ff. 263 ff.

118) Vgl. Verg. Aen. X, 157. 166. und die Abbildungen bei Fabretti Col. Trai. p. 115. u. Montfaucon Ant. expl. IV, 2. pl. 133., nach welchem diese Stelle ἡ πτυχίς hieß. Vgl. auch Pollux. I, 86.

119) Solche Namen waren z. B. Taurus (Orelli 3633. Mommsen I. R. N. 2705. 2826.), Centaurus (Verg. Aen. X, 195.), Pristis (Verg. Aen. V, 116.), Chimaera (ibid. v. 118.), Scylla (ibid. v. 122.), Capricornus (Gruter p. 1030, 2.), Danubius (Mommsen 2741. 2766.), Rhenus (Mommsen 2683. 2714.), Tiberis (Mommsen 2719.), Euphrates (Orelli 6893.), Nilus (Mommsen 3783.). Andre, mehr auf glückliche Vorbedeutung Rücksicht nehmende oder direct von der tutela entlehnte Namen waren z. B.: Triumphus (Murat. p. 803, 2. Orelli 3612. Mommsen 2771. 2823.), Victoria (Murat. p. 803, 2. Or. 515. 3606. 3607. 3630. Momm. 2676. 2703. 2756. 2782 u. s. w.), Providentia (Or. 2671. Momm. 2818.), Clementia (Or. 3022. Momm. 2747.), Concordia (Or. 3611. 6890. 6899. Momm. 2669. 2712. 2736.), Fides (Or. 3641. Momm. 2689. 2739. 2816.), Fortuna (Momm. 2778. 2818.), Iustitia (Or. 3609. 6896. Momm. 2731. 2816. 2835.), Libertas (Or. 6880. Momm. 2690. 2791.), Pax (Or. 6897. Momm. 2728. 2829.), Pietas (Or. 3608. Momm. 2802. 2804.), Spes (Murat. p. 876, 3. Momm. 2667.), Virtus (Or. 3612. Momm. 2677. 2682. 2823.) — Aesculapius (Or. 6848. Momm. 2805. 2828.), Ceres (Or. 6885. 6886. Momm. 2749. 2764. 2766. u. öfter), Diana (Or. 3037. 3607. 3645. Momm.

2756.), Hercules (Or. 3618. 6882. Momm. 2697. 2762. 2788. 7219.), Isis (Or. 3504. 3605. Momm. 2807. 2810.), Liber pater (Or. 3611. 6885. Momm. 2761. 2764. 2775. 2784. 2785.), Minerva (Or. 3598. Momm. 2684. 2704. 2751. 2799.), Neptunus (Or. 3617. 3626. Momm. 2674. 2687. 2718. 2755. 2825. 2833.), Pollux (Momm. 2795.), Venus (Momm. 2668. 2710. 2715. 2720. 2801. 2829.), Vesta (Momm. 2668. 2707. 2711. 2723. 2735 u. öfter). Ueber die Sitte den Schiffen besondre Namen zu geben vgl. Herod. VIII, 88. Thucyd. III, 33. Schol. zu Apoll. Rhod. I, 1089. Plut. de absurd. Stoic. opin. 1. u. Böckh Urkunden S. 81 ff., wo sich S. 84—100. eine lange alphabetische Liste solcher griech. Namen findet. Andre Verzeichnisse alter Schiffsnamen s. bei Gori Etr. T. III. p. 72. u. Ruhnken Opusc. p. 267.

[120]) Schol. zu Apoll. Rhod. I, 1089.

[121]) Vgl. Böckh Urkunden S. 81 f.

[122]) Verg. Aen. X, 156 f. Ovid. Met. III, 617. Trist. I, 10, 1. Silius XIV, 544. Sen. Epist. 76, 10. Apostelgesch. 28, 11.

[123]) Seneca a. a. O.

[124]) Verg. Aen. X, 171.

[125]) Lucan. III, 510. Ovid. Fast. IV, 275. Trist. I, 4, 8.

[126]) Verg. Geo. IV, 289. Ovid. Fast. IV, 275. Mart. X, 30, 13. Plin. XXXV, 7, 31. §. 49. u. 11, 41. §. 149. (Ueber die enkaustische Malerei vgl. Band I. S. 181.) Die dabei am häufigsten angewendeten Farben waren die rothe und blaue. Siehe schon Hom. Od. IX, 125. (vgl. Plin. XXXII, 7, 38. §. 115.) und Od. III, 399. (vgl. mit Veget. IV, 37. u. Plin. XXXV, 6, 19. §. 37.)

[127]) Plin. XVI, 12, 23. §. 56. u. XXIV, 7, 26. §. 41. Daher schon bei Homer (Il. II, 524. 534. 556. 568. 630. 644. u. s. w.) das gewöhnliche Beiwort „schwarze Schiffe".

[128]) Vgl. Böckh Urk. S. 125. Abgebildet auf einer Vase bei Micali Mon. tav. 103.

[129]) Scheffer II, 5. p. 152. Böckh Urk. S. 125 f.

[130]) Es hieß griechisch *καταπειρατὴρ* oder *καταπειρατηρία* (Herod. II, 5. 28.), woraus Isidor. XIX, 4, 10. einen cataprorates macht; auch *βόλις*. (Apostelgesch. 27, 28.)

[131]) Tormenta: Isidor. XIX, 4, 4.; funes: Vitruv. X, 15, 6. Schneid. Hor. Od. I, 146. Griechisch *ὑποζώματα*: Athen. V, 37. p. 204. A. Plat. Rep. X. p. 616. C. Hesych. h. v. Apostelgesch. 27, 17. Wahrscheinlich sind auch die *ζωστῆρες* bei Heliodor. Aeth. I, 1. dasselbe. Vgl. überhaupt Scheffer II, 5. p. 151 f. (der aber im Widerspruch mit sich I, 4. p. 48. mit Vergleichung des Schol. zu Aristoph. Equ. (279.) die *ὑποζώματα* fälschlich für hölzerne Gürtel erklärt) und besonders Böckh Urk. S. 133 ff.

[132]) Polyb. XXVII, 5, 3. vgl. Apostelgesch. a. a. O. Appian. B. C. V, 91. u. Apoll. Rhod. I, 368.

[133]) Hinsichtlich ihrer Anwendung folge ich Isidorus (Plato u. Vitruv.) a. a. O., sowie Böckh Urk. S. 134., deren Ansicht durch ein Bronzerelief im Berliner Museum (abgebildet in Beger's Thes. Brandenb. Vol. III. p. 406. und in Montfaucon's Ant. expl. IV, 2. pl. 134.) hinreichend unterstützt wird. Smith dagegen S. 30 ff. sucht zu beweisen, daß sie in einem rechten Winkel mit dem Schiffskiel um den mittlern Theil des Schiffbauchs geschlungen worden wären, und scheint sie also für das zu halten, was Isidor. XIX, 4, 6. die (von den vorher genannten tormenta verschiedene) mitra des Schiffes nennt.

[134]) Sie werden, wohl mit Rücksicht auf ihre verschiedene Beschaffenheit, bald παραβλήματα (Xen. Hell. II, 1, 22.) bald παραῤῥύματα (Athen. V, 43. p. 208. C. Xen. Hell. I, 6, 19. Suid. u. Phot. h. v.) genannt. Vgl. Böckh Urk. S. 159. Wie die καταβλήματα und ὑποβλήματα davon unterschieden und wozu sie eigentlich bestimmt waren (vielleicht nur zum Schutz der Mannschaft vor Wind und Wogen: vgl. Polyän. Strat. IV, 11, 13.?), bleibt ungewiß. Vgl. Böckh S. 161.

[135]) Liv. XXXVII, 24. 30. Hirt. B. Alex. 46. B. Afr. 46. Plin. VII, 56, 57. §. 209. Varro L. L. V, 155. p. 60. M. (p. 155. Sp.) Isidor. XIX, 1, 13 u. s. w. Griechisch ἔμβολος.

[136]) Siehe Montfaucon Ant. expl. II, 4. pl. 133.

[137]) Daher bei Verg. Aen. V, 143. rostra tridentia. Vgl. die Abbild. bei Scheffer II, 5. p. 128. Fabretti Col. Trai. p. 115. Montfaucon Ant. expl. IV, 2. pl. 133. und auf Münzen bei Scheffer III, 1. S. 175. Bei sehr großen Schiffen hatte er auch noch mehrere Spitzen. Vgl. oben Note 104.

[138]) Vgl. Band I. S. 194.

[139]) Vgl. Band I. S. 175. Note 360.

[140]) Thuc. VII, 34.

[141]) Dieß ist wohl das in den Tabulis Atticis erscheinende, offenbar von dem in Note 53. erwähnten verschiedene θωρακεῖον bei Böckh Urkunden S. 159.

[142]) Dio Cass. XLIX, 1. 3. L, 18. Appian. B. C. V, 106. 118. u. Mithr. 73. Athen. V, 43. Veget. V, 14. Caes. B. G. III, 14. B. C. III, 40. Curt. IV, 3. Plin. XXXII, 1, 1. §. 3. Verg. Aen. VIII, 693. und daselbst Servius. Leo Tact. XIX, 7. Sie wurden auch gebraucht, wenn Seestädte vom Meere aus belagert wurden. (Liv. XXIV, 34. Tac. Ann. XV, 9. Silius XIV, 300.) Vgl. die Abbild. bei Montfaucon Ant. Expl. IV, 2. pl. 142.

[143]) Plut. Anton. 67. Appian. B. C. V, 118. Athen. V, 43. Veget. V, 14. u. A.

[144]) Liv. XXX, 10. Auch in den Tabulis Atticis erscheinen Catapulten und Scorpione als zur Ausrüstung von Kriegsschiffen gehörig. Vgl. Böckh Urk. S. 110 f. u. 164 f.

[145]) Veget. V, 15.

[146]) Harpagones: Caes. B. C. I, 57. B. Hisp. 16. Curt. IV,

9. Plin. VII, 56, 57. §. 209.; manus ferreae: Caes., Curt. u. Plin. a. a. O. Liv. XXXVI, 44. Frontin. II, 3. Flor. II, 2. Lucan. III, 635. (vgl. auch Diod. Sic. XVII, 44. Appian. B. C. V, 106. Aur. Vict. de vir. ill. 38. u. A.); corvi: Curt. a. a. O. u. IV, 16.; κόρακες: Polyb. I, 22. Appian. a. a. O. u. A. vgl. Plut. Marcell. 14. Alle drei Ausdrücke werden oft verwechselt, Caes. u. Plin. a. a. O. aber unterscheiden zwischen harpago und manus ferrea und Curt. a. a. O. wieder zwischen diesen und corvus, doch wissen wir nicht, worin eigentlich der Unterschied bestanden habe, wenn nicht vielleicht die manus ferrea ein einfacheres Instrument war, als jene complicirtere und auf größere Wirkung berechnete Vorrichtung, die wir im Texte als corvus (vielleicht identisch mit harpago?) beschrieben haben.

[147]) Vgl. Liv. XXX, 10.

[148]) Die von Polyb. I, 22. ausführlich, aber doch etwas unklar beschrieben wird. Vgl. auch Curt. IV, 16.

[149]) Caes. B. G. III, 14. Veget. V, 15. vgl. Liv. XXVIII, 45. XXXVIII, 5. Dio Cass. XXXIX, 43. Diod. Sic. XVII, 44.

[150]) Caes. B. G. V, 25. Liv. XXIV, 36. 40. XXV, 27. XXVIII, 22. XXX, 43. Nep. Them. 2. Cic. ad Div. XII, 15. Justin. II, 4. Isidor. XIX, 1, 14 u. s. w. Auch bei den Griechen μακραί. Sie waren so benannt im Gegensatz zu den naves onerariae, weil sie lang und schlank, diese aber kurz und bauchig waren.

[151]) Liv. XXIX, 25. XXXVII, 29. XLV, 6. Tac. Hist. V, 22. Lucan. III, 535. 563. Leo Tact. XIX, 38. u. s. w.

[152]) So war z. B. die navis praetoria des Pompejus ein Sechsruderer. (Plut. Anton. 32.)

[153]) Tac. Hist. V, 22. Plin. XIX, 1, 5. §. 22. vgl. Sen. Agam. 40. Appian. B. C. V, 56. Diod. Sic. XIII, 45. Leo Tact. XIX, 37. u. s. w.

[154]) Liv. XXXVII, 24. vgl. Lucan. III, 514. Polyb. XVI, 3. u. Scheffer III, 1. p. 176 f.

[155]) Appian. B. C. II, 89. Flor. IV, 8, 5. Polyän. V, 10. vgl. mit VI, 11. Eine am Aplustre des Hintertheils aufgehangene Laterne zeigt sich auf einem Schiffe der Col. Trai. bei Montfaucon Ant. Expl. IV, 2. pl. 141.

[156]) Caes. B. G. V, 8. Suet. Caes. 63.

[157]) Cic. de Div. I, 32, 69. ad Att. X, 12. in. Caes. B. G. V, 25. Liv. XXII, 11. XXIV, 40. XXX, 10. 37. Nep. Them. 2. Nonius p. 536, 2. Leo Tact. XIX, 11. 13. u. s. w.

[158]) Caes. B. C. III, 96.

[159]) Daher bei den Griechen ὁλκάδες genannt. (Polyän. VI, 6.)

[160]) Auch die Handelsschiffe der Alten gaben oft unsern größten Kauffahrern an Größe Nichts nach.

[161]) Der griech. Name war ἱππηγοί. (Herodot. VI, 48. 95.

VII, 97. Thuc. II, 56. Suid. I. p. 1263. u. s. w.). Hippagogi heißen sie bei Liv. XLIV, 28., hippagi bei Plin. VII, 56, 57. §. 209., hippagines bei Isidor. XIX, 1, 24. u. Paul. Diac. p. 101, 3. M. Ueber sie als Triremen vgl. Böckh Urkunden S. 74. und 124.

[162]) Auf den Col. Traiani und Antonini haben freilich diese Transport- und Lastschiffe, auch die mit Pferden beladenen, nur eine Reihe von Rudern; wir müssen aber bedenken, daß hier nur Flußschiffe der Donau erscheinen.

[163]) Plaut. Merc. I, 1, 16. Stich. II, 2, 44. Liv. XXXIII, 19. Plin. VII, 56, 57. §. 208. Gellius X, 25, 5. Nonius p. 533, 23. Appian. Pun. 121. Scheffer II, 2. p. 75. glaubt, in der Bauart wären sie den hemiolae und myoparones ähnlich gewesen. (?)

[164]) Speculatoriae: Caes. B. G. IV, 26. Liv. XXX, 10. XXXV, 26. XXXVI, 42.; exploratoriae: Veget. V, 7. vgl. Diod. Sic. XX, 85.; praecursoriae: Isidor. XIX, 1, 18. (Bei Gellius X, 25. extr. findet sich auch der griech. Name catascopium.)

[165]) Daher πρόπλους (praecursoriae): Polyb. I, 53. Pollux I, 9. sect. 83. Thucyd. VI, 46. Isocr. p. 59. D. Dio Cass. L, 9.

[166]) Sen. Epist. 77. in. vgl. Demosth. pro cor. 262. Aesch. de fals. leg. 252. Plut. Demosth. 29.

[167]) Caes. B. G. V, 1. B. C. I, 27. Liv. XXV, 30. Sallust. bei Nonius p. 534 f. Gellius X, 25, 5. vgl. Cic. ad Att. V, 9. in. Kleinere nennt Cic. ad Att. X, 11. extr. u. XVI, 3, 6. actuariola.

[168]) Isidor. XIX, 1, 24. Caes. B. C. III, 9. Tac. Germ. 9. Appian. B. C. V, 103. Veget. V, 3 f. Hor. Epod. I, 1. Lucan. III, 534. Silius XIII, 290. Isidor. XIX, 2, 12. (der sie fälschlich blos für naves negotiatorum erklärt).

[169]) Daher δίκροτα. Appian. Illyr. 3. Mithr. 17. Polyb. V, 62. Etym. M. p. 277, 1. Pollux I, 9. sect. 82. Vgl. auch Cic. ad Att. V, 11. Hirt. B. Alex. 37. u. Veget. a. a. O.

[170]) Appian. B. C. V, 105. Schol. Crucq. zu Hor. Epod. I, 1.

[171]) Liv. XXI, 17. XXXVII, 27. Gellius X, 25, 5. Isidor. XIX, 1, 22. (der sie für Biremen und Triremen erklärt), Nonius p. 532 f.; bei den Griechen κέλητες. (Aristoph. Lys. 60. Polyb. V, 94. Appian. Pun. VII. p. 12. Gellius u. Isidor. a. a. O.) Daher auch so bei Plin. VII, 56, 57. §. 208.

[172]) Daher der Scherz bei Plaut. Mil. glor. IV, 1, 39.: Haec celox illius est, quae hic egreditur, internuntia.

[173]) Cic. ad Att. I, 13. in. XIV, 16. in. Catull. IV, 1. Verg. Geo. IV, 289. Hor. Od. III, 2, 29. Ovid. ex P. I, 10, 39. Am. II, 10, 9. Lucan. V, 518. Mart. X, 30, 13. Nonius p. 534, 23. Gellius a. a. O. Isidor. XIX, 1, 17.

[174]) Serv. zu Verg. Geo. IV, 289. nennt es brevis navicula, Sallust bei Nonius a. a. O. aber grandis und läßt eine ganze Cohorte darin schiffen.



[175]) Catull. IV, 4 f.

[176]) Parones: Isidor. XIX, 1, 20. Gellius X, 25, 5.; myoparones: Cic. Verr. I, 34, 87. III, 80, 186. V, 28, 73. Val. Max. II, 3. Hirt. B. Alex. 46. Appulej. Apol. 32. p. 468. Oud. Gellius a. a. O. Flor. III, 7. Nonius p. 534, 14. Isidor. XIX, 1, 21. Appian. Pun. 121.

[177]) Vgl. die eben angeführten Stellen.

[178]) Pollux I, 9. sect. 82. Hesych. u. Etym. M. h. v. (nach Gronov's Ausg. auch bei Gellius X, 25, 5., wo jedoch nach Hertz die Handschr. ganz andere, offenbar verdorbene Lesarten zeigen).

[179]) Phot. Lex h. v. Ueber die wahrscheinliche Beschaffenheit dieser verschiedenen Arten von Räuberschiffen vgl. Scheffer II, 2. p. 72 ff.

[180]) Curt. IV, 5, 18. vgl. Liv. XXXVII, 27.

[181]) Liv. XXIV, 40. (wo lembi biremes erwähnt werden) XXVIII, 8. XXXIV, 35. XXXV, 26. XXXVII, 27. XLV, 10. Plaut. Merc. I, 2, 81. II, 1, 35. Verg. Geo. I, 201. Plin. VII, 56, 57. §. 208. Isidor. XIX, 1, 25. Nonius p. 534, 1. u. 564, 6.

[182]) Bei Plaut., Verg. u. Nonius a. a. O. erscheinen sie allerdings nur als kleinere Kähne; gewöhnlich aber waren sie wohl größer, denn Livius XXXIV, 35. spricht von lembis, denen verboten war, mehr als 16 Ruder zu führen. Von ihrer Schnelligkeit sprechen Plaut. Bacch. II, 3, 52. u. Liv. XLIV, 28.

[183]) Orariae: Plin. Epist. X, 26.; litorariae: Isidor. XIX, 1, 27. (der sie auch trabariae nennt).

[184]) Isidor. XIX, 1, 19. (und Paulinus Nolanus XXI. ad Cyther. 95.)

[185]) Isidor. a. a. O.

[186]) Scaphae: Cic. de Inv. II, 51, 154. Auct. ad Herenn. I, 11. Liv. XXV, 3. Suet. Caes. 64. Veget. V, 7. Gellius X, 25, 5. Isidor. XIX, 1, 18. Nonius p. 535, 8. (Eine scapha biremis bei Hor. Od. III, 29, 62., eine scapha piscatoria bei Justin. II, 13., eine scaphula bei Veget. III, 7.) Cymbae: Cic. Off. III, 14, 58. Verg. Geo. I, 136. Ovid. Met. I, 293. Am. III, 6, 4. Trist. II, 330. Plin. VII, 56, 57. §. 208. Isidor. XIX, 1, 25. Nonius p. 535. 30. Lintres: Cic. p. Mil. 27, 74. Caes. B. G. I, 12. VII, 60. Liv. XXI, 26. 27. Ovid. Fast. VI, 779. Isidor. u. Gellius a. a. O. Nonius p. 535, 6. Lenunculi: Caes. B. C. II, 43. Tac. Ann. XIV, 5. Gellius a. a. O. Nonius p. 534, 30. Caudicae: Gellius a. a. O. Isidor. XIX, 1, 27. Caudicariae naves: Sallust. bei Nonius p. 535, 13. Es war die gewöhnliche Bezeichnung der Tiberkähne und -flöße. Daher der Name caudicarii. Vgl. Band II. S. 317. (Ueberhaupt vgl. Pollux I, 9. sect. 82 f.)

[187]) Nautae oder navitae (auch allgemeine Bezeichnung aller Schiffsleute): Caes. B. G. III, 9. B. C. III, 8. Cic. ad Div. XVI,

19. extr. ad Qu. Fr. II, 8. in. Hor. Od. II, 13, 14. III, 4, 30. Epod. X, 15. XVII, 20. Sat. I, 1, 30. Catull. LXIV, 174. Ovid. Met. I, 133. Isidor. XIX, 1, 5. u. s. w.; socii navales: Liv. XXI, 50. XXII, 11. XXIII, 21. 48. XXIV, 11. XXVI, 35. 48. XXXVI, 2. XXXVII, 2. XLII, 27. u. s. w.

[188]) Daher unterscheidet z. B. Liv. XXII, 11. XXVI, 48. XLV, 43. socii navales und milites und XXVI, 5. XXXVI, 10. 16. remiges oder remigium und classici milites, Cicero aber Verr. V, 34, 88. remiges und milites und vorher §. 87. nautas und remiges, so wie auch bei Veget. V, 2. 13. u. anderw. nautae, remiges und milites unterschieden werden. — Besondre Marinesoldaten hatte es Anfangs nicht gegeben, sondern die Schiffe waren mit Landsoldaten bemannt worden. Schon in den punischen Kriegen jedoch wurden besondere milites classici geworben, die auch den Fahneneid leisten mußten (Liv. XXII, 11.), nach dem Kriege aber wieder entlassen wurden. Classici oder classiarii milites erscheinen auch bei Tac. Ann. XII, 15. 56. Hist. I, 36. II, 11. 17. u. anderw. und auf einer Menge von Inschr. bei Mommsen I. R. N. 2121. 2657. 2669. 2670. 2671. 2673. 2729. 2744 u. s. w. Die gemeinen Soldaten heißen ebendas. 2757. 2769. 2818. 2825. 2835. 2836. 2690. u. öfters manipulares oder 2690. 2731. 2757. 2760. 2761. u. s. w. manipularii. Die griech. Bezeichnung epibatae (ἐπιβάται) findet sich bei Hirt. B. Alex. 11. B. Afr. 63. u. Vitruv. II, 8.

[189]) Für die Epibatä waren wenigstens auf den griech. Schiffen überzählige Ruder (κῶπαι περίνεω), gewöhnlich 30, vorhanden. Vgl. Böckh Urkunden S. 122 f.

[190]) In Bezug auf die griech. Schiffe sagt Böckh Urkunden S. 123.: „Die Bedienung der Segel und Taue mag durch die Rudermannschaft selber besorgt worden sein.

[191]) Silius III, 128. Lucan. II, 697. Ovid. Met. XI, 475.

[192]) Liv. XXX, 25.

[193]) Liv. XLIV, 10. Plin. III, 103, 106. §. 234. Dig. XIV, 2, 4. §. 1. Gruter p. 204. 209. 391. Vgl. über sie Scheffer II, 3. p. 110 f.

[194]) Lucan. III, 697. Stat. Silv. III, 2, 32.

[195]) Val. Flacc. I, 6. Ovid. Met. XI, 488.

[196]) Polyb. VI, 19. Liv. XXII, 11. XXIV, 11. XXVI, 35. XXXV, 6. XXXVI, 2. XL, 18. XLII, 27.

[197]) Liv. XLII, 27. Suet. Oct. 16. Tac. Hist. III, 12. Wenn Cato bei Festus p. 234, 8. M. sagt, daß röm. Bürger als Ruderer angeworben worden wären, so sind darunter wohl auch Freigelassene, oder wenigstens nur die ärmsten Bürger zu verstehen. (Vgl. auch Polyb. VI, 19.) Ueber die aus den verschiedensten auswärtigen Völkern gemischten Marinetruppen vgl. Dio Cass. L, 11. mit einer Menge Inschr. bei Mommsen 2095. 2669. — 2121. 2689. — 2670. 2690. — 2675. 2684. — 2676. 2692. — 2683. 2829.

— 2691. 2703. — 2718. 2764. — 2729. 2731. — 2738. 2761. — 2779. 2799. — 2725. — 2736. — 2748. — 2766. 2773. — 2791. — u. s. w.

[198]) Selbst noch in den spätesten Zeiten nehmen die milites classiarii unter allen Truppentheilen die niedrigste Stelle ein. Vgl. Böcking zur Not. dign. II. p. 993. Sehr verächtlich sprechen von den nautis z. B. Hor. Epod. XVII, 20. u. Juven. VIII, 174.

[199]) Wie hoch sich aber der Sold der Marinesoldaten, Ruderer und Matrosen belief, wissen wir nicht; denn obgleich zwar seit den punischen Kriegen öfters vom Solde der socii navales und nautae die Rede ist (Liv. XXIII. 21. 48. XXIV, 11. XXXIV, 6. XLV, 2. u. s. w.), so wird doch nirgends die Summe angegeben. (In der spätesten Kaiserzeit erhielten die Ruderer jährlich 5 solidi d. h. Goldstücke, die an die Stelle des alten aureus getreten waren: Cassiod. Var. V. ep. 16.) Der Sold der Marinetruppen betrug wahrscheinlich zwei Drittel von dem der Legionssoldaten. Daß auch die Schiffsmannschaft Kleidung (Liv. XXI, 50. XXXVII, 9.) und Nahrung (Liv. XXI, 4. XXIV, 11. XXVIII, 45. XXIX, 25. u. s. w.) empfing, versteht sich schon von selbst. Später erhielten sie selbst Wein (Liv. XXXVII, 29. Plin. XIV, 13, 14. §. 91.).

[200]) Vgl. die Militärdiplome bei Cardinali I. V. VII. VIII. XIII. XIV. XV. XVI. XIX. XXVII. u. Böcking zur Not. dign. II. p. 989 ff. Eine Dienstzeit von 28 Jahren findet sich im Diplom XXVII. Vgl. auch Henzen in d. Jahrb. d. Alterthumsfreunde im Rheinland. XIII. (1848.) S. 74.

[201]) Suet. Galb. 12. Plut. Galb. 15. Tac. Hist. I, 31. Dieß war namentlich mit den von Galba und Vespasian errichteten Legio I. u. II. Adiutrix der Fall. (Vgl. Grotefend in Pauly's Realencycl. IV. S. 869. u. 872.) Selbst die Ruderer wurden zuweilen bewaffnet und im Landkriege verwendet. (B. Afr. 20.)

[202]) Wenigstens erscheinen in der Lagerbeschreibung Hygins §. 300. auch 500 Classici Misenates und 800 Class. Ravennates. In d. Breviar. bei Preller Regionen S. 30. u. 31. finden sich auch Castra Misenatium und Ravennatium, so daß also später Flottensoldaten zur beständigen Garnison von Rom gehörten. Vielleicht war dieß auch schon unter den Antoninen der Fall, da wenigstens nach Lamprid. Comm. 15. Commodus Flottensoldaten dazu brauchte, die Segeltücher im Amphitheater auszuspannen.

[203]) Nach Böckh Urkunden S. 123. hatte eine griechische Triere regelmäßig 170 Ruderer, wozu aber noch 30 Hülfsruderer (*περίνεω*: Artemid. I, 35.) kamen, also zusammen 200. Polyb. I, 26, 7. giebt den römischen Schiffen in den punischen Kriegen (Quinqueremen?) 300 und Plin. XXII, 1, 1. §. 4. einer Quinquereme 400 Ruderer (vgl. auch Silius XIV, 387.). Der Trireme giebt auch Leo Tact. XIX, 9. 200 Ruderer. Uebrigens siehe oben Note 107.

[204]) So bei Polyb. a. a. O., aber neben 300 Ruderern.

Bei Liv. XXI, 49. sind zwanzig carthagische Quinqueremen zusammen nur mit 1000 Soldaten bemannt. Scheffer p. 119. vermuthet hier einen Fehler in der Zahl, was jedoch nicht nöthig scheint, da die Schiffe nur zur Verheerung der italischen Küste bestimmt waren.

[205]) Liv. XXVI, 48. XXXVI, 20. 42. Cic. Verr. II, 5, 34. Tac. Ann. XIV, 3. Plin. Epist. VI, 16, 4. Flor. II, 5. III, 7. Orelli 804. 3180. 3300. 3596. 3599. 3601. 3602. 3613. 3687. 5534. 5708. 6864. 6869. 6924. 6928. Mommsen I. R. N. 1460. 1884. 2648—2650. 6310. Ein Verzeichniß derselben liefert Böcking zur Not. dign. p. 991 f.

[206]) Paulus Sent. rec. V, 27, 2.

[207]) Orelli 1336. 2203. 3614. 3888. 4405. 5535. Mommsen 2646.

[208]) Cic. Verr. act. II. l. I, 20, 52. Tac. Ann. XIV, 8. Hist. II, 16. Orelli 2652. 3595. 3600. 3604. 3616. 3623. 5646. 6868. 6873. 6874. Mommsen 2654—2662. 2709. (Doch kommen auch Tetrarchen auf liburnischen Schiffen vor: Tac. Hist. II, 16. Orelli 3604. Mommsen 2260.)

[209]) Veget. V, 2. (vgl. Cic. Verr. III, 80, 186. V, 24, 60. 32, 84.) Orelli 3623. 3634. 6871. 6874. Mommsen 2653. 2654. 2663. 7294. (Leo Tact. XIX, 23. stellt 3 bis 5 Triremen unter einen Befehlshaber. Vgl. auch Appian. B. C. II, 49.)

[210]) Auf den griech. Schiffen scheint jeder Reihe der Ruderer ein πεντηκόνταρχος (Demosth. c. Polycl. p. 1212, 5. 20. 1214, 12. 1215, 1. R. Xen. Resp. Athen. 1. Plat. Leg. IV. p. 707. A. vgl. Pollux I, 9. sect. 96. 119.) vorgestanden zu haben. Vgl. Böckh Urkunden S. 121. (Suid. und Phot. machen ihn fälschlich zum Befehlshaber einer Quinquereme.) Eine ähnliche Einrichtung aber bestand sicherlich auch bei den römischen Schiffen, obgleich wir den Titel dieses Vorgesetzten nicht kennen.

[211]) Tac. Ann. XIV, 8. Leo Tact. XIX, 8. Gruter p. 521. 1030, 2. 3. Orelli 3617. 3618. 3619. 6897. Mommsen 2668—2673. 2695. 2728. 2753. 2762. 5594 u. öfter.

[212]) Orelli 3625. 3626. Mommsen 2710—2720.

[213]) Proreta: Serv. zu Verg. Aen. III, 510. Plaut. Rud. IV, 3, 75. Mommsen 2721. 2805.; proreus (πρωρεύς: Xen. Resp. Athen. 1. Leo Tact. XIX, 8.): Ovid. Met. III, 634. Vgl. Scheffer p. 302.

[214]) Orelli 3640. Mommsen 2701.

[215]) Dig. IV, 9, 1. §. 3. Er ist nicht zu verwechseln mit dem Vorsteher des Flottenmagazins (praepositus reliquationi) in zwei Inschr. bei Mommsen 2651. u. Henzen im Bullett. d. Inst. 1851. p. 117. 118.

[216]) Orelli 3644. Mommsen 2739.

[217]) Cic. Div. in Caec. 17, 55. Mommsen 457. Bei den Griechen hieß er τριηραύλης: Pollux I, 9. sect. 96. IV, 9. sect. 71. Polyän. V, 2, 5. Demosth. pro cor. p. 270. B. R. eisk. Vgl. über ihn Scheffer IV, 7. p. 307.

²¹⁸) Orelli 3627. Mommsen 2095.

²¹⁹) Mommsen 2688.

²²⁰) Orelli 3630. Mommsen 2676. 2677. 2680. 2682. 2684. Wohl auch nicht verschieden von dem armigerus trieris bei Orelli 3631. Alle diese Chargen waren wohl principales. (Vgl. Mommsen 2725. 2730. 2739. u. oben S. 267.) Auch duplicarii (Orelli 3638. 3639. Mommsen 2689—2692. 2701. 2727. 2740—2742.) und beneficiarii (Mommsen 2685. 2686. 2687.) fehlten bei der Flotte nicht. Was einige andere Bezeichnungen, wie octogenarius (Orelli 3629.) und nonagenarius (Mommsen 2708.), stolarchus (Mommsen 2685. 2687.) und archigubernus (Dig. XXXVI, 1, 46. Mommsen 2664. vgl. Diod. Sic. XX, 50.) zu bedeuten haben, wissen wir nicht. Wahrscheinlich waren es höhere Officiere.

²²¹) Architecti: Mommsen 2665. 7293.; fabri: Orelli 3641. Mommsen 2689—2694.; velarii: Orelli 3642. Mommsen 2737. 2738.; utricularii: Gruter 492, 5.; centonarii: ibid. u. f. w., selbst (sub)unctores: Mommsen 2736.

²²²) Scribae: Mommsen 2723. 2728—2734.; librarii: Orelli 3638. Mommsen 2727. 2730.; tabellarii: Orelli 3636.; dispensatores: Mommsen 2652.

²²³) Ueber die römischen Kriegshäfen fehlen uns genauere Nachrichten; ihre Einrichtung aber wird wohl von jener der griechischen nicht sehr verschieden gewesen sein. Ueber Letztere aber und namentlich über die Häfen Athens, die wohl in ihrer Art als Muster gelten konnten, mit ihrem Complex von Gebäuden und den getrennten Standorten der einzelnen Schiffe (Schiffshäuser νεώσοκοι) vgl. besonders Böckh Urkunden S. 66 ff. und Baumstark's Art. Portus in Pauly's Realencycl. V. S. 1924 ff., auch Scheffer III, 4. p. 204 ff.

²²⁴) Besondere ναυφύλακες erscheinen in Dig. IV, 9, 1. §. 3. und auf Inschr. bei Orelli 3593. u. 2702 ff.

²²⁵) Hor. Epod. X. in. XVI, 23. Val. Max. I, 2. Cic. de Div. I, 16, 29. Uebrigens vgl. Band 2. S. 195 ff.

²²⁶) Lucan. II, 690.

²²⁷) Vgl. Liv. XXIX, 25. mit XXII, 19. u. Curtius IX, 9.

²²⁸) Zuweilen nach dem Loose: Propert. IV (III), 21, 12. Verg. Aen. III, 510. u. daselbst Servius.

²²⁹) Verg. Aen. I, 183. (mit Servius Schol.) u. X, 80.

²³⁰) Liv. XXXVI, 42.

²³¹) Liv. I, 28. XXXVI, 42. Plut. Brut. 39. (Vgl. auch das jährliche, am 18. October in Rom vorgenommene Armilustrium: Liv. XXXVII, 37. Varro L. L. VI, 22. p. 32. M. oder p. 204. Sp. u. Paul. Diac. p. 19, 6. M.)

²³²) Appian. B. C. V, 96. vgl. mit Liv. XXIX, 37. Verg. Aen. V, 774 ff. u. Silius XVII, 48.

²³³) Liv. XXIX, 27. Es wurde dabei dem Neptun, dem Apollo und den Winden geopfert (Verg. Aen. III, 118 ff. V, 772.

Val. Flacc. I, 188 ff.) — Ueber das dann folgende Trompetersignal vgl. Liv. a. a. O. Val. Flacc. I, 351. Sen. Troad. 1054. u. A.

[234]) Caes. B. C. III, 40. Verg. Aen. II, 235. Nonius p. 163, 23. Isidor. XIX, 2, 16. Silius XIII, 441 ff. (Vgl. Dio Cass. L, 12. Liv. XXV, 11. u. Val. Flacc. I, 185.)

[235]) Plut. Marcell. 14. Athen. V, 40. p. 217. Proclus zu Euclid. I, 2. p. 18. Eustath. zu Hom. Il. XII. p. 866. Tzetz. Chil. II, 130. (Vgl. Silius XIV, 320 ff. u. den Versuch einer Abbildung bei Scheffer III, 3. p. 193.) Man hat dabei freilich zu berücksichtigen, daß die Schiffe der Alten weit leichter waren, als die unsrigen.

[236]) Frontin. I, 1. Polyän. V, 2, 12. Leo Tact. XX, 220. Diod. Sic. XIV, 55. (Vgl. Scheffer III, 3. p. 199 f.) Ein davon etwas verschiedenes Verfahren siehe bei Liv. XXIX, 25.

[237]) Polyb. I, 53. Diod. Sic. XX, 50. Appian. B. C. V, 100. u. 105.

[238]) Liv. XXXVII, 23. Verg. Aen. V, 834. Sen. Agam. 448 ff.

[239]) Liv. XXXVI, 42. Hirt. B. Alex. 45. Thuc. II, 84. 90.

[240]) Thuc. II, 90. Polyän. III, 4, 2. Vgl. auch Liv. XXXVII, 29.

[241]) Denn bei stürmischem Wetter konnte kein Seekampf stattfinden. (Veget. V, 13. Liv. XXV, 27. XXVI, 39. Lucan. III, 522. Plut. Anton. 66.)

[242]) Polyb. I, 60. Liv. XXII, 14.

[243]) Liv. XXXVI, 44. Veget. V, 12. Hirt. B. Alex. 45. Lucan. III, 45.

[244]) Liv. XXXVI, 45. Appian. B. C. V, 111. Dio Cass. L, 33.

[245]) Liv. XXXVII, 23.

[246]) Diod. Sic. XIII, 50. Leo Tact. XIX, 47. Anfangs hatten die Römer vier Schlachtreihen in einer keilförmigen Aufstellung der Schiffe gebildet (Polyb. I, 26.); doch scheinen sie von dieser unzweckmäßigen Anordnung bald abgekommen zu sein.

[247]) Liv. XXXVI, 44. XXXVII, 23. Hirt. B. Alex. 11. 14. Diod. Sic. XI, 17 f. XIII, 13. 39. 45. XX, 50. Polyb. I, 27. XVI, 4. Appian. B. C. V, 83. 111. Dio Cass. L, 31. Plut. Anton. 66. u. A.

[248]) Veget. V, 15. Lucan. III, 547. Diod. Sic. XX, 50. Leo Tact. XIX, 45.

[249]) Lucan. III, 533. Silius XIV, 369. Veget. V, 15. Leo Tact. XIX, 45.

[250]) Liv. XXVIII, 30. Polyän. IV, 6, 8. Veget. V, 12. Vgl. Polyb. I, 39. Diod. Sic. XIII, 39.

[251]) Veget. a. a. O. Thuc. II, 90. Appian. B. C. V, 89. Polyb. I, 51. Diod. Sic. XIII, 17.

[252]) Liv. XXV, 27. Veget. V, 15. Leo Tact. XIX, 28.

[253]) Curt. IV, 3. Silius XIV, 376. Leo Tact. XIX, 19.

[254]) Appian. B. C. V, 96. 98. Diod. Sic. XX, 50. Plut. Them. 13. Val. Flacc. I, 188. Leo Tact. XIX, 22.

[255]) Diod. Sic. XIII, 15. Plut. Anton. 66. Appian. B. Civ. V, 111. Leo Tact. a. a. O.

[256]) Polyb. III, 96. Diod. Sic. XIII, 45. Dio Cass. L, 31. Silius XIV, 371. (vgl. Leo Tact. XIX, 41.)

[257]) Diod. Sic. XIII, 46. Polyän. I, 48, 2. III, 10, 4. Leo Tact. XIX, 40. 42. vgl. Polyb. I, 51. Appian. B. C. V, 55. u. A.

[258]) Leo Tact. a. a. O. Schol. zu Thucyd. I, 49. (Vol. V. p. 328. Bip.)

[259]) Silius XIV, 366. Lucan. III, 540. Dio Cass. L, 32.

[260]) Diod. Sic. XI, 18. Polyb. XVI, 2. Appian. B. C. V, 55. Hirt. B. Alex. 46.

[261]) Polyb. XVI, 3. Leo Tact. XIX, 11.

[262]) Florus II, 2, 35. Dio Cass. L, 32.

[263]) Vgl. Pollux I, 10. Thuc. I,

[264]) Liv. XXXVII, 24. 30. Hirt. B. Alex. 46. Lucan. III, 544. 597. Curt. IV, 4. Silius XIV, 383. Polyb. XVI, 2. Appian. B. C. V, 82. 106. Diod. Sic. XIII, 16. 40. 45 f. 50. Plut. Anton. 67.

[265]) Liv. XXVIII, 30. XXXVI, 44. XXXVII, 24. Caes. B. C. I, 58. Hirt. B. Alex. 15. Silius XIV, 382. Appian. B. C. V, 106. Diod. Sic. XIII, 16. XX, 51. Dio Cass. L, 32. Polyb. XVI, 3. Polyän. III, 10, 12. Pollux I, 9. sect. 124.

[266]) Curt. IV, 4. Diod. XI, 18. XIII, 40. Plut. Anton. 67. vgl. Leo Tact. XIX, 49. u. Polyb. I, 51.

[267]) Hirt. B. Alex. 15. vgl. mit Liv. XXXVII, 30. Diod. Sic. XIII, 45. u. Polyb. II, 10.

[268]) Polyb. II, 10. Lucan. III, 562.

[269]) Diod. Sic. XIII, 16. Dio Cass. L, 19. 32. 54. Liv. XXVI, 39. Lucan. III, 367. 621. 710. Silius XIV, 377. 397. Hirt. B. Alex. 20. Polyb. VIII, 6. Appian B. C. V, 119. Leo Tact. XIX, 6. 7. 13. 53. Veget. V, 14.

[270]) Liv., Lucan. u. Silius a. a. O.

[271]) Flor. II, 2. Appian. B. C. V, 82. 106. Polyb. I, 22. Diod. Sic. XIII, 16. Dio Cass. L, 32. Silius XIV, 518. Lucan. III, 565. 574. 635.

[272]) Veget. V, 14. Frontin. II, 3. Appian. B. C. V, 82.

[273]) Liv. XXXVI, 44. Lucan. III, 565 ff. Polyb. a. a. O. (Silius XIV, 521. Dio Cass. L, 33. Leo Tact. XIX, 48.)

[274]) Lucan. III, 620. Silius XIV, 416. Hirt. B. Alex. 46. Diod. Sic. XIII, 16. 46. XX, 51.

[275]) Veget. V, 1.

[276]) Liv. XXVI, 43. Diod. Sic. XIII, 14. XX, Appian. Pun. 25.

[277]) Liv. XXXVII, 14. Diod. Sic. XXIV.

[278]) Curt. IV, 3. Appian. Pun. 121. Hirt. B. Alex. 19. Vgl. Polyb. I, 47.

[279]) Vitruv. X, 19. Plut. Marcell. 14. Curt. IV, 3.

[280]) Liv. XXIV, 34. Curt. IV, 3. (vgl. Appian. V, 118. Dio Caff. L, 32.)

[281]) Caes. B. C. III, 4. Vitruv. X, 22. Veget. IV, 21. Polyb. VIII, 6. Festus p. 325 f. M.

[282]) Vgl. oben S. 274. (Abbildungen aller hier erwähnten coronae finden sich z. B. in Montfaucon's Ant. expl. IV, 1. pl. 107., der corona navalis auch bei Scheffer p. 277.) Nach Suet. Oct. 25. u. Dio Caff. LI, 21. wären siegreichen Admiralen auch caerulea vexilla als Auszeichnung verliehen worden. Wenigstens war dieß bei Agrippa der Fall.

[283]) Vgl. oben S. 345.

[284]) Liv. Epit. XVII. XXXVII, 58. 60. XLV, 42. Plin. XXXIV, 5, 11. §. 20. Vellej. I, 9. Flor. II, 2.

[285]) Vgl. Scheffer IV, 2. p. 266 f.

[286]) Nach Liv. XLV, 42. u. 43. betrug in einzelnen Fällen das donativum der gemeinen Schiffsleute 75 und 45 Denare, während die Steuermänner das Doppelte und die Schiffscapitaine (magistri navium) das Vierfache dieser Summe empfingen.

[287]) Sallust. Hist. IV. fr.

[288]) Petron. c. 105. Hor. Epod. IV, 3. c. Schol. Crucq.

[289]) Plaut. Rud. III, 6, 50. vgl. mit Herodot. V, 33. Unter dem columbar bei Plautus ist unstreitig ein Ruderloch zu verstehen. Vgl. oben S. 366. Note 91.

Register

zu allen drei Bänden.

(Die größeren Zahlen 1. 2. 3 bezeichnen den Band, die kleineren die Seite. Von doppelten Seitenzahlen bezieht sich die erste auf den Text, die zweite aber meistens auf die dazu gehörige Note.)

A.

B.

G.

J.



M.

N.

S.

T.

W.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.





